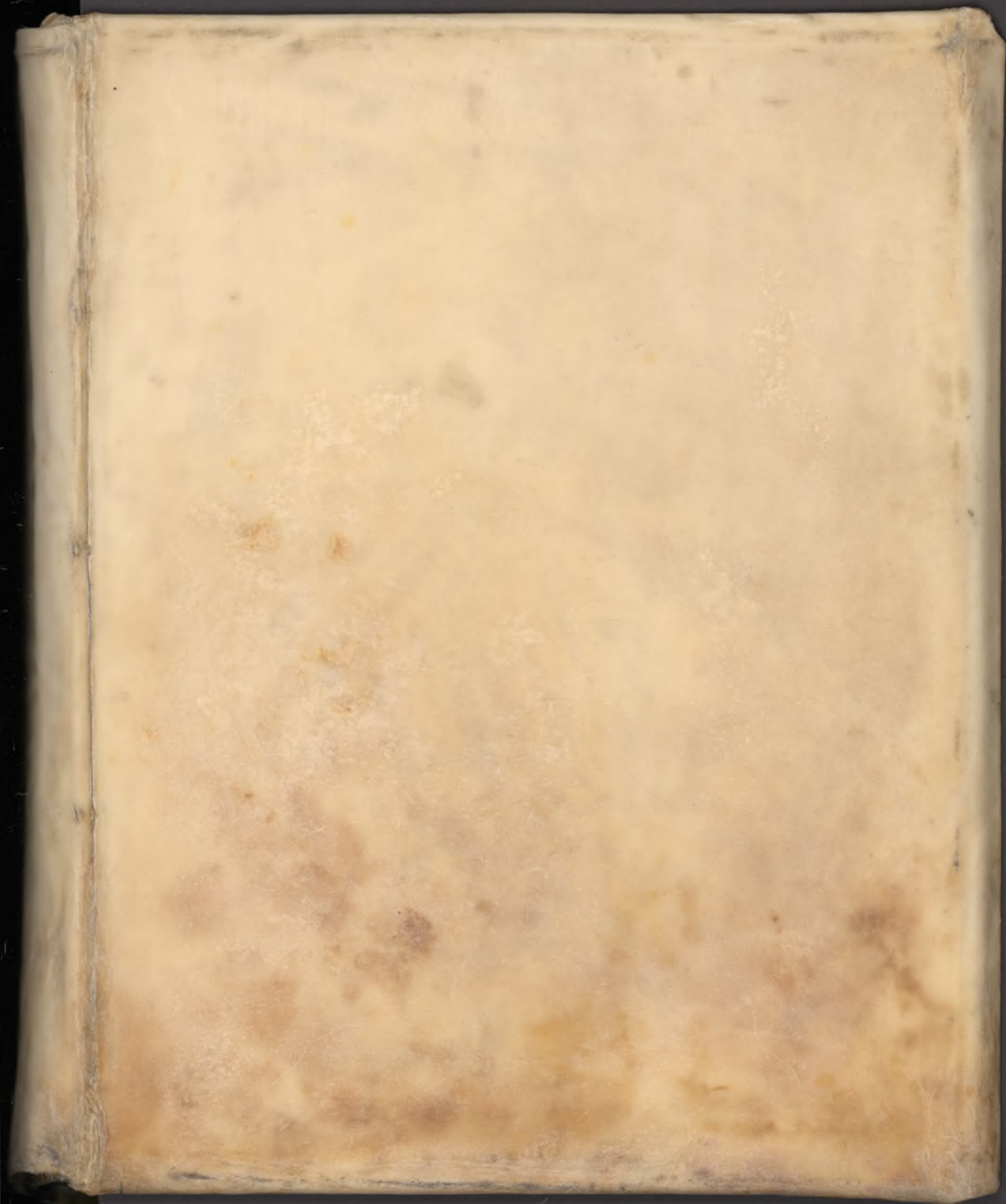
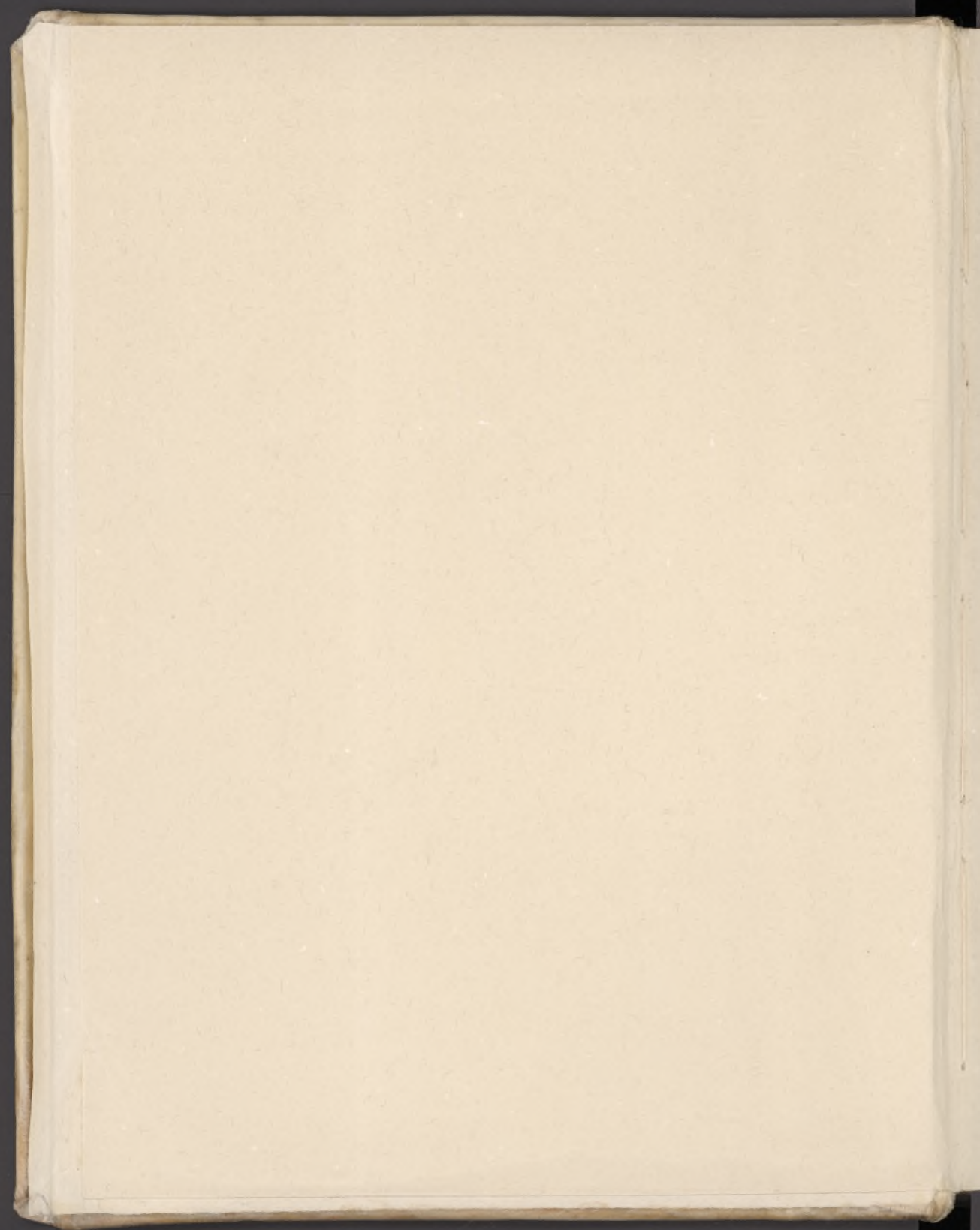
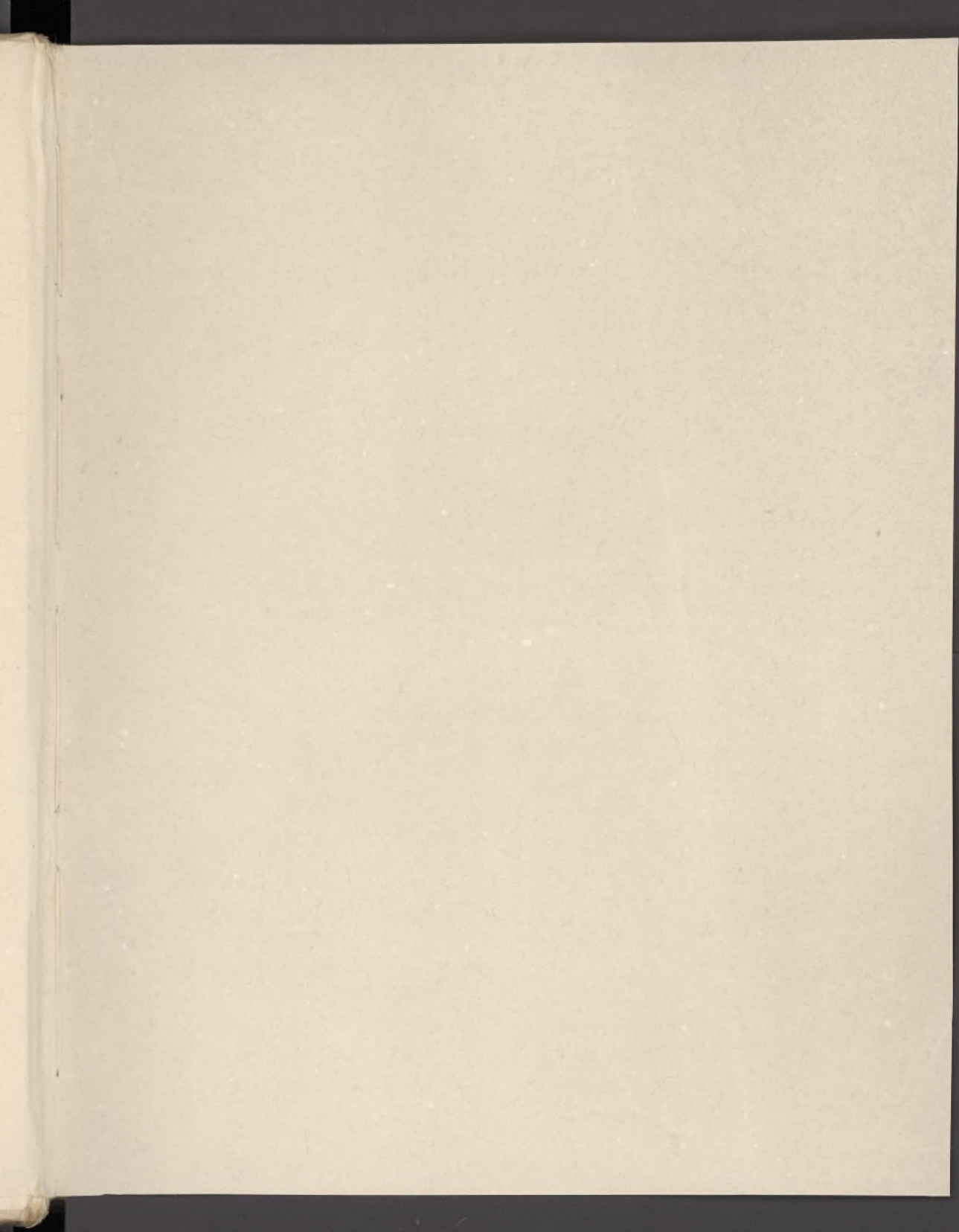
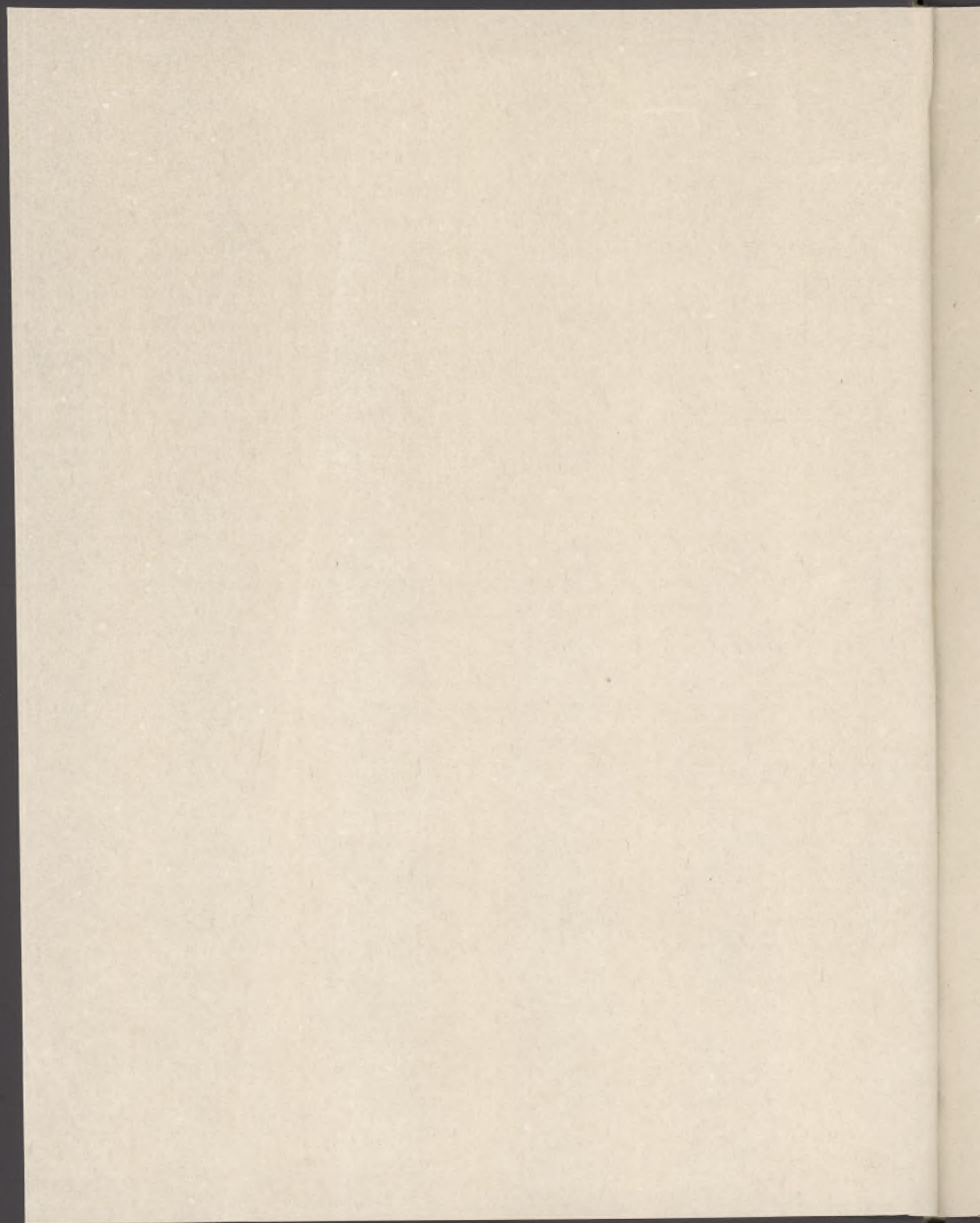
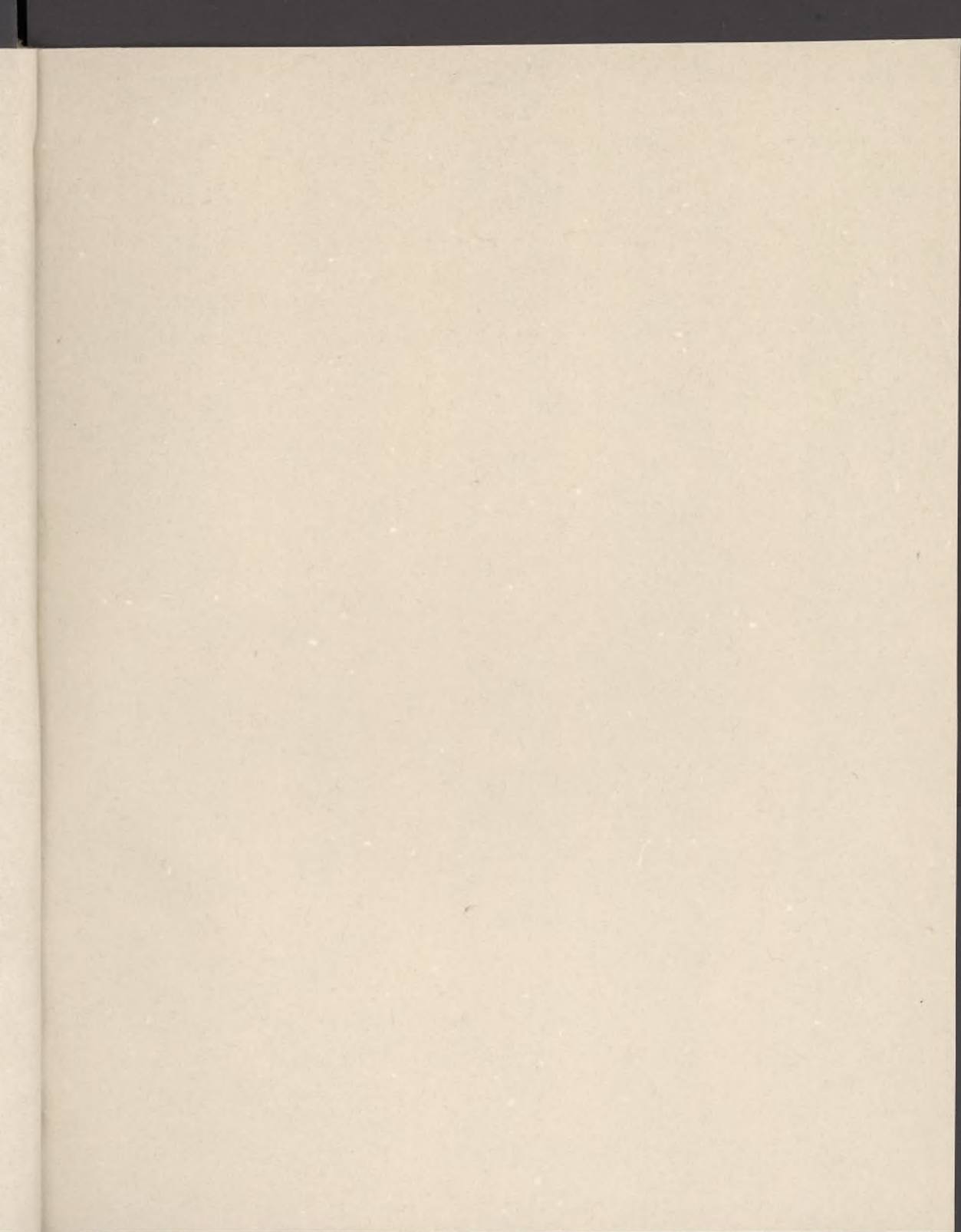


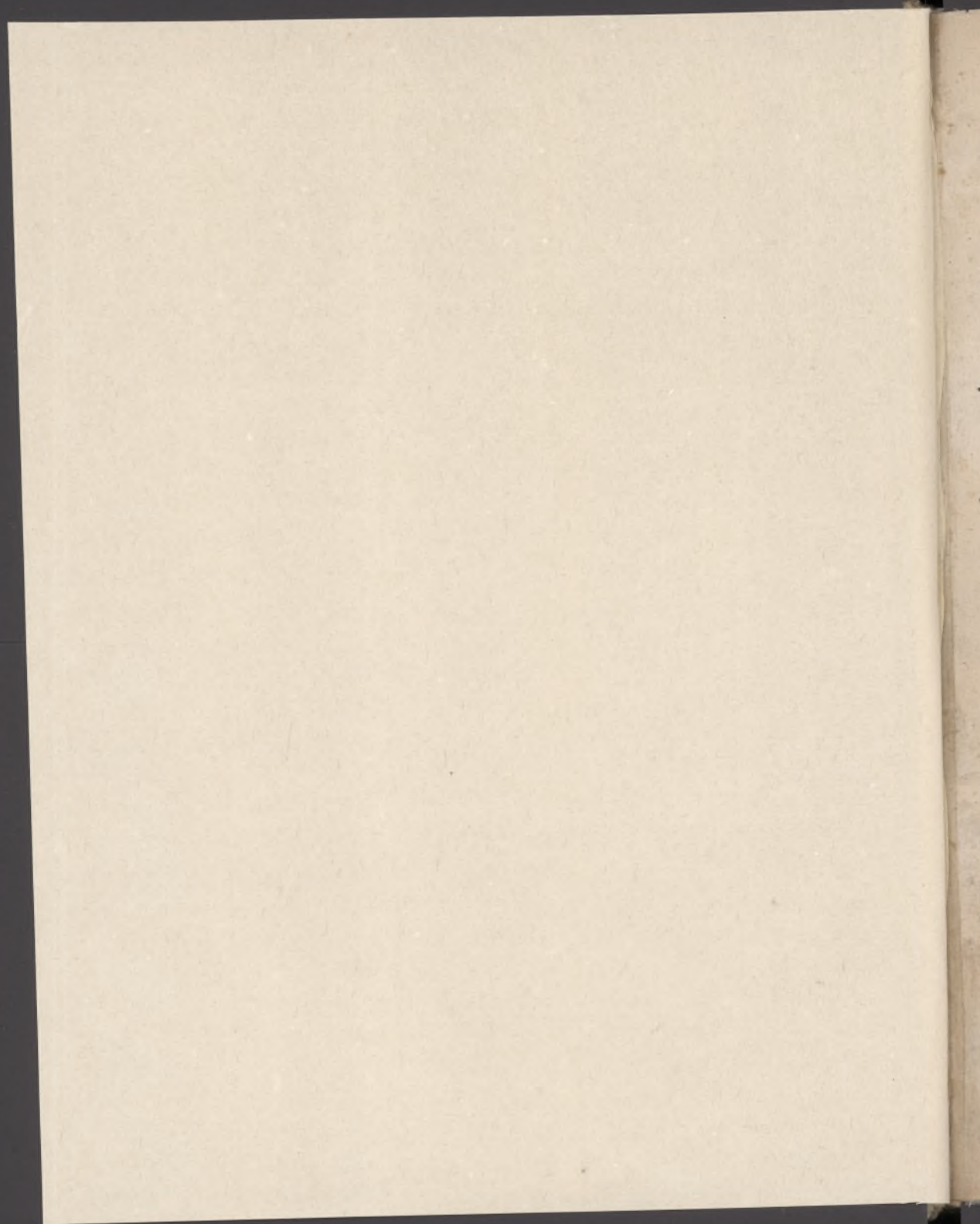












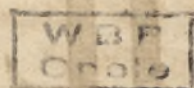
Sammlung
Der wichtigsten und nöthigsten, bisher aber
noch nicht herausgegebenen
Käyser- und Königlichen
auch
Herzoglichen
PRIVILEGIEN,
STATUTEN,
RESCRIPTEN
und
PRAGMATISCHEN
SANCTIONEN
des Landes **Schlesien,** 1543-1727

Aus den nach und nach publicirten Königlichen Ober-Amts
Patenten, wie auch aus den vortreflichsten Landes-Canzleyen und Archiven
mit vieler Mühe und großen Kosten zusammen getragen.

Anderer



Theil.



2684

Vorrede

Es hat die vor drey Jahren ans Licht getretene Sammlung der wichtigsten und nöthigsten Privilegien, Statuten, Rescripten und Pragmatischen Sanctionen des Landes Schlesien &c. Zwar anfänglich in diesem Lande einige Aufmerksamkeith, aber auch wegen ihres vortreflichen Inhalts und der darin geliefferten besondern merckwürdigen Nachrichten, eine desto geneigtere Aufnahme bey In- und Ausländern dergestalt gefunden, daß nicht nur dieser erste Theil dem Herren Verlegern häufig abgenommen, sondern auch von Jedermann ein nicht geringes Verlangen, nach der, in der Vorrede, desselben versprochenen, Fortsetzung bezeuget worden. Nichts destoweniger sind bishero alle sehnliche Wünsche deshalb unerfüllet geblieben; weil, nach den eingezogenen gründlichen Nachrichten, der geschickte Herr Verfasser des erstern Theils, obangezogener Sammlung, sich die Umstände damahliger Zeit bewegen lassen, das zum zweyten Theile völlig beysammen und bereits in der Druckerey gewesene Manuscript, den Herren Verlegern wieder abzunehmen und mit dessen Einwilligung, gegen annehmliche Bedingungen, der Brachvogelischen Buchhandlung in Breslau zu überlassen, welche diesen erhaltenen Vorrath, als eine Fortsetzung, der von ihnen nach und nach mit allergnädigster Bewilligung herausgegebenen 6. Theilen der Schlesischen Sanctionen, Rescripten und Statuten zum allgemeinen Gebrauch darzulegen versprochen haben sollen, bishero aber

aus vermuthlich wichtigen uns jedoch unbekannten Ursachen, solch Versprechen noch nicht bewerkstelliget haben, welche Verzögerung der gelehrten Welt um so viel nachtheiliger ist, je mehr man aus einem ehedem gesehenen ungefähren Verzeichniß derselben die Zuversichtliche Hoffnung heget, daß dieses zum Zweyten Theile jener Sammlung eingerichtete Manuscript, an Wichtigkeit und Nothwendigkeit der Sachen, dem erstern Theile nichts nachgegeben haben würde.

Gleichwie aber das weite Feld der, in dem Herzogthum Schlesien nach und nach erlassenen Rechts- und Policy-Satzungen, durch dergleichen kleine Samlungen noch nicht erschöpffet werden können; indem diese, aus so vielen Fürstenthümern und andern Statibus majoribus und minoribus bestehende Landschaft, wegen der in jedem Staate eingeführten besondern rechtlichen Verfassungen, Statuten, Landes-Privilegien und Ordnungen, eine erstaunenswürdige Anzahl der wichtigsten gesäkmäßigen Anordnungen, in den vortreflichsten Landes-Archiven verwahrlich besizet, wovon die mehresten dieses oder jenes Fürstenthum ins besondere angehende Verfassungen nicht nur den angränzenden Schlesischen Staaten sondern wegen nicht jederzeit erfolgenden ordentlichen und gnugsamen Kundmachung derselben, auch so gar den Inwohnern, Rechts-Freunden, und Niedern Gerichts-Obrigkeiten desselben Fürstenthums grossentheils verborgen bleiben, hiedurch aber die Schlesische Rechts-Gelahrtheit, in so unüberwindliche Schwürigkeit versetzet wird, daß inländische Richter und Partheyen selbst nicht zu entscheiden vermögen, ob in ein und anderem vor-

kom-

kommenden Fall, eine K  yserliche allergn  digste Willens-
 Meynung vorhanden, und ob solche als ein allgemeines
 Landes-Gesetz anzusehen, oder nur dieses F  rstenthum und
 jenen Staat ins besondere angehe? folglich ob in deren
 Ermangelung hierinne die allgemeine K  yserliche, oder
 S  chsische Land-Rechte zur Richtschnur angenommen wer-
 den m  ssen; Die ausw  rtige Rechts-Lehrer auf hohen
 Schulen aber sich ganz unf  hig erkennen m  ssen, denen jedes
 Orts studirenden Herren Schlesiern, in Ihres Vaterlan-
 des Gesetzen gr  ndlichen Unterricht zu geben, da im Ge-
 gentheil sowol von den   ffentlichen Lehr-St  hlen als in den
 wichtigsten Wercken und ausgearbeiteten rechtlichen Be-
 lehrungen ganz falsche Begriffe von den Schlesischen Ge-
 setzen und daselbstigen Einrichtungen ihnen mitgetheilet
 werden: Also hat dieses nicht nur die ber  hmtesten M  nner
 auf unterschiedenen hohen Schulen, sondern auch die mit
 dem Herzogthum Schlesien gr  nzende und in einiger Ver-
 wandtschaft stehende hohe Landes-Obrigkeiten und deren
 Unterthaner bewogen weder Kosten noch M  he zu sparen,
 den Statum Juris Publici et Privati dieses Landes, sowohl
 zu Ihrem eignen als anderer Vorthail und erforderlichen
 Nachricht, besonders aber wegen der auf ausl  ndischen ho-
 hen Schulen befindlichen Herren Schlesier, gr  ndlich zu er-
 forschen, und durch die von Jahr zu Jahr nachfolgende neu-
 ere Ab  nderungen, aus denen im Lande erlassenen allgemei-
 nen Landes Publicationen und sonst, in best  ndig brauch-
 baren Stande zu erhalten. Da nun   ber dasjenige, was
 von dieser Angelegenheit bereits durch   ffentlichen Druck
 bekand gemacht worden, annoch ein ziemlicher Vorrath von

dergleichen Schlesiſchen Koſtbarkeiten ſchon vor einigen Jahren unter den nachgelassenen und mit vieler mühe zusammen gebrachten Schrifften eines ehemahligen groſſen Rechts-Lehrers und bekandten Freundes, uns käufflich überlassen, und die hierdurch erwachſene Begierde zu gründlicher erlangung der Schlesiſchen Rechts Wiſſenſchaft deſto mehr angeflammt worden, als das Glück geſüget, unſern alten Schatz, durch vornehme Gönner und Freunde mit den nachhero erfolgten neuſten Verordnungen zu ergänzen, und bis auf gegenwärtige Zeiten fortzuſetzen; ſo hoffen wir niemanden einigen Eintrag zu thun, vielmehr bey schlesiſchen und auswärtigen Gelehrten Dank zu verdienen, wann wir von unſern in den Schlesiſchen Rechts- und Policy-Stand einſchlagenden, auf vorerwehnte Weiſe überkommenen Reichthum, bloß die wichtigſten und unentbehrlichſten bißhero faſt ganz unbekant gebliebenen Nachrichten, als eine Nachleſe zu obenbenenneten und andern Sammlungen, denen Liebhabern Schlesiſcher Geſchichte mittheilen und hierdurch gemein machen.

Dieweil aber dieſes aus den rechtlichſten Abſichten herſtammende wohlerwogene Unternehmen, von allem eitlen Eigenruhm und unerlaubter Eigennützigkeit ganz entſernet iſt, ſo haben wir bedächtlich angeſtanden, dieſen auſerleſenen Vorrath unter einem neuen und prächtigen Titul, jemanden, beſonders den unerfahrenen einzuschmeicheln, ſondern, nachdem gegenwärtiger Nachtrag, mit dem vor etlichen Jahren ans Licht getretenen erſten Theil, der geſamleten Privilegien, Statuten und pragmatiſchen Sanctionen

nen des Landes **Schlesien** sowohl in der Einrichtung, Form und Abdruck, als in der Wichtigkeit der Sachen, eine beliebte nicht geringe Gleichheit gewonnen; so nehmen wir uns die Freyheit, solchen bloß als eine Fortsetzung und zweyten Theil jener **Samlung** 2c. des geneigten Lesers beurtheilung zu unterwerffen, aufrichtigst versichernde, daß man alle nur ersinnliche Mühe angewendet, bloß diejenigen beglaubten Urkunden zu überlieffern, welche in den kostbarsten Wercken vergeblich gesucht, und die wegen ihrer Wichtigkeit und Seltenheit nicht nur bey auswärtigen Gelehrten, sondern hauptsächlich auch bey den Herren **Schlesiern** eine geneigte Aufnahme vermuthen dörfen, zumahlen da man auch in Religions-Sachen alle Partheiligkeit sorgfältigst vermieden, und die hierein einschlagende Nachrichten nicht etwan mit Vorbeylassung der, die dortige Gewissens-Freyheit druckende Verordnungen, so außerlesen, wie man den Evangelischen Kirchen-Staat, in Ansehung der alten Vorträge und Friedens-Schlüsse annoch wünschen möchte, sondern vielmehr alles in dem Stande treulich mitgetheilet hat, in welchem sich sowohl die Geistliche als Weltliche Sachen vermahlen befinden, und am Tage liegen, wie solches das Angefügte umständliche Register satzsam erweist. Im übrigen können wir nicht bergen, daß die aus der Vorrede jener **Samlung** entnommene Hoffnung, vermaleinst ein ordentliches Promptuarium et Repertorium Juris Silesiaci zu überkommen, uns ganz besonders vergnüget, nichts mehr wünschende, als daß die Umstände des gelehrten Herren Verfassers noch fernerhin Zeit und Gelegenheit ver-
gönnen

gönnen möchten, die vorhabende höchst wichtige Arbeit, dem Versprechen gemäß zu endigen, worbey wir uns zur Ehre rechnen werden, wann diese unsere Fortgesetzte Sammlung, zu desto grösserer Vollkommenheit jenes Promptuarii, an noch einige wo auch nicht ganz unbekandte doch hierinne noch mehr bestätigte Nachrichten enthalten und mittheilen sollte. Und da es den Herrn Verlegern beliebt diesen Theil mit dem Ende des 1731. Jahres zu schliessen, so sollen wir hiedurch die gewisse Versicherung geben, daß man dem geneigten Leser, die übrigen bereits größtentheils vorrathigen Urkunden nicht lange schuldig bleiben werde, und hierbey nur um eine kurze Nachsicht, wie auch darum schuldigst bitten, die, wegen der hier Orths ganz ungewöhnlichen Oesterreichischen auch Böhmisch und Schlesischen Mund- und Schreib-Orth eingeschlichenen Druckfehler geneigt zu übersehen, und aus dem angefügten Verzeichniß dieselben beliebig zu ändern. Gegeben in Franckfurth an der Oder den 21. Maji Anno 1739.

Register

Der in diesem zweyten Theile enthaltenen, und nach
der Jahrzahl eingerichteten Sachen.

1.

Anno 1549. Dienstags nach Creutz- Erhebung. Bischoff Baltha-
sars Landes- Ordnung, denen sämptlichen Land- Ständen,
des Reiffischen Fürstenthums und Ottmachowischen Creyses
ertheilet.

2.

1573. den 22. Novembr. Kaysersliches allergnädigstes an die
Schlesische Cammer ergangenes Rescript, daß die Magistra-
tus in denen Städten, alljährlich denen Landes- Haupt- Leuthen
Rechnung thun, und ohne besonders hierzu habende Einwilli-
gung keine Gelder aufnehmen noch verzinsen sollen.

3.

1588. den 3. Sept. Kaysersl. Patent, wegen der Verheyrathungen
in verbotenen Gradibus der Verwandtschaft, desgleichen
wegen Mordthaten und deren Bestrafungen.

4.

1590. Freytags nach Lucia. Kaysersl. Patent so in Religions
Angelegenheiten zu Prag kund gemacht worden

5.

1597. den 30. Novembr. Kaysersl. Rescript, wegen der Glo-
gauischen Lehn- Güter, und daß die Erklärung der Privilegien
von Ihro Majestät und nicht von denen Ständen abhange,
auch die Belehnungen in Gerichtlichen Sachen nirgends als,
bey der Prager Appellations- Cammer eingeholet werden
sollen.

6.

1619. Billige und in Eil gemachte Ordnung der Stadt Groß-
Glogau.

7.

1631. den 21. Jun. Kaysersl. Rescript, daß in dem Glogauischen
Mannrechte, nicht bloß nach dem Sachsen- Rechte gegangen,
und alle Advocaten vereydet werden sollen.

8

Anno

Register.

8.

Anno 1651. den 25. April. Königs Ferdinandi Instruction vor den
Königlichen Fiscal der Fürstenthümer Schweidnitz und
Jauer.

9.

1654. den 1. Decembr. Kaiserliches allergnädigstes Rescript,
daß die Streitigkeiten mit der Geistlichkeit in Ansehung der
Accidentien Stola nach dem Instrumento Pacis abgethan
und entschieden werden sollen.

10.

1654. den 10. Decembr. Kaiserl. allergnädigstes Rescript,
daß ein Landes-Hauptmann die Cankley-Taxam eigenmäch-
tig nicht steigern, sondern die von Alters hergebrachte beybe-
halten solle.

11.

1659. den 31. Octobr. Kaiserliches Rescript, daß die Ausfäl-
le in Brau- und Bars Angelegenheiten, der Bürgerschaft nicht
gestattet werden sollen.

12.

1660. den 19. Nov. Erneuerte Mühl-Ordnung des Fürsten-
thums Glogau nebst dem hierbey ergangenen Glogauischen
Amts-Patent, dd. 19. Sept. 1736.

13.

1668. den 21. April Kaiserl. Rescript, daß zu denen erledigten
Land- und Stadt-Aemtern, in denen Erb-Fürstenthümern
Schweidnitz und Jauer, so viel möglich Catholische Subjecta
zu erwählen, und anbey die neu nobilitirte in Erkauffung
der Erb-Güter nicht zu hemmen seynd.

14.

1668. den 17. August. Kaiserl. allergnädigstes Rescript, daß
diesenigen Versohnen, so ihren Adel-Stand, durch erhaltene
Diplomata und Gnaden-Briefe erweisen, ohne Widerspruch
zu Erkauffung der Land-Güter gelassen werden sollen.

15.

1669. den 13. April. An das Königliche Oberamt erlassenes
Kaiserliches allergnädigstes Rescript, wegen verbotthener Be-
suchung der Gräng-Kirchen A. C. in Libben.

16.

Register.

16.

Anno 1669. den 24. April. Königlich Oberambts-Rescript, die verbothene Besuchung der Gränz-Kirchen in Libben betreffende.

17.

1669. den 10. Jul. Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß wider die Auslaufer und Excurrenten, in die mit Schlesien gränzende Kirchen A. C. mit würcklicher Straffe iurgegangen werden solle.

18.

1669. den 20. Jul. Käys. allergnädigste Resolution, sowohl wegen Bestellung der Landes-Ältesten und deren Diensts, als des Vorgangs- und Rang-Streits zwischen einem Catholischen und Uncatholischen zur Absendung ad Publicos Silesiæ Conventus ernannten Deputirten.

19.

1669. den 12. August. Käyserl. Bescheid, denen abgeordneten der Städte des Fürstenthumbs Teschen, wegen dasiger Religions-Angelegenheiten ertheilet.

20. und 21.

1669. den 17. August. Zwey Käyserl. Rescripta, daß die Aufnahme und Beförderung der R. Catholischen Religion mehr in der That als durch öffentliche Mandata und Befehle bewürcket werden solle.

22.

1669. den 24. Sept. Käyser- und Königl. allergnädigste Resolution betreffende. 1. die Absendung der Deputirten auf die Fürstentage und allgemeine Landes-Zusammenkünfte. 2. die Bestellung der Landes-Ältesten und anderer Landes-Bedienten, 3. den Rang und Vortritt, der Catholischen und Uncatholischen bey denen Absendungen in dem Fürstenthum Glogau.

23.

1669. den 24. Sept. Käyserl. allergnädigste Resolution betreffende 1. die Ausschreibung der Landes-Zusammenkünfte, 2. die Berathschlagungen bey denselben, 3. die Erwehlung der Landes-Ältesten und Ausschusses, 4. die Art und Weise wie bey dem Königl. Mannrechte in Glogau votiret wird.

Register.

^{24.}
Anno 1669. den 24. Sept. Kays. und Königl. allergnädigste Resolution betreffend, 1. überhaupt die Religions-Übung nach dem Friedens-Schluß, 2. das öffentliche Verlesen, 3. die Uacatholische Bücher, 4. die Feyerung der Sonn- und Feiertage, 5. das Schulhalten, 6. das Tauffen und Trauen, 7. der Catholischen Geistlichkeit Gewalt und Erkänntniß, in der Uacatholischen Ehe-Verbindungen und Contractibus matrimonialibus und 8. die Taxam Stolz.

^{25.}
1669. den 30. Novembr. Kays. Rescript, daß wieder das Auslauffen, in die an denen Grängen neu erbaute Kirchen A. C. mit der Execution würcklich fůrgegangen werden solle.

^{26.}
1670. den 2. April. Kays. Rescript, an das Königl. Oberambt dem Glogauischen Herrn Landes-Hauptman zu verweisen; daß er die Auslauffer in die Evangelische Gräng-Kirchen mit gewapneter Hand und manu militari aufhalten lassen.

^{27.}
1670. den 2. April. Kays. Resolution der Stadt Breslau, in Religions- und ander Angelegenheiten ertheilet.

^{28.}
1670. den 3. Dec. Kays. und Königl. ertheilte Resolutiones auf die überreichte Beschwerden, der Schweidnitz und Jauerischen Herrn Land-Stände wegen der Landes-Ältesten Wahl, Landes-Zusammenkünfften, Mannrechte, ungleichen Heyrathen, Juris Patronatus oder Kirch-Lehn, des Landes-Hauptmanns-Befoldung, Ambris und andern Sachen.

^{29.}
1677. den 1. Maji Kays. allergnädigstes Rescript, daß denen Patronis der Kirchen, die Jura Patronatus und präsentandi nicht geschmälet werden sollen.

^{30.}
1678. den 21. Maji Kays. allergnädigstes Rescript, darinne Ihro Majestät den von dem Königlichen Oberambte gethanen Eingriff, in die Gerichtsbarkeit und Jurisdictionalia des Ambris gemißbilliget und abgestellt.

Register.

^{31.}
Anno 1678. den 29. Jun. Kaysrl. allergnädigstes Rescript, daß zwar die Catholische Subjecta, jedoch nur bono modo zu denen Landes-Aemtern befördert werden sollen, wann aber aller angewendeten Mühe ohngeachtet, die meisten Stimmen auf ein anderes Subjectum ausfallen, wollen Ihro Majestät dadurch der Stände privilegirte freye Wahl nicht kräncken.

^{32.}
1678. den 2. Jul. Kaysrl. allergnädigstes Rescript, daß das Königl. Oberamt, im Justitz-Wesen, zwar monitoriales und Erinnerungen an die Königlichen Aemter thun, dennoch aber in das Exerccitium Jurisdictionis sich nicht einmischen soll.

^{33.}
1680. den 7. April. Königliches Oberamts-Patent, zu endlich völliger Ausrottung der frembden und Versorgung der inländischen Krancken und unvermögenden Bettler, und wie zu solchem Ende die Landes-Drögoner aufgenommen und besoldet werden sollen.

^{34.}
1682. den 26. Dec. Kaysrl. Rescript, daß der Königliche Fiscal ohne Grund niemanden belangen und anklagen, im Process ordentlich verfahren und nicht ab Executione anfangen solle.

^{35.}
1697. den 9. Jul. Kaysrl. allergnädigstes Rescript, daß Brüder und Brüdern-Kinder, auch in Lehens-Erbschaften Jure representationis denen Stämmen nach succediren, und daß die vorgeschükte Gewohnheit, wieder den klaren Inhalt, der Geseze nicht gelten solle.

^{36.}
1697 den 14. Novembr. Kaysrl. Intimatum wegen Erhebung der Herrschafft Carolath und Beuthen, zu einer freyen Standes-Herrschafft, und der damit verknüpfften Gerechtsameiten.

^{37.}
1698. den 10. Jul. Kaysrl. allergnädigstes Rescript, daß

Register.

die Kaysersliche Entschlüssen ad Litteram erfüllet, und der Ober-Richter Actione in factum belanget werden, auch die verursachte Unkosten selbst tragen solle.

38.

Anno 1698. den 11. August. Königlich Oberamts-Patent, wie die March-Speesen Liquidationes der Königl. Pohnischen durch Schlessien marchirenden Troupen eingerichtet werden sollen.

39.

1699. den 16. Febr. Königlich Oberamts-Patent, wegen übler Ausdeutung des abgeschafften Juris Detractus und das daraus nicht zu schliessen: Ob sey jedweden der freye Abzug und Emigration aus hiesigem Lande verstatet.

40.

1699. den 31. Martii Oberamtlich publicirte Executions-Ordnung des Herzogthums Schlessien.

41.

1699. den 9. April. Königlich Oberamts-Patent, daß auf dem Oder-Strohme die Wehren und Schiff-Löcher, sowohl in gutem Stande als in der ausgemessenen Weite erhalten werden sollen.

42.

1699. den 27. Junii Königlich Oberamts-Patent, wegen verbothener Vorkaufferey des Geträydes, und daß diejenigen so etwas zu verkauffen haben, solches in billigen Preise hinfassen, oder die Eröffnung der Schutt-Böden erwarten sollen.

43.

1699. den 22. Octobr. Kaysersliches allergnädigstes Rescript, in wie weit die Magistratus derer Städte von des Landes-Hauptmanns Jurisdiction befreyet, und wie ihnen nebst der Bürgerschaft die Bestellung ihrer Beambten, ungehindert gelassen werden solle.

44.

1699. den 9. Decembr. Königl. Oberamts-Patent, wegen besserer Emporbringung des Garn-Handels, und Einstellung der disfälligen Monopolien.

45.

1699. den 13. Decembr. Königlich Oberamts-Patent, daß das

Register.

das Handwerk der Zinn- und Kannen-Giesser nicht beeinträchtigt noch einige Pfuscher geduldet werden sollen.

46.

Anno 1700. den 22. Jan. Königl. Oberamts-Patent, wodurch bey fortdaurender Theurung die Ausfuhr des innländischen Brandweins verbotthen worden.

47.

1700. den 5. August. Königliches Oberamts-Patent, das die Malefiz-Speesen Liquidationes innerhalb Jahres Frist eingeschicket und nachhero weiter nicht angenommen werden sollen.

48.

1701. den 4ten Jul. Königliches Oberamts-Patent, daß die von Ihro Majestät Jure regio ausgeschriebene Schäffer Collecta zusammen gebracht, und denen Kayserslichen Ausmessungen nicht entgegen gehandelt werden solle.

49.

1701. den 19. Sept. Königl. Oberamtlich publicirte Sanctio Pragmatica, wegen der Advocaten, und Vermeidung unnöthiger Weitläufigkeit in denen Satz-Schriften.

50.

1701. den 31. Octobr. Königliche Oberamtliche Insinuation wegen verbotthener frembder Werbung, und das die eingeborne in frembden Diensten stehende von Adel, die Leuthe unter der Hand nicht an sich und ausser Landes ziehen, auch keine Deserteurs vertuschet werden sollen.

51.

1702. den 29. Maji Königliches Oberamts-Patent, daß die Executions-Gebühren dem General-Steuer-Ambte verrechnet, dagegen den Exequirern ein Jährlicher Gehalt, von 300. Flr. ausgesetzt werden soll.

52.

1703. den 4. Jul. Kaysersliches Patent wegen besserer Emporbringung des hierländischen Pulver- und Salniter-Wesens.

53.

1703. den 7. Septembr. Königliches Oberamts-Patent, wegen ernstlicher Ausrottung des Zigeuner-Gesindels.

54.

Register.

^{54.}
Anno 1704. den 25. Febr. Königl. Oberamts-Patent, daß ganz
keine frembde Werbungen gestattet werden sollen.

^{55.}
1704. den 8. April. Käyserl. allergnädigstes Rescript, das die
Ober-Gerichts-Herren die Onera und Unkosten in peinlichen
Sachen selbst tragen, und solche denen armen Unterthanen
nicht aufbürden sollen, ohngeachtet der hiebey vorschützenden
Gewohnheit.

^{56.}
1704. den 5. Maji Königliches Oberamts-Patent, wegen ein-
zusendenden Verzeichnuß der beeydigten Advocaten.

^{57.}
1704. den 7. Maji Königliches Oberamts-Patent, daß ein
richtiges Verzeichnuß aller im Lande befindlichen Mühlen ein-
geschicket werden soll.

^{58.}
1704. den 14. Jul. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß
in peinlichen Sachen jedweder an seinen ordentlichen Richter
ausgeliefert, und bey streittigen Kirchen-Gütern sowohl als
wegen des Kirchlehns selbst keine Geistliche Commissarien
zugelassen, sondern die Sachen vor den Weltlichen Gerichte
ausgemachet werden sollen.

^{59.}
1704. den 15. Septembr. Königliches Oberamts-Patent, we-
gen eingeführten Fleisch-Kreuzers, mit angehängten Verzeich-
nuß und Taxa.

^{60.}
1704. den 21. Novembr. Käyserliches Rescript, das denen
Königlichen Råthen von denen Advocaten gebührender
Respect gegeben, und die Käyserl. Resoluta und Befehle
aufs genaueste befolget werden sollen.

^{61.}
1704. den 27. Novembr. Königliches Oberamtliches wieder-
holttes Verboth der frembden Werbungen.

^{62.}
1705. den 23. Jul. Königliches Oberamts-Patent, umb ein-
zu-

Register.

zufenden Bericht, wegen bereits erloschenen und unbestätigten Privilegien, und deren Mißbrauch.

63.

Anno 1705. den 10. Septembr. Königliches Oberamts-Patent, daß wieder diejenigen, so in Abführung der Steuern säumig seyn der Königl. Cammer-Fiscal durch den kürzesten Weg die Execution vornehmen soll.

64.

1706. den 26. Januar. Königliches Oberamts-Patent, daß ohne einigen Anstand, die Verzeichnisse der im Lande befindlichen Juden eingeschicket werden sollen.

65.

1706. den 12. Febr. Königliches Oberamts-Patent, wegen des in Accis-Wesen erfolgten Nachtrags, und Erleuterung einiger zweifelhaften Fälle.

66.

1706. den 6. Martii Königliches Oberamts-Patent, daß zu Vermeidung der Unterschleiffe die Accisen von jeden Orte besonders, in gehörigen Rubriken verrecknet werden sollen.

67.

1706. den 22. April Königliches Oberamts-Patent, wegen richtig einzuschickenden Verzeichniß der versallenen Decimarum Litium.

68.

1706 den 28. April Königliches Oberamts-Patent, daß zu Vertilgung des im Lande befindlichen liederlichen Gesindels, auch die Scharff-richter mit ihren Cameraden aufgebothen, und zur Belohnung ihnen die gemachte billigmäßige Beuthe gelassen werden solle.

69.

1706. den 14. Maji Königliches Oberamts-Patent, wegen Veraccisirung der in die Städte inführenden Waaren, und des nach beygesetzten Taxa eingerichteten Vieh-Schlacht-Accises.

70.

1706. den 18. Octobr. Königliches. Oberamts-Patent, daß,
b Wann

Register.

Wann diejenigen, so in die Acht erklärt worden, sich in hiesigen Lande betreten lassen alsogleich angehalten werden sollen.

71.

Anno 1706. den 28. Octobr. Kaiserliche allergnädigste Instruction wie so wohl das Königl. Oberambt, als die Landes Haupt-Leuthe und Stände, in Ansehung der allgemeinen Ausschreibungen, und deren Einhebungen sich zu verhalten haben.

72.

1706. den 6. Decembr. Königl. Oberambts-Patent, wie diejenigen Stände, so die anzuwerbende Recrouten zur gesetzten Zeit nicht stellen, exequirt werden sollen.

73.

Anno 1707. den 27. Jan. Königl. Oberambts-Patent, wegen wiederholt verbotener frembden Werbung.

74.

1707. den 7. Febr. Königl. Oberambts-Patent, umb einzusendenden Bericht wie viel Pulver-Mühlen und vorrätziges Pulver in Schlesien befindlich.

75.

1707. den 8. Febr. Königl. Oberambts-Patent, daß zu Abführung der Recrouten zwar Vorgespan gegeben, aber solche auch bezahlet werden solle.

76.

Anno 1708. den 16. Maji Königl. Oberambts-Patent, daß die Plumbirung der Tücher, und Leinwanden mit Siegelack geschehen solle.

77.

1708. den 30. August. Königl. Oberambts-Patent, das die, vermöge der Altranstädtschen Covention entlassene Catholische Geistlichen bey ereigneter Erledigung ein- und anderer Parthey, von den Patronis, vor andern wieder nach Möglichkeit eingesetzt werden sollen.

78.

1708. den 3. Novembr. Königl. Oberambts-Patent, daß diejenigen so ein Moratorium suchen, ihr Anbringen vormittelt der ordentlichen Gerichts-Stelle bewürcken sollen.

79.

Register.

79.

Anno 1708. den 26. Novembr. Königlich Oberamts-Patent, daß diejenigen so sich unbefugter Titel und Vorrechte anmaßen Fiscaliter belanget werden sollen.

80.

1708. den 29. Novembr. Königlich Oberamts-Patent, daß die Juden von den jenigen Orthen, welche solche zu halten ausdrücklich nicht begnadiget sind, weg und ausser Landes gejaget werden sollen.

81.

Anno 1709. den 26. Jan. Königl. Oberamts-Patent, daß zu besserer Verfassung des Tanz-Imposts eine gründliche Verzeichnung aller Städte, Marktflecken und Dörffer nebst denen darinnen befindlichen Schenck-Häusern eingeschicket werden sollen.

82.

1709. den 25. Febr. Königlich Oberamts-Patent, daß die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, als ein Grund-Gesetz befolget, und bey Verlust der Hals-Gerichten die Befugnisse zu diesen binnen 4. Wochen eingebracht, auch diese Hals-Gerichts-Ordnung, wegen des ertheilten Privilegii nicht nachgedruckt werden soll.

83.

1709. den 1. August. Königlich Oberamts-Patent, wegen einSENDENDEN Verzeichniß der eingegangenen Decimarum Litium.

84.

Anno 1710. den 24. Jan. Königlich Oberamts-Patent, darinne die unterm 9. August. 1709. erlassene Pragmatica dahin erklärt wird das die Magistratus der Unterschriften N. N. sich auch gegen andere Ober-Instanzen und Gerichte enthalten sollen.

85.

1710. den 24. Jan. das Königl. Oberamt intimiret in der Beilage die Kaiserliche Instruction von 7. Jan. a. c. wie sich die Landes-Aemter gegen die Steuer-Aemter et vice versa zuverhalten haben.

Register.

86.
1710. den 31. Jan. Königlich Oberambtliches Patent, daß die ertheilten Pässe, weiter nicht als an die innen bemeldte Dertther gelten sollen.
87.
1710. den 4. Junii Königlich Oberambts-Patent, wegen zu verfertigenden ordentlichen Verzeichnisses der Juden, ihres Gewerbes, Vermögens und erlegenden Schuß-Geldes.
88.
1710. den 30. Junii Königlich Oberambts-Patent, daß aus denen inscirten und verdächtigen Orthen niemand ohne Pässe eingelassen werden solle.
89.
Anno. 1711. den 12. Jan. Königlich Oberambts-Patent, wie es mit denen heimlichen Mängeln und Hand-Geldern der angeworbenen Recrouten gehalten werden solle.
90.
1711. den 20. August. Königlich Oberambts-Patent, wegen Abstellung der falschen Garn- und Zwirn-Weissen und das denen Oberambtlichen Patenten behörige Folge geleistet werden solle.
91.
Ann. 1712. den 1. Febr. Jhro Kaysersl. Majest. eröffnen Dero glücklich angetretene Regierung.
92.
1712. den 15. Febr. Jhro Kaysersl. Majestät insinuire die Genehmhabung und Bestätigung wohlgeführter Regierung Jhro Majestät der verwittibten Kayslerin, und befehlen solches behörig zu vermercken.
93.
1712. den 22. Febr. Kaysersl. Rescript, das in Glogauischen Fürstenthum die Veräußerung der Lehn-Güter wann noch 4. Augen verhanden erlaubet sey.
94.
1712. den 13. Martii Kaysersl. Rescript, das der zwischen zweyen Landes-Aemtern vorgefallene Jurisdiction-Streit, durch eine Oberamtliche Commission untersucht und abgethan werden soll.

Register.

^{95.}
Anno 1712. den 5. Aug. Käyserl. Rescript, daß der Königl. Fiscäl bey denen von ihm verkauften Grund-Stücken die Gewehr zu leisten schuldig seyn, hingegen die schuldigen Robothen und Dienste der Unterthanen von einem Gute nicht weggenommen und anderwertshin abverlangt und geschlagen werden sollen.

^{96.}
1712. den 12. Sept. Königliches Oberamts-Patent, daß die Einsendung der Decimarum Litium richtig befolget und längstens mit Anfang jeden Jahres die Verzeichnisse übersendet werden sollen.

^{97.}
1712. den 24. Novembr. Königliches Oberamts-Patent, wegen der austretenden Schuh-Knechte und Jungen, und deshalb zu ertheilenden gedruckten Zettel.

^{98.}
1712. den 19. Decembr. Königliches Oberamts-Rescript, wie die Domestical Erogonones und Landes-Ausgaben bey Land- und Städten eingerichtet, und ordentlich verrechnet werden sollen.

^{99.}
1713. den 20. Jan. Käyserl. Rescript, darinne einen Jungfräulichen-Gestift die Erkauffung eines Lehn-Gutes dergestalt gestattet wird, das solches mit Abgang des Männlichen Stammes einer dishalb benamnten Familie gleichfalls zum Falle komme.

^{100.}
1713. den 14. Septembr. Königliches Oberamts-Patent, das auf dem Oder-Strohm die Schiffer nach benigesetzter Formul vereydet, die Fahrzeuge angeschlossen, und ohne habenden Paß, niemand übergeföhret werden solle.

^{101.}
1713. den 7. Decembr. Königl. Oberambliche Currenda wie zu Verhütung der Vieh-Seuche, mit dem umbgefallenen Vieh verfahren werden solle.

^{102.}
1714. den 5ten Jan. Königliche Oberamts-Currenda, das die jüngsthin publicirte Executions-Ordnung zu einiger Abänderung.

Register.

derung wieder zurück in die Oberamtliche Cankley geschicket werden soll.

103.

Anno 1714. den 23. Maji Königl. Oberamts-Patent, wegen der nach Pohlen emigrirenden Schlesiſchen Unterthanen.

104.

1714. den 17. Auguſt. Königl. Oberamts-Patent, wegen der von den Schuh-Knechten und Jungen zunehmenden Kundschaften, wann ſie aus der Arbeit treten.

105.

1714. den 18. Octobr. Königl. Oberamts-Patent, das in denen Fürſtenthümern und Dörthern, wo die Vieh-Staupe fortdauert, durchaus keine Vieh-Märkte gehalten, oder einiges Vieh ohne beſchworne Pässe getrieben werden ſolle.

106.

1714. den 25. Octobr. Königl. Oberamts-Patent, wie die Abführung ein und anderer eingehenden Steuer-Gelder ins General-Steuer-Amt geſchehen ſoll.

107.

1714. den 27. Novembr. Königlich Oberamts-Patent wo durch die von Ihro Majestät entschiedene Streitigkeiten der Ober- und Nieder-Schlesiſchen Stände in Steuer- und Accis-Angelegenheiten kund gethan werden

108.

1714. den 12. Decembr. Königl. Oberamts-Patent, daß die halbjährig einzusendende Conſignationes der Decimarum Litium von allen und jeden Gerichten eingeschicket werden ſollen.

109.

1714. den 15. Decembr. Königlich Oberamts-Patent, daß die ausgeſchriebene Landes-Anlagen baar in das General-Steuer-Amt eingebracht, und von dieſen alsdann die Erforderniſſe beſtritten werden ſollen.

110.

1715. den 31. Jan. Königlich Oberamts-Patent, das auch die heimliche Werbung vor fremde Potenzen völlig eingestellt werden ſoll.

Register.

^{111.}
1715. den 11. April. Königl. Oberamts-Patent, wegen der in die Wiener-Banco abzuführenden Einlage-Gelder.

^{112.}
1715. den 24. April. Königl. Oberamts-Patent, daß der Jüdische Toleranz-Impost, durch die Ober-Accis-Deputation eingebracht werden soll.

^{113.}
1715. den 3. Maji Kays. R. Ordnung wegen des in Fürstenthum und der Stadt Liegnitz habenden Vorgangs- und Vorfiges.

^{114.}
1715. den 20. Maji Kays. R. Rescript, das ein Inquisit gegen gnugsame Burgschafft des Gefängnisses zu entlassen, und der Juden Ehe-Sachen, nicht vor dem Geistlichen Amte sondern durch die Landes-Hauptmannschaften abzuthun sind.

^{115.}
1715. den 26. Julii Königliche Oberamts-Currenda, wegen ernstlicher Ausrottung des Bogelfrey erklärten Zigeuner-Gesindels.

^{116.}
1715. den 21. Octobr. Königliche Oberamts-Currenda wegen verbothener Ausfuhr des Salniters.

^{117.}
1715. den 24. Octobr. Königl. Oberamts-Patent, daß das zum Verkauf führende Getreyde im Orte der Ausfuhr gegeben werden solle.

^{118.}
1715. den 12. Novembr. Königliches Oberamts-Patent, das bey ausgeschriebener Landes-Werbung alle andere Neben-Werbungen eingestellt werden sollen.

^{119.}
1716. den 14. Martii Königliches Oberamts-Patent, wegen Verpachtung der Kays. R. Cameral- und Dominial-Gefällen.

^{120.}
1716. den 7. Maji Königliches Oberamts-Patent, daß die Nachrichten

Register.

richten von denen veränderten Landes-Catastris eingeschicket werden sollen.

121.

Anno 1717. den 3. Junii Königliches Oberamts-Patent, daß bey Ablieferung der angeworbenen Mannschafft unter keinerley Vorwand von denen Werbe-Ständen etwas abgefodert werden soll.

122.

1717. den 20. Septembr. Königliches Oberamts-Patent, daß nur bey anscheinender theurer Zeit, der Marckt-Preis des Gedreydes dem Königlichen Oberamte wochentlich eingeschicket werden soll.

123.

1717. den 20. Octobr. Königliches Oberamtlich publicirtes Kriegs-Reglement, besonders die Natural-Verpflegung, Vorgespann und Liquidationes anbelangende.

124.

1717. den 24. Novembr. Königliches Oberamtliches Rescript, umb gutachtlich einzusendenden Bericht, wie es bis anhero in rechtlicher Besprechung Derer kein eigenes Domicilium im Lande habenden Versohnen gehalten worden.

125.

1717. den 16. Dec. Königliches Oberamts-Patent, daß die Werbe-Stände bey Gestellung der Recrouten sich in keine Neben-Ausgaben und Geschencke einlassen, und die Mannschafft auf einmahl nicht allzuhäuffig stellen sollen.

126.

1717. den 24. Dec. Königliches Oberamts-Patent, wegen verbotener Vergleiche mit der Miliz über die Mund-Portiones, den Service, und daß der unberittenen Mannschafft, die Pferde-Portiones bis zu würcklich gestellten Rimonta-Pferden nicht gereicht werden sollen.

127.

1718. den 5. April Königliches Oberamts-Patent, daß die zu gestellende Recrouten, bey sonst erfolgender militärischen Erpressung, ohne Zeit-Verlust geliefert werden sollen.

128.

Register.

128.
1718. den 20. Octobr. Königlich Oberambtliches publicirtes
Quartier- und Verpflegungs-Regulament.
129.
1718. den 13. Novembr. Kaiserliches Rescript, die allergnädigst
ausgesetzte freye Bier-Einfuhr und Wohnung der in Garni-
son liegenden Officiers betreffende.
130.
1718. den 12. Dec. Königliche Oberambtliche Currenda, darinne
das Kaiserliche Kriegs-Regulament erlenktert, und dessen
richtige Befolgung anbefohlen wird.
131.
Ao. 1719. den 22. Jan. Königl. Oberambts-Patent, die monatlich
zu befolgende Berechnung mit der Miliz betreffende.
132.
1719. den 24. April Königl. Oberambts-Patent, daß die im Lan-
de einquartirte Miliz nicht mehr durch Assignationes, an die
Landes-Steuer-Cassen, sondern aus dem General-Steuer-
Ambt bezahlet werden sollen.
133.
1719. den 10. Jul. Königliches Oberambtliches Rescript, um
gutachtlichen Bericht, wie die nicht länger gestatten wollende
eigenmächtige Ergreifung der Mobiliar- und Beweglichen
Erschafften eingerichtet, und was hierauf vor eine Straffe
gesetzt werden könnte.
134.
1719. den 10. Jul. das Königl. Oberamt verbietet bey fortdauren-
der Theurung, die außer Landes Sendung des hiesigen Getrey-
de-Zuwachses, und verlanget Nachricht von dem vorrathigen
und erforderlichen Getreyde.
135.
1719. den 17. Jul. Königliches Oberambtliches Rescript, daß nach
Innhalt der Ultranstädtschen Convention denen Augspurgi-
schen Confessions-Verwandten, nach bezahlter Stola-Taxa,
nicht verwehret werden solle, in eine sothaner Confession zu-
gethane Kirche, mit Suchung der Ministerialien sich zu wen-
den.

Register.

^{136.}
Annno 1719. den 22. Aug. Königlich Oberambtliches Rescript, daß die von zweyerley Religionen Eltern erzeugte Söhne nach des Vaters, die Töchter aber nach der Mutter Religion erzogen werden sollen.

^{137.}
1719. den 26. Octobr. Kays. Rescript, wie die Recroutir- und Herbeschaffung der Rimonta-Pferde beschehen solle.

^{138.}
1719. den 13. Dec. Erneute und verbesserte Feuer-Ordnung der Fürstlichen Lobkowitzischen Residenz-Stadt Sagan.

^{139.}
1720. den 15. Januar. Königlich Oberambtliches Rescript, daß die von zweyerley Religionen Eltern, erzeugte Kinder dem Geschlechte nach, in dem Glauben ihrer Eltern erzogen werden sollen.

^{140.}
1720. den 18. Januar. Königlich Oberambtliches publicirtes Kriegs-Regulament, und wie entgegen die Widerspenstigen mit der Execution verfahren werden solle.

^{141.}
1720. den 26. April und 3. Sept. Kays. und Königlich Oberambtliches Rescript, daß nach Ausmessung des Altranstädtschen Executions-Recessus denen Augspurgischen Confessions-Verwandten an Catholischen Fevertagen, nur die zu Hause in der Stille verrichten könnende, nicht aber andere öffentliche Arbeit, wodurch der Catholische Gottesdienst gestöhret und geärgert wird, erlaubt seyn solle.

^{142.}
1720. den 12. Junii Königl. Oberambtliches Rescript, wie die Kinder von zweyerley Religionen Eltern erzogen, und die einmahl zum Catholischen Glauben getretene Persohnen, in dieser Religion erhalten werden sollen.

^{143.}
1720. den 12. Junii Königl. Oberambtliches Rescript, daß denen
ob

Register.

ob Impedimentum Canonicum auffer Landes copulirten Personen die eheliche Beywohnung, so lange nicht gestattet werden solle, biß sie höhern Orths die erforderliche Dispensation erlanget haben.

144.

Anno 1720. den 16. Aug. Bescheid des Ober- und Fürsten-Rechts, wegen der freyen Standes-Herrschaft Wartenberg.

145.

1720. den 12. Octobr. Kaysrl. Rescript, belangende der Schlesischen Fürsten und Stände Beytritt, zu der Kaysrl. Sanctione Pragmatica wegen der Erb-Folge in den Kaysrl. Erb-Königreichen und Landen.

146.

1721. den 6. Jan. Kaysrl. allergnädigstes Rescript, im ganzen Lande nicht per Patentes, sondern bloß per Currendas kund zu thun, daß Ihro Majestät noch vor Dero Erönung in Böhmeim die erhaltene Begnadigungen hiesigen Lande bestätigen wollen.

147.

1721. den 16. Jan. Königl. Oberamtlich publicirtes und erneuertes Kriegs Regiment.

148.

1721 den 17. Jan. Kaysrl. allergnädigstes Rescript, daß denen unmündigen Evangelischen Wäysen wieder den Ausfuß der Alttranstädtischen Convention, keine Catholische Vormünder zugegeben werden sollen.

149.

1721. den 9. Junii Königl. Oberamtliches Rescript, umd gutachtlichen Bericht, wie in ein und andern zweifelhaften Fällen, bey Subhastation der Güter abhelfliche Maasse zu erlangen, und was darinne zukünftiger Richt-Schnur zu statuiren wäre.

150.

1721. den 18. Junii Königl. Oberamt's Patent, die Einrichtung

c 2

des

Register.

des nunmehr verpachteten Jüdischen Toleranz-Imposts
betreffende

151.

1721. den 26. Junii Königliches Oberambteliches Rescript, daß die Ausführung des Vermögens, der außer Landes sich verheyrathenden Adelichen begüterten Weibs-Persohnen, so wenig als die außer Landes-Schaffung der Adelichen Wärsinnen ohne ausdrückliche Käyserliche Verwilligung nicht verstattet werden solle.

152.

Anno 1721. den 30. Junii Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß wegen eigenmächtig ergriffener Besitznehmung der Güter und Grund-Stücke, der Königl. Fiscal befehliget worden, Klage anzustrengen, wobey zugleich untersucht wird, wie ein zum Lande unhabilitirter Ausländer ex Pacto antichretico Land-Güter besizen könne?

153.

1721. den 28. Aug. das Königl. Oberambt verlangt gutachtlichen Bericht, wegen der auch hier Landes vorhabenden Einführung der Oesterreichischen Verordnung, wieder den Mißbrauch der Revision und Appellation.

154.

1721. den 6. Dec. Königl. Oberambteliches Rescript, daß die hiesländische Zimmer-Leuthe und Gesellen, in die von Ihro Majest. dem Könige von Preussen, per Patenten angebothene Zimmer-Arbeith nicht treten, noch deshalb sich außer Landes begeben sollen.

155.

1722. den 3. Januar. Königliches Oberambts-Patent, daß hier Landes denen Frembden und Benachbarten schleuniges Recht verschaffet und deren Processen, wo nicht güthlich beigeleget, doch nur mündlich und summariter gehandelt werden sollen.

156.

1722. den 29. Jan. Königl. Oberambteliche Currenda wegen des
Monath-

Register.

Monatlich einzusendenden Verzeichnisses, der an die Soldaten gegebenen Vorspann, nach beygesetzten Formular.

157.

1722. den 3. Febr. Ihro Königl. Hoheit des Herzogs von Lothringen Erklärung oder Revers wegen des Vorsizes in Conventu publico vor Dels und Bernstadt.

158.

1722. den 9. Martii Königliches Oberamts-Patent, daß wegen des, durch Ausforderung eines Gesandten, beleidigten Bölscherrechts der flüchtig gewordene Ausforderer angehalten werden soll.

159.

1722. den 18. Martii Käyserl. allergnädigstes Rescript, daß das Vermögen eines in ausländische Kriegs-Dienste getretenen Unterthanen, dem Grund-Herrn aus dem Ambts-Deposito ausgeliefert werden solle.

160.

1722. den 23. Martii Königliches Oberamts-Patent, darinne der Inhalt, des der Zuchten-Fabrique auf 20. Jahr ertheilten Privilegii zu jedermänniglicher Wissenschaft, gebracht wird.

161.

1722. den 30. Martii Königl. Oberamtlich publicirte Sanctio Pragmatica daß die Innländischen Erben sich binnen 3. Monathen, die außer Landes befindlichen aber in 6. Monathen, sich zur Erbschaft selbige anzunehmen, oder zu lassen, erklären sollen.

162.

1722. den 4. Maji das Königliche Oberamt publiciret den Landes-Schluß des Conventus publici, wie viel denen, mit aggregirten und unter gestoffenen Soldaten, bequartirten Städten aus dem General-Steuer-Ambte vergütet werden solle.

163.

1722. den 15. Junii Käyserl. allergnädigst erneuret und gesteigerte Post-Ordnung.

63

164.

Register.

^{164.}
1722. den 22. Junii von dem Königl. Oberambt publicirtes neues
Käyserl. Post-Regulament.

^{165.}
1722. den 15. Jul. Königl. Oberambts-Patent, daß die bey
denen Gerichts-Aemtern eingehende Decimæ Litium in die
Königl. Oberambts-Registratur eingeschicket werden sollen,
umb hievon die zu Bestrafung der Landes-Beschädiger aus-
gelegte Malefiz-Speesen zu vergüten.

^{166.}
1722. den 23. Jul. das Königl. Oberambt befiehet, daß in Be-
folgung der neuen Executions-Ordnung die monatlichen
Berichte eingesendet werden sollen; wie dieser oder jener Steuer-
Restante exequiret worden.

^{167.}
1722. denn 20. August. das Königl. Oberambt publiciret die
neue Executions-Ordnung wegen des Bürger-Standes.

^{168.}
1722. den 7ten Sept. Königl. Oberambts-Patent, wie viel denen
bequartierten Soldaten zu Verhütung des Desertirens, in
den Schenck-Häusern geborget werden solle.

^{169.}
1722. den 9. Nov. Königl. Oberambts-Patent, daß bey vor-
seyender Verbesserung des Steuer-Wesens, niemand einige
Steuerbare Stücke verschweigen solle, bey Straffe des sonst
zu bezahlenden Werths der verschwiegenen Sache.

^{170.}
1722. den 7. Dec. Königl. Oberambts-Patent, darinne die ehe-
mahls anbefohlene in Verhafftnahmeung des, das Vöcker-
Recht beleidigten, Käyserl. Officiers nach erlittener Bestraf-
ung wieder verbothen worden.

^{171.}
1722. den 12. Dec. Königl. Oberambts-Patent, daß bey Be-
folgung der Executions-Ordnung die monatliche Einsen-
dung der Steuer-Tabellen nicht mehr nöthig sey.

Register.

172.

1723. den 5. Febr. Kaysers- und Königliches Oberambts-Patent, daß den Juden nicht erlaubt seyn solle, Allmosen und Contributiones auszuschreiben, noch des Juris Caducitatis sich zu bedienen.

173.

1723. den 7. Maji Ihro Kaysersl. Majestät bedeuten allergnädigst was das Königreich Böhme pro Itinerario zur Böhmebischen Königlichen Erönung verwilliget, mit Befehl, das Land Schlesien zu einem proportionirten Donativ gleichfalls zu bewegen.

174.

1723. den 23. Martii Königliches Oberambts-Patent, daß die frembde Werbung der Kayserslichen Unterthanen, so wenig als die Emigration der Handwercks-Leuthe und Kunstesfahrnen gestattet werden solle.

175.

1723. den 31. Martii Königl. Oberambts-Patent, daß denen aus Hungarn und Pohlen, mit Vieh nacher Prag treibenden Fleischern, der Trieb Salvo Jure ararii & privatorum nicht schwer gemachet werden solle.

176.

1723. den 5. April. Königliches Oberambts-Patent, wie die Stände bey der Kaysersl. Erönung zu Prag, sich in Kleidung und sonst aufzuführen haben.

177.

1723. den 5. April. Königliches Oberambts-Patent, wegen der von halben zu halben Jahren einzusendenden Verzeichnüssen, der würcklich oder nicht eingegangenen Decimarum Litium.

178.

1723. den 19. August. Ihro Kaysers- und Königl. Majestät moderiren allergnädigst die von dem Städtlein Bauerwis wegen verschwiegener und verpartirten Steuer-Realitäten verwürckte Straff auf 1000. Rthl. hingegen soll das Dorf Ger-
nau

Register.

nau die eingerathene Straffe erlegen und die Complices mit Gefängniß bestraffet werden.

179.

1723. den 25. Sept. Königl. Oberamts-Patent, daß die angeworbene neue Manschafft und angeschaffte Dienstpferde vor der erfolgten Assenta des Ober-Kriegs Commissariats, in die Quartire und Verpflegung nicht angenommen werden sollen.

180.

1724. den 13. Jan. Königl. Oberamtliche publicirte neue Bettler-Ordnung und wie der Schub derselben vorgenommen werden solle.

181.

1724. den 20. Martii Kaiserliches Rescript, wie denen fortdauernden Salz-Einschwärkungen begegnet werden soll.

182.

Anno 1724. den 19. April Königl. Oberamtlich wiederholt ausgegangenes Patent, daß keine Deserteurs vertuschet, noch ihnen hülfliche Hand gereicht werden solle.

183.

1724. den 3. Maji Oberamtliche Currenda wie in denen Königl. Böhmeimischen Erblanden der Bettler Schub vorgenommen werden solle.

184.

1724. den 9. Maji Ihro Kaiserl. Majestät befehlen allergnädigst denen Ober- und andern Fiscis ein General-Decretum; wieder die Salz-Verschwärkungen agiren zu können, zu ertheilen und die Erklärung von dem Conventu publico wegen des Salz-Verlags zu urgiren und zu berichten.

185.

1724. den 24. Maji Kaiser und Königl. Oberamts-Patent, wegen des Jüdischen Toleranz-Impost.

186.

Register.

186.

1724. den 1. Jul. Königl. Oberamtliches Rescript, daß die von einer Catholischen Mutter und Evangelischen Vater erzeugte Töchter nach der Religion der erstern, ohnsehlbahr erzogen werden sollen.

187.

1724. den 20. Jul. Königliches Oberamts-Patent, daß keine frembde Juden hier Landes aufgenommen oder geduldet werden sollen.

188.

1724. den 27. Jul. Königliches Oberamts-Patent, daß die Advocaten, Agenten und Solicitatores, die an den Kayserslichen Hoff, Böhmische Hoff-Canzley und Königliches Oberamt abgehende Schrifften allemahl nebst dem Principal unterschreiben sollen.

189.

1724. den 11. August. Ihro Kaysersliche Majestät befehlen allergnädigst daß hinführo im General-Steueramte nicht mehr Gelder als nöthig gehalten, sondern die Erogrationes bey Zeiten bestritten, und mit denen Erogrations-Tabellen, der wahre Bestand angezeigt werden solle.

190.

1724. den 19. Octobr. daß in den Bettler-Schüben, die vorigen Verordnungen befolget, und von denen nach Oesterreich schickenden ein Verzeichnuß eingesendet werden solle.

191.

1724. den 30. Octobr. Kaysersl. allergnädigstes Rescript, daß das Salz von denen Leegstädten umb den in vorigen Patenten ausgesetzten Preis, abgenommen und die Verschwärtzung Manu militari unterbrochen werden solle.

192.

1724. den 11. Nov. Instruction vor der Hoch- und Eöbllichen Herren Fürsten und Stände General-Steuer-Einnehmer.

D

193.

Register.

193.

Anno 1725. den 15. Febr. Königl. Oberamts. Verordnung daß die verwähsete Pupillen ohne Käyserl. Einwilligung nicht ausser Landes verschicket werden sollen.

194.

1725. den 30. April. Königlich Oberamts-Patent, daß die militärische Excesse angegeben, und von denen Quartiers-Ständen keine Discretionen und Geschenke, unter wasserley Vorwand abgeheisset werden sollen.

195.

1725. den 24. Maji Königl. Oberamts. Rescript, wegen Versorgung der abgedankten Soldaten und Invaliden.

196.

1725. den 15. Junii Königl. Oberamts-Patent, daß die Steuer-Aempter die eingehende Termin-Gelder nicht vermengen und das was auf einen Termin eingegangen ist, auf den andern nicht abzahlen sollen.

197.

1725. den 25. Junii Käyserl. allergnädigstes Rescript, wegen monatlicher Einsendung des Markt-gültigen Geträyde-Preisses.

198.

1725. den 28. Junii Käyserl. Rescript, wegen der bey Mapping des Landes-Schlesien ausgesetzten Schlesischen Meile.

199.

1725. den 16. August. Königlich Oberamts-Patent, wegen der abgedankten Soldaten und derselben Verpflegung.

200.

1725. den 28. Junii Königlich Oberamts-Patent, daß ausser denjenigen Orthen wo bishero die Juden tolleriret worden, sonst nirgends bey schwerer Straffe einige Juden aufgenommen und geduldet werden sollen.

201.

[Register.]

201.

1725. den 22. August. Kaysrl. Rescript, wegen der von dem Herzogthumb Schlesien bezutragenden Gesandtschafts-Kosten.

202.

1725. den 23. August. Königliches Oberamtslich publicirtes Münz-Mandat.

203.

1725. den 29. August. Kaysrlisches Rescript, daß wegen unterlassener Leistung des Homagii ein angeseßener Land-Stand zwar nicht gestraffet, aber dennoch die disfällige Landes-Gewohnheit, in Ablegung desselben befolget werden solle.

204.

1725. den 8. Sept. Kaysrlisches Rescript, die Glogauische, auch Liegnitz- Brieg- und Wohlauische Lehen-Güter und darauf machende Schulden betreffende.

205.

1705. den 14. Septembr. Kaysrl. Rescript, darinne Ihre Majestät aus Gelegenheit der von dem Nambslauischen Ständen, bey dem Breslauischen Ambte nicht ablegen wollenden Steuer-Raythung, allergnädigst verordnet, daß wieder die Kaysrlischen Resoluta nicht neue Einwendungen gemachet, noch weniger diese von den Aemtern begleitet, sondern solche unausgesöhlich befolget werden sollen.

206.

1725. den 24. Sept. Königliches Oberamts-Rescript, daß diejenigen, so im Lande angesessen gewesen, und sich einen Lehns-Mann vorbehalten, bey anderweitiger Ankauffung, zu Erliegung des Receptions-Geldes nicht genöthiget werden sollen.

207.

1725. den 5ten Octobr. Königliches Oberamts-Rescript, mit wasserley Vorsichtigkeit die General-Landes-Visitation und Bettler-Schub vorgenommen werden sollen.

D 2

208

Register.

208.

1725. den 8. Octobr. Königl. Oberamts-Patent, wie das Verpflegungs-Berck, der, in die geschlossene Städte zu legenden Invaliden Soldaten eingerichtet werden solle.

209.

1725. den 22. Octobr. Königl. Oberamtlich publicirte Sanktio pragmatica die Schulden, Verpfändung und Veräußerung der Lehn-Güter betreffende.

210.

1725. den 25. Octobr. Kaiserliches Rescript, daß weil die Legata nicht anders als deducto are alieno gebühren, solche in Crida unter die Hypothecarios nicht gerechnet werden sollen.

211.

1725. den 29. Octobr. Königl. Oberamt. Rescript, daß von denen Evangelischen Kirchen die Kirchen Raythungen, denen Königl. Aemtern alljährig eingeschicket und die über die Kirchen-Nothdurfft erhöhte Stand-Gelder dergestalt gemindert werden sollen, womit die ohne dem bedrängte Bürger dadurch nicht allzusehr belästiget werden.

212.

1725. den 10. Dec. Königl. Oberamts-Patent, daß bey denen an das Prager-Appellations-Gerichte erlassenden Criminal-Anfragen angezeigt werden solle wohin die Missiva zurück zu schicken, oder wer zu derselben Sollicitatur bestellet worden.

213.

1726. den 5. Jan. Kaiserliches allergnädigstes Rescript, daß der, einer unbilligen Exorcisation beschuldigte aber dessen nicht überwiesene ordentliche vocirte Pfarrer A. C. umb die Kaiserliche Bestätigung einkommen, aber auch erinnert werden solle, denen Schwencsfeldischen Sectariis keinen Zugang zu gestatten.

214.

Register.

214.

1726. den 28. Febr. Königlich Oberamts-Rescript, darinne nach Absterben des Glogauischen Herrn Landes-Hauptmanns die daseibstige Amts-Verwaltung einigen Mannrechts-Besitzern und Königlich Råthen ad interim aufgetragen wird.

215.

1726. den 26. Martii Kåyserliches allergnådigstes Rescript, daß in denen Fürstentags-Schlüssen die Landes-Angelegenheiten, so mit denen Diätal-Verwilligungen keine Connexion haben, künftig weggelassen und besonders durch das Königl. Oberamt angebracht werden sollen.

216.

1726. den 5. August. Kåyserliches allergnådigstes Rescript, daß auch wieder die Geistlichen Zehenden die Verjährung statt habe, und wann diese erwiesen, jene weder vor das vergangene noch vor das künftige gefodert werden können.

217.

1726. den 11. Octobr. Kåysert Rescript, daß die neuernwählten Prediger A. C. bey Ihro Majestät umb die Bestätigung einkommen, die Wahl derselben in Gegenwart eines Deputirten von dem Magistrat durch die Bürgerschaft befolget und berichtet werden solle, in welcher Anzahl und unter welchen Titeln dieselben jezo befindlich.

218.

1726. den 16. Novembr. Königlich Oberamts-Patent, wegen Besserung der Wege, Land-Strassen, Brücken und Steindämme nebst einer Vorschrift wer inner und über der Meile zu repariren schuldig sey.

219.

1726. den 16. Novembr. Königlich Oberamts-Patent, wegen Versorgung der Invaliden, und wie die monatlich deshalb einzusendende Consignationes eingerichtet werden sollen.

D 3

len,

Register.

len, wobey dahin zu trachten ist, daß einige der Religion nach in die Hospitäler untergebracht werden.

220.

Anno 1726. den 20. Nov. Kaysersliches allergnädigstes Rescript, daß bey Installirung der Landes-HauptLeuthe übermäßige Unkosten vermieden, und nach derselben Beendigung ein gewissenhaftes Verzeichnuß, der verwendeten Kosten eingeschicket werden solle.

221.

1726. den 16. Dec. Königlich Oberamts-Patent, daß zu Unterbrechung der Eheurung, das Brandtweinbrennen eingeschrenket, die Getrände-Ausfuhr verbothen, und der Überschuß auf den Schutt-Böden untersucht werden soll.

222.

1726. den 23. Dec. Königlich Oberamts-Patent, daß diejenigen welche umb Errichtung eines Fidei Commissi Familiae bey Ihro Majestät einkommen, die eigentliche Arth und Erbfolgs-Ordnung mit berichten sollen.

223.

1726. den 23. Dec. Königlich Oberamts-Patent, wegen Verpflegung der in Städten bequartirten Soldaten.

224.

1727. den 7. Jan. Königlich Oberamts-Patent, wegen Aufsuch- und Ausrottung des Raub- und Diebs-Gefindels.

225.

1727. den 17. Januar. Königlich Oberamts-Patent, daß die bey Recursen und Supplicationen einreichende Schrifften, nebst dem Principal von einem Rechts-Freunde unterschrieben werden sollen.

226.

1727. den 21. Jan. Kaysersliche allergnädigste Ausmessung wegen des im Oelfnischen Fürstenthumb eigenmächtig errichteten wieder zu zernichtenden Wäpfen-Hauses.

227.

Register.

227.

Anno 1727. den 1. Febr. Königliches Oberamts-Patent, wegen verbotthener Vorkauffleren des Getrâydes.

228.

1737. den 3. Mart. Kaysersliches Rescript, daß die Individual-March-Route nicht von dem Kriegs-Commissario sondern dem Lande, mit Einverständnuß desselben geschehen solle.

229.

1727. den 14. Martii Kaysersliches Rescript, daß denen angeworbenen Recrouten ihr Vermögen nicht vorenthalten werden solle.

230.

1727. den 26. Maji Kaysersliches Rescript, wegen Mappirung und in Standtbringung der aus Pohlen durch Schlesien in Oesterreich gehenden Land-Strasse.

231.

1727. den 10. Junii Kaysersl. Rescript, wegen der in der Neustadt errichteten weißgarnichten Leinwand-Fabrique und disfälliger Zoll- und Accis- auch Einquartierungs-Freyheit.

232.

1727. den 10. Junii Kaysersliches Privilegium privativum vor die Stadt Neustadt wegen der Weißgarnichten Leinwand, und disfälliger Zoll- und Accis-Freyheit.

233.

1727. den 14. Julii Königliches Oberamts-Patent wegen verbotthener Ausfuhr des Getrâydes und disfälligen Wuchers.

234.

1727. den 31. Julii Königliches Oberamts-Patent, die Verbesserung des Pohlenischen Vieh-Handels, die disfällige Vieh-Ordnung und Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche betreffende.

235.

Register.

235.

1727. den 18. August. Königlich-Oberamts-Patent, daß den Jüdischen Personal-Accis-Pächtern, aller Beystand von Obrigkeit und Aemtern geleistet werden solle.

236.

1727. den 30. Octobr. Königl. Oberamts-Patent, daß die bei den auf Marche und Ordonantien commandirten Rhetor, verursachte Unkosten, durch die jeden Orths Gericht ordentliche Verzeichnisse gebracht werden, und sie alsdenn Vergütung erhalten sollen.

237.

1727. den 29. Dec. Königl. Oberamtliche Erklärung des d. 1. Jan. dieses Jahres kundgemachten Patents, wegen Boßkaufflerey des Geträydes.

238.

1728. den 8. Jan. Königlich-Oberamts-Rescript, daß denen Vätern bey Absterben ihrer Frauen kein Neben-Vormund gegeben, noch die Verzeichnung des von dieser hinterlassenen Vermögens, entgegen die Landes-Observanz zugemuth werden solle.

239.

1728. den 25. Maji Kaiserl. allergnädigstes Rescript, an die Hochansehnliche Kaiser- und Königl. Fürstentags-Commission, in der Salz-Berlags-Angelegenheit.

240.

1728. den 3. Jul. Kaiserliches allergnädigstes Rescript, wie es hinkünftig, wegen der, von Catholischen Eltern gebornen und nach der Augspurgischen Confession erzogenen Kinder zu halten.

241.

1728. den 17. Junii Königlich-Oberamtlich erneuertes Patent wegen des Jüdischen Toleranz-Imposts.

Register.

242.

Anno 1727. den 6. Aug. Kays. Rescript, die übermäßige Abforderung der Depoſital-Gebühren im Fürſtenthum Glogau betreffende.

243.

1728. den 19. Auguſt. Kays. allerhöchſte Reſolution wegen Unterbring- und Verpflegung der Invaliden und Bettler.

244.

1728. den 14. Octobr. Königl. Oberamts-Patent, wegen der zur Unterhaltung der Invaliden von Ihro Majestät angewiesenen rückständigen Caſſa-Geldern, und deſhalb einzuſendenden Conſignation der hieſigen Invaliden.

245.

1728. den 22. Nov. Kays. und Königl. Oberamtliches Reſcript, welchergeſtalt die zwiſchen Herrſchaften und Unterthanen, wegen ſchuldiger Hofe-Dienſte vorfallende Zwiſtigkeiten beygelegt werden ſollen.

246.

1728. den 13. Dec. Königl. Oberamtlich. Reſcript, daß dem Vater, ſo lange er zur andern Ehe nicht ſchreitet, kein Neben-Vormund zugegeben, wohl aber die vormundſchaftliche Caution abgefordert werden ſolle.

247.

1729. den 12. April. Königl. Oberamtliches Reſcript, um einzuſendenden Bericht warum die A. C. Verwandte, die noch nicht völlig geborne Kinder zu tauſen verbieten, dagegen dieſelben wann ſie ohne Tauffe verſterben, mit Geſang und Klang begraben laſſen.

e

248.

Register.

248.

1729. den 27. Jun. Kaysersches Rescript, daß wegen des, von dem Conventu publico vorgestellten, das Land Schlesien betroffenen Wasser-Schaden, dermahlen kein Nachlaß an Steuern erfolgen kan.

249.

1729. den 7. Jul. Königliches Oberamts-Patent, daß denen zur Schank-Arbeit verurtheilten Mißethätern weder an der ausgesetzten Zeit noch sonst etwas nachgesehen werden soll.

250.

1729. den 7. Jul. Kaysers- und Königliches Oberamts-Patent, daß die Mißethäter in die Städte gelieffert, daselbst die Gefängnisse öfters besichtigt und der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nachgegangen werden soll.

251.

1729. den 20. Jul. Kaysers- und Königliches Oberamts-Patent, daß gleichwie die Mißethäter, also auch die Land-Störker zur Bestrafung in die Städte gelieffert werden sollen.

252.

1729. den 5. Septembr. Königliches Oberamts-Patent, daß das von einem ordentlichen Land-Meister nicht ausgearbeitete Fell-werck im Lande nicht passiret, noch die dergleichen herumtragende Persohnen geduldet werden sollen.

253.

1729. den 2. Novembr. Königliches Oberamts-Patent, wegen der Bettler, Land-Störker und abgedanckten Soldaten.

254.

1730. den 23. Februar. Königliches Oberamtliches Rescript, daß die Landes-Aemter alle Viertel-Jahre über den Anwachs

Register.

wachs und Abnahme der Pietistischen Secte umständlichen Bericht einschicken sollen.

255.

Anno 1730. den 23. Febr. Königliches Oberambtl. Rescript, daß die der Pietistischen Secte ergebene Persohnen ausser Landes zu schaffen, und ihre Habschafft binnen 6. Monathe durch andere zu verkauffen, anbey aber auch mit denen so ihnen mit Rath beygestanden confrontiret werden sollen.

256.

1730. den 23. Febr. Königliches Oberambtl. Rescript, wegen Absetzung dem Pietismo ergebenden Kirchen und Schul-Bedienten in Teschen, und Sperrung des daselbstigen Wapfen-Hauses.

257.

1730. den 6. Mart. Königliches Oberambts-Patent, daß aufm Lande der Handel mit ausgearbeiteten Fellwerck eingestellt werden soll, es mögen auch solche Felle von ordentlichen Meistern ausgearbeitet seyn oder nicht.

258.

1730. den 9. Mart. Käyserliches Rescript, daß die Tuch-Policey möglichst in Stand gesetzt, und deshalb aller Outhen Inspectores geordnet werden sollen.

259.

1730. den 10. Martii Käyserliches Rescript, daß an statt der, wegen des Pietismi in Teschen abgesetzten drey Prediger A. C. zwar andere taugliche Subjecta an deren Stellen vorgeschlagen, die hierumb ansuchende Persohnen aber sich bey Ihro Majestät selbst melden sollen.

260.

1730. den 19. Martii die Stadt Schweidnitz ertheilet einen Auszug des Käyserlichen allergnädigsten Rescripti, wegen auf-

Register.

ser Landesschatzung der Pietisten, Verkaufung ihrer Haabschafft und Rahmhafftmachung desjenigen so ihnen hierzu Rath gegeben.

261.

1730. den 5. April. Königl. Oberambtliches Rescript, daß die von denen Landes-Haupt-Leuthen eigenmächtig genommene Immissiones wegen nicht erlegter Receptions-Gelder abgestellt, und die Wittiben derer Landes fähigen Maritorum hierzu nicht genöthiget werden sollen.

262.

1730. den 17. April. Königlich Oberambtliches Rescript, daß die, wegen nicht erlegter Receptions-Gelder, von dem Landes-Hauptmann genommene Immission auf Königl. Oberambtlichen Befehl von den Regierungs-Räthen aufgehoben, und der Sequester ohne Abforderung einigen Soldes, weggelassen werden soll.

263.

1730. den 20. April. Königlich Oberambts-Patent, daß nach geendigter Vieh-Staupe, die Abdeckung des umgefallenen Viehes denen Scharff-Richtern wieder erlaubt werden soll.

264.

1730. den 2. Maji Königlich Oberambtl. Rescript, daß eine Ehe-Frau A. C. zu ihrem die Catholische Religion angenommenen francken Manne, unter bedingtem Versprechen, zugelassen werden soll.

265.

1730. den 20. Maji Kaysert. allergnädigstes Rescript, daß die Empoorbringung der Handlung in dem freyen Meerhafften Fiume und Trieste und die dahingehende Waaren Zollfrey seyn sollen.

266.

Register.

266.

Anno 1730. den 21. Maji Königl. Oberambtl. Rescript, daß in den Evangelischen Gnaden-Kirchen, denen besonders auswertigen Schul-Bedienten das Predigen nicht verstattet werden solle.

267.

1730. den 5. Junii Königliches Oberambtl. Rescript, daß die von den Officirern eigenmächtig vornehmende durch das Königl. Oberambt nicht kundgemachte Werbungen eingestellt werden sollen.

268.

1730. den 7. Junii Königl. Oberambts-Patent, daß Auslaufen und Betteln der abgedankten Soldaten zu verhindern und ihnen hiezu keine Zeugnisse zu geben.

269.

1730. den 20. Jul. Königliches Oberambtl. anderweites Rescript, wegen Zulassung der Schul-Bedienten zu dem öffentlichen predigen in den Gnaden-Kirchen Augsburgischer Confessionis.

270.

1730. den 14. Sept. Kays. allernädigste Genehmhabung, daß nach Ableben des Glogauischen Ober-Steuer-Einnehmers, die Aufsicht über daselbstige Cassam, einigen Ständen vorläufig aufgetragen wird.

271.

1730. den 19. Sept. Kays. allernädigstes Rescript, wegen des von einem Vater nach Ableben seiner Ehe-Consorten, über deren Verlassenschaft, zu versertigenden Inventarii und zu leistenden Caution, rem pupillarem salvam fore,

Register.

272.

Anno 1730. den 12. Octobr. Königl. Oberambts-Patent, wie in denen Fällen fürzugehen sey, wo zwey mit naher Blut-Freundschaft sich verwandte Persohnen einander zu heyrathen gedencken, und welchergestalt die Kaysersliche Dispensation zu suchen sey.

273.

1730. den 9. Novembr. Kaysers- und Königliches Oberambts-Patent, wegen richtiger und alljährlicher Abgebung der Vormundschafft-Nachthungen.

274.

1730. den 17. Nov. Rescript, wegen Vermiethung des Jüdischen Personal- wie auch Juwelen-Accises.

275.

1730. den 17. Novembr. Kaysersliches allergnädigstes Rescript, wegen Constituirung eines Judicii delegati ad causas commissorum, und wie sich der Fiscal hierbey zu verhalten hat.

276.

1731. den 23. April. Königliches Oberambts-Patent, die bessere Einrichtung des Invaliden-Verpflegungs-Wercks betreffende.

277.

1731. den 4. Maji Kaysersliches allergnädigstes Rescript, daß die Wahl der Evangelischen Prediger bey denen Gnaden-Kirchen von der Bürgerschaft in Anwesenheit, eines abgeordneten vom Magistrat, und ohne Beytritt der Ritterschaft vorgenommen werden solle.

279.

Register.

278.

1731. den 21. Junii Königliches Oberambts-Patent, die Einrichtung und Verpachtung des Jüdischen Toleranz-Imposts betreffende.

279.

1731. den 12. Julii Königl. Oberamtliches Rescript, daß die Landes-Bedienten bey denen Domestical, und Landes-Erfordernüssen eine besondere Wirthschaft treiben, und wiedrigenfalls die unnöthigen Erogationes und Ausgaben aus ihrem eigenen Vermögen entrichten sollen.

280.

1731. den 14. Septembr. Königliches Ambts-Patent, daß die der Augspurgischen Confession beygethane Hebammen, denen noch nicht gänzlich gebohrenen Kindern die Noth-Tauffe ertheilen sollen.

281.

1731. den 1. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, daß keine Gemeinde in Angelegenheit ihrer Processe oder wegen suchen der Bestätigung ihrer Begnadigungs-Brieffe ohne Kaysersliche Erlaubniß sich selbst oder durch Abgeordnete nach Wien begeben soll.

282.

1731. den 21. Octobr. Kaysertl. allergnädigstes Rescript, einige das Böhlausche Fürstenthumb angehende Landes-Angelegenheiten betreffende, und wie weit solche auf dem ausgeschriebenen Land-Tage in Berathschlagung genommen werden sollen.

283.

1731. den den 12. Novembr. Königliches Oberamtliches Re-

Register.

Rescript, daß die Advocaten in Schlesien keine andere Aemter bekleiden, und zu jenem nicht ehender angenommen werden sollen, bis sie diese niedergeleget.

284.

1731. den 20. Nov. Kaysersl. allergnädigstes Rescript, darinne der von der Stadt Glogau gesuchte Nachlaß der verfallenen Decimæ Litis von Ihro Majestät abgeschlagen wird.

285.

1721. den 23. Novembr. Kaysersliches allergnädigstes Rescript, daß Ihro Majestät an statt der bisherigen Provisional-Verwaltung der Ober-Steur-Einnahme im Fürstenthumb Glogau, zur Wahl eines neuen Ober-Steur-Einnehmers einen Land-Tag verwilliget, und dasjenige so die Stände sonst hierbey berathschlagen, zu wissen verlangen.

286.

1731. den 10. Dec. Königl. Oberambts-Patent, wegen endlicher Befolgung die ehemahlige Besserung der Wege, Brücken und Stein-Fämme betreffenden Verordnungen.





I.

Anno 1549. Dienstags nach Kreuz-
hebung. Bischoff Balthasars Landes-Ordnung denen
sämbtlichen Land-Ständen des Meyßischen Für-
stenthums und Ottmuhowischen Crey-
ses ertheilet.



Ir Balthasar von Gottes Gnaden
Bischoff zu Breslau, 2c. Freyherr zu Pleß,
Obrister Hauptmann in Ober- und Nie-
der-Schlesien, bekennen und thuen kund
hiermit vor jedermänniglichen, daß vor
Uns erschienen seyn die Herren Prälaten,
Ritterschafft, Mannschafft Unsers Meyßischen Landes, und
Ottmuhowischen Creyses, und haben nach der Länge er-
zehlen lassen, was vor eine schädliche Unordnung, Irrthum
und Nachtheil, aus und wegen des bis hieher gebrauchten
Kirchen-Rechts, in vielerley Fällen, Succession und anders-
halben erwachsen, fürnemlich aber, daß dadurch der ansehn-
lichste Ritterstand, aus desselben gepflogenen Kirchen-
Rechts Mißbrauch, an ihrem Vermögen am höchsten ge-
schwächt, vielerley grosse und stattliche Anfälle aufm Lan-
de kommen, und darum solcher Stand, gegen andern um-
liegen

liegenden Fürstenthümern wegen solcher Unvergleichung, gang unstatthlich, unvormögende, geringschätzig bis hieber geachtet und vorbleiben müssen, wie denn in solchen und andern Fällen aufm Lande und in Städten viel mehr Ursachen, solcher nachtheiligen Unordnung und Ungeden, Uns weitläufftigereingebildet seynd, darauf Uns aber die gemeldten Stände vor sich und an statt des ganzen Landes und Biscthums, mit der höchsten Demuth unterthäniglich angelanget und gebethen, sie und das gemeine Land zu besserem Geden, und Aufnehmen desselben, aus überzählten und andern wichtigen Ursachen, mit einer förmigern und gemeinen Nutz zuträglichern Ordnung und Rechte, genädiglich zu begaben, zu vorsehen und zu begnaden.

Derhalben haben Wir die Großwichtigkeit solcher Sachen, und was vorgangener Zeit, vor gemeiner Nachtheil, Unrath und Ungeden daraus entwachsen, so wohl was dagegen in Zukunft, vor gemeiner Nutz, Nichtigkeit und Bequemlichkeit, bey Gerichten und allerley andern Politzen und Regierung aus solcher gebesserten Ordnung und Rechte erwachsen würde, wohl und nothdürfftig erwogen, und darum zugelassen, daß etliche fürnehmste und Rechts-erfahrene Personen aus ihren Mitteln zu einem Ausschuss von gemeinem Lande erkohren und verordnet worden, welche etliche mahl zusammen kommen, und nach Ersehung der vorigen gebrauchten Rechts-Fällen allerley Artickel und wie dieselben zu ändern und zu bessern wären, mit guten Rath bewogen und berathschlaget, folgendes ein Punct nach dem andern aufs Papier bracht, und lezlichen in eine Vorzeuhung summarie verfasst, Uns überreicht haben, darüber wir auch nach gebrauchten Rath Rechtsverständiger und geübter Leut, das Unser darzu gethan, und was Uns gedäucht hat, geändert, und also aus Bewegung der unterthänigen Vorhaltung und Treu, die Uns die gedachten Stände

Stände bey Zeit Unser Regierung, sonderlich aber um und bey den vorgangenen geschwinden Läuften und Empörung zu jederzeit unterthänig erzeiget, und derhalben die gemeldten Stände das gemeine Land und desselben Einwohner, zu derselben Nutz, Einkommen, Aufnehmen und Geden, nuh und in künfftigen Zeiten, mit einer neuen gebesserten Rechts-Ordnung, Freyheit und Privilegio als der vollmächtige, regierende, auch als der Cron Boheimb Bundes-Fürst vorsehen, begnadet und bestätiget, thun solches in der beständigsten Form und Gestalt, wie Wir diß am kräftigsten befuget seyn mögen, in Krafft diß Brieffes, immassen wie hernach folget,

Erstlich soll das Privilegium Unsers lieben Vorfahren, Bischoff Wenzels löblicher Gedäncken, in allen seinen Articuln, und Puncten, so viel die Herrn, Ritterstände, und Mannschafft oder Landschafft, so zum Landrecht gewidmet anreicht, gänzlich aufgehoben und abgethan seyn, wie denn Unsere jetztgenannte Unterthanen, in diesen unsern Flecken und Lande, da man sich des gebraucht hat, demselben auch also gutwillig renunciert, und sich desselben vor sich, ihre Weiber, Erben und Nachkommen welche nicht albereit Jus quæsitum haben, oder demselben gutwillig renunciiren würden, geäußert und vorziehen haben, doch sollen durch die Vererbung, so albereit, oder vor Ausgang und Publication dieser neuen Ordnung geschehen, ihnen die Kinder, da noch die Eltern beyde am Leben seyn, und sie den Fall noch nicht haben erlebt, Ihnen kein Jus quæsitum, nicht zuziehen, oder sich desselben anzumassen Fug haben, sondern soll allenthalben, in allen andern Fällen, dieser Unser neuen Ordnung nach, gehalten werden, und sollen die gedachten Fälle, hinfurt also gericht seyn:

Succession

Nemlich, welcher vom Herren Ritterstande, Mann und

und Landschafft, so zum Land-Rechte gewiedmet, ein Weib nit vorleibdinget, sie auch durch die Vorerbungen, wie oben vorgemeldet, nit albreit Jus quæsitum erlanget hätte, oder der sich hinführo vorehlichen würde, so sollen dieselben, so zuvor genommen, nun hinführo unvorzüglich, die andern aber, so hinführo sich in ehelichen Stand begeben würden, ihre Ehe-Weiber in Monats-Frist, nach dem ehlichen Beylager, vor Leibgedingen, allemahl Zehn aufs Hundert, Gulden, Mark oder Thaler, der Haupt-Summe gemäß, wie sie es zu ihm bringt, zu rechnen, als nemlich noch so viel als sie im Gelde und Gute, oder liegenden Gründen zur Mitgiff, oder Heyrath-Gute zu ihm bracht hat, oder bringt, dergestalt daß Hundert allewege mit 10. Ungarischen Floren, Mark oder Thaler, was die Summe geben oder austragen, jährlich erst nach Tode ihres Mannes, zu vorzinsen, jedoch daß nach ihrem des Weibes Absterben, hernachmals die Haupt-Summa falle, es wäre denn Sache, daß der Mann seinem Weibe eine sonderliche Donation oder Gabe thut, solche Zinse soll sie zu ihren Lebtagen alleine zu gebrauchen und zugenieffen, wie Leibgedinges Recht ist, Macht haben.

Gerade, Morgengab und Mustheil.

Anstatt aber der Gerade, Morgengabe, Mustheil und anderer anhängigen Zugehör, soll dem Weibe folgen ihre Kleider, Kleinoder, fraulich Gebände, das zu ihrem Leibe geschnitten, gemacht und sie gebraucht hat, Leinen-Geräthe, Bettgewandt, die Helffte an Zinnen, Gefäß und Küchen-Geräthe.

Was da aber anreicht gülden und silbern Geschmeide, an Ketten, Ringen, Bechern, Löffel oder andern, so der Frauen nicht sonderlich zugeeignet, soll bey den nächsten Erben verbleiben.

Weiter die Helffte an allem verlassenen Kind-Vieh, Schaaffe, Schweinen, Hünern und Gänsen, und die Helffte

te am Getränke, aufn Söllern und in Scheunen, zwey Wagen Pferde, und ein bedeckter Wagen, wo dieselben vorhanden, die sollen dem Weibe gebühren und zustehen.

Und soll also das Weib ferner von ihrem Manne durch Vorerbung, wie es zuvor gewesen, aber sunst, über das obgeschriebene, nichts weiter zu rechte gewarten mögen, sondern das andere alles, so iezo nicht der Frauen beniemet und ausgezogen, und mit deutlichen Nahmen ausgedruckt worden ist, den nächsten Erben vorbleiben. Doch wo hierüber irgend ein Ehemann desfalls eine besondere Ordnung, zwischen seinem Weib und Kindern machen, und ihr umb ihres tugendlichen Wandels und gehorsamen Vorhaltens willen, aus Lieb und Gutwilligkeit sein Gut bey Zeit ihres Wittib Standes, vertrauen, oder indert eine Gabe thun wolte, darinne soll einem jeden nach seiner Gelegenheit und Gefallen, mit Unserm und Unser Nachkommenen Zulassen, und Vorwilligung Ordnung zu geben und zumachen, zugelassen werden und befugt seyn, ausgenommen Lehn-Güter, darinne ohne Unsern oder Unsern nachkommenden Bischoffen, über die gebührende Vorsehung des Leibgedinges, nach ihres Heyraths-Guts Einbringen, allewege wie oben gemeldet, vom ieden 100. Zehn Leibgedings Weise ohne sondern Willen, und Zulassen, niemandes mit was erblichs zu thun und zu lassen, seinem Weibe zu vorschreiben Macht haben soll.

Und so solche Ehe-Leute mit einander Söhne und Töchter gezeiget oder hinführo zeigten, so sollen die Söhne, die seynd von einer oder mehr Ehe-Weibern, das Gut ohne alle Vorleistung erben.

Jedoch daß sie sich allewege da sie einheimisch, oder aber einer von ihretwegen zu Uns oder Unsern Nachkommen, bey Verlust des Lehns, in Jahres Frist verfügen, und die Holdunge thun.

Desgleichen in Erb-Gütern, wo sie von Uns oder Un-

fern nachkommenden, um die Lehen angefordert, und die in Jahres Frist nicht thäten, sondern aussen blieben, sollen sie ihres Erb-Rechtens auch vorlustig seyn.

Jedoch so soll diese Constitution in beyden Fällen Unmündigen, Ausländischen, und Weiblichs Geschlechts unschädlich seyn.

Wo aber an irgend ein Weiblich Geschlecht ein Gut gestammet oder gefallen, und sich dieselbe vorehliget, soll er, so ihr Mann würde, die Lehn, wie gemeldt, wegen seines Weibes gleichfalls zu suchen schuldig seyn, und den Töchtern soll ein gebührluch Ausrichtung, nach Vermug desselben Gutes gegeben werden, wie nachfolgende ferner davon gesetzt wird.

Wo aber kein Sohn zur Zeit desselben Manns Tode am Leben war, so sollen des verstorbenen Töchter, dasjenige Gut, woran das ist, oder seyn möchte, erben und bekommen, und nicht mit wenigerm Recht besitzen, halten und haben, als die Söhne, ausgenommen Lehn-Güter, darinne dennoch die Töchter ihre gebührliche Abfertigung haben sollen.

Wo auch keine Tochter in Leben, so soll solch Guth fallen an des Verstorbenen Vater, wo er im Leben, wo er aber nicht lebete, an desselben, welcher dasselbe Gut nach seinem Tode gelassen, leiblichen Bruder oder Brüder zugleich, wo die nit vorhanden an des Verstorbenen Mutter, der halbe Theil, und der ander halbe Theil an seine Schwestern, wo die vorhanden, wo sie aber nit wären, soll derselbe halbe Theil, oder aber auch wo die Mutter nit wäre, die ganze Erbschaft fallen und kommen an des Verstorbenen Bruders Söhne zugleich, wo nicht Bruder Söhne, an Schwester Kinder, der halbe Theil, und der andere halbe Theil an des Verstorbenen Mannes nächste Schwerdtmagen, wo aber die Schwester Kinder nit wären, soll die ganze Heredität fallen und kommen auf des Verstorbenen Manns nächst Schwerdtmagen zugleich
alles

alles in Capita und nicht in stirpes, doch daß diese alle von denselben Orthen seyn, da ausländische gleichfalls, ohne daß sie an denselben Stellen nicht beerbet oder belehnet werden, zur Erbschaft unvorhindert gelassen werden, da aber an denselben Enden, solchs, ohne die Lehn nit bräuchlich wäre, sondern vorhindert würde, so sollen dieselbigen auch wiederumb, zu dermassen Fällen nit zugelassen werden, damit es also vorgehender Gestalt, so viel immer möglich bey dem Herschilde vorbleibe. Wo aber der jetztgeregter oben ausgedruckter Persohnen gar keine vorhanden, alsdenn soll es an die nächsten, desselben Weibliches Geschlechts stammen.

Wann aber das Weib stürbe, und Söhne und Töchter hinter sich verliesse, soll dasjenige was ihr an statt der Gerede, Morgengabe, Mußtheil, und anderer anhängiger Zugehör obene verordnet, zukommen, und nach ihrem Tode verbleiben würde, fallen und kommen, an die Tochter, oder Töchter, oder wo irgend eine Tochter wäre mit Tode abgegangen, Kinder nach ihr hätte verlassen, an ihre Kinder, an ihrer Statt zugleich, so viel ihrer Mutter und nicht mehr, wo sie im Leben wäre, gebühret und zugestanden hätte, vor den Brüdern und männiglich ungehindert.

Wo aber nicht Töchter vorhanden, soll solches alles, ausgenommen das Vieh und Getrende, welche den Söhnen soll folgen und ausgezogen seyn, fallen und kommen an ihre nächste Niffel.

Und wo nun über das sich weiter Fälle begeben, welche in dieser Sakunge nicht ausdrücklich gemacht worden, die sollen nach beschriebenen gebräuchlichen Sächsischen Rechten decidiret oder geörtet werden.

Nachdem nuh vermöge aller Göttlichen, menschlichen, und fürnemlichen Käyserlicher Gesatz, ein jeder Vater seines wol erworbenen Guts mächtig seyn soll, und billig ist, derhalben

halben so soll hinführo auch ein jeglicher Vater Macht haben, sein Erb-Gut und Haabe, zu ehrlichen und gütigen Sachen zu verkauffen, zuverwechseln, zu vorgeben, damit zu thun und zu lassen, vor seinen Erben, Nächsten und männlichen ungehindert, auch einem Kinde vor dem andern, darnach sich ihm der Sohn oder Tochter gehorsamlich vorhält, nach seinem Erkenntniß und Gefallen (doch alleine in Erb-Gütern) einen Vorthail zu thun, also das einem solchen Kinde, dem der Vater die Gabe entwendet, aufs wenigste desselben Guts, so viel ihm sonst gebühren würde, der halbe Theil an statt der Legitimæ folgen soll, es wäre denn, das ein Sohn oder Tochter dem Vater die Ursache mit Ungehorsam, oder ander Ungebühr gebe, darum er sie vermöge der Recht billigen auserben, oder solches Unverhältniß sunst entgelten lassen möchte, daß er denn also auf den Fall zu thun, welchs auch wo eine Tochter ungerathen, welche hinter Vorwissen des Vaters bisweilen, wie sich es zuträgt, mit Knechten und andern, dem gangen Geschlecht zu Spott, Nachtheil und Vorkleinerung der andern Geschwister, weglauffen, der Vater ihr zu thun, guten Zug und Macht haben solle.

Doch soll dißfalls von der Obrigkeit, so viel möglich vorsehen werden, daß hiedurch die Väter das Ihre unnützlich nicht umbringen, oder ihren Erben zu Nachtheil und Abbruch, ohn Ursache an fremde ungebührliche Stellen verwenden.

Wo auch irgend ein Sohn im Krieg oder gleichmäßigen Diensten, oder sonst ichtes erworben, daß bey Recht Castrense vel quasi Castrense peculium genannt wird, damit soll er zu thun und zu lassen volle Macht haben, doch wo die Eltern vorarmeten, daß sie solches erworbenen Gutes den halben Theil usum fructum zu ihren Lebtagen zu genießen und zugebrauchen haben sollen, und nicht schuldig seyn, die Brüder mit in die Theilung einzubringen.

Und wenn ein Vater seine Töchter ehelichen aussetzt, was er ihnen zum Heyrath-Gute und Ausrichtung zu geben beniehmten will, das soll bey ihm stehen, und er Macht haben, dasselbe ihnen in Jahr und Tag, nach dem ehelichen Beylager, zu entrichten.

Was also ein Vater einer Tochter bey seinem Leben zum Heyrath-Gut und Ausrichtung giebet, oder nach seinem Tode zu geben verordnet, so viel sollen die Söhne nach Absterben des Vaters, den andern Töchtern, ihren Schwestern, wo derselben mehr vorhanden, zu geben schuldig und vorpflicht seyn, daran sie sich auch sollen begnügen lassen.

Wo aber der Vater stirbt und hätte zuvor keine Tochter ausgesetzt, und nicht verordnet und beniehmte, was ihnen zu Heyrath-Gut und Ausrichtung gegeben werden solle, so sollen die Brüder die Schwestern, wann sie ehrlich ausgegeben und voreheligt werden, brüderlich und treulich mit Heyrath-Gute und der Mitgift und Ausrichtung nach Vormög und Austrag des Guts, abzustatten und auszurichten schuldig seyn, und ihnen in Jahres Frist, nach dem ehelichen Beylager erlegen und einstellen.

Und ob in solcher Abrichtung der Schwestern einiger Mangel fürfiele, und die Brüder sich mit ihnen nicht vergleichen möchten, so soll solche Vergleichung, auf Uns, Unsere Nachkommen und derselben verlassenen Wehnen, vier nächsten Freunde vom Vater und Mutter mächtig stehen, das Einsehen zu haben, womit denselben Jungfrauen die gebührliche Ausrichtung vormeldter Ordnung nach unvorbrüchlich geschehe, dagegen die Töchter und Schwestern die gebührliche Vorzicht der Ausrichtung und Abstattung alsdenn unvorzüglich zu thun schuldig und pflichtig seyn sollen, und nach solcher Vorzicht wegen Väterlich und Mütterlichen Antheils nichts mehr zu fordern Macht haben. Weil aber die Schwestern ehelichen nicht

vorher Rathet und ausgegeben werden, sollen die Brüder dieselben mit ziemlicher Kleidung, Essen und Trinken nach Nothdurfft im Väterlichen Gute und bey sich zu versorgen schuldig seyn. Es wäre denn, daß die Mutter am Leben, und die Töchter bey sich halten wolte, so sollen die Brüder nichts weniger um solchen Unterhalt mit der Mutter sich vortragen, und nach Vermög des Väterlichen Guts und der Töchter Alter, nach vor billig ansehender Obrigkeit und 4. nächster Freunde, so ferne sie sich mit der Mutter darum selbst mit vereinigen möchten, bis zur Zeit der Tochter Vorehligung, denselben jährlich ziemliche Beysteuer thun, alsdenn werde es gehalten, wie obvormeldet.

So sich offers jeko, daß die Söhne in ihren unvollkommenen Jahren ihr Väterliches Gut einbekomen, manigfaltiger Vorderb und Schaden derselbigen, wie öffentlich ist, zuträgt, und erfahren wird, solches aber zu vorhüten, haben Wir mit Bewilligung obgenannter Unser Unterthanen gesetzt und geordnet, setzen und ordnen hiemit, wo ein Vater vorstirbt, und Söhne hinter sich läst, es sey einen oder mehr, so soll deme oder denselben das väterliche Gut zu regieren, damitte zu gebühren, oder Theil davon zu nehmen, nicht gebühren noch zustehen, es sey denn, daß er vollkommen fünf und zwanzig Jahr alt wird, sondern die Söhne sollen solch väterlich Gut der Mutter, woferne sie durch den Vater dazu verordnet ist, oder denen, welche der Vater ihnen zu Vormündern setzen würde, oder sonst billige Vormünder seyn, zu vorwalten, und sich davon oder daraus, zur Schule, Studiren oder Herrendienst, zu der eins sie mit Fleiß gehalten sollen werden, mit nothdürfftiger Speise, Trank, Kleidung, Zehrung und anderer Nothdurfft nach Vermögen solches Gutes unterhalten zu lassen schuldig seyn.

Es wär denn, daß Wir oder Unser Nachkommen,
regie-

regierende Fürsten, aus vorfallenden beweglichen Ursachen, vermerckten und befinden, daß den vielgedachten Söhnen zu Gedeu und Gute, solch väterlich Guth, ehe und vor solcher Zeit eingeräumt solte werden, darinne Wir oder Unser Nachkommen sie zu bescheiden, darnach sie sich angesehen dieser Satzung zu richten Macht haben sollen.

Wo dann der Sohn die 25. Jahr vollkümmlich alt wird, und zu regieren tüglich, soll ihm sein, und ob er mehr Brüder hätte, derselbigen Väterlich Gut, woferne er nicht ein Zehrer oder unfleißiger Wirth wär, zu regieren eingethan werden, von welchem väterlichen Gute, den andern Brüdern ihren Antheil auch nicht zu furdern gebühren soll, es sey denn, daß sie ihre 25. Jahre vollkommen erreichen, sondern sollen sich durch den ältisten Bruder, welcher ihnen treulich und fleißig vorstehen soll, in oder aus dem väterlichen Gute mit nothdürfftigen Essen, Trinken, Kleidung, Zehrung und Unterhalt zur Schulen, Studiren, oder Herrendienst, zu dero eins sie, wie oben, mit Fleiß gehalten sollen werden, sättigen lassen.

Es wär denn, daß Wir oder Unsere Nachkommen, wie oben, befinden, oder aus beweglichen Ursachen, vormerckten, daß deme oder denselben minderjährigen vor Zeit der 25. Jahr, ihnen ihr Antheil folgen solte, alsdenn sollen Wir oder Unser Nachkommen, auf den Fall, zu handeln und zu vorfügen Macht haben, wie oben des ältisten Bruders halber klärlichere Meynung davon geschehen ist, und soll der Ältiste den jüngsten Brüdern, wann sie zu ihren Jahren kommen, ungefährliche Rantung zu thun schuldig seyn.

Wo aber ein Bruder sich übel anleget, das Seine vorzehren und unnützlich anwenden und vorschwelgen wolte, derselbe soll entweder, so er 25. Jahr alt sey, abgestatt, oder nit mehr, denn seinen Antheil den andern Brüdern

dern an ihren gebührenden Theilen unschädlich und ohne Entgelt, zu vorzehren Macht haben.

Welch Sohn aber seine vollkommene 25. Jahr erlangt, und wolte seinen gebührenden Väterlichen Theil haben, deme soll derselbige nicht geweigert werden, sondern ohne weitem Vorzug folgen.

Heergewett.

Zu dem Heergewett soll gehören und folgen des Mannes bester Harnisch, den Er zu seinem Leibe gebraucht hat, sein Schwerdt, das beste Roß, gesattelt und gezaumet, sein bestes Kleid, so er angetragen hat, ein bestelt Bette, wie solches bey des Mannes Leben gestanden und bestelt ist gewest, sein Petschier-Ring, ein Tischtuch, zwey Handtücher, ein Becken, two Zihnen Schüssel, eine Kanne, eine Fischpfanne.

Was der Stücke der Mann aber nicht nach sich läst, das soll auch der Erbe darben.

Solch Heergewett soll dem nächsten und Eltisten Schwerdmagen gebüren und zustehen.

Ehrenhändel.

Item Wo sichs begeben, daß Unsere Unterthanen, von Herren und Ritterschafft obgemeldten einer mit dem andern in Fällen, welche Ehrenrürig wären, streitig würden, so soll derjenige, der meynte Er wäre an seinen Ehren beschwerlich angetastet, denen, von welchen solchs solt vorgenommen und geschehen seyn, auf das Längste, in Jahr und Tag nach Erfahrung solcher Thaten zum wenigsten mit zween rittermäßigen Leuthen beschicken, und Ihnen um solche, daß sich der angezogene Kläger beschwerete, fragen lassen, ob der berurte angegebene Thäter, derselbigen Ehrenrürigen That geständig, und wie Er die gemeynet, darauf der, so dermassen beschickt wird, in Monats Frist dem Beschicker richtige unausflüchtige und verständliche Antwort geben soll, wo nun,
durch

durch nicht gestehen, oder Erklärung in solcher Antwort, so viel befindlich, daß der Beschiede von dem, so Er beschickt hat, an seinen Ehren unangerüret ist und bleibt, soll der Beschieder hierinne zu frieden seyn, und an diesem Fall mit solcher Beschiedung, sich des, damit Er vormeynt hat, daß Er von deme, so er beschickt, an seinen Ehren zu nahend kommen sey, gnungsam soll vorantwort haben.

Im Fall aber aus solcher Antwort so viel erschiene, daß der Beschieder an seinen Ehren angerürt wår worden, so mag der Kläger Uns und Unser nachkommende Bischöffe zu Breslau, als regierende Landes-Fürsten (auf welche regierende Fürstl. Persohnen, und sonst niemand, solche Sagung aus Krafft Unser Fürstl. Regalien, die Wir und Unser Kirche zu Breslau, als Bundes-Fürsten der Cron Böhmen haben, gericht, gedeut und vorstanden soll werden) derendwegen klagen, umb Hoff, Stund und Tag, sich vor Uns oder gemelten Unsern Nachkommen, zu Verantwortung seiner Ehren Nothdurfft unterthänig bitten und ansuchen. Wollen und sollen Wir und gedachte Unsere Unterthanen unvorzugentlich, so bald es Uns oder Unsern Nachkommen gelegen will seyn, den Parten einen Tag, Hoff und Stunde benennen, und den Beklagten, durch Unser oder Unser Nachkommen Fürstliche Briffs-Citation derhalben erfordern lassen, der dann darauf (es verhinderte Ihnen dann genungsame rechte Noth,) gehorsamlich zu erscheinen und vorzukommen schuldig soll seyn. Daselbst wollen und sollen Wir, oder mehrgemeldte Unsere Nachkommen, neben Unsern Råthen und andern Rittermäßigen vierschildigen Persohnen Unserer Unterthanen in Unsern Landen, die Part in ihrer Ehren Nothdurfft hören, aus Krafft Unser oder Unser Nachkommen, obgeretzten Autoritat die Gebühr darauf handeln, und der Billigkeit nach bescheiden.

Weil auch zuvor in den alten gehaltenen Ritter-Rechten keiner vom Adel, so zu Ehren beschuldiget, wo er sich der Zucht

und Beschuldigung, vormittelst seinem Cörperlichen Ende reinigen und purgieren hätt wollen, durch keine Anzahl der Zeugen überwiesen hat können werden, gebräuchlich gewesen, so wollen wir auch dieses Falles, ob gleich schlechte Gezeugen zu Obstreckung eines Rittermäßigen Ehr und Glimpff, auch nicht leichtlich zu zu lassen, dannoch so standhafte vom Adel und Rittermäßige, oder auch sonst ehrliche Leute, und testes omni Exceptione majores, eine gute Anzahl vorhanden wären, wollen Wir Uns auch ihre Aussage, es treffe Ehr oder Verletzung an, dieselben zu zu lassen zu vorbehalten haben.

Wo sich aber begeben, daß irgend ein Part oder Person seine 4 Heer-oder Haupt-Schilde zu Ritter-Recht ausführen wolte, oder Wir oder Unser obgedachten Nachkommen regierende Fürsten der Parth, (welche wies oben befunden, dermassen vor Uns kommen) Ehrensachen so wichtig befunden, derwegen Wir dieselbige durch ordentlich Ritter-Recht zu erörtern vor nothdürfftig achten oder Uns gefallen lieffen, so wollen und sollen Wir oder Unser Nachkommen derwegen eine Ehren-Taffel oder Ritter-Recht an Unserm Hoffe, wo Uns solches gelegen, verordnen und niederlegen, demselbigen Ritter-Rechte wollen und sollen Wir, oder Unser Nachkommen, neben Unsern oder Unser Nachkommen Rätthen beyfügen, auf daß sich aus dem gedachten Ehren-Rechte an Uns belehrt mag werden. Allda soll vor Uns und solchem Ehren-Gerichte procediret werden, wie an anderer Schlesiischen Fürsten Höffen nach altem Gebrauch, Recht und Gewohnheit ist, auf daß also allenthalben die Parten, zu Ehren und Rechten Erkantnüs Bescheid und Versorgung Ihrer Ehren, vor Uns, Unsern Nachkommen, und bemeldtem Ritter-Rechte, bekommen und erlangen können und mögen.

Und weil denn ein jeder diese Rechte und Billigkeit, zu Nothdurfft seiner Ehren, bey vorgedachten Unsern Unterthanen, durch oben geschriebene Unsere Ordnung zu erlangen

langen hat, so soll auch keiner Unser Unterthanen vor keinem andern Fürsten, ob der gleich durch ausländische Persohnen derhalben geheischen würde, vorzureiten schuldig seyn.

Landrecht.

Zum andern soll das Gerichte, welches man nennet das Landrecht, bleiben, wie vor Alters von dem Land-Vogte, oder wo kein Land-Vogt wäre, von Unserm Hofferichter des Bischöflichen Hofes zu Neisse und von 6. Lands-Persohnen zum wenigsten, welche Wir oder Unser Nachkommen dazu vor tüglich erkennen und verordnen werden, besagt und gehalten werden, zu welchem auch alle die Raths-Persohnen, so offte Voränderunge derselben geschehen, schweren sollen.

Zu solchem Rechte soll das beklagte Part durch gebräuchliche Citation, in Teutscher Sprach und Ladunge, welche von Unserm Hoffe-Richter zur Neiß unter desselben Ampts gewöhnlichen Siegel ausgehen, vorbracht werden.

Mit der Citation aber solls dermassen gehalten werden, daß der Kläger seine Klage, aller Form und Maasse, wie er die vor gedachten Gerichte vorzubringen vermeynet, in die Citation inferiren und stellen, auch nichts anders auf den geladenen Rechts-Tag vor Gerichte vorbringen soll, dann so viel in substantia der Citation vormocht, und solche Ladung peremptorie gestallt werden, soll durch den Landes-Cämmerer zum wenigsten 4. Wochen, vor dem Rechts-Tag um seine gewöhnliche Behausung, oder denen Orth, wovon der Beklagte dem Gericht zugehorsamen schuldig ist, geschickt und überantwortet werden, auf welche, und darinne vorleibte Klage, soll der Beklagte vor demselben Gericht zu antworten schuldig seyn, allda mag er einen Dingtag gewinnen, der Kläger aber soll mit seiner Klage, ohne einigen Aufschub allewege gefast seyn, und keinen Dingtag nicht haben.

Wär

Wär es aber Sach, das irgend einem Part, für demselben gemeinen Land-Recht, zu thätigen nicht fügen, oder bequemen wolte, der mag sich ziehen vor Mann und Städte, welch Recht verordnet, besitzt und gehalten soll werden, wie nach geschrieben stehet, und mit gedachter Appellation soll man es also halten.

Nemlichen, daß der Kläger zuvor seine Klage, laut der zu dem Land-Recht ausgegangenen Citation einbringe, und alsdann sich ziehe, der Antwortter aber nach gehörter Klage vor oder nach der Antwort, sich vorgedacht, Oberrecht Mann und Städte ziehen möge, alda selbst mag der Kläger seine Klage thun, darauf soll der Beklagte gehorsamlich erscheinen und seine Antwort folgender Meinung thun.

Mann und Städte.

Zum Dritten soll das Gerichte, welches von dem Lands-Hauptmann und Hauptmann von Ottmuckow, acht Adels-Persohnen, als von Landsassen und den Rath zur Meyß und den geschickten der Städte Pabschkau, Ottmuckow, Ziegenhals und Weidenau, auch dem Land-Vogte, wo er wär, welcher mit dem Stadt-Schreiber über dem andern Tisch sitzt, in Unser Stadt Meyß besetzt wird, allemahl also bestalt werden, daß die vorordneten Persohnen, von Land und Städten, so offte dieselben verändert, zum Rechten schweren sollen, nach Laut und Vermög des alten und gewöhnlichen Eydes.

So dann für solch bestalt Gerichte, Mann und Städte genannt, sich der Kläger und Antwortter von dem jetzt verordneten Land-Gerichte gezogen, nemlich der Kläger nach seiner Klage und der Antwortter vor und nach seiner Antwort, alda soll der Kläger seine Klage vorbringen, so mag der Beklagte darauf nach Auslegung der vorigen, vom Hofe-Richter ausgegangen, und ihme durch den Landes-Cam-

Cämmerer zugeschiedten Klage und Citation seine Antwort darauf thun, so fern es ihm gelegen und so beyde Theile sich allda zu Rechte einlassen.

Was alsdenn von Unserm Lands-Hauptmann, den verordneten Rechtsgigern von Lande und Städten in vor-gebrachten Sachen, gesprochen und erkannt wird, das soll kräftig und bündig seyn. Es wüßte denn irgend ein Theil mit gutem Grunde sich solches Urtheil-Spruchs zu beschweren, der möchte in Unsere Fürstliche Cammer von solchem Urtheil appelliren. Wo aber der Beklagte auch gar nicht allda vor dem genannten Gerichte thädigen wolte, wie es denn willkürlich, so mag er sich vor seiner Antwort, der Kläger aber nach seiner gethanen Klage, in Unsere Fürstliche Cammer des Bischöflichen Hofes zur Reys frey ziehen, allda der Kläger Uns und Unsere Nachkommen als die Lands-Fürsten, um Tag-Sagung unterthäniglich anzusuchen und auf bestimmten Tag seine Klagen, vermög der vorigen ausgegangenen Citation, vorzubringen wird wissen, dagegen der Beklagte seine Antwort ohne alle fernere Frist, weil ihm der Klage zuvor bewust, zu thun pflichtig seyn soll.

Und daß Wir und Unsere Nachkommen mit Unsern Räthen, welche forderlich und zum größten Theil Landsassen vom Adel seyn sollen, auf solche Klage und Antwort Rede und Gegen-Rede, und nothdürftiges beyder Theil Einbringen zu rechte finden und erkennen werden, dabey soll es bleiben und unvorbrüchlich gehalten werden.

Wir wollen auch, als der Herr, welcher ungerne nicht alleine Unrecht zu sehen, sondern auch selbst vielweniger zu thun geneigt, allhier insonderheit Unsere lieben getreuen Unterthanen, um ihrer treuen Dienste willen und aus besondern Genaden genädiglich versehen, bedacht und begnadet haben, versehen, bedenden und begnaden Sie hie-mit, wissentlich, wann Wir und Unsere Nachkommen zu
E
irgends

irgends einem vom Herren oder Ritterstande die Ursache gewinnen, daß Wir vormeynten, er solle Uns seines Gutes vorlustig seyn worden, und sonst um liegende Gründe und andern Sachen zu ihnen sprechen wolten, daß Wir keinem sein Gut eigenmächtig einnehmen, oder ihnen des entsetzen wollen noch sollen, sondern wo Wir irgends einen in solchen Fällen anzusprechen Vorhabens wären, durch Unsere vorgehende Ladung vor Unser Mann und Städten, wie die neben Unserm Lands-Hauptmann gewöhnlichen auf Unserm Rath-Hause zur Meyß alle Qvartal zu besigen pflegen, citiren und darinnen Erkenntniß leiden, welche Citation Wir ihm auch 4. Wochen zu vor zuschicken und alle Unsere Beschuldigung und Klage mit anziehen lassen wollen, und soll der Beklagte auf den ersten Rechts-Tag ohn alle Ausflucht zu antworten schuldig seyn. Wir sind auch bedacht die Recht-Siger zu solchen Sachen ihrer Endt und Pflichten loß zu zählen und durch Unsern verordneten Anwaldten denjenigen, zu dem Wir zu sprechen haben, alda beschuldigen lassen und alle dasjenige, was also gesprochen und erkannt wird, demselbigen sollen und wollen Wir, so wohl der Beklagte an alle Ausflucht nachkommen, das dulden und leiden, und des Uns vorhalten, ausgenommen, da sich jemand mit handhafftiger That, oder muthwilligem Frevel und Ungehorsam, es sey mit Worten oder Wercken, sich gegen Uns, Unsern Nachkommenden, Unser und derselben Ambt-Leute, Diener und sunst einliesse, also daß Wir und sie Ursache hätten, gegen ihn mit Bestrückniß oder ander Vorge-wisserung und Straff zu verfahren, dasselbe zu thun sollen wir Macht haben und darinne unverbunden seyn.

Die vorgeschriebene Gerichte sollen jährlichen alle Qvartal gehalten werden, nemlich das Land-Recht Dienstag im Qvartal, nach alten Rechten.

Und das Oberrecht von Mann und Städten auf den
Mon-

Montag nach dem Quartal und wer aus denselben verordneten Rechtsgnern zum Rechten zu gebührender Zeit nicht käme und ohne ächte Noth aussenbliebe, der verbünde ein Schock Groschen, so oft solch Aussenbleiben geschehe.

Aufm Lande wird eine jede Herrschaft, so oft es von nöthen, sein Gericht auch mit teuglichen verordneten Personen zu verordnen und zu besetzen schuldig seyn, und was dieselben Richter und Schöppen zu sprechen nicht wüsten, dieselben Sachen an Mann und Städte schriftlich umb einen Unterricht neben dem gewöhnlichen Urtheil-Gelde gelangen lassen, und was ihnen also zu Unterricht gegeben, darnach mögen dieselben Richter und Schöppen sprechen und urtheilen, und dabey soll es unvorbrüchlich verbleiben.

Es wolte dann je irgend einem Part, die groffe und wichtige Ursache vorkommen, den Landes-Fürsten darüber zu ersuchen, gegen demselben, wo er seiner Klagen rechtmässig Ursache hätte, wüsten Wir Uns mit gerechter Einsiehung, wo aber ungegründete Klage vorgefallen, zu erzeigen.

Wir wollen und ordnen auch, daß bey allen obangezeigten Gerichten, so viel immer möglich, schleunige Verrichtung ergehen, und vergebliche Aufzüge nicht geschehen sollen.

Ausbringung der Gezeugen.

Diemeil es auch bisher in Ausbringung der Gezeugen bey Unsern Gerichten also gehalten, daß die Part zu Ausgewinnunge der Gezeugen nicht vorsinnobet werden, so meynen und setzen Wir, daß forthin die Part, wieder die zu zeugen ist, wie in andern Fürstenthümern gewöhnlichen gehalten wird, rechtlich vorsinnobet werden sollen, sonst ohne das sollen die Gezeugen unkräftig seyn und dem andern Theil zu Schaden nicht gelangen.

Urtheil-Geld.

Das Urtheil-Geld in Land-Rechten, vor ein Haupt-Urtheil, soll seyn 7. Groschen, für Mann und Städten 18. Groschen und von dem Kläger und Beklagten, ehe dann sie das Urtheil vorlesen, gelegt und nach vorlesenem Urtheil dem gewinnenden Theil seines wiederum zu gestelt werden.

Fürstliche Vorschreibung.

Was anlanget Fürstliche Vorschreibung und Gerichts-Brieffe über Gut und Gelde, bey der Pfändung nach Laut und vormöge derselben Brieffe, soll unvorzügliche Hülffe geschehen.

Und ob sich jemand, daß doch nicht seyn soll, wieder den Gerichts-Diener und die Pfändung gewaltsam und eigenmächtig setze, weil dieselben Jure gentium bey Verlust des Halses frey seyn, so soll derselbe zum ersten 50. Floren, in Unser und Unsern nachkommenden Bischöffen und Kirchen zu Breslau Cammer vorfallen haben, hernachmals, so es zum andern von ihm beschehe, soll alsdenn, was billig und recht seyn wird, darüber ergehen. Im Fall, daß der Lands-Cämmerer oder Gerichts-Diener erstlich gar atrociter und hoch von demselben Wiederspenstigen lädiret und verletzt würde, so wollen Wir Uns und Unsern nachkommenden, was dagegen vorzunehmen sey, zu vorbehalten haben.

Wir wollen auch Unserm Lands-Hauptmann und ihm verordneten Recht-Sigern des Landes auf Unserm Bischöflichen Hofe alle Quartal und Gerichts-Tage ein Mahlzeit geben lassen, immassen Unsere Vorfahren gethan haben.

Expens und Gerichts-Kosten.

So viel nun die Expens und Gerichts-Kosten anreicht,

reicht, des sollen allemahl von den Richtern dem gewinnenden Theil neben dem End-Urthel, nach Erwegung des gewinnenden Parts Personen, Langwierigkeit des gerichtlichen Kriegeres und des, so ihm in diesem gerichtlichen Proceß, Urthel-Gelde, rechtlichen Verzeichniß und das bey Gerichten gegeben wird, erkennt, deutlichen erkläret und benennentlich gemacht werden. Wo sie aber, die Richter auch befinden, daß sie billig solten oder möchten verglichen oder compensirt werden, soll in ihrem richterlichen Erkenntniß stehen.

Welche Constitution, Ordnung der Succession, Proceß der Gerichte und des Rechtens, samt den andern Unsern getreuen Unterthanen verliehenen und gegebenen Begnadungen und Privilegien auf ihr embsiges unterthäniges Bitten, aus sonderm Genaden, damit Wir ihnen vorwand und zugethan seyn, sonderlich in Ansehung, daß dadurch die Gericht und Recht gefördert und gemeines Nuzes Bestes bedacht wird, Wir, als der regierende auch der Cron Boheim Bundes-Fürst, mit Rath und Vorwissen des Ehrwürdigen Capituls, Unsers hohen Stiffts zu Breslau, Unser in Gott Brüder, besondern lieben, in der allerbeständigsten Form und Maaß confirmiren und bestätigen, ordnen, setzen und meynen, vor Uns, Unsere nachkommende Bischöffe und Kirchen zu Breslau, daß denselben allem würckliche Folge beschehen, und von keinem nicht zu entgegen gehandelt, vielweniger darwieder zu thun vorstatet werden soll, sondern es mögen sich berührte unsere Unterthanen, so wol ihre Nachkommende desselben freuen, genießten und gebrauchen, wie sie dann auch solchs stät, fest und unvorbrüchlich zu halten, vor sich und ihre Nachkommende, einander zugesagt und versprochen haben, alles getreulich und ungefährlich.

Zu Urkundt haben wir Unser größtes Insiegel
 C3 hier.

hieran wissentlich hängen lassen, geschehen und geben zur Meyß, Dienstags nach des heiligen Creuzerhebung nach Christi Geburth tausend fünffhundert und im 49sten Jahre.

(Locus Sigilli)
(pendentis.)

II.

Anno 1573. den 22. Novembr. Käyserliches allergnädigstes an die Schlesiſche Cammer ergangenes Rescript, daß die Magistratus in denen Städten alljährlich denen Landes-Haupt-Leuten Rechnung ablegen, und ohne specialen Consens keine Gelder aufnehmen und verinterestiren sollen.

Maximilian der andere.

Dieweil Uns nun zum öftermahlen der Schlesiſchen Städte übele Haushaltung fürkommen, also, daß nicht allein die Städte und ihre Gläubiger und Bürger dadurch in Verderben und Abfall kommen, sondern auch, daß Wir derselben, mit Abbruch des Landes. Bewilligung und sonsten mit vielfältigen Hofhaltung beneben Aufwendung vieler Unkosten am meisten entgelten müssen.

So will Uns gar nicht gemeynet seyn, solches all weiter zu dulden, sondern wollen, daß alle Städte in unsern Schlesiſchen Erb-Fürstenthum, zu handender Haupt-Leute jedes Ortes um allen ihren Empfang und Ausgabe sie treffen gleich Pfand-Schilling, aigne Landgüter oder die Städte Gefelder an, mindert nichts ausgenommen, jährlich

ordentliche Rathung thun, auch um alle fürnehmde Positionen gefertigte Probationen vorlegen.

Fürnemlich aber daß hinführo keine derselben Städte mehr, ausser Unsers sondern Wissens, weder wenig oder viel, unterm Schein derer Städte Nothdurfften, ohne oder mit Interessen, etwas aufzuborgen Macht haben sollen und mögen. Denn die Hauptleuthe jedes Ortes ihre besondere fleißige Achtung darauf geben, sonderlich aber ihre, derer Städte Rathung jährlich sambt denen darzu gehörigen Probationen fleißig examiniren, und wo sie etwan Mängel und Verdacht oder sonst Verschwendung befinden, alsobald Erkundigung darüber einziehen und die Nothdurfft gegen denen, so der Stadt Administration auf sich haben, vorkehren, alsdann auch zu schlußlicher Ausrechnung und Justificirung verschicken sollen.

Damit also nicht alleine die Städte zu Verhütung Eigen-Nutzens und der übermäßigen Verschwendung in Furcht getrieben; Sondern auch wann eine und die andere Stadt in mehrere Schulden rennen wolte, daß derselben bey Zeiten geholffen, hingegen, da etwas Uberschuß und Vorrath vorhanden, derselbe dem gemeinen Nutzen zum Besten angeleget, oder sonst auf einen Nothfall vorbehalten werden möge, darüber ihr dann jährlich, wie derselben Städte Rathungs-Sachen beschaffen, Euren ausführlichen Bericht zu handen Unserer Hof-Cammer zu thun bedacht seyn werdet, daran beschicket Unser gnädigster und endlicher Wille und Meynung. Geben in unserer Stadt Wien, den 22. Novembr. Im Sunffzehnhundert Drey und Siebzigsten Jahre.

III.

Anno 1588. den 3. Septembr. Kaiserliches Patent wegen der Heyrathen in verbotenen Gradibus, desgleichen wegen Mordthaten und deren Bestrafung.

SIr Rudolph 12. Entbieten N. allen und jeden Unsern Unterthanen, was hohen oder niedrigen Würden, Standes, Amts oder Wesens die in Unsern Fürstenthümern Schlessien wohnen oder seßhaftig seyn, Unser Kaiserliche und Königliche Gnade und alles guts. Lieben Getreuen, Wir fügen euch genädigt zu wissen, daß Wir in gewisse und glaubwürdige Erfahrung kommen, wie daß in Unsern Fürstenthümern, Ober- und Niederschlessien, ihrer viel zu wieder der allgemeinen beschriebenen weltlichen, insonderheit aber der geistlichen Rechten und deroelben löblichen und heylsamen Constitution in die verbotene Grade der Blutsverwandten, Freundschaft und Schwägerschaft ohne Scheu und Furcht derer deswegen, an Leib, Ehr und Gut wohlverordneten Poen und Straffen, ehelichen einzulassen und zu vorheyrathen sich unterstehen dörfen, und weder Gottes gerechten Zorn und Straffen, noch der weltlichen Obrigkeit Einsehen in acht nehmen; Ingleichen auch sich nun eine Zeit hero viel böser Frevel, Gewalt, Blut und Mordthaten in obgedachten Unsern Fürstenthümern Schlessien ganz übel zugetragen und begeben, die meistens theils darum an vielen bishero, daß Wir des nicht Wissenschaft gehabt, noch von Unsern Aemtern berichtet und erinnert worden, ungestraft geblieben. Gegen denen allen aber Wir Uns hiermit ausdrücklichen die vorwirdten Straffen und Poenen wollen reserviret und zuvor behalten haben. Wann Uns dann von Kaiserlicher und
Königlicher

Königlicher Gewalt und als Obristen Herzog in Schlesi-
 en gar nicht gebühren will, dermassen abscheuliche und
 unziemliche Vorheyrathung, so wohl als die verbotste Fre-
 vel, Mord und Todschläge, ferner ohne würckliche Vor-
 wendung der in Rechten verordneten Straffen und Poen
 nachzusehen und zugestatten, in sonderer Betrachtung, daß
 dergleichen Mißhandlungen, beydes in geistlichen und welt-
 lichen Rechten, bey höchster Straf, an Leib, Ehr und Gut
 verbotthen; Als haben Wir, weil ihr solche Mißhandlungen
 gar zu gemein und viel werden wollen, in Krafft Unser Kayser-
 lichen und Königlichen auch Landes-Fürstlichen Hoheit und
 Obmäßigkeit zu mehrer Verwarnung und Verhütung sol-
 ches bösen Vornehmens, Malefiz und Ubelthaten und derer
 disfalls in Rechten verordneten harten Poen und Straffen
 nicht umgehen mögen, diese Unsere offene Edict- und Pæ-
 nal-Mandate verfertigen und in Unsern Landen publici-
 ren zu lassen. Und befehlen demnach euch allen und jeden
 hiemit endlichen und mit sonderm Ernst, und wollen daß
 sich niemand, was Hohen oder Niedern Würden, Standes,
 Ampts, oder Wesens der sey, zu wieder der geistlichen Con-
 stitutionen und Rechten über den vierdten Grad der
 Blutsfreundschaft und Schwägerschaft ohne gebührlichen
 Consens oder Bewilligung ehelichen nit einlassen, noch
 verheyrathen solle, bey Vermeidung derer disfalls nach
 Recht geordneten, und uns von höchster Obrigkeit wegen ge-
 bührender Straffen und Poenen. Damit aber dermassen
 Ubel und Blut-Schanden so vielmehr verhütet, so soll ein
 jede Unsere nachgesagte Obrigkeit und Herrschaft bey den
 Geistlichen und Pfarrherren aufm Lande und in Städten
 in seinen Gebiethen die Verordnung thun und verschaffen,
 daß sie die versprochenen Personen eher nicht trauen noch zu-
 sammen geben sollen, sie seyn dann zuvor zu dreyen un-
 terschiedlichen mahlen in der Kirchen öffentlichen aufgebo-
 then, auch dabey und vor allen Dingen die Geistlichen fleis-

sig Nachfrage haben und erkundigen sollen, wie nahend
 dem Geblüt und Schwägerschafft nach verwandt, und
 sie dermassen nahend Verwandschafft im ersten, andern, drit-
 ten und vierdten Grad der Blutverwandschafft und Schwä-
 gerschaft inclusive erinnert, erkundiget und befunden, die
 selben Versohnen bey Straff an Leib und Gut nit copu-
 ren noch ehelichen zusammen geben sollen. Dann da es hie
 über, und nach dieser Unser gnädigsten Verwarnung un-
 Befehlich von Geistlichen Beschwer, oder da sie jemand
 dazu ursachen, bewegen, zwingen und nöthigen würden
 wer der auch sey, gegen den und denen wollen Wir ni-
 niger nicht als gegen den Verbrechern und Blutschändern
 mit ernstern einsehen und gebührender verwirkten Stra-
 fergehen lassen. Gleicher massen und gestalt wollen Wir
 Uns hiemit gegen allen und jeden, so sich zuwieder der Lan-
 des allgemeinen Frieden und der Rechten heilsamen Er-
 haltungen und Ordnung mit Gewalt, Blut und Mordthaten
 in ob und mehrgedachten Unsern Fürstenthümern Schäd-
 lichen freventlichen erzeigen und vorhalten würden, daß
 erklärt haben, daß Wir gegen allen denselben nach Lan-
 desüblicher Ordnung der Rechte mit gebührendem Ernst wür-
 den vorgehen und unnachlässig vorgehen und verfahren, kein
 verschonen, sondern was sich nach Recht erheischet, erge-
 ben lassen wollen, darnach sich ein jeder zu richten und vor
 seinem selbst Unheil und Straffe würde zu bewahren und
 zu hüten wissen. Geben auf Unserm Königlichen Schloß
 Prag den 2ten Tag des Monaths Septembr. Anno 1588
 Unserer Reiche des Römischen, im 13. des Hungarischen
 im 16. und des Böhmisches auch im 13.

IV.

Anno 1590. den Frentag nach Lucia,
Kaiserliches Patent, in Religions-Sachen zu
Prag publiciret 2c.

Sir Rudolph der Andere 2c. Entbieten den Wohl-
gebohrnen, Gestrengen, Ehren-Besten, Erbahren
und Ehrsamten Herrn, Ritterschafft, Adel und
Bürgern, auch allen andern, welche in Unsern Pragern
Städten ihre Gewerb und Handthierung treiben, Unsere
Kaiserliche Genad und alles guts.

Lieben Getreuen: Wir können euch gnädigst nicht
bergen, das Uns gewisse Berichte fürkommen, wie daß von
etlichen leichtfertigen Versohnen unter dem gemeinen Man-
ne und Pöffel in Unsern Pragern Städten, aus pur lau-
teren Muthwillen und Verwegenheit etliche erdichte Re-
den spargirt und ausgegeben worden: Sambt solte auf die-
jenigen, so der Religion sub utraque zugethan, diese ange-
hende Weynacht-Feyertage, oder eine andere darzu ge-
legene Zeit in gewisse Kirchen ein Überfall geschehen, und
dadurch also die Anhängigen obgemeldter Religion ausge-
rottet werden, wie dann solche Reden, welches dann Uns, als
der Christlichen gerechten Obrigkeit nicht alleine darum-
ben, daß solches durchaus von leichtfertigen und gemeinen
Friedens gehäßigen Leuthen zu wieder gewissen und ernst-
lichen Verboth der Lands-Ordnung unwar und unvor-
schämt erdacht, sondern auch, daß ihrer viel und sonderlich
die Liebhaber neuer Ding und Sachen, dergleichen unvor-
führten Reden, da doch hierauf von dem andern Theil
sub una auf Unsere angeordnete fleißige Nachfrage niemals
nicht gedacht, vielweniger getrachtet worden, leicht Glauben
geben und hierdurch etwas widerwärtiges und schädliches
(welches der Allmächtige verhüten wolle) entstehen möch-
te,

te, anders nicht, dann hochbeschwerlich und gegen solchen bösen Leuthen kummerlich fürkommen, dann Wir durch Verleihung des Allmächtigen die Zeit und Jahre hero Unserer Regierung allermeist betrachtet und allerdings gnädig und väterlich vorsehen, damit die Städte und Einwohner dieses Königreichs Boheim und als die sub una, so wohl als die sub utraque beyderseits als Unsere getreue Unterthanen in vertreulicher Lieb, Fried, Einigkeit und gutem Vornehmen allezeit seyn und unter Unserm Kaiserlichen, als ihres Königes und Herrn Schutz erhalten und verbleiben, auch ihren Gewerben und Nahrungen friedlich und gebührlich abwarten möchten, und haben derowegen nicht umgehen mögen, aus befundener und erfordernden Nothdurfft euch allen und einem jeden besonders durch diesen Unsern offenen Brief solches anzuzeigen gnädigst befehlend: daß ihr dergleichen vorwitzigen und leichtfertigen Reden, so zu keinem Guten, sondern aller Unruhe und Uneinigkeit gereichen, bey euch kein statt noch Raum gebet, noch glaubet, sondern ohne alle Scheu und Furcht euren Gottesdienst und Religion sub utraque (also wie es vor Alters gewesen) übet und exerciret so wohl in eurem Beruf friedlichen lebet. Insonderheit aber wollen Wir hiemit Unsern Richtern, auch Burgermeistern und Räthen mehrgedachter Prager Städte ernstlich befohlen und auferleget haben, daß sie mit allem Fleiß auf die Erdichter und Ausbreiter solcher Reden Kundschaft legen, denselben nachfragen und so viel inmer möglich, dieselben in gefängliche Hafft einziehen lassen, sowohl auch die gewisse Verfügung und Unordnung thun, damit von heutigen Tage an hinführo von niemanden dermassen vorwegene und unverführte leichtfertige Reden unter dem gemeinen Mann nicht spargiret werden: Dann da jemand sich was dergleichen wieder dieses ernste Verboth fürseztlich und aus Leichtfertigkeit unterstehen und vornehmen lassen, auch er-

fundi-

Fundiget und befunden würde, den wollen Wir gebührllich und ernstlich straffen lassen. An dem allen vollbringt ihr Unsern gnädigen Willen. Geben Prag, den Freytag nach Lucia Anno 1590.

V.

Anno 1597. den 30. Novembr. Kayserliches Rescript wegen der Glogauischen Lehn-Güter, und daß die Erklärung der Privilegien von Jhro Majestät und nicht von den Ständen abhange, auch die Belehrung in gerichtlichen Sachen nirgends als in Prag eingeholet werden solle.

Rudolph der andere.

Sohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Uns hat der Ehrenveste, Gelehrte, Unser Lieber Getreuer Martin Krumkrieger, beyder Rechten Doctor, Unser Nieder-Schlesischer Cammer-Fiscal, obliegenden Ampts und schuldigen Pflichten nach unterthanigst zu erkennen gegeben und in Gehorsam nach langes berichtet, daß sich nicht allein ein Theil aus der Ritterschafft Unseres Glogauischen Fürstenthumbs unterstanden, zu wieder allgemeiner beschriebenen Rechte, diejenigen Lehen, so auf dem Fall gestanden, und Uns, als Königen zu Boheimb immediate anheimbes gangen und eröffnet werden sollen, ihres Gefallens an andere aus ihren Mittel, ohne Unsern Consens zu verwenden und solches alles unterm Schein eines vor diesem von den Land-Ständen selbst gemacht, und von Weyland Kayser Ferdinando Hochlöblichster Christmildigster Gedächtniß, mit Condition confirmirten Statuti, welches sie ihrem selbst eignen Gutachten nach, ad Casus in Statuto specificè ex-

ceptos extendiren und zu solchem ihrem Behelff die Privilegia zu interpretiren, sich unterfangen thäten, sondern auch und ungeachtet von der Zeithero und als die Appellation allhier auf Unserm Königlichen Prager Schloß aufgerichtet worden, alle und jede Unserm Königreich Boheimb incorporirte Schlessische Fürstenthümer und Lande, sowohl auch das Glogauische Amt und die Mannrechts-Sitzer daselbst, diejenigen Acta, darinnen man sich der Rechts-Belehrungen gebrauchen müssen, anhero zum Versprechen geschickt und sich allda Rathes erholet; Wie nicht weniger auch Wir, so wohl als Unsere löblichste Vorfahren, Uns in allen dergleichen zutragenden Fällen der Interpretation der Glogauischen, als anderer gemeldter Fürstenthümer Privilegien gebrauchet hätten; So wäre dieses jedoch deme stracks zu wieder, und als kurz verrückter Zeit der Ehrenveste, Unser Lieber Getreuer George von Berge zu Herrendorff, mit dem Wohlgebohrnen Unserm auch Lieben Getreuen, Michaeln von Ruttlig wegen zweyer auch aufm Fall stehender und Uns, als Domino Feudi haingangener Lehen-Güter, Hermbsdorff und Hainichen, in einen Rechts-Streit gerathen, gegen einander, gewöhnlichen Brauch nach, mit gewechselten Satz-Schriften verfahren und dieselbe post inrotationem zum Versprechen verschickt werden sollen, Er von Berg zugefahren und nicht zugeben wollen, bemeldete Acta anhero zu rechtlicher Erkenntniß, sondern an andere gelegene Oerther und ausser Landes zu verschicken, begehret; Ja die Mannrechts-Beysitzer hätten sich, zu Bescheinigung der Sachen, hernacher ausdrücklich durch einen Abschied dahin erkläret: daß ihnen auch disfalls Vermöge ihres Beschlusses und niemands andern der Privilegien Interpretation zustünde und gebührete; Welches alles dann, und sintemahlen diese und dergleichen fürnehmende Attentata Unserer Lehns-Regalien und Ober-Herrlichkeiten zum Präjudicio und grossen Nachtheil gereichen thun, Uns

auch

auch, als Königen zu Boheimb nicht gebühren will, indem, was Uns von rechts wegen zuständig, das wenigste entziehen zu lassen; Als haben Wir demnach den dißfalls einkommenen Bericht mit Unsern Obristen Landes-Officirern und Råthen, Unsers Königreichs Boheimb, samt deme, was vor diesem und noch bey Lebs-Zeiten Unser höchstlöblichsten Vorfahren, Kaysern Ferdinandi und Maximiliani in dergleichen Fällen vorgelauffen, auch allbereit bengelegt und anjeto wiederumb zur Neuigkeit auf die Bahn gebracht wird, in nothwendige Erweg- und Berathschlagung gezogen.

So viel nun anfänglich die Lehen und das derentwegen angezogene Statutum betreffen thut, befinden Wir in fleißiger Erwegung der Sachen gnädigst so viel, daß solches dahin ihrem Verstande nach, samb dadurch die aufm Fall stehende und erledigte Lehen, solten begriffen seyn, gar nicht zuziehen, immassen denn solches mit ezlichen unterschiedlichen Fällen, daß seit aufgerichteten angezogenen Statuti weder bey Lebs-Zeiten höchst obgedachter Unserer Vorfahren, so wohl in wåhrender Unser Regierung, keines dergleichen darinne expresse ausgezogenes, und wie bemeldt aufm Fall stehendes Lehn, ohne ausdrücklichen ihres und unsers gnädigsten Consens, zu verwenden, passiret und zugelassen, sondern allezeit gedacht Statutum so weit restringiret und declarret worden, daß es Uns jedoch an Unser Lehns-Berechtigkeit ohnschädlich seyn solle.

Dann auch und fürs andere, belangend die auffer Landes und verneuert anhero Schickung der Acten, hat es diese Beschaffenheit, daß zwar dergleichen Streit, von ihnen den Stånden Unsers Fürstenthumbs Glogau, noch bey Lebezeiten Weyland Kayser Ferdinandi, auch auf die Bahn gekommen, es ist ihnen aber dazumahl das wenigste eingeräumt, sondern und als sie deretwegen, anhero zu
rechte

rechtlicher Ausführung dieses ihres Fürgebens halber; daß sie befugt wären, ausser Landes und nicht hiehero die Acta zum Versprechen zu schicken, erfordert worden, haben sie sich zu erscheinen gehorsambst entschuldiget und umb Anordnung einer Commission, die ihnen auch damahls bewilligt worden, gebethen, hernacher aber und ehe dieselbe ihren Fortgang erreicht, sich unterthänigst dahin erkläret, daß sie sich dieses Punkts und Streits halber Ihrer Majestät gnädigsten Willen nach accomodiren und beqvemen wolten; darauf nun die Sache in einen Anstand kommen, und seithero viel gerichtliche Acta, sowohl von den Mannrechts Sigern, als dem Amt selbst, anhero zum Versprechen überschickt, die Urthel gebührliehen abgehohlet, nachmahls ohne einiges Disputat publiciret und exequiret worden.

Wann dann hieraus gnungsam erscheinet, daß Wir auch disfalls unserer Regalien und Landes-Fürstlichen Bothmäßigkeit, nicht allein im Glogauischen Fürstenthum, sondern aller Unserer zu der Cron Bohaimb gehörigen Fürstenthümer und Lande, als regierender König zu Bohaimb, in Possessione vel quasi seynd, auch bishero darinne ruhig verblieben; als kommt Uns demnach von den Ständen, die Anfangs oben bemeldte Vorwendung, der aufn Fall stehender Lehen, zuwieder Unserer ausdrücklichen Declaration, daß sie das Statutum ad Casus expresse exceptos ziehen thun, wie auch von ihm von Berge, der anjeko zur Neuigkeit und höchster Ungebühr wiederum herfür gesuchte Streit, Imo. Daß die Stände Macht haben sollen, ausser Landes sich des Rechtes belernen zu lassen. 2do. Dann auch die disfalls angemaste Interpretation der Privilegien, in welchem Fall sie sich auf einen, jedoch von Uns niemahls ratificirten Landtags-Schluß referiren thun, etwas befrembd für, in sonderer Erwegung, daß denen Ständen sowohl, als deme von Berge in Gehorsam wol bewusst, oder ja
aufs

aufs wenigste von dir, Hauptmann, berichtet werden sollen, daß weder in ein oder dem andern Fall, ihnen als Impetranten, sondern Uns als Concedenten die Interpretatio Privilegiorum zustehet. Ja es gereicht Uns auch von dir, daß du tragenden Ampts und Pflichten nach, auf dergleichen hochschädliche und gefährliche Attentata, (Uns zu nicht geringer Vorkleinerung und merklichem Nachtheil) weilen dadurch Unser Interesse mit concerniret, nicht eine bessere Aufsichtung geben und solche entweder alsbald abgeschaffet, oder aufs wenigste Uns dessen berichtet, sondern diß zugesehen und über das auch zu wieder Unser ausdrücklichen Declaration, die Uns in alleweg ausgesagte Lehen verliehen hast, zu sondern ungnädigen Mißfallen.

Und wollen Dir hiermit solche deine Disfalls gebrauchte Hinfälligkeit alles Ernsts vorwiesen, beynebens auch und damit Uns hierinnen nichts entzogen, nichts desto weniger auch einem jeden dasjenige, was ihm von Billigkeit wegen zustehet, mitgetheilet und also gute Richtigkeit in Ordnung im Lande allenthalben erhalten werden möchte, endlichen befohlen haben, zu Erhaltung Unserer Lehns-Regalien, keinem mehr aus den Ständen gedachten Unseres Fürstenthums Glogau, wer der auch seyn möchte, dergleichen Lehen ohne Unsern ausdrücklichen Consens zu verleihen, und dich, allermassen Unserer und nicht ihrer, der Privilegiorum Extension nach, des Gehorsams gemäß verhalten. Ingleichen auch dem von Berge, mit Vorbehalt Unser Kayserlichen Straff, sein unbefugt Fürnehmen im Ernst zu verweisen, die zwischen ihm und dem von Kittlitz eingebrachte und inrotulirte Acta alsbald abzufodern und anhero zu schicken. Und alldieweil Wir auch dieser Streitigkeiten, nach ehester vorhabenden Berathschlagung Unserer in einer grossen Anzahl Landes-Officirer und Räthe, durch eine etwan ansehnliche Commission, oder aber

in andere gebührliche Wege, in eine Richtigkeit zu bringen des gnädigsten Vorhabens.

Als ist Unser obenmäßiger Befehl an dich, daß du immittelst und bis dahin in angezogener Bergischen und Rittligischen Sache, Inhalt von Unserm Fiscal solenniter darwieder eingewendeten Protestation und Krafft dieser Inhibition, nichts verfahren, fürnehmen und procediren lässest, wie auch diß, Ampts halber verschaffest, daß in künfftig keine Gerichtliche Acta mehr ausser Landes, sondern allemahl anhero an Unsers Königreichs und Landes ordentliche Gerichts-Stelle überschicket werden, nichts weniger auch umb mehrer Sicherheit willen, und auf daß sich künfftiger Zeit niemand auf ein oder den andern Fall wegzuziehen Ursache haben möge, alsbald den Archivis einverleibest: Woferne wegen Verwendung der Lehen, zu entgegen oftbeimeldeter Extension bishero was geschehen, oder noch über das beschehen, wie auch weiters Acta ausser Landes verschickt werden würden, das solches von Uns für null und nichtig gehalten und geacht werden solte, darnach du dich gehorsambst zu richten, und hieran zc. Geben Prag, den 30. Novembr. Anno 1597.

An den Landes-Hauptmann des Fürstenthums
Glogau.

VI.

Anno 1619. Billige und in Eil gemachte Ordnung der Stadt Grossen-
Glogau.

Wir Bürgermeister und Rathmanne der Stadt Grossen-Glogau Entbieten allen und jeden hiesigen Bürgern, Inwohnern und die sich bey Uns in und vor

vor der Stadt aufhalten, alles Gutes und erinnern uns guter Massen, wie eine geraume Zeit hero von dieser Stadt nicht allein bey Hofe, der Bürgerschaft selbst sondern auch auf den Canzeln (bey eingeschobenen Regiment wieder die Privilegia) ein sonders queruliren gewesen, daß gute Ordnung und Policereyen entweder nicht constituiret, oder zum wenigsten über demselben nicht gehalten worden, daher geschehen, daß meistentheils die Justitia geschlimmert, das Gute unbelohnet und das böse ungestrafft hingegangen, dadurch Gott erzürnet, wie ganze Länder und Städte daher verderbet werden und untergehen müssen, vornehmlich wo der Ober-Herrn Eigennuß darzu kommet und die Wirthschafften negligiret werden.

Weil dann nach Hinwider-Erlangung der freyen Raths-Chur, dardurch wir ordentlicher Weise und der Bürgerschaft sondern Affection zu Unsern Personen, in diese Stellen gesetzt, gemeinem Nutz wohl vorzustehen und uns Gottes des Allmächtigen ernstest Befehlliches, wie auch Unseres hohen gethanen Endes erinnern; Als befinden Wir hochnöthig, auf eines und das ander ein scharffes Auge zu haben, daß zu förderfamsten Gottes Ehre befördert, die Laster gestraffet und so viel möglich, Ordnung gemacht werden möchte. Sientemalen dann die erste Taffel der heiligen Zehen Geboth haben will, das Gottes Ehre gesucht, befördert und der ein anders thut, gezüchtiget werde, weil Gott keinem seine Ehre zulasset, hergegen dessen Nahme nicht unnützlich geführt und der Feiertag geheiligt werden soll; Als sollen sich vor allen Dingen alle Einwohner dieser Stadt, wie auch derer Unterthanen, zu fleißiger Anhörung Göttliches Wortes und öffentlichen Gebrauch der hochwürdiaen Sacramenten, befinden lassen; Die aber, so noch von den Alten übrig, derer nicht viel seyn, die von mündlicher Anhörung und offenem gepredigten Worte und den Gebrauch des heiligen Abendmahls nicht viel

halten, werden hiermit im Ernste erinnert, daß sie auf Beforderung der Herren Prädicanten erscheinen, von ihrem Irrthum informiret abstecken, oder unnachlässlicher Straffe gewärtig seyn; Weil die Majestät-Brieffe und Considerations-Artickel nicht mehr, als die sub utraque una leiden, auch die Stadt von diesem Nachflange liberiret werden möchte, als sie allerley Kotten und Secten leiden thäte.

In Sonn-und gewöhnlichen Evangelischen Feyertagen soll sich niemand unter der Hohemeß-Predigt auf dem Ringe-Gassen, vor den Thoren und Gebrandtwein-Häusern finden lassen, oder soll willkührlicher Straffe gewärtig seyn. Fluchen und Mißbrauch Göttliches Namens ist so gemeine, daß auch die kleinen Kinder dasselbe meisterlich wissen; Ja etliche Alten so vermessen seyn, daß sie der Heiligen Schrift gleich anderen Menschentants achten und oft eine Kurze weil draus machen; Als sollen Personen darzu bestellet werden, die Acht auf solche Leute geben, soll auch ein jeder dieselben anzuzeigen verbunden seyn; Welche Vorbrecher nach allerhand Umständen, an Leib und Gutte sollen gestraffet werden. Unter welche Straffe auch die Wahrsagerin, Leutemesserin, und die sonst durch Beschwerden curiren, gehören. Solte auch einziger Handwercksmann oder sein Gesinde in solchen Sonn-und Feyertag über seiner Arbeit betreten oder gefunden werden, soll er nach Vermögen am Gelde, Stadt-Arbeit oder Gefängniß büßen. Es soll auch hinführo kein Holz oder ander Wagen unter solcher Predigt, ein-durch- oder ausgelassen, wie in gleichen alle Thor und Pforten drey Viertel auf Achte geschlossen und aufs längste halbwege Zehen aufgemacht werden.

Auf ungerathene Kinder, die ihre Eltern schlagen, fluchen, oder sie sonst unehren, ist ohne diß Straffe ausgesetzet; Weil aber Eltern gefunden werden, die es gleich mit
Still

Stillschweigen approbiren und die Kinder in solcher Sünde stärken, als sollen in solchem Falle die Eltern nicht weniger als die Kinder selbst in Unserer Straffe seyn.

Der Kinder und Mündlein, ohn ihrer Eltern und Vormünder Wissen, ehelichen versprechen, seynd den Rechten und vieler Fürstenthümer und Städte Statutis nach, unkräftig, so Wir auch darvor gehalten haben wollen. So auch bey jetzigem Zustande, da Wir als ehrliche Leute, das Unserige hindern ansetzen, und gemeinem Nuzze, so viel möglich, vorzustehen, die Justitz zu administriren gedensken, jemand übel und bößlich Uns calumniren solte, wollen Wir zwar solches als Christen geduldig ertragen, wegen Autorität aber dasselbte gebührlichen, doch ohne Adfecten zu eifern wissen, weil möglichen vorigen Mängeln begegnet werden soll. Doch wollen Wir willig verstaten, so Wir als Menschen irreten, daßes Uns gebührlichen insinuiert werde.

Der leibliche Todschlag hat ohn diß seine Straffe, die aber, so ihren Nächsten ohne nothwendige Defension leichter Weise sonst schmähren und mit der Zungen tödten, oder ihnen ohne Ursache beschädigen, die wollen gewiß seyn, daß es bey schlechter Aussehnung nicht bleiben solle, und hat sich kein Vornehmer auf sein Ansehen, oder die Seinigen zuverlassen. Über welches alles, ob zwar fast in allen Orten die leidige Unzucht gemein ist, so folget doch nicht daß dieselbte nicht zu straffen, sondern weil sie überhand nimmt, desto härter gestraffet werden muß; Und aber eine ziemliche Zeithero, solche nicht mit dem wenigsten Exempel gestraffet, ja wohl dahin kommen, das man Blutschande und öffentlichen Ehebruch nachgesehen, so alleine genugsame Ursache, das uns GOTT mit vielen Straffen heimgesucht, die Obrigkeit aber solches nicht verantworten kan, sondern sie selbst connivendo solche Sünde thut; Als wolle ein jeder gewarnt seyn, sich zu hüten, daß er nicht

alleine in öffentlicher Unzucht nicht betroffen werde, sondern auch allerhand Vordacht meide, weil es doch gewiß und ein wahres Sprichwort: Welche nicht will eine Hure seyn, die gebe nicht Hurenschein. Und Wir auch Vermuthungen zu straffen uns hiermit per expreßum angeben. Daher alle Eltern, Ehemänner, Haus-Väter und Hausmütter ernstlich wollen anermahnet haben, daß sie gute Achtung auf ihre Kinder, Weiber und Gesinde geben, ihre Thüren in allen Orten wohl geschlossen halten, die Schlüssel verwahren, am Tage ihren Fräulein, Töchterlein und Mägden nicht allerley Spaziergänge und Umschweiffe, bey Abend und hoher Nacht allen jungen Blütlein und Wittwern, auch wol vordächtigen Ehe-Männern Aus- und Eingeläuffer verstaten und Tänze hegen lassen. In entweder besuffen oder aus Trägheit sich zu Bette verfügen und jungen Weibern, Jungfrauen und Mägden allerhand Gesellschaft zulassen; Es wollen auch nur die Weibes Personen gedencken, die unterm pretext, daß solche Buhler-Freundschaft mit dem Manne halten, oder häußlichen Gewerbs wegen geschehen, daß sie bey ehrlichen Leuten nicht entschuldiget seyn, weil die Maasse alle Dinge anzeigt und verräth; Ehrliche Leute auch wol Freundschaft und Nahrung ohne dergleichen zu befördern wissen, ist auch geringe Freundschaft, die eine solche Weibes-Person ihrem Manne stiftet. Befinden diessernach billig, daß Eltern, Männer und Herrschafft, die dergleichen verdächtige Conversationes thun oder zulassen, wenig geringer, als überwiesene Thäter zu halten und zu straffen, derowegen auch ernstlich auf sie achtung gegeben werden soll. Wolle sich derowegen ein jedes hüten und hernacher über die Straffe nicht klagen. Weil auch theils Weibs-Personen sich erslich in Dienste begeben, wann sie herkommen, hernach aber bey Leuten einmietzen und ihre Nahrung sonst zu suchen vorgeben, unter welchem Schein sie allerhandt Unzucht treiben, theils

theils auch zum Regen-Mantel frandte, lahme Männer nehmen, als wollen sich dieselbten lieber in andere Ort machen, ehe sie darzu getrieben werden.

Der Bucher hat in dieser Stadt sehr überhand genommen, darzu die Juden Ursache gegeben, weil sie unsäglichen Zins nehmen und mit höherm Zins das Geld von den Christen auspressen, als wollen Wir hoffen, der Judengang loß zu werden, unterdessen aber erachten Wir billig und befehlen hiermit, daß von nun an in künfftig keiner Unser Mitt-Bürger und Einwohner dem Juden einzig Gelde verleihe; Was aber allbereit geschehen, innerhalb 12. Wochen an sich bringe, bey Straffe eines jeden Hundert, zehen Thaler.

Nachdem über dieses Nachricht, daß auch sonst etliche Bürger und Bürgerin von denen von Adel und andern Juden-Zins zu nehmen pflegen, als will bey Verlust des Capitals ein jeder darvon gewarnt seyn.

Wird sich nun ein jeder hüten, folget nothwendig, daß die gemeine bishero geschehene Nachrede wol selbst aussen bleiben, im wiedrigem Fall auch desto härtere Straffe dem Verbrechern auflegen können. Sintemahlen über dieses der Begierde derer, so kein mahl unter Handwercks-Leuten, Dienstbothen, Tagelöhnern, als Mäuern, Zimmer-Leuten, Kutschern, Mägden, Boten, Fußwäschern, Trägern, Holzhauern, Handlangern und dergleichen gesteuert werden muß, und wol ein gewisses deputiret werden solte; Weil aber dasselbe nach kurzen und langen Tagen theurer und wohlfeiler Zeit, und wegen anderer Bedencken, jeziger Zeit bey so vielen Geschäften schwer fallen will; Als wollen Wir auch in diesem Fall ein jedes ernstlich erinnert haben, daß es mit billiger Bezahlung zufrieden sey, weil ihm Gott solches segnen wird. Im wiedrigen Fall erlauben Wir erslich; Wo Mauer und Zimmer-Leute die Bürgerschaft übersezen, oder nicht beförderten, daß ein jeder
Macht

Macht habe, sich anders wohero um Gesinde zu bemühen ihm arbeiten lasse und auf das wolfeileste zeuge.

Ein Tagelöhner, Holzhauer, und wie die Dienst-Leute genennet werden möchten, sollten sie mit bißhero gewöhnlichem Lohne nicht zufrieden seyn, sollen sie bey der Stadt nicht gelitten werden, wie ingleichen, so einer oder der ander erst Unterscheid in der Arbeit und in Personen machen will, soll alsobald in Gehorsam geführt und selbigen Tages darum büßen.

Solte auch jemand von Unseren Einwohnern in Marktagen oder sonst etwas vorkauffen und dasselbe in oder außser Markts hinweg wieder aushöckeln, soll das Gut verfallen und gemeiner Stadt seyn.

Die Mehlhändler sollen weder von andern das Mehl kauffen, noch vortheilhaftige Steigerungen verursachen oder das Mehl verlohren haben.

So sollen über dieses, welche dem gemeinem Landmann entgegen lauffen und eines und das ander abhandeln, und darnach aufs theureste auswegen, bey der Stadt gar nicht gelitten werden.

Die Bothen thun die Leute mit Lohne übersetzen, wollen aber, daß wie in der Stadt Breslau einem nicht mehr als 2. Weißgroschen, wann er es in einem Tage erreichen kan, so es weiter, 5. Creutzer pro jede Meile, und einen ganzen Tag Wartegeld 4. Weißgroschen (allhier im Lande vorstehende) gegeben werden.

Die, so bey gemeiner Stadt allerhand Fuhrwerk, von der Oder in der Bürger-Häuser, treiben wollen, sollen sich bey der Rentkammer angeben, denen auch ein gewißer Lohn nachdem das Futter theuer oder wohlfeil, soll gemacht werden.

Daß auch solche Ordnung desto standhafter zu halten sollen die, so vom Land-Volcke anhero sich begeben, alsbald mit ihren Kundschaften selbst vor dem Bürgemeister erscheinen

scheinen, und mit welcherley Arbeit sie sich zu ernähren vorhabens andeuten, deren Aussage aufgezeichnet, hernach in gute Achtung soll genommen werden, darbey wohl zu merken, daß starke gesunde Männer, wann Arbeit vorhanden, beym Rade oder Rocken-Spinnen, wie auch bey anderer Weiblicher Arbeit nicht sollen faulenzend gelitten werden.

Weil auch bey dieser Stadt eine überaus grosse Beschwer wegen Bettel-Leute vor Kirchen und Wirths-Häusern ist, als bey keiner Stadt in ganz Schlessien, und sich gemeiniglich die Leute darbey finden, so weder des Allmosen wegen Verhältniß würdig, noch Alters, Unvormögens oder Schwachheit dürfftig; Ja wohl die Losesten von den Dürfftigsten bekommen, und überdieß die Bettler so unverschämte, daß sie ehrlichen Leuten wohl den Weg vertreten: Als soll ernstlich alles Betteln durch die ganze Stadt verboten seyn; Daß aber gleichwohl das liebe Haus-Armuth und sonstigen Dürfftige und von GOTT heimgesuchte in gebührende Acht genommen werden möchten: Als sollen ein paar Allmosen-Herren von dem Rathe gesetzt und constituiert werden, bey welchen sich die, so des Allmosen recht benöthiget, angeben, darinnen sie ihrer Discretion nach, die bekandten, dürfftigsten auslesen und dem Rathe vorstellen, denen auf genügsame Erkundigung gewisse Zeichen gemacht werden sollen, das Allmosen zu empfangen, die sich vor der Kirchen und sonst bescheidenlich des Allmosen-Solicitirung gebrauchen mögen, so lange, bis eiserne Büchsen gemachet werden, in die Wirths-Häuser zu gehen, den Gästen alle Mahlzeit über Tische vorsetzen; doch derogestalt, daß die Wirths- oder Wirthin solche auf eine Ecke zu Erinnerung setzen, darneben aber einen Teller auf den Tisch legen, in männliches Zusehen aufgelegt, das Geld gezehlet und in Beyseyn der Gäste in die Büchsen gesteckt und Monatlich den Allmosen-Herren

Herren eingehändiget werde; Welches auch bey Hochzeiten und Gastereyen geschehen soll. Weil auch eine volkreiche Gemeinde, daß bey den Kirchen ein ansehnliches zum Almosen gegeben werden könnte, als werden die Herren Prädicanten auf der Cangel zu erinnern wissen, daß die Thür-Stöcklein ein wenig fleißiger in Acht genommen werden möchten, das Armuth daraus zuversehen.

Weil auch jezo meistens fremde Leute nicht in Wirths-Häusern, sondern bey Privat-Personen einkehren, als soll ein jeder Wirth, so keine Büchsen, auf sein Gewissen seinen Gast des Almosen erinnern und was er überkommenet, einbringen.

Weil dann das Umlauffen allerhand fremden Gesindeleins auch ohne Unterscheid geschehen, soll dasselbe, ohne gewiß Zeichen, abgeschaffet seyn, und welches darwieder handelt, (dessen ein Fremder im Thore zu berichten,) soll von dem Bettel-Aufseher in befohlene Acht genommen werden.

Es ist ferner in allen Orten fleißige Aufsicht zu haben, daß die Luft nicht verunreiniget werde, so nicht im wenigsten mit Insekt-Schmelzen, Schweine und Mist halten in bedrangten Orten, da keine Luft ist, geschiehet, auch das Schmelzen vor Zeiten ausser der Stadt geschehen müssen, wollen derowegen solches auch bey unnachlässlicher Straffe hinwieder in vorige gewöhnliche Stelle geschoben, denen aber, die ganz das Ihrige verbauet, die Schweine und den Mist in Häusern zu halten, abgeschaffet haben.

Ob auch wol nach dem Brande die Feuer-Ordnung aufgerichtet, solche aber wenig observiret, als wollen Wir dieselbe in fleißige Acht zu nehmen hiermit vormahnen, beyneben alle gefährliche Feuerstädte, sonderlich die Bad-Stuben zuverbessern, anbefehlen, oder sollen in vierzehn Tagen

Tagen besichtigt und nach Befindung der Gefährlichkeit ganz abgeschaffet und angeschlagen werden.

Weil auch die Hoffart bey dieser armen vorteuften Stadt und sonderlich bey Weibes-Personen derogestalt überhand genommen, daß ohne Respect Standes oder Vermögens sich ein jedes seines Gefallens kleidet und mit Ketten, Armbändern, Perlen und andern Sachen zieret, daß man wenig oder keinen Unterscheid im Stande oder Vermögen siehet, dardurch Übermasse und alle Ungebühr geschieht, offte ein guter Geselle wegen seiner Braut, ein Ehe-Mann wegen seines Ehe-Weibes in den äußersten Vorderb und Schulden-Last gerathen thut; Diß auch Gelegenheit, wo ein Vater oder Mann nicht alles zeugen kan, solches von andern unehrlich erworben, oder dem Manne abgestohlen wird: Als wolle sich ein jedes selbst seines Zustandes erinnern, das Ubrige abschaffen, dem Vater oder Manne eher zu Ablegung der Steuern vorschieben, oder Unseres Einsehens gewärtig seyn, darnach sich ein jedes zu richten.

Leglichen will Uns nichts anders gebühren, weil sich Unser, die Väter des Landes, als die löblichen Herren Fürsten und Stände treulich angenommen, und sonst von Natur dem Lande verbunden, gleichfalls für Uns, Unsere Weiber und Kinder zu streiten schuldig, derowegen viel mehr zur Defension des ganzen Landes, Unser und der Unserigen selbst, als treue Patrioten zu contribuiren verpflichtet, und aber Wir vor andern in diesem seumig, als ermahnen und schaffen Wir Ambts wegen, daß ein jeder höchstes Vermögens sich bemühet, wie er das Seinige erlegete und gut machte, Gott, seinem Nächsten und ihm selbst nicht undanckbar sey, vor jezo erwiesene Gnade und Wohlthaten, die kein Mensch bey dieser Stadt ihm in Sinn kommen lassen, sintemahlen niemand GOTT und sein Wort lieben kan, vielweniger sein Gewissen die edle Freyheit

heit des Vater-Landes sein Weib und Kind in acht nimmt, wann er nicht sein äußerstes zu derer Defension anwendet, mag auch auf wiedrigen Fall zuschauen, daß wegen dieser Undankbarkeit, Wir das Unsrige nicht denen lassen müssen, die Uns selbst darnieder hauen, Weib und Kinder schänden und verunehren und Gott darzu darüber lästern, welches Gott genädiglich wenden wolte, Amen.

VII.

Anno 1639. den 21. Junii Kaiserliches Rescript, daß in dem Königlichen Glogauischen Mann-Rechte nicht bloß nach dem Sachsen-Rechte gegangen und die Advocaten vereydet werden sollen.

Ferdinand der Dritte ꝛc.

Sich- und Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer ꝛc. Demnach Uns fürkommt, daß Unsere Königliche Mann-Rechts-Beyfizer, so wohl in feudilibus et matrimonialibus und andern Casibus Civilibus bloß und alleine nach dem Sachsen-Rechte sententioniren, und Weyland Kaiser Rudolphs des II. und Kaisers Matthiæ, Unsers freundlich geliebten Herrn Vaters und Vorfahren, Christmildesten Ungedenkens ergangene Resolutiones nicht attendiren wollen, daher dann die Advocati und Patroni Causarum ziehen und ihr Absehen haben;

Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, daß du die Sache in fleißige und genaue Erwegung ziehest und nicht alleine in diesem, sondern auch der Advocaten halber, welche (wie Wir vernehmen,) sammentlich unvereydet seyn sollen, wie dieselben mit einem Jurament etwan zu belegen seyn und

und durch dieses Mittel allerhand Unordnungen, Prævaricationes, Litium Protractiones præcaviret, und verhütet bleiben möchten, dein ausführlich Gutachten zu Unser Königlichem Boheimbischen Hof-Cancley einschickest. Du vollbringest hieran 2c. Geben Wien, den 21. Junii 1639.

VIII.

Anno 1651. den 25. April. Kayserß Ferdinandi Instruction vor den Fiscum derer Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer.

Ferdinand der Sechste von Gottes Gnaden zu Hungarn und Boheimb König 2c. 2c.

Instruction, auf den Ehrsamten, Gelehrten, Unsern Getreuen, Lieben Wolffgang Friescheisen, als Unsern bestellten Fiscalen in Unsern Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, auch in der Graffschafft Glas, was massen er das von Uns ihm anvertraute Fiscallat-Umbt, daran Unserm Fisco, wann demselben nach Nothdurfft und wohl fürgestanden würde, nicht wenig gelegen ist, handeln und verrichten solle;

I.

Vors Erste, solle zwar Unser Fiscal unmittelbar einzig und allein von Uns dependiren, weilen aber die Administration seines Amtes mit denen Cammeral- und Justitz-Sachen sehr vermischet ist, so würde er, so viel ermeldte Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer betrifft, mit Unserm bestellten Landes-Hauptmann allda, in denen die Graffschafft Glas angehenden Sachen aber mit Unserm Königlichem Amte alldort, wie auch mit Unsern Ober-Regenten in allen occurrenzen der Sachen Beschaffenheit nach, in fleißiger und guter Correspondenz zu stehen

und nach Befund der Nothdurfft in einen und andern ih-
rer Hülff, Anleithung, guten Raths und Assistenz sich zu
gebrauchen haben. Immassen dann sie solches jederzeit zu
thun schuldig seyn werden und Wir deswegen albereit ge-
messene Befehl an sie ergehen lassen zc.

2.

Vors andere soll er Fiscal zuorderst vor allen seinen
Verrichtungen, nach gedachten Unsern Landes-Haupt-
männschaften ein sonderbahr wachsames Auge darauf ha-
ben, auf daß wieder Unsere Königliche und Landes-Fürst-
liche Hoheit in erwehnten Unsern Fürstenthümern und
der Graffschafft Glaz, in geringsten nichts fürgenommen,
auch keine Landes-Zusammenkünfften, ohne Unsern Vor-
bewußt und gnädigsten Willen oder andere Conventicula
angestellet, noch einige gefährliche Correspondenzen ange-
spannenen oder sonsten dergleichen Unthaten Vor- und
Eingriffe in Unsere Landes-Fürstliche hohe Gerechtigkeit
mit Worten oder Wercken verübet werden.

3.

Drittens, da er aber etwas solches vermercken möch-
te, würde er nicht allein alsobalden durch gehörige embßi-
ge Inquisition auf den rechten Grund dringen, sondern
auch Unsern verordneten Landes-Hauptmännschaften die
wahre Beschaffenheit umständlich hinterbringen und sol-
che grobe und hochstraffbahre Mißhandlung durch recht-
mäßige Mittel zu gebührender Bestrafung bringen. Dero-
wegen dann auch

4.

Vierdtens besagter Unser Fiscal ihm embßig wird
angelegen seyn lassen, da jemand hohen oder niedern Stan-
des in denen Rechts-Handlungen, so bey den Aemtern
der Landes-Hauptmännschaften in geregten Unsern Für-
stenthümern und der Graffschafft, wie auch bey denen
Mann-Rechten und andern Gerichts-Stellen daselbst oder
sonsten

sonsten fürlauffen, Uns und Unser Erz-Hertzogliches Haus an Unser Königlichem Hoheit anzugreifen, ungeziehnder Weise sich unterfangen würde, damit solches bey vorermeldeten Aemtern und Unserm Landes-Hauptmannschafften samt seinen Gut-Bedenden und Benennung der Person zu zeitlicher Abwendung er unverzüglich ankündigen und auf dessen fernern Begehren auch allseits darob seyn, auf daß Uns darbey zum Nachtheil nichts fürgehe, sondern Wir bey allen demjenigen, dessen Wir als Landes-Fürsten berechtiget seyn, gelassen werden.

5.
Und weilten zum Fünfften seine meiste Berrichtung in Beförderung Unsers Fiscalischen Cammer-Wesens bestehet, als wird er stets darauf bedacht seyn und an seinem möglichsten Eifer und Fleiß nichts erwinden lassen, damit dasselbe nicht geschmället, sondern aufs beste beobachtet und an Unserm Interesse Regio nichts verabsäumet werde, daher ro dann

6.
Sechstens jederzeit bey Publicirung der Testamenten, Credit-Wesen, Justification der Schulden und andern wichtigen Sachen, so bey Unserm Königlichem Aemtern vorgehen, wie auch bey allen Quartalien, wann die Mann-Recht und andere Gerichte gehalten werden, er selbst gegenwärtig seyn, oder einen andern an seine Statt verordnen solle, der mit allen Fleiß vermercke, ob Uns etwas zum besten oder Präjuditz vorkommen und geschlossen worden und ob etwan Unser Fiscalisches Interesse darbey versiren möchte, auf welchen Fall er die gehörige Nothdurfft fürzukehren keinesweges unterlassen wird. Gestalt-sam dann vors

7.
Siebende nicht allein Unsere Königlichem Aemter der Landes-Hauptmannschafften sondern auch andere Gerichte und

und Cank-leyen in Unfern Fürstenthümern und der Graffschafft, so oft etwas bey mündlichen Verhören, Sächlichen Fristen, Signaturen, Contracten, Investituren, Schuld-Foderungen, Auflassung der Güter, Verfügungen der Lehen, Unterlassung der Lehns-Pflichten unrechtmäßige Verallienirung der Cammer-Güter, Caducitaten, der Lehen's Anfälle, Publication der Testamenten, Credit und Cessions-Sachen, nicht rechten Gebrauch der Jurisdiction und Urbarien oder sonst etwas fiscalisch ohne Vorwissen des Fiscalis vor- oder einkommen wird, solches alles gemeldtem Fiscal zu Beförderung der weitheren Obliegenheit seines Dienstes alsobald zu insinuiren und allemahl Unserer Königliche Landesfürstliche Interesse darbey kräftiger massen vorzubehalten bedacht seyn sollen. Und demnach vors

8. **Ukzte**, von der Römisch-Kaiserlichen Majestät Unfern gnädigst und geliebsten Herrn Vatern, bey Abtretung öftters gedachter Fürstenthümer und der Graffschafft Uns auch zugleich die alte Restanten und fiscalische Anfordernungen überlassen worden; Als würde er, Fiscal dessentwegen, und damit er seinen Dienst desto besser versehen könne, bey denen vorigen Fiscalen (von welchen er auch die etwa hinter ihnen verbliebene Acta fiscalia abfordern wird) Amts und andern Unfern Bedienten und allerseits gehörige Information ihm zuziehen. In denen Amts und andern Cangelleyen und Registraturen (darzu ihm jedes mahl zur Nothdurfft der frey und öffterre Zutritt gelassen werden soll) zu seiner mehrern Nachricht zu ersehen, die unrichtige Schuld-Posten in Richtigkeit zu setzen, die richtige aber nach und nach in Unsere Glasische Reuth-Cassa würcklich einzubringen sich eiferigst zu befließigen. Da auch

9.

Neundtens, etliche dergleichen Fiscalische Schuld-Forderungen bey Gericht wären allbereit auch anhängig gemacht worden, soll er sich eyffrichst bemühen, damit solche nicht alleine mit ehesten zu rechter Endschaft gebracht, sondern auch hinführo derley Actionen aufs schleunigste als immer möglich und sich thun läst, ausgeklagt werden, auf daß nicht durch weitläufftige Proceß und Verzögerung das fiscalische Interesse gesperret und die Gegen-Parthen zur Ungebühr aufgehalten werden. In massen dann die Fiscalia bey allen Ambt- und Gerichts-Stellen den Vortzug haben, und von denen darinnen ergangenen richtigen Abschieden und rechtmäßigen Ansprüchen keine Provocation oder Appellation gestattet, auch unsern Fiscali, wann er etwas in Unserm Nahmen fürzubringen hätte, seine gebührliche Stelle gegeben und er vor allen Parthenen vorge lassen und gehöret werden solle.

10.

Zum Zehndten, was mehr ermeldter Unser Fiscal von Unsers und dieses seines Ambts wegen mit Recht anfangen und vornehmen wird wollen, das soll er allewege zu vordero mit Unsern Landes-Hauptmannschafften communiciren und im Falle was wichtiges und grosses antreffe, solches an Uns selbstten mit umständlichen Bericht und Gutachten gelangen lassen, sich auch zusehenderst mit genügsamen Beweis und allen andern Nothdurfften zeitlich und wohl gefast machen, damit eine jede Sache zuvor und ehe sie zurecht gezogen wird, reifflich erwogen, zur Gnüge instruiert und an Unsern Fiscalischen Interesse nichts versäumt und übersehen, hergegen aber auch der Sachen Beschaffenheit nach kein unnöthiger Streit erwecket, Schimpff und Verlust verhütet und niemand zur Ungebühr beschweret und in Schaden und Unkosten ohne Ursache verführet werde.

G

II.

II.

Giltens, bey Anstellung rechtlicher Processen und auch sonst in allen seinen Handlungen soll er auf den Stylum Curiae Amts- und Gerichts-Ordnung, allen angenommenen löblichen Brauch und Gewohnheiten, ergangene Königliche Amts- und Lehn-Instructiones auch andere Kaiser- und Königliche Resolutiones, publicirte Patenten, des Landes Constitutiones und der Städte wohl erworbene und von Uns confirmirte Privilegia fleißige Aufsicht halten und dawieder nichts handeln noch vornehmen, auch die Citationis diesen allen gemäß, wann er jemand vor Gerichte laden wolte, gebührend ausbringen und darüber halten, daß sie denen Parthen zeitlich notificiret und darvon nichts verlegt, oder aufgeschoben, sondern sie schleunig verhöret, oder durch Verwechselung beyderseits zweyer Sakschriften vernommen und zur Erkänntnis und endlicher Erörterung, so viel immer möglich, unverlängt gebracht werden; Wie er dann gar nicht Macht haben solle, die Sachen seines Gefallens zu verlängern, oder einen Aufschub darbey zuverwilligen, vielweniger aber jemand wieder sein Gewissen von einzigen rechtlichen Ansprüchen zu befreien, oder aber von gehöriger Prosecution des allbereits angestregten gerichtlichen Processes abzulassen; Vors

12.

Zwölffte, wann etwan sich einige Streitigkeiten zwischen der Geistlichkeit wie auch der Landschafft und Unsern Fiscalen ereigneten, lassen Wir es bey höchstgedachter Römisch-Kaiserlichen Majestät, Unsern gnädigsten und geliebtesten Herrn Vatern unterm dritten Junii des Sechzehnhundert Sechs und Dreyßigsten Jahres an damahligen Schwednigischen Fiscalen ertheilten Instruction gemachtten Aufsatze auch allerdinges bewenden, daß nemlichen die Geistlichkeit in personalibus vor ihren officialen oder loci

ordinario, in realibus aber, wie auch die Landschafft, was die Fiscalische Ansprüche wieder selbe betrifft, vor Unsere Königl. Aempter der Landes-Hauptmannschafft gezogen werden solle. Zum

13.

Drenzehenden, wann auch streitige Sachen vorfielen, so Unsern Erbgrund und Boden beträffe, und dieselbe vom Recht zum Ausritt gewiesen würden, sollen sich Unser Fiscal vor dem Ausritt zeitlich auf die Orthe verfügen, alle Gelegenheit in Augenschein nehmen und über die erregte Streitigkeit die Zeugen examiniren, verhören und sich also, es treffe auch an was es wolle, mit guten beweislichen Grund zu dem Handel gefast machen, und folgendes bey dem Ambt und Rechten fleißig anmahnen, damit mit denen Ausritten nicht verzogen, sondern durch Beförderung derselben allerhand bevorstehende Ungelegenheit vermieden bleiben möge; indem öftters die Zeugen, so von solchen Grenzen wissen, absterben, entzwischen aber der Grund verwüstet und die Grenz-Zeichen verdunkelt werden, da aber über sein öftters Vermahnen mit solchen Ausritten, oder so wohl andern Rechts-Sachen gesäumet würde, soll er solches allemahl an Uns berichten, auch ihme dieses und anders embsig und treulich angelegen und befohlen seyn lassen. Vors

14.

Vierzehende, wann zwischen Uns und Unsern Benachbahrten oder mit Unsern eigenen Land-Cassen, welche mit Unseren Cammer-Gütern grenzen, sich Streit erhebet, so soll er neben Unsern Wald-Meistern oder Wald-Schreiber oder sonst den dererley Bedienten sich unverzüglich auf die streitigen Grenz-Orter hin verfügen und zu sehen, damit Uns von Gegentheile nicht zu nahe gegreñet oder sonst zu Abbruch ichtwas vorgenommen würde, und da er dessen was vermerkte, soll er also gleich jederzeit Uns

Uns oder Unsern Landes-Hauptmannschafften sambt seinen ausführlichen Bericht, wie er es allenthalben befunden habe, zur Wissenschaft bringen, auch in denen Fürstenthümern, da es nöthig wäre, zu nachmahliger Ersehung einem Land-Schöppen und Landgericht-Schreiber in selbigen Weich-Bilde, darinnen sich der Streit enthalten, zu zeigen und also die weithere Nothdurfft aller Orten dergestalt ohne Vorschub handeln, damit allen und jedem Unsern Landes-Fürstlichen Regalien, sie haben Nahmen wie sie wollen und Unsern Fiscalischen Interesse das geringste nicht präjudiret, unterdrückt noch anders wohin ungebührlich verwendet werden.

15.

Fünffzehendens, nach deme auch unterschiedliche Freysassen in Unser Graffschafft Glas vorhanden seyn, so solte er ihnen nicht alleine gerne, was streittiges ihrer Güter halber vorfället, gebührlichen Beystand gegen einer billigen Ergözung leisten, sondern auch darob halten, daß keiner ohne Unser Vorwissen und ausdrückliche gnädigste Bewilligung sein Gut einem andern, welcher nicht seines Gleichens und etwann eines höhern Standes wäre verkaufen noch verhandeln lasse; weil Wir verstehen, daß durch diesen Weg viel dergleichen Frey-Höffe aus ihrer in andere Qvalität und Wesen gebracht und öfters gar alieniret und Uns entzogen werden. Dann da es an Uns gelanget und ein Freysaß aus Armuth und Unvermögenheit, oder anderer ehehafften Willen zu verkaufen gezwungen würde, so wollen wir gnädigst dermassen gute Berkehrung thun, auf daß derjenige, dem ers verkauft, sonderlich so er Herren- oder Ritterstandes wäre, nichts destoweniger alle Dienstbahrkeit wie die vorige Inhaber Uns zu leisten und sich derenthalben gebührllich durch einen Revers, daß er denselben allerdings nachkommen wolle, zu obligiren schuldig und verbunden seyn solle, sonst aber, und

und ausser diesen Frey-Sassen solle Unser Fiscal, weil er in seinen Amts Verrichtungen, wenn er dieselben nach Gebühr abwarten will, schon genung zu thun haben wird, sich keinesweges in andere Privat-Geschäfte und Bestallung einlassen, dessen er sich gänglich auch aus andern Ursachen zu enthalten haben wird;

16.

Zum Sechzehenden, da sich öftters ermeldten Unsern Fürstenthümern und der Graffschafft Einiges Bergwerck oder Aergzt, wie vor diesem gewesen seyn soll, erneuerte, oder Schätze in der Erden erfunden und gespieret würden, würde er dieselben Uns, oder bey denen Landes-Hauptmannschafften anzeigen und nichts verschweigen.

17.

Siebenzehendens, möchte auch jetzt oder ins künftige auf Unsern Erb- und Verpfändeten Gütern sich jemand freventlicher Eingriffe zu gebrauchen, oder sonst auf Unsern Gründen und Wild-Bahnen einziges Weyde-Werck zu treiben gelüsten lassen, und solches etwan Unsere der Obrts habende Ambt-Leuthe oder Pfandt-Inhaber selbst verschwiegen, so solle nach Erforschung dessen Unser Fiscal denselben alsbald anklagen; wie dann Unserm Königlichen Fisco an seinen Juribus und Rechten nicht das wenigste zum Präjuditz und Abbruch vergeben, verschendet, nachgelassen und verschwiegen werden solle.

18.

Achtzehendens, demnach uns die Straffen von denen schweren Verbrechen und groben Mißhandlungen ohne Mittel zustehen, und damit auch Gottes Zorn und Straffe abgewendet, und dergleich abscheulichen Lastern gesteuert werden; Als ist Unser gnädigster Will und Meinung, daß Unser Fiscal darauf ein wachtsames Auge habe, insonderheit aber auf falschen Betrug, Lands-Friedens-Bruch, vorseßliche Übergewaltigung, Mordthaten, Todschläge, Zü-

dische Partiquen, Contrabands-Fälle, unbillige Privat-Nutzen, bey Commun-Städten verbothen Monopolia, Fälschungen, Grenz-Schmälzung, Rauff-Handel, sonderlich in privilegierten Orten, Balgeren, Gottes-Lästerung auch da jemand in Religions-Sachen etwas Ungebührliches vornehmen wolte, Ehebruch, Blutschand, Unzucht, wie auch, da einer zu Verkleinerung des heiligen Ehestandes mit einer leichtfertigen Person haufete und von ihr uneheliche Kinder zeugete und sonstens unehrbares Leben führte und andere mehr dergleichen Verbrechen, welche er also bald jederzeit nach erlangten genungsamem Grund und Beweißthum, bey Unsern Königlichen Aemtern des Landes-Hauptmannschaften namhaft machen und an der geziemende Straff und Execution unnachlässlich dringen wird. Und ob schon der Todschläger mit des Entleibten Erben, der Balger und Schläger mit seinem Gegentheile oder ein anderer mit der beleidigten Part sich verglichen und Fried gestiftet hätten, auch sonst in allen andern Fällen, wo Unser Fiscus interessiret, eine Transaction geschlossen wäre, so soll doch solcher Vergleich und Friede Stistung und Transaction ratione Delicti & juris violati Unserm Königlichen Fisco an seinen Anspruch ad vindictam publicam unpräjudicirlich seyn.

19.

Zum Neunzehenden, da sich in dückbesagten Unsern Fürstenthümern und der Graffschaft eine Caducitet oder Apertur der Lehn, oder Pfand-Güter ereignete, oder sonst sich eine Fälligkeit zutrüge, daß nemlich Edel oder Uedel auf dem Lande und in Städten ohne Erben weder in auf- oder absteigenden noch Collateral Linien auch ohne Testament absterben und nach sich liegende oder fahrende Haab und Güter hier verlassen thäte, weil solche Verlassenschaft Unserm Königlichen Fisco anheim gefallen; Als würde nicht allein er Fiscal auf dergleichen Sachen für seine Person eine embsige Aufsicht

sicht darauf haben, sondern auch die Raths-Leute in Städten und sonst jederman, wer hierumb Wissenschaft haben möchte, dieses und anders, was dem Fisco zuständig, von Stund an, ohne männliches Eintrag, Vorwurff oder Verhinderung, vor Unsern Königlichen Aemtern oder Fiscalen anzuzeigen verbunden seyn, jedoch wird er Fiscus solche Fälligkeit wie recht und bräuchlich zu vorhin und ungesäumt proclamiren und ausrufen zu lassen wissen.

20.

Und dann Zwanzigsten, dieweil Anno Sechzehn Hundert Sechs und Dreyßig in obvermeldter Instruction dem damahligen Schweidnitzischen Fiscalen anbefohlen worden, aus denen Investituren, Lehns-Brieffen, Documenten und Hand-Besten über Land und Ritter-Güter dasjenige, worbey das Landes-Fürstliche Interesse versichert thuet, zu extradiren und aufzulegen und darmit durch alle Weich-Bilder der Fürstenthümer bis zu Ende fortzuführen; Derowegen so ist auch Unser genädigster Befehl, daß er dessen Beschaffenheit und wie weit darmit geschritten worden, sich erkundige und Uns des schleunigsten seinen Bericht darüber neben Erinnerung der Nothdurfften einschicke. Im übrigen zum

21.

Ein und Zwanzigsten, wird er ein ordentliches Protocoll führen und alle Quartember ein richtiges Verzeichniß derer theils ausgeführten und in Richtigkeit gebracht, theils noch bey Recht schwebender Sachen nebst Verfassung einer beständigen Raythung, aller Einnahmen und Ausgab aufsetzen und zu Unser verlässigen gnädigsten Nachricht sambt Beschluß derjenigen Sprich und Abschiede, so in Fiscals-Sachen einsmahls richtig ergangen, gehorsambst einschicken, wie auch gleicher Gestalt die wirklich eingebrachte fiscalische Gelder quateremberlich in unsere Gläubische

hische Renth-Casse gegen Qvittung einlieffern, herentgegen aber, und damit öftters ermeldter Fiscal seiner hierbey habenden Mühwaltung halber gebührende Ergözlichkeit empfinde, wollen Wir ihm zu einer beständigen Besoldung jährlich Fünff Hundert Gulden Rein. selbige entweder aus denen einkommenden Fiscal-Geldern oder in Mangel derselben, aus andern Unsern Cassa-Geldern gegen Qvittung alle Quartal auszahlen zulassen, hiermit gnädigst verwilliget und ausgeset, und auch über dieses, auf daß er seinen Fleiß und Eyffer desto mehrers erzeige, dahin noch ferner gnädigst erkläret haben, daß er von allen und jeden wirklich einbringenden Fiscal-Geldern, bey einer jedwednen Post, so sich nicht über Tausend Flr. belauffet, von Hundert 10. Flr. haben solle, was aber über Tausend Gulden sich erstrecken möchte, vorbehalten Wir zu Unserer gnädigsten Disposition, was Wir ihm noch weiter zu Recognition seiner Mühe, Arbeit und Fleißes auf sein Anmelden auszeigen möchten, und wird er zwar, um daß er sein Amt desto füglicher bestreiten könne, seine stete Wohnung zu Janer, oder wo Unsers Schweidnitz und Janerischen Amts Residenz seyn wird, haben, wann er aber nacher Glas oder anderstwo hin und her in seinen Amts-Geschäften nothwendig verreisen muß, (so er doch jederzeit bis auf die höchste Noth und wann er es durch Brieffe-Wechselung oder anders nicht mehr richten kan versparen soll) wird er die aufgewendete Reise-Unkosten jederzeit ordentlich verzeichnen und gegen Einlegung solcher Verzeichniß und der Qvittung ihm die Erstattung aus Unserer Könighchen Renth-Cassa thun lassen.

Schließlichen weilen unmöglich, daß alles und jedes was zu solchen Fiscal-Amt gehörig ist und von Rechts wegen erfordert wird, in diese Instruction (die zu mehrern, zu mindern und nach Unsern Gefallen zu verändern, Uns gnädigst vorbehalten) verfasset und eingebracht werden kan

so würde seiner, des Fiscalis Discretion anheim gestellt, seiner Dexterität nach (wie Wir das gnädigste Vertrauen in ihm gesetzt haben) alles dasjenige, was zu Erhaltung Unserer Cammer-Güter Intraden und Einkünfte zu Stiftung Güter, Policey und Ordnung gereichen möchte, mit getreu eiferigen Fleiß zu befördern und sein Amt bester massen vertreten würde. Sollte ihm aber etwas beschwerliches oder gefährliches, so hierinnen nicht begriffen, vorstossen, soll er deswegen bey Uns sich gnädigster Resolution erhohlen, und alles billigen Schutzes versichert seyn, wie er dann auch in übrigen sich niemand, was Freund, Feind, Schwager oder Verwandschaft noch Gunst oder Geschenke halber corruptiren, oder von seinen theuern Ambt und Eydes-Pflichten abhalten lassen wird. An dem allen vollziehet er Unsern gnädigsten Willen und Meynung und Wir verbleiben ihm dabey mit Königlichern Gnaden wohlgenogen. Geben zu Wien, den fünff und zwanzigsten Monaths-Tag Aprilis, im sechzehnen hundert ein und funffzigsten, Unserer Reiche des Hungarischen im vierdten, des Boheimbischen im fünfften Jahre.

IX.

Anno 1654. den 1. Decembr. Kaiserliches allergnädigstes Rescript, daß die Streitigkeiten mit der Geistlichkeit in Ansehung der Accidentien Stollae nach dem Instrumento Pacis abgethan und entschieden werden sollen.

Ferdinand der Dritte.

 Obliebohrner, Lieber, Getreuer; Was massen Uns du auf Ansuchen der uncatholischen Bürger.

gerschaft Unserer Stadt Schweidnitz, wegen der Accidentium Stola, ob dieselbte von denen Bürgern und ihren Bedienten, Gesinde, Handwercks-Pursch auch anderen unter dem Bürger-Recht nicht begriffenen Inwohnern so wohl, als von der Ritterschaft und denen Landes-Unterthanen in Unsern Fürstenthümben Schweidnitz und Jauer den Catholischen Priestern entrichtet werden solle, um Unsere allergnädigste Verbescheidung allerunterthänigst gebethen, das haben Wir aus deinem gehorsamsten Bericht gnädigst wohlvernommen.

Wann nun aber aus dem von dir selbst in diesem deinem Bericht Sub. Litt. B. in Abschrift beygefügeten Oberamts-Schreiben ausdrücklich zusehen, daß Wir Uns allbereit dißfalls gnädigst resolviret und durch Unser Kaiserliches Oberamt die gebührende Intimation an dich ergehen lassen, wie nicht weniger auch bey dem Sub. Lit. C. beygeschlossenen Aufsat der Stola-Gebühr Uns per expressum vermercket, wie es mit denen Ständen gehalten werden solle, und von sich selbst klar, daß die Bürger und derer Anhang dießseits nicht melioris conditionis, als die Land-Stände seyn können, dahero dir obgelegen, sie viel mehres diesem nach zu verbescheiden als an Uns zu verweisen etc.

Als haben Wir dessen dich hiermit gnädigst erinnern, und zugleich hiebykommendes der Uncatholischen Bürgerschaft der Stadt Schweidnitz an Uns gestelltes Anbringen an dich remittiren wollen, mit gnädigsten Befehl, daß du ins Künfftige dergleichen unnöthige Zweifel nicht erwecken, sondern in allen und jeden derley Occurenzien dem Instrumento Pacis und Unseren durch ermeldtes Unser Kaiserliches Oberamt ergangenen Resolutionen und Verordnungen gemäß dich verhalten und Uns ferners zu behelligen nicht verstatten sollest, deme du also gehorsamt nach zukommen wissen werdest. Geben in Unserer Stadt
Wien

Wien, den ersten Monaths-Tag Decembris im sechzehnten hundert vier und funffzigsten, Unserer Reiche des Römischen im achtzehenden, des Hungarischen im neun und zwanzigsten und des Böhmischen im acht und zwanzigsten Jahr 2c.

X.

Anno 1654. den 10. Decembr. Kaysersliches allergnädigstes Rescript, daß ein Landes-Hauptmann die Cantley-Taxam eigenmächtig nicht steigern, sondern die vor Alters hergebrachte beybehalten solle.

Ferdinand der Dritte.

Sohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Wir mögen die allergnädigst nicht verhalten, was massen bey Uns, Unsere treuehofsamste Stände der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer durch dero, nach Unsern Kayserslichen Hof abgeordneten Titl. Heinrichen von Faust-Sturm genannt, Obrister-Lieutenant wieder dich wehmüthigst sich beschwehret, daß du sie mit eigenmächtiger Steigerung der Landes-Cantley-Taxa, wie auch Erhöhung der Schreiber-Gebühr gravirest, wie nicht weniger bey Verkaufung der liegenden Gründe, so nicht zwey Tausend fünff Hundert und etwann nur etliche wenige Hundert im Werth austragen, ein als den andern Weg, der alten Tax-Gebühr zu wieder, 25. Thaler abforderst, und dann ingleichen wegen der eingenommenen Tax-Gelder von denen bey der Uns beschehenen Abtretung Unserer Königlich Land-Cantellen, von Ihnen Ständen vorbehaltenen ausgefertigten Lehn-Brieffen zu keiner Raythung zu bringen sehest, noch auch die ihnen zustehende und

abgelöste Lehn-Brieffe auszuhändigen wollest, mit bengefügter unterthänigster Bitte, ihnen diesesfalls allergnädigste Remedirung zu verschaffen: Ob Wir nun zwar gnädigst nicht zweiffeln, daß deine Intention disseiths zu Beförderung Unserer Königlichen Landes-Canzelley Intradengestellt seyn mag; indem Wir aber wieder alles Herkommen und wohlhergebrachte Observanz sie, Unsere treuehofsamste Stände keinesweges beschweret wissen wollen;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß du die von ihnen angeklagte Steigerung der Canzelley-Taxe so wohl auch Schreibe-Gebühren und Materialien alsobald abstellen und es in allen und jeden bey dem alten Aussas der Tax-Ordnung und bishero üblichen Observanz verbleiben lassen, von denen vermerckten Belehnungen aber die gewöhnliche 25. Thaler zwar begehren. Im übrigen aber bey Verkauf der Güter die Taxam dem alten Aussas gemäß, nach Proportion und Werth derselben anschlagen und nicht so gar allezeit ohne billigen Unterscheid, wann die Schätzung dem Hundert nach nicht so viel austrägt, 25. Thaler abfordern, wie nicht weniger auch ihnen Ständen von den vorbehaltenen ausgefertigten Lehn-Briefen, und dafür kommenden Tax-Geldern die hinterstellte gebührende Raythung ehestens ablegen, und dann auch die ihnen zustehende unabgelöste Lehn-Brieffe, weiln Wir die Straff-Gelder davon nicht verlangen, sondern ihnen Ständen dieselbe als ein Accessorium lassen, mit dem nechsten ausfolgen und einhändigen sollest, deme du allerseits gehorsamlich nachzukommen und Uns von weiterer Behelligung zu befreien wissen werdest. Geben in Unserer Stadt Wien, den 10. Decembr. Anno 1654.

XI.

Anno 1659. den 31. October Kaysrerliches allergnädigstes Rescript, daß die Ausfälle der Bürgerschaften in Brau-Urbars Angelegenheiten nicht gestattet werden sollen.

Leopold.

Sohlgebohrner, Lieber, Getreuer, Wir haben Uns gehorsambst referiren und vortragen lassen, was Uns du wegen der Brau-Urbars-Differenzen zwischen denen Land-Ständen der Fürstenthümer Schweidnitz und Jauer und Städten und der von ihnen, Land-Ständen wieder die Städte geklagten Ausfällen, und dabey verübten grossen Excessen und Thätigkeiten vom 30. Augusti nechsthin unterthänigst berichtet und eingerathen. Wie Wir nun bey Uns selbst gnädigst er-messen, daß wann die Remedirung via Juris zu erhalten, via facti zu progrediren keinesweges zu verstaten ist; Also lassen wir Uns gnädigst wohl belieben, daß dergleichen Ausfälle, woraus nur Mord- und Todtschläge, grosse Ver-bitterung und andere Inconvenientien mehr entstehen, recht gebührllich eingestellt und die Städte disfalls, wann sie sich eines unziemlichen Eingriffs in ihrer Bürgerlichen Nahrung zu beklagen haben, zu vorhero sich bey der Kö-niglichen Amts-Stelle anzumelden und um Abstellung des Unfugs anzuhalten verwiesen werden. Befehlen dir aber darnebenst gnädigst, daß du Unsern vorigen Verord-nungen gemäß ihnen allen gebührenden Amts-Schutz würcklich ertheilest und sie ihrer Privilegien und haben-den Gerechtigkeiten zu wieder nicht bedrängen lässest. Ge-
ben

ben auf Unserm Königlichen Schloß zu Pressburg, den 31. Monats-Tag Octobr. im 1659. Unserer Reiche, des Römischen im andern, des Hungarischen im fünfften und des Böhmischen im vierdten Jahre 2c.

XII.

Anno 1660. den 19. Novembr. Erneuerte Mühl-Ordnung des Glogauischen Fürstenthums nebst dem hierbey ergangenen Glogauischen Amts-Patent de Dato den 19. Sept.

1736.

Ero Römischen Käyserlichen auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät würcklicher Geheimber Rath, Cämmerer und Landes-Hauptmann, Franz Carl Graf Rottulinzky, Freyherr von Rottulin und Krzischkowiz, Herr der Herrschafft Politschau, Tost, Czchowiz, Boronow und Loniz 2c. 2c. wie auch Rätthe und Assessores des Fürstenthums Glogau.

Entbiethen denen Ehrwürdigen, Edlen, Hoch- und Wohlgelahrten, sowohl Ehrwürdigen, Hoch- und Wohlgebahrnen, Gestrengen, Edlen, Ehrenvesten, wie auch Ehrenvesten Wohlgelahrten, Ehrbaren, Weisen N. N. Prälaten und Dohm-Herren Prälaten, Herren Rittern und Mannschafften, wie auch Burgermeistern und Rathmannen der Städten des Fürstenthums Glogau Unsern freundlichen Dienst und Gruß, in geneigten Willen zuvor.

Und wird denenselben und Euch ex ante Actis ex publicatis des hiesigen Fürstenthums erinnerlich seyn, was gestalten schon im Jahr Sechzehn Hundert und Sechzig die löblichen drey Herren Stände von Capitul, Ritterschafft und Städten durch gewisse hierzu abgeordnete Bevollmächt-

mächtigte, zu Unterbrechung derer auch dazumahlen hervor-
gebrochenen verschiedenen hohen Klagen von in- und aus-
ländischen Einwohnern und Fremden über die Mühlen
und Müller zusammen getreten, und sich einer recht heil-
samen Mühl-Ordnung in ein und zwanzig Articuli ver-
einbahret; Welche dann auch nicht allein zu selbter Zeit zu
steter Festhaltung und zum Heyl und Nutzen des Fürsten-
thums von Königlichen Amts wegen approbiret und pu-
bliciret, sondern auch nacher und im Jahr Sechzehn Hundert
Sieben und Siebenzig von demselben erneuert, in öffentli-
chen Druck gebracht und aufs neue nachdrucksam, auch
mit der Clausul zu halten anbefohlen wurden: Daß die
darwieder handelnde Verbrecher zu unnachbleiblicher
Straffe gezogen, im Fall aber einige Obrigkeit oder Herr-
schaft hierinnen ichtwas conniviren würden, selbige in die
sonst denen Müllern ausgesetzte Straff toties, quoties
darwieder gehandelt würde ipso facto in duplo verfallen
seyn, und zu deren würcklichen Erlegung ohne Ansehen der
Person durch bereiteste Execution angehalten werden sol-
Je. Sientemahlen dann nun besonders dermahlen und an-
jeko das ganze Land in eine so Brodt-klemme Zeit verfallen,
daß wie die von Zeit zu Zeit publicirte Königliche Ober-
amtliche Cürenden genugsam an Tag legen, man auf nichts
mehreres zu gedencken hat, dann auf was Weiß der bevor-
stehenden Hungers-Noth am füglichsten vorgebeuget wer-
den möge und also auch umb so mehr unter anderen denen
allzu grossen Eigennützigkeiten und Gewissens-losen Be-
vortheilungen derer Müller mit ausgiebiger Unterbre-
chung deren entgegen zu gehen ist, als durch ein Wiedriges,
besonders das Armuth immer mehr und mehr enerviret
und endlich sich des Hungers zu retten ausser Stand gese-
tzt wird; Dem Königlichen Amte auch auf die ehe-
dem heylsam eingerichtete Verfassungen des Fürsten-
thums feste zu halten oblieget, und nichts tieffer, als der
Wohl

Wohlstand des Fürstenthums zu Herzen gehet. Den noch aber obwolhen einem jeden treuen Patrioten von selbst dergleichen Attention und Beobachtung des gemeinen Fürstenthums Besten und derer eben solches unterstützenden Anordnungen eiffrig angelegen seyn sollte nichts destoweniger aber wahrgenommen wird: Daß Mißfanges erdeutete Mühl-Ordnung mehrentheils in Desverdinem gebracht und denen Müllern in allem wiederum einige Zeit her freye Hand gelassen worden; Als hat man selbte hiermit und in Krafft dessen nochmalen von Wort zu Wort in allen Articula und Clausula zu erneuern begeschlossener massen zu öffentlichen Druck zu befördern und zu jedermanns Wissenschaft und schuldtster Befolgung im ganzen Fürstenthumb zu publiciren befunden, in Hoffnung, es werde eine jede Obrigkeit und Herrschaft das allgemeine Beste sich in Zukunft besser, als von theils zeithero geschehen, angelegen seyn lassen, da man im wiedrigen mit der schon bemeldeter Maassen im Jahr Sechzehnhundert Sieben und Siebenzig bedroheten Strafe ad literam für zugehen sich nicht entziehen können würde. Wie man dann auch darauf acht zu haben und die Ubertreter dem Königl. Ambte zu denunciren, solches alle dem Königl. Filco unter einem intimiret. Zu mehrerer Urkund ist diese Erneuerung mit des Königl. Ambt gewöhnlichen Insiegel und bräuchiger Unterschrift versehen worden. So geschehen und gegeben auf dem Königl. Schlosse zu Grossen Glogau den 19. Sept. 1736.

Franz Carl Graff Rottulinsky.

(L. S.)

Philipp Christoph von Gamern

An die gesambte 3. Stände, wegen der Mühl-Ordnung.

Dem

Demnach eine geraume Zeit her unterschiedliche hohe Klagen von in- und ausländischen Einwohnern und Fremden bey gesambten Ständen Glogauischen Fürstenthums über die Mühlen und Müller eingelauffen; Als haben solchem Beschwer und Unwesen abzuheiffen, obgedachte Stände, als das Capitel zu Unser lieben Frauen, die Land- und Ritterschafft, wie auch gesamte Städte sich einhellig mit einander vernommen und berathschlaget. Sind auch nach reiffer Erwägung aller und jeder Umstände schlußig worden, gegenwärtige Mühl-Ordnung aufzusetzen, und um deren Publication und Darüberhaltung das hochlöbliche Königliche Ambt in höchst-tragen den Respekt anzusehen.

1. Es soll der Müller von einem Scheffel gutem Roggen Korn sonder Beylaß, nach Abnahm der gebührenden Mühl-Meße, wenn das Getrâyde abgemahlen und in dem Mühl-Kasten wol unter einander gerühret, sechs geschlichte Viertel Mehl und ein rechtes gehaufftes Viertel Kleyen, jedwedern Kreyßes und Ortes üblichen Maas nach, zu entrichten schuldig seyn; Wie dann jedwede Herrschafft hierdurch verbunden seyn soll, ihre Müller dahin anzuhalten, daß sie die Viertel, Megen und Maßlein in ihres Krenses Weichbild- Städten ächten und gebührend zeichnen lassen.
2. Solte aber unter einem Scheffel Korn etwas Zusatz von Raten, Trespen, oder dergleichen befunden werden, so soll der Müller fünf geschlichte Viertel und zwey geschlichte Megen Mehl benebenst fünf gute gehauffete Megen Kleyen zu liefern schuldig seyn.
3. Sintemal aber dieses Fürstenthum durch und durch nicht gleich fruchtbar und wohl an etlichen Orten mehr Trespen als Korn aufkommt, als soll von einem Scheffel dergleichen Zuwachs der Müller vier geschlichte Viertel
und

- und drey geschlichtete Megen Mehl und sechs gute Megen Kleyen abzugeben verbunden seyn.
4. Von einem mit Korn und Gersten zu gleichem Theil gemengeten Scheffel sollen fünff geschlichtete Viertel und drey geschlichtete Megen Mehl gegeben werden. Wenn aber nur ein Viertel Gersten unter drey Viertel Korn gemenget, so sollen obigem Aufsat nach, sechs Viertel Mehl geschlichtet und ein gehäuftes Viertel Kleyen gereicht werden.
5. Solte jemand gar geringe Korn, welches mit Haaber, Tressen oder noch geringerem Zusatz vermischt, auf die Mühlen bringen, so hat er hiervor vier geschlichtete Viertel und zwey Megen Mehl zugewarten. Die Kleyen aber müssen von dem Müller, obigem Aufsat nach, verstärket werden.
6. Was den Banzen anlanget, ist nicht weniger zu beobachten, ob er ganz rein, ein wenig, oder mehr, denn über die Helffte vermischt: Da denn nach jedweder Sattung eben so viel, als bey dem Roggen ausgesetzt, an Klar, Mittel und Auffer-Mehl nebenst den Kleyen zu entrichten; Doch wird der Abgang billig unter die sechs geschlichtete Viertel mit eingeraiter.
7. Weil auch allerhand Getrände vor Mast- und ander Vieh zu schrodten, auf die Mühlen geführet wird und man befunden, daß etliche Müller solches Geschrodte zuvor beuteln und durch dergleichen Griffe den Kern wegnehmen und die Hülsen statt Mengfels geben; Also wollen Wir, daß dergleichen Beginnen, als ein Diebes Stück, durchaus vermieden werde. Solte aber jemand, daß er des Beutels und Siebes sich gebrauchet, betreten werden, so soll er, so ofte solches geschehen, fünff Reichs Thaler, so halb der Herrschaft und halb dem Ansager zu fallen, zu entrichten angehalten werden.
8. Und soll also der Müller, nach Abnehmung seiner gebüh-

bührenden einzigen Mæße, welche von einem jedweden Scheffel absonderlich, und nicht von allen zugleich zu erhalten, und alsobald in Gegenwart des Mühl-Gastes in den gehörigen Mæß-Kasten zu schütten, mit jedweden Mühl-Gast so handeln und gebahren, daß ein mehreres und weiters, als oben ausgeset, von eingebrachtem Mæhl-Getrânke nicht abgenommen, weniger das Getrânke befeuchtet, noch einziges Vorthail, das arme Männlein, Diebs-Loch und dergleichen gebraucht, und also jedweden, was ihm gebühret, dem Aufsag nach gegeben werde. Bey niedrigem begebenden Fall, soll der Müller sechzehn Reichs-Thaler Straffe geben, so halb der Herrschafft, unter derer Bothmäßigkeit er sich befindet, und halb dem Aufsager verfallen.

9. Und weil so Wind-als Wasser Mühlen zu Zeiten mit vielem Getrânke überhäuffet, hergegen Wind und Wasser ermangeln und schwinden, dardurch denn die Mühl-Gäste genothdränget, ihr Getrânke wieder hinweg und an ander Orte zu verführen, die Müller aber sich dennoch unterstehen, die Mæßen von jedweden Scheffel ihnen zu zueignen und abzunehmen, wordurch insonderheit der arme nothleidende Mann, indem er zweysfach die Mæße geben müssen, hochgefährdet wird, als hat man diesen einhälligen Schluß abfassen und solches ohnrechtmäßige Beginnen hiermit gänzlich abschaffen, aufheben und verbiethen wollen, bey Straffe acht Reichs-Thaler, welche halb der Obrigkeit und halb dem Aufsager zukommet.

10. Es soll jedweden Ortes Müller nach erster Beförderung seiner Herrschafft und dann dero Unterthanen, andere zu ihm kommende Mühl-Gäste, wie sie hinter einander kommen, treulich befördern, und von keinem einigen, er sey auch wer er wolle, einigen Trand-Groschen nehmen bey schleuniger Straffe, so oft es geschehen, ob-

- bemeldter acht Reichs-Thaler, welches so wol dem Mühlischer als dem Müller angedeutet wird.
11. Sintemal auch gewisse Nachricht eingelauffen, daß in etlichen Mühlen die Mühlischer gar nicht besoldet, sondern bloß auf den Franck-Groschen verwiesen werden, als soll solches hiemit abgeschaffet und dem Mühlischer ein gewisser abgeregelter Lohn gereicht werden.
12. Wann ein Mühl-Gast allerhand Urten Geträndemassen oben gerüget, einbringet, soll der Müller in Beyseyn des Mühl-Gastes solches, wenn er die Mese abnimmt, besichtigen, und in welchem Werth es bestehe, und was dem Aufsat nach davon zu geben sey, anzeigen, damit der Mühl-Gast nach Anstand etlicher Tage keine Ursach sich zubeklagen gewinnen möge.
13. Sollte nun dem Mühl-Gast, wenn nach abgenommener Gebühr des Müllers ihn dieses, was der Müller zu geben vermeinet, zu wenig düncken, sein Getrände selbst abzumahlen belieben, so soll ihm solches ohnverweigerlich vergönnet werden; Wobey denn der Müller schuldig, die Mühle also zu stellen, daß der Mühl-Gast durch keinen Abbruch, Unterschleiff oder nachgreiffliche Vorthell gefährdet werde. Wie denn auch jedweder Müller, es sey auf Wind- oder Wasser, es sey auf eigener oder ungewissen Pacht von der Herrschafft bestandener Mühlen bey solcher Abmahlung Acht zu geben hat, daß aller besorglicher Schade verhütet werde, anderwärts soll die Verantwortung auf ihm bleiben und er davor zu stehen schuldig seyn.
14. Wann sich auch Pacht- und andere Müller, so dessen nicht berechtiget, oder deswegen absonderliche Freyheit erhalten haben, unterstehen, Tauben, Gänse und andere klein Vieh (dadurch leichte den Mühl-Gästen an eingebrachten Getrände und Säcken Schaden kan beygefüget werden) zu halten, als soll, allem Vordacht und Arg-

Argwohn vorzukommen, solches hiermit den Müllern gänglich verbothen seyn.

15. Nachdem auch in etlichen Mühlen die Rade-Heller erhöht werden, als soll solche Erhöhung abgeschafft werden und es bey den alten und gewöhnlichen Gebührniß verbleiben.

16. Da auch auf begebenden Fall einer oder der ander in seiner Bothmäßigkeit die Zuwägung des Geträndes nach ordentlichen Gewichte und die Hergegenwägung des Mehls und der Kleyen, vor-müglcher und bequemer erachten würde, als die oben ausgesetzte Maas; wird ihm solches heim gegeben und dahin gestellet, welches der Müller in alle Bege zu thun schuldig.

17. Weil man in Erfahrung bracht, daß die Müller unter sich gleichsam eine eigene Bothmäßigkeit aufzurichten vorhabens, einander verklagen, ja gar in Straffe ziehen, ihnen eine selbst erwählte Gewalt machen, und also Obrigkeitlichen Rechts sich anmassen: Als soll solches ohnrechtmäßiges und ohnbefugtes Beginnen hiermit gänglich abgeschafft, und da dieser oder jener an dem andern was zu suchen befuget, soll solches bey dessen ordentlichen Obrigkeit mit Klag-Anbringen geschehen, welche nach Befindung der Sachen, dem Verletzten gebührend Hülffe zu leisten und den Verbrecher zu straffen wissen wird. Doch hat hierbey die Stadt Glogau ihr vorbehalten, daß solches der Zech-Ordnung, so sie ihren Müllern ertheilet, ohnmachttheilig seyn solle, als vermöge welcher sie einander zu straffen (doch Obrigkeits-Sachen ausgeschlossen) befuget.

18. Weil auch allerhand Klagen hin und wieder einlauffen, sambr die umgehenden Mühlsher aus leichtem Vorsatz, theils keinen Dienst annehmen, theils den Besigern der Mühlen allerhand Beschwer mit Verübung vieler Leichtfertigkeit anthun, wordurch denn die alten löbli-

chen Ordnungen sehr geschwächet, dem Lande groffen Schaden zugefüget, den Eigenthums-Herren der Mühlen hohe Unkosten verursacht und die Müller in Muth gestürket werden: Als soll dergleichen Muth wille durchaus nicht verstattet werden, und jedweder Orths Müller bey Straffe sechs Reichs-Thaler, seiner Obrigkeit, wenn sich etwann derogleichen Umstreiff ereigneten und wo sie zu betreten, anzuzeigen schuldig seyn, damit solcher Ungebühr mit durchdringender Schärffe gesteuert werden könne. Und da etwan ein Orth, solchem Ubel zu begegnen, sich zu schwach befindet, möchte, soll er mit Zuziehung seiner Nachbarn allen Fleiss anwenden, daß die Verbrecher zu Stande gebracht und in Haft genommen werden mögen. Welche dann nach Befindniß der Sachen, andern zur Abscheu, aufschärffte und wohl bey wiederholten Verbrechen an dem Leben abzustraffen, aber dem Hochlöblichen Königlichen Amte in Bestrückniß zu übersenden.

19. Was bishero von den Getrände-Mühlen ausgesaget und geschlossen, ist nicht weniger auch von Malz-Mühlen zu verstehen, welche Müller gleichfalls getreulich handeln, oder da der Mühl-Gast selbst der Abmahlung des Malzes beizumohnen gesonnen, allerdings solches zuverstatten schuldig seyn sollen.

20. Es soll kein Müller, er sey auf was Weise er wolle von einer Mühlen abgezogen, von einer andern Herrschaft angenommen oder befördert werden, er habe dann von seiner vorigen Herrschaft ordentliche Kundschaft unter dero Hand und Siegel vorzulegen; wiedrigen Falles würden diese, die derogleichen sonder Zeugniß abziehenden ihre Mühlen anvertrauen, nur dem Hochlöblichen Königlichen Amte in willführliche Straffe verfallen.

21. Man soll auf jedweder Wasser- Wind- oder Malz-Mühlen

Mühlen diese Mühl-Ordnung für und für, wo nicht mehr, doch zum wenigsten zweyfach befinden, bey Strafe zwey Reichs-Thaler, welche halb der Obrigkeit und halb dem Unsager verfallen seyn sollen, massen dann ein jedweder Orthe ein Exemplar dieser Ordnung ad acta publica oder in die Schöppen-Lade gerichtlich hinterlegen soll.

Zu mehrer Urkundt haben auf allgemeinem Landt-Tage Wir hiernächst beniehnte Prälaten und Dohm-Herren des Stiffts zu Unser lieben Frauen, Ausschuß und Landes-Ältesten der Ritterschafft, Bürgermeister und Rathmanne und Abgeordnete gesamnter Weichbild-Städte, die zu des Fürstenthumbs Heil und Nutzen aufgerichtete Mühl-Ordnung ausgefertigt, eigenhändig unterschrieben und besiegelt, mit ausdrücklichen Vorbehalt, solche zu vermehren, vermindern und nach Befundniß zu verbessern; Alles treulich und sonder Gefährde. So geschehen in Glogau den 19. Novembris Anno 1660.

(L. S.) N. N. Prälaten und Dohm-Herren bey Unser Lieben Frauen.

In Vollmacht des Glogauischen Krenses.

(L. S.) Maximilian Freyherr von Gersdorff.

(L. S.) Hans Freyherr von Schöneich.

(L. S.) Valentin von Stössel.

(L. S.) Christoph Friedrich von Lestwitz.

(L. S.) Balthaser von Niebelschütz.

(L. S.) Adam Melchior von Dyrh.

In Vollmacht des Freystädtischen Krenses.

(L. S.) Joachim Siegmund von Braun.

(L. S.)

(L. S.) Georg Siegmund von Dyhr.

(L. S.) Wolff von Braun.

In Vollmacht Gubrauischen Kreyses.

[L. S.] Friedrich von Kottwik.

[L. S.] Hans Siegmund von Kanik.

In Vollmacht Sprottauischen Kreyses.

[L. S.] Valentin von Lyttwik.

In Vollmacht Grünbergischen Kreyses.

[L. S.] Hans Christoph Herr von Rytlig.

[L. S.] Wenzel Rudolph von Stensch.

In Vollmacht des Schwibufischen Kreyses.

[L. S.] Hans Heinrich von Unruh.

[L. S.] Abraham B. von Haugwik.

Im Rahmen gesambter Städte Glogauischen Fürstenthums.

[L. S.] Adam Philipp Rühn.

[L. S.] J. P. Gvisfinger.

[L. S.] Hans Gotthard.

[L. S.] Andreas Hennig.

[L. S.] J. G. Feyertag.

[L. S.] Hans Carl Hering.

(L. S.) J. A. Scribanus

(L. S.) Simon Jacob Sartorius.

XIII.

Anno 1668. den 21. April. Kaiserliches
 allergnädigstes Rescript, daß zu denen erledigten
 Land- und Stadt- Aemtern, so viel möglich in de-
 nen Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer
 Catholische Subjecta zu erwählen und anbey die
 die neu nobilitirte in Erkauffung der Land-
 Güter nicht zu hemmen seynd.

Leopold. &c.

Sich und Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer, Aus
 Unsern vorhin zu unterschiedenen mahlen ergan-
 genen Resolutionibus wird dir ohne dieß wohl be-
 kannt seyn, was Gestalt Unserm Dienst und dem gemeinen
 Wesen zum Besten, einer sonderbahren Beobachtung ist,
 Wir auch allerwege es in das Werck wollen gesetzt wissen,
 daß Catholische Subjecta in Unsern Erb-Fürstenthümern
 so wohl auf dem Lande, als bey den Städten in dem Magi-
 strat eingeführet, nicht weniger zu denen Fürsten, Tügen
 und andern Landes-Zusammenkünften der Catholischen
 Religion bengethane qualificirte Personen abgeordnet
 werden;

Wie wohl nun bey Uns kein Zweifel waltet, es werde
 dir die würckliche Vollenziehung dieser Unserer gnädigsten
 Intention in allen Fürfallenheiten gehorsambst anliegen,
 so haben Wir doch Unsere gnädigste Meinung dir hiermit
 nochmahls zu vernehmen geben wollen, und würdest du
 vor allen Dingen, (wie Unser gnädigster Befehl hiermit
 ist) zu Beförderung des Aufnehmens der heiligen
 allein seeligmachenden Catholischen Religion dahin
 bedacht seyn, damit die derselben zugethane, wie auf dem
 Land

Lande also in denen Städten bester massen in denen Aemtern und andern sich ereigenden Gelegenheiten beobachtet werden, Unsern treuehorsaamsten Ständen aber wirdes du Vermöge Unser Resolution nachmahlen ernstlich einhalten, damit sie keine andere als Catholische qualificirte Subjecta zu den Fürsten-Tagen und Landes-Zusammenkünften abschicken, sie beweglichen ermahnen und auf den Fall wieder Zuversicht dem keine statt gegeben würde, Und davon umständlichen Bericht thuen, ingleichen auch bey der Herrschafft Plesse Vormundschafft wegen darob seyn damit nicht weniger von dorten aus in den Abschiedungen zu den Landes-Zusammenkünften Catholische Personen gebrauchet werden;

Wir vernehmen auch sambt unlängst bey dem Ober-Recht zwey Vacantien durch zwey uncatholische Personen ersetzt worden, welche doch denselben anderer ihrer Verfügungen halber nicht abwarten könnten, dergleichen Landes-Amtes-Ersetzung aber, gleich wie sie demne gemäss eingerichtet ist, wissen Wir der Catholischen Religion halber vorhin Uns gnädigst resolviret haben; Als befehlen Wir dir hiermit gnädigst, in allerwege dahin zu trachten, daß hinführo zu den vacirenden Landes-Aemtern Catholische qualificirte Personen befördert, insonderheit auch bey Ersetzung der unlängst erledigten Landes-Etisten-Stelle des Bünzlauischen Reichbildes darauf Reflexion gemacht werde; Ferner sollt Uns dieses nachdrücklich fürkommen, daß dem Berlaut nach man in Unsern Erb-Fürstenthümern Schweden und Fauer gewisse Patentre vor der Hand haben solle Vermöge welcher zu Erkauffung der Ritter-Güter einige von Uns in den Stand und Grad des Adels und Ritter-Standes erhobene gar nicht, sondern nur vierchildige von Adel und derer Extraction wohl bekannt, zugelassen werden sollen; Welches nicht allein per indirectum zu Nachtheil des incrementi Religionis gereichen, sondern auch Unsern

Unsere Jacobus Majestatis dardurch ziemlich nahe getreten wird, befehlen wir derowegen gnädigst, daß du solche Patente von der Publication zurücke halten, oder auf den Fall schon de facto damit verfahren worden, dieselbe wiederum cassiren und abthuen sollest, daran erstattest du gehorsambst Unsern gnädigsten Willen und Meinung; Gegeben zu Neustadt den 21. Aprilis im 1668. Unserer Reiche 16. 16. Jahre.

XIV.

Anno 1668. den 17. Augusti. Kaiserliches allergnädigstes Rescript, daß diejenigen Persohnen so ihre Nobilität durch erhaltene Diplomata erweisen können, ohne Widerspruch zu Erlauffung der Land-Güter zugelassen werden sollen.

Leopold der Erste.

Sich und Wohlgebohrner, Lieber, Getreuer; Was gestallt sich bey uns Johann George Otto von Ottenfeld wehmüthig beschweret, aus was Ursachen ihm die Possession des noch von Weyland seinem Vater in Unserm Fürstenthum Jauer erkaufften Gutes Mitteldiendorff nicht verstattet werden wolle, mit gehorsamster Bitte um der angeführten Ursachen willen ihm dabey aller gnädigst zu schützen, daß erslehest du aus der Beylage ausführlich mit mehrern.

Diemeilen wir dann aus deme Uns unterm Dato den Undernten May dieß Jahres erstatteten unterthänigsten Bericht die Beschaffenheit dieser Beschwerde und daß denen Jenigen Standes-Inwohnern, welche sich durch die producirende Königliche Diplomata legitimiren, nichts in Weg gelegt werden soll, verstanden, als remittiren Wir

den Supplicanten hiermit an dich, mit gnädigstem Befehl, daß du denselben deinem Bericht nach, Unserm seinem Vater ertheilten Königlichen Diplomati gemäß gebührend manutenirest und ihm darwieder nicht beschweren noch anfechten lasset; allermassen hieran Unser genädigster Will und Meinung gehorsamst vollzogen wird. Geben in Unser Stadt Wien, den siebenzehenden Monats-Tag Augusti im sechzehen Hundert acht und sechzigsten Unserer Reiche 12. Jahre.

XV.

Anno 1669 den 13 April. An das Königliche Oberambt erlaßne Kaiserliche Rescript wegen verbotener Besuchung der Grenz-Kirchen A. C. zu Lippen.

Leopold &c.

Schwürdiger Fürst, was Wir wegen Einstellung der Frequentation unterschiedlichen an den Schlesischen Grenzen erbaueten neuen Uncatholischen Kirchen vor diesem und zum mehrern nochmahlen anbefohlen haben, das wird deiner Andacht und euch unentfallen seyn.

Nachdem nun unter andern eine derogleichen Kirche an der Grenze des Fürstenthumbs Sagan im Herzogthumb Grossen im Dorffe Lippen aufgerichtet worden, Wir auch insonderheit zu derselben alle Frequentation Unserer Schlesischen Inwohner abgestellt wissen wollen, als befehlen Wir deiner Andacht und euch gnädigst, mit allem Ernste zu verbieten, daß niemand aus Unsern Inwohnern in Schlessen bey Vermeidung schwerer Straffe, solche zu besuchen sich unternehme. Daran wird vollbracht Unser genädigster Wille 12. Wien, den 13. April. 1669.

XVI.

XVI.

Anno 1669. den 24. April. Oberamt-
liches Rescript an den Glogauischen Herrn Landes-
Hauptmann wegen verbotthener Frequenti-
rung der Kirchen A. C. zu
Lippen.

Sohlgebohrner Herr, demnach Ihro Kayser- und
Königliche Majestät Uns de Dato 13. decur-
rentis, wasmassen an den Grenzen des Fürsten-
thumbs Sagan im Herzogthumb Crossen im Dorffe Lip-
pen abermahls eine nene Uncatholische Kirche, zu welcher
sie alle Frequentation der Schlessischen Inwohner abgestel-
let wissen wollen, aufgerichtet worden, allergnädigst re-
scribiret, und auf daß niemand aus dero Inwohnern in
Schlessien bey Vermeidung schwerer Straffe solche Kirche
zu besuchen, sich unternehmen mit allem Ernst zu verbieten,
vermittelst der Beylage gemessen anbefohlen, als insinui-
ren wir dieses dem Herrn hierdurch gebührend mit Ober-
amtlichen Ermahnen, er wolle daselbst derogleichen unzu-
lässige Frequentation bey Aufsehung einer gewissen Pœn
ernstlichen inhibiren, die Ubertreter zu würdlicher exem-
plarischen Bestrafung ziehen und darob seyn, damit, wie
sonst, Ihro Kayserlichen Majestät allergnädigster Wille
hierinnen gehorsamst vollzogen werden möge. Breslau,
den 24. April. 1669.

XVII.

Anno 1669. den 10. Julii. Kaiserliches
 allergnädigstes Rescript, daß wieder das Auslauffen
 in die angrenzende Kirchen A. C mit würckli-
 cher Straffe vorgegangen werden solle.

Leopold.

SIr haben Uns aus deiner Andacht und Euren
 vom 27. Maji und 14. Junii jüngsthin eingelang-
 ten gehorsamsten Bericht fürtragen lassen, was
 für Anstalt über der Inhibition des Auslauffens der Schle-
 sischen Unterthanen in die neuerbauete uncatholische Kir-
 che an den Lausnizischen Grenzen ist gemacht worden,
 in welchem Stande sich solcher Bau befindet, was die er-
 gangene Abmahnungen an die Protectores solcher neuen
 Kirchen gewürcket haben, und was deine Andacht und ihr
 dabei gehorsambst erinnert; Nachdem Wir nun dem-
 jenigen, was wir vor diesem wegen Einstellung solches
 Auslauffens gnädigst anbefohlen haben, in allewege insiti-
 ret wissen und so viel ermeldete Protectores antrifft, die
 Sache in den Stand, wie sie bißhero ist, der Zeit noch be-
 ruhen lassen wollen, als befehlen Wir deiner Andacht und
 Euch gnädigst mit allem Eyffer darob zu seyn, damit
 ob denen ergangenen Inhibitionen des Auslauffens in
 solche neue erwachsende Kirchen feste Hand und hinfüh-
 ro gehalten, und wieder die Übertreter mit gebührender
 Straffe verfahren werde. Daran beschiehet 2c. 2c. Wien,
 den 10. Jul. Anno 1669.

XVIII.

XVIII.

Anno 1669. den 20. Julii. Kaysersliche Resolution, so wohl wegen Bestellung der Landes-Ältesten und dero Diensts, als des Rang-Streits zwischen einem Catholischen und Uncatholischen zur Absendung ad publicos conventus benannten Deputirten.

Leopold.

Siehe, Getreue, Wir haben Uns umständlich vortragen lassen, was bey Uns die gesambte Evangelische Stände Unsers Erb-Fürstenthumbs Groß-Glogau wegen der freyen Wahl der Landes-Ältesten, Fürstentages Deputirten und anderer Landes-Bedienten sonder Absehen auf die Religion unterthänigst angebracht, und was deine Andacht und ihr disfalls unterm 16. Maji jüngsthin gehorsam berichtet habet. Nachdem nun vermittelt des am 9. Februarii dieses Jahres aufgerichteten Recessus die Sache dahin gediehen ist, daß in denen Absendungen zu den allgemeinen Landes-Zusammenkünften eine der Catholischen, auch eine der Augspurgischen Confession zugethane qualificirte Person zu gegeben werden solle, als lassen Wir es dabey bewenden; daß aber der Uncatholische von Niebelschütz den Catholischen von Kottwitz unangesehen, daß der von Niebelschütz ein alter meritirter Mann und der viele Jahre vor dem von Kottwitz in dem Glogauischen Mann-Recht geseßen, in den Deputationibus den Vorzug zulassen sollte, das scheint ohne öffentliche Beschimpfung des von Niebelschützes nicht wohl geschehen zu können. Dannenhero deine Andacht und Ihr diesen Competenten Streit für den von Kottwitz so sehr nicht

nicht urgiren werden, in Betrachtung, daß derjenige, der in denen Landes-Diensten vorgehet, auch in andern Conventibus bey solchem Vorzug nicht unbillig gelassen wird.

Gleichwie auch Unsere treuehofsambste Stände ermel deten Fürstenthumbs diejenigen Personen, die sie zu den Landes-Zusammenkünften abordnen, dem Recess gemäß zu erwählen haben;

Also befinden Wir gar billig, daß solche abgeordnet seyn sollende Unserm Königlichen Amte, der Landes-Hauptmannschaft allda jedesmahl präsentiret und von demselben mit gebührender Legitimation versehen werden.

Nicht weniger ist Unserm Dienst und dem Lande daran gelegen, daß ohne Vorbeiwust und Genehmhabung gedachten Amtes die Landes-Älteste nach andere Landes-Dienste nicht bestellet werden.

Daß aber die jegige Landes-Ältesten wenigst auf die Helffte mit Catholischen bestellet werden solten, das wird sich, weil der Catholischen dort zu Lande ohne das wenig seyn, füglich mit der Zeit als auf einmahl thun lassen, und deine Undacht und ihr werden darob seyn, damit nach und nach, wenn ein Uncatholischer abgehet, ein Catholischer in dessen Stelle gebracht und also endlich keine andere Landes-Älteste als in Catholischen Personen stabiliret werden möge, daran beschicket zc. Wien, den 20. Julii Anno 1669.

XIX.

Anno 1669. den 12. August. Kaiserlicher Bescheid denen Abgeordneten der Städte des Fürstenthumbs Teschen wegen dafiger Religions-Angelegenheiten ertheilet.



Er Römischen Kaiser auch zu Hungarn und Bohaimb Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn

Herrn wegen denen Abgeordneten von der, der unveränderten Augspurgischen Confession zugethanen gesambten Bürger-Zünften und Inwohnern der Städte Teschen und Skodskau, im Fürstenthumb Teschen hiermit anzuzeigen; Allerhöchst ermeldter Kaysers und Königlicher Majestät wäre gehorsamst vorgetragen worden, was bey derselben Sie wieder eine von Dero Rath und Landes-Hauptmann des Fürstenthumbs Teschen, dem Wohlgebohrnen Herren Johann Friedrich Larisch, Freyherrn von Ellgut und Korwin auf Korwin und Sattse, Albersdorff, Kostropitz, Bicklowitzko und Komorwitz, in unterschiedenen Punkten das Exercitium Religionis Aug. betreffende, unterm 2ten Junii jüngsthin ergangene Verordnung mit Beschwehr unterthänigst angebracht haben, und bitten; Gleichwie nun Ihro Kaysers und Königliche Majestät gegen Dero Königlichen Oberamt in Schlesien in dieser Sache gnädigst resolviret hätte;

Also würden sie Abgeordnete alldort sich anzumelden und weitem Bescheids zu erhohlen haben. Decretum per Imperatoriam Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Vienna die 12. August. Anno 1669.

Hans Hartwig Graff von Rostitz.

(L.S.)

Adolph Bratislau Graff von Sternberg.

Conrad von Bornstädtel.

£

XX.

XX.

Anno 1669. den 17. August. Zwen Käyserliche allergnädigste Rescripta, daß die Aufnahme und Beförderung der Catholischen Religion mehr in der That als durch öffentliche Mandata effectuiret werden soll.

Leopold.

Siehe, Getreue, was bey Uns der unveränderten Augspurgischen Confession zugethane gesamte Bürger, Zunfftten und Inwohnere in den Städten Teschen und Skodskau unsers Fürstenthumbs Teschen wider eine von den Titl. Johann Friedrich Larisch Freyherrn ic. wegen ihres Exercitii unterm 3ten Junii jüngsthin ergangene Verordnung mit Beschwerde unterthänigst supplicando angebracht haben und bitten, ingleichen wissen Wir Ihme Landes-Hauptmann und die anhero abgeordnete von gemeldten Confessions-Berwandten haben bescheiden lassen, das übersenden Wir deiner Andacht und Euch zur Nachricht hierbey, mit gnädigstem Befehl auch Ihres Orthes darob zu seyn, damit vielmehr in der That selbst, als durch dergleichen Publicationes was zu dem Besten der heiligen Catholischen Religion gereicht, bono modo befördert werde. Daran beschiehet ic. Wien den 17. August. Anno 1669.

An das Königliche Oberamt.

XXI.

Leopold.

Sieher, Getreuer. Wir haben aus deinem von 17. Julii jüngsthin angelangten unterthänigsten Bericht

richt gnädigst vernommen, was Gestalt du zu dem Aufnehmen der heiligen Catholischen Religion in den Städten Teschen, Skodskau, Schwarzwasser und Jablunkha Unsers Fürstenthumbs Teschen Publication gethan hast, wie es mit Unterrichtung der uncatholischen Jugend, Predigung des Catechismi, Aufnehmung der Catholischen zu dem Bürger-Rechte, zu den Junfften und Handwercks-Lehre und der Frequentation des Exercitii in Ungarn soll gehalten werden. Wie Wir nun daraus deine gute Vorsorge umb die Fortpflanzung der heiligen Catholischen Religion gnädigst vermercken: Also ist dieses eine Sache, die erheblicher Ursachen willen, vielmehr in dem Werck selbst zu thun, als vermittelst vorgehender Publication denen Uncatholischen zu Gelegenheit neuer Beschwerden fürzuhalten ist, daherowohl dero Gestalt besser geschehen wäre, wann du mit solchem öffentlichen Ausschreiben an dich gehalten hättest; Befehlen dir derowegen gnädigst, dieses Werck bono modo also zu führen, damit eines und das andere, was zu dem Besten der heiligen Catholischen Religion gereichet, in der That selbst befördert werde. Daran geschiehet 2c. Wien, den 17. Augusti. Anno 1669.

An den Teschischen Landes-Hauptmann.

XXII.

Anno 1669. den 24. Septembr. Kaysers- und Königliche allergnädigste Resolution, betreffende
 1. Die Absendung derer Deputirten auf die Fürstentage und allgemeine Landes-Zusammenkünfte. 2. Bestellung der Landes-Altesten und anderer Landes-Bedienten. 3. Die Præcedenz der Catholischen und Uncatholischen bey denen Absendungen.

S In wegen der Römischen Kaysers- auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät, Unsers allergnädig-

gnädigsten Herrn vermittelst Dero Hochlöblichen Königl. Oberamts in Ober- und Nieder-Schlesien, Wir verordnete Commissarien Urkunden und bekennen hiermit, demnach erst hocherwehntes Königliches Oberamt im Nahmen Ihrer Kaiser- und Königl. Majestät Uns gnädige und großgünstige Commission und gewisse Instruction unterm Dato Breslau, den 12. dieses Monats Septembris gegeben, unterschiedliche das Löbliche Fürstenthumb Glogau, in Amts Jurisdiction-Streit betreffende aller gnädigste Kaiser- und Königliche Resolutiones und Decisiones allerseits Herrn Interessirten vorzutragen und zu eröffnen; auch ein und anders nach aller gnädigsten Kaiser- und Königlichen Befehl und Intention zuverlässig einzurichten; Daß Wir in Sachen die Wahl der Landes-Ältesten, Fürstentags- und allgemeinen Landes-Zusammenkunfts-Deputirten als anderer Landes-Bedienten concernirende denen Herrn Ständen mit derer gebührender Anweisung hierbey gehorsamst zu acquiesciren und Ihre Majestät ferner nicht zu behelligen, folgende aller gnädigste Resolution vom 10. Julii lauffenden Jahres Bescheides Weise eröffnet.

Nachdeme nemlich vermittelst des den 9ten Februarii dieses Jahres aufgerichteten Recessus die Sache dahin gediehen, daß in denen Absendungen zu den allgemeinen Landes-Zusammenkunfts eine der Catholischen, auch eine der Augsburgischen Confession zugethane qualificirte Person zugegeben werden solle; Als ließen Ihre Kaiser- und Königliche Majestät es dabey auch bewenden. Und gleichwie die Herrn Stände diejenige Personen, die sie zu denen Landes-Zusammenkunfts abordneten, diesem Recess gemäß zu erwählen hätten: Also befürdeten auch Ihre Majestät gar für billig, daß solche Abgeordnete, zumahlen es schon vor Alters also observiret worden, Dero Königlichen

Ambte

Ämte der Landes-Hauptmannschaft jedesmahls präsentirt und von demselben mit gebührender Legitimation versehen werden solten. Nicht weniger wäre Ihrer Majestät Dienst und dem Lande daran gelegen, daß ohne Vorbewußt und Genehmhabung wohlgedachten Dero Königlich-Ämtes die Landes-Älteste und andere Landes-Dienste nicht bestellet würden, dannenhero sie Herrn Stände also verstandenen allergnädigsten Kaiser- und Königlichen Willen und Meinung nunmehr gehorsamst nachzukommen wissen würden, was aber antreffe die Beschwehr, daß in Concurrenz einer Catholischen Person mit einer Uncatholischen, welche älter und jener sonst vorgehet, bey denen Deputationen aber dennoch weichen müste, da könten sie ihnen selbstn gar leicht rathen, indeme sie nur einen Uncatholischen, der den Catholischen auch sonst Vorzug zu geben schuldig, diesem beordnenen dörrften, als sie dann auch nach Ausweisung des also allergnädigst approbirten Recessus dem Catholischen den Vorzug zu lassen schuldig: Was aber in particulari dem jezigen Ober-Einnehmer des Fürstenthums von Niebelschütz angienge, wann selbiger mit dem von Kottwitz in dem Fall, da sie beyde zur General-Steuer-Raytungs Abnahm geschicket werden, nothwendig concurriren müste, würde der Herr Landes-Hauptmann so dann der Sachen schon recht zu thun wissen: Zu jezt bevorstehenden Ober-Recht Michaelis und darauf folgende Landes-Proposition und Deliberationen müste die Absensendung und Legitimation alschon dieser allergnädigsten Resolution nach eingerichtet, und würde anders weder jezo noch für hin angenommen werden; Wann dann auch solches von denen Herrn Ständen schriftlich zu haben verlangt worden; Als haben Wir ihnen zu dessen mehrer Nachricht und besserer Beobachtung darmit fügen und es unter Unsern Hand-Unterschriften und Petschaften hierdurch ausfertigen lassen wollen. Actum in Commissione auf dem Königl-

niglichen Schloß zu Groß-Glogau den 24. Septembris
1669.

(L. S.)

Joan. Ign. Melzer von Friedeberg.
XXIII.

Anno 1669. den 24. Septembr. Käyser-
und Königliche allergnädigste Resolution, betreffen-
de 1. die Ausschreibung derer Landes-Zusammen-
kunftten, 2. die Berathschlagungen bey denenselben,
3. Erwählung derer Landes-Ältesten und Aus-
schusses 4. Modum procedendi in votis
bey dem Königlichen Mann-Gerichte.

Son wegen der Römischen Käyser- auch zu Hun-
garn und Boheimb Königlichen Majestät, Unsers
allergnädigsten Herrn, vermittelst Dero Hochlöbli-
chen Königlichen Oberamts in Ober- und Nieder-Schlesi-
en, Wir verordnete Commissarien Urfunden und befeh-
nen hiermit, demnach erst hocherwehntes Königliches
Oberamt im Nahmen Ihrer Käyser- und Königlichen
Majestät Uns gnädige und großgünstige Commission und
gewisse Instruction unterm Dato Breslau den 12. dieses
Monaths Septembris gegeben unterschiedliche das Löbliche
Fürstenthumb Glogau in Ampts-Jurisdictionen-Justiz-
Land- und Policy- auch Religions-Sachen, und darunter
specialiter wegen des Guhrauischen Jurisdictionen-Streits
betreffende allergnädigste Käyser- und Königliche Resolu-
tionen und Decisiones, allerseits Herren Interessirten vor-
zutragen und zu eröffnen, auch ein und anders nach aller-
gnädigstem Käyser- und Königlichen Befehl und Intention
verlässlich einzurichten.

Daß

Daß Wir denen Eöblichen Herren Ständen dasjenige was Ihro Kåyser- und Königlische Majestät zu besserer Verfassung des Fürstenthumbs in Policen- und Justiz-Sachen unterm 19. Junii dieses Jahres aus Landes-Fürstlicher allergnädigster Vorsorge in Gnaden statuiret und von nun an zu introduciren und in unverrückter Oblervanz zu halten anbefohlen, mit gebührender Anweisung dabey gehorsamt zu acquiesciren und Ihro Majestät ferner nicht zu befehligen, folgenden Lauts eröffnet.

Daß nemlich hinführo in allewege mit Vorbewußt Dero Königlischen Ampts die Landes-Zusammenkunfften ausgeschrieben; Die Propositions-Puncta zusammen gebracht, auch unter dessen Präsidio & accedente voto conclusivo die Schlüsse abgefasst und zu des Landes nöthiger Nachricht publiciret, nicht minder alle andere Zusammenkunffts conclusa & resoluta, wie auch des Ausschuß- und Landes-Ältesten Erwählung, desselben Ratification und Confirmation untergeben und selbigen gebührende Direction und Inspection in denen Landes-Sachen gelassen werden, ingleichen bey den Mann-Recht unangesehen, dessen Ordnung nach niemand über der Manne Erkenntniß mit Straffe zu belegen, solches doch der Herr Landes-Hauptmann als Präses dieses Iudicii mit wiederrechtlicher Vernehmung und also per indirectum usurpirenden Aggratiation derer Delinquenten nicht so sehr in Mißbrauch gerathen, sondern da dergleichen mehr vorgenommen werden wolte, den Schluß per majora nicht zu lassen und Ihro Majestät allergnädigste Resolution vorhero darüber einholen solle.

Wann dann auch solches von den Herren Ständen schriftlichen zu haben verlangt worden; Als haben Wir ihnen zu dessen mehrer Nachricht und besserer Beobachtung darmit fügen und es unter Unsern Hand Unterschriften und Petschaften hierdurch ausfertigen lassen wollen,

wollen. Actum in Commissione auf dem Königlichen Schloß zu Groß-Glogau, den 24. Sept. Anno 1669.

(L.S.)

Joan. Ign. Melker von Friedeberg.
XXIV.

Anno 1669. den 24. Septembr. Käyser- und Königliche allergnädigste Resolution, betreffende 1. überhaupt das Exercitium Religionis nach dem Friedens-Schlusse. 2. Das öffentliche Verlesen. 3. Die Uncatholische Bücher. 4. Sonn- und Feyer-tags-Feyer. 5. Das Schulhalten. 6. Trauen und Tausen. 7. Derer Catholischen Geistlichen Erkenntniß in derer Uncatholischen Ehe-Verbindungen und Contractibus Matrimonialibus. 8. Und die Taxam Stolæ.

SOn wegen der Römischen Käyser- auch zu Hungarn und Boheimb Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn, vermittelst Dero Hochlöblichen Königlichen Oberamts in Ober- und Nieder-Schlesien, Wir verordnete Commissarien Urkunden und bekennen hiermit, demnach erst hoherwehntes Königliches Oberamt im Nahmen Ihrer Käyser- und Königlichen Majestät uns gnädige und großgünstige Commission und gewisse Instruction unterm Dato Breslau den 12. dieses Monats Septembris gegeben, unterschiedliche das löbliche Fürstenthumb Glogau in Amts Jurisdiction- Justitz- Land- und Policen- auch Religions-Sachen und darunter specialiter wegen des Guhrauschen Jurisdiction-Streits betreffende aller

allergnädigste Ränser- und Königliche Resolutiones und Decisiones allerseits Herren Interessirten vorzutragen und zu eröffnen, auch ein und anderes nach allergnädigsten Ränser- und Königlichen Befehl und Intention verläßlich einzurichten; Daß Wir in Sachen der löbl. Uncatholischen Herren Stände Beschwerden, wieder eines von dem Herrn Landes-Hauptmann, in Religions-Sachen den 9. Novembr. Anno 1668. publicirtes Patent concernirende, denenselben mit gebührender Anweisung hierbey gehorsamst zu acquiesciren und Ihro Majestät ferner nicht zu bebelligen, folgender allergnädigste Resolution vom 10. Julii dieses Jahres Bescheids-Weise eröffnet.

Gleichwie nehmlich Ihro Majestät selbst denen Uncatholischen Herren Ständen unterm 8. ejusdem per Decretum anfügen lassen, daß dieselbte allergnädigst gemeinet, über denjenigen, was ihnen das Instrumentum Pacis einräumet, fest Hand zu halten und nicht zugestatten, daß denen zu wieder ihnen etwas zu gemuthet werde; Also möchten sie auch gar wohl sich vertröstet halten, daß es dergestalt wirklich erfolgen würde. Hingegen aber würden sie billig auch dabey zu acquiesciren und womit darüber nicht exorbitiret würde, des Herrn Landes-Hauptmannes der Königlichen allergnädigsten Intention conform führender Direction sich gehorsamlichen zu submittiren haben: Er Herr Landes-Hauptmann würde in quovis contingenti, wie der Gebühr nach zu verfahren, auch die Particulars, wie auf geziemendes Anmelden zu bescheiden schon wissen.

So viel das Verlesen der Uncatholischen anlangete, wie zwischen dem allerdings verbotenen öffentlichen oder solchen Verlesen, wo von andern Orten und Häusern, oder in einem Hause von unterschiedlichen etwan darinnen wohnenden Familien Zusammenkünften gemacht werden, und dem Privat-Verlesen nehmlich, wann in einem Hause den Angehörigen und Gesinde vorgelesen wird, ein Unterscheid zu halten

halten wäre: Also solte auch bey dem Privat-Berlesen kein Uergerniß oder Excess vorgehen; Wenn dergleichen sich ereignete und etwa die Benachbarte in einem Hause zusammen kommen und gleichsam ein öffentliches Exercitium einführen wolten, würde es anders nicht, als mit einer exemplarischen Bestrafung unfehlbahr angesehen werden. Es sollen auch keine ärgerliche schmähfüchtige Uncatholische Bücher bey jemanden geduldet, sondern wo dieselben angetroffen, weggenommen und abgethan werden. Die Entheiligung der Sonn- und Feyerstage betreffend, zweiffelten Ihro Majestät gnädigst nicht, daß die Geistlichkeit jedes Ortes, nach Beschaffenheit der Zeit und erscheinender Noth, mit der Feld-Arbeit auf geziemendes Ansuchen (allermassen Ihro Fürstl. Gnaden der Königliche Herr Ober-Hauptmannschafft-Berwalter als Bischoff die Nothdurfft auch verfügen lassen) dispensiren werde, wolten aber in übrigen gnädigst, daß nicht weniger von den Uncatholischen als denen Catholischen die ausgesetzte und von dem Herrn Landes-Hauptmann bereits publicirte Feyerstage observiret werden sollen. Das Uncatholische Schulhalten wäre eine vorhin durchgehends abgeschaffte Sache, worbey es allerdings verbliebe;

Den Punct des Trauens und Tauffens anreichend, würden sie ja von selbst in nähern Orten und bey Catholischen Priester sich solcher Ministerialien zu bedienen, als Ungelegenheit und Unkosten, auch der Taufflinge an Leib und Seele bereits öftters empfundene Gefahr zu verursachen sich weisen lassen, vermeinten sie aber dannoch ein anders zu thun, müßten sie zuvor die Jura Stola dem ordentlichen Catholischen Pfarrer richtig gut machen und den gewöhnlichen Zettul von ihm suchen, bey dem numero ternario aber der Pathen bliebe es billig und würden denselben so wohl die Uncatholische als Catholische zu beobachten haben; Wegen der Geistlichen Cognition in den Uncatholischen

schen Contractibus Matrimonialibus wäre ohne dies in dem unlängst vom neuen publicirten Edict weyland Kaysers Rudolphi Secundi Christmildesten Andenkens de Anno 1588. Vorsehung geschehen, woben es sein Bewenden hätte, die Erinnerung der vorhin publicirten Stola-Tax-Ordnung auch belangende, nachdem solche von dem Herrn Landes-Hauptmann nebst den Fest- und Seyertagen bereits publiciret, als wird er darüber auch gebührend zu halten wissen;

Die Geistlichkeit würde auch gehöriger Maassen erinnert werden, daß sie sich mit dem Aufsatze vergnügen lassen, und der arme Mann disfalls nicht beschweret werde.

Wann denn auch solches von denen Herren Ständen schriftlich zu haben verlangt worden, als haben Wir Ihnen zu dessen mehrern Nachricht und besserer Beobachtung damit fügen und es unter Unser Hand Unterschrift und Petschaften hierdurch ausfertigen lassen wollen. Actum in Commissione auf dem Königl. Schlosse zu Groß-Glogau, den 24. Sept. 1669.

(L.S.)

Johann Ignatius Melzer von Friedeberg.

XXV.

Anno 1669. den 30. Nov. Kays. aller gnädigstes Rescript, daß wieder die Excurren-
tes an den Grenzen in die neuerbauete Evangelische Kirchen mit der Execution ver-
fahren werden solle.

P. P.



Ihr haben gnädigst vernommen, was deine An-
dacht und Ihr über denen Excursionen, die von
des

denen Inwohnern Unsers Herzogthums Schlesien, in die, an den Lausnigischen Gränzen neuerbauete Uncatholische Kirchen continuiret werden, unterm 18. dieses gehorsamt berichtet; Wie Uns nun die wieder ergangenes Verboth beharrende Frequentation bemeldter Kirchen zu sonderbaren Mißfallen gereicht und ob Unsern dißfalls vorhin ertheilten gemessenen Resolutionibus in allerwege Hand zu haben ist, als befehlen Wir deiner Andacht und euch gnädigst, gehörigen Orths solche Verordnung zu thun, daß mit der Inhibition dieses Auslauffens nicht ausgefetzt, auch wieder die Excurrentes mit würdlicher Execution ungeachtet der Glogauischen Stände gethanen Einwendens verfahren werde. Wien den 30. Novembris 1669.

XXVI.

Anno 1670. den 2. April. Käyserliches Rescript an das Königliche Oberamt, dem Glogauischen Herrn Landes-Hauptmann zu verweisen, daß er die Excurrentes in die Evangelischen Kirchen manu militari aufhalten lassen.

Leopold &c.

Siehe, Getreue. Wir haben aus deiner Andacht und Eurem unterm 7. Monats-Tag Februarii gegenwärtigen Jahres eingeschickten gehorsamsten Bericht gnädigst ungern vernommen, daß auf Unsers Glogauischen Landes-Hauptmanns Verodnung etliche alldort logirende Reuther an den Böberfluß an Sonn- und Feiertagen postiret und die Excurrenten in die neue Lausnigische Kirchen, mit aufgestrichenen Carabinern und scharffen Dräu-Worten so gar auf Nieder-Lausnigischen Grund und Boden abgehalten haben, wodurch die ledige Pursch zur
Gegen-

Gegenwehr und Resistenz verleitet worden und hieraus aber leicht eine gefährlichere und grössere Weitläufigkeit hätte erwachsen können. Nachdem Wir nun auch hierinnen durch des Chur-Fürsten von Sachsen Liebden Schrift beweglichen behelliget worden und Wir diesen Modum weder anbefohlen noch auf fremden Territorio gestatten können, sondern schon vorhin allergnädigst verordnet haben, daß derley Excurrenten in Territorio mit einer empfindlichen Geld-Straffe oder andere weitere Execution zurück gehalten werden sollen, worbey es annoch das unverrückte Bewenden haben mag.

Als befehlen Wir deiner Andacht und euch solchem nach gnädigst, daß sie derley Parthirung der daselbst logirenden Reuther alsobald einstellen, Unserm Landes-Hauptmann obbedeutete Straffs-Mittel nachmahlen verweisen und zugleich denselben ohne Unsern gnädigsten Befehl sich hinführo manus militaris nicht mehr zu gebrauchen gemäß ein und untersagen sollen, hieran beschiehet zc. Wien, den 2. April. Anno 1670.

XXVII.

Anno 1670. den 2. April. Kaysersliche Resolution der Stadt Breslau in Religions- und andern Sachen ertheilet.

Er Röm. Kaysersl. zc. Denen Ehrenvesten, Gelehrten und Ehrbahren Herrn Christian Hoffmann von Hoffmannswaldau, höchstermeldter Ihrer Kaysersl. Majestät Rath, Herr Adam Caspar von Arkat, Herr Andrea Alffigen J. V. Doctori und Syndico, Christian Waltern und Daniel Bogten, der Stadt Breslau, hiermit in Gnaden anzufügen; Allerhöchst erwehnt Ihrer Kaysers- und Königlich Majestät wäre mit allen Umständen gehorsamst referiret worden, aus was für Motiven und Ur-

sachen Dero Principatis da zwischen dem Orden Sancti Francisci Strictioris observantia, und der Stadt Breslau bey dem Königlischen Oberamt delegirte Inditium und den darauf angestregten Proceß ex Jure Publico wiederumb zu cassiren und hierüber beschieden zu werden unterm 16. Octobr. den 30. Decembris verwichenen wie auch 24. Martii gegenwärtigen Jahres unterthänigst inständigst gebeten haben.

Nachdeme nun allerhöchst gedachte Ihro Käyser- und Königlische Majestät nach der Sachen reiffer Berathschlagung obbedeutetes Inditium delegatum und den bey demselben erhobenen Proceß hinwiederumb zu cassiren, und Dero treugehorsamste Stadt Breslau bey dem Instrumento Pacis Osnabrugensis und der von Weyland Ihren Hochgeehrtesten Herrn Vatern Ferdinand den Dritten Christmildesten Andenkens, noch im Jahr 1654. den 7. Maji gethanen allermildesten Declaration nachmahlen zu schütten und solches dero Königlischen Oberamt zu notificiren und sie, Herren Abgeordnete demie nach zu bescheiden gnädigst resolviret und anbefohlen haben. Als werden sich dieselbe hiernach zu achten und Dero Herrn Principalem solches zu hinterbringen wissen denselben, wie auch Ihnen Herren Abgeordneten, und Dero ganzen Gemeine Ihro Käyserlichen Majestät übrighens mit Käyser- und Königlischen Gnaden wohlgenogen verbleiben. Decretum per Imperatorium Regiamque Majestatem in Consilio Bohemico Aulico Viennæ die 2. Mensis Aprilis Anno Domini 1670.

XXVIII.

Anno 1670. den 3. Decembr. Råyser- und Königliche ertheilte gnädigste Resolutiones auf die überreichte Beschwerden derer Schweidnitz- und Jaurischen Herren Land-Stände, wegen der Landes-Ältesten Wahl, Landes-Zusammenkünfte, Mann-Rechte, ungleichen Heyrathen, Juris Patronatus, des Landes-Hauptmanns Besoldung, Amts und anderer Sachen.

Sero Römischen Råyser auch zu Hungarn und Böhmeim Königlichen Majestät, Unsers allergnädigsten Herrn wegen, denen Tit. Herr Rudolph, Freyherrn von Gersdorff und Herr Heinrich von Poser als der beyden Fürstenthümer Schweidnitz und Jaur zu der Råyserlichen Hof-Stadt abgeordnete, hiermit in Gnaden anzufügen. Allerhöchst gedachte Råyser- und Königliche Majestät hätten Ihro, diejenigen Beschwerden, welche im Nahmen Dero treuehorsaamsten Ständen beyder erster-nannter Unser Erb-Fürstenthümer Schweidnitz und Jaur, sie Herren Abgeordnete unterm 16. Julii. Item 7. 10. und 14ten Monaths-Tag Julii dieses nunmehr zu Ende eylenden 1670sten Jahres unterthänigst überreich; neben dem, was hierauf so wohl das Königliche Oberambt als auch das Ambt der Landes-Haupt-Leute gutachtlich berichtet haben, allergehorsamst referiren und vortragen lassen, auch hierauf gnädigst resolviret, und zwar

Vors Erste, so viel die den sechs und zwanzigsten Januarii igt lauffenden Jahres erkieseten 2. Uncatholischen Landes-Ältesten als zum Jaurischen den Tit. Christophen Gottlieben von Niembtsch und zum Bunklauischen dem Tit. Hans Christoph von Brauen belangen will, wird

es bey dem ersten, aus Käyser- und Königlischen Gnaden allerdinges gelassen, auch von dem Königlischen Amte ermeldter von Niembtsch als Landes-Ältesten des Zaurischen Weichbildes nunmehr zu confirmiren seyn. Anstatt des gedachten Herrn Hans Christoph von Braun aber wollen mehr allerhöchst erwehnet Ihro Majestät in dem Bunklauischen Weichbilde Tit. Herr Maximilian Freyherr von Schellendorff hiermit allergnädigst substituiren haben, versehen sich auch gegen ihnen, treugehorsamsten Ständen gesichert gnädigst, daß sie sich führohin Dero schon ins neunzte Jahr hero, als von 6. Julii 1661. den 30. Septemb. 1662. den 11. Octobr. 1664. und 21ten April. 1668. ergangenen allergnädigsten Käyser- und Königlischen Resolutionen allerdinges unterthänigst bequemen und in künftiger Erwehlung zu denen Landes-Ämtern die Landes-Fürstliche allergnädigste Intention allemahl rühmlich gehorsambst befolgen werden.

Zum andern haben Ihro Käyser- und Königlische Majestät sich gnädigst entschlossen, daß fürbasshin Dero Königlisches Amt der Landes-Hauptmannschaft bey sich ereigenden wichtigen Landes-Angelegenheiten (bevoraus, wann dieselbige einige moram nicht leiden thäten) die von ihnen treugehorsamsten Ständen verlangende engere Zusammenkunfft wohl verstaten mögen, doch daß demselben die Materia tractandorum jedesmahl völlig und geziemend zuvor beygebracht worden und alle Inconvenientien aus und vermieden bleiben sollen, belangende

Vors Dritte, daß denen P. P. Societatis IESU zu Hirschberg verkaufte Gut Boberstein, nachdem dieser Punct inmittelst allbereit seine vollständige Richtigkeit erreicht, als hat es bey der Käyser- und Königlischen Resolution von 6. Augusti dieses 1670sten Jahres nochmahlen allerdinges sein Bewenden, im übrigen aber können die treugehorsamste Stände wohl getröstet leben, daß öftters als
 lerhöchst

lerhöchstgedachte Ihro Majestät Dieselbe inskünftige in
Ihren Privilegien nicht leicht beirren lassen wollen; Und
gleichwie

Vierdtens noch den 15. Decembr. 1660. allergnädigst
resolviret und rescribiret worden, daß das Königliche
Mann- oder Landrecht daselbst in den alten Flor und vorzi-
gen Gang wiederumb gebracht, auch demselben der ge-
bührende Respekt vor allen und allezeit geleistet werden sol-
te, als wird es nochmahlen dabey beruhen müssen, gestalten
dann dem Königlichen Ampte unter einstens mitgegeben
wird, womit dasselbe über oberzehlten allergnädigsten Reso-
lutionen feste Hand halte, und wieder diejenige, so gegen
dem Königlichen Mann- und Land-Recht des schuldigen
Respekts und Gehorsams sich vergessen thäten, alles ern-
stes animadvertiren solle, wohin dann auch in specie der
Tit. Ernst Graff von G. allbereit untern 29. Octobr. nächst-
hin verwiesen worden. Obwohlen auch

Fünfftens von ihnen, Herren Abgeordneten zwar vor
und angebracht worden, sambt es der Observanz allemahl
gewesen wäre, daß vor und nach denen gewöhnlichen Zu-
sammenkunfften von denen Landes-Ältesten die in ihren
Crense gelegenen Land-Stände, auf einen gewissen Tag
verschrieben, sich mit ihnen unteredet, und was bey bevor-
stehender Zusammenkunfft nomine des Weichbildes zu be-
fördern, oder aber was auf vorgewesener Landes-Zusam-
menkunfft geschlossen, mit ihnen communiciret worden,
nachdeme aber von anderwärts berichtet worden, wie noch
diese obgerühmte Observanz bis anhero niemahlen aber
wohl dieses bekannt und hergebracht gewesen, daß bey inti-
mireter allgemeinen Zusammenkunfft die Prälaten, Ober-
rechts-Sitzer, Landes-Ältesten und Abgeordnete von
Ständen, des Tages zuvor in der Ampts-Stellen, zusam-
men des Amts Proposition angehört, solche in Rathschlag
genommen, was dabey nöthig erfunden worden, erinnert,

N

resol-

resolviret und nachmahls folgenden Tages denen gesambten Ständen bey ihrer Erscheinung, ob sie noch vor sich was beyzusetzen haben möchten, vorgetragen und dem Lande des-Bestellten zugebracht, durch selbigen in allen Acht Weich-Bildern ein gewisses Votum Collectivum verfertigt, in duplo abgegeben, und wann derer von Städten Sentiment darüber auch vernommen, so dann erst von den Landes-Hauptleuthen ein richtiger Schluß abgefaßt worden, als wird es bey solcher Observanz auch nachmahlen sein unverrücktes Verbleiben haben können. In Puncto der vors

Sechste pretendirten Libertät bey vacirenden Aemtern substituiren zu können, werden die treugehorsamsten Stände von selbstem gehorsambst befinden: Quod con- vel substituiren Magistratum inter majora summi principis Regalia numeretur. Sintemahlen nun das Königliche Ambt der Landes-Hauptmannschafft die Substitution der eröffneten Aemter bis anhero allezeit und noch von Alters hero dem allgemeinen Landes-Statuto de Anno 1579. gemäß gethan und exerciret hat, als tragen Ihro Majestät auch vor diesesmahl ganz billiges und allerdinges Bedencken, dieses Orthes einige Neuerung zu verstaten oder einführen zu lassen. Betreffende

Siebendens diejenige Persohnen, welche durch ungleiche Heyrathen in die Lehn- und Ritter-Güter einschleichen, seynd öftters gedachte Ihro Majestät allergnädigst gewöllet, daß die in beyden Dero Erb-Fürstenthümben Schweidnitz und Jauer ab seculis ohne Mackel eingepflanzete Noblesse bey ihrer uhralten Integrität erhalten, und auf die wehrte Posterität übertragen werde, welchemnach dieselbe gnädigst resolviret haben, daß diejenigen Kinder, welche ex patre ignobili & matre nobili nicht aber vice versa erzeugt worden, der Succession in denen Ritter- und Adelichen Lehn-Güter unfähig seyn sollen, sie hätten sich denn umb
Ihro

Ihro Majestät oder Dero Hochlöbliches Erz-Haus wohl meritiret gemacht, in welchen Fällen sie Ihro, Dero allermildeste Hand allemahl offen und unverschloffenen vorbehalten, was aber

Achtens, die von ihnen treugehorsamsten Ständen prärendirende Concurrenz in Jure Patronatus & vocandi Ministros belangen thut, hat sich ex ante actis überflüssig befunden, daß dieses eine allbereit von der gloriwürdigsten abgelebten Kaysers- und Königlichen Majestät Ferdinando den Dritten, Christmildesten Andenkens noch den 28. Novembr. in langverwichenen 1652. Jahre cum causæ cognitione resolvirte Sach sey, deme conform (sintemahlen auch Ihro Majestät allererst unterm 10. Julii des verlitten 1669sten Jahres die wiederholte gemessene Resolution ergehen lassen) sie dahin und darauf beständig verwiesen werden, betreffende vors

Neundte, des Herrn Landes-Hauptmanns Besoldung und daß solche bis anhero anstatt des sogenannten Herzogs Geträndes mit 3000. Reichs-Thalern abgegolten werde, nachdem es derselbe als ein Gratuitum selbst erkennen und allein darbey anführet, wie noch bey jetziger wohlfeilen Geträndes Anwehrung die auf der Cancellen Unterhaltung und zu der Herren Stände selbst eigenen Tractamenten bey denen Quartalien benöthigte Speesen, eben schwer darvon und daraus zuerheben seyn würden. Diesem nach versehen sich Ihro Majestät gütigst, es werden die treugehorsamsten Herren Stände allhier bedacht seyn, womit das gute Vernehmen zwischen dem Königlichen Amte und denenselben auch fürdershin in allewege conserviret werden möge; Daß aber

Zehendens, der Herr Landes-Hauptmann in denen Fürstenthümern nichts resolviret habe, und hierdurch bevorab aus Mangel genungamer Vollmacht die Justiz ins Stecken gerathen seyn solle, ist ihnen, gehorsamste Herren Stän-

den allbereits vorhin zur Gnüge bekannt, daß Ihrer Majestät anderweiterer wichtiger Dienste die Residenz und allstete Anwesenheit des Herrn Landes-Hauptmanns einmahl nicht haben zulassen wollen; damit aber gleichwohl der Justitz und dem Publico (wiewohlen davon noch zur Zeit wenige Klagen vorkommen, weniger erwiesen worden) kein Nachtheil erwachse, so ist mehr besagter Herr Landes-Hauptmann allbereit dahin instruiert worden, daß derselbe bey künftigt sich ereigender länger und weiten Abwesenheit dem Herrn Amts-Berweser eine mehr vollkommere Vollmacht hinterlasse. Vors

Filffte, die geklagte Eingriffe in die Landes-Cassa werden durchaus widersprochen, ausser daß auf Alimentirung einiger Gefangener, etwelche Verordnung ergangen, so doch unumgänglich wieder erstattet worden. Wie nun wieder die morosos Cassa restantes die würckliche Amts-Hülffe und Hand allemahl darzu bitten, daß Königl. Amt erböthig, als wird es auch disfalls nunmehr seine abhülffliche Maasse haben, bey dem

Zwölfften Gravamine, wegen erhöheter Cangelley-Tax, sintemahlen der Herr Landes-Hauptmann solche, wann sie specificce angebracht werden möchten, ein und abzustellen sich ultro erkläret, als wird die disfällige Remedirung bey demselben etwas näher zu suchen und leicht zu erhalten seyn. Gestalten dann auch das Königliche Amt zum

Orenzehenden sich dahin anerbietet, es wolle denen geklagten Ausfällen der Städte und jüngsten (wie es daselbe bishero allemahl gethan) auch fübrohlin dergestalt und pro renata mit Glimpff und Straffe ultro citroque solche Abhelffung vorwenden, damit es weiterer Behelligung nicht bedörffen solle. Jedoch werden auch die Königlich-chen Amts-Berwandten durch inobediencz und öfftere Ausschlagung deren, bevoraus in Causis rei judicatae, ergehenden

henden billigen Verordnungen hierzu selbst den Verdienten Anlaß keinesweges geben, sondern in derley Fällen den schuldigsten Respekt und Gehorsam billig zu erstatten wissen.

Was schließlichen wegen unrechtmäßigen Abforderung des Zolls wieder die Städte Löwenberg, Bunklau und Landes-Huth geklaget worden, hätten die treuehorigsten Herren Stände besser gethan, wann sie ihr diffäliges Aggravio dem Königlichen Ambte hinterbracht hätten, sintemahlen nun, dieweil dasselbe nach eingeholter gründlichen Information, den Unfug einzustellen mehrmahlen erböthig ist, als werden sie Herren Stände sich hernach wie in diesen so auch denen andern Punkten nunmehr zu achten wissen, denen wie nicht minder Ihnen Herren Abgeordneten Ihro Majestät auch übrigen^{2c.} 2c. Decretum Wien, den 3. Dec. Anno 1670.

XXIX.

Anno 1677. den 1. Maji Kaiserliches allergnädigstes Rescript, daß denen Patronis die Jura Patronatus und präsentandi nicht geschmälert werden sollen.

Leopold &c.

Sieher, Getreuer; Wir haben gnädigst vernommen, was Uns Ewr. Liebden in Sachen die Bestellung der Pfarr-Kirchen und bessere Einrichtung der Curæ animarum in der Ewr. Liebden anvertrauten Diöces, besonders aber in Unsern beyden Fürstenthümbern Schweidnitz und Jauer betreffend, unterm Dato den 12. Martii nechsthin gehorsamst berichten wollen, und es ersehen auch dieseibte mit mehrern aus dem Beschlusse, was dißfalls an Uns N. N. Prälaten und Landes Officier in jetzt bemeldten Unsern Erb-Fürstenthümbern, umb sie

und ihre getreue Mit-Glieder bey denen ihnen zustehenden Juribus Patronatus gnädigst zu erhalten, unterthänigst gelangen lassen und gebethen. Wie nun diese Sachen zu Euer Liebden Bischöflichen Amt gehörig seynd; also lassen Wir dasjenige, was dieselbe pro Incremento Religionis bishero hierinfalls verordnet haben, Uns gnädigst wohlgefallen, nicht zweifelnde, dieselbe weiters Dero Vorsorge dahin anwenden werden, damit die Versehung der Pfarr-Kirchen allerseits wohl bestellet seyn, und zugleich denen Patronis an ihren Exercitio Ihres Juris präsentandi kein Eintrag geschehe. Daran verrichten Ewr. Liebden Unsern gnädigsten Wohlgefallen und Wir verbleiben 2c. 2c. Laxenburg, den 1. Maji Anno 1677.

XXX.

Anno 1678. den 21. Maji Käyserliches allergnädigstes Rescript, darinne Ihro Majestät den von dem Königlichen Oberambte gethanen Eingriff in die Jurisdictionalia des Amtes gemißbilliget und abgestellet.

Leopold &c.

SOhlgebohrner, Lieber, Getreuer, Wir haben Uns gehorsamst und mit allen Umständen referiren und vortragen lassen, was Uns du, wegen des Kauffs und Verkaufes der Güter Niemmersaat, Streckenbach und Kunsendorff, wie auch was dem allerseits anhängig ist, unterm Dato den 9. Martii nechsthin gehorsambstberichten und erinnern wollen. Allermassen nun bey uns alle Interessenten dießfalls auch eingekomen und ihre Nothdurfft weitläufftig unterthänigst angebracht, Wir aber sie, und zwar jeden Theil absonderlich nach Inhalt der Beschlüsse

schlüsse durch Unsere Königl. Böheimbische Hoff-Canczley gnädigst vorbescheiden lassen;

Als haben wir nicht allein dir solches zu deiner Nachricht bedeuten, sondern zugleich gnädigst anbefehlen wollen, daß in unserm Nahmen du dem Wohlgebohrnen, Unserm lieben getreuen Joh. George Malzan, Freyherrn von Wartenberg und Penzlin, auf Mielitz, Fränhain und Neuschloß, Hauptmann des Nambslauischen Weichbildes, die Quittirung obbesagter alsogenandter Nimmersäetischen güter alsobalden auferlegen, im Ubrigen zwischen ihm und seinen Creditoren eine Berechnung halten, und die in deposito liegende Ungab-Gelder unter ihnen pro Rata eintheilen lassen, doch aber dabey dich bemühen sollest, auf daß deiner vorhin gehabter Intention nach, die gesammlete Prælaten und Landes-Officirer wie auch die Valentin Nederische Erben dahin behandelt werden möchten, daß die Steuern nicht völlig und auf einmahl exigiret, sondern mit einem gewissen Quanto auf die künftige Rauff-Terminen Gedult getragen, wie auch an denen Interessen etwas nachgesehen, und also dem Malzan aus denen 9000. Thl. in deposito liegenden Ungab-Geldern etwas zum Besten bleiben und erhalten werden möge. Nachdem auch unsere liebe andächtige Eva Catharina Dobrzanskin gebohrne von Haugwitz sowohl hiebevör bey Unserm Königl. Amte der Landes-Hauptmannschaft als auch gegen Uns sich erkläret hat, im Fall der mit dem Wohlgebohrnen, Unserm lieben getreuen Nicolaus Siegmund Freyherr von Zeteritz und Nimmersaat, ob zwar ex post facto et re non amplius in tegra herfürgekommene Rauff-Contract in übrigen nicht simulate, sondern realiter also geschehen, sie gleichfalls einen Zusatz von 1000. Thl. gutwillig thun wolte, welches sowohl dem Malzan als auch denen gesambten Creditoren zum Besten käme, und Wir Uns gnädig versehen, daß sie Dobrzanskin hierzu unschwer zu disponiren seyn werde; Als befehlen
Wir

Wir dir gnädigst hiermit, daß du in diesem Particulari gleichfalls Fleiß anwendest und solchen Zusatz der 1000. Thl. zu erhalten, dich nachdrücklich interponiren sollest. Was im übrigen die in obberichteter Sachen von Unserm Königlichen Ober-Ampt an dich ergangene Mantata und Inhibitiones anbelangt, gleich wie Wir dergleichen Eingriff in die Jurisdictionalia deines Ambtes gnädigst nicht gut heißen; Also haben Wir bey gedachten Unserm Königlichen Ober-Ampt gnädigste Erinnerung gethan, daß solche hinführo unterlassen, und du in dem Exercitio deren zu deinem Ambtgehörigen Jurisdictionalien und Justiz-Wesen weiters nicht beeinträchtigt werden sollest, deme gemäß du dich nun in einem und andern zu verhalten und hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsambst zu vollziehen wissen werdest. Laxenburg, den 21. Maji Anno 1678.

XXXI.

Anno 1678. den 29. Junii Käyserliches aller gnädigstes Rescript, daß zwar die Catholische Subjecta, jedoch nur bono modo zu denen Landes-Ämtern zu befördern, aller Mühe ungeachtet die meiste Stimmen auf ein ander Subjectum ausfallen, wollen Ihro Majestät dadurch derer Stände privilegirte freye Wahl nicht kräncken.

Leopold &c.



Oblgebohrner, Lieber, Getreuer; Wir haben aus deinem unterthänigsten Ambts-Bericht von 31. Martii nechsthin gnädigst vernommen, was massen du bey der, auch eben selbiges Tages vorübergangenen Wahl des Landes-Ältesten im Zaurischen Weichbilde, Unserer gnädigsten Intention nach, deinen embsigen Fleiß zwar ange-

angewendet, damit dieselbe auf den Ehrenvesten Unsern Lieben Getreuen George Friedrich von Zedlitz als ein Catholisches Subjectum ausfallen möge, so aber darumben nicht erfolgt sey, weil der Ehrenveste Unser auch Lieber Getreuer Ernst von Schweinichen auf Kolbengen die mehrere Stimmen erhalten, dahero du die bedeutete Wahl nicht approbiren, sondern zuförderst Unsern fernern gnädigsten Befehl darüber unterthänigst einholen und erwarten wollen; Nun hätten Wir zwar gnädigst lieber gesehen, daß oberwehnter von Zedlitz wegen seiner und dessen Vorfahren, bey Uns und Unserm Hochlöblichsten Erz-Hauß von Oesterreich erworbenen Verdiensten besonders aber umb weilen er der Catholischen Religion beygethan ist, Unserer dißfalls eingewendeten gnädigsten Recommendation nach wäre gnugbar worden; Alldieweilen aber Unsere treugehorsambste Stände Vermöge ihrer Privilegien und Uthalten Observanz dieß Orths die freye Wahl zustehet, als lassen Wir es auch ben deme, daß dieselbe auf obangerügten von Schweinichen majoribus votis ausgefallen, zwar bewenden, dafern aber ohne Unsern absonderlichen Befehl vermittelst deiner Dexterität und bono modo gleichwohl eine Veränderung beschehen, und der von Zedlitz jenem vorgezogen werden könnte, würde es Uns ob favorem Religionis zu mehrern gnädigsten Gefallen gereichen, wie du denn dißfalls nochmahlen einen Versuch zu thun zwar nicht unterlassen, doch wenn Unsere Intention nicht zu erreichen, die Confirmation des von Schweinichen weiters nicht aufhalten, sondern ohne ferneren Anstand mit derselben zu verfahren, Uns auch den Erfolg gehorsambst zu berichten, endlichen aber den von Zedlitz zu anderweitigen Berrichtungen in Landes-Geschäften oder Commissionen, worinnen er hiebevorn gebraucht worden, und worzu er tauglich ist, dir bestens recommendiret zu halten wissen wirst. Geben in Unserer Stadt Wien, den 29. Junii 1678.

D

XXXII.

XXXII.

Anno 1678. den 2. Julii Kaiserliches aller-
 ergnädigstes Rescript, daß das Königliche Ober-
 ambt in Justiz-Weesen zwar monitoriales an die
 Königliche Aempter thun, dennoch aber in das
 Exercitium Jurisdictionis sich nicht einmi-
 schen solle.

Leopold &c.

Sohlgebohrner, Lieber, Getreuer, Wir mögen dir
 gnädigst nicht verhalten, was massen Uns Unser
 Königliches Oberambt in Unsern Herzogthumb
 Schlessien ausführliche Remonstratio gethan, daß diejenige
 Oberamtlichen Verordnungen, welche in Sachen des
 Kauffs und Verkaufss, der also genannten Niemmersaati-
 schen Güter auf Instanz des Wohlgebohrnen, Unsers lieben
 Getreuen Johann George von Malganz, Freyherrn von
 Wartenberg und Pengellin, auf Militzsch, Freyhain und
 Neuschloß, Hauptmann des Namslauischen Weich-Bil-
 des und seines Weibes zu verschiedenen mahlen an dich er-
 gangen, zu einigem Eingriffe in die dir anvertrauete Amb-
 tes-Jurisdiction nicht gemeinet, sondern nur Monitoriales
 ad Justitiam gewesen, dergleichen Unser Königliches Ober-
 ambt Krafft demselben zustehender Ober-Inspection über
 dem Justitz-Weesen, an alle Unsere treuehorsaamste Für-
 sten und Stände, wie auch an Unsere Königliche Landes-
 Haupt-Leute und andere Stellen jedesmahl ergehen zu las-
 sen pflege, und du daher dich darwieder zu beschwehren kei-
 ne Ursach noch Fug gehabt hättest, allermassen nun Wir bey
 solcher Oberamtlichen Erklärung es bewenden lassen, als
 haben Wir dir solches zu deiner Nachricht hiermit anfügen,
 und zu gleichen gnädigst anbefehlen wollen, daß du dem-
 gemäß

gemäß so wohl obangezogene, als auch alle inskünftige an dich ergehenden Oberamtlichen Verordnungen solcherge-
stalt, wie sie gemeinet sind, nicht aber für Eingriffe in die
dir anvertrauten Amts-Jurisdiction (bey deren Exercitio
Wir dich ohne Irrung erhalten gnädigst wissen wollen)
auf- und annehmen, und denenselben gemäß mit schuldigem
Respect dich verhalten sollest. An dem wird gehorsamst
vollbracht Unser gnädigster Wille und Meinung. Wien,
den 2. Jul. 1678.

XXXIII.

Anno 1680. den 7. Aprilis Kaiser- und
Königliches Oberamts-Patent, zu endlicher völli-
gen Ausrottung derer Fremden, und Versorgung
derer innländischen Krancken und unvermögenden
Bettler und wie zu solchem Ende die Landes-
Dragoner aufgenommen und besol-
det werden.

P. P.

Ennach Zeithero fast mit grosser Bekümmerniß aller
Orthen des Landes verspüret und wahrgenommen
werden müssen, was gestalten die offters wieder-
holter, auch mit allem möglichen Nachdrucke, wie schon in
dem vorigen, so nicht minder in dem gegenwärtigen Seculo
benennentlich, zwar Anno 1630. den 6. Julii, Anno 1653.
den 14. Junii, Anno 1667. den 23. Maji, ferner Anno 1669.
den 24. Aprilis, Anno 1671. den 11. Maji, mehr Anno 1672.
den 28. Matii, und lezlich den 7. Maji Anno 1676. publi-
cirte Oberamtliche Patenten, und die darinnen enthaltene
scharffe Verordnungen contra Validos Mendicantes, und
wieder das starck und gesunde Bettel- auch anderes müßig-
herumbschweifendes Boldt, Garth-Knechte und Einlege-
rer,

rer, Mann und Weiblichen Geschlechtes, nicht alleine sehr wenig gefruchtet, sondern daß auch derley müßiges Inn- und Ausländisches des Allmosens unwürdiges Gesinde, auch von der letztern Pulication hero sich noch mehr gehäufet, und vielfältiger schwerer und höchst straffbarer Verbrechen, durch Feuer-Anlegung aufm Land und Städten, Mord- und Strassen- auch Kirchen-Raubß dann unzählich, anderer Missethaten sich theilhaftig und dem Landes-Einwohner bey Land und Städten sich nunmehr derogestalt insupportabel und unerträglich gemachet, daß von unumgänglicher Nothwendigkeit zu seyn befunden worden, auf solche zulängliche Mittel vorzusinnen, wodurch des allgemeinen Landes heilsame zu gänglicher Exstirpir- und Ausrottung derley böß- und schadhafften, auch sonst den bedrängten Landes-Einwohnern sehr beschwerlichen Volckes angezielte Intention mit mehr zuvorläufiger Würcklichkeit, als die verwichene Zeit geschehen erreicher, hierunter aber man nicht alleine gegenwärtig der Last befrehet, sondern auch vor das Zukünftige mit nachdrücklichen Ernste derselbten begegnet und vorgebeuget werden möge, zu welchem Ende dann, und aus Antrieb derer hiervorstehender höchsterheblicher Bewegungs Ursachen man vor nöthig angesehen:

Vors Erste eine wohlgegründete Distinction und Unterscheid zumachen:

Imo. Entzwischen denen Einheimisch preßhafft und so beschaffener massen unvermögenden Bettel-Leuten, Mann- und Weiblichen Geschlechtes, daß selbte unmöglich ihren Unterhalt mit Arbeit erwerben können; 2do denen, welche bloß dem Mißiggang ergeben, sonst aber durch Arbeit sich wohl zu ernähren vermöchten, und 3tio denen Ausländischen preßhafften und Gefunden, wie auch 4to. denjenigen Frembden, doch notorië misserablen, welche über 5. Jahr in einem Orte ruhig, still und ohne Berdacht

dacht sich aufgehalten, und von dem Almosen gelebet, auch deswegen Zeugniß erlangen könnten; Was nun Vors. Anderte die ersteren, nemlich die Einheimischen preßhaft und zu Arbeit Untauglichen anlanget, so wird hiermit auf allgemeinen Landes-Schluß von Königlichen Oberamts wegen gemessen verordnet und ernstlich anbefohlen, daß wegen der starck und gesunden, auch aller fremd und ausländischen Bettler, dann aller Einlägerer und alleine von Garthen und herumvagiren sich näherndes müßig und dienstloses Volks, beyderley Geschlechtes, und in genere contra omnes Mendicantes validos ein jedes Fürstenthumb, Stand, Herrschafft und Obrigkeit in denen Städten und Orthen, die in dem Bezirck seines Territorii befindliche Bettler aufs schleunigste solle consigniren umb dem locum originis, oder ihrer Ankunft, auch umb Beschaffenheit ihrer Gesundheit genau examiniren, die angetroffenen, so alldorten geböhren und gezogen, oder über 5. Jahr alldorten sich aufgehalten preßhaft und welche propter Vitium Corporis und befundene Schwachheit des Leibes und Unvermögenheit der Kräfte, das Brod mit Hand-Arbeit nicht verdienen können, mit einem gewissen von Bley oder Blech gefertigten, das Wappen selbigen Standes, Herrschafft, Stadt und Orths anzeigenden Schildel bezeichnen, und denen Bezeichneten entweder durch Verhelfung in die Hospitalien, oder sonst zu Erlangung ihres Lebens Unterhalt, vermittels des Almosen auf Erforderung des Gesetzes der Christlichen Liebe solche Vorsehung thun solle, daß keiner mehr herumzustreichen oder benachbart, oder auch weiter entlegene Stände zu behelligen (welches ihnen bey Leib- und Lebens-Straffe zu untersagen und zuverbieten, auch ein jeder Stand selbstn hierüber feste Hand zuhalten bey Vermeidung schärfferen Einsehens, schuldig seyn soll) Ursache nehmen und dem Bettel-

Volcke, deren Kinder denen Herrschafften, wo sie toleriret werden, unterthänig vorbleiben, zu denen verspürten schädlichen Versammlungen ferner Gelegenheit gegeben werden möge; Herentgegen sollen die unter die Jurisdiction des Standes gehörige stark und gesunde zur Arbeit nachdrücklich adstringiret und angetrieben, und nicht minder ihre Kinder zur Arbeit angewöhnet, zu Handwerckern appliciret, oder zu andern Diensten genommen, wie auch die armen verwäyseten Kinder von denen Herrschafften bevormündet und versorget, in der Furcht Gottes auferzogen, zu der Arbeit gebraucht, und vom Mißgange und Betteln zurücke gehalten werden.

Vors Dritte, die Frembden und Ausländischen aus Pöhlen, oder andern benachbart, nicht minder fernern Ländern, in hiesiges Land eingetretenen und sich gehäuften Bettlern, Einlägerer und Vaganten, preßhafft oder Gesunde concernirende, solle auf gleichmäßige Oberamtliche scharffe Verordnung ein jedes Fürstenthumb, Stand, Herrschafft, Stadt, Obrigkeit und Orth, alle (es wäre dann, daß ein oder der anderer Stand aus Christlicher Barmherzigkeit einige Fremde, preßhafft und Gebrechliche unterhalten wolle, welches niemanden zuverbieten) ohne Unterscheid abschaffen und vertreiben. Weilen aber auch zu besorgen, daß wie die Erfahrung es schon vorhin dargestellet, die Gesundesten sich so preßhafft zu machen und anzustellen wissen, daß oft eine gar sehr genaue Examination in den Betrug nicht penetriren können und die am längsten an einem Orte gewesen, das meiste Ubel gestiftet haben, als soll generaliter auf alle Bettler genau inquiriret werden, und hierinnen die Zeit dem an einen oder andern Orth sich lange aufgehaltenen Bettelmann von solcher Inquisition keine Befreyung oder Nachsicht geben. Allermassen

Vors Vierdte eine jede Obrigkeit bey hoher und unnachlässiger

ger Straffe ihren Kretschmern, auch Beckern und Brandtweinschenken auf den Dörffern zu verbieten haben wird, daß niemand wissentlich starcke und gesunde Bettler und sogenannte Einlägerer, Mann- und Weiblichen Geschlechts, herbergen oder hagen, vielweniger ihnen Unter-
schleiff geben, und selbte entweder auf etliche Monathe, oder auf ein ganzes Jahr, gegen einem sogenannten Schutz-Gelde, wie mit grossen Nachtheile der Nachbarschaft auf denen Cammern und Gütern der Geistlichkeit, auch bey einigen andern umb eines ringschägigen Nutzens halber, geschehen zu seyn, man unterschiedlich erfahren müssen, annehmen, sondern vielmehr selbte, als welche bloß von Diebstählen ihren Unterhalt suchen, unverzüglich abschaffen und keine neue mehr annehmen solle, bey Vermeidung schärfferer Verordnung, auch würcklicher Bestrafung; Bey welcher Gelegenheit

Vors Fünfte ein jedes Ambt, Obrigkeit und Herrschaft, der neulich wiederum sub Dato des 25. Novembris 1679. confirmirt- und bestättigten Gesinde-Ordnung wird nachzukommen, daß sich einlägernde und in Cammern aufhaltende müßige Gesinde, so aus blosser Widerspenstigkeit gegen die erwehnte Gesinde-Ordnung Männlich und Weiblichen Geschlechtes, dem Müßiggange nachgeheth, und bey einiger Herrschaft sich zuvermessen hartsinniger Weise sich weigert, entweder zu Annehmung der Dienste, oder erblich sich einzulassen, und die hin und wieder befindliche wüste Stellen in baulichen Stand zusetzen, zu compelliren und anzutreiben haben wird; Weilen aber die Erfahrung zeither gnugsam erzeiget

Vors Sechste, daß die Vertreibung der frembd- und gesunden starcken Bettler, auch anderer Vaganten, durch bloße schriftlich oder in Druck verfaßte Verordnungen gar nicht zu effectuiren seye: Als hat dieses wichtige, durch
die

die ergriffenen und noch im Lande herum vagirende Incendiatores ingravescirende allgemeine Landes-Unliegen unvermeidlich zu resolviren erfordert, daß auf des allgemeinen Landes-Unkosten vor ein jedes Fürstenthumb, conjunctim mit dem vier freyen Standes-Herrschaften zwey Dragouner, und also deren zwey und dreyßig, welche zugleich die Strassen der angrenzenden vier freyen Standes-Herrschaften, wie auch derer Statuum Minorum werden zubereuthen und zubeobachten haben, sollen aufgenommen, vor ein Hochlöbliches Königliches Oberambt, und die Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände bey einem jeden Stande, wo sie an und aufgenommen werden, Endlich verpflichtet und folgender massen instruiert werden.

Erstlich, daß ein jeder von denen Dragounern wol solle schreiben und lesen können, auch der gröste Theil darunter der Pohlischen Sprache kundig seyn.

Andertens, sich selbst montiren, wohl beritten machen, auch mit Seiten-Gewehr, Pistolen und Carabinern selbst wohl versehen.

Drittens, dem ablegenden theuren End zu folge sich treulich, fleißig und embsig verhalten, von einem jeden Ambte, Herrschaft und Obrigkeit aufm Lande und bey denen Städten bey sich ereigender Nothdurfft, williglich Befehl und Ordre annehmen, und in Auffsuchung, auch Ergreifung und Wegführung der starck und gesunden, auch aller anderer frembden Bettler und Vaganten, ob sie gleich preßhaftt wären, sich unverdrossener massen gebrauchen lassen, deswegen

Vierdtens, täglich, auch da es vonnöthen, zu Nächtllicher Weile, allemahl ein paar ausreiten, die gewöhnliche Land- auch andere Neben- und Dorff-Strassen wie einem jeden der District und Bezirk bey denen Fürstenthümern und angrenzenden freyen Standes-Herrschaften wird angewiesen,

wiesen, und das Vernehmen mit solcher Nachbarschaft getroffen werden, ingleichen die Wälder so viel möglich wohl und emsig durchsuchen, denen Bettlern eysrig nachforschen, die Betretenen fleißig examiniren und befragen, wohin sie gehören, dafern es frembde, oder in selbigen Stand nicht gehörige, oder von dem Orthe und Bezirk, welchen selbige Dragouner zu bereiten haben, nicht bezeichnet und Geduldete wären, selbiger sich zu bemächtigen in das nächstgelegene Dorff, wo die Herrschaft die Ober-Gerichte hat, oder Land-Städtel, nicht weniger in die nächst gelegene Weichbild-Stadt, wenn auf ihren Dörffern oder Jurisdiction die Bettler ange-
 troffen würden, führen, darinnen zu gefänglicher Haft ziehen lassen, mit Wasser und Brod zu Verhütung aller Liquidationen und mehrer Aggravirung des Landes, speisen lassen, die anderwärts hin im Lande gehörige, seinem Stande, durch die in dem nächsten District logir-
 ende Dragouner von Orth zu Orth lieffern lassen, und das Ausgehen bey schwerer Leibes-Straffe verbieten, die Fremden aber, Gesinde oder Preßhafte ohne Unterscheid nach beschehenem umständlichen Examine, wann sie keines peinlichen Verfahrens erfordernden Verbrechens sich theilhaftig gemacht (massen auf solchen Fall nach Schärffe der Rechte wieder sie zu procediren seyn würde) an eine auswärtige Grenze führen, den Wieder-Eintritt und Zurückkehrung in hiesiges Land zum erstenmahl mit Andeutung des Staupenschlags, zum andertenmahl aber des Stranges und Henckens verbieten, und damit solches vertriebene Bettel-Volk nicht in diesem oder einem andern Orthe zurück kehren möge, sollen die Dragouner der Vertriebenen Nahmen und Vaterland wohl aufzeichnen, die Person, Kleidung und Aussehen, womit sie vor andern mögen erkennet werden, umständlich beschreiben, denen Dragounern in an-
 dern

der Orthten (welche ein gleichmäßiges zu thun verbunden seyn werden) zu communiciren, und also aller Orthten die Revertier- und Wiederkehrung derer Vertriebenen verhüten, insonderheit aber gute und fleißige Correspondenz mit einander pflegen, kein Stand aber sich weigern, die Durchführung geschehen zulassen, sondern vielmehr denen Dragounern verhältnüßlicher massen an der Hand stehen. Und demnach

Fünfften die Dragouner mit einer richtigen Reuther-Portion nach Käyserlichen Aufsatze von Monath sieben Floren aus der General-Steuer-Cassa versehen werden sollen, derogestalt, daß ein jeder Stand zwar die Bezahlung aus der Particular-Cassa Monathlich prästiren möge, solche ihm aber durch Auswechselung der Wittungen bey dem General-Steuer Ampte, von den Contribuendis abgeschrieben werden solle, so werden dahingegen selbte auch sich nicht unterfangen, weder bey den Bettlern Unterschleiff zugebrauchen, deren einige entweichen zulassen, oder ihnen gegen einem Löse-Geld nachzusehen, vielweniger aber Futter und Mahl bey einigen Stände oder Stadt zufodern oder zu erpressen, sondern mit dem ausgefesten Sold sich vognügen; Immassen dann hiermit ausdrücklich und ernstlich verbothen wird, diesen Dragounern, die also ihre auskömmliche Gage haben werden, weder auf gütliches Ansuchen noch Pothen, weilen eines wie das andere einen Sequel und Beschwer nach sich ziehen würde, gar nichts zu geben, noch weniger, wenn die etwa ein und andern Bettler mit des Orthes Gerichts-Hülffe gefangen nehmen thäten, darauf die geringste Spesa, wie auf dem Lande sonst gewöhnlich, daß bey dergleichen etliche Thaler verzehret und versoffen zu werden pflegen, nicht passiret werden sollen. **Dann** Sechstens, sollen sie alle Monathe richtige Relation von ihren Verrichtungen den Aemtern und Obrigkeiten einschicken

schicken, damit könne erwogen werden, was aus Erhe-
 schung derer Vorfällenheiten ferner vor Verordnungen
 und Mittel möchten fürzukehren, auch wie auf begebenen
 Fall denen Dragounern zu assistiren seyn; Welche
 Siebendens, wann einige Bettler und starcke Umlauffer
 ihnen solten entweichen, oder sich widersetzen, schuldig
 seyn sollen, sie zuverfolgen, denen andern Dragounern
 Nachricht davon zu geben, auch Hülffe von denen nächsten
 Städten und Dörffern zubegehren, damit solche Flüchtli-
 ge, oder Wiederseztliche zu Stande gebracht, selbte ausser
 Landes vertrieben, oder nach Befund der Obrigkeit ad
 opus publicum, wenn Gelegenheit darzu vorhanden, ge-
 brauchet, oder bey denen Bestungen zum Schanz-Bau,
 in Eisen und Banden, bis selbte Arbeit zu ergreifen sich
 ernstlich entschliessen, untergebracht werden können;
 Inmassen ebenfalls

Achtens, ein jeder Stand und Obrigkeit befugt seyn soll, die
 in seinem Territorio angetroffene Frembd- und unbe-
 zeichnete Bettler gefänglich verhaften, und selbte denen
 Dragounern überlieffern zu lassen, oder auch, nachdem er
 derselben des Entweichens halber sich zur Gnüge ver-
 sichert hätte, selbstn mit Arbeit zubelegen, ferner und
 Neundtens, sollen auch die Dragouner auf die abgedanckten
 Soldaten, welche auf ihre Abschiede betteln, oder öftters
 deren keine haben, und vor Soldaten sich ausgeben, wie
 nicht minder auf das Dienstlose Gesinde, und sonderlich
 auf die, welche auf die Gesind-Ordnung sich nicht beque-
 men wollen, dergleichen ein jeder, so angetroffen wird, ge-
 fänglich zusetzen, und wohin er gehöret, und wo er weg-
 gelauffen, zu examiniren, sodann seiner Herrschafft dar-
 von Nachricht zuertheilen, bey dero bestehen wird, ob sie
 ihn wiederhaben, oder zum Schanz-Bau führen, oder
 anders wo vermietthen lassen wolle; Ingleichen
 Zehendens, auf diejenigen, welche vor die Gefangenen in
 in Türckey, vor abgebrandte Städte, Clöster, Kirchen
 und

und Dörffer auf gewisse Pafsporten, auch zum öfftern
 Käyserliche Brieffe betteln, gute Obficht führen, mit den-
 jenigen, welche weder Abschiede noch Brieffe haben, ver-
 fahren, wie oben mit den frembden Bettlern gemeldet, die-
 jenigen aber, so Brieffe haben, welche nicht von dem Amte,
 und hohen Obrigkeit hiesigen Landes, wo derley Personen
 durchgereiset, mit einem neuem Zeugnisse begleitet, und
 also keine Bescheinigung vorzuweisen haben, daß ihre
 Pafsporten, Bücher oder Brieffe recognosciret worden,
 wenn sie nahe an den Grängen betreten werden, sollen
 ohnmittelbar zurücke, und ausser des Landes Grängen
 gewiesen, die aber, so tieffer im Lande angetroffen werden,
 zu der nächsten hohen Obrigkeit des Fürstenthumbs oder
 Standes geführt, womit sie erforderter massen exami-
 niret, ihre Brieffe wohl untersucht, und die, so oft nur
 von denen nächstverflossenen Jahren her, ergriffene Fal-
 sarii und Landes Betrüger erforschet, und dem Verbre-
 chen gemäß, wann nemlich dergleichen Falsa angetroffen
 würden, mögen bestraffet, oder nach richtigen Befund ih-
 nen ein, auf kurze Zeit restringirtes Zeugniß zu Samm-
 lung des Allmosens ertheilet werden. Und gleichwie
 Eilffstens, unter denen Allmosen Sammlenden auch viel
 Handwercks-Pursche und arme Studenten angetroffen
 werden, welche ohne mitleidentliche Beysteuer übel fort-
 kommen würden, soll denen Handwerckern der freye Pafs
 geraden Weges nach der Stadt, wohin selbte ihre Reise
 vorhaben, zu Erbitung eines Stückel Brods und Nacht-
 herberge, wann selbte erweislich machen, daß sie ein oder
 dem andern Handwercke zugethan, unverschrenckt seyn;
 Weilen aber solche Handwercks-Gesellen gemeiniglich in
 den Städten lang herum zu vagiren, und mehr den
 Mißgigang als Arbeit zu suchen pflegen: Als soll in kei-
 ner Stadt einem Handwercks-Purschen das Betteln ver-
 stattet werden, wann er nicht ein Zeugniß von dem Elte-
 sten

sten vorweisen kan, welches aber nicht länger als 3. Tage nach dem Dato gültig seyn soll. Weilen aber wiederumb zu besorgen, daß unter dieser Leuthe Nahmen sich viel böse Buben und Herrenloses Gesindel verstellen und sonderlich auf dem Lande, allwo auf einem jeden kleinen Dörfflein, oder bey mühsamer Acker- und Erndte-Zeit, ihre Zeugnisse zu examiniren nicht möglich seyn würde, auch solche Kerle, wann ihnen gleich ein Groschen gegeben wird, selbstn zurück zuwerffen, und mit bedräulichen Mienen darvon zu gehen pflegen, herumstreichen, und Schaden causiren möchten; Als soll dieser Leute Herumbvagiren simpliciter auf denen Dörffern verbotthen, und auf dem Fall, da sie sich in oder andern Orthes betreffen liefsen, gleich von den Dragounern angehalten, und zum Examen abgeföhret werden, dahingegen

Zwölffstens, sollen die Eltesten kein Zeugniß, als denenjenigen geben, welche wegen Krankheit, oder weilen bey keinem Meister eine Vacanz vor sie sich ereignet, oder in denen Bestungen auf der Schanze zu arbeiten keine Gelegenheit ist, ertheilen.

Dreyzehendens, die mit Singen und Musicalischen Instrumenten herumbvagirende Studenten, wann sie mit Testimoniis von ihren Professoribus nicht versehen seyn, sollen gleichfalls nicht toleriret, sondern weilen die meiste aus Böhmen, Meissen und Mähren herkommen, wiederumb zurücke gewiesen, auch ihre Testimonia, welche wohl zu revidiren, und ob nicht in Dato und Jahre rathen zubefinden, zubeobachten seyn werden, nicht länger, als durch drey Monathe vor gültig geachtet, die Falsificirten aber alsobald rejiciret und verworffen werden. Mehr und

Vierzehendens. Nachdem auf denen Jahr-Märkt und Wallfahrten, absonderlich zu Warta, Trebniß und Langenwiese eine unbeschreibliche Menge und Anzahl der Bettler

Bettler sich zusammen rottiret, und deren jüngst zu Nauden exequirten, und zur Liegniz in Inquisitione stehender Landes-Beschädiger Bekänntniß nach, bey solcher Gelegenheit ihre Conventicula halten, und ihre Mörderisch- Diebisch- Mordbrennerisch und andere zu abscheulichen Ubelthaten gerichtete Anschläge abzureden pflegen, als sollen die Obrigkeiten dieser Orthe, bald nach beschehener Publication dessen, die aufgenommenen Dragouner dahin schicken, und auf die zu Nauden und Liegniz benahmte Landes-Beschädiger genau inquiren zulassen, die Dragouner auch bey solcher Occasion ebenfalls wie oben vermeldet bloß die in selbige Territoria gehörig und bezeichnete Bettler alldar toleriren, die andern aber mit scharffen Bedraungen in die Orthe, wo sie gebohren und gezogen, zurücke zuweisen, herentgegen indifferenter alle Frembde und Ausländische auf die Grenzen führen und verjagen, auch auf alle Weise deren Zurückkehrungen abwenden. Wenn aber

Fünfzehendens, aller guter Obsicht ungeachtet derlen vertriebenes Volk gleichwohl die Landes-Grenzen überschreiten sollte, soll selbten durch die Dragouner fleißig nachgesetzt, sie in gefängliche Haft gebracht und wieder die selbte mit den bedrauten Straffen, nach rechtlicher Erkänntniß, verfahren werden. Damit auch

Sechzehendens, die zu solcher Anstalt destinierte Mittel nicht vergeblich mögen verwendet, sondern vielmehr der Effect mit Zuverlässigkeit erreicht werden; So beschieheth an alle Aempter, Herrschafft und Obrigkeiten, von Königlischen Oberamts wegen das ernstliche Vermahnen, daß Niemand dieser heilsam und gemeinnützigen Verordnung, als wodurch das Land von den häufigen ausländischen Bettlern wird befreyet werden, und deswegen ein jeder Stand seine eigene Arme mit desto milderer Beschwerniß ernähren können, die Strassen sicher gehalten

halten, und viel Todschläge verhütet, die Mord-Brenner ausgerottet, und ein jeder seines Eigenthums desto mehr vor sichert, die Spionen und ausländische Rundschafter vertrieben, ingleichen das häufige Entlauffen der Unterthaner, welche der Arbeit zuentgehen sich auf das Beteln verlassen, vermieden, auch das Gesinde besser zu Annehmung der Gesind-Ordnung angehalten werden, sich opponiren oder widersetzen, sondern derselbten sich durchgehends accommodiren, seine eigene Armen und Dirfftigen aus Christlicher Schuldigkeit, immassen solches schon durch die Policcy-Ordnung de Anno 1575. statuiret worden, selbstn versorgen, denen Dragounern, welche noch à parte nach derer Benennung und auf Befund der Nothdurfft mit Oberamtlichen Patenten zu versehen, auch ihnen nachdrücklich eingehalten wird, daß sie zu keiner Convoyirung Bottschaft reuthen, auch sonstn zu keiner anderer Verrichtung sich sollen gebrauchen lassen, auf bedürffenden Fall gute Assistenz leisten, übrigens auch dieses oberviren, daß diejenige Land-Sassen, wo schwache Gemeinen seyn, die nächst angelegenen Magistratus von Reichbild und Land-Städteln umb Übernehmung der zusammengetriebenen Bettler, bis zu ihrer schleunigen Abführung, ohne Präjuditz beyderseits Ober-Gerichte, freundlich ersuchen, und wenn Criminal-Fälle sich ereigneten, der Refusion deren Expensen in inquirendo & exequendo die Städte versichert seyn sollen; Wie dann dem allgemeinen Wesen zum Besten, allermassen zu einem jeden Stande des gewissen Erfolgs halber, das feste Vertrauen gesetzt wird, jedermännlich dieses gemeinnuzige Werk möglichst befördern helfen, und zugleich zu öffentlicher Wissenschaft bringen, auch jede Herrschaft drey Sonntage nacheinander nach gehaltenen Gebothe diese Verordnung wird ablesen lassen. Zu Urkund mit dem Königlichen Oberamts-

Secret

Secret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.
Geben Breslau, den 7. Aprilis Anno 1680.

Friedrich C. L. zu Hessen.

(L.S.)

Ex Consilio &c.

J. G. Herr von Fragstein.

E. A. von Danzow.

XXXIV.

Anno 1682. den 26. Decembr. daß der
Königliche Fiscal ohne Grund niemanden belangen,
im Proceß ordentlich verfahren und nicht
ab Executione anfangen solle.

Leopold &c.

SS Ohlgebohrner, Lieber, Getreuer, wie wehmüthig
Uns Franz Ulrich Hegel, daß er von Unserm Kö-
niglichen Cammer-Procuratore in Unseren Erb-
Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer auf bloße und un-
ordentlich abgenommene Aussage seines gewesten Kinder-
Weibes wegen eines in der Pfarr-Kirchen zu Landsbutt
ausgestreuet gefundene Fehde-Briefs criminaliter ange-
klagt, der Proceß aber ab executione vermittelst Arresti-
rung seiner Person und Entsetzung der Raths-Verwand-
ten-Stelle angefangen worden, sich beschweret, und was er
derentwegen supplicando gehorsamst angebracht, und ge-
bethen, das verniehmbst du mehrern Innhalts aus dem
Beschluß:

Wie Wir nun anders gnädigst nicht befinden können,
als daß mit dem Supplicanten, wenn die Sache angebrach-
ter

ter massen sich verhältet, sehr hart und ungleich verfahren worden, daher auch die von dir ergangene Sententia absolutoria denen Rechten und der Billigkeit gemäß zu seyn scheint;

Als befehlen Wir dir gnädigst hiemit, daß du, doch salva provocatione Fiscali, darob handhaben, ihme Fiscalen aber mit Nachdruck erinnern sollest, wann er die von ihme intendirte Appellation begründet zu sein vermeinet, daß er dieselbe rechtlicher Ordnung nach, ohne Veranlassung einiger Weitläufigkeit prosequiren, im übrigen auch die Denuncianten des geklagten Verbrechens nachhafft machen, wie nicht weniger das zum Zeugniß abgehörte Kinder-Weib ad Locum delicti verschaffen solle; Gestalten du auch den Supplicanten wiederumb in seine Rathsstelle, als deren er ungebührlich entsetzt worden, zu restituiren, derentwegen an den Magistrat zu Landshutte Verordnung ergehen zulassen, im übrigen auch wieder alle Gewaltthätigkeit ihn in gebührenden Schutz zu nehmen und also hieran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsambst zu vollbringen wissen werdest; Geben in Unserer Stadt Wien, den 26. Decembr. 1682. 2c.

XXXV.

Anno 1697. den 9. Julii Kaiserliches allerghädigstes Rescript, daß Brüder und Bruders-Kinder auch in Lehns-Erbschafften Jure Repräsentationis in stirpes succediren und die vorgeschützte Observanz wieder den Inhalt der Geseze nicht gelten solle.

Leopold &c.

Sich und Wohlgebohrner und Gelehrter, Lieber, Getreuer, Wir haben Uns dasjenige, was bey Uns

Uns, durch euch N. N. Assessores von Land und Städten des Pupillarischen Judicii in Unsern Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer, occasione der zwischen Weyland Hiob Heinrichs Freyherrn von Bybran nachgelassenen Brüdern und Brüderns-Söhnen, ratione Successionis in das nach ihm hinterbliebene Lehn-Gut Gießmannsdorff entstandenen Differentien: Ob nehmlich, wann Brüder und Brüderns-Kinder zu des Verstorbenen respecti-ve Patru und Brüderns Hereditat concurriren, die Brüderns-Kinder ex Jure Representationis zu des Verstorbenen Patru Verlassenschaft zu admittiren, allerunterthänigst angebracht, gehorsambst referiren und vortragen lassen, auch daraus gnädigst vernommen, was gestalt Uns die Assessores, in Ansehung dieses Casus in dem von Weyland König W. Ladislao in Anno 1511. denen alldortigen Ständen ertheilten Privilegio nicht exprimiret wäre, umb Unsere gnädigste Declaration, wie sie sich in definitione presentis Casus sowohl als auch in futurum, wann sich der gleichen Lehns-Successions-Fälle zwischen Brüdern und Brüderns-Kindern ereignen möchten, in Judicando zu verhalten hätten, in Unterthänigkeit gehorsambst gebethen.

Wann Wir dann nach genau und reiffer Erwägung des Inhalts obberührten W. Ladislauischen Privilegii, dann der von Weyland Käysern Rudolphi Secundo Hochseligsten Andenkens darüber erfolgten Confirmation und was sonst das Pupillarische Judicium pro ratione dubitandi & decidendi so wohl, als die Wohlgebohrne Unsere Liebe Andächtige Maria Catharina vermittelte Freyen von Bybran, gebohrne von Zettritz tutorio nomine ihrer mit Weyland Siegmund Heinrichen Freyherrn von Bybran hinterlassenen Söhnen, nebst Belegung des über die rechtliche Verfahrnung geführten Protocolls dardwider sub Präsentato des ein und zwanzigsten Februarii nechsthin demütigst vor und angebracht, gnädigst für billig und recht befunden,

befunden, daß wo in Lebens-Erbschaften Bruder mit Bruders Söhnen concurriren, das Jus Repräsentationis statt haben, mithin diese von solchen nicht auszuschließen, sondern denjenigen Antheil, den ihr verstorbener Vater, wann er gelebet hätte, zuerwarten gehabt, gleichfalls zu bekommen, und mit des Verstorbenen Brüdern zugenüssen haben sollen;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch, daß ihr diese Unsere gnädigste Declaratoriam in obernannten Unsern beyden Erb-Fürstenthümern pro lege pragmatica publiciret, demnach das Judicium Pupillare bescheidet, nicht weniger denselben mitgebet daß es dieser Declaratoriae nach, den vorgestellten Rechtsanhängigen Bybrannischen Casum sowohl als alle künftige dergleichen Fälle der contra tenorem Legum & Privilegium vorgeschügten wichtigen Observanz ungeachtet entscheiden solle; Erstattet hieran Unsern gnädigsten Willen und Meinungen. Gegeben in Unserer Stadt Wien, den 9ten Monaths-Tag Julii im sechzehen Hundert sieben und Neunzigsten, Unserer Reiche 20. Jahre.

XXXVI.

Anno 1697. den 14. Novembr. Kaiserliches Intimatum, wegen Erhebung der Herrschafft Carolath und Beuthen zu einer freyen Standes-Herrschafft, und der damit verknüpfften Gerechtsamkeiten.

Leopold &c.

Siehe, Getreue; Demnach Wir dem Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Getreuen Johann George Freyherr von Schönaich, auf Carolath und Beuthen an der Oder, in gnädigster Betrachtung sowohl Unserm Erb-
 2 2
 Herzogli-

Herzoglichen Hause von seinen Vorfahren geleisteter treuen Dienste, als auch seiner eigenen Meriten und guten Qualitäten, die Kaiser- und Königliche Gnade gethan, und seine in Unserm Herzogthumb Nieder-Schlesien gelegene Herrschaft Carlath und Beuthen an der Oder zur Freyen Standes Herrschaft erhoben, selbter alle diejenigen Würden und Prærogativen, derer die andern Standes Herrschaften genießen und sich zuerfreuen haben, gnädigst verliehen, die Pflicht bey Uns, oder wo Wir selbtes gnädigst verordnen werden, abzulegen Ihn Freyherrn von Schönaich und künftige Possessores begnadet, Sessionem & Votum bey denen andern vier Standes Herrschaften, bey denen Fürst- und Ober-Rechten, Fürsten-Tagen und andern Landes-Zusammenkünften, wie auch andern Sollemnitäten oder Privat-Versammlungen, dergestalt gnädigst gegeben, daß dieser Herrschaft Carlath und Beuthen an der Oder, Besitzere immediate nach Trachenberg gehen, jedoch mit dem Besitzer der Herrschaft Beuthen in Ober-Schlesien von Jahr zu Jahr alterniren, und der Graff Hendel den Anfang machen, dann die Steuern von allen zu dieser Herrschaft gehörigen Gütern (außer Weitsch und Earne, welche sowohl ratione Jurisdictionis als Catastri bey dem Fürstenthumb Glogau verbleiben) nirgends als bey dem General-Steuer-Ambt abgeführt, auch im übrigen Ratione Repartitionum March und Eingartirungen, wie andere Status Majores beobachtet werden: Er ingleichen des Privilegii Exemptionis fori, gleich denen andern vier besagten Herrschaften, alles, besage des unter heutigen Dato Ihme gnädigst ertheilten Kaiser- und Königlichen Diplomatis sich zu erfreuen haben solle.

Als haben Wir Ewr. Liebden und Euch solches hiemit gnädigst eröffnen und zugleich deroselben und Euch in Gnaden befehlen wollen, daß Sie und Ihr obbenannten Freyherrn von Schönaich bey der nächsten allgemeinen Landes-

Zusammenkunft ordentlich introduciren, und Ihme obbesagter massen, jedoch mit bedeuteter Alternativa die Session auf der Freyen Standes-Herren-Banc, nechst an Trachenberg anweisen, auch seinen Abgeordneten ad Publica darauf, jedoch keinen andern, als ein der allein seligmachenden Catholischen Religion zugethanes Subjectum ad Sessionem & Votum daselbst admittiren und im übrigen Ihn Freyherrn von Schönaich und künfftige Possessores der Herrschaft Carlath und Beuthen an der Oder bey denen von Uns Ihme gnädigst verliehenen Würde, Präeminenz und Gerechtigkeiten Oberamtlich schützen und Handhaben sollet. Hieran bescheidt Unser gnädigster Will und Meinung, und Wir verbleiben zc. Geben in Unserer Stadt Wien, den 14. Monaths-Tag Novembr. 1697. Jahre.

Leopold.

Francus Vdalcus C. Khinsky

Rgis Bæ Supremus Cancellarius.

An das Königliche Oberamt
im Hertzogthumb Ober- und
Nieder-Schlesien.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar.
Regiæque Majestatis pro-
prium.

Thomas Grl. Tschernin.
Herr. von Pein zc.

XXXVII.

Anno 1698. den 10. Julii Kaiserliches allergnädigstes Rescript, daß die Kaiserliche Resoluta ad Literam erfüllet und der Ober-Richter actione in Factum belanget werden, auch die verursachte Unkosten selbst tragen sollen.

Leopold &c.



Ohlgebohrner, Lieber, Getreuer, Wie wehmüthig
bey uns die Anna Magdalena Reibnizin, gebohr-

ne Puschin vor sich und im Nahmen ihrer verwänsten drey-
 en Schwestern sambt wieder Unsere, den 24. Julii des ver-
 wichenen Jahres ergangene gnädigste Verordnung du mit
 der Subhastation des Pupillar-Guts Rohrlachs bißhero
 nicht allein zurück gehalten, sondern eine unnöthige, und dir
 nicht anbefohlene Taxation bedeuten Gutes vorgenom-
 men, auch sie Pupillen in andere Wege fräncken lassen hät-
 test, sich beschweret, und was sie, in Ansehung ihr Schwager
 der Ehrenveste, Unser Lieber Getreuer George Friedrich
 von Reibnitz auf sechs tausend Thaler höher den Kauff umb
 besagtes Rohrlach ihnen zum besten geschlossen, unter an-
 dern Puncten mehr gnädigst zu verordnen demüthigst ge-
 bethen, eröffnet dir der Inschluß gehorsambst in mehrern,
 so wir an dich remittiren, mit gnädigsten Befehl, daß so
 ferne die Sache angebrachter massen sich verhältet, dazumahlen
 Unsern gnädigsten Verordnungen genau und ad
 Litteram nachzugehen ist, du alsobald die gnädigst anbefoh-
 lene Subhastation bewerkstelligest, denen Pupillen den Jo-
 hann Franz Thomagnini pro Curatore ad hunc Actum be-
 stellest, den jetzigen Käufer von Reibnitz aber, als der des
 Kauffs-Punctation, wie beyliegend bereits unterschrieben,
 immittelst haltest, und da binnen denen nächsten vier Wo-
 chen kein pinguior emtor sich herfür thun solte, mit ihme
 von Reibnitz den Kauff völlig zum Stande bringest, sodann
 ihn in Possess dückberührten Gutes setzest, hingegen dem Hoch-
 und Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Getreuen Heinrich
 Grafen von Plaunnitz mit seinen Ansprüchen zum Weg
 Rechtens verweisest, dann endlichen die auf die nichtig vorge-
 nommene Taxation gegangene Unkosten du selbst entgeltest,
 und den Erfolg umständiglich zu handen Unserer Königli-
 chen Böheimischen Hof-Canzellen gehorsambst berichtest,
 Hieran ic. Wien, den 10. Julii 1698.

XXXVIII.

Anno 1698. den II. Auguſt. Königlichẽ Oberamts-Patent, wie die March-Speesen Liquidationes der Königlichẽ Pohlmiſchen durch Schleſien marchirenden Trouppen eingerichtet werden ſollen.

P. P.

Snbieten ic. Und nachdem die Nothdurfft erfordert, daß zu des Landes Beſten erfolgender billigmäſiger Refuſion die demſelbten in dem legten Transitu deren Königlichẽ Pohlmiſchen Trouppen und Artillerie verurſachte March-Speesen mit dem förderſamſten liquidiret, die einbringende Liquidationes aber dergeltalt eingerichtet werden, damit alle Gelegenheit zu deren gewöhnlichen Ausſüchten und Weitläufftigkeiten, deren ſich die Soldatesca zu prevaliren pfleget, bey künfftiger Abrechnung unterbrochen werden; Dannenhero reſolviret worden, daß ſolche Liquidationes auf eine gleich durchgehende Art und Weiſe formiret.

Und zwar:

1. Der bereits vor einigen Jahren gemachten Verordnung nach, in vier unterſchiedene Columnas als
Etappen,
Übermaaß,
Vorgeſpann und
Erpreſſungen
eingetheilet werden ſollen; Worbey pro
2. zu mercken, daß bey denen Etappen, ſowohl was die Mund- als Pferd-Portion betrifft, beydes nach dem Gewicht und Maaß, wie in denen Etappen-Patenten enthalten, nebst den betragenden Qvanto, und zwar bey dieſen

sen Sächsischen Liquidationen, da die versprochene bahre Bezahlung nicht geleistet worden, den Land-Werth auch angeleget, und disfalls auf das Gewicht und Maas der Stadt Breslau reflectiret.

3. Bey der Uebermaas die Sorten der Victualien und Fourage gleichfalls dem Land- und March-Werth nach, specificirte angedeutet werden.
4. Kommet die Borgespann zu specificiren, und dafür von jedem Pferde sambt Knecht und Wagenfahrt des Tages 22. Creuzer 2. Heller; auf einen Ochsen aber 6. Creuzer anzusetzen, und weisen
5. verschiedene Stände die Liquidationes allzu hoch formiren, wird allein dahin zusehen seyn, damit solche gewissenhaft und wie sie eventualiter mit einem Körperlichen Eyde bestärket werden könnten eingerichtet, und disfalls alle Vortheilhaftigkeiten vermieden werden möge; Immaassen derjenige Stand, so zuviel liquidiren wird, nicht allein der gänglichen Refusion cariren, sondern auch mit besonderlicher empfindlichen Straffe unnachbleiblich belegt werden soll. Nachdem auch
6. bekannt, daß der Soldat bey dem Abmarsch die Attestationes seines Wohlverhaltens entweder gütlich oder mit Gewalt zuerhalten sucht, der Quartier-Stand auch um seiner Importunitat loß zu werden, dessen sich wohl entbrechen kan, als wird ein jedweder Stand eine Abschrift seiner gegebenen Attestation beizulegen und dabey gewissenhaft anzuzeigen haben, ob sothane Attestata gutwillig gegeben, oder von dem Soldaten mit Gewalt erpresset? auch vielleicht die Formula dazu von ihm klar vorbeschrieben worden? Ingleichen
7. aufrichtig und gewissenhaft berichtet, was und wie viel der Soldat für das Genossene bezahlt, wer solches empfangen, oder ob von demselben gar nichts entrichtet worden, dieses soll binnen 14. Tagen a die recepti sub poena

poena præclusi eingebracht werden. Breslau, den
II. August. 1698.

XXXIX.

Anno 1699. den 16. Febr. Königlich
Oberamts-Patent, wegen übler Ausdeutung des
abgeschafften Juris Detractus, und daß daraus nicht
zu schliessen, ob sey jedweden der freye Abzug und
Emigration aus hiesigen Lande verstattet.

P. P.

Erbieten etc. Und nachdem Uns hinterbracht worden,
daß die unterm 9. August. der verflittenen 1696sten
Jahres wegen Aufhebung des zwischen dem König-
reich Böhme und dessen incorporirten Ländern an einem
und der gefürsteten Erb-Gravschafft Tyrol am andern Theile
im Brauch gewesen Juris Detractus publicirte Kaiserli-
che allergnädigste Resolution von denen Ober-Schlesischen
Unterthanen in gang anderm Verstande angenommen und
von Ihnen gemuthmasset werden wolle; Samt einem je-
den nach Gefallen mit Sack und Pack anderwärts hinzu-
ziehen erlaubet wäre, auch ihnen solches festiglichen einge-
bildet hätten, also daß vor weniger Zeit von vielen Stän-
den, und in specie aus dem Troppauischen die Beschwer
eingelauffen, daß allda viel Unterthanen sich stark versamm-
leten und Hauffen-Weise davon gehen wollen, bis man die-
selbten von ihren gefasten bösen Vorhaben so gar militari-
manu verhindern und zurück halten müssen: Nu aber die-
ses vermessene Unterfangen schleunig und mit recht enfrigen
Nachdrucke zu hintertreiben, so wohlten die allgemeine Lan-
des Ruhe, als die Erspreylichkeit des Boni publici erheischet;
Indeme zu besorgen, daß bey Verspürung einiger Conni-
venz viel andere zu solchem Aufstande und Entbrechung der
schuldigen Unterthänigkeit, erweget; Hiedurch aber das
Land

Land nicht alleine depopuliret, sondern in ein grosses Abnehmen gerathen, und zu weiterer Ertragung der Onerum publicorum untüchtig gemacht werden würde. Als haben zu Remedirung dieses Unheils Wir die bereits unterm 2. Aprilis des 1690sten Jahres gethane Oberamtliche Verfügung hiermit erfrischen und gedachte Herren Stände von Königlichen Oberamts wegen hiedurch erinnern und ermahnen wollen, die erforderlichen Anstalten alsobald fernerweit vorzukehren, womit aller Orthen, absonderlich bey denen Gränz-Häusern (deshalber auch an den Briegischen Commendanten, umb bey denen Gränz-Schanzen Jablunke und Javorfinke die nothwendige Ordre zu stellen, unter heutigen Dato die Oberamtliche Erinnerung geschehen) auf solche Flüchtige ein wachsames Auge gehalten, alle, so daselbst ohne beglaubten Paß oder Rundschaft ankommen, genauest examiniret, dem Erfund nach in sichere Verwahrung gebracht, und sowohlen ihrer Obrigkeit und Erb-Herrschaft, umb solche gehörig abzuholen, als auch den Königlichen Oberamt, damit nach Erfordern mehres Einssehen könne vorgekehret werden, schleunige Nachricht davon erstattet werden möge. Und gleich wie ein jeder Stand so wohlen wegen Conservation des gemeinen Besten, als seiner eigenen Convenienz halber, sothane Oberamtliche Verordnungen förderst durch erheischende Beanstellung ins Werk zu richten, sich zuversichtlich angelegen seyn lassen wird; Also wollen Wir hingegen alle diejenigen, welche dergleichen untreue und böshafte Flüchtlinge entweder recipiren, oder denselben auf wasserley Weise es immer geschehen möchte, zu ihrer Durchkommung Vorschuß zu leisten sich gelüsten lassen solten, auf einlangende Denunciation und gnugsame Darthung, der ernstlichen und unnachbleiblichen Bestraffung hiermit verwarniget haben. Breslau, den 16. Febr. 1699.

XL.

Anno 1699. den 31. Martii Oberamtliche
 He publicirte Executions-Ordnung des Her-
 zogthums Schlesien.

P.P.

Sind ist denenselben hiedurch nicht zu verhalten, was-
 massen, nachdem von einiger zeithero wahrgenom-
 men worden, das bey verschiedenen saumseligen
 Contributions-Ständen die angelegte Oberamtliche Exe-
 cutiones wenig oder gar nichts gefruchtet, indeme entwe-
 der beydes, sowohl die rückständige Versessenheiten, als die
 eingelauffene Executions-Gebühr unentrichtet geblieben,
 oder da zum Theil diese letztere abgestossen worden, dennoch
 das exequirende Quantum einen Weg als den andern
 beyhm General-Steuer-Ambt nicht abgeführt, Reste mit
 Resten cumuliret, einfolglich die vorgekehrte Zwangs-
 Mittel zu Ihro Majestät und des Landes höchsten Undienst,
 insonderheit aber zum Aggravio anderer willigen Contri-
 butions-Ständen unkräftig gemacht werden, man nebst
 dem Löblichen Conventu Publico sich gemüsiget befunden,
 pro futuro auf eine solche Executions-Verfassung, womit
 führohin das vorkiehrende Zwangs-Mittel nicht allein von
 mehrem Nachdruck seyn, sondern dem Publico und denen
 willigen Ständen selbst hiedurch einig Vorthail zu wach-
 sen möge, vorzusinnen; Allermassen auch so fort ein gewis-
 ses Project disfalls entworfen, und allerhöchst gedachter
 Ihro Kaiser- und Königlischen Majestät zu allergnädigster
 Approbation eingesendet worden. Wann denn nun dies
 selbte vermöge Dero untern 10. Febr. nechst hin an Uns er-
 gangenen allergnädigsten Rescripts sothane neue verfasste
 Executions-Ordnung allergnädigst zu bestätigen geruhet,
 mit Befehl solches mit dem förderlichsten ins Werk zurich-

ten und in behörige Observanz zu bringen; diesem zu aller-
gehorsamster Folge auch von nachsagedachtem Vöblichen Con-
ventu Publico geschlossen worden, mit sothaner neuen Exe-
cutions-Ordnung bey Eintretung des anderten Trimestris,
nehmlich mit dem ersten gegenwärtigen Monaths Aprilis
den Anfang zu machen, welche denn unter andern in nach-
folgenden Punctis bestehet.

1. Daß die anlauffende Executions-Gebührniß oder poe-
na moræ, so bey Deren Fürstenthümben täglich auf zwey
Thaler Schlesisch, bey denen Freyen Standes-Herrschaft-
ten auf 1. Thl. Schlesisch, bey denen Statibus minoribus
aber auf 15. S. Gr. ausgesetzt, nicht mehr denen Exequi-
rern, als deren Anzahl 120 auf acht Personen restringiret
und ihnen bereits zu ihren Unterhalt anderwärts nöthig
versehen worden, zukommen, sondern dem Publico zum
Behuff füröhin beyhm General-Steuer-Umbt allhier ein-
cassiret, auch darüber unter einer besondern Rubric
Rechnung geführt werden solle. Und zwar derogestal-
ten, daß
2. Füröhin jedesmahl bey Entrichtung der Contribuen-
dorum die angeloffene Executions-Gebühr alsogleich
vorhero abgezogen, das übrige auf die rückständige Schul-
digkeiten in Empfang genommen, und die Quittungen
der Contribuendorum dem abführenden Stand nicht
ehender, es seyn denn erwehnter massen zuvor die Poenal-
Gelder decourtiret und der Rest vollständig in Richtig-
keit gesetzt worden, extradiret werden solle. Dahin-
gegen
3. Der exequirte Stand dem Oberamtlichen Exequirer
weiter nichts, als das bloße Quartier bey seiner Ankunfft,
und so lange er daselbst zu sublistiren benöthiget, zu ver-
schaffen, diesem aber einen glaubwürdigen Schein seiner
Ankunfft mit Benennung des Tages, womit man dann
allhier daraus eruiren könne, von welcher Zeit an die
Execu-

Executions-Gebühr zu lauffen angefangen unweigerlich ertheilen solle. Ferner

4. Daß die Execution, so bald das rückständige Quantum bey dem General-Steuer-Ambte nebst der angelassenen Executions-Gebühr vollständig in Richtigkeit gesetzt, durch Exhibirung des von dem General-Steuer-Ambts Cassirer, zu solchem Ende ertheilten Cassa-Scheins coram Oberamtico Præsidio eo momento sistiret, hingegen
5. aber keinem Stande, wer der auch seyn möge, an der angeschwollenen Executions-Gebühr das Geringste enthangen und nachgesehn würde.
6. Bey des Königl. Oberamts Befund und Disposition betwenden sollte, wann von dem exequirten Stand binnen 2. Monathen a die der insinuirten Execution die Abführung der Contribuendorum nicht erfolgen sollte, die Straff zu dupliren, nicht weniger elapso trimestri zu tripliren und pro quarto mense zu quadrupliren, auch da dieses nicht verfangen, ad arectiora remedia wieder derley saumselige zu verfahren, denn
7. weil in vielwege vermercket worden, daß die grossen und mächtigern Restantiarii bey ein und andern Stand aus gewissen unzulässigen Respect und Consideration mit denen Particular-Executionibus gar nicht, wie andere geringere so wenig schuldig von denen Aemtern oder Steuer-Cassen belegt worden, daß derley unbillige Verschonungen führohin bey Vermeidung scharffen Einsehens in alle Wege abgestellt bleiben, die particular Zwangs-Mittel wieder die Restantiarios ohne Ansehen der Personen auf gleiche Weise adhibiret und dabey einem jeden Stande frey stehen solle, der Oberamtliche Exequirer zu mehrern Nachdruck wieder vorbesagte Particular Morolos sich zu prävaliren, in welchem Fall denn dieser sich ihrer habenden Instruction nach unweigerlich

gebrauchen lassen, hingegen denenselben von dem also particulariter exequirten Moroso täglich 15. S. Gr. unnachbleiblich gereicht werden sollen, und nachdeme 8. bißhero verspühret worden, wasmassen bey ein und andern Fürstenthumb und Stand die non morosi so wohl, als die saumseligen selbst zu Geltung der Straff Gebühr, niß wieder alle Billigkeit gezogen werden, daß solches fñrohin gñgzlich aufgehoben sey, und nur die Morosi allein solche Sumptus ins kñfftige zutragen haben sollen. Zu welchem Ende denn die vorgesezte Aembter denen Landes-Cassen und Steuer-Aembtern tragenden Ampts wegen dahin ergiebig zu assistiren haben, womit die angeloffene Executions-Gebñhr sonst, so ins General-Steuer-Ambt entrichtet worden, oder noch zu bezahlen ist, von denen mehrgedachten particular Morosis der Proportion nach durch zulångliche Mittel, welche man ihrer Disposition und Gutbefinden überlassen haben will, eingetrieben, keinesweges aber vorgemeldter massen die willigen Contribuenten hiezu gezogen werden.

Als hat man ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Ständen derer nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten nicht allein solches alles zu ihrer Nachricht und kñfftigen Direction, auch unnachbleiblicher Beobachtung hiermit nachrichtlich anfügen, sondern zugleich auch dieselbe hiedurch von Oberamts wegen erinnern, ermahnen, auch respective gemessen verordnen wollen, daß sie die nach erfolgten Abschreibung der vorjahrigen Compensandorum noch rückständige Versessenheiten bis ultima Decembr. vorigen Jahres nunmehr ohne den geringsten Zeit Verlust, aller massen die Execution bereits aufm Fuß stehet, bey dem General-Steuer-Ambt in Richtigkeit setzen, ingleichen die Currentia nach nunmehr verflossenen ersten Trimestri schleunig abführen, wie nicht minder fñrohin nach verfallelenen Zahlungs-Terminen, jedesmahl mit ihren Schuldigkeiten

keiten sich unverlengt einfinden sollen. Allermassen denn, wie dieses neue Executions-Werck zu desto nachdrücklicher Unterbrechung der bey ein und anderm Stand fast zur Gewohnheit gediehenen unverantwortlichen und in dem Publico sonderlich aber bey dem Steuer-Wesen grosse Confusiones und Unzuverlässigkeit, der Contributions-Fundorum verursachenden Saumseligkeit auch zum Theil rechtbeffissenen Morosität angesehen ist. Also im wiedrigen Fall mit denen ausgesetzten Gradibus Executionis, vermittelst, Duplir, Triplir und Qvadruplirung der angelegten Execution auch ferner da hiedurch wieder Berhofsen der Effect nicht erhoben werden solte, endlich mit denen Militarischen Zwangs-Mitteln, auch pro exigentia rei mit der Sequestration und gewöhnlichen Subhastation der Güter, oder auch dem Personal Arrest gang unfehlbar und ohne einige Consideration der Personen verfahren werden sollte. Und weilien die tägliche Erfahrung zeigt, daß fast das meiste an dem Fleiß und Sorgfalt der Particular-Einnehmer gelegen, deren Nachlässigkeit und Oscitanz zu Cumulirung der Resten gar viel contribuiret; Hiernechst auch verlauten will, samb ein und andern Orts nicht so viel, sondern weniger als in publico geschlossen, angeleget werde, dannenhero bey denen Ständen, wo dergleichen practiciret wird, unumbgänglich grosse Reste erwachsen müssen; So will man hiermit zugleich den oder diejenige Stände, bey denen dergleichen bishero vorgangen, hiedurch ernstlich verwarnet haben, daß sie führohin ihre Particular-Ausschreibungen nach deme, was allhier in Publico geschlossen und hierauf Oberamtlich publiciret worden, in allewege reguliren sollen, gestalten das Königliche Oberamt nicht ermangeln wird, auf derley vorkommenden Verdacht, entweder die Specification aller und jeder Restanten von einem solchen Stande abzuheischen, umb daraus die wahre Beschaffenheit zu erforschen oder auch wohl gar wegen des hierunter

unter hauptsächlich interessirten Publici die Cassen und derselben Zustand in loco revidiren und auf dem wahren Grund, woher eigentlich die Anschwellung der Kesten entstehen genauest sehen zulassen. So viel aber vorermeldte Particular-Einnehmer anreichen thut; so will man dieselbe hiedurch ernstlich vermahnet haben, daß sie ihre Pflicht wegen der Versessenheiten und morosen Contribuenten fürhohin behöriger massen beobachten, dißfalls allen gebührenden Fleiß und Eysen in ihrer Function adhibiren, und durch ein Niedriges nicht Anlaß geben sollen; Daß sie vor das Königlische Oberambt persöhnlich anhero gefodert, selbst ihre Fährlässigkeit empfindlich verwiesen, oder da solches nicht verfangen wolte, bey denen Principalen auf ihre Entlassung gedrungen werde. Breslau, den 31. Mart. 1699.

XLI.

Anno 1699. den 9. April. Königlische Oberamts-Patent, daß auf dem Oder-Strohm die Wehre und Schiff-Röcher so wohl in guten Stande als in der ausgemessenen Weite erhalten werden sollen.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht bergen, wasmassen bey dem Königlischen Oberamte flagbar vorkommen, sambe einige Wehre, auf der Oder von hier aus gegen Crossen, in sehr schlechten Stande und dergestalt beschaffen seyn sollen, daß zum grösten Nachtheil des gemeinen Wesens und der Commerciën fast kein Schiff ohne Unglück und augenscheinliche Gefahr des Untergangs dadurch passiren könne; Wann nun aber die Schifffahrt auf dem Oder-Strohm zu des allgemeinen Wesens Besten jederzeit in erforderlichem Stande erhalten werden muß, wes-

sentwe-

sentwegen auch allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät in Dero bereits unterm 20. Octobr. des 1691. Jahres wegen des Wasser-Wehres zu R. emanirten Resolution unter andern allergnädigst anbefohlen, daß die Schiff- oder Fisch-Löcher derer Wehren jederzeit 16. Ellen und einer Hand breit offen zu lassen, als beschiehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Stände, denen dieses Patent vorgezeiget wird, das Oberamtliche respective Erinnern und gemessene Verordnen, die von ihnen oder ihren Vorfahren in der Oder gebauete Wehre und Schiff- oder Fisch-Löcher in solchem Stande zu erhalten, damit die Schiffe ohne Gefahr passiren können und in dem Wiedrigen zu anderweitigen Einsehen nicht Unlaß gegeben werde etc. Breslau, den 9. April 1699.

XLII.

Anno 1699. den 27. Junii Königlich Oberamts Patent, wegen verbotthener Vorkauffleren des Getrendes, und daß diejenigen, so etwas zu verkauffen haben, solches in billigem Preise hinlassen, oder die Eröffnung der Schutt-Bo-den erwarten sollen.

P. P.

Sind nachdem man wahrgenommen hat, daß die von Tag zu Tage im Lande anwachsende Theuerung des Getrendes nicht sowohl von Abgang oder Mangel desselben, sondern vielmehr von Gewinnsüchtigkeit und Eigennützigkeit einiger von der Liebe des Nächsten entfernten Leute herrühret, so das Getrende aller Orten zusammen kauffen, umb damit mehr als Jüdischen Bucher zu treiben, andere aber den von Gott verliehenen Vorrath keinesweges zu feilem Kauffe auf dem Markt zu bringen,

S

sondern

sondern solchen in denen Geträyde-Böden aufschütten und bis zu erfolgender noch grössern Theurung zurück zu halten pflegen, welcher Wucher und Eigennutzigkeit als eine wider die Göttliche und Weltliche Rechte lauffende Sache keinesweges nachgesehen oder geduldet werden kan. Als beschreibet hiermit an sie ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten das Oberamtliche respective Ermahnen und gemessene Verordnen hiermit wiederholter, nicht allein von selbstem dergleichen schädlichen Geträyde-Handel, Verkauf und Wuchers sich zu enthalten, sondern auch auf alle Weise darob zu seyn, damit von keinem derley Wucherer getrieben, die etwan befundene Dardanarii oder Flagellatores Annonæ und Ubertreter dieses Verboths, deren sich bey vornehmender Untersuchung genugsam finden dörrften, gänzlich abgeschafft und zu gebührender Straffe gezogen, dabey nebenst aber diejenigen, welche das Getreide auf Theurung aufheben, ohne Ansehen der Person, sie mögen weltlich oder hohen Standes seyn, zu dessen Verkaufung, und zwar in billigerem Preisse, als den Scheffel nach Proportion des Breslauischen Maasses umb 3. Korn, den Weizen und Gersten auch umb einen gleichmäßigen proportionirten Werth angehalten, bey verspührender Renitenz aber die Schutt-Böden, gleichwie bey der Stadt Breslau würcklich der Anfang gemacht worden, de facto eröffnet, und daß daselbst befindliche zu dergleichen Eigennutz aufbehaltene Getreide zu feilen Kauffe gebracht, mithin das Armuth einigermassen consoliret, und dadurch der Allerhöchste zu milder Bescherung seines Segens in denen Feld-Früchten bewogen werden möge ic. Breslau, den 27. Junii 1669.

XLIII.

Anno 1699. den 22. Octobr. Kaysersliches allergnädigstes Rescript, in wie weit die Magistratus derer Städte von des Landes-Hauptmanns Jurisdiction befreuet, und wie ihnen nebst der Bürgerschaft die Bestellung ihrer Beambten ungehindert gelassen werden solle.

Leopold &c.

Siehe, Getreue, Wir haben Uns dasjenige, was an Uns sowohl Ewr. Liebden und Ihr nebst der aller-gehorsambsten Einschickung der von deroelben und Euch auf Unserm allergnädigsten Befehl zu Untersuchung derer vom Magistrat Unserer Königl. Stadt Wohlau, wieder Unsern alldortigen Landes-Hauptmann und Königl. Regierungs-Rath Romanum Mährischer, allerunterthänigst eingereichten Beschwerden angeordneten Oberambtlichen Comission an sie und euch hierüber erstatteten Relation sub Dato den 27. Augusti vorigen 1698ten Jahres allerunterthänigst berichtet, als auch hierauf Unserer Königl. Wohlauischen Regierung disfalls sub præs. den 17. Julii dieses lauffenden 1699ten Jahres allergehorsambst gelangen lassen, und ernannter Wohlauischer Stadt-Magistrat sub præs. den 15. Junii, 7. und 22. Augusti wie auch den 2. Octobr. ist besagten 1699. Jahres de novo beschwerführende allerunterthänigst angebracht hat, gehorsambst und umständlichen referiren und vortragen lassen, und wie Wir nun aus allen diesen Actis mißfällig wahrgenommen, daß besagter Unser Wohlauischer Landes-Hauptmann nebst dem Regierungs-Rath Mährischer wieder gedachten Wohlauischen Stadt-Magistrat und in specie dem Bürgermeister, unverantwortlich verfahren, und ihnen ohne Unsern allergnädigsten

digsten Vorbewußt; auch wieder Unsers Königlichen Ober-
amts geschehene Verordnung de facto die Administrati-
on nicht allein des zu der Stadt gehörigen Waldes, son-
dern auch der Land-Güter und Raths-Cassa weggenommen,
selbst in Verleyhung der kleinen Stadt-Membres gekränkset,
aus denen richtig abgelegten approbirten und justificirten
Rathungen nova Gravamina contra Magistratum for-
miren zu lassen, und dadurch die Bürgerschaft wieder ih-
ren vorgesetzten Magistrat aufgebracht, auch die richtig re-
vidirte und von dem Ausschuss vor gültig agnoscirte Ray-
thung de Anno 1694 und 1695. gewöhnlicher massen nicht
authentificiren wollen, mit grosser Unvorsichtigkeit mehr be-
sagtem Magistrat und absonderlich dem Bürgermeister bey
der Bürgerschaft den Respect benommen, ihn mit schimpf-
lichen und Ehrenrührigen Worten tractiret, auch gar in Ar-
rest absque Causa cognitione nehmen lassen wollen.

Die Titulatur des Stadt-Magistrats wieder das alte
Herkommen eigenmächtig geändert, die von Uns allergnäd-
igst resolvirte neue Rathmänner nicht einstelliret, den von
der Stadt aufgenommenen Notarium ad functionem nicht
gelassen, auch in des Magistrats, als Primæ Instantiæ der
Bürgerschaft Jurisdiction Eingriffe zu thun, sich wieder-
rechtlich unterfangen, und den Rath in damnum civitatis
die Stadt-Güter zuvermieten gezwungen, der Währi-
scher aber das erhobene Examen derer Bögte, Schäffer,
Förster und anderer Wirthschafts-Bediente ad gravami-
na contra Magistratum formanda den Advocat. Kiesel
communicirt, und sonst in ein und anderen unzulässigen
verfahren worden; und dieses alles Sachen seyn, so theils
in formam status civitatis & gubernationis einlauffen,
theils nur Zerrittung des gemeinen Stadt-Wesens nach
sich ziehen, so keinem Landes Hauptmann zu thun, vor sich
zukommt;

Als befehlen Wir Ewr. Liebden und Euch hiemit al-
lergnäd-

lerngnädigt, daß in Unsern Mähren dieselbte und ihr solches illegale wiederrechtliche und gefährliche Verfahren, so wohl dem Wohlauischen Landes-Hauptmann, als auch dortigem Regierungs-Rath Mährischer nachdrücklich verweisen und daß sie sich inskünftige dergleichen Attentatorum unter Vermeidung schärffern Einsehens enthalten, und wenn sie einige Unordnung bey denen Unserer Königlichen Wohlauischen Regierung untergebenen Städten oder sonst im Fürstenthumb verspüreten, Uns sie solches vermöge der ihnen allergnädigt ertheilten Instruction umständlich zu handlen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Canzley allergehorsambst berichten, und darüber Unsere allergnädigste Resolution allerunterthänigst erwarten, nichts aber propria Authoritate immutiren sollen, ihnen bedeuten, wie Wir denn auch, was wegen der Land-Güter Vermietzung de facto eingeführten Administration des Waldes und Raths-Cassa halber vorgegangen, alles hiermit cassiren, und annulliren, ingleichen die Schmähung in genere & in specie wieder den Bürgermeister, so geschehen, ex plenitudine Potestatis allergnädigt aufheben und allergnädigt wollen daß quoad futurum

Primo dem Magistrat Unserer Königlichen Stadt Wohlau die Administration des Waldes, der Land-Güter und Raths-Cassa restituiret.

Secundo dem alten Stylo nach, die Stadt-Rathungen auf dem Rath-Hause und nicht auf dem Königlichen Schlosse zur gewöhnlichen Zeit alle Jahr abgenommen, und wenn solche erläutert und justificiret seyn, die Rathungen-Leger darüber quittiret, und weil solches in loco daselbst geschieht, kein Recompens von der Stadt von denen Commissariis begehret.

Tertio keine Donationes weder von Unserer Königlichen Regierung verlangt, noch von dem Magistrat gegeben, die Immunität des Mährischen, wegen seines alldort in

der Stadt habenden Hauses, wie auch das Deputat-Holz aufgehoben.

Quarto dem Magistrat der alte Titul, wie solcher vorher von dem Landes-Hauptmann und Regierung und ihren Antecessoribus selbst gegeben worden, ferner gegeben werden.

Quinto die Stadt bey der Berechtigung frey einen Notarium aufnehmen zukönnen erhalten.

Sexto von dem Landes-Hauptmann dem Magistrat in Bestellung derer Officiorum minorum bey der Stadt kein Eintrag gethan.

Septimo der Magistrat in Sachen, wo kein Periculum in mora ist, wenigstens Abends zu vorher von der Regierung gefordert, und ohne Aufenthalt bey derselben vorgelassen, wann aber ein Rathmann nomine totius Magistratus vor selbst geschicket würde, er zum Vortrage admitiret, und ihm, was er bey der Regierung ausgerichtet, solches dem Collegio referiren zu können verstattet, auch von diesem wieder die Antwort erwartet, und so dann alles suavi modo erörtert.

Octavo der Stadt-Rath in sua Jurisdictione nicht turbiret, und pro prima instantia der Bürgerschaft gelassen.

Nono von dem Magistrat dem Landes-Hauptmann und Regierung aller geziemender Respect erwiesen, hingegen jene auch von diesen bescheidenlich tractiret.

Decimo die von uns künfftighin allernädigst resolvirende Rathmänner innerhalb 8. Tagen a die recepti installiret, und im Fall mittlerer Zeit mit solchen etwas bedenkliches vorgefallen wäre, dieses alsobald zu handen Unserer Königl. Böheimbischen Hof-Canzleyen allergerhorsambst berichtet, indessen aber, weil der Landes-Hauptmann die Installirung sothaner Rathmänner auch über Jahr und Tag verschoben, solches ihm verwiesen.

Undecimo die Stadt in dem Kirchen-Bau auf keine Weise

se gehindert, weniger die eingepfarrten von denen Hülff-
Führen abgehalten, die von dem Magistrat zu solchem
Bau verlangende seqvestrirte Pfarr-Intraden zu vorbe-
ro, was es damit vor eine Beschaffenheit habe und wie
hoch sich dieselben belauffen, zu handen Unserer Königli-
chen Böheimbischen Hof-Canzleyen allergehorsambst be-
richtet und Unsere allernädigste Resolution so dann hier-
über erwarten werden.

Duodecimo der Landes-Hauptmann in der Stadt Steu-
er-Sachen sich keinesweges einmischen noch darinnen
Ordnungen zu thun, weniger die Contribuenten durch
derley bisher geschene Suggestiones unwillig zu ma-
chen, sich unterfangen, sondern bey denen Abgaben der
Raythungen das Behörige erinnert und gestalten Sa-
chen nach an Uns allerunterthänigst berichtet werden
solle.

Welches alles Wir Ewr. Liebden und euch hiermit al-
lernädigst bedeuten, und deroselben und euch in Gnaden
anbefehlen wollen, daß sie und ihr hierüber ferner den Lan-
des-Hauptmann als Regierung Unseres Fürstenthumbs
Wohlau, als auch den Magistrat bescheiden, auch daß alles
gehörig vollzogen werde, genaue Obacht haben, und über
dieser Unserer allernädigsten Resolution fest hand halten
sollen. Hieran geschieht Unser allernädigster Will und Mey-
nung und Wir verbleiben Ewr. Liebden dabey nebst, mit
Freundschaft Käyser- und Königlichem Hulden, und allem
guten förderst wohl beygethan, wie auch euch mit Käy-
ser- und Königlichem Gnaden wohl gewogen. Wien, den
22. Octobr. 1699.

XLIV.

Anno 1699. den 9. Decembr. Königlich-
hes Oberamts-Patent, wegen besserer Emporbrin-
gung des Garn-Handels und Einstellung der
dissfälligen Monopolen.

P. P.

Erbiethen ic. Und mögen denenselben nicht bergen,
was gestalten Ihro Kaiser- und Königliche Maje-
stät Unser allergnädigster Herr, auf die, bey Dero-
selben, von dem Extraordinari Envoyé der General-Staa-
ten der vereinigten Nieder-Landen an Dero Kaiserlichen
Hof eingekommens Klage, daß zu größtem Nachtheil der
Commerciën, insonderheit aber der Holländischen mit
Garn und Leinwand handelnden Kauff-Leuthen, hier Lan-
des mit Garn gespeist, und dessen Zurichtung sehr eigen-
nützig und schädlich gebahret, auch von theils Städten ein
Monopolium darmit getrieben würde, und dannenhero
umb allergnädigste Verordnung eines scharffen Einsehens
allerunterthänigst angehalten worden, unterm Dato den
12. Nov. nechsthin allergnädigst rescribiret und anbefoh-
len haben. Weilen zu Erhaltung der Commerciën so
wohl als des Credits bey frembden Potenzen durch heilsame
Verordnungen allen derley Vortheilhaftigkeiten in alle
Wege vorzubeugen ist, daß Wir die dissfalls ergangene Pa-
teaten aller Orthen in diesem Dero Erb-Herzogthumb
Schlesien, wenn es dem Angehen nach noch nicht geschehen,
publiciren und darüber feste Hand halten, nicht weniger
denen Städten solche unzulässige Monopolia gemessen un-
tersagen sollen.

Wann nun diesem allergnädigsten Kaiserlichen Befehl
allergehorsamste Folge zu leisten, Wir unumbgänglich ver-
bunden seyn, und solchemnach die dissfalls gefertigte Paten-
ten.

ten allbereits unterm 16. Jan. dieses zu Ende eilenden Jahres im Lande publiciren lassen, gestalten von selbst notorisch, daß die Conservirung der Commerciën und des Landes Wohlfarth selbst vor sich erfordert, die geklagte schädliche und zum Ruin der gemeinen Handlung anziehende Eigennützigkeiten gebührend zu unterbrechen und abzustellen. Als beschiehet an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände 2c. die Oberamtliche Erinner- und respective Verordnung hiemit, daß sie die, vermöge deren, wie obgedacht, unterm 16. Jan. anni elabentis übersendeten Oberamtlichen Patenten verbothene Garn-Verfälschung, wie die Monopolia bey denen Städten dergestalt ernstlich verbiethen und abschaffen, damit denen dißfalls wiederholten ergangenen Kayserslichen allergnädigsten Mandatis allerdings gehorsambst nachgelebet werde. Breslau, den 9. Dec. 1699.

XLV.

Anno 1699. den 13. Decembr. Königlich-ches Oberamts-Patent, daß das Handwerk der Zinn- und Kannen-Giesser nicht beeinträchtigt noch einige Pfscher geduldet werden sollen.

P. P.

Sind ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, was Maassen bey Uns N. N. das Mittel des Bürgerlichen Zinn- und Kannengiesser-Handwerks allhier in Breslau und auf dem Lande gehorsamlich klagende angebracht; wie daß sich unterschiedliche herumbschweifende Pfscher und Stöhrer verspiere lassen, welche allerhand fremden, an Gehalt, Werth und Würde nicht gebührend untersuchten Zinn einschleppen und verkauffen, auch theils ohne die von Ihro Kayserslichen Majestät gesetzte Probe im Lande verarbeiteten, weshalb sie geziemende Ansuchung

gethan, weilen dadurch so wohlten die Einwohner des Landes betrügerisch hintergangen, als auch sie, berechnigte Zunft-Meister in ihrer Nahrung verkürzt und zu Ertragung der schuldigen Steuer-Auflagen unvermöglich gemacht wurden: Wir wolten dieselbe wieder solche Landes schädliche Handwercks-Stöhrer in Oberämtlichen Schutz nehmen, wormit sie bey ihren erlangten Käyserlichen Privilegiis und Begnadungen erhalten werden möchten, wann wir dann dergleichen Einfuhr und Verarbeitung des untauglichen oder verfälschten Zinnes, als eine Sache, die dem Publico so wohl, als dem Privato zu grossem Schaden gereichet, mit ernstem Nachdrucke abzustellen der Nothwendigkeit zu seyn befunden.

Als beschiehet an alle Hoch und Löbl. Herren Fürsten und Stände wie auch Deroselbten nachgesetzten Beambten und Obrigkeiten dieses Landes das Oberämtliche Erinnern, Ermahnen und gemessenes Verordnen hiermit, daß sie denen Zech- und Zunftmässigen Meistern des Zinn- und Kannengießer Handwercks gegen die anzeigenden Pfüscher und Land-Stöhrer aller Orthen bedörffrige Assistenz leisten, dieselben wieder die habende und Uns producirte Käyserliche Privilegia auf keinerley Weise fräncken lassen, sondern derley vorgehenden Unterschleif und Bevortheilungen, auf daß ein jeder sich vor Schaden in acht zunehmen wissen möge, männiglich fund machen, und damit solchem Vagiren kein Vorschub und Unterhalt gegeben werden solte bey nachhaffter Straffe öffentlich Verboth thun; Auch wann nach so geschehener Inhibition einige mit vorweislicher Verfälsch- oder Verarbeitung des untauglichen Zinn oder anderer Metallen umgehende Leuthe zu betreten, selbige alsbald in Verhaft nehmen, genauißt examiniren, und dafern einiger Betrug hinter ihnen befunden würde, die umständliche Beschaffenheit ihres Delicti unverzüglich anhero zum Königl. Ober-Amt berichten sollen.

Breslau, den 13. Decembr. 1699.

XLVI.

Anno 1700. den 22. Jan. Königl. Ober-
Ampts-Patent, wodurch bey fortdaurender Theurung
die Ausfuhr des Inländischen Brandtweins
verbothen worden.

P. P.

Sind ist denenselben guter Maassen erinnerlich, was
auf allerhöchst gedachter Ihro Käyser und Königl.
Majestät allergnädigsten Befehl vor Oberamtliche
Erinner- und Verordnungen unterm 26. Nov. vorigen
Jahres, wegen der Ausfuhr des Getreydes, mittelst gedruck-
ter Patenten publiciret worden.

Nun dann mehr allerhöchst erwehnte Ihro Majestät
fernerweitig wegen des häufigen Brenn- und Ausfuhrung
des Brandtweins aus diesem Dero Erb-Herzogthumb,
mithin hiedurch noch mehrers verursachenden Klemmigkeit
und Theurung des Gedreydes, unterm 12ten jetztlauffenden
Monaths an Dero Königliches Ober-Ampt allergnädigst zu
rescribiren geruhet, daß wie in Ausfuhrung des Getreydes
oder des häufigen Brandtweins einerley Ratio militirte,
also dieses billig unter dem Verboth der Getreyde-Ausfuhr
begriffen, Wir hierüber gleichfalls im Lande das Behörige
mit Nachdruck vorkehren solten.

Als haben Wir nicht alleine sothane Kaiserliche aller-
gnädigste Resolution Ihnen Hoch- und Löblichen Herren
Fürsten und Ständen, auch sonstn männiglich hiedurch zu
behöriger Wissenschaft gelangen lassen, sondern dieselbe
auch zugleich Ober-Amptlich ermahnen und respective ge-
messen verordnen wollen, daß Niemand führohin dieser ver-
bothenen Brandtwein-Ausfuhrung ausser Landes, als wo-
durch eben so wohl der gegenwärtige Mangel an Getreyde
noch noch mehrers befördert wird, bis auf weitere Ober-

Ambtliche Verordnung sich untermaassen sollen. Da im
wiedrigen der in der Ausfuhr betretene oder auch nur dahin
destinirte Brandwein unfehlbarlich confisciret, dem De-
nuncianten davon das dritte Theil zugeeignet, wieder den
Contravenienten aber mit absonderlicher empfindlicher
Bestrafung verfahren werden solle. Breslau, den 22.
Jan. 1700.

XLVII.

Anno 1700. den 5. August. Königliches
Oberamts-Patent, daß die Malefiz-Speesen - Li-
quidationes innerhalb Jahres-Frist eingeschicket und
nachhero weiter nicht angenommen wer-
den sollen.

Sitbiethen ic. Und ist denenselben hiermit nicht
zu verhalten, was Maassen von dem Hochlöblichen
Conventu publico, mit Oberamtlicher Appro-
bation generaliter beschloffen worden, daß inskünftige
die von mehrern Jahren cumulierte Malefiz-Speesen nicht
mehr consideriret, sondern bey Vermeidung der gängli-
chen Präclusion binnen Jahres Frist ordentlicher liquidi-
ret und angebracht werden sollen.

Solchemnach dann ergeth an alle Hoch- und Wohlge-
dachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben
nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, die Oberamt-
liche Ermahn- und Verordnung hiemit, daß ein jeder Stand,
welcher einige Malefiz-Speesen bey dem Univerſo billig
anzugeben und zu fordern hat, solche unter Ablauff einer
Jahres Frist gehörig anbringen und liquidiren solle. Als
im Wiedrigen dergleichen Liquidationes nach Verlauff ei-
nes Jahres weiter nicht angenommen und der durch solche
Präcludirung entstehende Schaden eines jeden selbst eigner
Saum

Saumfeligkeit bezumessen seyn wird. Uns 1c. Breslau,
den 5. August. 1700.

XLVIII.

Anno 1701. den 4. Jul. Königliches Oberamts-Patent, daß die von Ihro Majestät Jure Regio ausgeschriebene Schäffer-Collecta zusammen gebracht, und denen Kaiserlichen Ausmessungen nicht entgegen gehandelt werden solle.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedachte Ihro Kaiser- und Königliche Majestät an Uns unterm Dato Wien den 28. Jun. nechsthin allergnädigst rescribiret, welchergestalt Dieselbte mißfällig vernommen, wie nehmlich auf die von denen gesamten Schäffer-Meistern, Knechten und Jungen, durch das ganze Land Schlessien, für die denenselben verliehene bekante Gnad und Zünfftmäßigkeit, vermöge der, vor geraumer Zeit publicirten Oberamtlichen Patenten abzufordern angeordnete Collectam zu Dato nicht nur allein nichts einkommen, sondern so gar in denen Fürstenthümern hierzu noch keine rechte Anstalt gemacht worden, ja so gar von einigen Schäffern so ihr Contingent abzuführen sich anerbotten, solches nicht angenommen werden wollen.

Nun aber eine weitaussehende Sache wäre, daß den ausdrücklichen allergnädigsten Verordnungen, so Dero treu gehorsamste Fürsten und Stände nicht allein directe nicht angehen, sondern auch nur ein für allemahl, mithin zu keinem Präjudiz angesehen seyn, auf solche Weise ipso facto contracariet würde, welches da hierinfalls ferners insistiret werden sollte, dieselbte ungeanthet nicht hingehen lassen könnten, sondern die hierunter versirende Authoritat des

Juris Regii kräftiglich zu manuteniren sich bemüßiget befunden worden.

Solchemnach in Käyserlichen Gnaden anbefehlende bey allen Fürstenthümben und Ständen das Behörige alsofort zu verfügen, womit diese denen Anticipanten bereits angewiesene Collecta, wovon mehr allerhöchst ernant Ihro Majestät sich in keine Bege würden abwendig machen lassen, mit allem erfordernten Rigore eingetrieben, und die zusammenbringende Gelder zu Dero Königlichen Oberambt unverlängt eingebracht werden möchten. Wann nun solchem allergnädigsten Käyserlichen Befehl Pflicht-schuldigst allergehorsamlich zu befolgen Uns allerdings obliegt; Als beschiehet an sie ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie nicht minder dero nachgesetzten Aemtern und Obrigkeiten das nochmalige ernstlich Erinnern und Ermahnen hiermit, auf alle Weise darob zu seyn, womit sothane Schäfer Collecta nunmehr ohne den geringsten Verzug der Käyserlichen allergnädigsten Ausmessung nach, eingetrieben, und längstens binnen 14. Tagen a die recepti mit denen dazu gehörigen Consignationen vorhin verordneter massen anhero ins General-Steuer-Ambt überliefert, auch da einige Renitenten entweder von Seiten der Herrschaften oder der Schäfer selbst verhanden, dieselben dem Königlichen Oberambte nahmbafft gemacht werden, imwiedrigen, angesehen dieses bereits in die dritte Oberamtliche Erinnerung ist, so solcher Collecta halber ergethet, die Verantwortung auf die säumigen Aemter und Instanzen redandiren, und man an Seithen des Königlichen Oberambts umbgänglich bemüßiget seyn würde zu Alsequirung der disfälligen Käyserlichen allergnädigsten Intention andere Mittel vor die Hand zu nehmen. Breslau, den 4. Jul. 1701.

XLIX.

Anno 1701. den 19. Septembr. Königl.
Oberambtliche Pragmatica wegen der Advocaten
und Vermeidung unnöthiger Weitläufftigkeit
in denen Satz-Schriften.

P. P.

Sind geben denenselben hiermit gebührend zu ver-
nehmen, welchergestalt allerhöchst! gemeldt Ihro
Kaiser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, unterm Dato Wien den 30. August. nechsthin an Uns allergnädigst zu rescribiren geruhet, wie Dieselbte bishero mißfällig wahrnehmen müssen, daß die in hiesigem Dero Erb-Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien befindliche Advocaten und Rechts-Freunde, meistentheils der Weitläufftigkeit in denen vor die Partheyen abfassenden Schriften sich sehr gebrauchen, und darinne viele impertinente zu denen zu deduciren habenden Rechts-Sachen gar nicht dienliche Dinge und Allegata anführen, mithin die verfertigende Sätze in denen Processualien und andern Rechts-Angelegenheiten, nicht alleine in nicht geringe Verwirrung setzen, sondern auch denen Instanzen und Richtern dadurch vergebliche Mühe verursachen, folglich den Lauff der Justiz auf solche Weise unnöthig zu der Partheyen unverwindlichem Schaden hemmen.

Nun aber mehr allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königliche Majestät dergleichen zu Umbtrieb des heiligen Justiz-Wesens anziehende Prolixität in denen Schriften fernerhin zu verstatten nicht gemeynet wären.

Als haben Dieselbte Uns allergnädigst anbetohlen, in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien per Pragmaticam denen Advocaten und Rechts-Freunden die

unnöthige Weitläufftigkeiten in denen Schrift-Stellungen zu inhibiren, und ihnen, daß sie in denen zu verabfassen habenden Rechts-Sachen alleine die Substantiam Rei in facto & Jure der Nothdurfft nach vorstellen, und aller impertinenten Einmischungen sich enthalten sollen, mit zu geben, und deshalb bey den Königlichen und andern Aemtern das gehörige nachdrücklich zu verfügen. Solchem nach Wir in Krafft letzterwehnten Käyserlichen allergnädigsten Befehls, alle weitschichtige und mit undientlichen Einmischungen verabfassende Rechte und Rechts-Schriften führohin gänglich abgeschaffet haben, und hiermit allen Königlichen und andern Aemtern, Regierungen und Magistratibus von Königlichen Oberambts wegen gemessen injungiren wollen, daß selbte, wann derley weitschweifige Schriften bey denenselben eingereicht werden, solche denen Partheyen oder ihren Advocaten und Rechts-Freunden zurücke stellen, die Impertinentien und Anzögerlichkeiten in Loco Judicii den Schrift-Steller auslöschsen lassen, auch nach Befund der Sachen dieselben empfindlich abstraffen zc. Breslau, den 19. Sept. 1701.

L.

Anno 1701. den 31. Octobr. Königliche Oberambtliche Insinuation wegen verbotener frembden Werbung, und daß die Eingebohrne in frembden Diensten stehende von Adel die Leuthe unter der Hand nicht an sich und ausser Landes ziehen, auch keine Deserteurs vertuschet werden sollen.

P. P.



Und nachdem vorkommt sambt einige frembde Werbungen hin und wieder im Lande sich hervor thun wolten,

wolten, sonderlich da gewisse eingeborne von Adel frembde Dienste angenommen, und die Leuthe unter der Hand zu sich ziehen thäten; Nun aber durch dieses Unternehmen nicht alleine der zu allerhöchst gedacht Ihro Kaysers- und Königlich-Majestät hohen Dienst, hier im Lande angestellten Werbung merklicher Eintrag geschiehet, sondern auch solches wieder das unterm 7. Junii verflossenen 1700. Jahres, mittelst Königl. Oberamtlichen Verordnung publicirte Kaysersliche ausdrückliche Verboth läuffet; Vermöge dessen Niemanden, wer der auch sey, ohne Vorzeigung Kayserslicher allergnädigster Concession einige Werbungen vorzunehmen verstattet, sondern die unbefugten Werber zeitlich des Abstehens erinnert, die aufgeworbene Mannschafft aber ihnen weg und sie, Werber selbst, gestalten Sachen nach, bey'm Kopff genommen werden sollen.

Als geschiehet derowegen an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände 2c. die Oberamtliche Erinnerung und Ermahnung auch respective gemessene Verordnung hiemit, ungeschämbter die weithers gehörige Verordnung zu thun, daß aller Orthen und von jedermann gute Achtung auf dergleichen unzulässliche heimliche und frembde Werbungen gegeben und solche keinesweges verstattet, sondern die geworbene Leuthe, auch die Werber selbst gestalten Sachen nach angehalten und verarrestiret, sodann aber dem Königlichem Ober-Ampte hiervon um weiters erforderliche Verfügung thun zu können, schleuniger Bericht erstattet werden möge. Und weilien auch verlautet, daß von denen allhier einquartirt gewesenen Regimentern bey dem Ab-March viel Mannschafft durchgangen und ausgerissen waren, welche sich vermuthlich wieder ins Land eingefunden. Als ist gleichfalls deswegen die Oberamtliche Verordnung hiedurch, womit keine dergleichen Deserteurs verschwiegen, sondern von denen Obrigkeiten und Gerichten aller Orthen angehalten, mit Auff- und Zunahmen, auch

unter welches Regiment sie gehörig wohl vermerket, und sodann ebenfalls schleuniger Bericht zum Königl. Oberampt erstattet werde, gestalten für einen jeden solchen Deserteur dem Denuncianten die gewöhnliche 6. Rthl. zum Recompens gegeben, auch im übrigen die Unterhaltskosten wiederumb gut gethan werden sollen. Breslau, den 31. Octobr. 1701.

LI.

Anno 1702. den 29. Maji Königl. Ober-
Ampts-Patent, daß die Executions-Gebühren dem
General-Steuer-Ambt verrecknet, dagegen den Exe-
quieren ein jährlicher Gehalt von 300. Fl. aus-
gesetzt werden solle.

P. P.

So fügen denenselben nachrichtlichen hiedurch zu wissen, was Maassen beschlossen worden, daß die Executions-Gelder oder poenæ moræ es geschehe die Execution auf Unhalten derer Assignata riorum oder auf die Abführung der Reste zur General-Steuer-Cassa ohne allen Unterscheid dem allgemeinen Lande zum Nutzen und Frommen einzassiret werden und verbleiben; Hingegen die Exequirer zu ihren Unterhalt und Salaris jährlich 300. Gulden aus dem General-Steuer-Ambte quar-
taliter empfangen, hinführo aber bey dem exequirenden Stande, umb solchen zu Zahlung des sub Executione stehenden Ausstandes desto öfters und nachdrücklicher an vermahnen zu können, persöhnlichen Mann und Pferd auch selbst eigene Zehrung und Unkosten (jedoch daß ihnen von dem Stande ein Quartier auf Dach und Fach ohne Entgeld assigniret werden muß) in loco subsistiren, oder wann einer mehr Stände auf einmahl zu exequiren hätte bey denenselben

selben Wechsel Weise umbreiten auch allenthalben ein Subsistenz-Quartier genießen, und von dannen ehe und bevor so wohl das exequirende Zahlungs-Quantum, als auch die pro rata temporis der eingelegten Execution zu Folge, der disfalls eingerichteten Executions-Ordnung gefällige Executions-Gelder vollständig entrichtet seyn, und ihnen disfalls ein ordentliches Oberamtliches Avocatorium zu kommen wird (imassen fünffrig die Execution ehender nicht aufgehoben werden, sondern die *pœna moræ* der Executions-Gebühr so lange fortlauffen soll, bis so wohl dis sub *pœna* Executione stehende Quantum weme es gehöret, als auch die ausgesetzten Executions-Gelder zum General-Steuer-Ambte abgeföhret, und beyderseitige Bezahlung durch Producirung einer ordentlichen General-Steuer-Ambts-Quittung bescheiniget worden) nicht weichen, im übrigen aber es in allen Paffibus bey der den 31. Mart. 1699. publicirten und von Ihro Känser- und Königlischen Majestät allergnädigst confirmirten Executions-Ordnung vollkommentlich verbleiben, die darinnen beliebte Gradus Executionis aufs schärffste observiret, auch so gar die *morosiores per arotiora remedia*, und zwar per *sequestrationem vel venditionem* ihrer Steuer versessenen Güter zu schuldiger Zahlung der contrahirten Resten angehalten und compelliret, nicht minder die von denen Zeithero angelegten Extraordinarii Executionen denen Exequirern die verweigerte und annoch unbezahlt gebliebene Executions-Gebührrüssen unverlängt in das General-Steueramt abgeföhret werden sollen.

Solchemnach werden alle und jede Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten von Königlischen Oberamtswegen hiedurch erinnert und ermahnet, solches gehöriger Orthen, insonderheit bey denen Steuer-Aemtern *ad notam* nehmen zulassen, bey denen

ereignenden Executionibus sich hernach zu richten, auch die bey ein und andern Stande von denen angelegten Extraordinar Executionibus Zeithero im Rückstande verbliebene Executions-Gebühr woselbst mit denen Exequirern deshalb nicht bereits ein Abkommen getroffen worden, binnen 4. Wochen unfehlbar dem General-Steuer-Umbte einzulieffern Breslau, den 29. Maji 1702.

LII.

Anno 1703. den 4. Julii Käyserliches Patent wegen besserer Emporbringung des hierländischen Pulver und Salniter-Wesens.

Sir Leopold &c. &c. Entbieten allen und jeden geist- und weltlichen Obrigkeiten, Land-Sassen, Unterthanen und Getreuen zc. Unsere Käyser-König- und Landes-Fürstliche Gnade und alles Gutes, und geben euch hiermit gnädigst zu vernehmen; Demnach benunnehro auf ein neues mit der Cron Frankreich und Spanien, auch andern Reichs-Feinden hervorgebrochenen, und in ziemliche Weitläufigkeit verfallenen schweren Krieg, neben andern zu glücklicher Ausführung, dessen machenden Dispositionen Unsere absonderliche Vorsorge seyn will, Unsere hiebevorige in guten Gang gewesene, und von Unserm Käyserlichen Hof-Kriegs-Rath unter der Obacht Unsers Käyserlichen Obristen Land- und Haus-Zeug-Umbts beschehene eine Zeithero aber in eine etwelche Unordnung gerathene Pulver- und Salniter-Wesens-Einrichtung in Unsern Käyserlichen Erb-Königreichen und Landen wiederum zu stabuliren, und in rechtschaffenes Aufnehmen, mithin auch zu Unsern und des gemeinen Wesens erspriesslichen Nutzen zu bringen; Als haben Wir gnädigst entschlossen, daß

I. Unsere den 17. Martii Anno 1691. dißfalls ergangene gnädigste

digste Patente hiermit auf ein neues confirmiret, deme zu Folge zu Grabung des Salniters in ermeldt Unserm Erb-Königreichen und Landen fleißige Hand angelegt, und allen denen Salniter-Siedern (so mit diesem Unserm allergnädigsten Patent versehen seyn werden) an allen Orten und Enden gegen billiger Contentirung derjenigen, derer Grund betreten werden müsse, zu graben verstattet, allen andern aber, so dergleichen Patent nicht vorzeigen können, es verboten und inhibiret seyn solle; So sollen auch diejenige, welche Salniter zu graben Krafft dieser Unserer Patenten Befugniß haben, obligiret und verbunden seyn, allen erzeugenden Salniter, allein in Unsere Kaysersliche Zeug- und Münz-Häuser in specie auch Unsern Kayserslichen Salniter- und Pulver-Besens Inspectoren Johann Enziger von Enzingen (der in diesem seinem obtragenden Ambt auf ein neues stabiliret und befestiget worden) gegen billig und gewöhnlichen Preiß einzulieffern, hingegen

2. Bey würcklicher Confiscirung verbotthen seyn, ausser Landes das geringste von Pulver und Salniter öffentlich zu verkauffen, oder heimlich zu verschwerzen, aller massen
3. Zu solchem Ende Unsere sämptliche Zoll- und Mauth-Aembter, insonderheit diejenige, so auf denen Gränzen bestellet seyn, in Befehl haben, hierauf genaue Obacht zu tragen, und derley Krafft dieser Unserer Inhibition verbotthene Pulver- und Salniter-Waar immediate wegzunehmen und zu confisciren, und in ein Unsriges nächstgelegenes Zeug-Haus einzulieffern.

Solcheinnach euch allen und jeden obbemeldten hiermit gnädigst und ernstlich befehlende, daß ihr dieser Unserer gemessenen Verordnung in allen gehorsamlich nachkommen, und dargegen im geringsten nichts unternehmen, noch von andern dagegen zu handeln verstatten sollet;

als lieb euch ist Unsere schwere Ungnade zu vermeiden, wie Wir denn nicht unterlassen würden auf der Ubertreter Haab und Güter greiffen, und wohl nach gestaltten Sachen mit Leib und Leben-Straff gegen sie verfahren zu lassen. Wornach sich Männiglich zu richten, und diesen Unsern ernstlichen Befehl, Willen und Meynung gehorsamlich zu vollziehen wissen wird. Geben in Unser Stadt Wien, den 5. Junii Anno 1703.

Als haben Wir alle und jede Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände auch deren Beambten und Landes Obrigkeiten, von Königlichen Oberamts wegen hiermit erinnern und verordnen wollen, sothane allergnädigste Patenten nicht allein ohne Säumnis zu jedermännlicher Wissenschaft zu bringen, sondern auch aus getreuester Pflicht die Obsicht zu führen, und mit erforderlichen Nachdruck darob zu seyn, damit dem Kaiserlichen allergnädigsten Befehl in allen allerunterthänigst nachgelebet, und darwieder im geringsten nichts unternommen werde. Zu Urkund mit dem Königlichen Oberamts-Decret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 4. Julii 1703.

LIII.

Anno 1703. den 27. Septembr. Königliches Oberamts-Patent, wegen ernstlicher Ausrottung des Zigeuner-Gesindels.

P. P.

Getbiethen ic. Und nachdem man dieses Orts mißfällig wahrnehmen müssen, daß unerachtet der zu Ausrottung des schädlich- und Landverderblichen Zigeuner-Gesindels vielfältig ergangene Oberamtliche Verord- und Ausmessungen, insonderheit den erst kürzlich untern 17. verwichenen Monats Augusti auf ausdrücklich
Kaiser-

Kaiserlichen allergnädigsten Befehl hierin falls geschärfften Patenten dieses in ziemlicher Anzahl bestehende, auch mit Pferden und Gewehr wohlversehene Gesindel, annoch da und dort im Lande herum vagire und sich betreten lasse, welches dem Verlaut nach unter andern daher rühren solle, daß da zu dessen Vertilgung die Gemeinde eines Orts zum öfftern nicht sufficient ist, deroselben von denen benachbarten keine Hülffe geleistet, mithin ein Stand nebst dem andern den Raub und Muthwillen solcher Land-Streicher, auch andern besorglichen Unheil exponiret wird;

Als beschiehet an Sie ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deroselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte das Oberambrliche respectivè Erinnern auch ernstgemessene Ermahnen hiermit, die Ausrottung mehrerwehnten Zigeuner-Gesindels sich derogestalt angelegen zu halten, und die benöthigte weitere Verfehrung zu thun, darmit, wenn hiervon irgends wo eine Anzahl vermercket wird, die jüngsten aus denen nechstanliegenden Städten und Gemeinden aus denen Dörfern, durch ein Glocken Zeichen, oder sonst auf andere Art, alsobald in solcher Anzahl, als es die Nothdurfft und Stärke des daselbst sich eingefundenen Zigeuner Schwarms erfordert, zusammen geruffen, und solcher durch allerhand Beyhülff, worauf sich kein Stand oder Gemeinde bey schwerer Verantwortung zu entbrechen hat, aus dem Lande verjaget, diejenigen aber, so sich ferners darinnen betreten lassen, und ertappet oder gefangen eingebracht würden, andern zum Schrecken und Abscheu allso gleich und ohne weiteren Process an den nechsten Baum aufgehendket werden mögen.

Und dafern eine Gemeinde der andern hülffliche Hand hierin falls zu bieten sich weigerte, solle dieselbe denen Landes-Hauptmannschaften und Aemthern einfolglich dem Königlichen Oberamte zu gehöriger Remedir-
und

und Eintreibung der vorhin in derogleichen Fällen angedroheten Geld-Straffen per Ein hundred Ducaten, worvon dem Denuncianten das Drittel abfolgen zu lassen resolviret worden, unverzüglich nachhafft gemacht werden. Welchemnach sich ein jeglicher zu richten, und vor Schaden zu hüten wissen wird. Breslau, den 27. Sept. 1703.

LIV.

Anno 1704. den 25. Febr. Königlischeß
Oberamts-Patent, daß keine frembden Werbungen gestattet werden sollen.

P. P.

Ertbiethen ic. Und nachdeme allerhöchst gedacht Ihro Käyser und Königlische Majestät, Unser allergnädigster Herr, auf eingelangte Nachricht wegen anmassender frembden Werbung in diesem Herzogthumb Schlesien, unterm Dato Wien den 19. lauffenden Monats Febr. allergnädigst rescribiret, daß nicht nur gar wohl geschehen, daß diesen unbefugten Werbungen, da Ihro Majestät selbst für Dero eigene Armaten das Bold nöthig hätten und das treugehorsamste Land in Aufbringung der Recrouten begriffen ist, der Lauff nicht gelassen worden, sondern auch Oberamtlich zu verfügen, in Käyserlichen Gnaden anbefohlen haben, daß derley Ausländische Werbungen in keine Wege gestattet, und wenn sich mehr dergleichen herfür thun solten, die Officirer, daß sie solchen Unfug unterlassen, erinnert, und wenn sie sich daran nicht kehren wollen, alsdann ihnen die geworbene Mannschafft weggenommen und zu Recroutirung Dero Käyserlichen Armata gebrauchet, auch ben entstehender Remittenz sich der manus militaris (weßentwegen durch Dero Käyserlichen Hof-Kriegs-Rath das Behörige bereits ergangen) bedienet werden solle.

Als

Als haben Wir diese gemessene Kaysersliche allergnädigste Resolution und Befehl allen und jeden Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten zu gehöriger Nachricht auch Pflicht gehorsambster Beobachtung Oberambtlich hiermit intimiren wollen etc. Breslau, den 25. Febr. 1704.

LV.

Anno 1704. den 8. April. Kaysersliches allergnädigstes Rescript, daß die Ober-Gerichts-Herren die Onera und Unkosten in peinlichen Sachen selbst tragen, und solche nicht denen armen Unterthanen aufbürden sollen, ohnerachtet der hiebey vorschützenden Gewohnheit.

Leopold &c.

Sich und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner und Gestrenger, Liebe Getreue, Wir haben Uns gehorsambst vortragen lassen, was Uns ihr in puncto des von dem Wolff George von Skopp in Duello entlebten Georg Siegmund von Rödern, gewesten Hauptmanns unter Unserm Bucguoischen Regiment, dann des bey Uns, von dessen Brudern Hans George von Rödern ob complicatam hujus Duelli allerunterthänigst gesuchten Salvi Conductus, Sub Dato den 18. Octobr. des verwichenen 1703. Jahres mit Gutachten gehorsambst berichtet habt; Wann Wir aber dem Supplicanten wegen der bey diesem Facto waltenden ärgerlichen Umständen den allerunterthänigst gebethenen Salvum Conductum zu verleihen ein gnädiges Bedencken tragen, sondern vielmehr daß Unser Königlich-er Fiscus den wieder ihm vorhin angestregten Achts-Process fortsetzen solle, allergnädigst resolviret;

Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit an euch, daß ihr bedeuten Fiscum diesemnach bescheiden, und nachdem Wir aus obbedeuteten Euren Bericht mißfällig vernehmen müssen, sambt in Unsern alldasigen beyden Erb-Fürstenthümern unter dem Titul einer Observanz der Mißbrauch eingeschlichen, daß die Domini Jurisdictionum die Onera derselben auf den armen Unterthanen, der von denen Ober-Gerichten kein Commodum hat, zu schlagen pflegen soll, daß aber wieder alle Rechte läuffet, einfolglich nicht zu gedulden.

Als ist gleichfalls Unser gnädigster Befehl hiermit, daß ihr sothanen Untug nicht gestatten, sondern in allerwege abschaffen, und Uns die Ubertreter zur wohlverdienten Bestrafung nahmhafft machen sollet; Hieran beschiehet Unser gnädigster Will und Meynung. Wien, den 8. April. 1704.

LVI.

Anno 1704. den 5. Maji Königliches Oberamts-Patent, wegen einzusendenden Verzeichniß der beendigten Advocaten.

P. P.

Sind nachdem in dem lezthin unterm 31. Martii Oberamtlich publicirten neuen Appellations-Patenten unter andern versehen, daß führohin bey allen Gerichts-Stellen lauter examinirte und beendete Advocaten angenommen, auch von ihnen die Schriften unterschrieben werden sollen; Und nun die Kaiserliche Appellations-Cammer zu Prag verlanget, womit eine Consignation der gesambten in allen Fürstenthümern und Herrschaften auch Städten dieses Herzogthums Schlesien endlich bestellenden Advocaten zeitlich dahin eingeschiedet werden möchte;

Als ergeth von Königlichen Oberamts wegen die ernstliche Erinner- und Verordnung an alle Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, Aempter und Obrigkeiten hiermit, deren geschwornen Gerichts-Advocaten Confignation unmittelbar zu wohlgedachter Königlicher Pragerischen Apellations-Cammer, auch in gleichförmiger Abschrift anhero zum Königlichen Oberamte ohnfehlbar einzuschicken 2c. Breslau, den 5. Maji 1704.

LVII.

Anno 1704. den 5. Maji Königliches Oberamts-Patent, daß ein richtiges Verzeichniß aller im Lande befindlichen Mühlen eingeschicket werden solle.

P. P.

Als Maassen allerhöchst gedacht Ihro Kaysers- und Königliche Majestät an Uns unterm Dato Wien, den 29. April. allergnädigst rescribiret, und eine verlässige und General-Confignation allen im hiesigen Dero Erb-Herzogthumb Schlesien befindliche Mühlen, sie gehören denen Obrigkeiten, Communitäten oder denen Privatis, worunter auch die sogenandten Haus-Mühlen verstanden seyn sollen, dieselben mögen auch seyn, von was vor einer Beschaffenheit, ob- und unterschlächtig, mit einem oder mehr Gängen, mit der beygefügtten Annotation, was bey jeder Mühle der Inhaber oder der Bestandes-Mann für eine Gebühr und Genuß oder sogenandte Mühl-Mauth hat, auch was derselben eine jede an solchen Ertragniß (aus einigen Jahren das Mittel gezogen) betragen thut, zu haben verlanget, derowegen in Kaysers- und Königlichen Gnaden anbefehlende sothane Confignation vermittelft dero Landes-Haupt-Leute und Regierungen verfertigen und dem Königlichen Oberamte einschicken zu lassen;

Wann dann die allerunterthänigste Pflicht erfordert, dem Käyser- und Königlichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst nachzukommen;

Als ergeth an ob Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch alle Königliche Landes-Hauptmannschaften und Regierungen und anderer Landes-Ämpter die Oberamtliche Erinner- und Ermahn- auch gemessene Verordnung hiermit, daß sie das gehörige weitere Verfügen, auch selbst darob seyn, womit jeden Orts eine ordentlich zuverlässige Consignation der Mühlen nebst beygefügter richtiger Vermerck über der selben Betrag dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl gemäß zum Königlichen Oberamte förderambst eingeschicket werden.
Breslau, den 5. Maji 1704.

LVIII.

Anno 1704. den 14. Julii Käyserliches Rescript, daß in peinlichen Sachen jedweder an seinem ordentlichen Richter ausgeliefert und bey streitigen Kirchen-Gütern sowohl, als wegen des Kirch-Lehns selbst keine geistliche Commissarien zugelassen, sondern die Sachen vor dem Weltlichen Gerichte ausgemachet werden sollen.

Leopold &c.

Sich- und Wohlgebohrner, Wohlgebohrner und Gestranger, Liebe, Getreue; Was gestalten bey Uns der Hoch- und Wohlgebohrne, Unser Geheimb-der Rath, Cämmerer, Königlicher Stadthalter, Obrister Burggraff zu Prag, und Lieber Getreuer, Herrmann Jacob Eschermün, Graf zu Chudmiz, Herr auf Petersburg, Gießhübel, Neudeck, Rosimonos und Schmiedeberg wieder den Wohlgebohrnen, Unsern Lieben Getreuen, Johann George

Georg Freyherrn von Furst, sambt dieser ein gewisses zwischen seiner Obrigkeitlichen Schmiedeberger Grängen gelegenes, seiner Pfarr-Kirchen pro Dote fundirtes Stück Wald, Vi clam, ganz widerrechtlich abzugrängen trachtete, und ungeachtet von Euch gedachtem Freyherrn von Furst, sowohl als des Supplicantens Schmiedeberger Hauptmanns, sich von allen Eingriffen disfalls zu enthalten, auch alles bis nach erfolgender Decision in statu quo zu lassen anbefohlen worden wäre, selbter solches gleichwohl nicht observiret, sondern das Vieh immerfort in den strittigen Orth zur Hut-Wehde treiben lassen, mithin denen vorigen Turbationibus inhæriret hätte, als aber nachgehends zu deren Unterbrechung sein Schmiedeberger Pfarrer und andere seine Beambte bedeutetes Vieh eingetrieben, die Freyherrlich Furstliche Unterthaner in sein Schmiedebergisches Territorium eingefallen wären, folglich wieder besagt seinen Pfarrer sich aufgelehnet, den Burggraffen aber mit Schlägen würcklich tractiret, unter einstens auch einen seiner Förster, Michael Nitsch genannt, invadiret, selbter hingegen seinen Aggressorem mit Schrotten (worauf dieser nachgehends gestorben) geschossen hätte, berührter Nitsch aber alsdenn nacher Jauer in peinlichen Arrest eingezogen worden wäre. Nicht weniger was Maassen mehrerwehnter Freyherr von Furst, die wegen obangerügter Attentaten nur auf einen gütlichen Vergleich angesehen gewesene Commissions-Sachen, darzu Consistorial Geistliche gezogen worden, (ohne daß er seine vermeintlich fundirte Beschwerden, ihm Supplicanten ad excipiendum zu communiciren sich getrauet hätte) auf eine Formal-Commission hinaus zu ziehen trachtete, und was dem mehr anhängig beschwerführend angebracht, einfolglich Uns umb Unsere allergnädigste Verordnung, womit aus denen angeführten Motiven und Ursachen, von mehr oftgedachtem Freyherrn von Furst der Proceß

mit Anführung aller seiner angerügten vermeintlichen Documenten, sub certo Termino fatali unfehlbar ordentlich intendiret, dessen ferners Anbringen ihm Graffen Tschernin zur Beantwortung communiciret, und in so lange dieses nicht geschehen, mit der ansinnenden Commission allerdings ingehalten, solche sodann erst, wann die Lis contestata seyn würde, auf den Befund, durch ganz unpartheische beyderseits beliebte Subjecta vorgenommen, nicht weniger ernennet sein Förster [dazumahlen er Supplicans als des arrestirten beweg- und unbewegliches in seiner Herrschafft Schmiedeberg habendes Vermögen, für ihn disfalls de Judicio liti & Judicatum pati, zur Caution einsetzte.] des Arrests befrehet, in sein Domicilium gelassen, und dergestalten sodann nicht alleine, wieder ihn, salva ipsius omnimodo legitima Defensione, der Process in foro competenti formiret, sondern auch wieder den Freyherrn von Furst ratione læsæ & turbatæ Jurisdictionis ad pœnam condignam Fisco applicandam verfahren werden möchte, allerunterthänigst gebethen, ersehet ihr ob den Inschlüssen gehorsambst des mehrern.

Wann wir nun gnädigst nicht abnehmen können, woher dieser dem Supplicanten unterthänige Förster bey dem zumahlen waltenten Umstand, daß er allda sein Forum fortiret, auch angeessen und zur Caution sich anerbittet, nicht abgefolget werden solle, dann ferner nicht wohl zu combiniren, warumb zu jener Commission, da es umb ein Stück der Schmiedeberger Kirchen gehörigen, und in dem Schmiedebergischen gelegenen Waldes zuthun, geistliche Consistorial-Commissarien zugezogen worden, da doch derselben Materia Controversa, sowohl als das Jus Patronatus selbst Juris Laici und in Foro Laico zu tractiren ist; Als befehlen Wir Euch gnädigst hiermit, daß Uns ihr die gründliche Beschaffenheit dieser Sache mit Zurücksendung der Inschlüsse des nehesten berichten, und obigen Anstand erläutern

klutern, inmittelst aber mit Anordnung weiterer Commissionen inne halten, alle Attentaten beyderseits einstellen, und die Sache in Statu quo beruhen lassen sollet. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben in Unser Stadt Wien, den 14. Jul. 1704.

Leopold.

Wenceslaus Norbertus Kinsky

Regis Boh. Supremus Cancellarius.

Ad Mandatum Sacrae Caesar.

Regiaeque Majestatis proprium.

J. E. von Hartig.

An das Königliche Ambt der beyden
Fürstenthümer Schweidnitz
und Jauer.

LIX.

Anno 1704. den 15. Septembr. Königl.
Oberamts-Patent, wegen eingeführten Fleisch-
Creuzers, mit angehängten Verzeichniß
und Taxa.

P. P.

Ertbiethen ic. Und nachdem allerhöchst gemeldt Ihro Kayser- und Königliche Majestät, Unser aller-
gnädigster Herr, wegen Introdurirung des Fleisch-
Creuzers in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien,
vermöge emanirten allergnädigsten Rescripti unterm Dato
Wien, den erstverwichenen Monath Augusti gemessen
anbefohlen, die zuverlässige Einrichtung zu machen, wie
ohne alle fernere Ausflüchte dieser Fleisch-Creuzer in
Städten und auf dem Lande eingeführet und fest gestellet
werde;

werde; Und man nun aus billiger Vorsorge, womit denen vorhin, mit vielen Præstationibus bebürdeten Landes Inwohnern, insonderheit aber dem Armuth derley impost nicht allzuschwer fallen möge, mit dem Appaltatore Tit. Herrn Joseph de Nazarri ein sicheres Abkommen zu treffen getrachtet, derogestalten, daß gedachter Appaltator an statt des auf jedes Pfund Fleisch gesetzten Creuzers secundum corpora von jedwedem Stücke Viehe ein gewisses, wie ausbengefügter Specification zu ersehen, zu nehmen sich erkläret und umb dessen gewöhnliche Publication das Königliche Oberambt geziemend ersuchet hat. Als wird allen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches zu erheischender Nachricht hiedurch zu wissen gethan, und hiernächst auch zu ihrer Direction folgendts zu vermercken angefüget:

1. Daß das Gewichte nach dem Wiener Pfund zu verstehen sey, von welchen ein Centner oder 100. Pfund ein Hundert und acht und dreyßig Breslauer Gewichts betragen.
2. Wenn es zu dem Gewichte kommt, und die Vergebung nicht nach dem Augenschein angenommen werden wolte, der Kopff, das Eingeweide, das Insekt, die Haut und Füße vorhero weggethan werden müssen; Da denn auch
3. Wenn ein Streit sich ereignen möchte, zu welcher Classe ein Stück Viehe gehöret, so nicht völlig 500. oder vier Hundert Pfund wieget, sondern etwann darüber oder darunter halten möchte, es derogestalt observiret werden solte, daß wenn es über 450. Pfundt wieget, es zu der ersten Classe, wenn es aber unter 450. Pfund wiegen möchte, zu der andern Classe geschlagen, und also auch mit denen übrigen nach Abtheilung des Gewichts Ausschlages gehalten werden soll, so ist

4. Dieser Aufschlag meistens nur auf die Städte gemeynet, massen der Appaltator sich auf dem Lande mit denen Herrschafften und Dorff-Gemeinen in Pausch zu vergleichen, wie ingleichen auch dieses versprochen, daß er seine Officianten dahin instruiren wolle, womit sie absonderlich mit denen armen Leuthen, und derer Orten, da das Vieh an sich selbst kleine und geringe, auch in sehr schlechtem Preis zu seyn pfleget, es nicht rigorese nehmen, sondern diesen Aufschlag nach Möglichkeit und proportionaliter vermindern sollten;

Und wie solchemnach man verhoffet, daß bey solcher Einrichtung ein jeglicher eine merckliche Erleuchtung sothanen Fleisch Aufschlages verspühren wird; Also haben Wir hingegen alle Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, Landes-Obriegkeiten und jedermänniglich hiermit von Königlichem Oberamts wegen ernstlich erinnern und ermahnen wollen, mit Entrichtung dieses pro necessitatibus publicis destinirten Gefälls a die recepti nach vierzehn Tagen den würcklichen Anfang zu machen, auch was etwann zu Beförderung des Werkes erforderlich und nothwendig seyn möchte, nach Maasgebung der disfalls publicirten Kayserl. Patenten unterm Dato Wien, den 9. Octob. vorigen Jahres in allen die hülffliche Hand, Vorschub und kräftigen Schutz zu leisten; Gestalten mehr allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät in Eingangs erwehnten allergnädigsten Rescript dem Königl. Oberamte ausdrücklich mit gegeben haben, einem jeden, so die Sache etwan hindern oder sich saumselig darinnen bezeigen werde, Oberamtlich zu warnigen, daß dieselbe ratione damni emergentis den Regreß unfehlbahr an die Renitentes nehmen, auch endlich ein oder der andere, so sein Officium erforderlich, dabey nicht præstiren würden, zu billiger Refusion aller verursachten Speesen unnachbleiblich ex proprio zu thun, anhalten lassen würden. Wornach

sich jeglicher zu richten, und für Schaden und verwarnigten Bestrafung in acht zu nehmen wissen würden. Breslau, den 15. Sept. 1704.

Specification

Der letzteren von dem Herrn Appaltatore, gegen die Deputation gethanen Erklärung, nach welcher die neuen Intenta eingerichtet werden könnten.

Fl. Cr.

1. Von dem Podolischen, Hungarischen und andern schweren Viehe, welches vier bis fünf hundert Pfund in dem Gewichte betragen dürfte. Jedoch ohne einigen weiteren Abzug des fünften Theils. 3. 54.
2. Von einem Boheimischen oder Innländischen geringern, welches nicht über 400. Pfund ausgeben dürfte. 2. 54.
3. Von einem geringern Kind-Viehe Ruhe oder Kalbe. 1. 24.
4. Von einem fetten Kalbe, welches 40. bis 50. Pfund am Gewichte. 21.
5. Von einem geringern Kalbe, welches 30. bis 40. Pfund am Gewichte hätte. 15.
6. Von einem gemästeten Schöps, Bock oder Ziege. 15.
7. Von einem geringen dito und Brack-Vieh. 7.
8. Von einem Lämmlein oder Säuglein. 6.
9. Von einem Speck- oder Mast-Schwein, wenn solches bis 2. Centner im Gewichte aufsteigen würde. 1. 30.
10. Von einem ordinair Kuchel-Schweine, so doch insgemein bis und über einen Centner austräget. 55 $\frac{1}{2}$
11. Von einem geringen dito, so nicht über 2. Reichs-Thaler werth ist. 18

LX.

Anno 1704. den 21. Novembr. Kaysers-
liches Rescript, daß denen Königlichen Rätthen von
denen Advocaten gebührender Respect gegeben,
und die Kaysersliche Resoluta und Befehle
aufs genaueste befolget wer-
den sollen.

Leopold &c.

SS Ohlgebohrner und Gestrenger, Liebe, Getreue;
Wir haben aus Unsers vorigen Landes-Haupt-
manns daselbst, sub præf. den 5. Octobr. a. c. al-
lerunterthänigst eingeschickten Bericht, und dem Includo
des Johann Gregor von Böhnisch, Ambs-Advocaten
daselbst, an Uns lautenden allerunterthänigsten Supplica-
to des mehrern vernommen, auf was Urth und Weise
der Böhnisch sich von dem Ihme, den 8. Julii jüngsthin
allergnädigst dictirten sechs wöchentlichen Arrest, nicht al-
leine zu entbrechen vermeinet, sondern auch mit was für
empfindlichen Wortener darinnen den Gestrengen, Un-
sern Rath, Assessorem bey Unsern Königlichen Ambt, in
beyden Unsern Erb-Fürstenthümern Schweidnitz und
Jauer, und Lieben Getreuen Joh. Friedrich von Lamprecht,
anzugreifen, sich gelüsten lassen; Wann nun viel besser
geschehen wäre, wann der Böhnisch alsofort mit der Ih-
me gnädigst zu erkandten Straffe belegen, und Ihme, kein
so frivole, wieder Unsere eigene Resolutiones interponir-
ter Recursus gestattet, noch weniger aber von Unserm
Königlichen Ambte begleitet worden wäre, indem Wir
Unsere gnädigst ergehende Befehle strictissime exequi-
ret wissen wollen, auch keinesweges zugeben können, daß
Unsere würcklich dienende Rätthe und Assessores, von un-
ver-

verschämten Advocaten mit anzögerlichen Worten angegriffen werden sollen, einfolglich darinnen ein Einsehen fürzukehren, und dem Beleidigten von Lamprecht billige Satisfaction zu verschaffen ist.

Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, daß bald nach Empfang dieses Unsers allergnädigsten Re-scripti ihr mehrbesagten Böhnisch in Locum officii Regii Canitaneatus fürfodern, bey seiner persöhnlichen Erscheinung ihm sein grobes und unverantwortliches Verfahren gegen Unsern Rath und Assessoren, den von Lamprecht, scharff verweisen, ihm bey Vermeidung harter empfindlicher Straffe, dergleichen zu thun sich nicht mehr gelüsten zu lassen, andeuten, und durch den Thürsteher die hiermit zurückkommende Strift, des Böhnisches, zerreißen, und ihme, Böhnisch vor die Füße werffen, darauf aber ihn in den, den 8. Jul. ihm gnädigst zuerkannten Arrest bringen, und die sechs Wochen darinne verharren lassen, Uns aber den Erfolg zu handen Unser Königlichen Böheimbischen Hof-Canzley allergehorsambst berichten sollet. Hieran beschiehet Unser allergnädigster Wille und Meynung ic. Geben Wien, den 21. Novembr. des 1704. Jahres ic. ic.

LXI.

Anno 1704. den 27. Novembr. Königliches Oberamtlich wiederholtes Verboth der frembden Werbungen.

P. P.

Sind ist denenselben guter Maassen erinnerlich, wie oft auf allergnädigsten Kaiserlichen Befehl, so wohl die öffentliche als heimliche Werbungen frembder Potentaten in diesem Lande verbothen worden; Wann dann aber überhöchst gedacht, Ihro Kaiser- und

und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr an Uns unterm Dato Wien den 20. decurrentis abermahl allergnädigst rescribiret, was Maassen bey Deroselben vorkommen, daß dergleichen unzulässliche Anwerbungen, hier Landes unter der Hand immerdar fortgesetzt würden, solche aber abzustellen, dieselbte um so mehr Ursach hätten, da Sie selbst grossen Mangel an Volk leiden, auch an und vor sich selbst keine Werbungen in hiesigen Lande zu gestatten, in dem Dero eigenen Regimentern zu werben nicht zugelassen, wenn sie durch ordentliche Patenten und Rescripta sich dazu nicht legitimiren; Dahero in Kaiser- und Königlichen Gnaden wiederholter anbefohlen, daß Wir alle frembde Werbungen, sie haben Nahmen, oder geschehen unter was für Prætext sie wollen, weder heimlich noch öffentlich gestatten, in die Autores und Promotores derselben schärfest inquiriren, und sie zu verdienster animadversion allergehorsamblich berichten, auch wenn solche würcklich geworbene Mannschafft betroffen würde, solche, wenn es Unterthanen betrifft, ihren Herrschaffen restituiren, die freyen Leute aber zu Dero vom Lande zugestellten habenden Recrouten nehmen, und sie, dem sie anhaltenden Stande zu seinem besten appliciren, oder wenn keine Recrouten zu stellen, Dero eignen Militz solche übergeben lassen sollen; Und nun diesem allergnädigsten Kaiserlichen Befehl zu bewürcken die allerunterthänigste Pflicht-Schuldigkeit erfordert.

Als geschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie in gleichen deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Oberambtliche Erinnerung und Ermahn- auch respective gemessene Verordnung, hiermit ungesäumter die weitere nachdrückliche Vorkehrung zu thun, auf daß aller Orten, und von jedermann auf dergleichen unzulässliche oder heimliche Werbung frembder Potentaten gute Achtung gegeben, und solche keines we-

ges verstattet, sondern die geworbene Leuthe, auch die Werber selbst, gestalten Sachen nach, angehalten, so dann aber dem Königlischen Oberambte hiervon umb die weiter erforderliche Verfügung thun zu können, schleunigst Bericht erstattet werden möge. Breslau, den 27. Nov. 1704.

LXII.

Anno 1705. den 23. Julii Königlischeß Oberambts-Patent, umb einzusendenden Bericht, wegen bereits erloschener oder unbestätigten Privilegien und deren Mißbrauch.

P. P.

Sind fügen denenselben hiermit zu wissen, welcher gestalt Ihro Käyser- und Königlische Majestät, Unser allergnädigster Herr an Uns untern Dato Wien, den 16. lauffenden Monaths allergnädigst rescribiret, daß nach Ableben Wenland Ferdinandi Tertii Dero Hochgeehrtesten Herrn Groß-Vaters, Glorwürdigsten Andenkens in der Oesterreichischen Erb-Ländern Nachforschung geschehen, was von unterschiedlichen, sowohl Communitaten und Handwercks-Zünfften, als auch andern Particulair-Personen, für Privilegien, Concessionen, Freyheiten und Exemptionen usurpiret worden, da denn hervor kommen, daß einige sich derselben zu brauchen unterstanden, deren doch theils nur personalia, und mit Abgang der Impetranten schon vorlängst erloschen, theils nur auf Wohlgefallen und Wiederruffen stylisiret, theils von Uralten Zeiten her von denen regierenden Herrn und Landes-Fürsten, als Ihro Käyser- und Königlische Majestät Vorgehern nicht confirmiret, oder auch gar ohne einigen rechtmäßigen Titul usurpiret, durch Mißbrauch auch verwürcket, oder sonsten also beschaffen gewesen, daß sie bey

das

damahligen Zeiten und Läuften ohne sonderbahre Confusion und Verwirrung, sowohl des Kayserslichen Cameral-Interesse, als auch des gemeinen Land-Politischen und Justiz-Wesens nicht wohl practiciret werden können; Dannenhero dann Dieselbte, weil in hiesigen Dero Erb-Landen, dergleichen Transgressores auch leicht angetroffen werden möchten, in Kaysers- und Königlichem Gnaden anbefohlen, daß wir durch gehörige Mittel deshalb eine Nachfrag halten, und den Befund zu erforderter Remedirung aller-gehorhorsaumbst berichten solten; Wie nun diesen aller-gnädigsten Kayserslichen Befehl allergehorksamste Folge un-umbgänglich zu leisten ist. Also beschiehet an sie Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deroselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambte, das Ober-ambtliche respectivè Erinnern, auch gemessene Verordnen hiemit, wegen der etwann habenden, oder von denen alldortigen Zünfften, Communitäten und andern erhaltenen Privilegien, und Freyheiten, auch was es eigentlich damit für Beschaffenheit habe, ausgenommen die Ständes-Erhebungen, und dergleichen dem Stande concernirenden Gnaden, dann das Jus monetæ, und andere hohe Regalien, Confirmationes, oder Contracte und Testamente, Landes-Fürstlicher Consens und dergleichen Bewilligungen so nicht confirmiret zu werden pflegen, förder-sambst gehörige und genaue Nachricht einzuziehen, und sodann die wahre Bewandniß binnen 6. Wochen a die recepti unfehlbahr anhero zu berichten, Breslau, den 23. Julii 1705.

LXIII.

Anno 1705. den 10. Septembr. Königlich-
ches Oberamts-Patent, daß wieder diejenigen, so
in Abführung der Steuern säumig sind, der König-
liche Fiscal durch den kürzesten Weg die Exe-
cution vornehmen soll.

P. P.

So ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, wel-
chergehalt Ihro Kaiser- und Königliche Majestät,
Unser allergnädigster Herr unterm Dato Wien, den
4. dieses fortschreitenden Monaths in Kaiserlichen Gna-
den rescribiret und anbefohlen, daß weilen Dieselbte wahr-
genommen, wie unerachtet des allergnädigsten vorhin an-
befohlenen scharffen Executions-Zwangs, bey denen mo-
roslis restantiariis, sonderlich in denen praestationibus ex-
traordinariis der angezielte Effect sich bishero nicht zeigen,
sondern die disfällige Resten Denenselben und dem Publi-
co zum höchsten Nachtheil sich immermehr cumuliren
thäten, dahero umb derley Restantiarios desto empfindli-
cher anzugreifen, dieselben und vor allen die Potentiores
oder die ihrer Obliegenheiten notorie praestiren können,
durch den Königlichen Cammer-Procuratorn per brevif-
simam Executionis viam, und wie es in diesem Dero Erb-
Herzogthumbs Schlesien gebräuchig, durch die Immission
in einen proportionirten Fundum exequiret, auch auf was
Weise und bey wem die Execution per Fiscum geschehen,
an allerhöchst gedacht Ihro Majestät specificè allergehör-
samst berichtet werden solle. Wie nun diesen allergnä-
digsten Kaiserlichen Befehl pflichtschuldigte Folge zu lei-
sten ist.

Als werden alle Aempter und Obrigkeiten (inmas-
sen die Oberamtliche Verordnung hiermit geschiehet) das
behöri-

behörge hierinfalls beobachten, und dem Königl. Fisco nebst Bedeutung sothaner Kays. Verfügun. nicht allein obberührte morosos restantiarios ungesäumt benennen, sondern auch ihme wieder diese mit erforderter Execution und Immission nach Ausmessung des diffältigen Kays. allergrädigsten Befehls an der Hand stehen, den Erfolg aber specificē an das Königl. Oberamt zu berichten nicht unterlassen. Breslau, den 10. Septembr. 1705.

LXIV.

Anno 1706. den 26. Januar. Königl. Oberamts-Patent, daß ohne längern Anstand richtige Verzeichnisse der im Lande befindlichen Juden eingesendet werden sollen.

P. P.

Ertbiethen ic. Und hätten Uns zwar versehen, nachdeme in dem unterm 27. Nov. vorigen 1705ten Jahres publicirten Accisen Patent Cap. 7. ausdrücklich verordnet, daß von allen Obrigkeiten und Herrschafften sub poena eine richtige Consignation aller unter ihnen wohnenden Juden förderambst eingeschicket werden solte, es würde deme gebührende Folge geleistet werden; Sientmahlen aber bis Dato von keinem Stande dergleichen Consignation einkommen, und man solche umb die auf das Juden-Volk gemachte Anlagen, in bessere Zuverlässigkeit zu richten unentpörlichen von Nöthen hat:

Als werden alle Aemter und Obrigkeiten von Königl. Oberamts wegen ernstlich hiermit ermahnet, mehrerwehnte Juden-Consignationes unverzüglich ben Hundert Ducaten Straffe verassen zu lassen, und auß längste binnen 14. Tagen a die recepti anhero zum Königl. Oberamte einzuschicken, wie auch auf alle Weise

darob zu seyn, womit nach Ausmessung obgemeldten Accis-Patents (die Groß-Glogauer und Zilzer-Juden ausgenommen, als mit welchen man eine andere Einrichtung zu machen Vorhabens ist, welche aber, damit kein Unterschleiff vorgehe, sich mit einem glaubwürdigem Attestato, daß sie Re vera Glogauer oder Zilzer Juden sind, aller Orten zu legitimiren schuldig seyn werden) von allen andern im Lande befindlichen Juden die gesetzte Monathliche Anlage genauest exequviret werden möge. Breslau, den 26. Januar, 1706.

LXV.

Anno 1706. den 12. Februar. Königliches Oberamts-Patent, wegen des im Accis-Wesen erfolgten Nachtrags und Erläuterung einiger zweifelhaften Fälle.

P. P.

Gutbiethen ꝛc. Und nachdem über die publicirte Accisen-Ordnung verschiedene Dubia zeithero moviret, auch zum Nutzen des Publici in besagter Accis-Ordnung einige Veränderung zu machen beschlossen worden; Als ist in beykommenden Nachtrag enthalten, worinnen eigentlich die nöthige Erläuterung und gemachte Veränderung bestehet, welchen Nachtrag man zu dem Ende im Druck ergehen lassen, damit solcher desto füglicher durch weiters gehörige Publication und gewöhnlicher öffentlicher Affigirung in Städten und auf dem Lande (als welches ohne geringste Säumnis zu bewerkstelligen ist) zu jedermänniglichen Wißenschaft gebracht werden möge: Worbey man denn auch denen Aemtern, Regierungen, zu ihrer Privat-Direction hiermit anfügen wollen, daß es festiglich bey dem gemachten Concluso bewendet, daß denen verordneten Accis-Deputirten keine Besoldung ex Publico

Publico zu passiren, und im Fall von denen Land-Ständen sich niemand dazu bequemen wolten, denen Aemtern allein die Inspection zu führen obliegen soll, auch dafern bey ein oder andern grössern Fürstenthümern zwey Accis-Deputirte nicht genug wären, derselben nach Befund der Aemter mehr, jedoch absque incommodo publici angenommen werden könnten; Was aber die Accisen, Aemters-Nothdurften betrifft, so ist beschlossen worden, daß solche gleichfalls von denen Particulair-Ständen, als welche vor diesem bey Colligirung der Steuer solche tragen müssen, entrichtet, und von ihren Landes-Nothdurften genommen werden sollen; Ingleichen wird Bedenken getragen, auf die von vielen Ständen eingelangte Beschwer, daß die Ueberreuther mit der ausgesetzten Besoldung nicht vergnügt seyn könnten, dißfalls einen Zusatz zu thun, sondern es werden diese Leute zu bessern Fleiß in Mächung der Contrabanden (wovon sie ihr Lucrum zu hoffen haben) anzuweisen seyn, wegen des Getrandes, so aus benachbahrten Ländern in ziemlicher Quantitat eingeführet wird, ist man bisher zwar in Gedanken gestanden, daß hiervon in der ersten Gränz-Stadt, nur ein Passir-Zettel genommen, sodann aber an dem andern Orte des Verkauffs der Accis gegeben werden solle, weilten aber hierunter viele Unterschleiffe vorlauffen, so ist befunden worden, daß von allem Getrände, so ins Land geführet wird, der Accis in der ersten Gränz-Stadt entrichtet werden soll. Das Inländische Getrände, so in die Städte geführet wird, kan nach Belieben an dem Orte der Ausfuhr veraccisiret und sodann in den Städten gegen Vorzeigung des Accis-Zettels (auf welchen der Accis-Betrag gedruckter zu befinden seyn muß) passiret werden, sollte aber kein solcher Zettel, worauf der Werth des erlegten Accises gedruckt ist, produciret werden können, ist das Getrände auf keine Weise zu passiren; Das Vieh darff nicht in der

ersten Zoll-Gränz-Stadt (wenn der Verkaufser nicht freywillig will) veraccisiret, sondern kan darüber nur ein Palir-Zettel, auf welchen doch solches in qvantitate & qvalitate specificiret werden muß, ertheilet werden. Belangende denn auf die süßen Weine und Taback gesetzten Accis, wie auch das Passage-Geld, so hat man befunden, daß wegen der allzu hohen Cammer-Aufschläge, bis man in denen vorhabenden Tractaten mit der Käyserlichen Hof-Cammer ein gewisses schlüssen möchte, damit das commercium nicht ruiniret werde, solcher Accis, wie auch das Passage-Geld in suspenso gelassen, sodann inzwischen ad notam genommen, hingegen der vorhin dem Lande von süßen Weine gegebene Accis der 45. Creuzer von Cymer wirklich erhoben werden solle, so ist auch der auf die süßen Weine per 3. Fl. gelegte Accis nur von denselbigen, so im Lande consumiret wird, zu verstehen, wenn aber solcher gegen andere Waaren ausser Landes gesendet und baratiret wird, giebt man dafür bloß die ausgesetzten 45 Creuzer. Wegen der Juden ist beliebet worden, daß die Monathliche 30. Creuzer zwar von einem jedweden Juden, so eine eigene Haushaltung hält, und seinem Weib und Kindern, so über 15. Jahr alt seyn, gegeben werden sollen, was aber ihr Gesinde anlanget, weil man es wegen des notorischen Unvermögens dergestalt moderiren, daß von denen Dienst-Bothen, so über 15. Jahr alt, Quatemberlich 15. Creuzer gegeben, und von den Juden, so sie dienen, mit und nebst seiner eigenen Quota entrichtet werden sollen; Alldieweilen man auch vermeinet, daß viel frembde Juden sich des Indukti, so denen Groß-Glogauer und Zilzer Juden ertheilet worden bedienen dörrffen, dahingegen das erwehnten Juden ertheilte Käyserliche allergnädigste Privilegium bloß auf zwey Familien gerichtet, als wird unter denen Juden in Glogau und Zitz eine Separation zu machen, und die Classen-Gelder allein vor diejenigen, so unter die privi-

privilegirten zwey Familien gehören, einzurichten, die übrigen frembden Juden aber, wenn sie gleich daselbst sich aufhalten möchten, den Monathlichen Aufsat zu entrichten verbunden seyn, ingleichen seynd die Dienstbothen der Groß-Glogauischen und Zilzer Juden die auf selbige gelegten Quatemberlichen 15. Kreuzer zu bezahlen schuldig. Dafern auch einiger von solchen Juden an andern Orten zugleich sein Domicilium und beständige Nahrung hätte, kan er sich sothanen allein auf die Städte Groß-Glogau und Ziligen restringirten beneficii vor die andern Orter nicht bedienen, sondern muß an denselbigen a parte den Monathlichen Aufsat der 30. Kreuzer erlegen; Im übrigen hat man auch vor nöthig befunden eine Notulam hierbey zu schlüssen, wie von denen Particulair-Stand-Membtern die Monathliche Consignationes eingerichtet, und nebst der Geld-Abführung in das General-Steuer-Ambt entrichtet werden sollen;

Solchemnach werden alle Membter und Obrigkeiten das erforderliche vorzuführen, insonderheit denen Accis-Bedienten, so viel selbte angehet, zu gebührender Beobachtung mitzugeben nicht unterlassen. Breslau, den 12. Febr. 1706.

Notula

Der Consignationum, wie solche Monathlich von den Particulair-Steuer-Membtern in das General-Steuer-Ambt eingerichtet werden sollen.

Sürstenthumb N. N. führet ab
pro Menſe N. N.

1. An denen eingegangenen Accisen laut beygelegten Attestati von jedweden Orte.
2. Denen unter beygefügtten authentischen Consignationibus abgegebenen Vieh-Steuren, ingleichen was das Drittel der Consumption auf dem Lande ausge tragen.
3. An Juden-Steuer mit beygefügtten Nahmen.
4. An eingegangenen Contrabanden.

LXVI.

Anno 1706. den 8. Martii Königliches
Oberamts-Patent, daß zu Vermeidung der Un-
terschleiffe die Accisen von jedem Orthe beson-
ders in behörigen Rubriqven verrech-
net werden sollen.

P. P.

Sind ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, was
Maassen Uns ein Löblich Conventus Publicus ge-
ziemend zu vernehmen gegeben; Wie daß zwar
die Gedanken gewesen, daß die General-Steuer-Rechnung
inskünfftige nur Generaliter nach dem Monathlichen Be-
trag, der von ein und andern Stande abgeführten Acci-
sen einzurichten seyn; Jedoch hätte man bey der Sachen
weitem Überlegung sich eines andern zu entschließen für
nöthig befunden; Und zwar, daß zu Eruiung der von al-
len Orten hervorbrechenden Unterschleiffe, welche dieses
heilsame Werck wo nicht völlig aufheben, doch in grosse Un-
zuverlässigkeit setzen würden, ein jedweder Stand nicht
generaliter, sondern mit Exprimirung einer jeglichen Ru-
briquen, wie viel zum Exempel der Getrände-Accis,
Mahlgerecht, Fleisch-Ausschlag, Viehe-Steuer &c. &c. und
so fort nach denen in der publicirten Accis-Ordnung ge-
machten Capitibus Monathlich bey jeder Stadt und Dorf-
fe (so specialiter zu benennen ist) betragen, die Consignati-
ones einrichten, und nebst dem Gelde in das General-
Steuer-Amt abgegeben, von diesem aber gleichfalls nach
sothanen Rubriqven die gewöhnliche General-Steuer-
Rechnung eingerichtet werden solle; Worbey sich zwar
folgende Dubia hervor thun dörrften, daß in den Orten,
wo keine Mühlen vorhanden, und das Geträde oder
Malz

Malz in einer frembden Mühle gemahlen wird, der Betrag sothanen Mahl-Rechts nicht wohl zu eruiren; Ingleichen wenn an manchen Orthen niemand schreiben kan, dieser Modus nicht würde practicabel gehalten werden; Welchem man aber dergestalt zu begegnen vermeinet, daß an denen Orten, wo man sich einer frembden Mühlen bedienen muß, der Accis an dem Orte der Ausfuhr erleget, und allein der Accis-Zettul nebst dem Getränke oder Malz in die fremde Mühle gebracht, mithin die vorhin verstattete Freyheit den Accis nach Belieben, entweder an dem Orte der Ausfuhr oder bey der Mühle zu erlegen, cassiret, an denjenigen Orten aber, wo niemand schreiben kan, wenigst dreyerley Büchsen gehalten, und in die eine der Mahl-Gerechtigkeit, in die andre der Fleisch-Gerechtigkeit und in die dritte der vor die übrigen Species eingegangene Accis gesteckt, solche Büchsen aber Monathlich dem Steuer-Einnehmer gebracht und selbigen der Betrag ein und anderer Rubrique aufgeschrieben, auch mit denen gewöhnlichen Consignationibus eingerichtet werden; Und wie solchemnach Ob- Wohlgedachter Löblicher Conventus Publicus erwähntes Conclusum zu gebührender Befolgung gewöhnlich zu publiciren Ansuchung gethan.

Also haben Wir solches hiermit zu gehöriger Wissenschaft fundmachen, und hierbey von Königlich Oberamts wegen ermahnen wollen, so wohl bey denen Steuer-Aemtern, als auch sonst bey Land und Städten in dessen conformität ungesäumt die weitere Verfügung zu thun, damit die Accisen-Abgabe, ingleichen die Consignationes und Berechnungen hiernach eingerichtet, und hierdurch verhoffentlich die so häufigen Unterschleiffe, wo nicht völlig unterbrochen, doch einiger Maassen gehemmet werden mögen. Breslau, den 8. Mart. 1706.

LXVII.

Anno 1706. den 22. April Königlischeß
Oberamts-Patent, wegen richtig einzuschickender
Verzeichniß der verfallenen Decimarum
Litium.

P. P.

So ist denenselben guter Maassen bekannt, was Vermöge der Anno 1704. im Lande publicirten neuen Appellations-Ordnung, wegen denen Parten bey ergreifenden Beneficio Appellationis obliegender Depo- nit- oder Versicherung per Cautionem idoneam oder Decimarum Litis heilsamlich verordnet worden.

Wann dann nun allerhöchst gedacht Ihro Käyser-und Königlische Majestät Vermöge eines an Dero Königlich Oberamt sub Dato den 9ten decurrentis abgelassenen allergnädigsten Rescripts zuverlässliche Nachricht, wie viel eigentlich bey denen Gerichts-Stellen dieses Dero Erb- Herzogthumbs Schlesien von derley Decimis Litium entweder baar vorhanden, oder per Cautionem versichert seyn, und Uns hierauf solche Decimas Litium, allso gleich zu calculiren, folglich deren Numerum an mehr allerhöchst gedachte Ihro Majestät ehestens specifice allergehorsambst einzusenden, in Gnaden anbefohlen, diesen Käyserlichen allergnädigsten Befehl auch gebührend nachzukommen, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert;

Als ergeheth an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten das Oberamtliche respectivè Erinnern auch gemessene Verordnen hierdurch, umb behörig darob zu seyn, womit eine Specification oder Berechnung, aller a tempore publicationis obberührter Appellations-Ordnung bey denen jeglichen Orts befindlichen
Ge-

Gerichts-Stellen von den Parten pro Decima Litis erlegt, oder per Cautionem versicherten Gelder längstens binnen 14. Tagen, a die insinuati anhero zu Königlichen Oberambte ohnfehlbar eingebracht worden. Breslau, den 22. April 1706.

LXVIII.

Anno 1706. den 28. April Königliches Oberambts-Patent, daß zu Vertilgung des im Lande befindlichen liederlichen Gesindels, auch die Scharffrichter mit ihren Cameraden aufgebothen und zur Belohnung ihnen die gemachte billigmäßige Beuthe gelassen werden solle.

P. P.

Sind nachdem vorkommet, daß ungeachtet der Zeiher darwieder gemachten versorglichen Anstalten, sich hin und wieder im Lande viel liederliches Gesindel verspühren läffet, dahero von dem Löblichen Conventu Publico für gut befunden worden, daß wo dergleichen sich ereignen möchte, die Scharffrichter nebst ihren benachbarten Cameraden zu Auffuch- und Vertilgung solcher verdächtigen Leute und Landes-Beschädiger beordert, und ihnen dagegen zur Belohnung die gemachte billigmäßige Beuthe zugeignet werden könnte, wobey jedoch alle von ihnen besorgliche Excesse auf das schärfste zu verbieten seyn werden. Als haben Wir allen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeit und Beampten, womit auf den Nothfall sie dieser Entschlußung sich bedienen mögen, Oberambtlich zu wissen machen wollen ic. Breslau, den 28. April. 1706.

LXIX.

Anno 1706. den 14. Maji Königliches
Oberambts-Patent, wegen Veraccisirung der in
die Städte einführenden Waren, und des nach bey
gesetzter Taxa eingerichteten Vieh Schlacht-
Accises.

P. P.

Sind nachdem man bishero verschiedentlich wahrneh-
men müssen, daß mit denjenigen consumtibilien,
so von dem Lande in die Städte, sowohl zu eigenem
Gebrauche als Verkauf geschicket, und gegen einem Zettul,
daß sie bereits an dem Orte der Austuhr veraccisiret seyn,
frey passiret worden, grosse Unterschleiffe vorbei gegangen;
Dahero zu dessen Abstellung von dem Löblichen Conventu
Publico geschlossen worden, daß sothane Passir-Zettul nicht
mehr angenommen, auch kein auf dem Lande geschlachtetes
Vieh in die Städte geführt, sondern von allem, was vom
Lande in die Städte geschickt wird, [außer dem Mehle, so
nicht zum Verkauf dahin gesendet wird, und bereits in der
Mühle veraccisiret worden] allein bey derjenigen Stadt, wo
die Zufuhr geschieht, der Accis gegeben werden solle;

Und weilien nicht minder in Vergebung des Schlacht-
Accises dato grosse Ungleichheit zu vermercken gewesen,
anjetzo aber laut publicirten Nachtrags dieser nicht von
dem Verkäufer, sondern demjenigen, so geschlachtet, oder
schlachten läßt, zu entrichten, und also folgar kein Unter-
scheid mehr unter dem frembden und inländischem Viehe
zu machen ist; Desßhalben denn Wohlgedachter Löblicher
Conventus Publicus gleichfalls beschloffen, womit die hier-
bey gefügte Taxa durchgehends im Lande observiret, und
solche denen verordneten Accis-Einnehmern pro Instructi-

one & Cynofura mitgegeben werden solle; Als haben Wir allen und jeden, Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen sothanes Conclufum zu erforderlicher Wissenschaft auch weiters nöthiger Publicir-Verfüg- und gehöriger Beobachtung Oberamtlich hiermit intimiren wollen. Breslau, den 14. Maji 1706.

Der Schlacht-Accis soll nach folgender Viehe-Taxa künftigt erhoben werden.

Fl. Cr.

Vor einem Ochsel Kalbe oder Kuh.

pro 4. 5. bis 6. Ehl.	18.
pro 7. 8. bis 9. Ehl.	30.
pro 10. 11. 12. 13. bis 14. Ehl.	1. "
pro 15. 16. 17. 18. bis 20. Ehl.	1. 12.
was drüber	3. "

Vor einem Schweine.

pro 1. bis 2. Ehl.	15.
pro 3. Ehl.	18.
pro 4. 5. bis 6. Ehl.	30.
was drüber	1. 30.

Vor einem Kalbe.

pro 1. bis 2. Ehl.	9.
pro 3. bis 4. Ehl.	18.

Was drüber muß nach Advenant nach dem oben ausgesetzten Schlacht-Accis der Ochsen und Kühe genommen werden.

LXX.

Anno 1706. den 18. October Königlich-
ches Oberamts-Patent, daß, wann diejenigen, so
in die Acht erkläret worden, sich in hiesigem
Lande betreten lassen, alsogleich angehal-
ten werden sollen.

P. P.

Sind geben denenselben hiedurch gebührend zu ver-
nehmen, was Gestalt allerhöchst besagt Ihre Kays-
er und Königliche Majestät, auf der Schellendorff,
Hohenfriedbergischen respective Wittib und Schwestern
Tit. Julianæ Theresiæ von Schellendorff, dann Tit. Agne-
tæ Barbaræ, und Annæ Helenæ von Schellendorff, aller-
unterthänigste Beschwerfführung, sambt der wegen began-
gener Entleibung ihres respective Ehemannes und Bru-
dern, von dem Breslauischen Magistrat, in die Acht erklär-
te Philipp von Strachwitz, sowohl im Fürstenthumb
Breslau bey öffentlichen Mahl- und Hochzeiten sich ein-
finden, als auch in der Stadt Breslau selbst sich zum öf-
tern sehen lassen solle, und dahero gesuchten Inhaftirung,
sub Dato Wien, den 4ten instehenden Monaths allergnädigst
rescribiret: Daß wieder dergleichen Freveler und
Homicidas, so weder bey Deroselbten ihres Verbrechens
halber keinen Salvum Conductum allerunterthänigst ge-
sucht, weder erlanget noch auch auf die, dem in allhie-
sigem Lande üblichem Sachsen-Rechte nachergangene Cita-
tiones erschienen, mithin ihre Contumaciam erwiesen, und
solchemnach dem hiesigem Criminal-Processui gemäß, in die
Acht erkläret worden, secundum Jura usitata zu verfahren
sey, dabey nebenst in Kaiser- und Königlichen Gnaden
anbefehlende, an alle Nembter die Königliche Oberamts-
Verordnung ergehen zu lassen, womit besagter Strach-
witz,

wiz, wo er anzutreffen, in verfänglichen Verhafft gebracht werde.

Wann nun die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert, diesem allergnädigsten Kaysers und Königlichem Befehl allergehorsambst nachzukommen; Als beschiehet demnach an Ob- Hoch- und Wohlbedachte Herren Fürsten und Stände, wie nicht weniger an deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Königliche Oberamts-Erinner- und Ermahn- auch respective gemessene Verordnung hiermit, daß sie mehr genannten Strachwitz aller Orten, wo er in hiesigem Lande angetroffen und betreten würde, alsogleich ohn alles Bedencken gefänglich einziehen und wohl verwahren mögen und sollen. Breslau, den 18. Octobr. 1706.

LXXI.

Anno 1706. den 25. October Kaysersliche allergnädigste Instruction wie sowol das Königliche Oberamt, als die Landes-Hauptleuthe und Stände, in Ansehung der allgemeinen Ausschreibungen und deren Einhebungen sich zu verhalten haben.

Joseph von Gottes Gnaden Erwehlter Römischer Kaysers, auch zu Hungarn und Boheimb König.

Instruction nach welcher sich in materia praestationum publicarum Unser Königlich Oberamt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, dann Landes-Hauptleuthe und Stände, wie auch der zu Beförderung derley Landes-Schuldigkeiten Deputirte Commissarius, und sodann auch das General-Steuer-Amt,

nebst denen andern *Particulair-Steuer-Aemtern* künfftighin zu verhalten haben werden;

Dennach zu Fortsetzung einer wohleingerichteten Regierung und verläßlicher Bestreitung derer so wohl in Kriegs- als Friedens-Zeiten erforderlichen Ausgaben, Completor und Erhaltung der Militz und Regulirung aller vorfallenden Begebenheiten, es so nüz als nöthig seyn will, zu allen Zeiten die wahre Beschaffenheit des *Erarii*, was nemlichen von Zeit zu Zeit in dasselbe zu conserviren kommet, was denen darauf angewiesenen *Partheyen* gebühret, auch wie viel selbte an sothanen *Assignationibus* empfangen, und was ein oder anderes Land, oder auch die *Innwohner* dem *Erario*, und hingegen dasselbe denen darauf angewiesenen *Partheyen* restire? zu wissen, wie nicht weniger auch bey *Recrutir- und Rimontirungen* und andern von Unsern treuehorsaamsten Fürsten und Ständen zu verschaffen treu willfährig übernehmenden Lieferungen, den würcklichen Stand derselben in tempore zu verfahren;

So hat Unser Königlisches Oberambt vor allen andern bey demselben schwebenden Geschäften, derley in das *Publicum* einlauffende und zu des Landes eigener *Conservation* benzutragen habende *Præstationes* vorzunehmen, darüber zu deliberiren und dieselbe schleunig zu expediren, derley Sachen aber, die da bey denen subordinirten Instanzen und Aemtern stecken bleiben, zeitlich, ernstlich, und gestalten Sachen nach auch mit grösserem Nachdruck zu urgiren, und da solche Ermahnungen gleichwohl nicht versangeten, diejenige Instanz oder Personen, welche ihre Schuldigkeit nicht erzeigen, cum *specificatione materiæ & aliarum Circumstantiarum*, Uns fördersambst zu benennen und zu berichten, wie dann nicht allein der in sothanen Collegio das *Directorium* führende

de Praes principaliter hier reflectiren und der Sachen Beförderung mit erforderlichen Eysfer eintreiben wird, sondern auch der zu Beschleunigung der Praestationum besonders bestellte Commissarius, der Wohlgebohrne Unser Oberamts-Rath in Ober- und Nieder-Schlesien, und Lieber Getreuer Lazarus Freyherr von Brunetti auf Mahlendorff, oder diejenigen, welche künftighin darzu deputiret werden möchten, alle in hanc materiam einlauffende Negotia embsig tractiren, dessenthalben ein ordentliches Protocoll, aus welchem man, ob alles Unseren allergnädigsten Befehlen und Verordnungen gemäß vollzogen worden? vollkommentlich ersehen könne, zu Folge Unserer hierüber emanirten Rescriptorum halten, durchsehen, und ob, oder was bey diesem oder jenem zu erinnern wäre, zeitlich proponiren, auch was pro quo-vis tempore zu veranstalten oder zu befolgen seye? unver säumet referiren und beybringen solle. Es wird aber bey obberührten Praestationibus publicis folgendes principaliter zu beobachten seyn und zwar pro

Primo weilen in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien die General-Accisen bereits introduciret; Als lassen Wir es nochmahlen bey dißfälliger Indroduction allergnädigst, jedoch dergestalt bewenden, daß wenn solche zu Erreichung des bewilligten Quanti nicht zulangen, sothane Accisen durch Aufschlag in ein und andern consumtibilien ergebiger gemacht, da solche aber gleichwohlt nicht zulänglich wären, daß zu denen Bewilligungen ermangelnde Residuum nach Unseren den 18. Junii, 3. Julii, II. Augusti lauffenden Jahrs emanirten allergnädigsten Verordnung, der Indiction nach mit Eingang des dritten Quartals unfehlbar repartiret werden,

den, entzwischen aber vor Eintritt des dritten Quartals Unserm treugehorsamsten Fürsten und Ständen zum Be-
huff auch andere zulängliche Modus (Welche jedoch die-
selben zufrörderst ad ratihabendum anhero zu senden
hätten;) zu reflectiren frengelassen bleiben solle.

Secundo bleibet es unveränderlich dabey, daß so lan-
ge Wir nicht per expressum ein anderes resolviren, die
benzutragen habende Contributiones (ausgenommen der
Natural-Verpflegung, und derjenigen Quantorum, die
davon einund anderem Inwohner auf expressen Unsern
gnädigsten Befehl, doch allemahl nur pro rata eines jedwe-
den Quartalis, wie es die General Repartition enthalten
wird, innen gehalten werden mögen) binnen zwanzig
Tagen nach Verfließung jeden Monaths baar und
realiter in das General-Steurambt, bey Vermei-
dung der bey denen Landes-Hauptleuthen und de-
nenjenigen, denen über die Landes-Cassen die Obsicht
zu führen zukommet, erfolgenden unfehlbahren Amo-
tion respectu der übrigen Stände unter der schärf-
festen Execution, welche Unser Königlich Oberambt
ohne einigen Verzug nach dem verfloffenen Termi-
no anzulegen hat, abgeföhret, und Uns beynebenst
bey jedem Fürstenthumb oder Stande die bereits
anbefohlene Monathliche Tabellen richtig und
zeitlich eingeschicket werden sollen; Und wird erdeutes
General-Steur-Umbt die also eingehende Gelder mit
Separirung der Fürstenthümer und Stände, daß nehm-
lichen eines jeden Fürstenthumbs oder Standes Einnahm
besonders vermercket werde, von Tag zu Tag richtig und
fleißig annotiren, darüber ordentliche Register und Ray-
thun-

thungen halten, in jedem Monath ansehend vom ersten bis zum letzten Tage desselben die baare Einnahme und besonders dasjenige, was in naturalibus passirlich, (worüber die behörige Liquidationes jedesmahl in tempore, und zwar alsogleich nach erfolgten Abmarch der Erledigung der Quartier binnen 6. Wochen 3. Tagen sub poena præclusi bey dem Königlichen Oberampt einzubringen) der Militz gereicht worden, oder was dieser oder jener vermöge der General Repartition innen zu halten befugt gewesen, calculiren, alsogleich nach Hindanlegung des Monaths in eine Tabellam, wie es das Formulare sub A. anzeigt, verfassen und solche Unserm Königlichen Oberampte, dieses aber dem hierzu deputirten Commissario übergeben, welcher dieselbe ohne allen Verzug revidiren, und wenn sie secundum normam præscriptam eingerichtet ist, dieselbe Unserm Königlichen Oberampt, damit selbtes die also verfertigte Tabellam zu Unserer gnädigsten Wissenschaft unverzüglich übersenden möge, relationiren; Zum Fall aber dabey etwas zu erinnern und zu reformiren wäre, in proxima sessione daselbe bezubringen, und die Remedirung an die Hand geben; Ubrigends aber die Obsicht dahin dirigiren wird, womit die ad militare gewidmete Accis-Gelder mit denen zu Bestreitung der ad Cammerale Fortifications-Bau, oder der unentbehrlichen Landes-Nothdurfften erforderlichen Mitteln nicht vermischet, sondern diese Anlagen separatim und besonders rubriciret, und jedes sofort in einer absonderlichen Cassa aufbehalten werden möge. Da hingegen das Land in corpore die Compensanda nur in so weit in defalcationem zu bringen haben würde, als die Individua, oder Particulares ihre Liquidationes eingerichtet, und justificiret haben werden.

Tertio hat auch zugleich nebst dieser Tabella perceptorum

torum das General-Steur-Ambt, nebst denen Cassa Deputirten, juxta Formulam sub B. eine Tabellam Erogatorum & Erogandorum zu unterwerffen, aus welcher man deutlicher sehen möge, was ein oder andern Assignatorio gebühre; wie viel ein jeder bereits empfangen habe? wie secundum Repartitionem generalem aut Rescripta specialia nach Beobachtung der Proportion, zwischen dem eingegangenen Gelde, gegen die pro illo Menſe auszu zahlen habende Posten, dieser oder jener Assignatarius bezahlet, und wie weit derselbe pro rata debiti befriediget werden könnte.

Wir wollen auch gnädigst verſtatten, daß zu Verhütung der Fractionen und dabey habenden Arbeit nur dasjenige Quantum, so sich in die Division bequemlich ſchicket, repariret, der wenige übrige Rest aber, so etwan von denen Brüchen in der Cassa bleiben muß, in das künftige gezogen werden könne; der Divisor aber wird nicht anders, als secundum proportionem adæquatam, wie viel nemlich per cento einem jeden assignatorio zu geben kommet, unterwerffen, und oben an der Tabella annotiret werden, und mit derley Tabellen hat so wohl Unser Königlich Oberamt, als das General-Steur-Ambt, gleichwie mit denen Tabellis sub A. verordnet worden zu verfahren, und beyde Tabellen zusammen an Uns schleunig zu befördern; Inmittelst aber und bis zu einlauffender Unserer gnädigsten Resolution soll das General-Steur-Ambt niemands etwas auszahlen, sondern allererst hernach, nachdem wir Uns über das eingeschickte Project resolviret, und Unser Königlich Oberamt Unsere allergnädigste Resolution insinuiret haben wird, so aber alsobald den andern Tag darauf geschehen soll, eine nach Unserer allergnädigsten Ausmessung einrichtende Tabellam verfaſſen, darinnen alle Assignatarios cum quanto assignato specificiren in loco bey dem Steur-Ambt zu jedermanns Wiſſenſchafft affigi-

affigiren, und durch die gleich nachfolgende fünff Tage ohne weitere An- und Ausweisungen die Gelder einem jedem, der sich mit der behörigen Quittung darumb anmeldet, auszahlen, dessen Antheil aber, der da sich inner solchen fünff Tagen nicht anmelden möchte, in deposito aufbehalten, und sodann bey der künftigen Monathlichen Auszahlung, nebst deme, was etwa durch den andern Monath darzuwachsen möchte, abführen. Und sientemahlen

Quarto es sich ereignen möchte, daß die einquartirte Militz eine längere Zeit, als man den Conto gemacht hat, sich im Lande aufhaltete, und ein mehrers als derselben, Vermöge der General-Repartition angewiesen worden, in der Natural-Verpflegung verzehrte, oder auch daß derley Regimenter zur Recroutirung oder Rimontirung in das Land kommeten, welche Vermöge der General-Repartition gar nicht angewiesen seynd, oder aber die wieder Verhoffen sich häuffende Durch-Marchen über das ausgeworfene Quantum ein mehrers obsumirten, solche super erogationes aber, da sie unter die in der Repartition enthaltene Qvanta vermischet würden, vielerley Unordnungen verursachten, und das ganze Werck confundiren könten; So will es nöthig seyn, daß man derley super oder extra-erogationes, mit der Militz schleunig adjustiren, sodann in eine besonder Specification extra Tabellas verfasse, damit selbte dem Lande bey künftigt jähriger General-Repartition hinwieder ersetzt werden; Dahero auch, und damit zwischen Unserm Käyserlichen Erario und dem Lande die behörige Richtigkeit nicht lange anstehe, nicht allein, also gleich nach Einlauffung von denen Fürstenthümben und Ständen, Tabellen, die Qvartal Abraythung, sondern auch nach verstrichenen Anno militari, die Jahres-Rechnungen mit denen specialiter hierzu verordneten Commissariis vorgenommen werden müssen; Zum Fall aber entweder ein oder andere Instanz derley Abraythung aufhaltete,

oder bey derselben ein erheblicher Anstand, welcher nicht allda erhoben werden könnte, vorkam. So kan solches Incidens mit allen Umständen Unserm Königlichem Oberambte bengebracht, durch selbte aber an Uns mit authentischen Bericht begleitet werden; Es wird auch Eingangs erwehntem Commissario obliegen, daß er nebst einem Deputirten ex Conventu Publico Unserer treuegehorhamsten Fürsten und Stände, die von dem General-Steuer-Ampts-Officianten und Bedienten führende Raythungs-Bücher, ob solche ordentlich verfaßet worden, revidiren, Monathlich wenigstens einmahl die Cassam visitiren, und ob alle eingehende Gelder allda beyammen behalten werden, examiniren. Was aber die künfftig etwann vorkommende Recroutir- und Rimontirung anbelanget, da hat es in Unserm Erb-Königreich Böhemb und Marggraffthumb Mähren die Erfahrung gegeben, daß durch die jezo laufenden Jahre practicirten Modum, da nemlich fünfzehn bis zwanzig Mann absentiret, nur in zwey Sammel-Plätze abgeföhret, und so oft eine solche Anzahl, welche zu Completirung eines Regiments erforderlich wäre, beyammen gewesen, aus dem Lande geföhret, die Mondur aber wie auch die Rimonta durch die Liferanten bestellet worden, dem Lande Nutz und erspriesslich gewesen seye, mithin auch föhrohin dergestalten doch mit Gestellung der Recrouten in tempore, und vor Anfang der Kriegs-Operationum fortgeföhren und dieses Werk eingerichtet werden könne;

Zumahlen Wir aber auch gnädigst wissen wollen, was von ein oder anderer Lieferung von Zeit zu Zeit eingegangen; So wird das Oberambt die benöthigte Anstalten machen, womit die auf denen Sammel-Plätzen befindliche Commissarii von acht zu acht Tagen eine ordentliche Listam der absentirten Mannschafft, und der von der Militz über-

übernommenen Pferde, damit derley Specification, wie es die Tabella sub Lit. C. anzeigt, wochentlich bey erster Post an Uns abgefertiget werden möge; Im übrigen aber zeigt auch die Tabella sub Lit. D. wie die Restantiarii respectu der Vermögen-Steuer oder anderer über die Accisen in supplementum ausgesetzten Anlagen Quartaliter specificiret, die denen Morosis ausgesetzte Executions-Gelder besonders annotiret, von dem Königlichem Oberamt ohne Anstand und Nachsehen, sine ullo respectu personarum, also gleich bey Ausgang jeden Monaths von denen Morosis eingetrieben und Richtigkeit gepflogen werden solle.

Wie nun diese zu Richtigkeit Unsers Kaiserlichen Ararii einführende Ordnung zu des Landes Besten angesehen ist; Also werden dieselbe Unser Königlich Oberamt, der hierinfallig angeordnete Commissarius, denn das General-Steuer-Amt, und Unsere Königliche Aempter und Regierungen und Stände, in allen und jeden Punctis und Clausulis so eiffrig als schuldig befolgen, und hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meynung allerunterthänigst erfüllen.

Geben in Unserer Stadt Wien, den 25. Monaths Tag Octobris im siebzehn Hundert sechsten Unserer Reiche, des Römischen im siebzehenden, des Hungarischen im neunzehenden, und des Böhmeibischen im anderten Jahre.

Joseph.

(L.S.)

Wenceslaus Norbertus Kinsky

Regis Boh, Supremus Cancellarius.

Ad Mandatum Sacrae Caesar. Regi-
aque Majestatis proprium.

J. E. von Sannig,
LXXII.

LXXII.

Anno 1706. den 6. Decembr. Königl. ches Oberamts-Patent, wie diejenigen Stände, so die anzuwerbende Recrouten zur gesetzten Zeit nicht stellen, exequiret werden sollen.

P. P.

So ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, unterm Dato Wien, den 29. abgewichenen Monaths Nov. allergnädigst rescribiret, daß weilen wegen vorsezlicher Morosität und Bestellung der Landes-Recrouten ein ergiebiger Modus exequendi nothwendig vor die Hand genommen werden müsse; Als hätten Dieselbte allergnädigst resolviret, daß auf diejenigen Herrschaften und Güter, welche wieder Verhoffen ihr Contingent pro currenti anno militari in uno aut altero termino nicht für voll abführen möchten, sich sodann nach verstrichenem Termino der Landes-Hauptmann, mit dem zur Uebernahm der Recrouten commandirten Officier verfügen, und ohne Attendirung einiger Excuse oder Reclamation die nechst besten zum Krieg taugliche Unterthanen, sie mögen anseßig seyn oder nicht, zu Completirung des bey sothanen Gut er in Resto verbliebenen Quanti in Krieges-Dienste ziehen solle. Und nachdeme Ihro Kaiser- und Königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, daß solches unverzüglich zu der Stände und Inwohner Wissenschaft gebracht werde, damit ein jeder sich durch baldige Bestellung der Mannschafft von solcher Execution befreien möge.

Als wird allen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und

und Beambten, hiedurch von Königlichen Oberamts wegen mitgegeben und anbefohlen, sothane Kaiserliche Resolution nicht allein alsbald durch gewöhnliche Publication jedermann in Städten und auf dem Lande zur Warnung kund machen, sondern auch an Seiten der Aemter diesen vorgeschriebenen modum exequendi auf dem Fall die Mannschafft nach verstrichenem Termino gehörig nicht abgeliefert werden sollte, genauißt und bey schwerer Verantwortung zu beobachten. Breslau, den 6. Dec. 1706.

LXXIII.

Anno 1707. den 27. Januar. Königliches
Oberamts-Patent, wegen wiederholt verbotener frembden Werbung.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Majestät auf Vernehmen der von denen Kriegs-Officiern frembder Potentien hier Landes anmassender Werbung, und darbey von derley Werbern verübender Excessen unterm 22. dieses zu endschreitenden Monaths allermildest anhero rescribiret und anbefohlen, daß nachdeme Selbst der gleichen Auf- und Begnehmung der Leute in Dero Erb-Landen umb so vielweniger zuzulassen gesonnen wären, als Ihro Majestät der ohne dem je länger je mehr abnehmenden Mannschafft, zu Dero eigenen Kriegs-Diensten selbst bedürfftig seynd, dahero derley hier Landes vornehmende Werbungen, sie mögen seyn heimlich oder öffentlich, auf alle Art und Weise sistiret, einfolglich nicht allein wieder die Landes Inwohner und Unterthanen, mit der vorhin solcher verbotenen Werbung halber ausgemessenen Straffe verfahren, die aufgeworbene Mannschafft hinweggenommen, und insonderheit auf die sich einfindende frembde Werber einwache

wachsamem Auge gehalten, sondern auch diese Attentata durch Arrestirung der werbenden Officier und Soldaten, sie mögen seyn wer sie wollen, unterbrochen werden sollen. Gleichwie nun Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch allseits nachgesetzter Obrigkeiten und Beambten gegen mehr allerhöchst ernannt Ihro Kaiser und Königl. Majestät obhabenden Pflicht und Schuldigkeit dieser allergnädigsten Ausmessung genau und allergehorsambst nachzuleben erfordert; Als will man selbte insgesambt von Königlich Oberamts wegen hierdurch erinnert haben, auf obbedeutete frembde Werber und Werbungen genaue Acht zu halten, sich ohne Unterscheid, so wohl der Werber als der Geworbenen zu versichern, und die hierinnfalls von ihnen verübten Attentata mit erfordertem Eifer und Nachdruck, auch benöthigter nachbarlicher Hülff und Handbiethung ohne die geringste Connivenz bey Vermeidung der auf den nachbleibenden Fall sich selbst aufbürdenden schweren Verantwortung zu unterbrechen, was aber in der Sachen vorgehet, unverzüglich anhero zum Königl. Oberamt zu berichten. Breslau, den 27. Jan. 1707.

LXXIV.

Anno 1707. den 7. Februar. Königl. Oberamts-Patent, umb einzufendenden Bericht wie viel Pulver-Mühlen und vorrätthiges Pulver in Schlesien befindlich.

P. P.

Sod nachdem allerhöchst gemeldet Ihro Kaiser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge eingelangten allergnädigsten Rescripts, aus Dato Wien, den 1sten laufenden Monats allergnädigt zu wissen verlangen, wie viel Pulver-Mühlen in hiesigem

sigen Fürstenthumb verhanden, was ohngefähr an Pulver vorrätzig und wie theuer der Centner von jeder Sorten, nemlich Stuck-Musqueten-Flinten und Pistolen-Pulver kaufflichen zu überkommen wäre; Dabeynebst in Kaiser- und Königlichen Gnaden anbefehlende hierob schleunige Information einzuziehen, und allergehorsambst zu berichten; Als beschiehet an Ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren, Fürsten und Stände, wie auch die Königliche und andere Aempter und Regierungen und wer sonst von Obrigkeit wegen vorgesetzt ist, die Königliche Oberamtliche Erinner- und Ermahn- auch respective gemessene Verordnung hiermit, umb genau sich zu erkundigen, wie viel bey jeder Stadt und auf denen Dörffern Pulver-Mühlen befindlich, nicht weniger was vor ein Borrath an Pulver verhanden, auch wie theuer ein Centner von jeder Sorte zu verkauffen sey, und hernach dem Königlichen Oberamt hierüber bey Tag und Nacht zuverlässlichen Bericht und Specification zu weiterer Beobachtung des Kaiserlichen allergnädigsten Befehls einzuschicken. Breslau, den 7. Febr. 1707.

LXXV.

Anno 1707. den 8. Februar. Königliches Oberamts-Patent, daß zu Abführung der Recrouten zwar Vorgespann gegeben, aber solche auch bezahlet werden sollen.

P. P.

Sind nachdem allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königliche Majestät mittelst emanirten Kaiserlichen Rescripti, unterm 28. verwichenen Monats Januarii in Kaiser- und Königlichen Gnaden verordnet, daß denen, von denen Sammel-Plätzen weit entfernten Ständen die Lieferung der Mannschafft zu facilitiren, von

Ec

denen

denenjenigen Ständen, welche der Transitus der neuge-
worbenen Mannschafft betreffen muß, zwar die benöthigte
Vorgespann unweigerlich verschaffet, doch aber wegen des
Oneris sothaner Vorgespann eine Ausgleichung gemachet
werden solle.

Und nun ein Löblicher Conventus Publicus über dem
Quanto der Bonification vor diejenigen Stände, so besagte
Vorgespann darreichen, sich dahin entschlossen, daß weilien die
Wagen und Pferde different seyn, mithin vor solche ein
gewisses auszusetzen nicht practicirlich, die Zahlung nach der
Mannschafft eingecichtet, und demjenigen Stande, so die
Vorgespann und benöthigte Wagen vor der Assentirung
verschaffet, vor jedweden Recrouten ein Silber-Groschen
auf die Meile von dem Lieferungs-Stande gegen Quittung
bezahlet, denselben aber solches nochmahlen von dem Publi-
co refundiret werden solle.

Als ergeheth von Königlich Oberambts wegen an alle
und jede Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände
wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beamb-
ten, die Ermahn- und Verordnung hiermit alsogleich die
weitere behörige Verfügung zu thun, damit die Vorge-
spann an Orten, wo der Transitus zutreffen, muß zu Über-
lieferung der Recrouten, bis in die bestimmten Sammel-
Plätze von Ort zu Ort mit der gewöhnlichen Ablösung
unweigerlich herbey geschaffet, und der Bonification hal-
ber es nach oberwehntem Schluß des Löblichen Conven-
tus Publici observiret werden möge. Breslau, den 8.
Febr. 1707.

LXXVI.

Anno 1708. den 16. Maji Königlich
Oberamts-Patent, daß die Plumbirung der
Tücher und Leinwanden mit Siegelack
geschehen solle.

P. P.

Sind demnach Uns eine Löbliche Accisen-Deputation
hinterbracht hat, was Maassen aus denen von ei-
nigen Revisoribus erstatteten Relationen erhellete,
daß bey der jetzigen Plumbirung der Tücher und Leinwan-
den viel Unterschleiff und Unordnungen vorzugehen pfleg-
ten, und daher vor das Accisen-Werck viel zuträglicher
zu seyn erachtet, wenn statt der Plumbirung, die Siege-
lung mit Siegelack eingeführet, auch durch das ganze Land
ein gleiches Siegel, worauf ein Schlesischer Adler mit dem
Wort: Accis befindlich, gebraucht werden möge; Und
man nun diesen vorgeschlagenen Modum zu Vorbeugung
und Hintertreibung der entdeckten Unterschleiffe gar dien-
lich zu seyn befunden.

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Her-
ren Fürsten und Stände, wie nicht weniger deren nachge-
setzten Obrigkeiten und Beambten die Oberamtliche Er-
inner- und gemessene Verordnung hiermit, durch weiteres
gehörige Verfügen bey denen Accis-Aemtern es dahin
einzurichten, auch zu jedermannes Wißenschaft zu brin-
gen, auf daß hinkünftig aller Orten im Lande, anstatt der
bisherigen Plumbirung die Tücher und Leinwand mit ei-
nem in Siegelack eingedruckten Siegel, worauf ein Schle-
sischer Adler mit dem Wort Accis gestochen, hinkünftig
gezeichnet werden solle. Breslau, den 16. Maji 1708.

LXXVII.

Anno 1708. den 30. August. Königlich-
ches Oberamts-Patent, daß die Vermöge der Ul-
transtädtischen Convention entlassene Catholische
Geistlichen, bey ereigneter Erledigung ein und an-
derer Parthey von den Patronis nach Möglich-
keit wieder vor andern eingesetzt wer-
den solle.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen
allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königliche Ma-
jestät Unser allergnädigster Herr an Dero Königlich
Oberamt sub Dato Wien, den 23. elabentis allergnädigst
rescribiret, was gestalt dieselbe in Ansehung des von der
durch die Ultranstädtische Convention reducirten Catho-
lischen Geistlichkeit leidenden Nothstandes allermildest re-
solviret haben, daß diejenigen Stände und Städte dieses
Dero Erb-Herzogthumbs Schlesien, welchen das Jus
Patronatus bey denen Catholischen Kirchen zustehet, bey
Erledigung der Partheyen und Beneficiorum jedesmahl
auf ein Subjectum, so vermittelst gedachter Ultranstädti-
schen Convention reduciret worden, in so lang, als deren
verhanden seyn werden, jedoch sonsten gemeldten ihrem
Juri patronatus unbeschadet, billigmäßige Reflexion ma-
chen solten, solchemnach in Kaiser- und Königlichen Gna-
den anbefehlende, in hiesigem Lande zu verordnen, womit
die Patroni derer Catholischen Kirchen, wann bey denen-
selben sich eine Vacanz ereignet, kein anders als obbesagter
Maassen reducirtes Catholisches Geistliches Subjectum zu
dem erledigtem Beneficio präsentiren mögen; Wann nun
dem Kaiserlichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst
nachzukommen ist.

Als

Als beschiehet demnach an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beampte, die gemessene Königlich-Oberamtliche Erinner- und Ermahn- auch respective Verordnung hiermit, daß sie zu denen Catholischen Kirchen, allwo ihnen das Jus patronatus competiret, bey sich ereigenden Vacantien pro Parocho kein anders, als ob verstandener Maassen reducirtes Catholisches Subjectum präsentiren und hierauf so nothwendig reflectiren mögen und sollen, als im wiedrigem Fall das Geistliche Ambt denen andern Präsentatis die erforderete Investituram nicht verleihen würde. Breslau den 30. Augusti 1708.

LXXVIII.

Anno 1708. den 3. Novembr. Königlich-Oberamts-Patent, daß diejenigen, so ein Moratorium suchen, ihr Anbringen vermittelst der ordentlichen Gerichts-Stelle bewürcken sollen.

P, P.

Entbiethen etc. Und ist denenselben hiermit bezubringen, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Kays- und Königlich Majestät an Uns unterm Dato Wien, den 23. erst abgewichenen Monaths Octobris allergnädigst rescribiret, demnach Dieselben wahrgenommen, daß verschiedene Unter-Instantien occasione der unterm 28. Jul. des 1704ten Jahres in Causis moratorium ergangenen allergnädigsten Pragmatica über die allda instruirte Anwerbungen gemeldter Gerichtlicher Zahlungs-Fristen das demandirte Gutachten immediate an Ihro Majestät erstatten. Dieselbte aber allergnädigst gewollt wären, daß von denenjenigen Stellen, an welche von Ihro

Erz
Majestät

Majestät die allergnädigste Rescripta nicht zuergehen pflegen, auch die Gutachten an sie directe nicht erstattet werden sollen: Als wäre Dero allergnädigster Befehl und solte zu jedermannes Wissenschaft kund gemacht werden, daß die in Causis & Casibus Moratoriorum abzugeben habende allerunterthänigste gutachtliche Bericht von denen Unter-Instantien an diejenige Directoria und Aempter, führohin abgegeben, und von dar nach Käyserlichen Hofe befördert werden sollen, welche an Ihro Käyser- und Königliche Majestät directe zu schreiben befugt seyn; Damit nun sothaner Käyserlicher allergnädigster Befehl pflichtgehor-sambst beobachtet werde;

Als beschiehet die Oberamtliche Verordnung hiermit, solchen an Seiten der Aempter und Regierungen denen Unter-Instantien alsobald gehörig zu intimiren, auch darüber in allewege festiglich zu halten. Breslau, den 3. Nov. 1708.

LXXIX.

Anno 1708. den 26. Nov. Königliches Oberamts- Patent, daß diejenigen, so sich unbefugter Titul und Vorrechte annaassen, fiscalisch belanget werden sollen.

P. P.

Entbiethen ic. und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr an Uns sub Dato Wien, den 20. dis ablauffenden Monaths und Jahres allergnädigst rescribiret, demnach verlauten thäte, daß verschiedene bey denen im hiesigen Lande Schlesien befindlichen Aemptern, Magistraten und Gerichten, auch andern Landes-Inwohnern ohne allermildeste Concession oder Approbation sich un-compe-

competirlicher Prædicaten und Standes-Prærogativen gebraucheten und anmasseten, ja so gar deren in denen Schrifften und andern Instrumentis sich arrogirten, allerhöchst gemeldt Ihro Kaysersliche Majestät aber dergleichen unbefugten Titulaturen und vermessener Arroganz Einhalt zu thun, und solche abzustellen befunden; Als wäre Deroselbten allergnädigster Befehl auf derley ungebührnde Anmassungen ungesäumt zu inquiren, denenjenigen, so dergleichen incompetente Prædicaten und Prærogativen führen, ihren Unfug scharff zu verheben und sie davon abzustehen zu ermahnen, da aber selbte hiervon nicht ablassen thäten, an ihnen die in derley Fällen vormahls emanirt- und publicirten allergnädigsten Verordnungen ausgesetzte Straff sine respectu personarum durch den Königlichen Fiscum exequiren zu lassen;

Wann nun diesem Kayserslichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst nachzukommen, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten mit der gemessenen Königlichen Oberamts Erinner- und Ermahn- auch respective Verordnung hierdurch kund gethan, umb es so fort weiter nicht allein zu jedermanns Wissenschaft gewöhnlich zu publiciren, sondern auch dabey die Verwarnung zu thun, daß ein jeder von denen unbefugten Prædicaten und Standes-Prærogativen sich enthalten, und derselbigen sich niemand, wer der auch sey, bey Vermeidung Fiscalischer Unfertigung und der wie drigen Falls unabläßlich exequirenden disfalls ausgesetzten Straff anmassen solle. Breslau, den 26. Nov. 1708.

LXXX.

Anno 1708. den 29. Novembr. Königl. Oberamts-Patent, daß die Juden von denjenigen Orthen, welche Juden zu halten, ausdrücklich nicht begnadiget, weg und ausser Landes gejaget werden sollen.

P. P.

Entbiethen ic. Und mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr an Uns unterm 23. dieses auslauffenden Monaths aller- mildest rescribiret und anbefohlen, daß nicht allein aus allen Städten und Orten dieses Dero Erb-Herzogthums Schlessen, welche zu Aufhalt und Hegung der Juden nicht absonderlich privilegiert seyn, das daselbst befindliche Juden-Gesinde binnen 4. Wochen von Tage der Intimation anzurechnen, von dorten hinweg, und aus dem Lande, auch da es die Nothdurfft erfordert, manu militari getrieben und ausgejaget, sondern auch die Herrschaften und Obrigkeiten, so wie obgedacht die Juden auf ihren Grund und Boden zu hegen nicht privilegiert seyn, von derselben Heg- und Einnehmung unter einer nachhafften Straffe von ein hundert species Ducaten abgehalten werden sollen. Wie nun diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl allergerhorsamste Folge zu leisten, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert; Also beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, das Oberamtliche respective Erinnern auch ernstgemessene Verordnen hiermit, nicht allein diese Käyserliche allergnädigste Ausmessung und respective Inhibition weiters wie nöthig zu intimiren und kund zu machen, sondern auch derselben
bey

bey schwerer Verantwortung gebührend nachzukommen, und damit es ad effectum binnen dem von allerhöchst gedacht Ihro Majestät ausgesetztem Spatio unnachbleiblich gebracht werde, so angelegen zu halten, den Erfolg aber alsogleich anhero zu berichten, worbey nebenst allerseits Landes-Aempter, Instantien und Obrigkeiten absonderlich erinnert werden, binnen sothanen 4. Wochentlichen Termino die in jeglichen District befindliche Herstattten und Orter, wo etwann Juden geheget werden, mit Anzeigung der hierin falls habenden Privilegien, wie nicht minder die Zeit ihrer Subsistenz und wie sie Juden dahin kommen, dem Königlichem Oberampt ohnfehlbar zu benennen. Breslau, den 29. Nov. 1708.

LXXXI.

Anno 1709. den 26. Januar. Königlich Oberamts-Patent, daß bey besserer Verfassung des Tanz-Imposts eine gründliche Verzeichnung aller Städte, Markt-Flecken und Dörffer, nebst denen darinne befindlichen Schenck-Häusern eingeschicket werden solle.

P. P.

So ist denenselben hiermit Oberamtlich zu bedenken 2c. was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Kayser- und Königl. Majestät an Uns unterm Datum Wien, den 18. Monaths Januarii allergnädigst rescribiret, wie Ihro Majestät der gnädigsten Gedanken gewesen, es werde der auf die in Dero Erb-Königreichen und Landen befindlichen Wirths- und Schenck-Häuser, in welchen Tänze gehalten werden, und sonst auf andern Ortern gehaltene Baal und Tänze angeschlagene Impost ein solches Quantum abwerffen, daß dadurch Dero reservirten Hof-Cassa ein

ein mercklicher Beytrag verschaffet, und selbte zu besserer Bestreitung derer unentbehrlichen Ausgaben und Nothdurfften ergebig secundiret werden solte; Nachdem aber bey Berechnung derer aus dieser Collecta in Empfang genommene Betrags hervor kommen thäte, daß selbte ein allzu geringes und respectu der im Lande befindlichen Schenk- und Wirths-Häuser gar nicht proportionirtes Quantum abgeworffen, und daraus zu schlüssen wäre, daß viel Verschwärgungen unterloffen seyn müssen und diejenigen denen vi officii hierauf Nicht zu haben obgelegen, dieses Werk nicht mit gnungsamem Ernst angegriffen, und auf die verschwiegene Wirths- und Schenk-Häuser, oder auch sonst außer derselben haltende Länze invigiliret haben; Also und damit in dem neuangetretenem Jahre diese Collecta richtig und ohne einzige Bevortheilung abgeföhret werde; So haben mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königl. Majestät allergnädigst anbefohlen, also gleich im ganzem Lande zu publiciren, damit ein jeder sich nach Inhalt der im erstverwichenen Jahre ausgefertigten Patenten, unter deren daselbst ausgelegte Straffen verhalten, die Specificationes und den Impost richtig und in tempore abföhren, auch diejenigen, denen hierüber acht zu haben in Krafft tragender Pflicht oblieget, zu fleißiger und ernstlicher Invigilirung angemahnet und angehalten, sodann der Tag der beschehenen Intimation angemercket wird, zur Nachricht allergehorsambst eingeschicket werden sollen. Worbey Ihro Käyser- und Königl. Majestät noch ferner allergnädigst anbefohlen, weilen Dieselbte die eigentliche Anzahl deren in diesem Herzogthumb Schlesien befindlichen Taffern, Wirths- und Schenk-Häusern gnädigst wissen wolten, zugleich in Deren Königl. und Reichbild-Städten, und denen darzu gehörigen Vorstädten durch die Magistratus, auf dem Lande aber durch die Landes-Haupt-Leuthe, Regierungen und Aembter, alle und jede

jede Städte, Märkte und Dörffer in eine richtige Consignation bringen, bey jedem Ort die Anzahl der daselbst stehende, oder auſſer der Orter an denen Strassen liegenden Wirths- und Schenk-Häuser, mit deren Nahmen specificiren, und wo etwann der Schenk nicht in einem beständigem Hause, sondern nach der sogenannten Vorgadde oder Ordnung durch die Inwohner exerciret wird, solches gleichergestalten beyfügen, durch die Landes-Hauptleuthe, Regierungen und Aembter, auch denen Magistratibus und Wirthschafft-Beampten oder Officirern bedeuten zu lassen, daß selbte für die eingebende und von ihnen zu unterschreiben kommende Specification zustehen, und für jedes Wirths- oder Schenk-Haus, so in der Specification ausgelassen, im Haupt-Städten funffzehn, in andern Städten zehen, in Markt-Flecken achte, in Dörffern oder für einschichtige Wirths-Häuser sechs Rthl. multa loco indispensabiliter zu erlegen haben werden. Welche Consignationes in der Ordnung conscribiret, darüber ein summarischer Extract formiret, und beydes zusammen zu Handen Dero Königlich Hof-Canzelley überschicket; Im übrigen aber diese immediate zu Dero reservirten Hof-Casse destinierte Collecta, damit selbte mit Vermeidung aller Verschwörung richtig und schleunig einlauffe, mit möglichster Application befördert, secundiret und ad Executionem gebracht werden solle. Damit nun diesem Kaiserlichem allernädigsten Befehl in allen pflichtschuldiges allerunterthänigstes Genügen geleistet werde; Also erget die Oberamtliche Verordnung hiermit, solchen gewöhnlicher Maassen, bey allen Fürstenthümern, Herrschafften und Ständen, durch weitere Publication unverzüglich kund zu machen, und an Seiten der Landes-Hauptmannschafften, Regierungen, Aembter und Obrigkeiten, nicht allein die richtige Vergebung oberwehnten Tang-Impost, nach Maassgebung der vom Jahr disfalls publicirten Patenten zu verfügen; Sondern auch

die allergnädigst verlangten Consignationes aller im Lande, und unter eines jeden Bothmäßigkeit befindlichen Städte, Märkte und Dörffer darinnen, oder ausserhalb an denen Strassen verhandener Wirths- und Schenk-Häuser dem Käyserlichen Befehl gemäß, und bey verwarnter Straffe fideliter, und zwar nach dem hierbey kommenden Formular einrichten und verfassen zu lassen, auch solche erforderte Specificationes aufs Längste und ganz unfehlbar innerhalb vier Wochen a die recepti Intimationis anhero zu dem Königlischen Oberambt einzuschicken, damit sodann die Haupt-Consignation hiernach gefertiget, und nach Käyserlichen Hofe übersendet werden könne.
Breslau, den 26. Jan. 1709.

LXXXII.

Anno 1709. den 25. Februar. Königl. ches Oberambts-Patent, daß die Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, als im Grund-Gesetze befolget, und bey Verlust der Hals-Gerichten die Befugniß zu diesen binnen 4. Wochen eingebrachten, auch diese Hals-Gerichts-Ordnung des ertheilten Privilegii nicht gedrucket werden sollen.

P. P.

Sind nachdem Ihro Käyser- und Königlische Majestät, Unser allergnädigster Herr aus Landes-Väterlicher Vorsorg, und womit die heilsame Justiz gebührendes administrivet werde, hauptsächlichen aber zur Formir- und verlässlicher Einführung des dem allgemeinem Wesen sehr nuzbahren Inquisitions-Proceß, eine für Dero Erb-Königreich Böhme und dahin incorporirten Landen dienliche Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung, mit

mit wohlbedachtem Rath verassen lassen, auch zu deren künftiger Beobacht- und Nachgebung aus Kaysers und Königlicher Macht und Gewalt, als eines nunmehrigen Königlichen Gesetzes alle Unter- und Ober-Gerichte, Regierungen und Landes-Hauptmannschaften in hiesigem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien allerdings verbunden haben wollen; Derowegen Uns laut in copia beygefügten Rescript d. d. Wien, den 17. Januar. lauffenden Jahres allergnädigsten Befehl ertheilet, besagte Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung zu jedermanns Wissenschaft zu publiciren und zugleich denen treuehorsaamsten Landes-Inwohnern zu bedeuten, damit ein jeder bey Verlust des Hals-Gerichts also gleich seine hierzu etwann zu haben vermeinende und entweder per privilegium oder prescriptionem oder sonst erweisliche Befugniß bey dem Königlichen Oberambt binnen 4. Wochen a die publicati authentisch erweisen, solches aber sodann zu der Königlichen Pragerischen Appellations-Cammer eingeschicket werden solle;

Als werden alle und jede Hoch- und Löbliche Herren Fürsten und Stände, wie ingleichen deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte Oberamtlich hiermit ermahnet, weilen der Verleger dieser neuen Peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung der Königlichen Pragerischen Appellations-Cammer Titular-Rath, und Böhmeimischer Secretarius Tit. Herr Caspar Johann Rupek von Lilienberg mit einem Privilegio impressorio versehen, daher die Exemplaria von ihm zu wege gebracht werden müssen, mit solchen von daraus sich selbst nothdürfftig versehen, und dieselben als ein Königliches Gesetze pro Cynosura und zu genauer Beobachtung nicht allein fernerweit gewöhnlich kund machen, sondern auch zu gänglicher Adimplirung obangerügten Kayserslichen allergnädigsten Befehls also bald zu veranstalten, damit die Befugniß der Hals-Gerichte, von allen untergebenen Orten, Städten und Dorff-

schafften erforderter Maassen dociret, und binnen vier Wochen unter einer mit authentischen Belagen gefertigten Confignation anhero zum Königlichen Oberambt eingeschicket, nicht minder weilen zu Justificirung des Bluth-Baches etwelchen Orten, dann und wann eine Erläuterung zu geben, in die Appellations-Canzellen gebührende Tax abzuführen, und sich mit denen Exemplarien zu versehen nöthig seyn wird, zu Ausrichtung alles dessen gewisse Personen in Prag bestellet werden mögen. Breslau, den 25. Februar. 1709.

LXXXIII.

Anno 1709. den 1. August. Königliches
Oberambts-Patent, wegen einSENDENTEN Ver-
zeichniß der eingegangenen Decima-
rum Litium.

P. P.

SId wird denenselben erinnerlich seyn, welcherge-
stalten Ihro Käyser- und Königliche Majestät Un-
ser allergnädigster Herr in der in Anno 1704. pu-
blicirten neuen Appellations-Ordnung sub No. 12. aller-
gnädigst statuirt haben, daß wie bey der Stadt Breslau
gebräuchig, also auch fñhrohin im gangem Lande von de-
nen Appellanten die Decima Litis erleget, und in Casu
succumbentia eingezogen, von solchen Geldern aber kñff-
tig die Malefiz-Spelen bestritten, und zu solchem Ende von
den Judiciis Jährliche Rechnungen abgegeben werden sol-
len. Wann dann vorjezo ein Hoch- und Löblich Conven-
tus Publicus bey dem Königlichen Oberambt angebracht,
daß sothaner allergnädigsten Käyserlichen Verordnung we-
nig nachgelebet, sondern an einigen Orten dergleichen
Gelder dem Verlaut nach zu andern privat-Emolumentis
appliciret worden wären; Dahero umb Oberambtliche Ver-

Verordnung an alle Instantien angehalten, damit so wohl de praterito die eingezogenen Decima Litis nebst einer ordentlichen Specification existens eingebracht, als auch in futurum solches gebührend beobachtet werden möge. Und nun dieses Petitionum umb so vielmehr zu secundiren ist, als solches in Kayserslichen allergnädigsten Befehl gegründet, auch hierbey des allgemeinen Landes Nutzen verliret; Als ergeheth derowegen an Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch Deru nachgesetzten Obrigkeiten und Beambte, die Oberamtliche Erinner- und Verordnung hiermit obgezogener Kayserslichen allergnädigsten Sanction gehörig nachzukommen, mithin nicht allein die adie publicati Sanctionis bishero jeden Orts von denen Appellanten eingezogene Decimas Litis, nebst einer ordentlichen Consignation dem Königlischen Oberamt unverlängert einzuschicken, sondern auch sowohl mit der Verrechnung als Abführung zu dem Königlischen Oberamt derley weitershin einziehender Gelder, Jährlich zu continui- ren, womit solche zu dem von Ihro Kayserslichen Majestät angeordneten Ufu angewendet werden mögen. Breslau, den 1. August. 1709.

LXXXIV.

Anno 1710. den 24. Januar. Königlisches Oberamts-Patent, darinne die unterm 9. August. 1709. erlassene Pragmatica dahin erkläret wird, daß die Magistratus sich der Unterschrift N. N. auch gegen andere Ober-Instanzen und Gerichte enthalten sollen.

P. P.

Sitbiethen zc. und wird denenselben erinnertlich seyn, was für eine Pragmaticam Ihro Kays- und Königlische

nigliche Majestät Unser allergnädigster Herr unterm 9. August. abgewichenen 1709ten Jahres wegen Unterschreibung der Stadt Magistraten und Communitaten allergnädigst ergehen lassen; Wann dann allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königliche Majestät solche ferner dahin allergnädigst erkläret, daß es mit denen in Dero obbemeldten Pragmatica exprimirten Subscriptionibus, nicht nur allein respectu Dero Königlich Boheimbischen Hof-Canzley, sondern auch Dero Königlischen Oberamts und allen andern Gerichts-Stellen, wo ein und andere Stadt oder Communität etwas anzubringen hätte, seine Verständniß haben sollte, dahero dessen Publicirung hier im Lande Uns unterm Dato Wien, den 16. Currentis allergnädigst anbefohlen haben: Als wird dem allergnädigsten Kaiserlichen Befehl zu allergehorsamster Folge, sothane fernerweithe allergnädigste Erklärung und Resolution ihnen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen 2c. 2c. besonders denen Königlischen Aemtern und Regierungen zu gehörigem Vermerck, wie auch fernerweitigen Verfüg- und Beobachtung hiermit Oberamtlich intimiret. Breslau, den 24. Jan. 1710.

LXXXV.

Anno 1710. den 24. Januar. Daß Königlische Oberamt intimiret in der Beilage die Kaiserliche Instruction von 7. Januar. a. c. wie sich die Landes-Aemter gegen die Steuer-Aemter und vice versa zu verhalten haben.

P. P.

Ertbiethen, Und ist denenselben hiermit nicht zu verhalten, daß allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Ver-

Vermöge eines unterm 16. Januarii jüngsthin emanirten
Kaiserlichen Rescripts den vor einiger Zeit zu Entreibung
der Landes-Anlagen, eingerichteten Interims modum Exe-
quendi in futurum aufzuheben, und bis ein nachdrücklicher
Executions-Modus erfunden werde, es bey der bisherigen
ab Anno 1699. verfaßten und allergnädigst confirmirten
Executions-Ordnung bewenden zu lassen, resolviret, bey-
nebenst aber gleichwohl eine mehrere und genauere Infor-
mation aus denen Steuer-Aemblern haben wollen, was es
wegen der Restantiariorum eines jeden Particular-Fürsten-
thums und Standes vor eine Beschaffenheit hat, über die-
ses alle und jede Aembler und Regierungen, wessen selbte
sich gegen eines jeden anvertrauten Fürstenthums und
Standes Particular-Steuer-Aembler und diese vicissim ge-
gen dieselbe inskünftige zu verhalten hätten, nach der bey-
gefügten Instruction, so hierin falls Dero Königlich-Brie-
gischen Regierung in specie gegeben worden, gleichmäßig zu
instruiren allergnädigst anbefohlen.

Ergehet solchemnach in Krafft obangeregten Kaiserli-
chen Befehls die Oberamtliche Verordnung hiermit, be-
deutete Instruction künfftig in alle Wege pro Cynofura zu
halten und wie solche zum Effect gebracht worden, dem
Königlichen Oberamte geziemend zu berichten, auch zu-
gleich von allen Aemblern und Ständen eine ordentliche
Consignation aller und jeder Restantiariorum, mit Speci-
ficirung der Güther, Benahmung derer Possessorum, und
Auswerffung des eigentlichen Quanti der schuldigen Resten
absonderlich aber Specificirung der Dominial-Schuldigkei-
ten, unter einem 4. Wochentlichen von Ihro Kay-
serlichen Majestät selbst präfigirten Termino ohnfehlbahr,
womit man solche nach allergnädigstem Befehl zu der Kö-
niglichen Böheimbischen Hof-Canzellen übersenden könne,
anhero gehorsamlich einzuschicken; Breslau, den 24. Jan.
1710.

Joseph II.

Siehe, Getreue. Demnach Wir das Zeithero in ein und andern Passibus verwirrte Contributions- und Steuer-Wesen, zu Unserm Erb-Fürstenthumb Brieg, zu dem alldortigen Stande Besten und desto richtig und zuverlässlicher Stabilir- und Einbringung der angemeldten Fürstenthumbs Contingent kommenden Prätenzion in bessere Ordnung und Zuverlässigkeit respectu des daselbstigen Particular-Steuer-Ampts zu setzen, der Nothwendigkeit zu seyn befunden; Als Wir die hierbey Zeithero verspurte Abusus nachfolgender Maassen remidiren zu lassen, Uns allergnädigst resolviret, und wollen solchemnach

Erstlichen, daß so bald von Unserm Königlichen Oberambte, Unsere Königliche Briegische Regierung das von denen allgemeinen Landes-Verwilligungen gemeldten Unserm Erb-Fürstenthumb Brieg, zugeschlagene Particular-Contingent wird intimiret worden seyn, selbte sodann ohne Zeit-Verlust, so wohl die Landes-Ältesten, als auch einige von der Geistlichkeit, Ritterschafft und Städten, modo consueto erfordern, ihnen den Vortrag thun, und die dis-fällige Proposition nebst Communicirung der Oberambtlichen Intimation ad deliberandum übergeben, derselben Erklärung darauf erwarten, und wenn super modo der Ausschreib- und Anlegung unter denenselben eine Uneinigkeit vorfiele, zu Verhütung aller Ungleichheit, und damit ein Stand vor dem andern nicht mehr graviret werde, sodann den Ausschlag der Equitæt und Billigkeit gemäß geben solle. Und gleichwie

Undertens der versammelte Ausschuss der Beruffenen Geist- und Weltlichen Stände, über die geschehene Regierungs-Proposition zu deliberiren, und den hierüber auf dem Land-Hause abgefasten und zu Pappier gebrachten Schluß Unserer Königlichen Regierung beizubringen, und dessen Approbation zu erwarten hat. Also wird auch gemeldte

meldte Unsere Königl. Briegische Regierung darob seyn, damit bey ereigenden differenten Meynungen, der vollkommene Ausschlag derer vorgetragenen Deliberandorum binnen zwey oder längstens drey Tagen gegeben werde, ehe aber solche vollkommentlich erfolgt, keinen aus denen beruffenen und anwesenden Geistlich und Weltlichen Ständen, *re infecta & concluso nec dum subsecuto* ohne Vorberuht des Landes-Hauptmanns weg und darvon zu reisen zugelassen, auch ein solcher sich absentirender Stand, mit seinen Reclamationibus weiter nicht gehöret, sondern *pro assentiente & approbante* gehalten werden; Allermaassen denn Unserer Königl. Briegischen Regierung weiters obliegen wird, den gefasten Land-Schluß und die darinnen stabilitirte Anlagen, ohne einigen Zeit-Verlust, *per Patentes* auszuschreiben, einem jedem Stand seine in particulari auf ihn kommende *Contribuenda* zu specificiren, und denselben zu deren Einbringung in *præfixo* Termine anzuhalten: Dafern aber

Drittens ein oder anderer Stand die ihnen zugeschlagene *Contingentia* zu rechter Zeit nicht abführte, so soll Unserer Königl. Briegischen Regierung, nach vorher abgelaassenen Monitorial-Patenten frey stehen, die *Listam* der *Morosorum* aus dem alldortigem *Steur-Umbte* zu verlangen, und wieder die *Morosos sine respectu Personarum* dergestaltten *executive* zu verfahren, damit dieselben *qua morosi*, die Unkosten der eingelegten Oberamtlichen *Executionen* allein ertragen und empfinden, nicht aber auch hierzu der willige, und *ad causam* nichts schuldige *Contribuent* (wie nach dem bisherigen üblen Brauch, da die Oberamtliche *Executions-Gebührrnisse* aus der allgemeinen Landes-Cassa bezahlet worden,) *per indirectum* unverschuldeter Weise mit zugezogen werden möge. Auf daß aber

Vierdtens mehrbesagte Unsere Königl. Regierung

sicher wissen möge, was vor Contribuenda und wie viel derselben eingehen, und wer das Seinige abgeführt, oder annoch rückständig sey, so soll künfftig hin sowohl der Cassa-Director, als auch Cassa-Halter nicht allein derselben von 14. Tagen zu 14. Tagen eine ordentliche Tabellam der Einnahm und der Ausgaben, über die eingehende Gelder und gestellende Recrouten und Rimonta-Pferde und was davon mehr depentiret, mit Separirung der Dominial von deren Unterthanen Prästationen, nebst der Resten und Restanten Specification zu überreichen, sondern auch wegen deren Erläuterung mehrbesagter Unserer Königl. Briegeischen Regierung, so offt selbst es vor nöthig befinden wird, Red und Antwort zu geben verbunden seyn. Wir wollen auch zu Vermeidung aller bey Bezahlung der Assignatariorum besorgenden Particularitäten, nicht minder

Fünffteus allergnädigst, daß fñhrohin dergleichen Assignatarii nicht pro libitu ex Cassa bezahlet, sondern diejenigen, so auf einen sichern Fundum, nach denen ausgesetzten Jahren assigniret, auch aus sothanen Jahres Fundo pro rata debiti & proportionaliter bezahlet, keinesweges aber solcher zu Contendirung anderer Assignatariorum, so auf besagten Jahres Fundum nicht angewiesen, gebraucht werden solle. Worauf insonderheit öfters gemeldte Unsere Königl. Briegeische Regierung umb so viel mehr ein wachsames Auge halten wird, als derselben bey denen einreichenden Tabellen, des Empfangs und der Ausgaben, auch zugleich der baaren Geldes-Cassa-Bestand expresse specificiret, und anbey freygelassen werden soll, die Landes-Cassam und deren baaren Bestand nach erheischender Nothdurfft zu revidiren; Wie dann auch

Sechstens, künfftighin die Jährliche Fürstenthümbliche Steuer-Ranthonen vierzehnen Tage vor dero Abnahm Unserer Königl. Briegeischen Regierung, umb dabey so

so wohl Unser Landes-Fürstliches, als auch des Fürstenthumbs Interesse desto besser beobachten zu können, zum Durchsehen communiciret, auch die darzu gehörige Documenta und Justificationes auf Verlangen, jedoch gegen Recognition, in welchen solche specificce zu annotiren, ausgefolget werden sollen; Und gleichwie Wir letztlichen und

Siebendes, sowohl den Cassa-Director, Cassa-Halter und Steuer-Einnehmer Unsers Erb-Fürstenthumbs Brieg, in rebus conclusis, also auch den Buchhalter des Ohlauischen Weichbildes zu schuldigster Parition und Gehorsamb gegen Unsere Königliche Briegische Regierung angewiesen wissen wollen;

Als befehlen Wir euch hiermit allergnädigst, daß ihr diese obangezogene Unsere allergnädigste Resolution, Eingangs erwehnten Ständen Unsers Erb-Fürstenthumbs Brieg und Weichbildes Ohlau zu gehöriger Nachricht bedeuten, wie auch denen Brieg- und Ohlauischen Steuer-Vembtern zu allergehorsambster Befolgung intimiren, solche künftighin zu einer beständigen Cynosur und Richtschnur halten und selbter mit allen Fleiß, Eysfer, Treu und Emsigkeit gehorsambst nachkommen sollet. Wie dann hieran 2c. Wien, den 7. Januar. 1710.

An die Briegische Regierung.

LXXXVI.

Anno 1710. den 31. Januar. Königliches Oberamts-Patent, daß die ertheilte Pässe weiter nicht als an die innen bemeldten Derther gelten sollen.

P. P.

Sind nachdem bey dem Königlichen Oberamte vorkommen, sambt verschiedene Leute beynehmung

mung der Pässe, oder Gesundheits Fehden von denen O-
 brigkeiten, Magistratibus derer Städte und Gerichten auf
 denen Dorffschafften, einen gewissen Ort, wohin sie zu rei-
 sen willens wären, zwar angezeigt, dahingegen solcher
 Pässe sich noch weiter und auf andere in denenselben nicht
 exprimirte Orte bedieneten, und bey dieser Gelegenheit bis
 an die Pohlische Grenzen umb mit denen Leuten in Pohl-
 en sich zu unterreden, und Communication zu pflegen sich
 begeben, ja wohl gar ihres Interesse halber in Pohlen zu
 gehen, und heimlicher Weise wiederumb ins Land einzu-
 schleichen sich erkühneten; Nun aber dieses gefähr- und
 sträffliche Beginnen mit Nachdruck zu unterbrechen, und
 die Gelegenheit, derer man zu dergleichen Unternehmen
 sich etwann bedienen könnten, abzuschneiden, bey jetzigen
 gefährlichen Zustande die unumbgängliche Nothdurfft er-
 fordert; Dannenhero Oberambtlich resolviret worden,
 daß künfftighin die Pässe weiter nicht, als bis an den Ort,
 welcher pro Termino ad quem, das ist, wohin die Reisende
 zu gehen, bey Erhebung dergleichen Pässe angegeben, in
 denenselben exprimiret und benennet ist, gültig seyn, auch
 von denen Obrigkeiten, Magistratibus und Gerichten und
 derley pro termino ultimato, oder zur Absicht der vor-
 nehmenden Reisen angezeigten Orter nicht mehr unter-
 schreiben, sondern von dorten die Reisende nach verrichteter
 Sachen zurück gewiesen, und ihnen zu ihrer Rückkehr an-
 dere Pässe oder Attestata mit Benennung des von dem
 Ort der ersten Abreise producirten ordentlichen Passes
 ertheilet, dahingegen diejenige, so die bey ihrem Austritt
 aus diesem oder jenem Orte genommenen Pässe zu miß-
 brauchen, und weiter als die darinnen benannte Orte in-
 sonderheit an die Pohlische Grenzen zugehen sich unter-
 fangen würden, bey deren Betretung angehalten, und ge-
 staltten Dingen nach mit Leib- und Lebens-Straffe ange-
 sehen werden sollen. Als beschiehet an Ob- Hoch- und
 Wohl-

Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, insonderheit die Magistratus in denen Städten und Gerichte auf denen Dorfschafften, das Oberambliche respective Erinnern und Verordnen hiermit, auf die Reisende und die von denenselben producirende Pässe ein wachsames Auge zu haben, die Ubertreter dieses Geboths, damit sie nach Beschaffenheit der Sachen zur verdienten Straffe gezogen werden können, anzuhalten, und darob zu seyn, damit sothaner Ausmessung gebührend nachgelebet, und alles aus dem niedrigen besorgende Unglück verhütet werde. Wie dann auch zugleich an jedermänniglich die gemessene Warnung beschiehet, den Ort, wohin jeglicher zu reisen, oder sich zu begeben Willens ist, wahrhaftiglich anzuzeigen, und bey Vermeidung obangeregter Straff nicht weiter und in andere Derter, sondern zurück, woher er kommen, ohnfehlbar zu kehren, oder dafern selbter von diesem letztern Ort anderwärts hin zu begeben unumgänglich bemüßiget wäre, mit einem neuen von der Obrigkeit sothanen Orts gefertigten Paß, worinnen der End-Ort der aufs neue vorhabenden Reise, deutlich exprimiret ist, unnachbleiblich zu versehen. Breslau, den 31. Jan. 1710.

LXXXVII.

Anno 1710. den 4. Junii Königliches Oberamts-Patent, wegen zu verfertigenden ordentlichen Verzeichnisses der Juden, ihres Gewerbs, Vermögens und erlegenden Schuß-Geldes.

P. P.



Und mögen denenselben nicht verhalten zc. was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königliche Majestät Vermöge eines Iub Dato Wien, den 27.

Maji

Maji nechsthin anhero abgelassenen allergnädigsten Re-
scripts, aus gewissen erheblichen Ursachen die eigentliche
Anzahl der in dem Herzogthumb Schlesien, beständig woh-
nende, oder auf eine lange Zeit sich aufhaltende Juden,
oder wie viel mehr derselben Familien, wie nicht minder ob
diese nicht, nemlich eine jedwedere Familie besonders zu ei-
nem Beytrag ihrem Vermögen und Gewerb nach angehal-
ten werden könnten, förderambst zu wissen allergnädigst
verlanget; Alldieweil nun umb diesen allergnädigsten
Befehl, allergehorsambste Folge leisten zu können, die Noth-
durfft erfordert, daß ein jeglicher Stand und Obrigkeit
binnen einer kurzen Frist

1. Die wahrhafftige Anzahl der unter denenselben beständig
wohnenden, oder von geraumer Zeit hero, sich aufhalten-
den Juden-Familien, und in wie viel Personen jegliche
derselben bestehe.
2. Was eines und das anderen von diesen Juden, Handlung
und Gewercke sey, wie ingleichen
3. Von was vor einem Vermögen beyläufftig einer und
der andere separatum, oder aber eine so wohl als die an-
dere zusammen stehen und gehörigen Familie seye? nicht
minder
4. Was beyläufftig eine jegliche aus diesen Familien das
Jahr hindurch für den genüssenden Schutz und Tolerir-
ung im Lande, dero Vermögen, Gewerb und Kräfften
nach beytragen könnte, deutlich consignire und dem König-
lichem Oberambt anzeige.

Also beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Her-
ren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte
Obrigkeiten und Beambte, das Oberamtliche respective
Erinnern auch gemessene Verordnen hiermit, sothane er-
forderte Nachrichten wegen der, unter denenselben woh-
nenden Juden, und zwar ausführlich von Punct zu Punct
wie oben vermercket ist, längstens binnen 3. Wochen a die
recepti

recepti bey dem Königlischen Oberambt unfehlbar und gewissenhaft einbringen, wie in gleichen, wo gar keine Juden sind, solches ebenmäßig binnen dieser Zeit zu berichten, als auf den nachbleibenden Fall man die hierinnen bezeugende Moram Ihro Kayser- und Königlischen Majestät allerunterthänigst zu hinterbringen unumbgänglich gemüthiget seyn würde. Breslau, den 4. Junii 1710.

LXXXVIII.

Anno 1710. den 30. Junii Königlisches Oberambts-Patent, daß aus denen inficirten und verdächtigen Orten niemand ohne Pässe eingelassen werden solle.

Er Römische Kayser, Entbieten etc. Und nachdeme zu Abwend- und verhütender Einschleppung der von geraumer Zeit hero in dem benachbarten Königreich Pohlen grassirenden Contagion verschiedene heilsame Verordn- und Ausmessungen mit angedroheter scharffen Straffe, wider die Contravenienten zum Theil durch gedruckte Patentes und zum Theil durch gewöhnliche im ganzen Lande herum geschickte Currenden publiciret, mit- ler Zeit aber angemerket worden, daß aller dieser Ausmess- und Bedrohungen, auch an verschiedenen Personen wirklich exequirten Straff ungeachtet einige Freveler und Gewissenlose Leute entweder aus gesunden in inficir- und verdächtige Oerter sich zu begeben, sodann mit falschen Pässen, oder sonst heimlicher Weise und mit Hülff ihrer Freunde hinwiederum zurück und in gesunde Oerter einzuschleichen, oder auch diejenige, so in derley verdächtigen Orten sich sonst aufhalten, ein gleichmäßiges respectu der Gesunden zu attentiren, wie nicht minder allerhand Waaren und Geräthschaft aus jenen Orten in diese auf verschiedene Art und Weise zu practiciren und einzuschleppen keine

ne Scheu tragen, nebst deme auch daß die Pässe und Gesundheits-Fehden entweder in dem Orte, wo sie ertheilet worden, verordneter massen nicht eingerichtet, oder in denen Städten und Flecken, so von denen Durchreisenden betreten worden, nicht unterschrieben seyn, und sonst allershand gefährliche Unterschleiff in Erlauff- und Einführung der Waaren practiciret werden, diesem allen aber und insonderheit der hieraus entspringenden Infections-Gefahr mit Nachdruck vorzubeugen, man an Seiten des Königlich-then Oberamts der Nothdurfft zu seyn befunden, daß

1. Dafern jemand wieder bekanntes Verbot aus Pohlen in hiesiges Land, oder sonst aus inficirt- und verdächtigen Orten in andere gesunde durch Producirung falscher Pässe oder auf andere Art und Weise sich einzuschleichen, und einige Waaren einzupracticiren unterstünde, oder auch zu Verfertig- und Verschaffung dergleichen falscher Pässe und Einpracticirung der aus verdächtigen Orten kommenden Leute und Waaren sich gebrauchen liesse, folgendes darüber betreten oder überführet würde, derselbe alsogleich ohne weitere Anfrage, wie auch Formalitat des Processus und weitläufftige Rechts-Theidigung an Leib und Leben gestraffet, und entweder in flagranti todt geschossen, oder nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände mit dem Strang andern zum Abscheu hingerichtet, und diese Straff, ob schon die Mißhandlung erst über ein- oder zwey Jahr heraus käme, an denen Delinquenten exequiret, auch mit eben derselben Straff diejenige, so ihrer Pflicht und Incumbenz nach dergleichen Leute von dem Eintritt abzuhalten verbunden, und hierzu bestellet seynd, dahingegen aus Eigennuzigkeit, Freundschaft oder anderem verbotenen Absehen dieselbe passiren und einschleichen lassen, angesehen, wie in gleichen die mitbringend- und einpracticirende Waaren zu Staub und Aschen verbrennet, dann

2. Denen Denuncianten, welche dergleichen ruchlose Fre-

Freveler und Ubertretere dieses Obrigkeitlichen Verboths entdecken und an die Hand geben, ein Recompens oder Belohnung von dreyßig Thalern Schlesisch, um welche sie sich bey dem Königlichem Oberambte anzumelden haben, unnachbleiblich gegeben, dahingegen ihr Nahmen verschwiegen und occultiret, nicht minder

3. Weilen die Contagions-Gefahr sich zu vermehren beginnet, in dem ganzen Lande, und insonderheit in denen Städten keine andere, als nach Ausmessung des unterm neunten Novembris verwichenen Jahres publicirten Oberamtlichen Parents, und der damals beygefügt gedruckten Notul mit zweyen Zeugen beschworne Pässe und Attestata, daß nemlich Vorzeigere derselben in vierzig Tagen zurück in keinem inficirt- oder der Contagion halber verdächtigen Orte gewesen, noch auch die mitbringende Waaren aus dergleichen Orten herkommen, respectiret und angenommen, in gleichen

4. Die in einigen Orten bishero üblich geweste so genannte Pest-Geschworne alsogleich cassiret und abgeschaffet, dahingegen durch jedesmahl producirende Zeugen die vierzig-tägige Subsistenz derjenigen, so den Paks oder die Gesundheits-Fehde verlangen, vor der Obrigkeit, oder an Gerichts-Stelle nicht, wie bishero in verschiedenen Orten geschehen, auf die Befragung, ob die producirte Zeugen sothane Subsistenz beschwöhren können, eingerichtet, sondern würcklich, und zwar, wann die Reisende aus einem Fürstenthumb oder Herrschafft seynd, worinnen etwa aus Göttlicher Verhängniß ein oder anderer Ort selbst inficiret ist, vor denen in alldortigem District bestellten Pest-Commissariis selbst beschworen, und von diesen unterschrieben, nebst deme

5. Die Leute in denen Pässen der Statur, dem Alter, wie auch denen Haaren, Bart und Kleidung nach, vorhin verordneter massen, genau beschrieben, und

6. Die von denen Reisenden mitbringende Pässe nicht nur von Ort zu Ort unterschrieben, sondern auch jederzeit durch Bedruckung ohne Entgeld des Obrigkeitlichen oder Gerichts-Siegels bekräftiget, wie auch

7. In denenjenigen Pässen, so von denen Obrigkeiten und Magistratibus Locorum nach Abnehm- und Zurückhaltung der von denen Reisenden dahin gebrachten Fehden aufs neue gefertigt und ertheilet werden, der Ort, woher diese kommen, und daß sie mit richtig- und untadelhaften Pässen dahin gelanget, jedesmahl deutlich exprimiret werden; nebst deme

8. Die bishero von denen Vorkaufflern auf dem Lande von Dorff zu Dorff beschene Colligir- und Zusammenkauffung des Garns, Flachs, Leinwand, Federn, Wolle und dergleichen Giff-tangender Waaren, nicht nur bey Confiscir- und Einziehung des wider Verbot zusammen geklaubten Garns, Wolle, ic. sondern auch bey empfindlicher Leibes-Straffe wieder die Contravenienten dermaln gänglich untersaget und eingestellt, dahingegen diejenige Leute, so derley Waaren selbst erzeugt und zugerichtet, solche auch selbst oder durch die Ihrige zum Verkauf in die Städte zu bringen, dessentwegen aber zu vorhero mit beschwornen Pässen, worinnen nemlich entweder vor Scholtz- und Gerichten, oder vor jedes Orts Obrigkeit, oder auch vor denen geordneten Pest-Commissariis durch zwey Zeugen, so von der Sachen Wissenschaft haben, endlich erhärtet worden zu seyn angezeigt wird, daß der Flachs in selben Orte zugewachsen und zubereitet, das Garn alldorten gesponnen, die Leinwand verfertiget und die Wolle abgenommen worden seye, wie ingleichen diejenige, so in gesunden inländischen Städten eine Quantität Flachs, Garn, Wolle, Leinwand und dergleichen erkauffet, bey weiterer Verführung dieser Waaren mit glaubwürdigen von denen Magistratibus Locorum ertheilten Attestatis, daß nemlich die abführende Garne,
Lein-

Leinwand, Wolle, ic. entweder mit richtig beschwornen Pässen dahin gebracht worden, oder von langer Zeit daselbst gelegen, und aus keinem inficirt- oder verdächtigen Ort kommen, sich zu versehen gehalten seyn, außer deme aber diese Waaren keinesweges eingelassen; Endlichen und pro

9. Obangeregte Pässe oder Gesundheits-Zeiden aller Orten von denen Magistratibus und Obrigkeiten umsonst und ohne Entgeld ertheilet werden sollen;

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, Derselben nachgesetzte Obrigkeiten, Beampte und Jedermänniglichen das Oberamtliche respective Erinnern, auch gemessene Verordnen hiermit, obangeregten zum Heil und Conservation des gesambten Landes gerichteten Ausmessungen in allen Puncten und Clausuln gebührend nachzuleben, wie dann auch allerseits Herrschafften und Landes-Obrigkeiten unter einstem hierdurch ermahnet werden, nicht allein mit der obberührten Falsariis oder Verfälschern, und welche mit dergleichen unzulässigen Pässen oder sonst auf andere Weis aus inficirt- und verdächtigen Orten in andere gesunde sich einzupracticiren suchen, oder darzu hülffliche Hand bieten und sich gebrauchen lassen, aus gemessenen Todes-Straffe bey Verlust der habenden Ober-Gerichte und anderem scharffen Einsehen unnachbleiblich zu verfahren, sondern auch darob zu seyn, damit durch gewisse an allerseits aufgerichtete Schnell-Galgen angehefftete Taffeln und darauf gestellte folgende Worte:

Lebens-Straffe für diejenige, so mit falschen Pässen versehen zu seyn, betreten werden, oder aus inficirt- und der Pest halber verdächtigen Orten sich einschleichen wollen.

Die erfolgende Straff jedermänniglichen angedeu-

tet, mithin die Leute von dergleichen Landes-verderblichen Attentatis abgehalten werden; Wie dann auch auf die im Lande herumziehende Bettler sonderliche Obsorge zu tragen, damit denenselben der Eintritt in die Städte und Dörffer verwehret, und die durch dergleichen Landstreicher zu befahren stehende Einschleppung obangeregten Uebels verhütet, respectu derjenigen aber, so sich beständig in einem oder dem andern Ort aufhalten, bekannter Bettler-Ordnung nach verfahren werde. Und nachdem übrigens, wie auf den Fall der aus Göttlicher Verhängnis in ein- oder das andere Ort hiesigen Landes einschleichenden Contagion man sich zu verhalten habe, in bekannter Infections-Ordnung de Anno 1680. und dem derselben in verwichenem Jahr wegen der Cur und Præservation beygefügt, auch jezo aufs neue nebst gegenwärtigen Patenten in Druck gegebenen kurzen Unterricht deutlich enthalten ist; So werden allerseits Landes-Aempter und Obrigkeiten, wie auch sonst jedermanniglich hierauf gewiesen; Die in denen Städten befindliche Apotheker und Leib-Ärzte, so die Medicinen zu präpariren pflegen, ernstlich hierdurch ermahnet, daß sie von denen in obbedeutem kurzen Unterricht vorgeschriebenen und ohne deme nicht kostbaren Arzneyen eine Quantität verfertigen, und solche zum Verkauf bey obschwebender allgemeinen Gefahr jederzeit parat halten sollen.

Zu Urkund mit dem Königl. Oberampts-Secret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 30. Junii Anno 1710.

Frank Ludwig Pfalz-Grav,
(L.S.)

Ex Consilio &c.

Johann Adrian Freyherr von Plencken.

Augustin Beyerhueber von Hub.
Rutger

Kurzer Bericht,

Wie man sich in der jetzt grassirenden Contagion, mit diesen wenigen hier nachgesetzten Mitteln bewahren und helfen soll.

Bekandt und gewiß ist es, daß in der gegenwärtigen Contagion nicht leicht jemand inficiret werde; Es seye dann, daß er sich an denen Sachen vergreiffe, welche die Impestrirte gebrauchet und berühret; oder mit denen, so die Seuche würcklich am Halse haben, unvorsichtig umgehe: Darum ist das einzige und sicherste Präservativ, sothane Sachen, und die Inficirte, ärger, als den Tod selbst zu meiden: Weilen aber unterdessen denen Inficirten Vermöge Christlicher Liebe, Hülffe zu leisten. So sollen diejenige, welche darzu bestellt, jedesmahl, wann sie zum Krancken gehen, einen Löffel voll von dem darzu angeordnetem und hie nachgesetztem Gifft. Eßig einnehmen, und damit den Mund und die Nasen-Löcher wol bestreichen. Zu Verreibung aber der Furcht, welche zu diesen Zeiten am schädlichsten ist, kan zuvor ein guter Trunck Wein, oder Brandtwein (doch ohne sich vollzusauffen, welches ebenfalls sehr schädlich ist) genommen werden. Und dem Gifft desto besseren Widerstand zu thun, können über das Herz-Grübel, entweder die Kletten oder Spiz-Wegerich-Wurzel angehencket werden.

So aber jemand an einem Ort, wo diese Seuche grassiret, erkranket, und beneben anderen Zufällen eine Ubelkeit und Neigung zum Brechen verspührete, deme solle allzugleich eines von denen darzu verordneten gelinden Brech- und Gifft-Pulvern (Sal Catholicum genannt) in warmen Bier, Brühe oder Wasser eingegeben werden; Wer aber dieses Pulver nicht bey der Hand hätte, der kan etwa ein Quart frisches Wasser laulich, aber nicht heiß und mit Oel, oder Butter wol fett machen, darzu ein Paar Löffel Eßig thun, und auf einen oder zwey Trüncke austrincken, sich darnach auf den Bauch legen, und wann es nöthig, mit dem Finger in dem Hals das Brechen befördern. Zwey Stund nach dem Brechen, soll dem Krancken von der darzu angeordneten, und hie aufgesetzter Gifft-Latweg, zwey bis drey Messer-Spizen, und darauf ein oder zwey Löffel voll Gifft-Eßig eingegeben, etlich

Stund

Stund darauf geschwizet, und alsdann dem Patienten eine gute Suppen oder Gersten-Schleim, welcher besser, dargereicht werden. Sofern das Latwerg nicht beyhanden, kan Plas dessen ein Quintel präparirte oder nur schlecht pulverisirte Krebs-Augen, in einem Löffel Gist- oder gemeinen Eßig genommen werden. Wann der Patient im Anfang der Kranckheit gar keine Uebelheit oder Neigung zum Brechen, sondern gählinge Mattigkeit, Nengsten, Kopffwehe, Hitze und Frost verspührete, so ist an das Brechen nicht zgedencken, sondern demselben alsogleich zwey bis drey Messer-Spißen von der Gist-Latwerg, mit ein Paar Löffel Gist- oder gemeinen Eßig, oder die Krebs-Augen, wie zuvor gemeldet, einzugeben, womit er des Tages zweymal, Morgends und Abends schwizen, und solches drey Tage continuiren soll, doch daß es jedesmal nach dem Schweiß eine gute Suppe, oder Gersten-Schleim gegeben werde, so wird der Krancke mit der Hülffe Gottes hoffentlich genesen.

Wann nach dem Schweiß, Beulen hervor kommen, soll man auf solche einen von Kasche oder Haiden-Grünen mit ungesalzener Butter gekochten Brey warm auflegen; solches oft wiederholen, damit die Beulen sich zeitigen und aufgehen.

Wann sie entweder von selbst oder durch ein Instrument eröffnet, müssen sie öfters ausgedrucket und mit saubern Tüchern gereinigt werden, so heilen sie von selbst wieder zu.

Electuarium Alexipharmacum

Gist-Latwerg.

R. Rob. Juniperi,	Wacholder-Muß: Unc. V.
El. Diascord.	Scordien-Latwerg Unc. ij.
Theriac Andr.	Theriac Unc. ß.
Pulvis Zedoar.	pulverisirte Zittwer-Wurzel.
Angelic.	Angelica.
Granor heder.	Ephevv Körner.
Flor. Sulphur.	Schwefel-Blühe.
Terr. Sigillat.	gesiegelte Erd. jedes Quintel iij.
Camphor.	Campfer Scrup. iiij.
Ol. Succin.	Birnstein-Oel, Quintel j.
Syr. de Scord.	Scordien Syrop, so viel nöthig ist.
Electuar.	Dieses wird alles untereinander gemischt zu einem Latwerg.

Acetum

Acetum Bezoardicum.

Gist = Eßig.

R. Herb. Scord.

Scordien-Kraut, anderthalb Hände voll.

rut,

Weinrauthen, drittehalb Hände voll.

Capitul alij.

Knoblochs Häubtel, No. 1.

Cort. citr. rec;

frische Citronen-Schaalen von 2. Citronen.

acet. vin.

Wein-Eßig 2. Quart.

F. acet.

Mache alles zusammen zu einem Gist-Eßig.

Das Brech-Pulver (Sal Catholicum) ist in denen Breslauischen Apotheken zu haben.

Rauch-Pulver.

Zu Bewahr- und Reinigung der Häuser.

Nimm

Schwefel zwey Theil.

Hartz-Pech.

Wald-Rauch jedes ein Theil.

Wacholder-Beer.

Geraspelt Ruhn-Holz.

Wacholder-Holz, jedes drey Theil.

Bocks-Hörner.

Sattelbaum.

Rauthen.

Alland-Wurtzel, jedes ein Theil.

Mische alles untereinander zum gröblichen Pulver, wann alle diese Species nicht zusammen zu bringen, so nehme man deren so viel, als man haben kan, zu dem Schwefel, so ist es allezeit eben gut.

LXXXIX.

Anno 1711. den 12. Januar. Königliches
Oberamts-Parent, wie es mit denen heimlichen
Mängeln und Hand-Geldern derer angeworbe-
nen Recrouten gehalten werden soll.

P. P.

Ertbiethen ic. Und ist denenselben hiermit bezubrin-
gen, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Käy-
ser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster
Herr, untern 5. fortschreitenden Monaths Januarii aller-
gnädigst rescribiret, nachdem bey Gestellung der Recrou-
ten wegen der heimlichen Leibes-Mängel, wie auch ratio-
ne der Hand-Gelder, oft und vielmahl Contradictiones
und Streitigkeiten erwachsen, diese aber solche so viel es
sich thun lästet, bey Seiten setzen wolten. Als hätten die-
selbte allergnädigst resolviret, auch die Sachen zwischen
Dero Königl. Böheimbischen Hof-Canzelley und Käyserl.
Hof-Kriegs-Rath dahin einrichten lassen, daß wenn bey ei-
nem stellendem Recrouten ex opinione medicorum aut
Chirurgi ein billiger Argwohn oder Indicia eines heimli-
chen Mangels hervorkommenen, solcher Anstand vor der
Assenta durch Ablegung eines Körperlichen Eydes, von den
in Verdacht kommenden Recrouten, daß ihm nehmlichen
von einem heimlichen Mangel nichts wissend wäre, zu he-
ben seyn werde;

Was aber die Hand-Gelder anlanget, werde es in ei-
nes jeden Landes-Innwohners Willkühr stehen, eines oder
keines, viel oder wenig zu geben. Jedoch daß solches, wenn
es einmahl versprochen wird, auch in Effectu gereicht wer-
de; Welches im letzteren Fall der Ubernahms-Officier, so
viel als selbstn davor in die Hände bekommt, zu verrech-
nen

nen verbunden seyn solle. Dafern aber in diesen oder andern Passibus einige Exactiones wieder Vermuthen von Seiten derer Officirer ausgeübet würden, so wären solche zeitlich specific anzuzeigen, damit geziemende Remedur- und Abstellung dessen vorgekehret werden möge; Solchemnach ergeheth die Oberamtliche Verordnung hiermit, daß ein jeder Stand sothane Kaysersliche Resolution nicht allen gehörig ad notam nehmen, sondern auch alsobald zu dero Insassen und Inmohner, deren die Werb- und Lieferrung der Recrouten oblieget, nachrichtliche Wissenschaft bringen solle, damit auf begebenden Fall, ein jeglicher dieser Kayserslichen allergnädigsten Ausmessung in obberührten Passibus sich gemäß verhalten möge. Breslau, den 12. Januar. 1711.

XC.

Anno 1711. den 20. August. Königlich Oberamts-Patent, wegen Abstellung der falschen Garne- und Zwirn-Weissen und daß denen Oberamts-Patenten behörige Folge geleistet werden solle.

P. P.

So wird denenselben aus denen Zeithero so vielfältigen als nachdrücklich, absonderlich von Weyl. Ihro Kaysers- und Königl. Majestät Leopoldo I. Glorwürdigsten Andenkens unterm Dato Wien, den 29. Decemb. 1698. emanirten, dann den 30. Maji und 11. Junii 1707. und letztlich auf allergnädigsten Befehl Weyl. Ihro Kaysersl. Majestät Josephi I. höchstseeligsten Gedächtniß sub Dato 14. Junii des abgewichenen 1708. Jahres von einem Königlichem Oberamt publicirten Patenten noch in guten Andencken beywohnen, wie ernstgemessen, auf die sowohl

von denen Holländisch- als hiesigen Kauff- und Handels-
Leuthen, bisher von Zeit zu Zeit angebrachten Beschwer-
den, nicht minder die aus einem schändlichen Eigennuß,
als gewinnstichtigen Bevortheilung, von denen Spinnen-
Leuten, die Verfälschung des Garnes und Zwirns, Zahl
und der Weiffen getriebene Verschwörung und Betrug
im ganzem Lande verboten, und wie heylsam dagegen die
in denen letztern Patenten d. d. 14. Junii 1708. ausgemes-
senen Einrichtung, nemlich durchgehends die gerechte vier-
hörniqten gezeichnete Weiffen einzuführen, die Gleichheit
und Richtigkeit der Zahl, Strähn, Gebind und Faden zu
beobachten, nicht allein vorgeschrieben, sondern auch das zu
Unterbrechung dieses zu gröstem Schaden besagter Han-
dels-Leute und empfindlichen Nachtheil des Commercii
auch Käyserlichen Zoll-Regalis gereichenden straffbahren
Beginnen, aller Orten auf derley Betrüger und Verfäl-
scher der Garne sonderbahre fleißige Obacht getragen und
zu desto besserer Aufkünd- und Erforschung derselbigen
nach jeden Orts Gelegenheit Beschauer oder Aufmercker,
welche die Waaren in Augenschein nehmen, den Unter-
schleiff, Falschheit und Betrug deren, es seye an der Weif-
fen nicht zuhaltenden Gleiche, und Zahl der Faden, an Ge-
bünden und Strähnen, oder auch an falschen Unterbinden,
oder in andere Wege, wie es Nahmen haben möge, wohl
in Obacht nehmen, bestellet, und die Ubertreter alsogleich
in Verhaft genommen, wieder dieselbe das erstemahl mit
Sechswöchentlichen Gefängniß, hernach Landes-Verweis-
ung, auch nach Gestalt der Sache mit Fustigation, nebst
jedesmahligter Confiscirung des verfertigten Garnes un-
nachbleiblich verfahren werden solle, von Ob- allerhöchst
besagt Ihro Käyserlichen Majestät selbst allergnädigst
anbefohlen worden.

Wann nun dessen allen ungeachtet, von dem hiesi-
gem Breslauischen, und andern in diesem Erb-Herzog-
thumb

thumb Ober- und Nieder-Schlessen befindlichen Kauff- und Handels-Leuten, mehrmahlen so vielfältig als grosse Beschwerden vorkommen, daß die ehemahlige Verschwartz- und Verfälschung so wohl der Garn als Zwirnen durch die hin und wieder bey denen Garn- und Zwirn-Fabricanten wiederum hervorkommenden kurzen und verbotenen falschen Weiffen, mehr als jemahlen gespüret, und daher der Handelsmann an der Elle auch Zahl verkürzet, und in unverwindlichen Schaden gesetzt, dahingegen aber mit diesem, daß ohne dem ganz erliegende commercium zu höchstem Nachtheil, des hauptsächlich hierunter versirenden Kayserslichen Zoll-Regalis immer mehr und mehr ver- tilget würde. Dieses Landverderbliche Unwesen aber bloß daher zu kommen scheint, daß bey denen Aemthern oder Subalternen, Herrschafften und Beambten, die aller- gnädigste Kaysersliche Intention und darob ergangene Kö- nigliche Oberamtsliche Verordnung, durch die anbefohle- ne Revidir- und Zeichung der Weiffen, auch bestellten je- den Orts obbemeldten Beschauers, der solcherley Garn- Waaren augenscheinlich untersuchen, und die befindliche Verfälschung und Betrug, gehöriger Orten andeuten, ja die Verschwartz- und Betrüger selbst zu gebührender Straffe denunciiren könnte, nach Ausmessung der publicir- ten Königl. Oberamts-Patenten, pflichtschuldigt entweder nicht befolget, oder immittelst deshalb, wie doch wenigst in denen Orten, wo die Garn-Manufactur stark getrieben wird, die Nothdurfft erfordert, kein weiteres Einsehen gemacht worden, und daher mit ernstem Nachdruck zu remediren ist.

Als beschiehet hiermit an Ob- Hoch- und Wohlgedach- te Herren Fürsten und Stände, derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, wie auch an alle dieses Erb- Hertzthums Herrschafften und Inwohnern, Unser re- spective Erinner- und gemessene Ermahn- auch ernstliche

Verordnung, umb das weitere ihres Orts alsogleich pflichtschuldigst vorzukehren, auf daß in denjenigen Orten, wo die durch obangeregte unterm 14. Junii 1708. publicirten Königlichen Oberamts-Patentes zu Verhütung der schädlichen Garn-Verschwärg- und Verfälschung heylsambliche vorgeschriebene Einrichtung der Garn-Manufacturen etwa zu dem obgezielten Entzweck verordneter Massen nicht gebracht, die Weiffen der Garn-Fabricanten und Spinner gehörig nicht revidiret, und die darin jeden Orts zu bestellen befundene Beschauer nicht verordnet worden, solche von Dato an alsogleich bewerkstelliget, und beobachtet. Dahingegen in denjenigen Orten, wo solche Verfassung zwar eingeführet, immittelst aber die jährliche Revidirung der Weiffen und erforderlichen Obacht der Beschauer unterlassen worden, nunmehr unverzüglich und führohin bessere Nachsicht gehalten, durchgehends aber wiederhohltten Königlichen Oberamts-Patenten pflichtschuldigst nachgelebet, auf derley so wohl denen Handels-Leuten, als dem Commercio selbst, wie nicht weniger dem Kaiserlichem Zoll-Regali höchstschädliche Garn- und Zwirn-Verschwärger ein wachsames Auge zu halten und wieder die Betretende nach Befund des erhebenden Betrugs und Verfälschung mit dem dißfalls von Ob-allerhöchst besagt Ihre Kaiserlichen Majestät ausgesetzten ernstlichen Straff unnachbleiblich verfahren werden solle. Und gleichwie nun dieses zu Restabilirung des dermahlen ganz erliegenden Garn- und Zwirn-Commercii auch mithin den Zeithero damnificirten Handels-Mann hinkünftig auffer Gefahr und Schaden zu setzen angesehen ist, Also ist auch umb so viel mehr unsere wiederholte ernstliche Erinnerung, daß die obgeregte Revision und Untersuchung der Weiffen, ohne Zeit Verlust bey denen Garn- und Zwirn-Fabricanten aller Orten, sonderlich wo der Garn- und

und Zwirn-Handel stark getrieben wird, bey Vermeidung scharffen Einsehens cum effectu vorkehret, die befindliche kurze Weissen zerbrochen, die Gerechte eingeführet, und die betretende Verschwärger andern zum Abscheu nach Befund des Betrugs zur verdienten Straff unnachbleiblich gezogen werden sollen. Breslau, den 20. August. 1711.

XCI.

Anno 1712. den 1. Februar. Ihro Kays-
serliche Majestät eröffnen Dero glücklich ange-
tretene Regierung.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, was Maas-
sen Ihro Kays- und Königliche Majestät Carl
der VI. dieses Namens erwählter Römischer
Kays- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Bö-
heimb König, Unser allergnädigster Herr, unterm 27. Ja-
nuarii nechsthin allermildest anhero rescribiret und befoh-
len, daß nachdeme Selbst durch Göttlichen Beystand in
Dero Residenz-Stadt Wien, den 26. besagten Monaths
glücklich angelanget, und die Regierung Dero Erb-König-
reich und Länder, welche in Zeit Dero Abwesenheit Aller-
höchst Ihro Majestät von Dero freundlich geliebten Frau-
en Mutter Sr. auch Kays-erlichen Majestät Löblich und zu
Dero vollkommenen Vergnügen verwaltet worden, nun-
mehr selbst zu führen übernommen, solches in hiesigem
Land, damit führohin alles dasjenige, was an mehr Aller-
höchst gedacht Ihro Majestät allerunterthänigst zu berich-
ten, oder bey Selbstem supplicando anzubringen vorfället,
an Sie, und unter Dero Titular gestellet und eingeschicket
werden solle;

Gleichwie nun diesem Kays-erlichen allergnädigsten
Befehl allergehorsambst nachzukommen, die allerunterthä-
nigste

nigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert, also wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, zu dem Ende hierdurch intimiret und kund gemacht, auf daß Selbte nicht nur ihres Ortes sich darnach zu richten, und das Behörige hierinfall zu beobachten, sondern auch die von öftters allerhöchst erwehnt Ihro Käyser- und Königliche Majestät neu angetretenen Regierung zur Wissenschaft derer Inwohner, ingleichen respective Fürstenthumbs und Districts unverlangt zu bringen bedacht seyn mögen. . Breslau, den I. Febr. 1712.

XCII.

Anno 1712. den 15. Februar. Ihro Käyser- und Königliche Majestät insinuiren die Genehmigung und Bestätigung wohlgeführter Regierung Ihro Majestät der verwittibten Käyserin, und befehlen solches behörig zu vermercken.

P. P.

Sind nachdem allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr all dasjenige so in Zeit Dero Abwesenheit, aus denen Käyserlichen Erb-Landen nach erfolgtem höchst seeligen Hintritt, Dero Geliebtesten Herrn Bruders, der auch Käyser- und Königlichen Majestät Beyland Josephi I. Glorwürdigsten Andenkens, unter der von Ihro Majestät der verwittibten Römischen Käyserin, auch zu Hungarn und Böhmeib Königin, Vermöge besonderer Derselben von mehr allerhöchst gedacht, der nunmehr regierenden Käyser- und Königlichen Majestät erteilten Vollmacht, in ermeldten Erbländern obgehabt, und löblich geführten Regierung

gierung resolviret, verordnet und expediret worden ist, allermildest ratificiret, wohlgeheissen und bestätigtet, diese Ratification und Bestätigung aber, nicht nur ad Acta Publica zu vermercken, sondern auch im Lande zu gehöriger Nachricht, weiters kund zu machen, dem Königlichem Oberampt unterm 1. currentis allergnädigst anbefohlen, als wird zu dessen Pflichtschuldigsten Vollziehung, Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, von dieser Kaysrerlichen allergnädigsten Ratification, umb solches gehörig ad notam zu nehmen, erforderliche Nachricht hierdurch ertheilet. Breslau, den 15. Febr. 1712.

XCIII.

Anno 1712. den 22. Februar. Kaysrerliches Rescript, daß im Glogauischen Fürstenthumb die Veräußerung der Lehn-Güter, wann noch vier Augen vorhanden, erlaubt ist.

Carl 2c.

Siehe Getreue 2c. Wir haben aus Eurem allerunterthänigsten Bericht, vom 21. des verwichnen Monats in mehrern gnädigst vernommen, aus was Fundamentis Uns ihr, über der Anna Catharina Freyin von Käslitz und Helena Charlotta Freyin von Hohenhauff, beyder gebohrnen Schwestern von Skopp, allerdemüthigstes Gesuch, umb die Erlaubniß, ihr Väterliches, in Unserm alldasigem Erb-Fürstenthumb gelegenes Lehn-Guth Kunzendorff, an Frembde oder Freunde verkauffen zu dörfen, daß ihnen sothane Alienation in tertium feudi capacem, sub qualitate feudali, dem allgemeinen Landes-Brauch zu folge, indem nicht alleine Vier, sondern mehrere

rere Augen und Kinder beyderseits vorhanden, zu verstat-
wäre, gehorsambst eingerathen habt.

Wann Wir es nun bey diesem Eurem gehorsambsten
gutachtlichen Gedanken gnädigst bewenden lassen, und
nicht entgegen seyn, daß die allerdemüthigst suchende
Veräußerung sothanen Lehn-Gütelß Kunzendorff in ali-
um feudi capacem sub qualitate feudali geschehen
könne.

Als ist Unser gnädigster Befehl an Euch, daß ihr
Anfangs bedeute Supplicanten diesen nach gehorsambst
bescheiden und euch zugleich gehorsambst verhalten sollet;
Hieran 2c. Wien, den 22. Febr. 1712.

An das Königl. Glogauische Amt.

XCIV.

Anno 1712. den 13. Martii Kaiserliches
Rescript, daß der zwischen zweyen Landes-Aemtern
vorgefallene Jurisdiction-Streit durch eine Ober-
ambtliche Commission untersucht und abge-
than werden soll.

Carl 2c.

Siehe Getreue; Wir wollen euch gnädigst nicht ver-
halten, was gestalt Wir auf euren sehr mühsam
und wohl elaborirten allergehorsambsten Bericht
vom 13. Febr. gegenwärtigen Jahres der zwischen euch
und der Fürstlichen Lobkowitz-Saganischen Regierung,
wegen einiger durch den Gottlob Ehrenreich Freyherrn
von Gerßdorff von seinem Lehen-Gute Reinsheyn, an den
Fürst Lobkowitzischen Ober-Regenten, von Janowsky
verkauften Lehen-Stücken, entstandene Jurisdiction-
Strittigkeit, an Unser Königl. Oberamt allergnä-
digst

digst remittiret haben, mit gnädigstem Befehl, umb solche in Loco controverso, durch eine Oberamtliche Commission gründlich untersuchen zu lassen, und hierüber gutachtlich gehorsambst zu berichten.

Umb damit nun diese Untersuchung umb desto eher der für sich gehen, und die Streit-Sache, nach Befund Rechtlichen gehoben werden möge;

So ist Unser gnädigster Befehl hiemit an euch, daß Ihr inzwischen auf ein Paar Subjecta, welche zu dieser Untersuchungs-Commission, ihr pro Deputatis tauglich und gewachsen zu seyn erachtet, bedacht seyn, und selbte, da von Unserm Königlichem Oberamte ihr darumben werden belanget seyn, ad Locum quæstionis abschicken, im übrigen aber, damit bis zum Erfolg Unsers gnädigsten Entschlusses, die interessirte Parthen, von allen Thätigkeiten, gegen einander gehorsambst sich enthalten möchten, das Behörige eures Orthes fürkehren sollet. Hieran zc. Wien, den 13. Martii 1712.

An das Königliche Amt des Fürstenthumbs Glogau.

XCV.

Anno 1712. den 5. August. Kaiserliches Rescript, daß der Königliche Fiscal, bey denen von ihm verkaufften Grund-Stücken die Gewehr zu leisten schuldig seyn, hingegen die schuldigen Robothen und Dienste der Unterthanen, von einem Guthe nicht weggenommen und anderwertshin abverlangt und geschlagen werden sollen.

Carl, der Sechste zc.

Siehe, Getreue; Euch wird annoch wohl wesentlich beywohnen, was ihr an Uns unterm Dato den 18. Novembr. 1701, und den 29. August, 1702. auf

Unhalten des Tit. Johann Franz Ferdinand Graffens von Würben und Freudenthal, auf Pombsdorff, die Vindicirung derer zu dem ihm überantworteten Tattenbachischen Guthes Pombsdorff gehörigen Dorffschafften, Gallenau, Liebenau und Krautenwalde, wie auch Glambach, dann die denen Dorffschafften, Nieder-Pombsdorff, Gallendorff und Hermisdorff, entzogene Robothen betreffend, gutachtlich berichtet und eingerathen habt;

Wann Wir nun auf den Uns von der Sachen geschehenen ausführlichen Vortrag, gnädigt befunden und resolviret haben, daß des Bischoffs zu Breslau Liebden, wegen der obigen drey Dörffer Gallenau, Liebenau und Krautenwalde, dann dem Tit. Franz Carl des Heil. Römischen Reichs Fürsten von Auersperg Herzogen zu Münsterberg und Frankenstein in Schlesien &c. &c. wegen gemeldeten Glambachs die propria Authoritate & via facti angemäßen Possession und Spolium nicht länger gelassen, sondern solche Dorffschafften als allezeit gewesene Appertinentien zu gedachten Pombsdorff dabey verbleiben, und oberwehnten Graffen von Würben, als damahls rechtmäßigen Pombsdorffischen Besitzer, und welcher respective derselben Caulam & Evictionem von Unserm Königlichem Fisco Titulo oneroso acquiriret hat, in ea qualitate et statu & cum omni Caula, wie dieselbte ante apprehensionem gewesen, sambt den Raythungen, und darzu gehörigen Documenten, alsogleich eingeräumt, hingegen denen obgesagten Gegentheilen, als nemlich dem Bisthumb Breslau, und dem Fürsten von Auersperg das Petitorium reserviret, jedoch ihm zu dessen bey euch, als Judicio in hac Caula delegato, gerichtlichen Intentionirung, eine minder Sächsishe Frist anberaumer, ihm Graffen von Würben aber, auch in Casum Prosecutionis hujus Petitorii Unser Könighcher Ober-Fiscal in Schlesien, wegen der ihm Graffen von Würben zu leisten schuldigen Eviction pro

pro Assistentia zugegeben, ingleichen die noch vor dem Graff Kollowrathischen Kauff, zu gedachtem Gut Pombsdorff, von denen 4. Dorffschafften prästirte operæ rusticæ welche oberwehnter Bischoff zu Breslau und Fürst von Auersperg, anderwertshin, nicht transferiren können, dem alten Gebrauch nach hinwiederumb geleistet, und dahin Robothen angewiesen werden sollen; Als haben Wir euch solches hiemit nachrichtlich wissend machen wollen, gnädig befehlende, daß ihr also gleich diese Unsere allergnädigste Resolution und Verordnung, an gehörigen Stellen intimiren, denen hier Orts interessirten sämptlichen Parthen, wie auch Unsern Königl. Ober-Fiscal in Schlessien kund machen, und ohne einigen Anstand und Wiederrede vollkommentlich bewürcken und vollziehen lassen sollet. Hieran 1c. Wien, den 5. August. 1712.

XCVI.

Anno 1712. den 12. Septembr. Königl. ches Oberamts-Patent, daß die Einsendung der Decimarum Litium richtig befolget, und längstens mit Anfang jeden Jahres, die Verzeichnisse übermachtet werden sollen.

P. P.

Sind demnach Ihro Kaiser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge Dero d. d. Wien, den 6. elabentis eingelangten Kaiserlichen Rescripts allergnädigst zu wissen verlangen, was bereits für verfallene Decimæ und Septimæ Litis respectu derer zwar ergriffenen, doch hernach für injustificirt erkantten Appellationum und Revisionum bey jedweder Regierung und Aemtern befindlich seyn, und daher aller-
 mildest anbefohlen, unter Präfigirung eines gewissen Ter-

mini die individual Consignationes derley bereits verfallenen entweder baar erlegten oder verbürgten Qvantorum Litis abzufordern, die etwan sich verweilende Morosos zur Einsendung anzuhalten, und solche zu Händen der Königl. Böheimbischen Hof-Canzellen einzuschicken, auch darob zu seyn, damit allemahl bey Eintretung eines jeden Neuen-Jahres sothane Specification eingeschicket werden, und nun diesen Käyserlichen allergnädigsten Befehl die allerunterthänigste Folge pflichtschuldigt zu leisten ist. Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie nicht weniger derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unser Königl. Oberambtsliche Verordnung hiermit, auf daß dieselbte sothane Consignationes über die bereits verfallenen entweder baar erlegte oder verbürgte Qvanta Litium nicht allein ihres Ortes nach Anleitung, obbesagten allergnädigsten Käyserlichen Befehls abfassen, sondern auch solche von denen untergebenen Aemblern und Instantien abfordern, die Morosos hierzu anhalten, und solche so dann einem Königl. Oberambte binnen 6. Wochen a die recepti, die wir hierzu ausgesetzet haben, ohnfehlbahr einschicken, im übrigen aber, womit jedesmahl bey Eintretung des Neuen-Jahres darmit continuiret werde, darob seyn, und das Behörige vorkehren sollen. Breslau, den 12. Sept. 1712.

XCVII.

Anno 1712. den 24. Novembr. Königl. Oberambts-Patent, wegen der austretenden Schuh-Knechte und Jungen und deshalb zu ertheilenden gedruckten Zetteln.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten, daß allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät

stat Unser allergnädigster Herr, an Dero Königlich Ober-
 ambt untern 31. Octobr. nechsthin allermildest rescribiret,
 welchergestalt zu Abstell- und Vermeidung, der zwischen
 denen Meisterschaften der Schuhmacher, und deren bey
 selbst in Arbeit und Lohn stehenden Schuh-Knechten
 und Jungen verschiedentlich, insonderheit in Dero Känser-
 lichen Residenz-Stadt Wien, sich ereigneten Inconveni-
 entien, bey beschehener Zusammentretung Dero Königli-
 chen Böheimbischen und Oesterreichischen Hof-Canzelley
 concertiret worden: Daß die aus der Arbeit tretende, so
 wohl Schuh-Knecht oder Gesellen, als Jungen, mit ordent-
 lich gedruckten noch hierbey gefügten Formulari eingerich-
 teten Abschied-Zettels ihres Wohlverhaltens halber ver-
 sehen, und ohne derley Abschieds-Gezeugniß, sowohl in
 Wien als in andern Orten derer Königlichen Böheim-
 bischen und Oesterreichischen Erb-Ländern, sie Schuh-
 Knechte oder Gesellen und Jungen in die Arbeit nicht auf-
 genommen, solche Abschieds-Zettel auch bey der Zeche
 oder Lade, jedesmahl und zwar zu dem Ende, damit wenn
 selbte etwann auf der Reise oder Wanderschaft oder in
 andere Wege verlohren giengen, auf Verlangen wieder-
 umb ertheilet und nachgeschicket werden können, ordentlich
 vermercket, und bis dahin dergleichen Schuh-Knecht oder
 Lehr-Jungen bey Vorgebung des verlohrenen gegangenen
 Abschieds-Zettels mit behöriger Arbeit also lang bis auf
 Kosten der Handwercks-Zunft einige Verläßigkeit von
 demjenigen Ort, allwo er gearbeitet hat, erfolgt ist, ge-
 fördert; Im übrigen aber öftters gedachter Abschieds-Zet-
 tel oder Zeugniß, umsonst und ohne einigen Entgeld oder
 Bezahlung, unter was für einem Vorwand es immer ge-
 schehen könnte, einem jeden wohlverhaltenen Schuh-Knecht,
 oder Jungen gutwillig, auch alsogleich und ohne Anstand
 ausgefolget, nebst deme auch ausser diesem nehmenden Ab-
 schieds- Zeugniß-Zettel, die Schuh-Knechte und Jungen
 wieder

wieder ihre sonst wohlhergebrachte und ordentlich erworbene Zunfts-Articul, altes Herkommen und üblicher Gewohnheit, von denen Schuhmacher-Meistern, in feinerley Weise beschweret, noch vielweniger hart und übel gehalten, und insonderheit an ihrer vorhabenden weitem Wanderschaft, dem Handwercks-Gebrauch nach auf feinerley Weise gehindert werden sollen; Weilen nunmehr allerhöchst gedacht Ihro Majestät in Ansehung, daß die wegen sothaner Abschieds-Zettel oder Zeugnissen allergnädigst beliebte Ordnung nicht füglich ihren Fortgang und Bestätigung haben könne, als wann dieselbte zugleich wie in denen Oesterreichischen Ländern, also auch in Dero Erb-Königreich Böhemb, dann dem Marggraffthumb Mähren und Herzogthumb Schlesien, wie ingleichen in der Graffschaft Glas und dem Egerischen Bezirk eingeführet werden möchte, unter einstem allergnädigst anbefohlen, diese Ordn- und Einrichtung auch ohne Zeit Verlust, durch gehörige Stellen im ganzen Lande publique zu machen, darüber erforderlichen Schutz und feste Hand zu halten, nebst deme aber deren sämtlichen Schuhmacher-Zunft im Lande, womit selbst Uns die Käyserliche allergnädigste Confirmation über diese neue Einrichtung oder Statutum denen Herkommen nach, bey der Königlichen Böhembischen Hof-Canzellen allerunterthänigst einkommen ernstgemessen einzubinden.

Als beschiehet zu Pflichtschuldigster Vollziehung sothanen Käyserlichen allergnädigsten Befehls an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten, die Oberambtliche respective Erinner- und Verordnung hiermit, denen Zunftten und Meisterschaftten der Schuhmacher, in denen respective Fürstenthümben, Herrschaftten und Städten dieses Landes obangeregte, wegen der Gesellen oder Schuh-Knechte und Jungen von öftters allerhöchst

lerhöchst ernannt Ihro Majestät, in Dero Böheim- und Oesterreichischen Erblanden, allermildest beliebte Einrichtung, alsogleich weiter Kund zu machen, und sowohl derselben Observanz oder Beobachtung, als auch daß sie bey der Laden und Zechen mit denen erfordernten gedruckten Abschieds-Zetteln, worein jederzeit der Nahme des aus der Arbeit tretenden Schuh-Knechts oder Jungens, der Tag und Ort, wann und wo dergleichen Abschied gegeben wird, nebst Beydruckung des daselbstigen Junfts- oder Handwercks-Siegels zu inseriren, oder bey zu setzen ist, sich versehen, und mit gesambter Hand [wie solches durch pflegende benöthigte Communication mit dem Haupt-Mittel der hier Landes befindlichen Schuhmacher am füglichsten einzurichten seyn wird] die Kaysersliche allergnädigste Confirmation über mehr erwehnte neue Einrichtung bey der Königlischen Böheimbischen Hof-Canzellen suchen und auswürcken sollen, von Ampts oder Obrigkeits wegen, ernstgemessen mitzugeben. Breslau, den 24. Novembr. 1712.

XCVIII.

Anno 1712. den 19. Decembr. Königl. ches Oberampts-Rescript, wie die Domestical-Erogationes und Landes Ausgaben bey Land und Städten eingerichtet, und ordentlich verrechnet werden sollen.

P. P.



Enen Herren Ihnen, und denen Herren ist hiemit nicht zu verhalten, was Maassen Ihro Kaysers- und Königlische Majestät Unser allergnädigster Herr occasione der Zeit her eingesendeten Consignationen super erogatis pro Domestico, in Betrachtung vieler darinnen befind-

befindlichen Exorbitanzen und ganz unnöthigen Ausgaben, darüber ein grosses Mißfallen geschöpffet, und weilien Dieselbte nicht gedulden könten, daß hierdurch die Contribuenten, unverantwortlicher Weise ausgesauget würden, aus Landes Väterlicher Vorsorge vermittelst eines untermsten currentis erlassenen allergnädigsten Rescripts führohin bey Land und Städten die Administration des Domestici folgender gestalten zu reguliren, in Kaiser- und Königlichen Gnaden resolviret und anbefohlen, und zwar

Primo, daß bey Land und Städten ohne Vorwissen und Gutbefund der vorgesezten Königlichen oder Fürstlichen auch Standes Herrschafften und der Statum Minorum Aempter neue Erogationes durch Besoldungen, Adjuten, Bestallungen oder sonsten quocunque modo zu introduciren gänglichen verbothen noch einige Remunerationes oder Verehrungen so über zehen Gulden sich belaufen, ohne des Ambtes Vorwissen und Bewilligung, es seye an Gelde, Wein, Haber oder dergleichen, ohne vorgehende Ambts-Approbation ex Cassa vorzunehmen gestattet, auch mit des Ambtes Wissen nicht über ein Hundert Gulden jemanden verehrt, sondern Falls für nöthig befunden würde, ein sicheres Quantum Honorarii loco zu verwilligen, darüber des Königlichen Oberambts-Bewilligung verlangt und erwartet, tecto nomine accipientis aber, absolute keine Donatio passirlich seyn, auch allemahl der Raythung das Motivum der Verehrung mit Expressirung des daraus dem Stande erspriessenden Diensts inferiret werden solle.

Secundo, wären die Neue-Jahrs-Discretionen oder Gratialien, Hochzeit-Geschencke, Geld anziehende Bevaterschafften, Dedicationes Scholasticarum Defensionum, Tractament und Festiv-Speelen respectu gesambter Stände und Communitaten gleichmäßig gänglichen abzustellen; Wann aber etwan selbst einem Landes-Hauptmann, Ambts-

Ambts-Rathe oder Secretario aus Special-Reflexion oder Verdienst eine extraordinar Erkentlichkeit billig zu erweisen, oder wo irgends dererselben Jährliche Remunerations schon ab antiquo in partem Salarii eingeführet, solle doch daß Königliche Oberambt darüber umständlich berichtet, desselben Befund und Verordnung erwartet, und ohne vorgehende Königliche Oberambts-Ratification nichts passiret werden. Auch sollen

Tertio die gegen die Militares oder Officierer wieder vielfältiges Verboth und publicirte Reglementen erweisende Liberalitäten und Discretionen (in Betrachtung dem Quartier-Stande die grosse Verpflegungs-Zubuß vorhin zu merklicher Enervirung gereicht, und aus solchem gemeiniglich nur die Landes-Eltisten oder Commissarien ihren Vorthail haben, indem sie von denen Officierern mit Pferden, Weinen, Ochsen und dergleichen Geschenke gewonnen und durch solche Mittel desto leichter mit ihnen auf Discretionen zu accordiren bewogen werden) hinfünftig unterlassen werden.

Uidiaweilen aber auch die Officierer nicht allemahl mit Glumpff und Bescheidenheit sich von ihren Anmassungen abhalten lassen, so wollen Ihro Kaysers und Königl. Majestät, daß die Aembter alle Excessus militares, oder auch dasjenige, was ein oder anderer Inntwohner oder Quartier-Stand zu Nachtheil des Landes, der Miliz einräumen möchte, allemahl specificce mit allen Umständen allergehorsamst hinrichten sollen, damit Ihro Majestät es so wohl gegen die Politicos als Militares mit Nachdruck anthen lassen mögen.

Quarto, nicht minder befehlen Ihro Kaysers und Königlichen Majestät allergnädigst die Extraordinari Remuneraciones gegen die Ober- und andern Kriegs-Commissarien, General-Steuer-Ambts-Officianten und welche sonst mit Militar-Repartitionen und dem Steuer-We-

sen zu schaffen haben, zumahlen sie sich mit ihren ausge-
setzten Salariis vergnügen sollen, und durch solche Donativa
nichts anders angeziehlet und gewürcket würde, als wo-
mit bey deren Repartitionen einem andern Neben-Stan-
de ein frembdes Onus aufgebürdet, oder in denen Steuer
Schuldigkeiten zu Ihro Majestät und des Publici Undienst
durch die Finger gesehen werden möchte, führohin zu un-
terlassen, auch die Acceptiones solcher Gratialien zu unter-
sagen;

Quinto, ist bey Land und Städten darauf zu sehen,
damit unnöthige Zusammenkunfftten und Absendung zu
Ersparung der Liefer-Gelder vermieden, auch zu denen
unumgänglichen Absendungen taugliche Subiecta, die zum
Nutzen des Standes etwas zu præstiren fähig sind, und
die Liefer-Gelder nicht umbsonst verzehren, adhibiret
werden. Wie dann so viel die Abschickungen nach Käy-
serlichen Hofe belanget, solches keinesweges ohne vorhero
ausgebrachte allergnädigste Erlaubniß zu gestatten. Sol-
te aber jemand sub prætextu seiner eigenen Negotiorum,
doch mit allgemeinen Liefer-Geldern dahin abgeschicket
werden, so würden derley Auslagen keinesweges zu passi-
ren, sondern in die Cassam zu restituiren seyn.

Sexto, sind Land- und Städtische Officianten, welche
ordentliche Salaria haben, dahin anzuhalten, daß sie ihre
Schreiber ohne Beythat der Commun-Cassa de proprio
besolden und unterhalten müssen.

Septimo, damit auch überflüssige Agenten und Solli-
citanten Bestellungen ersparet werden, solte man die or-
dinarios Deputatos ad Publica dahin instruiren und an-
halten, daß weilen es ihre Berrichtungen gar wohl ver-
statten, sie der Principalen Sachen sich besser annehmen,
und jeder für seinen Stand beyhm Königlichen Oberambt
und General-Steuer-Umbte in Ansehung der beständig ge-
nüßenden Liefer-Gelder mit negotiiren möchten, Falls
aber

aber gleichwohl unumbgänglich in Breslau, ein Agent oder Sollicitator zu halten wäre, so solle dessen Besoldung sich nicht über 30. Floren erstrecken.

Octavo, sollen bey denen Raythungs-Revisionen die Tractamenten, das Wein- und Confecturen-Auffsetzen künfftig abgestellt, von denen Landes-Haupt-Leuthen oder darzu deputirenden Råthen und Commissarien aber die Remuneraciones nicht höher als die alte Observanz mit sich bringet, extendiret, auch wo nichts gewisses in usu, darüber des Königlichen Oberamts Befund eingeholet, und nach desselben arbitrарischen Auswurff stabiliret werden. Damit aber die Raythungs-Revisiones ihren Effect haben, würde allemahl vor Ablegung der Neuen Jahres-Raythung coram Deputatione zu dociren seyn, wie die Erinnerungen über vorherige Rechnung erörtert oder befolget worden, und sollen die Raythungen alle Jahr bey Land und Städten richtig abgelegt, auch allemahl von dessen Erfolg dem Königlichen Oberambte gebührende Nachricht gegeben werden.

Nonno, bey denen Exæquationen oder Vergüttungen sollen die Aembter genau darob halten und Acht haben, damit denenjenigen Individuis, so gelitten oder den Beitrag würcklich geleistet, die Bonification auch re vera angehen und nicht etwan die Refusion ex Publico zu andern Ausgaben in Cassa hinterhalten werden möge. Damit man aber sehen und wissen möge, wie hierin falls verfahren worden, so wird über diese Verrichtung Jährlich dem Königlichen Oberambte die Relation zu erstatten seyn und Falls dabey etwas unterläuffete, so zu anthen wäre, wird ermeldtes Oberambt solches unverweilet nacher Hofe berichten, und die Transgressionen benbringen; Welches

Decimo gleicher gestalten bey Verwilligung der Brand-Subsidien, oder Steuer-Enthänge zu beobachten, damit nicht irgends mehr auf die Person, als den erlittenen

Schaden, oder andere geheime Ursachen gesehen werde. Insonderheit aber was die Städte belanget

Undecimo, wollen Ihro Käyser- und Königliche Majestät und befehlen ernstlichen, daß zu denen Rathes-Collegiis, als weit die Nomination und Bestellung der Rathes-Berwandten und Officianten denen Stadt-Magistratibus selbst zu stehet, solche Subjecta und Actuarii erwöhlet werden sollen, welche die Angelegenheiten der Stadt und Processualia zu tractiren fähig seynd, damit die Bestallungen mit auswärtigen Syndicis und Advocaten in Ersparung gebracht werden können.

Duodecimo, soll denen Bürgermeistern unter dem Vorwand honorabler Besuch- oder Bewirthungen Tractamenten oder freyes Weintrinken auf gemeiner Stadt Unkosten, noch denen Rathes-Personen, unter dem Schein nöthiger Bau- oder Wirthschafts-Besichtigungen aus gemeiner Stadt-Säckel, Lust-Fahrten oder Gastereyen anzustellen auf keine Weise gestattet seyn. Wenn aber die Wirthschaft eine Visitation erfordert, so werden zwar die Commissarii zu defrayiren seyn, doch nicht mit übermäßigen Tractamenten verpfleget werden.

Decimo tertio, Alle von den Stadt-Gütern kommen- de Regalien, an Wildpret, Fischen und andere Dominial præcipua, außer was die denen Rathes-Personen ab antiquo in parrem Salarii ausgesetzten Deputata belanget, sollen in die Stadt-Kenthen verwendet und verrechnet, in- gleichen die drey Dings Jahrmarcht-Bauden und Stand- Gelder, weilen die Unterhaltungs-Kosten auf gemeine Stadt fallen, dem Arario Civitatis gebührend zugeeignet Und endlichen

Decimo quarto, die Städtischen Güther und Wirthschafften, so viel thunlich, durch sichere der Wirthschafts- kundige, jedoch denen Rathes-Personen mit Verwandtschaft nicht zugethane Leute gegen ordentlicher Jährlicher Ray-
thung

thung, verwaltet, und die Verpachtung so viel möglich vermieden werden. Falls aber die Vermietzung unumgänglich nöthig wäre, so werden eben solche Personen, wie erst gemeldet darzu zu bestellen, und dergleichen Contractus niemahlen ohne vorgehender Untersuchung und Approbation der vorgesezten Aempter zu vollziehen seyn.

Wann dann die allerunterthänigste Pflicht erheischet damit alles was hierinnen Falls aus Mild- Väterlicher Sorgfalt vor das gemeine Beste von Ihro Kays- und Königl. Majestät zu künftiger Cynosur bey denen pro Domestico führenden Ausgaben allergnädigst angeordnet mit beflissensten Eysen und Punctualität beobachtet werde.

Als thun Wir von Königl. Oberamts wegen denen Herren Jhnen, und denen Herren sothane Kays- und Königl. Resolution zu selbst eigener Nachricht und Direction, als auch zu erforderlicher alsbaldigen Kundmach- und Verfügung bey Land und Städten hierdurch bedeuten und mitgeben; auf daß aller Orthen fürhrohin die Domestical-Ausgaben darnach reguliret und in Wiederkommung des Kays- und Königl. mit Ausbrech- oder Gestattung fernerer Eigennützigkeiten man sich nicht in schwere Verantwortung setzen möge. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breslau, den 19ten Decembr. Anno 1712.

XCIX.

Anno 1713. den 20. Januarii Kaiserliches
Rescript, darinne einem Jungfräulich Gestift, die
Erkauffung eines Lehn-Gutes dergestalt gestattet
wird, daß solches mit Abgang des Männlichen
Stammes einer deshalb benahmbten Familie,
gleichfalls zum Falle komme.

Carl II.

Siehe, Getreue, Wir verhalten euch gnädigst nicht,
was Maassen Wir auf die, durch behörige Stellen
eingeholte, und Uns gehorsambst vorgetragene Be-
richte, gnädigst resolviret haben, welchergestalten das, dem
Frantz Wilhelm von Spinlau, bis anhero zwar zugehö-
rige, jedoch des darob haftenden Schulden-Lasts halber
zur nothdringlichen Veräußerung gekommene Lehen-Gut
Nieder-Leschen, dem Jungfräulichen Gestifte Mariae
Magdalene de Pœnitentia, in Unser Stadt Sprottau,
jedoch nicht sub qualitate Allodiali sondern feudali secun-
dum Privilegia Ducatus, mit allen darauf haftenden On-
eribus, sowohl realibus als personalibus & vasallitiis, wel-
che das Closter auf erheischenden Fall, durch einen Sach-
Walter oder Stifts-Advocaten præstiren zu lassen schul-
dig, wie nicht weniger, so viel es die Lehens-Fälligkeit anbe-
langet, damit sothanes Lehen, mit Abgang des Ernst
Heinrich von Kottwitz Männlichen Erbs abstamme, glei-
chenfalls zum Fall komme, nebst andern von Seiten des
Closters, sowohl zu guten der Spenlauischen Gläubigern,
als auch dieser Cheleuten, Euch bereits bewuster Maassen
angetragenen Bedingnüssen, käufflich überlassen werden
möge.

Als befehlen Wir euch gnädigst, den hierumben auf-
zurich-

zu richten kommenden Kauff-Contract, diesem Unsern gnädigsten Consens, und daselbstigen Herkommen nach, verassen, denenselben nebst dieser Unser gnädigsten Resolution, wie auch einer vollkommlichen Beschreibung, in was für einem Stande sich dermachlen dieses Lehn-Gut befinde, (welcher da nach veranlasseter Durchsehung gerichtlichen aufzurichten seyn wird) gehörigen Orts vermercken, hiernach, mehrerwehnten Jungfräulichen Stifts S. Mariae Magdalena de Pœnitentia, præstitis præstandis einräumen, unter einstens aber, damit obberührtes Lehn-Gut, über den anzeigigen Befund und Stande nicht etwann deterioriret werde, allseitig genaue Umchts-Obacht zu tragen; Diejenige Strittigkeiten aber, welche da zwischen oben mit benahmter Stadt Sprottau und dem Gute Nieder-Leschen, Eurem Bericht nach, obhanden, commissionaliter zu untersuchen, sodann wann es in der Güte nicht beizulegen wäre, nach verangelaster gnungsamem Gegen-Berhör, darüber Eure gutachtliche Meynung, nebst bey Bindung aller disfalls verhandelten Acten, zu Handen Unser Königl. Boheimbischen Hof-Canzley, gehorsambst zu erstatten &c. Wien, den 20. Januar. 1713.

C.

Anno 1713. den 14. Septembr. Königl. ches Oberamts-Patent, daß auf dem Oder-Strohm die Schiffer nach beygefügter Formul verendet, die Fahr-Zeuge angeschlossen und ohne habenden Paß niemand übergeführt werden soll.

P. P.

Ertbiethen &c. Und ist denenselben nicht unbekannt, in was Gefahr das Herzogthumb Schlesien wegen der in Wien und anderen Orten des Erz-Herzog-

Rf

zog-

bogthums Oesterreich, ingleichen zu Prag und etwelchen
 Dörffern des Königreichs Böhmeß grassirenden anfälli-
 gen Seuchen sich vermehren befindet; Weilen nun bey
 solchen gefährlichen Zustand, die Leute aus denen inficirt-
 oder der Contagion halber verdächtigen Orten sich ander-
 werts hinzubegeben, und in die benachbarte Länder, wie
 hier in Schlesien selbst die Erfahrung bezeuget, durch aller-
 hand Ab- und Neben-Wege einzuschleichen suchen, mithin
 Land und Städte der zugleich einschleichenden Infection
 halber in das größte Unglück stürzen können, dieses aber
 zu verhüten, man an Seiten des Königl. Oberamts
 denen bisherigen zu Abwendung obberührter Gefahr hier
 Landes gemachten Vorkehrungen annoch beizufügen, und
 die Verordnung dahin ergehen zu lassen, der Nothdurfft
 befunden, daß bey denen Überfahrten auf der Oder, wie
 auch allen andern Flüssen und Strömen genaue Obsicht ge-
 tragen, und ausser bekandter und benachbarter oder mit
 richtig und untadelhaften von denen Landes-Ämtern
 und Obrigkeiten, oder Magistratibus der Städte gefertig-
 ten Pässen, als welche von den Obrigkeiten und Beamten
 wo derley Überfahrten sich befinden, erforderlich zu revidi-
 ren und zu examiniren sind, versehender Personen niemand,
 wer der auch seyn mag, übergeföhret, und zu solchem Ende
 die Schiffer oder welche dergleichen Überfahrten zu bestel-
 len und zu bewürcken haben, mit einem Körperlichem Eyd,
 nach hierbey gefügter Notul bezeuget, die zur Überfuhr be-
 nöthigte Prähmen und Ränel jederzeit ausser derselben
 Gebrauchs angeschlossen gehalten, die übrige aber und wel-
 che zu derley ordinarii oder beständig und gewöhnlichen
 Überfuhr nicht nöthig sind, versencket, oder disseits des
 Strohms auf das Ufer, damit die etwann ankommende
 frembde Leute, sich derselben nicht bedienen können, gebracht,
 nicht minder in denen Orten wo die Überfahrten ratione
 Communicationis mit denen benachbarten Städten, Gü-
 tern

tern und Fundis nicht höchst nöthig sind, solche gänglich bis auf anderweitige Oberamtliche Verordnung eingestellt werden sollen.

Als werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte von Königlichen Oberamts wegen hierdurch erinnert, auch respective ernstgemessen ermahnet, die Sache unverzüglich dahin einzurichten, damit dasjenige, so diese zum Heyl des Vaterlandes angezielten Verordn- und Ausmessung mit sich bringt, bey denen hin- und wieder durch oder vorbeystießenden Strömen, Wässern und darauf befindlichen Überfahrten genau und unnachbleiblich bey Vermeidung scharffen Einsehen, und nach Beschaffenheit der Sachen und Umstände wohl empfindlichen Straffe beobachtet und in Effect gesetzt, fürnemlich aber auf das im Land herum vagirende Juden- und Bettel-Volk ein wachsames Auge getragen, und diesem die Überfuhr gänglich versaget werden. Breslau, den 14. Sept. 1713.

Notula Juramenti.

Für die Schiffer und zu denen Überfahrten bestellte Personen.

Ich N. N. schwere zu Gott einen Christlichen Eyd, daß ich niemanden, wer der auch sey, so frembd und unbekannt, oder nicht mit einem richtigen von meiner vorgesetzten Obrigkeit oder derselben Beambten zu vorhero revidiret, und untadelhaften befundenen Paß versehen ist, fürnemlich aber keine Vaganten oder Bettler, und dergleichen im Land herumstreichendes Gesindel, wie ingleichen keine frembde, und nicht mit guten Pässen aus Schlesien versehene Juden über die Oder und andere Ströme führen, noch durch die Meinige überführen lassen, auch im Fall solches durch andere heimlicher Weise geschehen solte, dasselbe alsogleich bey meiner Obrigkeit anzeigen wolle. So wahr mir Gott helffe.

CI.

Anno 1713. den 7. Decembr. Königliches
Oberamts-Patent, wie zu verhütender Vieh-Seu-
che mit dem umgefallenen Viehe verfahren
werden solle.

P. P.

Sind ist denenselben theils aus selbst eigener Erfahr-
niß und theils in andere Begegnungsbekannt,
welchergestalt die in legt verwichenen Jahren ob-
geweste schädliche Vieh-Seuche, hier Landes von einiger
Zeit hero aufs neue grassire, und insonderheit das Rind-
Vieh hin und wieder in grosser Anzahl umbfalle, diese
Vieh-Staupe oder Seuche aber von einem Ort in den an-
dern auf allerhand Art und Weise, insonderheit bey negli-
girender baldig und tieffer Begrabung des umgefallenen
Viehes geschleppt, einfolglich der ohne dem äusserst bedräng-
te Land-Mann in unwiederbringlichen Schaden versetzt
werde.

Alldieweilen nun, damit diesem Landes-verderblichen
Unheil bey Zeiten gesteuert werde, die unumgängliche
Nothdurfft erfordert, solches aber in Anmerkung, daß die
entgegen obberührte Seuche gebrauchende Hülfss-Mittel
von geringen oder gar keinen Effect zu seyn bißhero verspü-
ret worden, anders nicht als durch die schleunige Begrab-
ung und Observirung desjenigen, so unterm 4. Augusti
Anno 1711. und 29. Augusti Anno 1712. zu verhütender
Disseminirung des in einen und andern Ort eingeschlichenen
Ubels durch Oberamtliche Patenten oder sogenannten
Currenden im Land publiciret und verordnet worden ist,
geschehen kan. Als ergeheth an Ob- Hoch- und Wohlgedach-
te Herren Fürsten und Stände, derselben nachgesetzte O-
brigkeiten und Beambte, wie auch Gerichte und Gemeinen,
in

in denen Dorffschaften das Oberamtliche respective Er-
innern auch gemessene Verordnen und Ermahnen hiermit,
bey vermerckender Einschleichung dieser schädlichen Vieh-
Seuche mit erfordernten Euffer darob zu seyn, und das
Werck dergestalt zu fassen, damit nicht nur das gesunde
Vieh, ohne Zeit Verlust von dem erkrankten separiret, son-
dern auch, das an sothaner Seuche umgefallene Vieh al-
sogleich und zwar unabgedeckt in die tieffe ausser denen
Ställen, Vorwerckern, Bauer- und Gärtner-Höfen in de-
nen Gärten und andern ausser des Dorffes darzu beque-
men Oertern gemachten Gruben, dergestalt, daß es kein
Hund oder anderes Vieh ausscharren oder darzu könne,
noch durch die Raben, Krähen und Eholen verschleppt
werde, vergraben und mit Erde gnugsam und wohl über-
schüttet auch umbzäumet, und im Früh-Jahr mit Asche
und Heu-Saamen bestreuet, dieses aber auch so geniß be-
obachtet werde, als im nachbleibendem Fall wieder die Con-
travenienten, wenn es die Obrigkeit oder vermöglicher Ge-
meinen anbetrifft, mit einer Geld-Straff von ein hundert
Ducaten wieder die unvermögende aber mit empfindlicher
Leibes-Straffe unmachbleiblich würde verfahren werden;
Wie denn auch insonderheit die Landes-Vembter und Re-
gierungen hierdurch erinnert werden, in denen Orten, wo
dergleichen Seuche und Vieh-Sterben verspüret wird, von
Zeit zu Zeit genaue Nachforschung, ob demjenigen, so gegen-
wärtige Verordn- und Ausmessung mit sich bringt, ein Gnü-
gen geleistet werde, oder nicht? zuthun und über die disfäl-
lige Befolgung, angesehen des Landes Wohlfarth hierun-
ter verfiert, bey schwerer, auf die Landes-Vembter und O-
brigkeiten selbst redundirenden Verantwortung feste Hand
zu halten. Breslau, den 7. Dec. 1713.

CII.

Anno 1714. den 5. Januar. Königliche O-
 ampts-Currenda, daß die jüngsthin publicirte Execu-
 tions-Ordnung zu einiger Abänderung wieder zurück
 in die Oberampts-Canzley geschicket
 werden solle.

P. P.

Sie wird denenselben in frischen Andencken seyn, was
 für eine Executions-Ordnung zu Eintreibung der
 ausgeschriebenen Contribuendorum Vermöge der
 sub Dato den 22. Novembr. lezt abgewichenen Jahres
 gefertigten und vor wenig Tagen Ihnen, Herren Fürsten
 und Ständen, ad publicandum zugeschickten Oberamt-
 lichen Patenten, im hiesigen Land einzuführen, und zur Ob-
 servanz bringen zu lassen, von allerhöchst gedacht Ihre Ma-
 jestät allergnädigst beliebt worden.

Nun wird es zwar bey solcher Executions-Ordnung
 allerdings sein Bewenden haben; Alldiweilen aber in
 denen disfälligen Patenten und zwar zu derselben mehreren
 Erklärung etwas wenigens zu ändern und beyzurücken, ein-
 folglich, daß von allerseits Landes-Aemtern, Instantien und
 Obrigkeiten, die lezthm von hieraus überkommene sämt-
 liche Exemplaria zurück geschicket, und hinwiederumb zu
 Händen der Königlichen Oberampts-Canzellen gebracht
 werden, die Nothdurfft erfordert.

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Her-
 ren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte
 Obrigkeiten und Beambte, das Oberamtliche respective
 Gesinnen und Verordnen hierdurch, auf alle Weise darob
 zu seyn, damit die sammentliche sowohl Originalia oder mit
 beygedruckten Oberamtlichen Insiegel als auch ohne die-
 selben, und in blossen Abdruck gefertigte Exemplaria von
 sothanen

sothanen Patenten, es möge die weitere Publication in einem oder dem anderen Fürstenthumb und District geschehen seyn oder nicht, ohne einigen Zeit-Verlust zusammengebracht, und entweder Vorzeigern dieses zu baldiger anhero Liefierung zugestellet, oder aber, dafern solche nicht so gleich beyhanden wären, ohnverzüglich herbeygeschafft und obbedeuteter Maassen anhero zu der Königlichen Oberamts-Canzelley zurück geschicket werden. Breslau, den 5. Jan. 1714.

CIII.

Anno 1714. den 23. Maji Königliches
Oberamts-Patent, wegen der nach Pohlen
emigrirenden Schlessischen Unter-
thanen.

P. P.

Sie mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen bey dem Königlichen Oberamt von einiger Zeithero von verschiedenen Ständen angebracht worden, sambt Dero Unterthanen, insonderheit aus denen gegen Pohlen gelegenen Fürstenthümbern, Herrschafften und Districten, Hauffen-Weiß in ermeldtes Königreich zu emigriren begunten, auf die von denen Herrschafften erfolgende Vindicirung aber von Seiten der Polacken nicht wiederumb loßgegeben und abgefolget werden wolten. Nun wird man zwar dieses Orts was zu Verhütung sothaner schädlichen Emigrationum und respective bewürkender Restitution der emigrirten Unterthanen, diensam und nöthig ist, vorzukehren nicht ermangeln. Alldieweil aber hierinfalls nicht wenig beytragen würde, wenn man die Anzahl der in das Königreich Pohlen, von einiger Zeithero emigrirten Schlessischen Unterthanen in Erfahrung bringen könnte. Als beschiehet an Ob-
Hoch- und Wohl-

Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, das Oberamtliche respective Gesinnen, Erinnern und Berordnen hiermit, nicht nur wegen der eigentlichen Anzahl, der aus jeglichem Fürstenthumb und District, von einem Jahr her, aus Schlesien in Pohlen emigrirten Unterthanen, schleunige Nachforschung zu thun, sondern auch solche Anzahl mit Benennung der Herr- und Dorffschafften, wo jene entwichen, und Specificirung der solchergestalt entwichenen Personen dem Königlischen Oberamt längstens binnen 3. Wochen a die recepti anzuzeigen. Breslau, den 23. Maji Anno 1714.

CIV.

Anno 1714. den 17. August. Königlisches Oberamts-Patent, wegen der von den Schuh-Knechten und Jungen zu nehmenden Kundschaften, wenn sie aus der Arbeit treten.

P. P.

Sind wird denenselben guter Maassen erinnerlich seyn, was für eine Ausmessung und Einrichtung wegen der, denen Schuh-Knechten oder Gesellen und in der Lehr stehenden Jungen, sowohl hier in Breslau, als auch in andern Städten und Orten des Herzogthumbs Schlesien, bey dem Austritt aus der Arbeit zunehmenden obliegenden Kundschaft oder Abschieds-Zettel auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl, durch Oberamtliche Patenten oder Currenden, unterm 24. Novembr. 1712. im ganzem Lande publiciret worden; Nun seynd auch die alhier in Befolgung des disfälligen Käyserlichen allergnädigsten Befehls renitent sich bezeugte Schuh-Knechte mittler Zeit zur

zur verdienten und von allerhöchst gedacht Ihro Majestät selbst gerechtfertigt ausgemessenen Straff gezogen, und ist die Sache dahin gebracht worden, daß nunmehr in diesem Werk man keine weitere Schwürigkeit besorget, wenn nur in andern Städten und von denen daselbstigen Magistratibus auf obberührte Kaysersliche allermildeste Ausmessung feste Hand gehalten würde. Alldieweil aber verlautet, sammt nicht nur in verschiedenen Städten und Orten hiesigen Landes dienehmung obberührter Kundschaften und Abschieds-Zettel noch nicht eingeführet seyn und observiret werde, sondern auch die vormahls hier in Arbeit gestandene Ausländische, lezthin aber cum Infamia öffentlich relegirte Schuh-Knechte hin und wieder im Lande sich aufhielten, ja so gar, daß sie wieder die Breslauer, welche öfters gedachter Kayserslichen allergnädigsten Ausmessung sich gebührend unterworfen, Hand anlegen würden, sich höchst straffmäßig vernehmen ließen.

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, insonderheit aber die Magistratus derer Städte, die Oberamtliche respective Erinnerung und Verordnung hierdurch, nicht nur mit erfordertem Ernst und Nachdruck darob zu seyn, damit bey der Schuhmacher-Zunft oder deren jedwedern Orte befindlichen Schuhmachern dasjenige, so wegen der Kundschaften und Abschieds-Zettel offtergedachte per Patentes im Land publicirte Kaysersliche allergnädigste Ausmessung im Mund führet, ohne einigen Anstand bey schwerer auf die Landes-Obrigkeiten und Magistratus selbst redundirenden Verantwortung in Effect gesetzt werde, sondern auch die Sache dahin zu veranstalten, damit wann von denen lezten, aus dem Land relegirten Schuh-Knechten, sich einer oder der ander in dem Herzogthumb Schlesien betreten liesse, oder auch obberührte Draung in Effect zu setzen

setzen und an denen Breslauern oder Innländischen Handwercks-Genossen Hand anzulegen sich erkühnete, solcher Freveler alsogleich fest gemacht und mit verdienster respective Leib- und Lebens-Straff unnachbleiblich angesehen werde. Breslau, den 17. August. 1714.

CV.

Anno 1714. den 18. Octobr. Königliches Oberamts-Patent, daß in denen Fürstenthümern und Oertern, wo die Vieh-Staupe fortdauret, durchaus keine Vieh-Märkte gehalten noch einig Vieh ohne beschworne Pässe getrieben werden solle.

P. P.

Sod wird denenselben in frischen Andencken seyn, was das Königliche Oberamt zu Verhütung des bey fernerer Ausbrechung der hin und wieder im Land aufs neue eingeschlichenen Vieh-Seuche, besorgenden größern Unheils durch die unterm 14. Septembr. nechsthin emanirte Patenten zu verordnen der Nothdurfft befunden; Nachdem nun immittelst herfür kommen, daß auch dieses Ubel durch Gelegenheit der da und dort haltenden Vieh-Märkte, bevorab da zum offtern das bereits erkrankte und von mehr ermeldter Staupe angesteckte Vieh, umb dessen los zu werden und an den Mann zu bringen, auf sothane Vieh-Märkte zum Verkauf getrieben oder gebracht zu werden pfleget, eingeschleppt werde; Und dahero Oberamtlich resolviret worden, obangezogener Ausmessung von 14. Sept. a. c. noch dieses beyzufügen, daß in denenjenigen Fürstenthümern, Crensen und Distrieten, wie auch Herrschafften, worinnen obberührte Seuche sich spüren lässet, kein Vieh-Markt absolute in so lange nicht ein ande-
res

res von hieraus verordnet wird, gehalten, nebst deme auch das, etwa aus einem Ort in dem andern zum Verkauf bringende Kind- Pferd- und Schaaf-Vieh ohne Vorweisung eines ordentlichen mit zweyen Zeugen beschwornen Passes, daß nemlich in dem Ort, woher solches Vieh kommet oder getrieben wird, von öftters gedachter Seuche oder Staupe, nicht das mindeste vermercket werde, noch auch von langer Zeit her sich spüren lassen, passiret oder eingenommen, nicht minder diejenige, so aus wissentlichen mit solcher Seuche angesteckten Orten einiges Vieh anderwärts hin zum Verkauf bringen, mit Gefängniß und anderer empfindlicher Straffe unnachbleiblich angesehen werden sollen.

Also beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten, Herrschafften und Beambte, das Oberamtliche respective Erinnern und Verordnen hiermit, dieses alles in jeglichen Fürstenthumb und District unverzüglich weiter kund zu machen, und mit erfordertem Eysen darob zu seyn, auf daß obangeregte Ausmessung gebührend nachgelebet, und durch die weitere Ausbreitung solches Land verderblichen Übels verhütet werde. Breslau, den 18. Octobr. 1714.

CVI.

Anno 1714. den 25. Octobr. Königlich Oberamts-Patent, wie die Abführung ein und anderer eingehenden Steuer-Gelder ins General-Steuer-Ambt geschehen soll.

P. P.

So mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Majestät Vermöge eines an Dero Königlich Oberamt unterm 16. dieses zu

Ende schreitenden Monaths abgelassenen allermildesten Rescripts aus vielen wichtig und erheblichen Ursachen sonderlich aber umb zu wissen, wie ein und anderer Assignatarius bezahlet worden seye, allergnädigst resolviret, daß zwar respectu præteriti, was nemlich bis Ende dieses auflauffenden Militar-Jahres, und gegenwärtigen Monaths repartiret und ausgewiesen worden, dem bisherigen Gebrauch nach individualiter auf dem Lande collectiret und eingetrieben, führohin aber und zwar von dem nächst einkrückenden Anno militari anzufangen, alle Ausweise auf das Land eingestellt, und bloß dasjenige, was die Militz auf dem Marche oder in denen Bequartirungen, deren disffälligen Entwürffen nach, consumiret, von dem Contributions- Stand innen gehalten, dahingegen die übrige völlige Militair-Verwilligung bey der Verfall-Zeit zu Handen der Particulair-Cassen in denen Fürstenthümern und Herrschaften realiter und baar abgeführt, oder bey ermangelnder Zahlung Vermöge des von mehr allerhöchst gedacht Ihro Majestät allergnädigst resolvirten neuen Modi Exequendi eingetrieben, und was dergestalt einkommt, oder vermittelst der Execution eingebracht wird, allemahl nach Verfließung eines jedweden Monaths, nebst dem Quanto der Accisen in das General-Steuer-Ambt allhier unverweilet abgeführt, und wie viel von solchen Geldern anhero geschicket worden, an selbte von denen Landes-Aemtern und Regierungen unter einer ordentlichen Specification zu Handen der Königlich-Böheimbischen Hof-Canzellen eingeschicket, zugleich aber hiervon eine ebenmäßige Confignation dem Königl. Oberambr zu gehöriger Beobachtung der disfalls anhero intimirten Kaiserl. allergnädigsten Resolution zugestellet werden solle.

Alldieweil nun öfters allerhöchst- ernannt Ihro Kaiser- und Königliche Majestät die hierinnen allermildest resolvirte Einrichtung, in diesem Dero Erb-Herzogthumb
Schles

Schlesien unverzüglich zu publiciren, und zu gehöriger Observanz zu bringen unter einsten in Gnaden anbefohlen. Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, das Oberamtliche respective Erinnern und Verordnen hiermit, die Sache alsogleich dahin einzurichten und mit erfordertem Eysfer darob zu seyn, damit künfftig hin und zwar von dem nechst eintretenden Militair-Jahr anzufangen, alle und jede von hier ausschreibende Contribuenda und Anlagen, nach verflossenen Zahlungs-Terminen in allhiefiges General-Steur-Umbt ohn nachbleiblich abgeföhret, und wie oberwehnt, mit denen Monathlichen Accis-Geldern, anhero gebracht, auf benöthigten Fall auch die Bezahlung bey denen Morosis particularibus per Executionem bewürcket pro praterito aber, nemlich wegen der von denen bisherigen Ausschreibungen oder Landes-Anlagen herrührenden Rückständigkeiten, mit denen Assignatariis oder Credits-Parthenen, und wie es die disfalls emanirte Oberamtliche Verordnungen im Mund führen, erforderte Richtigkeit gepflogen, einfolglich obangeregte Kählerlichen allergnädigsten Ausmessungen, wie in einem also auch in dem andern Passu pflichtschuldigste Folge geleistet werde. Breslau, den 25. Octobr. 1714.

CVII.

Anno 1714. den 27. Novembr. Königliches Oberamts-Patent, wodurch die von Ihro Majestät entschiedene Strittigkeiten der Ober- und Nieder-Schlesischen Stände in Steuer- und Accis-Angelegenheiten kund gethan werden.

P. P.

Sind nachdeme allerhöchst gedacht Ihro Majestät zu Beylegung der zwischen Dero treuehorsaamsten Ober- und Nieder-Schlesischen Fürsten und Ständen in Materia Accilarum & Indictionis entstandenen Differentien und von Seiten Ober-Schlesiens geklagten gravaminum in Erwägung daß solche Querelen hauptsächlich auf nachfolgende zwey Passus nemlichen Primo damit zu Erleichterung des Indictions-Lastes die Accisen rectificiret und mit Unterbrechung der Unterschleiff auskömmlicher gemacht, denn Secundo weilen durch hiebevorige Abschreibung der Land-Indiction, welche denen in Nieder-Schlesien befindlichen Tertiariis, Sextariis und denen sogenannten prägravierten Städten geschehen, die Last des Übertrags denen Ober-Schlesischen Fürstenthümben und statibus pro rata Indictionis aufgebürdet worden, sie von sothanem aufgebürdeten alieno contributionis onere befrehet werden möchten, sich reduciren lassen, und dahero mehr allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königliche Majestät allergnädigst resolviret, daß qvoad Passum Primum zu nachdrücklicher Abhelfung der diställigen Beschwerden, die Rectification der Accisen von dem gesambten Land hinwiderumb vorgenommen, hierzu insonderheit die Ober-Schlesischen Deputati nobst denen Nieder-Schlesischen cum paritate votorum

rum (gleichwie solches bey deren erstern Einrichtung practiciret worden) mit beruffen und zugezogen, folgendes ein neues Project, mit allerseitiger Bewilligung verfasst, darinnen das erforderliche, damit bey solchergestalt rectificirender Accis-Ordnung, weder durch den Aufschlag der consumptibilien das Armuth allzuhart gedruket, noch auch durch die übermäßige Auflagen, auf die Manufacturen das commercium geschwächet, oder wohl gar ausser Landes profigiret werden möchte, billiger Maassen beobachtet, anbey auch auf die Belegung mehrerer ingredientien reflectiret und sothanes Project nebst denenjenigen differenten Passibus, in welchen sich beyde Theile mit einander nicht vergleichen können, an öftters allerhöchst gedacht Ihro Majestät mit Beyfügung beyderseits rationum und Annectirung des Oberambtlichen Gutachtens ad decidendum & ratificandum eingesendet, bis dahin aber inzwischen der Lauff derer jezigen Accisen in statu quo gelassen. Denn ferneres quoad passum secundum wegen bisherigen Übertrags des denen Tertiariis, Sextariis und prägravirten Städten beschehenen Steuer-Enthangs künftighin pro Supplemento contribuendorum & divisore der Militar Præstationum und Landes-Anlagen, die alte Indiction, wie solche Anno 1670. vor Abschreibung der Tertien und Sexten wie auch anderer Indictions-Enthänge bestanden, dergestalt hinwiederumb hergestellet werden solle, das Callatis Tertiis, Sextis & Octavis bloß Tertiariis und vor prägravirt erkannten Städten, zu etwasiger Sublevation der Enthang einer Octava an sothaner unmoderirten Indiction zu statten kommen möge. Wie dann Ihro Majestät auch weiters allergnädigst gewöllet seyn, daß weilen gleichwohlen die Tertiarii sambt denen prägravirten Städten damahls pro revera gravatis befunden worden, denenselben sothaner Octava Enthang in so weit effective zu statten kommen solle, damit der disfällige Octava Übertrag

trag nicht hinwiederumb pro concurrente rata auf die Tertiarios zurück falle, sondern völlig von denen übrigen Constatibus übernommen, auch zugleich denen sogenannten prägravirten Städten gemeldter Octava Enthang nicht individualiter sondern in Concerto, und zwar dergestalt, daß die Eintheilung unter ihnen a proportione majoris vel minoris gravaminis, mithin einem mehr und dem andern weniger geschehen könne, eingeräumt werde, bey welcher Verfassung es auch, Vermöge disfälligen Käyserlichen allergnädigsten Befehls in so lang zu lassen, bis vermittlest eines neu erfundenen Modi contribuendi die bisherige ungleiche Indiction entweder gänzlich gehoben, oder in eine durchgehende Gleichheit reduciret werden möge; Und damit solches wichtige Werk nicht allzuweit hinaus verzögert werde, so haben Ihro Majestät diese Dero allergnädigste Verordnung dahin allermildest zu extendiren sich gefallen lassen, daß an dasselbe assogleich Hand angelegt, hierzu eine besondere Deputation unter meinen Obristen Hauptmanns Präsidio cum pari numero Deputatorum verordnet und das ganze Werk längstens binnen einer Jahres Frist zu Ende gebracht, das hierüber abfassende Project zur Käyserlichen allergnädigsten Ratification eingesendet; Inzwischen aber und bis zu Einrichtung eines gleichdurchgehenden Contributions-Modi keinen Stand einige Exception gestattet werden solle.

Und gleichwie solchergestalt beyde Haupt-Passus gemeldter Ober-Schlesischer Gravaminum gehoben werden; Als haben auch mehr allerhöchst erwehnt Ihro Käyser- und Königliche Majestät zu Benseitlegung der übrigen Gravaminum allermildest resolviret, daß

Primo die durch Einfuhr der Accisen bereits abgeschnittene Exemptiones noch weiter durch schärffere Obsicht unterbrochen.

Secundo, bey deren Communi Consensu Provincia gemacht

machten alten Landes-Darlehn, de präterito dergestalten, daß auf derselben Wiederbezahlung successive so viel möglichen reflectiret werde es zwar gelassen, jedennoch in futurum keine neue Landes-Schulden, ohne Kayserslichen allergnädigsten Special-Consens und Einwilligung, contrahiret oder gemacht; Denn

Tertio, der alten Executions-Gebühriß Restantien, wie auch der Dänisch- und Hannöverschen Subsistenz-Speesen halber, respective sowohl mit deren Ober-Schlesischen als andern Restantiariis eine Berechnung, Pausch-Handlung und Bonification in leidentlichen Fristen vorgenommen, auch wie solches bewerkstelliget worden, an Ihro Majestät durch Dero Königlich-Oberambt ein ausführlicher Bericht, wie ingleichen

Quarto, wegen der alten Contributions- und Executions-Resten, und was diesem Werck anhängig ein besondere Gutachten allergehorsambst erstattet; wie nicht minder

Quinto, die unnöthigen Besoldungen, Liefer-Gelder und Recompensen von Seiten des Universi zwar eingestellet, jedoch die dadurch bisherige gewöhnliche Remunerationes sowohl für das Königlich-Oberambt, als auch diejenige, so in Ausarbeitung der Landes-Sachen, zu Nutzen des Vaterlandes, ihren Fleiß anwenden, und sich darzu gebrauchen lassen, denen Herren Fürsten und Ständen nicht gänglich verschrencket werden sollen.

Nun aber allerseits Interessenten, daß selbte von sothaner sub Dato den 5. August. dieses zu Ende schreitenden Jahres emanirten Kayserslichen allergnädigsten Resolution Wissenschaft haben, hauptsächlich gelegen und daher von ihnen umb derselben Publication bey dem Könighchen Oberambt Ansuchung geschehen.

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetz-

ten Obrigkeiten und Beambten zu Dero Direction in einem so wohl als dem andern Passu hierdurch kund gemacht, und daß quoad Passum Contribuendorum bis zu vollkommener Einrichtung dieses wichtigen Werks und erfolgender anderweitiger Verfügung mit Abtragung der Accisen nach dem bisherigem Modo, unnachbleiblich zu continuiren seye, zugleich die Erinnerung gethan. Breslau, den 27. Novembr. 1714.

CVIII.

Anno 1714. den 12. Decembr. Königlich-Oberambt-Patent, daß die halbjährig einzusendende Consignationes der Decimarum Litium, von allen und jeden Gerichten eingeschicket werden sollen.

P. P.

Sind demnach allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlische Majestät Unser allergnädigster Herr occasione der Deroselben eingesendeten Consignation, über die bey denen Aemblern und Regierungen Zeithen von denen Appellanten entweder paar erlegt, oder durch Caution versicherte Decimas Litium unterm Dato Wien, den 4. und præl. 12. die, es instehenden Monaths Decembr. allergnädigst rescribiret, und Dero Königlich Oberambt bedeutet haben, was Maassen dieselben gewöllet, daß hinführo sothane Consignationes von allen und jeden Instanzen dem Königlischen Oberambt von halben zu halben Jahr, von diesem aber sofort mehr allerhöchst besagt Ihro Käyserliche Majestät jedesmahl allerunterthänigst eingesendet werden solten; Uns anben befehlende, daß weitere zu dessen allergehorsamster Befolgung aller Orten Oberamtlich vorzukehren. Und nun diesem allergnädigsten Befehl die allerunterthänigste Folge zu leisten ist; Als thun
Wir

Wir solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, und deroelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit von Königlichen Oberamts wegen fund machen, anbey aber ernstgemessene Erinnern und Verordnen, umb nicht allein ihres Ortes von denen Unter- Instanzen derley jeden Orts von Zeit zu Zeit einkommende Decimas Litis in tempore gehörig abzufordern, und dieselbe in eine ordentliche Confignation zu bringen, sondern auch sothane Confignation so fort zu allergehorsamster Befolgung des allergnädigsten Kayserslichen Befehls jedesmahl bey Ausgang des halben Jahres bey dem Königlichen Oberamt richtig einzubringen, womit sodann von Königlichen Oberamts wegen, das weitere allemahl an Ihro Kaysersliche Majestät bewerkstelliget werden könne. Breslau, den 12. Dec. 1714.

CIX.

Anno 1714. den 15. Decembr. Königliches Oberamts- Patent, daß die ausgeschriebene Landes-Anlagen baar in das General-Steuer-Amt eingebracht, und von diesem alsdenn die Erfordernisse bestritten werden sollen.

P. P.

Untbiethen ic. Und nachdem allerhöchst gedacht Ist, ro Kaysers- und Königliche Majestät unterm 16. Octobr. und 4. Dec. dieses zu Ende schreitenden Jahres in Dero Königlich Oberamt allermildest, zu rescribiren geruhet, welchergestalt selbte aus erheblichen Ursachen allergnädigst resolviret hätten und gewöllet wären, daß zwar respectu præteriti, was nemlich bis zu Ende des letzt abgewichenen Militar-Jahres und dessen letztern Monats Octobris auf die Fürstentags oder Landes-Verwilligung

ligungen ausgeschrieben und repartiret worden, dem bishe-
 herigen Gebrauch nach individualiter auf dem Land collecti-
 ret und eingetrieben, sübrohin und zwar von dem nun-
 mehr eingetretenen Militar-Jahr anzufangen, alle Anweis-
 sung oder Assignation auf das Land eingestellet, und bloß
 dasjenige, was die Militz auf dem Marche oder in denen
 Beqvartirungen consumiret und deroselben ordonance
 oder Etappen mäßig gereicht wird innengehalten, dahin-
 gegen die übrige völlige Militar-Verwilligung und die dar-
 auf respective im Land ausschreibende Præstation von de-
 nen sämtlichen Contribuenten zu Handen der in denen
 Fürstenthümern und Herrschaften bestellten Particular-
 Cassen realiter und baar abgeföhret, oder in nachbleibender
 Zahlung Vermöge des neuen von mehr allerhöchst ernannt
 Ihro Majestät allerghädigst beliebten Modi Exequendi
 eingetrieben, was dergestalt einkömmt, oder vermittelst
 der Execution eingebracht wird, all und jedesmahl nach
 Verfließung eines jeglichen Monaths, nebst dem Quanto
 der Accisen, von denen Particular- oder in ermeldten
 Fürstenthümern und Herrschaften bestellten Steuer-Ein-
 nehmern, zu dem General-Steuer-Ambt unverweilet abge-
 föhret, und wie viel von solchen Geldern anhero in die Ge-
 neral-Steuer-Cassam abgelieffert worden, von denen sub-
 ordinirten Landes-Ambtern und Regierungen vermittelst
 einer ordentlichen zu Handen der Königlichen Böheimbi-
 schen Hof-Canzley immediate einschickenden Specification
 angezeigt, und hiervon eine gleichmäßige Consignation
 dem Königlichen Oberamt zugestellet, von diesem aber
 bey Einsendung der Monathlichen General-Tabelle über
 dem Betrag der aus dem ganzem Lande einkommenden
 Præstationum deutlich angemerket, und so fort dieses Orts
 das Gehörige der hierin falls pro Cynosura des Königli-
 chen Oberamts beygefügten allerghädigsten Verordnung
 nach beobachtet werden solle; Wie denn auch öfters al-
 lerhöchst

Ierhöchstgedacht Ihro Kaiser- und Königliche Majestät,
 diese Dero Resolution und Ausmessung unverzüglich zu
 publiciren, mithin zu allerseits Regierungen, Landes-
 Aemtern und Obrigkeiten Wissenschaft und gehöriger
 Observanz zu bringen unter einsten in Gnaden anbefoh-
 len; Als wird zu dessen pflichtschuldigster Vollziehung Ob-
 hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen,
 wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamb-
 ten solches alles hierdurch kund gemacht, mit beigefügter
 Erinnerung nicht nur die jedweder Ort befindliche
 Steuer-Einnehmer hiernach ohne Zeit-Verlust zu instrui-
 ren, sondern auch die weitere Vorkehrung zu thun und mit
 erfordertem Effer darob zu seyn, damit von nun an alles,
 was nebst denen Accisen auf die Militair-Verwilligungen
 pro fundo suppletorio oder sonst ausgeschrieben, und im
 Land angeleget wird, obbedeuteter Maassen colligiret und
 eingetrieben, einfolglich ohne Abgang nach Versteiffung
 jeglichen Monats, anhero in die General-Steuer-Cassam
 ohnfehlbar abgeliefert, nebst deme auch demjenigen, so we-
 gen einsendender Consignation dergleichen einkommen-
 der Prastandorum, die durch gegenwärtiges Patent eröff-
 nete Kaiserliche allernädigste Resolution mit sich bringt
 gebührend nachgelebet, mithin die im niedrigem incurri-
 renden Verantwortung auf alle Weise vermieden werde.
 Breslau, den 15. Dec. 1714.

CX.

Anno 1715. den 31. Januar. Königliches
Oberambts-Patent, daß auch die heimliche Wer-
bung vor frembde Potenzen völlig eingestellt
seyn soll.

P. P.

Sind ist denenselben nicht unbekannt, wie nachdrück-
lich mit Androh- und Aussetzung empfindlicher
Straff vor einigen Jahren und sonderlich in An-
nis 1705. und 1706. die für frembde Potenzen damahls
hier im Land vorgegangene Werbungen und heimliches
Austührung des zu Käyserlichen Kriegs-Diensten taugli-
chen Land-Volcks, durch Oberambtliches Patent verbo-
then worden; Nachdem nun immelt es sich ereignet, daß
unerachtet obangeregter Inhibitorial-Mandaten derley
Werbungen für frembde Potenzen heimlich und unter
der Hand vorgenommen, und die solchergestalt aufgewor-
bene Leute nach und nach unvermerckter Weiß ausser Lan-
des gebracht worden, dieses Beginnen aber und die dar-
aus entstehende Depopulirung des Landes mit Nachdruck
zu unterbrechen, mehrerwehnte Mandata inhibitoria
zu erfrischen, und durchgehends im Lande alle frembde
Werbungen zu verbiethen, die ingeheimb aufgeworbene
Leute, auch denen unbefugten Werbern, wenn es die
Nothdurfft erfordert, mit Assistenz der hier Landes ein-
quartirten Miliz, als welche zu diesem Ende von den Käy-
serl. Hof-Kriegs-Rath absonderlich instruiert und beordert
ist, sowohl in denen Städten als auf dem Lande wegzuneh-
men. Insonderheit aber auf die Auspracticirung derglei-
chen aufgeworbener Leute, auf denen Landes-Grängen
und sonst aller Orten ein wachsames Auge zu haben, al-
serhöchst gedacht Ihre Majestät Vermöge eines sub Dato
den

den 24ten dieses auslauffenden Monaths anhero abge-
lassenen allergnädigsten Rescripts ernstgemessen anbe-
fohlen.

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren
Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten
Obrigkeiten und Beambten, der disfällige Kaysersliche al-
lergnädigste Befehl hierdurch kund gemacht, mit ernstli-
cher Erinnerung, in diesem Werck erfordernten Enffer zu
bezeugen und darob zu seyn, damit nicht nur derley verbo-
thene frembde Werb- und Auspraectirung der Leute aus-
ser Landes verhindert und unterbrochen, sondern auch
wenn etwa ein solches Unternehmen, oder daß von einigen
Landes-Sassen, Bürgern und Landes-Inwohnern denen
unbefugten Werbern, sie mögen seyn wer sie wollen, hier-
innen einiger Vorschub directe oder indirecte gegeben
werde, irgend wo verspüret wird, die Sache alsogleich
nach Beschaffen- oder Entlegenheit des Orts entwe-
der dem Königlichen Oberambt, oder daselbstigen Landes-
Hauptmannschaft und Regierung, oder aber zu Gewin-
nung der Zeit, und da etwann wegen Abführ- und Hin-
wegpraectirung der Leute periculum in mora wäre, bey
dem nächsten commandirenden Officier von der hier Lan-
des eingvartirten Kayserslichen Militz angezeigt, einfolg-
lich die solchergestalt aufgeworbene Mannschaft hinweg-
genommen, dabeynebenst aber die Auspraectirung des
Land-Volcks, und daraus zu besorgen stehende Depopu-
lirung des Landes auf alle immer mögliche Weise verhin-
dert werde, gestalten entgegen diejenige Pflicht und treulo-
se Landes-Inwohnere, so zu dergleichen unbefugten Werb-
und Auspraectirung der Leute sich gebrauchen lassen, oder
darinnen quocunque modo einigen Verschub geben un-
nachbleiblicher schweren Straff, wie nicht minder entge-
gen diejenige Inwohner und Unterthanen, die in solche
frembde Kriegs-Dienste verbothener Weise einzutreten
sich

sich gelüsten lassen, mit Confiscir- und Einziehung ihres habenden, oder erblich verhoffend- und erwartenden Vermögens auch gestalten Sachen nach mit Leib- und Lebens-Straffe verfahren, dahingegen wenn jemand derley frevelhafte Ubertreter, dieses auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl erneuerten Verboths oder irgendwo im Land untermassende heimliche Werbungen, mit Grund der Wahrheit, dem Königlichem Oberamt anzeigen würde, derselbe hiervor absonderlich belohnet, und consoliret werden solle. Breslau, den 31. Januar. 1715.

CXI.

Anno 1715. den 11. April. Königliches
Oberamts-Patent, wegen der in die Wiener-
Banco zu entrichtenden Einlag-
Gelder.

P. P.

Sind ist denenselben bereits aus der Sub Dato den 4ten Januarii dieses fortschreitenden Jahres beschene Oberamtliche Intimation, wie auch denen derselben bengefügtten Patenten bekannt, was für einen Universal-Banco allerhöchst gedacht Ihre Käyserliche Majestät, sowohl Dero Arario als denen Credits-Partheyn zum besten allergnädigst aufzurichten, und was für Einlagen selbte zu Stabilirung des disfälligen Fundi zu bestimmen und anzuordnen sich gefallen lassen; Nachdem nun Selbte bey Anmerckung des von sothanen Einlags-Geldern, oder sogenannten Archen, unerachtet das zu derselben Abführung in denen Patenten ausgesetzte sechs wochentliche Spatium bereits verstrichen, ein sehr wenig Einkommen, solches aber zu grossem Abbruch des Käyserlichen Dienstes gereichet, daher den Terminum zu Erlegung obangeregter Archen oder Einlags-Gelder noch auf andere

re

re 4. Wochen jedoch peremptorie und mit der Erinnerung, daß diejenige, welche Vermöge besagter Patenten ihre Archen benzutragen haben, solche binnen dieser aufs neue bestimmten Zeit, also gewiß erlegen sollen, als im wiedrigen selbte nach Ausmessung des in mehr erwehnten Patenten enthaltenen 4. und 5. §. der Bancal-Privilegien und Freyheiten, sonderlich der würcklich genüssenden Gnaden sich unfähig machen würden, zu prorogiren allermildest resolviret, und die solchergestalt beliebte Prorogation durch gewöhnliche Currenden zu jedermanns Wissenschaft in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien zu bringen, dem Königlichem Oberampte vermittelst eines unterm 5. jektlauffenden Monaths anhero abgelassenen Relcripts in Gnaden anbefohlen.

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten von Königlichem Oberamts wegen hierdurch fund und zugleich die Erinnerung gethan, die Beobachtung dessen nicht nur sich selbst in so weit als sein Vermöge öftters erdachter Bancal-Patenten darzu verbunden sind, gebührend angelegen zu halten, sondern auch weiter wo nöthig, insonderheit pro Directione der Officianten zu intimiren, damit ein jeglicher obangeführter Bancal-Privilegien und Freyheiten sich theilhaftig zu machen, und hingegen vor Schaden zu hüten wissen möge. Breslau, den 11. April, 1715.

CXII.

Anno 1715. den 24. April. Königliches
Oberamts-Patent, daß der Jüdische Toleranz-
Impost durch die Ober-Accis-Deputation ein-
gebracht werden solle.

P. P.

Sind demnach Ihro Kaiser- und Königliche Maje-
stät Unser allergnädigster Herr, Vermöge Dero d.
d. Wien, den 4. und präsentato den 10. dieses
Monaths Aprilis eingelangten Kaiserlichen allergnä-
digsten Rescripts allermildest resolviret haben, die
Jüdische Toleranz-Gelder in diesem Dero Erb-Her-
zogthumb Ober- und Nieder-Schlesien auf den Fuß, wie
selbte pro Anno 1713. collectiret worden, von nun an mit
diesem lauffenden 1715. Jahre anfangend jährlich einbrin-
gen, und unter der Direction und Inspection der Ober-
Accis-Deputation durch die Accis-Bedienten nach Maß-
gebung der bereits publicirten Königlichen Oberamts-
Patenten collectiren zu lassen, anbey aber allermildest an-
befohlen, solches nicht allein im Land zu publiciren, sondern
auch sothane collectam in calum moræ executive einzu-
treiben; Als haben zu dessen allerunterthänigster Befol-
gung Wir sothane Kaiserliche allergnädigste Resolution
ihnen Ob- und Wohlgedachten Herren Fürsten und
Ständen und derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Be-
ambten hiermit zu dem Ende kund machen, und dieselbte
anbey Oberamtlich erinnern und ermahnen wollen, auf
daß solches aller Orten gehörig publiciret, und sowohl
der jeden Orts befindlichen Jüdenschaft als denen be-
stellten Einnehmern dieser Toleranz-Gelder alsogleich be-
deutet, und der ersten womit sie Jüdenschaft den auf
diesel-

dieselbe kommenden Toleranz-Input, nach Ausmessung der obbemeldten unterm 8. Maji des entwichenen 1713. Jahres in Druck publicirten Königlichen Oberamts-Patenten gleich nach Ausgang eines jeden Termins, und zwar bey Vermeidung der würcklichen Execution auch ausgesetzten Räumung des Landes gehöriger Orten ohnfehlbar erlegen; Die Einnehmer aber sothane Gelder einzucassiren, was von Zeit zu Zeit hieran eingehet, durch ordentliche Tabellen berichten, und sofort sothane Gelder ihrer Instruction nach gehöriger Orten richtig abgeben mögen ernstlich eingebunden, und hierüber feste Hand gehalten, auch auf alle besorgende Unterschleiffe, genaue Obacht getragen werden solle. Breslau, den 24. April. 1715.

CXIII.

Anno 1715. den 3. Maji Von Ihro Kaiserlichen Majestät publicirte Rang-Ordnung im Fürstenthumb Siegnitz.

1. Der Königliche Herr Landes-Hauptmann.
2. - Herrn Regierungs-Räthe.
3. Kaiserliche Titular-Räthe, welche da von höhern Standes wären; welche aber nur Bürgerlichen Standes, diejenigen sollen auch nur ihren Standes-Genossen vorgehen.
4. Landes-Altisten.
5. Königlicher Academie-Director, welche je und allezeit eine Standes-Person seyn soll.
6. Königlicher Hof-Richter.
7. Königlicher Cammer-Burggraff.

8. Regierungs-Secretarius, wann selbter nicht zugleich Käyserlicher Rath wäre, in welchen Fall derselbe, wie oben vorgienge.
9. Königlicher Stifts-Verwalter.
10. Landes-Deputirten, wann aber dieselben höhern Standes wären, hingegen der Stiffts-Verwalter nur Bürgerlichen Standes, so gehen dieselbe ihn vor.
11. Landes-Bestellter.
12. Ober-Steuer-Einnehmer.
13. Academisten.
14. Königlicher Fiscal.
15. Accis-Revisor, in so lange der Accis dauret.
16. Burger-Meister in Liegnitz.
17. Pro-Consul,
18. Käyserlicher Titular-Hof-Medici.
19. Land-Physicus.
20. Professores Academiae wann selbte graduirte Personen sind.
21. Doctores Juris.
22. Consistorial-Secretarius, cum voto.
23. Doctores Medicinæ.
24. Academie-Bereuter.
25. Rath-Männer,
26. Stadt-Physicus.
27. Königlicher Regierungs-Registrator.
28. " " Expeditor.
29. Königlicher Post-Beförderer.

30. Stadt-Syndicus.
31. Burggrafen Ampts-Adjunctus.
32. Weichbild-Städtische Consules,
33. Geschworne Königl. Regierungs-Advocaten.
34. Stadt-Notarius.
35. Academie Exerciten-Meister, oder Sprach-
Tanz- und Fecht-Meister und dergleichen.
36. Regierungs-Cancellisten.
37. Hof-Gerichts-Assessores.
38. Königlicher Cammer-Kenths-Schreiber.
39. " " Korn-Schreiber.
40. " " Stifts-Schreiber.
41. Königlicher Zoll-Einnehmer.
42. Landes-Cassa-Halter.
43. Schöppen-Meister.
44. Stadt-Hauptmann.
45. Königlicher Feuerwercker.
46. " Zoll-Contraleur.
47. Stadt-Schöppen.
48. Unter-Vogt zu Liegnitz.
49. Königlicher Haufs-Meister,
50. Kloster-Ambtmann.
51. Wachtmeister-Lieutenant.
52. Kaiserlicher Connestable.
53. Landes-Cassa-Schreiber,
54. Stadt-Kenths-Meister.
55. Königlicher Cammer-Wirthschafter.
56. " Schloß-Brücken-Trabant.

57. Stadt-Accis-Einnehmer.
58. - Contraleur.
59. Königlicher Zoll-Bereuter.
60. Regierungs-Canzelley-Thorstfeher.
61. Rath's-Schreiber.
62. Accis-Thor-Schreiber.
63. Accis-Beschauer.

Laxenburg, den 3. Maji 1715.

CXIV.

Anno 1715. den 20. Maji Käyserliches
Rescript, daß ein Inquisit gegen genungsame
Burgschafft des Gefängnisses zu entlassen, und der
Juden Ehe-Sachen, nicht vor dem geistlichen
Aemte, sondern durch die Landes-Haupt-
mannschaften abzuthun seynd.

Carl, der Sechste rc.

Siehe, Getreue, was Wir an euch unterm 4. letztab-
gewidnen Monaths Aprilis, auf was Weise nem-
lich wieder den daselbst inhaftirten Amsterdammer
Juden N. N. die Inquisition zu formiren, und was dabey
zu beobachten seyn werde, ergehen lassen, solches ist euch
annoch gang frisch und gehorsambst erinnerlich. Nun
erseheth ihr aus dem Beyschluß, was vor Exceptiones wie-
der den Indicem Instruentem, der Inquisitus vorschüzet,
und hiernächst umb die Delegation an Unser Königliches
Oberamt in Schlesien, und respective General-Vicariat,
endlichen aber bis zu Austrag der Sachen, ad sufficien-
tem Cautionem des bisherigen allzuhart belegten Arrests
entlassen zu werden deß und wehmüthigst bitten thut;
Wie

Wie zumahlen aber Wir die von Uns Anfangs berichteter Maassen anbefohlene und in die Josephinische Peinliche Hals-Gerichts-Ordnung Art. 19. §. 27. und 46. einlauffende Inquisition in alle Weise fortgesetzt, dabey aber gestattet haben wollen, daß berührter Jude N. N. auf gnungsame Caution de Judicio fisci et respective Judicato solvi des Arrests entlassen. Die Inquisition mit aller Legalitat fortgesetzt, hiernächst die Causa Matrimonialis bey Unserm Königl. Amte der Glogauischen Landes-Hauptmannschaft, als welche Wir demselben auch hiermit gnädigst auftragen, separatim Rechtlichen entschieden werden solle; Als ergeheth Unser gnädigster Befehl auch dahin, daß ihr diesemnach das weitere veranlassen, und hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meynung allergehorsambst vollbringen sollet. Gegeben zu Laxenburg, den 20. Monaths-Zag Maji. 1715.

An das Königl. Amt des Fürstenthumbs

Glogau.

CXV.

Anno 1715. den 26. Julii Königl. Oberamts-Currenda wegen ernstlicher Ausrottung des Vogel-frey erklärten Zigeuner-Gesindels.

P. P.

Sind ist denenselben zur Gnüge bekannt, was für nachdrücksame Verordn- und Erinnerungen, wegen Vertilg- und Ausrottung des zum öfftern hier im Lande sich einfindenden liederlich- und denen Landes-Inwohnern höchst beschwerlich fallenden Zigeuner-Gesindels zum öfftern ergangen, und von Königlich Oberamtswegen publiciret, insonderheit aber dieses Zigeuner-Volk

Bere

Vermöge der auf aus nachdrücklichen Kaiserlichen Befehl in Anno 1703. emanirten Patenten Vogelfrey gemacht, und daß bey fernerer Betretung hiesigen Landes diese Leute mit Leib und Lebens-Straff, diejenige Landes-Sassen und Inwohnere aber, so derley herumschwermenden Gesindel einigen Auffenthalt geben würden, ipso facto mit einer Fiscalischen Straffe von zwey hundert Ducaten angesehen werden sollen, über dieses auch umb solches lieberliche Volk von dem Eintritt ins Land desto mehr abzuhalten, die demselben ausgemessene Straf auf gewissen hin- und wieder auf denen Gränzen und sonst im Lande vor einigen Jahren ausgehengten Taffeln angezeigt, und jedermanniglich kund gemacht worden. Alldieweilen aber diesem allen ungeachtet mehr erwehntes Zigeuner-Volk Vermöge hier eingeloffener Nachrichten in verschiedenen Orten des Herzogthums Schlesien in nicht geringer Anzahl sich abermahl spüren läffet, dahingegen solches ohne Anstand zu exterminiren nicht nur die Nothdurfft, sondern auch die Pflicht und Schuldigkeit der Landes-Aempter und Obrigkeiten erfordert. Als beschiehet an Ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beampte die Oberamtliche respective Erinner- und gemessene Verordnung hierdurch, nicht nur die Verfolg- und Ausrottung mehrerwehnten Zigeuner-Volk oder Gesindels sich gebührend angelegen zu halten, und weilen dieses durch Assistenz der jeko im Land einquartirten Militz zu Pferde am süglichsten geschehen kan, dessentwegen auch die benöthigte Verfügung an die Commendanten der Regimenter, von Königlichen Oberamts wegen bereits geschehen die disfällige Hülffleistung, bey denen in demjenigen District, wo etwan die Zigeuner sich einsinden und spüren lassen, ohne Zeit-Verlust zu suchen und darob zu seyn, damit bey Betret- und Zustandbringung offters gedachts

dachten Zigeuner-Volcks wieder dasselbe und sonderlich diejenige darunter, so nach publicirt und bekannnten Verboth wiederholter, und aufs neue ins Land zu kommen sich unterfangen mit der in ob angeregten Pœnal-Mandaten, ausgemessenen Leib- und Lebens-Straffe andern zum Abscheu unnachbleiblich verfahren werde, sondern auch weilen verlautet, daß verschiedene Particular-Stände und Landes-Innwohnere an statt der Verfolg- und Vertilgung öftters gedachten Gesindels, demselben Auffenthalt geben, dem Königlichem Oberambt die Ubertreter des disfälligen Verboths, bey welchen die verwürckte Fiscalische Straffe der 200. Ducaten unnachbleiblich zu exequiren ist, alsogleich namhaft zu machen, diese Erinner- und Warnung aber durch weitere Publication zu jedermänniglich Wissenschaft zu bringen. Breslau, den 26. Julii 1715.

CXVI.

Anno 1715. den 21. Octobr. Königliches Oberambts-Patent, wegen verbothener Ausfuhr des Salniters.

P. P.

Sind nachdem allerhöchst gedacht Ihro Majestät bey jetzigen conjuncturen wegen des Salniter- und Pulver-Wesens in Dero gesambten Erb-Landen benöthigte Vorsehung zu thun, und daher die Ausfuhr des Salniters ohne besonderen Kayserslichen Hof-Cammer-Paß, wie aus andern Dero Landen, also auch aus dem Herzogthumb Schlessen dermahlen zu verbieten der Nothdurfft befunden, solches Verboth auch vermittelt eines sub Dato den 5ten dieses fortschreitenden Monaths, anhero abgelassenen allermildesten Relcripts gewöhnlicher Maassen zu publiciren, zu hiesiger Landes-Innwohner Wissenschaft zu bringen, Dero Königlichen Oberambt in

D 9

Gna-

Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen pflichtschuldigster Vollziehung Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten obangeregte Käyserliche allergnädigste Resolution und Ausmessung hierdurch kund gethan, mit beugefügter Erinnerung solches nicht nur in jeglichem Fürstenthumb und Herrschaft, auch District zur Nachricht, der daselbstigen Inwohner ohne einigen Zeit-Verlust zu publiciren, sondern auch denenselben zugleich bekannt zu machen, daß wo einiger Salniter erzeiget oder gegraben wird, sie dieses dem Käyserlichen Salniter- und Pulverwesens Inspectori Johann Engziger alsogleich anzeigen sollen, und gleichwie allerseits Landes-Ämtern und Obrigkeiten feste Hand hierüber zu halten obliegt; Also wird auch die weitere Vorsehung dahin zu thun seyn, damit im Fall wieder sothanen Verboth jemand einigen Salniter ohne Vorzeigung eines Käyserl. Hof-Cammer-Passes ausser Landes zu führen attentirte, solcher ohne Anstand angehalten, und dem Königlichem Oberambte zu benöthigter weiterer Verfügung schleunige Nachricht davon ertheilet werden. Breslau, den 21. Octobr. 1715.

CXVII.

Anno 1715. den 24. Octobr. Königliches Oberamts-Patent, daß das zum Verkauf verführende Getrende im Orthe der Ausfuhr gegeben werden solle.

P. P.

So ist denenselben nicht zu verhalten, was Maassen man von einiger Zeithero wahrgenommen, daß die wegen Entrichtung des Geträydes oder Körner-Accises in dem Ort der Ausfuhr und respective auf

auf denen Landes-Gränzen wiederholter ergangene und im Lande publicirte Oberamtliche Verordnungen wenig oder gar nicht beobachtet, und gleichsam in Vergessenheit gestellet werden wollen.

Alldieweilen aber dergleichen Verordn- und unterlassende Beobachtung der in Contributions-Sachen emanirenden Oberamtlichen Ausmessungen umb so viel weniger gestattet werden kan, als dadurch zu vielen Unterschleiffen und Verschwärgungen Anlaß gegeben wird, dahero umb denen hieraus entspringenden Inconvenientien desto füglicher vorzubeugen, man obangeregte Verordn- und Einrichtung nochmahlen im Land publiciren und zu der sämmtlichen Contribuenten und Landes Inntwohner Wissensschaft bringen zu lassen, der Nothdurfft befunden.

Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, die Oberamtliche respective Erinner- und Verordnung hiermit nicht nur durch gewöhnliche Affigirung der von diesem Patent genommenen Abschriften, sondern auch durch absonderliche Promulgation und Erklärung bey Zusammenruffung der Gemeine, wie auch der Bauerschafften und Unterthanen an denen Gebotbtagen oder wie es sich sonst am füglichsten thun läffet, jedermänniglich kund zu machen, daß vorhin verordneter Maassen bey der Ab- oder Verführung einigen Getreydes oder Körner die gewöhnliche Accis-Zettel darauf in dem Ort der Abfuhr unnachbleiblich zu nehmen, und damit sich gebührend zu legitimiren, verbunden seye, dahingegen alles Getrände so ohne richtigen Accis-Zettel auf der Strasse betroffen wird, irremissibiler und ohne einige Nachsicht werde weggenommen, und die umb dessen Restitution oder Zurückstellung anhero zur angeordneten Ober-Accis-Deputation, oder auch zum Königlichem Oberamt recurrirende Parthenen alsogleich würden abgewiesen,

wiesen, und die von der Unwissenheit herfürbringende Entschuldigungen keinesweges attendiret oder angenommen werden. Breslau, den 24. Octobr. 1715.

CXVIII.

Anno 1715. den 12. Novembr. Königliches Oberamts-Patent, daß bey ausgeschriebener Landes-Werbung alle andere Neben-Werbungen eingestellt bleiben sollen.

P. P.

Sind ist selbstn aus denen sub Dato den 29. Octobr. nechsthin gefertigten und nachgehends im Land publicirten Oberamtlichen Patenten bereits bekannt, auf was Weise die von allerhöchst gedacht Ihro Majestät an Dero Erb-Herzogthum Schlessien sein allergnädigst gemüthete und von diesem treuwillfährigst für das nechst eintretende 1716. Jahr übernommene Werbung einer namhaftten Anzahl Recrouten zu Fuß fortgestellt werden und welchergestalt wehrender solcher Landes-Werbung alle andere Neben-Werbungen sistiret und verbotthen seyn sollen; Nun ist denselben auch nicht zu verhalten, was Maassen die dermahlen hier im Land eingwartirte Cavallerie-Regimenter auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl von Dero Instanz beordert sind, eine jegliche Compagnie mit sieben Mann, für welche die erforderte Quar-tier des allernächsten werden angewiesen und eröffnet werden, jedoch ohne vornehmende öffentliche Werbung zu vermehren.

Weilen aber hierbey auf alle Weise dahin zu sehen, damit dieser aufzubringen kommenden Mannschafft das Land nicht mit andern verbotthenen Werbungen (allermassen auch mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Ma-

Majestät die von dem General-Feldzeugmeister Titul Freyherrn von Hoflingen, hin und wieder im Lande vorgenommenen Recroutirung seines unterhabenden Regiments hinwiederumb zu sistiren und einzustellen, in Gnaden anbefohlen,) mehrers beschweret und obangeregte demselben obliegende Zahlreiche Anwerbung der Recrouten zu Fuß allzu difficil gemacht werde; Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beampte, die Oberamtliche Erinnerung hiermit, auf alle obberührter Maassen verbothene Neben-Werbungen, dazumahlen deroselbst eigenes Interesse hierunter versiret, ein wachsames Auge zu haben, und darob zu seyn, damit im Fall jemand, wer der auch seyn möchte, ausser öftters gedachter Landes-Werbung, und der im gegenwärtigen Patent angezeigten Augmentirung der Compagnien, bey denen hier Landes einquartirten Cavallerie-Regimentern, einer Werb- oder Recroutirung sich anmasseten, derselbe alsogleich darüber zur Rede gestellt, die Legitimation zu solcher unternommenen Werbung von ihm abgefordert, und nicht nur die unbefugter Weiß aufgeworbene Mannschaft, womit solche unter die Landes-Recrouten gezogen werden mögen, bis auf anderweitige Oberamtliche Verfügung angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Sachen, und dafern etwan ein oder anderer frembder Werber, so auswärtige Potentien unter was für einem Prætext es immer wäre, Volk anzuwerben oder hier im Lande aufzubringen sich unterfangete, umb dessen Person sich zu versichern getrachtet, und hiervon dem Königlichen Oberamt unverzüglich Nachricht ertheilet werde. Breslau, den 12. Nov. 1715.

CXIX.

Anno 1716. den 14. Martii Königliches
Oberamts-Patent, wegen Verpachtung der Käy-
serlichen Cameral- und Dominial-
Gefälle.

P. P.

Sind ist insonderheit denen Landes-Aemtern und
Obrikeiten aus der unterm 28. Januarii dieses
fortschreitenden Jahres an selbte beschehenen O-
beramtlichen Intimation bereits bekandt, welchergestalt
allerhöchst gedachte Ihro Majestät alle Dero Cameral-
und Dominial-Gefälle, Renthen und Einkünften, in De-
ro gesamnten Erb-Königreichen und Landen durch übliche
Licitation bey angezündeter Wachs-Kerzen dem plus of-
ferenti oder mehrern Associirten in und ausser Landes,
wenn selbter oder dieselbe wegen Bezahlung des verglei-
chend- und constituirenden Pacht-Quantumsame Si-
cherheit zu zeigen fähig seynd, nach der besonders hierüber
abtassenden Licitations-Ordnung zu verpachten, oder in
appalto zu überfassen allergnädigst resolviret, und daß
diejenige, so in dergleichen Tractaten sich einzulassen gemei-
net seyn, und gleich mit gnungsame Versicherung auf-
kommen können, entweder Persönlich oder durch gnungsam
Instruirte Bevollmächtigte bey der Käyserlichen Hof-Cam-
mer in Wien, sich angeben, und folgendes bey der daselbst
angeordneten Licitations-Commission das weitere ver-
handeln sollen; Nachdem nunmehr allerhöchst gedacht
Ihro Käyser- und Königliche Majestät an Dero Königli-
ches Ambt fernerweit in dieser Angelegenheit unterm 5ten
Currentis aller mildest rescribiret, und gewöhnlicher Maas-
sen per Currendas in hiesigem Lande zu publiciren anbe-
fohlen, daß bey obangeregter Verpachtungs-Commission,
man

man einen Fundum nach dem andern vornehmen, auch allemahl den eigentlichen Licitations-Terminum zeitlich bedeuten, und was so wohl wegen künftiger Terminen, als auch der in der Verpachtung und Licitacion einlaufenden Fundorum nöthig ist, weiter fund machen würde;

Als wird solche Kaiserliche allergnädigste Resolution und Ausmessung, Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und Jedermänniglich zu gehöriger Wissenschaft und dem Ende von Königlichem Oberampts wegen nachrichtlich hierdurch angefüget, auf daß diejenigen, so etwann einen oder den andern Cameral-Fundum Pachtweise an sich zu bringen gedencken, sich hienach zu richten, bey der Kaiserlichen Hof-Cammer und respective Licitations-Commission sich anzumelden, und so fort in der Sachen entweder selbst oder per mandatarios sufficienter instructos das gehörige zu beobachten wissen mögen. Breslau, den 14. Martii 1716.

CXX.

Anno 1717. den 7. Maji. Königlichem Oberampts-Patent, daß die Nachrichten von denen veränderten Landes-Catastris eingeschicket werden sollen.

P. P.

Sind ist denenselben hierdurch zu eröffnen, welchergestalt allerhöchst gedacht Ihro Majestät Vermöge eines sub Dato den 29. Aprilis nechsthin an Dero Königlichem Oberamt abgelassenen allermildesten Rescripts gnädigst wissen wollen, welchem Catastro majori vor Alters und damahlen, als nur eynß Catastra im Land gestanden, ein jedes anjeho separirtes Catastrum minus incorporiret gewesen, von jenem eximiret worden, dabe-

ro allerhöchst gedacht Ihro Majestät unter einstem in Gnaden anbefohlen, nicht nur bey dem General-Steuer-Ambt allhier, behörige Nachricht hiervon einzuziehen, sondern auch von denen Ständen selbst die Fundamenta der bey diesem oder jenem Catastro erfolgten Separation sub breve Termino abzufordern und sodann an selbte die eigentliche der Sachen Beschaffenheit allergehorsambst zu berichten.

Gleichwie nun diesem Kaiserlichen allergnädigsten Befehl gehorsambste Folge zu leisten, die allerunterthänigste Pflicht und Schuldigkeit erfordert;

Als werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte von Königlichen Oberambts wegen hierdurch erinnert, die bey denen respective Fürstenthümern, Freyen-Standes-Herrschaften und statibus minoribus befindliche Nachrichten und Documenta, der etwa da und dort quoad Catastrum vorgegangenen Separation, da nemlich von dem Catastro ein und anderen Fürstenthumbs ichtwas abgenommen und zu dem Catastro generali Provincia gezogen, oder die Exemption des abgesonderten Theils von jenem erfolgt ist, mit deutlicher Anzeige der Zeit, Umstände und Ursachen, wann, wie und auf was Weise solches geschehen, bey dem Königlichen Oberambt längstens binnen 3. Wochen a die recepti hujus und zwar in forma authentica ohnfehlbar einzuschicken. Breslau, den 7. Maji 1717.

CXXI.

Anno 1717. den 3. Junii Königliches Oberamts-Patent, daß bey Ablieferung der angeworbenen Mannschafft, unter keinerley Vorwand, von den Werbe-Ständen etwas abgefordert werden solle.

P. P.

Sind nachdeme allerhöchst gedacht Ihro Majestät auf erhaltene Nachricht, daß bey Abliefer- und Assentirung der Recrouten in denen Sammel-Plätzen, nicht nur von denen militaribus, sondern auch von Landes-Officianten und andern unter allerhand Prætexten und Titulis verschiedene unzulässige Exactiones gemacht wurden, vermittelst eines unterm 28. Maji nechsthin an Dero Königliches Oberamt, abgelassenen allermildesten Rescripts aufs neue in hiesigem Lande zu publiciren anbefohlen, daß ausser deme, so bey vorgehenden Landes-Werbungen ratione der an Montirung Anticipation-Monaths-Hand- und Flinten-Geldern, oder andern dergleichen Præstationibus in denen Oberamtlichen Currenden und Ausschreibungen enthalten ist, nicht das geringste, wie es immer Nahmen haben oder unter was für einem Prætext geschehen möge, von den Werb- und Gestellungs-Stand exigiret und respective gegeben, oder von denenjenigen, die bey Abnahme der Recrouten und derselben Assentirung oder auch bey Lieferung der Gewehr und Montirungs-Sorten, ichtwas zu thun haben, bey Vermeidung der Remotion von ihren Aemtern, und gestalten Dingen nach, anderer empfindlichen Anthung angenommen werden sollen. Als wird solches Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten, damit sie sich hiernach zu richten

P p

wissen,

wissen, von Königlichen Oberambts wegen hierdurch fund gemacht, mit beygefügtter Erinnerung nicht nur von Abgab und Entrichtung alles dessen, so bey künftiger Ablieferung der Recrouten aus der von hieraus oder in denen Oberambtlichen Currenden und Publicationibus deutlich benent und ausgemessenen Præstationum, unter was Nahmen und Vorwandt es immer wäre exigiret oder dem Werbe-Stand aufgebürdet werden möchte, sich zu enthalten, sondern auch wenn dergleichen unzulässige Exactiones gemacht werden wollen oder würcklich beschehen, solches alsogleich dem Königlichen Oberambte anzuzeigen. Breslau, den 3ten Junii 1717.

CXXII.

Anno 1717. den 20. Sept. Königliches Oberambts-Patent, daß nur bey anscheinender theuren Zeit, der Marckt-Preiß des Getreides wöchentlich dem Königlichen Oberambte eingeschicket werden solle.

P. P.

Sind ist denenselben bekand, welchergestalt vor einiger Zeit bey verbothener Ausfuhr des Getreides aus hiesigem Lande zugleich von Königlichen Oberambts wegen, angeordnet worden, daß wöchentlich gewisse Tabellen über den Preiß des Getreides von jeglicher Sorte verabfasset und folgendes anhero eingesendet werden sollen. Nun ist solches der Ursachen halber geschehen, damit man aus dem hoch oder niedrigen Preiß der Körner abnehmen könne, ob daran ein gnungsame Borrath im Lande vorhanden, oder ein Mangel, mithin die Ausfuhr derselben zu verstaten, oder weiter zu hemmen seyn; Alldieweil aber durch Göttlichen Segen das Land immittelst solchen

solchen Zuwachs gehabt, daß der Preis einer sowohl als der andern Sorte von Getränken, umb ein merkliches abgefallen, mithin nicht nöthig zu seyn scheint, solchen dem Königlichem Oberambt, in so lange nicht ein anders von hieraus verordnet wird, aus denen respective Fürstenthümern, Städten und Herrschaften weiter anzuzeigen.

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, damit sie sich darnach zu richten wissen, und mit Einsendung obangeregter Getränke-Preis-Tabellen nunmehr zurücke halten mögen hierdurch intimiret. Breslau, den 20. Sept. 1717.

CXXIII.

Anno 1717. den 20. Octobris Königlich-Oberamtlich publicirtes Kriegs-Regulament besonders die Natural-Verpflegung, Vorgespann und Liquidationes anlangende.

 Er Römische Kaiser etc. Entbieten denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, Gunst, Gnad, auch alles Gutes. Und wird denenselben guter Maassen erinnerlich seyn, welcher gestalt zu Verhütung der bey vorfallenden Ein- und Aus- oder Durch-Marchen der Miliz zum öfftern vorgehenden Unordnungen und Beschwerden derjenigen Stände, die dergleichen Marches betreffen, verschiedene in denen hiebevorigen Generalien, und Militar-Regulamenten gegründete heylsambe Verordn- und Ausmessung hier Landes publiciret, auch allerseits Aemtern und Obrigkeiten zu der Direction fund gemacht worden.

Undiweilen man aber an Seiten des Könighen D.

berampts aus denen vielfältigen, die zeithero und sonderlich die letzte Jahr hindurch eingelassenen Querelen der Stände wahrgenommen, daß weder von diesen oder dero Beampten und denen Gemeinden der Dorffschafften in Reichung der Natural-Verpflegung und Vorgespann, wie nicht minder in Einrichtung der dinställigen Liquidationum obangeregten Verordn- und Ausmessungen nachgelebet, noch auch an Seiten der Miliz auf dem Estappen Ausfag und obangeführte Regulamenta reflectiret, sondern ex occasione der abheischenden Gebührniß nicht wenig excediret, dardurch die Contribuenten ungemein damnificiret, und dahero zu Unterbrechung solcher höchst schädlichen Damnificationum man auf Ansuchen eines Löbl. Conventus publici und zwar mit Kaiserlicher allergnädigster Genehmhaltung folgende Einrichtung, so viel die Marches und Remarches anbetrifft, im Land zu machen schlußig worden, daß

Primo. Der Landmann oder Burger und Inwohner, den die Quartiers-Station, oder ein Nachtlager betrifft, auf so viel Mund- und Pferd-Portiones, als der von der Miliz mitbringende Kriegs-Commissariatische Estappen-Zettel, und das von dem Durchführ- oder Landes-Commissario nach Anleitung der Inlage sub Lit. A. ertheilte Billet mit sich bringt, für die Mund-Portion in natura, des Tages ein Pfund Fleisch, und zwey Pfund Brod Wiener Gewichts, oder nach dem Breßlauer Gewicht ein Pfund und zwölf Loth Fleisch, bey dem Brod aber zwey Pfund, vier und zwanzig Loth, oder zwey Pfund und drey Viertel, wie nicht minder zwey Quart Bier, und dann für die Pferd-Portion, so wohl denen Officiren als Gemeinen nach befanntem Regulament mäßigen Ausfag der einem Jedweden zukommenden Portionen, sechs Pfund Wiener Gewichts, oder zwey Megen Haber, Breßlauischen Maasses gestrichen, ingleichen acht Pfund Heu Wiener- oder elf Pfund

Pfund Breslauer Gewichts, nebst einem Mittelmäßigen Gebund Stroh, wann insonderheit es ein Nachtlager betrifft, gereicht werden, dahingegen der Quartiers- Stand, wo nemlich derley Station oder Nachtlager gewesen, bey dem Abmarche der Miliz über so viel Mund- und Pferd-Portiones, als selbter abgereicht, wie ingleichen, was an Vorgespann hergegeben worden, von dem Commandirenden Officier nach dem zu solchem Ende verabfast: und sub lit. B. hiebey gefügtem Formulari sich quittiren zu lassen; Dafern aber

Secundo. Der Soldat ein mehrers abheischen und genießen thäte, auf solchen Fall der herrschaftliche Beampte oder in Ermanglung dessen Richter und Scholtz eines mit dem Quartier und Durchzug betroffenen Orts also gleich nach vollendetem Marche die Gemeinde zusammen zu rufen, wohl zu examiniren, die Estappen von der darüber gereichten Speiß und Trand, oder was sonst an Victualien und Fourage hergegeben werden müssen, bald zu separiren, so dann eine Liquidation nach der sub lit. C. allhier annectirten Formul oder Anmerckung zu verabfassen, und in solcher erstlich den Estappen-Genuß nach denen Portionen zu 6. Kreuzer auszuwerffen, hernach aber dasjenige, so etwa der Soldat unter verschiedenen Prætexten auf Hufschlag, blinde Portiones, oder sonst an bahrem Geld auf Victualien erpreßet hat, der Liquidation absonderlich benzurucken, und ein gleichmäßiges Respectu der Vorgespann zu beobachten, nemlich die passirliche, und in vorherigen Reglementen auf zwey Wägen bey einer Compagnie zu Fuß oder von der Infanterie, dann bey einer Compagnie zu Pferd oder von der Cavallerie auf einen mit 4. Pferden oder Ochsen bespannten Wagen von der unpassirlichen zu separiren, ingleichen diejenige Vorgespann, so zu Fortbringung der Kranken und der Merodeurs unumbgänglich erfordert

fordert wird, und bey dem Staab üblich, oder in dem Militar-Regulament ausgesetzet ist, ordentlich anzuzeigen, dahingegen die über jetzt ermeldte Vorgespann von der Miliz erpresste in denen verabfassenden Liquidations-Tabellen besonders anzumercken, und unter die Excessen zu rechnen, damit aber die dissällige Liquidationes erforderlich eingerichtet werden, die Landes-Commisarii und Steuer-Plombier obbesagte Scholzen und Gerichte in denen Dorffschafften nothdürfftig hierinsfalls zu instruiren, gehalten seyn sollen: Worbey doch pro

Tertio. Hauptsächlich zu mercken, daß die, wegen der Vorgespann abfassende Liquidationes nicht nach der Anzahl derer an die Bagage oder andere Wagen anspannenden Pferde oder Ochsen, sondern vielmehr nach dem Wagen einzurichten und von sothanen Zug-Viehe mehr nicht, als hiebevorige Militar- und Marche-Regulamenten respectu jedwederen Wagens mit sich bringen, herzugeben, unter dem Wörtlein Wagen aber, ein tüchtiger Wagen, so mit Vier starken Pferden oder Ochsen gezogen und fortgebracht werden kan, zu verstehen, und dafern auch in denenjenigen Orthen, wo schlechter Zug- oder geringes Zug-Viehe vorhanden, Sechs, Acht und mehr Pferde oder Ochsen an dergleichen größern und stark oder tüchtigen Wagen angespannet würden, dessenthalben in Liquidando ein mehrers nicht, als obangeregte Anzahl der sonst auf einen dergleichen Wagen gerechneten Vier Pferde oder Ochsen anzusetzen seye; Dahingegen, wann von der Miliz mehrere Wagen über die ausgesetzte Anzahl und obbedeutete Bedürfnis verlanget werden, der Stand oder Quartiers-Mann solches keinesweges zu practiren, sondern mit der dissalls entgegen stehenden Verordn- und Ausmessung sich zu entschuldigen, und im Fall dennoch von dem Soldaten ein mehrers erpresset würde, dasselbe unter die

die Excessen anzusetzen, annehst aber die Urth und Weiß, wie nemblich die Erpressung geschehen, jedesmahl beyzurufen, und durch einen Körperlichen Ahd nach der sub lit. D. annectirten Formul zu bestärcken habe: Welches auch

Quarto. In allen andern Begebenheiten, wodurch die Miliz, es seyen Officier oder Gemeine, über die ausgesetzte, und nach hiesigen Landes-Gewicht bereits ausgerechnete Estappen geschritten wird, zu beobachten, immassen der Quartiers-Mann weder ein Mehrers, als solche besagen, darreichen oder hergeben, noch an die von dem Soldaten, wie öfters zu geschehen pflegt, anmassende Bedrohungen sich kehren, und da es wieder Verhoffen, auf würckliche Thätigkeiten, so doch der Quartiers-Stand zu erwarten, keinesweges verbunden ist, ankommen wolte, solches alsogleich bey dem commandirenden Officier flagbahr anbringen, und da von diesen die behörige Satisfaction nicht bald erfolgete, den verübten Excess mit Annectirung aller Umstände der einschickenden Liquidation inferiren solle, und gleich wie man an Seiten des Universi oder gesambten Landes die sogenannte Ubermaas zu bonificiren keineswegs gemeinet ist, also wird auch der Quartiers-Mann niemanden andern als sich selbst zu imputiren haben, wann er auffer gewaltthätiger Erpressung über den Estappenmäßigen Aussatz ichtwas reichet oder prastiret, wohingegen bey vorgehender solcher Erpressung der hierdurch damnificirte Stand oder Quartiers-Mann der erfolgenden Bonification, so entweder von denen öfters gedachter Miliz hier im Land angewiesenen und diesen zu bezahlen obliegenden Stipendiis, oder vermittelst des Kayserlichen Ober-Kriegs-Commissariats in andere Wege bewürcket werden wird, sich zu getrösten hat. Damit aber

Quinto

Quinto. Die einbringende Liquidationes für richtig gehalten werden mögen, so wird der Ambt-Mann, Richter oder Scholz des Quartier- gelittenen Orts bey dem Ober-Steuer-Ambt, und Steuer-Cassa des daselbstigen Fürstenthums oder separirten Standes obberührte Excessen Erpressungen und übermäßige Vorgespann durch einen Körperlichen Ahd, wie oberwehnt, zu bekräftigen, einfolglich ermeldtes Steuer-Ambt die bey selbtem eingebrachte Liquidation nach der sub Lit. E. entworfenen Cynosur mit der ausdrücklich beygeruckten Clausul, daß solche Liquidation beschwohren worden, unter gewöhnlicher Fertigung zu dem Ambt oder der Regierung und ordentlicher Instanz, diese aber an das Königliche Ober-Ambt unverzüglich einzuschicken, und alle Liquidationes numerirter, wie auch den Estappen-Zettel, Quartiers-Billet, und Officiers-Quittungen, worzu das Formular ebenfalls hier annektiret ist, der Liquidation beyzulegen verbunden seyn; Und sintemahlen

Sexto. Bekannt, daß die Miliz, wann gleich noch so grosse Excessen vorgegangen, dennoch von dem Quartirs-Stand ein Attestatum des Wohlverhaltens theils durch Überredungen, meistens aber durch Bedrohungen und Gewalt zu erzwingen, und mit dieser bey vornehmender Untersuch- und Berechnung der von öftters gedachten Quartiers-Ständen, oder welche der Durchzug betroffen, liquidirten Marche Speesen sich gemeiniglich zu schügen pfleget, hieraus aber, wie leicht zu erachten, nicht geringe Confusion entstehet; So sollen die Beambten, Scholzen, Gerichte und Gemeinden derjenigen Derther, wo derien Excessen geschehen, oder ein mehrers, als der Regulaments-mäßige Aufsatß besaget, an Naturalien gereicht werden müssen, mit Ertheilung solcher Attestaten

ten an sich und zurück halten, die dießfällige Zumuthung der Miliz, und erfolgte Erzwingung mehr gerügter Attestaten, so viel immer mög- und practicirlich, allogleich dem Land- oder Durchführungs-Commisario anzeigen, und damit die Sache schleunig abgeglichen oder gehoben werde, sich bemühen, dafern aber auf diese Weiß die baldige Remedirung nicht erhalten oder bewürcket werden könnte, und die obberührter Maassen erzwungene Attestata in handen der Miliz verblieben, so ist solches denen einbringenden Liquidationibus mit allen Umständen und dem darüber ablegenden Jurament beyzurucken, da dann bey denen Haupt-Berechnungen auf derley vorkommende Attestata keine Reflexion gemacht, sondern dieselbe nach Ausmessung des §. 15. des Kayserslichen Militar-Regulaments de Anno 1699. ipso facto verworffen, und hingegen denen obberührter Maassen beschwohrnen Liquidationibus des Quartier-Standes, umb diesem die billigmäßige Refusion verschaffen zu können, vollkommener Glauben beygemessen werden solle: Nachdem auch

Septimo. Die Erfahrnuß bishero gezeiget, daß, da entweder über die vorgegangene Excessen nicht bald geklagt, und die Remedirung gehöriger Orthen gesucht, oder auch die Marche Liquidationes nicht in tempore eingebracht worden, mithin da die Excedenten und commandirende Officiers sich bereits ausser Landes befunden, die von denen Damnificatis nachmahls gesuchte Bonification schwer oder gar nicht zu bewürcken gewesen, so ist zwar vor allen Dingen dahin zu sehen, damit wann derley Excessen vorgehen, dessentwegen unverzüglich und noch vor dem Aus-Marche durch Assistenz der Landes- oder Föhrungs-Commisariis mit denen commandirenden Officiern so viel immer möglich, behörige Richtigkeit gepflogen werde: Weilen aber auch solches in Anmerkung, daß bey dergleichen Aus-Marchen die Excessen gemeinlich in verschiedenen

D a

Orthen

Orthen und Dorffschafften zugleich verübet werden, sich nicht allzeit und schwer thun läffet, auch zum öfftern bevor- ab bey dem Aus-Marche einer Zahlreichen, und dahero in denen Stationibus intermediis und Nacht-Lägern sich nothwendig zertheilenden Mannschafft nicht möglich ist; So sind die Liquidationes bald nach geendigtem Aus-Marche nach Maasgebung obangezogener Tabellæ gewissen- hafft zu verfertigen, und von Scholzen und Gerichten Nydlich bestärcket durch die respective Steuer-Aempter und Instanzen ohne Verzöger- und Abheischung einiger Unkosten, und zwar wo es wegen Weitläufigkeit der Für- stenthümer so bald nicht seyn könnte, längstens binnen 4. Wochen von Zeit des vollzogenen Aus-Marches zu Händen des Königl. Oberamts oder zum General-Steuer-Amt alhier ohnfehlbar einzuschicken.

Gleichwie nun alles dieses dem Land- und Quartiers- Mann zum besten, dann zu Vermeidung vielfältiger In- convenienzen und Damnificationum, wie auch zu Pfler- gung guter Nichtigkeit, und Erleichterung des bey vorkom- menden häufigen March- und Remarchen der Miliz auf hie- siges Land fallenden Oneris lediglich angesehen ist.

Also beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch der selben nachgesetzte Obrig- keiten und Beampte die Oberamtl. respective Erinner- und Verordnung hiermit, die genaue Beobachtung alles des- sen, so die durch gegenwärtige Patentes zu Jedermännig- lichen Wissenschaft kommende Einrichtung mit sich bringt, sich dergestalt angelegen seyn zu lassen, damit die Miliz auf denen Marchen bey der ex parte Politica oder von seithen des Landes observirenden guten Ordnung, gleichfalls in ih- rem Schranken gehalten, die vielfältige Excessen und Dam- nifi-

nificationes vermieden, wie nicht minder die Damnification der erheischenden Billigkeit nach consoliret werden mögen.

Zu Urkundt dessen ist dieses Patent mit dem Königlichem Oberamts-Secret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 20. Octobris Anno 1717.

In Abwesenheit Ihro Chur-Fürstl. Durchl.
ermanglet deroselben Unterschrift.

Johann Adrian Frey-Herr
von Plencfen.

Ex Confilio Supremæ Regiæq; Curia Ducatus Silesiæ,

Augustin Bährhueber v. Hueb.

Lit. A.

Fürstenthumb N.

Quartiers-Billet.

§ Ermöge dessen, dem Dorff, oder Gemeine N. von Lan-
des-Commissariat-Ampts wegen angedeutet wird, daß
selbtes von dem Löbl. N. Regiment

	Portiones	
	Mund:	Pferdt:
Ein Hauptmann	.	.
Leutenandt	.	.
Fendrich	.	.
Feldtwäbel	.	.
Führer	.	.
Fourier	.	.
Musterschreiber	.	.
Feldscheere	.	.
Corporalen	.	.
Gefrenye	.	.
Spielleuthe	.	.
Fourier-Schützen	.	.
Gemeine	.	.

Sage

Köpfe mit

In's Quartier übernehmen, über ein Nachtlager den
N. und Rast-Zag den N. Vermöge Kaiserl. allergnädigsten
Reglements und hiernach eingerichteten Ober-Kriegs-
Commissariatischen Estappen-Zettuls verpflegen, und hier-
über sich ordentlich quitiren lassen solle. Datum

(L. S.) N. N. bestellter Landes-Commissarius,

Lit. B.

Lit. B.

Officers-Quittung über das empfangene Quartier.

Auß ich Endes Unterschriebener vermög umstehender
 Quartier-Billets in dem Dorffe N. mit N. Köpfen er-
 tragend Mund- und Pferd-Portiones hin be-
 quartiret, und daselbst vermög Kayserl. allergnädigsten
 Reglement Estappen-mäßig verpfleget worden, nemlich

Portiones

Mund-

Pferdt-

Nach dem Quartiers-Billet

Über ein Nachtlager den N.

Und einen Rast-Tag den N.

Summa

Sage mit Mund- und Pferd-Portionen. Solches
 thue unter meiner eigenenen Hand-Unterschrift und Pet-
 schafft bestätigen. Actum &c. &c.

Officers-Quittung über die Vorspann,
Quittung.

Pr. Stück Pferde und Stück Ochsen, welche mit
 Endes Unterschriebenen vor die von dem N. Regiment un-
 ter meinem Commando stehende, und nacher N. marchi-
 renden Soldatesca von dem Dorff N. ordentlich geliefert
 worden.

Sage

Stück Pferde.

Stück Ochsen.

Urkund dessen meine eigene Hand Unterschrift, und
 Petschafft. Actum &c. &c.

Da 3

Lit. C.

Des N. Fürstenthums N. Reichbild^{in G.} N. Herrschaft N. Gut oder N. Stadt.

Liquidation derjenigen March-Unkosten, welche von d. obbl. Regiment N. als selbtes durch das Herzogthumb Schlesien nach dem N. machiret, verursachet worden.

Nahmen des Bequartirung- Orthes.	Nahmen der commandi- renden Offi- ciers.	Portiones	Estappen- mäßig die Mund-Portion à 6. Kr. darfür 1. Pf. Fleisch 2. Pf. Brod und 2. Quart Bier geliefert, u. die Pferd-Portion ingleichen 6. Kr. ge- rechnet.	Excessu genossen worden, darinjenige, was die E- stappen mehrers kosten mit gerechn, so allhier dem durchgehenden Land-Preis nach, zußeld angeschlagen wird.	Mit Gewalt abgenomme- ne Sachen o- der erpres- tes baar Geld.	Vorgespann, ver- mög der Ordo- nanz-Gebühr je- des Pferd à 22. und einen halben Kr. und jeder Ochs à 15. Kr.	Vorgespann, so auffer der Or- donanz gege- ben werden, u. jurato liquidi- ret wird.	Sum- ma, alles des sen bes- tra- get.
Den N. zu N.	Laut Quit- tung Herrn N. Officiers pr. 1. Nacht und 1. Rast- Tag.		SL	Rindfl. das Pfund a Kr. Schöpsfleisch das Pf. a Kr. Ganse a Hüner, a Kalb-Fl. das Pfund a Kr. Enten Bier das Quart a Kr. Wein do Quart a Kr. Brandtün und so fort &c. Vorspann vermög Ordonanz- Gebühr. Stück Ird. N. Stück Ohsen. Vorspann des Herr N. Regimen-Wagen. oder Bagge N. Pferd N. Ohsen. NB. Hiemüß alles verläßlich und mit Nahmen, wann die Vorspann gegeben worden, specificirt werden.				

Daß vorstehende Verpflegung der Miliz gereicht, über die Exzellenz-Erhebung, und ausser der Gebühr abgeheischte Vorspann, von denen Unterthanen mit zu handlen das gewöhnliche Jurament abgelegt worden, ich aber bey dem Königl. oder Fürstl. Amte, hierüber gleichfalls schwören müssen, wie es die eingesetzte Liquidation besaget, solches bezeuge ich, als des Fürstenthumbs N. Herrschaft N. der Zeit bestellter Ober-Steuer-Einnehmer unter Hand-Unterschrift und Pesschaft, Actum den

Lit. D.

Wir N. N. schwören zu Gott dem Allmächtigen
 Seinen Körperlichen Eyd, daß alles dasjenige,
 was wir wegen des letzten Durch-Marches der Sol-
 daten von Regiment demselbten gegeben zu ha-
 ben, in gegenwärtigen Liquidationibus angesetzt
 haben, wahrhaftig der Miliz gereicht, und nicht das
 allergeringste liquidiret worden, so der Soldat nicht
 wirklich empfangen, wie wir dann auch dasjenige,
 so über den Oberamtlichen Aufsatz angerechnet ist,
 nicht gutwillig hergegeben, sondern von besagten
 Soldaten hierzu gezwungen, und solches von ihm
 wider unseren Willen und beschehene Entschuldigung
 erpresset worden. So wahr uns Gott helffe!

Catholicis additur formula consveta.

Der Königl. Ambts oder Fürstlichen Regierungen Consignationen des Fürstenthums N.

Consignation über der Einwohner in N. liquidirten March-Unkosten, des durch das Herzogthum Schlesien, nach N. marchirten Regiments N. [ein gleiches ist auch über alle kleine Marche der Commandirten einzurichten] was selbtes nemlich so wohl an der Estappen-mäßigen Verpflegung, Laut Der-Kriegs-Commissariatischen Estappen-Zettels, an Mund- und Pferd-Portionen, und passirlicher Vorspann genossen, als auch excessive an Speiß und Trand, Erpressungen und unpasirlicher Vorspann hergegeben worden, auch beym Königl. oder Fürstlichen Amte jurato bekräftiget.

Datum der Einquartierungen.	Nahmen der Orte wo die Einquartierung geschehen.	Nach Inhalt Liqui-dation.	Inhalt Undf-ficiens-Dv-tung	Portiones. Mund- Pferd-	Estap-pen-mäßig.	Excessive genossen und jurato liquidiret.	Summa alles des- sen.	Nahmen der commandiren- den Officiers.
Dieses Fürstenthums erstes Nacht-Lager den N.		N. 1.	N. 2			Fl. Kr. Hl.	Fl. Kr. Hl.	Fl. Kr. Hl. N.
1. zu	N.							
2. Nachtlager den N. zu	N.							
Nastag daselbst den N.								
3. Nachtlager den N. zu	N.							
4 und letztes Nachtlager den N. zu	N.							
und rucke den N. in das N. ein.								

Actum beym Königl. Amte N. den N. anno

Der Röm. Kayser- auch zu Germanien, Hispanien, Ungen und Böhmeib Königl. Majestät Verordneter. 2c. 2c.

1879

CXXIV.

Anno 1717. den 24. Novembr. Königlich-
ches Oberamts-Rescript, umb gutachtlich einzu-
sendenden Bericht, wie es bisanhero in rechtlicher
Besprechung der kein beständiges Domicili-
um im Lande habenden Persohnen ge-
halten werden.

SEr Römischen Kayser auch in Germanien,
Hispanien, Hungarn und Böhmeib Königli-
chen Majestät, Obrister Hauptmann, Frank
Ludwig von Gottes Gnaden Erk-Bischoff zu Trier,
des Heil. Röm. Reichs durch Gallien und das Kö-
nigreich Arelaten Erk-Canzler und Chur-Fürst,
Administrator des Hochmeisterthums in Preus-
sen, Meister Deutschen Ordens, in Deutsch- und
Wälischen Landen, Bischoff zu Wormbs und Bres-
lau, Probst und Herr zu Ellwangen, Administra-
tor zu Prüm, Pfalzgraf bey Rhein, in Bähern,
zu Jülich, Cleve und Berg Herzog, Fürst zu Mörs,
Coadjutor des hohen Erk-Stifts Maynz; Graf
zu Veldenz, Sponheim, der Marck und Ravens-
berg, Herr zu Ravenstein, Freudenthal und Calen-
berg; Wie auch Canzler und Rätthe bey Dero Kö-
niglichen Oberamte, im Herzogthumb Ober- und
Nieder-Schlesien 2c.

Soch- und Wohlgebohrner, besonders Lieber Graf, auch
Hochgeehrt großgünstiger Herr. Demnach Ihre Kay-
ser-

ser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, occasione der bey Deroselben umb allergnädigste Beleyhung vorgekommene Anfrage: Wie es in denen Begebenheiten, wo Freyledige kein beständiges Domicilium im Lande habende Personen rechtlich zu besprechen, quoad formam Judicii und wer hierinfallis pro Judice Competente gehalten werden solle, Vermöge Dero dd. Wien den 3. und præf. 17. curr. eingelangten Käyserlichen Rescripts allergnädigst entschlossen, eine Univerfal-Pragmaticam ergehen zu lassen, Uns aber dannenhero allermitdest anbefohlen, über sothane Anfrage, nach Vernehmung Dero Königl. Aempter, Landes-Hauptmannschaften und Regierungen die gutachtliche Meynung hierinfallis allergehorsambst zu erstatten.

Als thun Wir solches dem Herrn hiermit Oberambtlich insinuiren, und wollen Dero Gedanken über obgedachte Anfrage längst binnen vier Wochen a die recepti gewärtig seyn. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlen. de. Geben Breslau, den 24. Nov. 1717.

In Abwesenheit Ihro Chur-Fürstl. Durchlauchten ermangelt Deroselben Unterschrift.

J. A. S. H. v. Plencen.

Ex Consilio Supræmæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor Hertel.

CXXV.

Anno 1717. den 16. Dec. Königlich Oberamts-Patent, daß die Werbe-Stände bey Bestellung der Recrouten sich in keine Neben-Ausgaben und Geschenke einlassen, und die Mannschafft aufeinmahl nicht allzuhäuffig gestellen sollen.

P. P.

Sie mögen denenselben nicht verhalten, welcherge-
 stalten Ihro Känser und Königliche Majestät Un-
 ser allergnädigster Herr, auf beschehene Veranlas-
 sung zwischen Dero Hof-Kriegs-Rath und Dero General-
 Kriegs-Commissariat wegen Förderung der Recrouten
 assenta, und was deme anhängig, vermittelst eines unter
 dem 7ten currentis an Dero Königlich Oberamt erlas-
 senen allergnädigsten Rescripts, unter andern in Gnaden
 anbefohlen, denen die Recrouten zur Assentirung gestel-
 lenden Beambten mit zu geben, daß sie sub nullo titulo
 aut nomine sich in einige andere Neben-Ausgaben, als die
 so für die Montur, dann Flinten und anticipal-Monathe
 ausgeworffen, bey Straffe solche ex proprio wieder zu er-
 setzen einlassen, oder da etwas von jemanden extorquiret
 werden wolte, solches dem Commissario Publico gleich an-
 zeigen, dieser es aber an das Königlich Oberamt zu ge-
 höriger Unterbrech- und Remedirung berichten sollen,
 wie ingleichen das Assentirungs-Werck dahin zu facilitiren,
 damit Dero Känserliches Ober-Kriegs-Commissariat mit
 allzuhäuffiger Bestellung der Mannschafft auf einmahl
 nicht obruiert, und dadurch in denen obhabenden ander-
 weitigen Amts-Berrichtungen zum Vortheil allerhöchst
 besagt Ihro Majestät dieses verhindert und gehemmet
 werde;

Nun

Nun dann sothanen Käyserlichen allergnädigsten Befehl im Land kund zu machen und nachzuleben, der allerunterthänigst pflichtschuldigste Gehorsam erfordern will; Als beschiehet diesemnach an obgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hiermit, die respective Oberambtliche Erinnerung und Verordnung die behörige Vorkehrung zu thun, damit dero, die Recrouten gestellende Beambte, sich bey der Assentirung unter wasserley Nahmen es immer seyn mag, in einige andere Neben-Ausgaben als die obbesagte, so für die Montur- wie auch Flinten und Anticipation-Monathe bekannter Maassen ausgeworffen seyn, bey hoher Straff und Ersetzung aus eigenen Mitteln desjenigen, so dergestalten unzulässiger Weise gereicht worden, auf einigerley Weiß auch so gar unter der Hand nicht einlassen, sondern da oberwehnter Maassen etwas von ihnen quoquo modo der Assentirung halber angeheischen, oder erpresset werden wolte, sie es alsogleich dem in dem Sammelplatz bey solcher Assentirung befindlichen Landes-Commissario zu ferner weitem Anzeigung hinterbringen, übrigen aber diejenigen Stände, so eine nahmhafte Anzahl der Recrouten zu stellen haben, es dergestalten, damit der Assentirungs-Commissarius mit der Assentirung folgen könne, und die Mannschaften mit grossen Unkosten und Beschwerlichkeit in dem Sammel-Platz auf einander so wohl der Montur als der Assentirung halber nicht warten dörffen, vermittlest Unterhaltung guter Correspondenz einrichten mögen. Breslau, den 16. Decemb. Anno. 1717.

CXXVI.

Anno 1717. den 24. Dec. Königliches
Oberamts-Patent, wegen verbothener Vergleiche
mit der Miliz über die Mund-Portiones den Ser-
vice, und daß der unberittenen Mannschafft die
Pferd-Portiones bis zu wirklich gestellter Ri-
monta Pferden nicht gereicht wer-
den sollen.

P. P.

Sind ist denenselben nicht zu verhalten, was Maassen
allhier vorgekommen, sambt bey dermahliger Ein-
quartirung der Kaiserlichen Miliz und etwelcher
General-Staabs-Personen verschiedene Stände ex occa-
sione der nach deren sowohl Mund- als Pferd-Portionen,
so diesem oder jenem Officier zu kommen, allhier verabfast
und folgendes an seine Gehörde intimirten Quartiers-Re-
partition unerachtet der von Königlichem Oberamts we-
gen beschenehen Erinnerung, daß die Mund-Portiones
an die Generals-Personen und andere Officiers, dem Re-
gulament mäßigen Aufsat nach, baar ex Cassa bezahlet
werden, mit der Miliz in gewisse höchst nachtheilig- und
präjudicirliche Vergleiche, dergestalt sich eingelassen, daß
auf eine Mund-Portion 8. bis 9. Floren Monathlich be-
zahlet worden; Gleichwie nun aber derley Verträge oder
Verbindnüssen, umb so weniger zugegeben werden können,
als dadurch die Contributions-Stände anderer Incon-
venienzien zugeschweigen, immermehr entkräftet, zu ander-
weiten Præstationibus unfähig gemacht werden; Also
ist auch auf Ansuchung und beschenehen Vorschlag eines
Löblichen Conventus Publici das Werck dahin einzurich-
ten Oberamtlich resolviret worden; Daß

R r

Pri-

Primo. So viel die denen General-Staabs-Personen und andern Kriegs-Officier zukommende Mund-Portiones anlanget à vier Floren Monathlich auf jede Portion gerechnet baar aus der Landes-Cassa bezahlet, mithin darüber unter einer Poen von zwey hundert Ducaten weiter nicht transfigiret, die bereits getroffene Vergleiche aber länger nicht als bis zu Ende dieses zu Ende lauffenden Monats gelten, und so dann gänglich annulliret oder für passirt gehalten werden sollen, da indessen

Secundo man dieses Orts nicht entgegen ist, daß wegen der Servitien über die aus dem General-Steuer-Umbt oder per Assignationes aus denen Particular-Cassen nach obbedeuten Aufsatß beschehende Bezahlung der Mund-Portionen, dem einquartierten Officier Monathlich auf jedwede in der Quartiers-Repärtition ausgesetzt oder respectu des Quartier-Standes angemerkte Mund-Portion ein Gulden Rheinisch, nebst Dach und Fach, so gut als es in dem zum Standes-Quartier assignirten Orte zu bekommen, wenn nemlich das Quartier ordentlich bezogen wird, von dem Quartier-Stand gereicht werde, so daß alles übrige, was unter dem Nahmen der Servitien pretendiret werden möchte, dem Officier ohne die geringste Zuthat des Quartier-Standes sich selbst zu verschaffen obliegt, dafern aber

Tertio. der Officier sich hiermit nicht begnügen, sondern auf die Reichung des Servizes in natura andringen thäte, derselben nochdürftiges Holz und zwar in mäßiger Quantität, wie auch unentbehrliches Licht und Salz je dennoch über dieses weiter nichts von Gewürz, Trancke, Dienstbothen oder sonst sub quocunque pretextu verschaffet und abgegeben, auf den Fall des solchergestalt in natura reichenden Servizes auch der sonst wie oben erwehnt, auf jedwedere Mund-Portion passirende Gulden nicht bezahlet, dahingegen

Quar-

Quarto dem gemeinem Mann bis auf den Sattler inclusive, nebst der Natural-Verpflegung sub nomine oder wegen der Servizien anders nichts, als gemeinschaftliches Holz und Licht gereicht oder mitgetheilet, und da, bey Erforder- und Abheischung eines mehrern, einige Excessen verübet würden, solches alsogleich mit allen Umständen und zulänglichen Zeugnissen, so eventualiter beschworen werden können, zu gehöriger Remedirung bey ordentlicher Instanz und folgendes dem Königlichem Oberambt angebracht; Hiernechst auch

Quinto bey denen Pferd-Portionen folgendes observiret werden sollen, damit dieselbe denen Officiern so wohl als Gemeinen in natura und zwar denen erstern nach der Anzahl oder dem Aufsatze, so bey Intimirung der Quartier jedwederen Stand angezeigt werden, (es wäre denn, daß dieser bevorab da er abwesend, oder seine Pagage und Pferde ausser Landes hat, in einen billigen Vergleich sich einliesse, und dafür ein gewisses an Geld, jedoch in einer leidlichen, den Landes Werth der sonst in natura zu reichen kommenden Fourage nicht übersteigenden Quanto annehmete) denen letztern aber nemlich denen gemeinen Reutern bis auf den Sattler inclusive nach dem effecten Stand dergestalt, daß die unberittene Mannschafft vor würcklicher Einbringung der Dienst-Pferde im assignirten Quartier hierauf nichts zu fordern noch zu bekommen hat; abgegeben werden.

Welches alles Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten zu dem Ende von Königlichem Oberambts wegen hierdurch kund gemacht wird, auf daß selbte sich darnach zu richten, und wie in dem Beytrag auf die Mund-Portiones, also auch Einreichung der Pferde-Portionum, dasjenige so gegenwärtige Verordn- und Ausmessung im Mund führet, gebührend zu beobachten, und die

in casum contraventionis ausgesetzte Straff zu vermeiden wissen werden; Worbey nebst insonderheit an die Landes-Ämpter und Obrigkeiten die Erinnerung beschiehet, das benöthigte zu veranstalten, damit bey der unberittenen Mannschafft die Pferde-Portiones vor würcklicher erfolgter Gestellung der Rimonta-Pferde nicht gereichet werden. Breslau, den 24. Dec. Anno 1717.

CXXVII.

Anno 1718. den 5. April. Königliches Oberamts-Patent, daß die zu gestellende Recrouten, bey sonst erfolgender militärischen Erpressung ohne Zeit-Verlust geliefert werden sollen.

P. P.

So wird denenselben in frischen Andencken seyn, was das Königliche Oberamt, auf Vorstellung des allhiefigen Kaiserlichen Ober-Krieges-Commissariats, wegen schleuniger Herbenschaffung der für gegenwärtiges Jahr in grosser Anzahl annoch abgängigen Recrouten zu Fuß, an allerseits Restantiarios unterm 17. Maji nechsthin ergehen zu lassen der Noth befunden. Wann denn nun immittelst allerhöchst gedacht Ihro Majestät bey Wahrnehmung, aus denen eingeschickten Recrouten-Listen, des obhandenen grossen Abgangs an der zugestellten kommenden Mannschafft solche ohne Anstand zu pressen, vermittelst zweyer sub Datis den 22ten und 28ten Martii nechsthin anhero abgelassener allermildester Rescripten in Gnaden anbefohlen, zu dessen pflichtschuldigster Vollziehung, auch man dieses Orts die Press- und Hinwegnehmung der abgängigen Recrouten durch die Militares zu veranstalten im Werck begriffen ist; Jedennoch zu vorhero die disfällige Restantiarios wegen der imminirenden

Execu-

Execution noch einstens zu warnigen befunden; Als werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten noch einstens und zwar ultimato von Königlichem Oberamts wegen hierdurch erinnert, mit allen erforderlichen Eyffer darob zu seyn, damit die hin und wieder annoch abgängige Recrouten in die bestimmte Sammel-Plätze zur Assentirung, welche zwar vor jezo durch etliche Tage und bis nach denen Heiligen Oster-Feyertagen ausgestellt bleibet, gleich nach denenselben aber reassumiret und fortgestellt werden wird, von solcher Zeit an bis Ende jetztlauffenden Aprilis bey Vermeidung der in obangezogenen letzterem Ermahnungs-Patent, angedroheten, von mehr allerhöchst ernannt Ihro Kaysers- und Königl. Majestät aber allergnädigst anbefohlenen scharffen Execution, und Pressung der Leute, vollkommentlich in tauglicher denen hiebevorigen Oberamtlichen Verordnungen nach, mit aller Nothwendigkeit versehener Mannschafft gestellt und abgeliefert, mithin auch das Land von beschwerlicher längerer Subsistenz der zu Übernehmung öftters gedachter Recrouten commandirten alten Mannschafft befrehet, dahingegen die höchst angelegentliche Kaysersliche Kriegsdienste, durch unverlangte Completirung der zu Vorstellung derer Krieges-Operationum ins Feld zurück beordneten Regimenter befördert, die Werbe- oder Lieferungs-Stände selbst aber ausser Verantwortung, wegen der ex mora ulteriori entspringenden Inconvenientien gesetzt werden. Breslau, den 5ten April Anno 1718.

CXXVIII.

Anno 1718. den 20. Octobr. Königlches
Oberamtlich publicirtes Quartiers- und Ver-
pflegungs-Regulament.

Entbiethen 2c. Und ist denenselben nicht unbekannt, welchergestalt zu Verpflegung der in vorigen Jahren in dem Herzogthumb Schlesien gestanden- und bequartirt gewesenen Käyserlichen Miliz, insonderheit der Cavallerie, ein und andere Einrichtung gemacht, und zu gebührender Observanz in hiesigem Land publiciret worden. Wann denn aber allerhöchst- gedacht Ihro Majestät bey bevorstehender abermahligen Einquartirung Dero Miliz in denen Königlischen Böhmeibischen Erb-Landen obbedeutete Verpflegungs-Einrichtung in verschiedenen Passibus ändern, und damit sowohl der Soldat, als auch der Quartiers-Stand, dabey bestehen könne, das Werck nach der dessenthalben zwischen denen Politischen und Militar-Instantien gepflogenen Concertir- oder Verabredung, folgender Gestalt reguliren und einrichten zu lassen aller- mildest resolviret, daß Primo denen Generals-Personen und Ober-Officieren convenable Quartier, jedoch diese nicht doppelt nach denen etwa von ihnen obhabenden mehrern Chargen, sondern nur einfach und zwar nach dero höhern Graduation verschaffet, nicht minder Secundo die Unter-Officiers und gemeine Soldaten so wohl zu Ross als zu Fuß mit benöthigten Quartier, und zwar also, daß diese nebst der Lieger-Statt das gemeinschaftliche Feuer und Licht mit dem Quartiers-Mann haben mögen versehen, nebst deme Tertio so viel die Verpflegung anreicht, welche der eingquartirte Soldat respectu der Mund-Portionen mit Aufheb- und Abstrichung der bey vorherigen Einquartirungen von dem Quartiers-Stand gereichten, oder üblich

üblich gewesten Natural-Verpflegung, und so genannten Hausmanns-Kost sich umb baares Geld selbst zu verschaffen hat, sowohl diese denen Officiern als Gemeinen mit zehen Kreuzern dergestalt, damit auf jedwedere der einguarticirten Militar-Persohn Vermöge Ober-Kriegs-Commiffariatischen Entwurffs gebührende Mund-Portion, über dasjenige, so dergleichen Militaris aus dem Kaiserl. Arario und folgendes aus dem General-Steuer-Ambt allhier oder per assignationes aus denen Particular-Cassen zu bekommen hat, von dem Quartiers-Stand vier Kreuzer täglich, mithin auf das ganze Monath zwey Gulden Rheinisch aus eigenem Säckel zugeleget werden, unnachbleiblich und baar bezahlet, hiernächst auch Quarto die Pferd-Portiones sowohl Officiern als gemeinen Reuthern in natura, und zwar denen erstern, welches auch auf die Officiers bey der Infanterie zu verstehen ist, anders nicht als Ordonanz mäßig nach der in hiebevorigen Verpflegungs-Regulamenten enthaltenen Anzahl, denen Gemeinen aber nemlich für die Dienst-Pferde, wann solche würcklich vorhanden, und in die Quartier eingebracht worden, nach dem vorhin bekanten Aufsatze, oder der in jetzt gedachten Regulamenten angemerkten Quantität und Ausmessung gereicht werden, dahingegen wann die Officiers über die Ordonanz mäßige Anzahl mehrere Pferde zu halten intenditen, sie für diese alle Nothdurfft sowohl an Fourage als Stallungen zc. zu verschaffen verbunden seyn nicht minder Quinto unter dem Nahmen der Servizien bey dem Unter-Officier und gemeinen Mann die Lieger-Statt, wie auch das gemeinschaftliche Holz und Licht verstanden, denen Generals-Persohnen und Ober-Officiern aber, als welchen wegen und an statt ermeldter Servizien die freywillige Zulag der zwey Gulden auf jegliche Mund-Portion von dem Quartiers-Stand beschiehet, ausser dieser weder Holz noch Licht, Gewürz, Gesinde, und was sonst gefordert werden möch-

möchte, gereicht, über dieses Sexto, die Militares oder Kriegs-Officiers, welche Unpäßlichkeit, Herrn-Dienst, oder eigener Angelegenheiten halber mit Vorwissen und Erlaubniß mehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königliche Majestät des Käyserl. Hof-Kriegs-Raths oder der Regiments-Commendanten, mithin legitimè abwesend seynd, sie mögen ihre Bagage in die Quartier bringen oder nicht, denen Unwesenden gleich gehalten und tractiret, mithin der Zusatz von zwey Gulden auf jegliche Mund-Portion ebenfalls bezahlet, jedennoch respectu der Pferd-Portionen ein Unterscheid gemacht, und dem Quartiers-Stand, ob er die einem solchen Officier gebührende Pferd-Portiones demselben in natura reichen, oder mit ihme auf ein billigmäßiges Quantum an Geld sich vergleichen wolle? die Option oder Freyheit gelassen; Diesem also concertirten Quartier- oder Verpflegungs-Regulament aber Septimo in allen Punkten und Clausuln unverbrüchlich nachgelebet, und diejenige von der Miliz, sie mögen seyn Officiers oder Gemeine, so über obigen Aussatz viel oder wenig (unter was für einem Prætext oder Vorwand es immer geschehen möchte) zu erpressen sich unterfangen, nicht allein zur gebührend und schleunigen Ersezung gehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Excessen mit wohl empfindlicher Demonstration ohnfehlbar angesehen werden sollen; Gestalten zu solchem Ende, und zu Haltung genauer Kriegs-Disciplin, wie auch, damit denen Landes-Inwohnern bey etwa entstehenden Unordnungen oder Beschwerlichkeiten bald hülffliche Hand geboten werden möge, die in dem Herzogthumb Schlesien zu bequartieren kommende Miliz, in so lang sie dieser Orthen zu verbleiben hat, an den Herrn General-Feld-Zeugmeister und Commendanten in der Bestung Groß-Glogau (Tit.) Heinrich Wilhelm Frey-Herrn von Welzeck, mit gebührenden Respect und Parition also und dergestalt, daß bey diesem

diesem die auf ein oder andere Weiß von der Miliz beschwerte Landes-Cassen (im Fall sie bey denen Regiments-Officiern, woselbst sie zuersten der Ordnung nach, sich anzumelden haben, geziemende Ausrichtung nicht erhielten) ihre Klagen umständ- und bescheidenlich vorbringen können, und ihnen darauf gestalten Dingen nach die Justiz schleunig administriret werde, allergnädigst verweisen lassen. Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten, Beampten und Jedermänniglichen obangeregtes Quartier- und Verpflegungs-Regulament zu folge des disfalls sub Dato den 30. Septembris nechsthin emanirten Kayserslichen allergnädigsten Befehls durch gegenwärtiges Patent kund gemacht, und zugleich die Erinnerung gethan, das Werck aller Orthen unverzüglich dahin einzurichten, damit was der in die Quartier kommenden, oder zur Bequartierung benannten Kaysersl. Miliz, Vermöge mehrerwehnten Regulaments ausser desjenigen Quanti, so auf die Mund-Portionen ex arario passiret wird, und auf erfolgende Oberamtliche Anweisungen aus denen Landes-Cassen zu bezahlen kommt, gebühret und ausgesetzt ist, nebst Verschaffung des benöthigten Quartiers, ordent- und unnachbleiblich gereicht, die disffällige Ausmessung auch genau beobachtet und an Seiten des Quartier-Standes nicht überschritten noch darvon bey Vermeidung empfindlicher Animadversion und Anthonung abgewichen, mithin alle aus dem Widrigen zu besorgen stehende Inconvenientien vermieden werden. Zu Urkund mit dem Königlichem Oberampts-Secret und gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 20. Octobr. 1718.

In Abwesenheit Ihro Chur-Fürst Durchlaucht.

ermangelt Deroselben Unterschrift.

Joh. Adrian Fr. Hr. (L.S.) Ex Consilio Supr. Regiarq;
von Plentcken. Curia Ducatus Silesia.

Augustin Bayerhueber von Zueb;
Sf CXXIX.

CXXIX.

Anno 1718. den 13. Novembr. Kaiserliches Rescript, die allergnädigst ausgesetzte freye Bier-Einfuhr und Wohnung, der in Guarnison liegenden Officiere betreffende.

Carl 12.

Siehe, Getreue; Wir haben gnädigst resolviret, daß dasjenige Haus, in welchen die Commendanten zu Glogau ihre Wohnung haben, aus denen Contributions-Resten, wie wir solche nach und nach anschaffen werden, bauständig zugerichtet, das andere Haus, und der Garthen aber, welches die vorherige Commendanten, gegen einen Revers genossen haben, dem Wohlgebohrnen Unserm Hof-Kriegs-Rath, Cämmerern, General-Feld-Zeugmeistern, bestellten Obristen, Commendanten zu Groß-Glogau und Lieben Getreuen, Heinrich Wilhelm Welzeck, Freyherrn zu Holzheyen und Guttten Lande, auf Königberg, oder wie derselbe sich sonst abfinden möchte, der Zeit überlassen; Die freye Einfuhr des Biers von dem Lande, dem Obristen, Obristen-Lieutenant, Wachtmeister, auf ein und ein halbes, einem Hauptmann auf ein, einem Lieutenant und Fähndrich aber auf ein halbes Achtel Wöchentlich, doch nur respectu derjenigen, so sich in der Guarnison würcklich befinden, bloß zu ihrem Haus-Trunk ausge-setzt, und mit dieser ausdrücklichen Condition, damit sie zum Nachtheil der Communität, keinen Unterschleiff oder Verkauf, weder an die Miliz, noch an andere, unter der Stadt Jurisdiction befindliche, oder sich sonst all-da aufhaltende bey Verlust dieses Indults, treiben, in die Stadt passiret, im übrigen aber bey der, denen Commendanten,

danten, üblich zugelassenen Anzahl der Gebräu, gelassen werden solle; Befehlen euch solchemnach gnädigst, diese Unsere Resolution dem Landes-Hauptmann zu Glogau, und durch selbstn dem Magistratui zu intimiren und hieran Unsern re. Geben Wien, den 13. Nov. 1718.

An das Königliche Oberambt in Schlesien.

CXXX.

Anno 1718. den 12. Decembr. Königliche Oberambts-Currenda, darinne das Kaiserliche Krieger-Regulament erläutert, und dessen richtige Befolgung anbefohlen wird.

P. P.

So ist denenselben nicht zu verhalten, was Massen so wohl bey dem Königlichem Oberambte, als auch bey allerhöchst gedacht Ihro Majestät selbst verschiedene Klagen bishero vorgekommen, daß unerachtet des, wegen der Quartier- und Militair-Verpflegung in denen Kaiserlichen und Böhmeimischen Erb-Landen, zwischen denen Politischen und Militair-Instantien concertirten einfolglich hier Landes die sub Dato den 20. Octobr. zu Ende schreitenden Jahres gefertigten und publicirten Patenten denen Commandanten der in die Quartiers dieser Länder bestimmten Kaiserlichen Miliz und übrigen dabey befindlichen Kriegs-Officiern, auch von Dero Instanz intimirten Regulaments wie nicht minder die zu Verhütung aller von Seiten der Miliz beschehenen ungleichen Ausdeutung obbesagten Regulaments unterm 21. Nov. darauf durch gewöhnliche Currenden erfolgter Erklär- und deutlichen Ausmessung, dennoch ex occasione der Quartier- und Verpflegungs-Gebühr von Seiten der Militar-Personen, so

wol Officiers als Gemeinen verschiedene Excessen verübet wurden;

Wann dann nunmehr allerhöchst ernannt Ihro Käyser- und Königl. Majestät zu Unterbrechung aller hieraus entspringenden Inconvenientien und Beschwerden des Quartier-Standes, an Dero Königl. Oberamts-Collegium sub Datis den 21. und 24. letzt abgewichenen Monaths Nov. wie auch 2ten currentis allerhöchste rescribiret, daß

Primo obbedeutes Verpflegungs-Regulament in allen Punkten und Claulun genau und unverbrüchlich beobachtet, darüber feste Hand gehalten, und wenn von Seiten der Miliz wieder solches gehandelt, oder ichtwas über den darinne enthaltenen Aufsatß gefordert oder erpresset werden wolte, solches alsogleich des Excedenten Hauptmann oder Rittmeister, oder in dem nechstens angelegenen Quartier befindlichen Ober-Officier, und falls die Satisfaction nicht schleunig von diesem erfolgte, dem Commandanten vom Regiment und gestalten Dingen nach dem hier Landes dermahlen das Haupt-Commando führenden Käyserlichen Herrn General-Feld-Zeugmeister, Tit. Freyherrn von Welzeck, oder in dessen Abwesenheit, Dero General-Feld-Marchal-Lieutenant Tit. Herrn Grafen du Hautois zur schleunigen Remedirung angezeigt, denen Landes-Aemtern und Regierungen aber, daß selbte der erheischenden Billigkeit nach, hierinfalls denen Landes-Inwohnern an der Hand stehen, und ob dem Regulament, beyderseits, nemlich so wohl von dem Land-Mannn als der Miliz gebührend nachgelebet, oder darwieder gehandelt werde von 14. zu 14. Tagen anhero zum Königlichem Oberamt, und von diesem so fort an allerhöchst besagt Ihro Majestät berichtet, über dieses

Secundo zurechnung des Regresses wegen der etwa vorgehenden Excessen und Erpressungen, ein proportionirtes Quantum an denen Militar-Stipendien zurück gehalten

ten, hierbey jedennoch damit die Excessus unverzüglich, und da die Miliz noch im Lande ist, folgendes über die einkommene Querelen Red und Antwort geben kan, ordentlich liquidiret werden, beobachtet, und so viel

Tertio die Verpflegung an sich selbst anreichet auf jedwede Entwurffmäßige Mund-Portion, sie möge nach Qualität der Charge und Mannschafft in 4. 5. oder 6. Fl. bestehen, von dem Land zwey Floren Monathlich beygetragen und ausser deme nicht das geringste wie es immer Mahmen haben mag, gereicht, respectu des gemeinen Manns aber diese Zulage dergestalt, daß wenn ihm über die Liegerstatt, wie auch gemeinschaftliches Feuer und Licht, nebst seinem ordinair Stipendio obberührten zwey Floren Monathlich, und ausser solcher Zulage nicht das geringste, weder in Geld noch in Natura reiche, mithin er sich selbst ex integro verpflegen müsse, verstanden, annehmenst

Quarto sothane Monathliche Zulage der zwey Floren nicht der Quartiers-Stand, sondern zu Observirung der Gott gefälligen Gleichheit, das gesambte Land zu tragen verbunden und hiernächst

Quinto die mit der Miliz wieder die Ausmessung öfters gedachten Regulaments aufgerichtete Vergleiche wie solche Ihro Kaysers- und Königl. Majestät selbst zu cassiren und zu annulliren, gnädigst befunden, für nicht und ungültig gehalten seyn, nebst deme auch

Sexto diejenige Kriegs-Officiers, so in dem begangenen und bey ihnen beklagten Excess die gebührende Abhelfung nicht verschaffet, bey gehöriger Instanz nachmahafft gemacht werden sollen.

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, zu dero Nachricht und unverzüglicher weiterer Notificirung an die mit Quartie-

ren belegte respective Landes-Cassen, Städte und Gemeinden hierdurch fund gemacht, annebst aber wie von einem Vöblichen Conventu Publico, besondere Ansuchung hierumb beschehen, die Erinnerung gethan, das Werk dahin einzurichten, damit von allen Städten und Dörffern richtige Liquidationes, alle desjenigen, so von denen Quartier-Ständen bishero wieder die Ausmessung des Reglements, es seye an, statt der Mund-Portion des Quartiers, oder sonsten unter was für einem Prætext es seyn möge der Miliz gereicht, ingleichen an Vorgespann und Ordonance Pferden gegeben worden, wie auch bis Ende Decembr. des nunmehr zu Ende lauffenden Jahres annoch gereicht werden möchte, bald in denen erstern Tagen des nechst eintretenden Jahres zu Händen des Königlischen Oberampts ohnfehlbar eingebracht, sothane Liquidationes aber gewissenhaft und ohne alle Simulation bey hundert Rthl. Straf eingerichtet und führohin unter eben dieser Pæn nicht das mindeste über den deutlichen Aussag offtermeldten Reglements gereicht werde. Breslau, den 12. Dec. 1718.

CXXXI.

Anno 1718. den 22. Januar. Königliches Oberamts-Patent, die allmonathlich zu befolgende Berechnung mit der eingquartierten Miliz betreffende.

P. P.

Sid mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Majestät vermittelst eines an Dero Königliches Oberamt sub Dato den 16. dieses fortschreitenden Monats abgelassenen allermildesten Rescripts in Gnaden anbefohlen, daß weilen selbte gnädigst gewöllet seynd, damit zu Herbeybring- und Conservirung besserer Richtigkeit zwischen der hier Landes ein-

einquartirten Kaysertlichen Miliz und denen Quartier-
 Ständen die gewöhnliche Abbrantung, von Zeit der be-
 schehenen Einrückung ins Land, über die von erwehnter
 Miliz genossenen Verpflegung vorgenommen, damit von
 Monath zu Monath continuiret, und die disffällige Haupt-
 rechnung jederzeit an mehr allerhöchst ernannt Ihro Kay-
 ser- und Königl. Majestät eingesendet werde, solchem-
 nach diese Dero allergnädigste Verordnung nicht allein
 gehöriger Orten kund gemacht, die Landes-Innwohner
 darzu unter würcklicher scharffen Antheilung angehalten, das
 Ober-Kriegs-Commissariat zu der Sachen Beförderung
 ermahnet, nicht minder auch dasjenige, was die Miliz in
 vorigen Monathen zu viel genossen, derselben in denen fol-
 genden abgezogen, und über die solchergestalt gepflogene Be-
 rechnungen, die Oberamtlichen Berichte von Zeit zu Zeit
 allergehorsambst erstattet werden sollen; Gleichwie nun,
 daß dieser Kaysertlichen allergnädigsten Ausmessung gezie-
 mende Folge geleistet werde, nicht nur die allerunterthä-
 nigste Pflicht und Schuldigkeit, sondern auch die Noth-
 durfft umb so mehr erfordert, als der Landes-Innwohner
 und Quartier-Stände selbst eigenes Interesse wegen der
 etwa von der Miliz über die ausgesetzte Gebührniß, un-
 term Nahmen der Verpflegung oder sonst beschenehenen Ex-
 actionum wie auch anderer verübten Excessen und Indem-
 nisirung der disffälligen Damnificatorum hauptsächlich
 verliert, und die Bonification ohne Pfllegung obangereg-
 ter Berechnung oder bey derselben Verspätung gänglich
 zurück bleibt; Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohl-
 gedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben
 nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte die Oberamtliche
 respective Erinner- und gewisse Verordnung hiermit das
 benöthigte ohne einigen Zeit-Verlust dahin zu veranstal-
 ten, und mit erforderlichen Eyffer darob zu seyn, damit so-
 wohl pro præterito und von Zeit der jezigen Einquartie-
 rung

rung an, wo es noch nicht geschehen ist, als auch ins künfftige nach Verfließung jeglichen Monaths mit der einquartierten Miliz und derselben Officiern die gewöhnliche Berechnung über den Verpflegungs-Genuß, und was dem mehr anhängig, auf die Art und Weiß, als solches bey hiebevorigen Einquartierungen der Käyserlichen Miliz observiret worden, unnachbleiblich gepflogen, dabey wegen der etwan vorgegangenen Excessen und von denen Damnicatis fordernden billigmäßigen Satisfaction die Sache abgethan, und dafern solches nicht zu bewürcken, indem über sothane Berechnung Monathlich anhero einzuschicken kommenden Bericht, die Forderung mit allen Umständen deutlich angemercket, und wegen des erlittenen Schadens justificiret, dieses alles auch so gewiß beobachtet und in Effect gesetzt werde, als in nachbleibenden Fall nicht nur die hierinnenfalls sich verspätende Liquidanten, der nach der Zeit suchenden Bonification verlustig seyn, sondern auch die Plembter und Obrigkeiten, welche hieran Schuld tragen, sich in Verantwortung und Gefahr der erbeischenden Satisfaction setzen würden. Breslau, den 22ten Januarii Anno 1719.

CXXXII.

Anno 1719. den 24. April. Königliches Oberamts-Patent, daß die im Lande einquartierte Miliz nicht mehr durch Assignationes an die Landes-Steuer-Cassen, sondern aus dem General-Steuer-Amte bezahlet werden solle.

P. P.

So mögen denenselben nicht verhalten, was Maassen allerhöchst gedacht Ihro Majestät, Dero in hiesigem

gem Land einquartierte Miliz von nun an nicht per assignationes bey denen Quartier-Ständen oder particulier-Cassen sondern lediglich aus dem General-Steur-Umbt allhier bezahlen zu lassen allermildest resolviret, und daß dieser Ausmessung unnachbleibliche Folge geleistet, dessentwegen auch das benöthigte im Land vorgekehret werden solle. Dero Königlich Oberambt wiederholter in Gnaden anbefohlen. Sintemahlen nun hierbey die Nothdurfft erfordert, daß nicht nur alle so wohl ad fundam suppletoriam von jetzt lauffenden und vorigen Jahren, ausstehende Resten, weßentwegen besondere Oberambtliche Monitorialia und respective Executorialia an die Restantarios ergehen, als die im verfloßenen Jahre an Recrouten und Rimonta-Geldern, bey verschiedenen Ständen haßfende, und dermahlen zu Hindanfertigung obbesagter Miliz gewidmete Rückständigkeiten und Verzug und vollkommentlich in das General-Steur-Umbt abgeföhret, sondern auch weilen dem Verlaut nach von verschiedenen, ja denen mehristen Ständen an die einquartirte Miliz so wohl an der Cavallerie als Infanterie und insonderheit der letztern, auf Dero Verpflegungs-Gebühr und dem Monathlichen Zusatz der zwey Gulden auf jeglichen Mund-Portion ein namhaßtes anticipiret worden, sothane Anticipations-Posten ohne einigen Zeit-Verlust liquidiret und die disffällige Liquidationes & Consignationes zu Händen des Königlich Oberambtes unverzüglich eingeschicket werden. Als ergeheth an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, die Oberambtliche respective Erinner- und gemessene Verordnung hierdurch, auf alle Weise darob zu seyn und die Sache ohne den geringsten Anstand dahin einzurichten, damit alle auf obbedeutete Ausschreibungen befindlichen Rückständigkeiten so noch an niemanden von Königlichem Oberambts wegen angewiesen sind, in die General-

Et

Steur.

Steur-Cassam allhier unverzüglich abgeföhret; insonderheit aber wegen der von Jähriger Recouten und Rimonta Relutions-Gelder, so in hierbey kommenden Extract angemerket sind und man disseits in Casum moræ ulterius durch den schärffesten Executions-Zwange einzutreiben bemüßiget ist, vollkommene Richtigkeit alsogleich gepflogen, wie nicht minder die Consignationes und Liquidationes derer an die einquartirte Miliz so wohl auf die ordinaire Verpflegung, als den Monathlichen Zusatz der 2. Floren von Land- und Städten bishero gereicht und die anticipirten Summen, binnen 8. oder längstens 14. Tagen, a die recepti hujus (allermassen bey erfolgender baarer Bezahlung aus der General-Steur-Cassa allhier, der nach denen Obrigkeits-Commissariatischen Entwürffen, auf die letztere vier Monathen angerechnete Militair-Gebührniß, dem Land zur Refusion der anticipirten Summen nichts in Händen bleiben und der Quartier-Stand, so dergleichen Vorschuß geleistet, in dem sonst gebührend und billigmäßigen Regrels verfürget werden dörrfte) zu Händen des General-Steur-Ampts unnachbleiblich eingebracht werden. Breslau, den 24. April. Anno 1719.

CXXXIII.

Anno 1719. den 10. Julii Königl. Oberamts-Rescript, umb gutachtlichen Bericht, wie die nicht länger gestatten wollende, eigenmächtige Ergreifung der Mobiliar und beweglichen eingerichtet, und was hierauf vor eine Straffe gesetzt werden könnte.

Soch- und Wohlgebohrner Graf; Insonders Hochgeehrt- Großgünstiger Herr. Demnach Ihre Käyser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge Dero de Dato Wien den 27. abgewichen

wichenen und präsentato 5ten gegenwärtigen Monaths eingelangten allergnädigsten Rescripts intentioniret, die eigenmächtige Ergreifung auch insalutato pratore bisher verführte Transferirung derer durch Erbschafft erlangten Mobilien, wie solches wegen eigenmächtiger Apprehendirung der Immoibilium bereits unterm 8ten Novembris des längst abgewichenen 1706ten Jahres durch öffentlichen Druck geschehen. Durchgehends im Lande zu verbieten und abzustellen, zu dem Ende aber gutachtlichen Bericht abgefordert, wie diese apprehensio Mobilium ad Exemplum derer Immoibilium reguliret, und ob, auch was für eine Straff denen, so dagegen handeln ausgesetzt werden könnte.

Uns thun Wir solches dem Herrn hiermit insinuiren, auf daß dem Königlichen Oberambt derselbte die hiebyführende Gedanken längst binnen vier Wochen a die recepti anzuzeigen bedacht seyn möge. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breslau, den 10ten Julii Anno 1719.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige

N. N. Der Römischen Kaiser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklicher Geheimber Rath, Director, Cangler und Rätthe bey Dero Königlichen Oberambte im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Frank Carl Graff Rottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor Hertel.

CXXXIV.

Anno 1719. den 10. Julii Das Königliche
Oberambt verbietet bey fortdaurender Theurung
die ausser Landes Sendung des hiesigen Getrân-
des, und verlangt Nachricht von dem vor-
râthigen und erforderlichen Getreide.

P. P.

Sind ist denenselben nicht unbekannt, welchergestalt
wegen disjâhriger unfruchtbahren Witterung und
hier Landes von geraumer Zeit her continuiren-
den ungemainen Dürre, ein Mangel an Körnern, inson-
derheit bey denen Sommer-Früchten herfür zu brechen be-
ginnet, indeme weit grössere Theurung als bisher ver-
spüret wird zu besorgen stehet, wenn denn nun bey des-
sen Vernehmung allerhöchst gedacht Ihro Majestât aus
Landes Väterlicher Vorsorge die Ausfuhr ermeldter Kör-
ner und aller Getrân-Sorten, wie die immer Nahmen
haben mögen, auf diesem Dero Erb-Herzogthumb Schle-
sien, nicht zwar in die benachbarte Kaiserliche Erb-Länder,
wohin die Ab- und respective Zufuhr, annoch ungehindert
verstattet wird, sondern in auswärtige und fremdde Poten-
zien zuständige Landschafften, auf einige Zeitlang und bis
man sehe, daß hiesiges Land mit gnungsamen Borrath an
Körnern versehen ist zu verbieten, allermildest resolviret, an-
nebenst aber nicht nur dieses Verboth unverzüglich im Land
zu publiciren, und zu derer Obrigkeiten wie auch übrigen
Inwohnere Wissenschaft zu bringen, sondern auch bey
Dero Landes-Ämbtern und Instantien was für ein Bor-
rath an Getrânde vorhanden? wie die heurige Feung ein
und anderer Orten beschaffen? ob nicht etwan durch Bor-
kaufereyen oder bisherige allzugrosse und übermäßige Aus-
führung

führung des Geträndes verursacht werde? und ob der
 disjährige Zuwachs, an Getrände, daß man damit das
 künftige Jahr auskommen könne zulänglich seye? erfor-
 derliche Nachricht einzuziehen und den disfälligen Befund
 an mehr allerhöchst ernannt Ihro Kaysers und Königliche
 Majestät allergehorsambst zu berichten, Dero Königliches
 Oberambt vermittelst eines sub Dato den 2ten dieses lauf-
 fenden Monats anhero abgelassenen allermildesten Re-
 scripts in Gnaden anbefohlen; Als wird zu dessen pflicht-
 schuldigster Vollziehung, Ob- Hoch- und Wohlgedachten
 Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachge-
 setzten Obrigkeiten und Beambten zuförderst obangereg-
 tes Verboth der Getrände-Ausfuhr in auswärtige und
 frembde Potentien ohne Unterscheid zuständigen Provinzi-
 en (allermassen die benachbahrten Kaysersl. Erbländer hier-
 unter keinesweges zu verstehen sind) nebst deme auch der an-
 nechtirte Kaysersliche allergnädigste Befehl, wegen Erfor-
 schung, der im Lande befindlichen, und durch bevorste-
 henden Erndte oder Feung zu tretenden Vorraths an
 Körnern und was deme mehr anhängig vermittelst gegen-
 wärtigen Patents kund gemacht, zugleich an die gesambte
 Landes-Membter und Instanzen die Oberambtliche respec-
 tive Erinner- und Verordnung gethan, nicht allein mehr
 erwehntes Verboth, ohne den geringsten Zeit-Verlust, in
 jedweder Fürstenthumb und District zu daselbstiger In-
 wohnere Direction und Warnung zu publiciren, darüber
 feste Hand zu halten, und damit in so lang diese Inhibition
 nicht wiederum durch anderweitige Oberambtliche Ver-
 fügung aufgehoben wird, niemanden wer der auch seye
 einiges Getrände aus dem Lande, ausser was etwan in die
 benachbahrten Kayserslichen Erbländer gehet, sub pœna
 confiscationis der wieder sothanes Verboth auszuführen
 intendirenden Körner zu bringen verstattet, dahingegen
 solches an der Grenzen ipso facto angehalten werde, die

Vorsehung zu thun, und wann dergleichen Casus vorgehet, darüber unverzüglich Bericht an das Königliche Oberambt zu weiterer benöthigten Vorsehrung zu erstatten, sondern auch ratione des an dieser oder jener Getränke-Sort, in denen Fürstenthümern, Cräysen und unterschiedenen Districten jezo befindlich und nach vollzogener Erndte darzu kommenden wo nicht so genau, doch beyläuffigen Vorraths, denn auch desselben Erklecklichkeit ungesäumte Nachricht auf was Weiß es immer seyn kan, einzuziehen und solches wie nicht minder, ob vielleicht ausser der Zeit, herigen unfruchtbahren Witterung, da und dorten die Vorkäufflerey und häufige Getränke Ausfuhr, an der herbvorbrechenden Zehrung Ursache seye, an das Königliche Oberambt aufs allereheste und gleichfalls nach vollbrachter Erndte unnachbleiblich zu berichten, damit auch derley Landes-verderbliche Verkauf und verbotener Getränke-Bucher mit Nachdruck unterbrochen werde, behörige Ob-sorge zu tragen. Breslau, den 10. Julii 1719.

CXXXV.

Anno 1719. den 17. Julii Königliches Oberambts-Rescript, daß nach Inhalt der Alt-Kanstädtischen Convention, denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nach bezahlter Taxa Stola nicht verwehret werden solle, in eine sothaner Confession zugethanen Kirche, mit Suchung der Ministerialien sich zu wenden.

Soch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hoch-geehrt-Großgünstiger Herr. Demnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr Vermöge Dero de Dato den 27. erstabgeruckten Monaths Junii allhier eingelangten allergnädigsten Re-

Rescripts es dabey bewenden lassen, daß denen Augspurgischen Confessions-Verwandten nach Ausmessung des 5. Tertii der Alt-Raustädtischen Convention sich mit denen Ministerialien Soluta Parocho Loci Taxa Stola, und dem auszubitten kommenden Licenz-Zettul in eine sothaner Confessions zugethanen Kirche nach Belieben zu wenden nicht verweigert werden solle;

Als thun Wir solches dem Herrn hiermit zur Nachricht, und fernerweitigen Vorkehrung Oberamtlich inkuniren. Uns anbey Göttlicher Obacht empfehlende. Geben Breslau, den siebenzehenden Monaths-Tag Julii Anno 1719.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige

N. N. Der Römischen Kaiser- auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhemb Königlich Majestät würcklicher Geheimber Rath, Director, Cansler und Rätthe bey Dero Königlichem Oberambte im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Gr. Rottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæq; Curia Ducatus Silesia.

Carl Gr. Hertel.

CXXXVI.

CXXXVI.

Anno 1719. den 22. August. Königliches
Oberamts-Rescript, daß die von zweyerley Reli-
gionen Eltern erzeugte Söhne in des Vaters, die
Töchter aber in der Mutter Religion erzogen
werden sollen.

Sach- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hoch-
geehrt Großgünstiger Herr. Dem Herrn wird
sonder Zweifel unverborgen seyn, was gestalten
die von zweyerley Religions Eltern erzeugte Kinder, we-
nigstens dem Geschlechte nach dem Catholischen Theil zu
folgen, Krafft wiederholter Resolutionum allerdings ver-
bunden seyn.

Wann dann aber glaubwürdig vorkommet, daß in
des Herren Freyen-Standes-Herrschaft N. und zwar in
dem Dorff N. eines alldasigen Bauers Tochter Elisabeth
Rosinckin, deren Mutter doch der Catholischen Religi-
on zugethan, in dem Lutherthumb erzogen werden wolle,
dieses Unternehmen aber keinesweges geduldet werden
kan ;

Als versiehet man sich zu dem Herren ohnfehlbarlich,
es werde derselbe die ungesäumte Vorkehrung thun,
wormit obermeldete Elisabeth Rosinckin ihren ordentli-
chen Pfarrern zur Instruction in dem Catholischen Glau-
ben übergeben auch darinne beständig erhalten werden
möge. Allermassen Wir des unnachbleiblichen Erfolgs
sänglichstens inner 14. Tagen a die recepti gewärtig seyn
wollen.

wollen. Uns anbey 2c. Geben Breslau, den 22. August. Anno 1719.

Des Herrn

Freund, und Dienstwillige

Der Röm. Kaiser. 2c. 2c.

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

Franz Carl Graf Rottulinsky.

Ex Consilio &c.

CXXXVII.

Anno 1719. den 26. Octobr. Kaiserliches Rescript, wie die Recroutirung und Herbeschaffung der Rimonta-Pferde beschehen soll.

Carl 2c.

Siehe, Getreue. Demnach Uns allergehorsambst vorgestellet worden, daß der in Sicilien abgendöthigte und annoch fürwährende sehr kostbare Krieg, neben andern auch überaus viel an Leuthen und Pferden gekostet, und die allda in Operatione stehende Regimenter dergestalt in Abnahm gekommen, daß (umb selbe nicht zerschmelzen, sondern in dienstbaren Stand wiederum herstellen zu lassen) sie sowohl einer vollkommenen, als auch schleunigen Recroutir- und Rimontirung höchstens bedürftig seyn, und es fast eine gleiche Beschaffenheit hat mit denen in Unserm Königreich Hungarn, im Fürstenthumb Siebenbürgen, und in dasigen annexis Partibus befindlichen, wie nicht weniger in denen Niederlanden stehenden

Regimentern, so im verwichenem Jahr weder recROUTirt noch rimONTirt worden, worzu ebenfalls diejenige zu zehlen kommen, so in denen Reichs-Festungen und in der Lombardie, wie auch in Unsern Deutschen Erb-Landen bequARTirt seynd, welche, insonderheit die erstere, und so in der Lombardie stehen (dafern Unser Status militaris aufrecht erhalten werden will) so schleunig als möglich ergänzet, folgsamb in tauglichen Stand fördersamb hergestellt werden müssen; So hat Uns all dieses unumbgänglich bemüßiget, von Unseren treugehorsambsten Königlichen Böheimischen und Oesterreichischen Erb-Landen, wie schwer und kostbahr es fället, an heuer, gleich im verwichenem Reichs- und Türcken-Kriege geschehen 20000. RecROUTen zu Fuß, und zwar 10000. davon in Natura, dann vor 10000. wann das Werbe-Geld, (denn wann pr. 65. Gulden gerechnet, gegen Abzug 41. Gulden) inclusive der reichenden 3. Monatlichen Verpflegungs-Gelder pr. 17. Gulden, und 4. Gulden vor das Flinten-Gewehr gnädigst zu postuliren, gleichermassen auch (ob schon der Abgang weit größser) 6000. Pferde, und zwar 2. Drittel Caurassier- und 1. Drittel Dragoner-Pferd zu begehren, jedoch lassen Wir Unsern Erb-Königreich und Ländern die Wahl, ob sie das einem jeden zukommende Quantum in totum vel partem in Natura stellen, und das übrige im Geld redimiren wollen: Als werdet ihr es Unseren treugehorsambsten Fürsten und Ständen zu dem Ende alsogleich beybringen, damit dieses sehr pressirende und keinen Aufschub leidende RecROUTir- und RimONTirungs-Werck, von denenselben extradiataliter vorgenommen, reiflich erwogen, folgsamb auch Unserer treugehorsambsten Fürsten und Ständen darüber fassende Erklärung je eher je besser, Uns eingeschicket werde.

Wie Wir dann zu Unseren treugehorsambsten Fürsten und Ständen, das gnädigste Vertrauen setzen, sie werden

den nicht allein in Betrachtung der undispensirlichen Nothwendigkeit, sondern auch in Erwägung Ihrer selbst eigenen hierunter versirenden Conservation und Sicherheit, sowohl zu ein- als den andern sich ganz willfährig bequemen; Und weilien die in Natura zu stellen kommende Recrouten zu Fuß, [welche nach den hiebevorigen Instituto und in damahliger gangen Anzahl zum Dienst tauglich, gebührend mondiret und bewaffnet, auch nicht von verbotenen Nationen zu seyn erfordert werden] so meistens für Unsere Sicilian- und Neapolitanisch auch Lombardische deutsche Regimenten gewiedmet und die erstere über Fiume dahin zu transportiren seyn, welcher Transport Zeit und Weil haben will.

Solchemnach die erste Stellung ad Finem Decembris dieses, dann die andere ad Finem Januarii oder längstens ad Mediam Februarii des nechst eintretenden 1720. Jahres, in die vorhin gewöhnlichen Assentir- und Sammel-Plätze nothwendig geschehen muß, umb obgedachte Regimenten so schleunig als thunlich in dienstbahren Stand zu bringen, damit sie ebenfalls die Operationes in eintretenden Frühjahr, so zeitlich als möglichen anfangen, und mit Vigor prosequiren können, Maassen im Krieg von der Zeit profitiren zu können, eines der größten Vorthail ist, zudem auch höchst nothwendig, mehrerwehnte Unsere Sicilian- und Neapolitanische deutsche Reutheren Regimenten mit gleicher Eylfertigkeit, und zwar umb so schleuniger rimontiren zu machen, als die Pferde nicht übers Meer transportiret werden können, sondern über Land durch den kürzten Staat (so zwey, drey ja bis vier Monath zu weilen erfordert) hinein zu schicken, und daher die Stellung der ersten Helffte, oder der Geld Erlang, für die redimirende Pferde, an die herauskommende Officiers zu Ende Decembris dieses, und die andere Helffte ad Finem Januarii des nechst eintretenden 1720. Jahres ge-

wiß und unfehlbar bewürcket werden müssen, massen bereits die Ordres ergangen, daß die erforderlichen Commandirte sowohl zu Roß als Fuß zu rechter Zeit sich gewiß einfinden sollen, damit aber sothane Pferde (sie mögen gestellt, oder von denen Officiern erkauftet werden) Unsern Erb-Herzogthumb Schlesien kein sonders Aggravio machen, so werden Wir selbe (wann ein oder zwey hundert Stück beyammen) jedesmahl gleich fort befördern, auch sonst Unsern öftters erwähnten Erb-Herzogthumb Schlesien, allen Behelff angedeyhen lassen, welchen dasselbe in diese Recroutirt- und Rimontirungs-Sache immer mit Billigkeit wird begehren können, wie Wir dann auch die Recrouten zu Fuß auf gleiche Weiß übernehmen und zum im Barco nacher Fiume befördern lassen werden;

Woben aber Unsere treuehorsaamste Fürsten und Stände gnädigst zu erinnern seyn, daß, so viel die Pferd anbetrifft, (so etwa mit Geld redimiret werden wollen) für ein Courassier-Pferd 60. und für ein Dragouner-Pferd 50. Thaler gegen Abrechnung respective 45. und 35. Thaler item 10. Gulden für Sattel und Zeug bezahlen lassen wollen;

Also und damit sowohl eines als das andere Unserer gnädigsten Intention gemäß, in Re & Tempore allequirit werde; So setzen Wir das gnädigste Vertrauen zu Euch, Ihr werdet die Beschleunigung dieses Wercks nach seiner Wichtigkeit euch mit behörigem Euffer dergestalten angelegen seyn lassen, womit sie Unsere treuehorsaamste Fürsten und Stände ihren bishero allezeit rühmlich bezeugten Euffer gemäß, sich zu diesem, die allgemeine Wohlfarth respicirenden Præstationen willfährigst erweisen, und Uns disfalls treuehorsaambst an Handen zugehen, weder säumen noch anstehen sollen; Worüber Wir des Entschlusses und guten Effects auch was etwa das Land zu Facilitirung dieser Præstation beyzufügen für nöthig erachtete, des nachstens

stens in Gnaden gewärtig seyn wollen. Hieran beschiebt zc.
Geben in Wien, den 26. Octobr. 1719.

Carl.

Leopoldus Comes Schlickinsky.

Ad Mandatum &c.

J. L. von Freyensfeld.

CXXXVIII.

Anno 1719. den 13. Decembr. Erneuer-
te und verbesserte Feuer-Ordnung, der Herzogli-
chen Lobkowitzischen Residentz-Stadt
Sagan.

Es Durchlauchtigsten Fürsten und Herrn,
Herrn Philippi, Herzogen in Schlessien zu
Sagan, des Heil. Römischen Reichs Für-
sten und Regierern des Hauses Lobkowitz, gefürste-
ten Grafen zu Sternstein, Herren zu Chlumetz und
Raudnitz an der Elbe zc. Ihro Kayser- und Kö-
niglichen Majestät würcklichen Cämmerern, Unseres
gnädigsten Fürsten und Herrn.

In Herzoglich verordneter Ampts-Verweser und Re-
gierungs-Rath im Fürstenthum Sagan, thuen kund
und geben hiermit zu vernehmen, vor Jedermänniglich.
Nachdeme durch die Erfahrnuß sich jederzeit geäußert, wie
viel eine gute Veranstaltung zu Verhütung künftigen
Unglücks und Schadens, auch Stabilirung dienlicher Ord-
nung

nung und Policey zuträglich seyn kan, wann solche durch Vorsichtigkeit künftiger Zufällen zu rechter Zeit eingerichtet, und durchgehends zu genauer Beobachtung bey dem gemeinen Weesen eingeführet wird;

Nun sich auch einige Zeit, absonderlich durch das gegenwärtige 1719. Jahr zum schmerzlichen Lendweesen gezeigt, wie gar traurige Merckmahle an verschiedenen Orten die häufig ausgebrochenen Feuers-Brünste hinterlassen, und manchen Orth in die Asche geleger; Als ist auf Unser Erinnern E. E. Rath, so viel, als bey hiesiger Hochfürstlichen Residentz-Stadt Sagan, nach Umständen und Beschaffenheit des Orths dermahlen einzurichten gewesen zu folgender Verbesserung der alten Feuer-Ordnung, als welche mit Verlauff der Zeit ziemlich mangelbar befunden worden, geschritten, und hat nachstehende Articul, die Wir noch in etwelchen Passibus zu vermehren erachtet, zu ratificiren Uns unterm 18. Septembr. a. c. gehorsambst überreicht, welche also lauthen:

Feuer-Ordnung.

- I. Wird denen 8. Gerichts-Schöppen wie auch denen Geschwornen und Aeltisten derer Zunftten nebst dem Rauchfangkehrer und Bierlädern allerdings obliegen alle Viertel-Jahr alle Feuer-Stätte und Bräu-Häuser in und auffser der Stadt zubesichtigen, und so sie einen Mangel oder Gefährlichkeit verspühren, solches alsogleich dem Stadt-Magistrat anzeigen, womit sodann diejenigen Wirthhe, bey welchen sich solcher Mangel oder Gefährlichkeit erfunden, mit allen Nachdruck zur Reparirung angehalten werden möchten, welches sie insonderheit auch in denen Winkel-Gassen, wo liederliche und sonst unhäusliche Wirthhe sich befinden, genau beobachten, und daher ro besorgende Feuers-Gefahr verhüten helffen sollen.

2. Soll auch der Rauchfangkehrer der bisherigen Obſervanz und ſeiner Inſtruction gemäß in allen Bürgerlichen Häuſern alle 8. Wochen, alle Rauch-Stätte aufs fleißigſte zu kehren, und gleicher Geſtalt bey ſchwerer Straffe auf alle Mängel und Gefährlichkeiten der Rauch-Stätte acht zu haben, und ſolche alſogleich dem Rath ſchriftlich anzuzeigen verbunden ſeyn, in Nachbleibung deſſen aber von jedem Rauchfang um ein Rthl. geſtraffet werden. Gleichwie auch
3. Derjenige Hauß-Wirth, ſo des Rauchfangkehrers Nachläſſigkeit im kehren verſchwiegen und nicht alſogleich nach Verfluß derer 8. Wochen anzeigen wird, von jedem Rauchfang in die Straffe eines Rthl. verfallen ſeyn ſoll.
4. Wird auch der Thür-Knecht alle Frentage und durch die Jahr-Märkte in die Gaſthöſſe, wie auch derer Orthen, wo ein Hochzeit und öffentliche Luſtbahrkeit gehalten wird, herum gehen und zu ſchauen, wie man mit dem Feuer und Lichten umgehe, ſodann die Wirthſche und Gäſte vermahnen, daß ſie ſich aufs beſte in Obacht nehmen, und keinen Schaden verurſachen, wie dann
5. Die Wirthſche oder Gaſtgeber, ingleichen auch andere Bürger bey ſchwerer Straffe denen Fuhr- oder andern Leuthen und Geſinde nicht geſtatten ſollen, daß ſie die Lichter in denen Ställen oder andern Orthen, wo Stroh, Heu oder Streu vorhanden, an Gabeln aufſtecken oder frey damit umher gehen, ſondern es ſoll ein jeder Wirth ſelbe dazu vermögen, daß ſie das Licht in einer guten Latern wohlverwahrter halten, und damit, wo es Noth, umhergehen, vielweniger iſt
6. Jemand von Bürgern und Einwohnern dieſer Stadt erlaubet, auſſer denen Wohn-Stuben mit einem brennenden Rühn in denen Häuſern umher zu gehen, ſondern es wird der Hauß-Wirth oder Wirthin, die ſolches

- ches verstaten nebst dem schuldigen ein Marck Saganisch zur Straffe zu erlegen haben, ingleichen auch
7. So sich jemand auf öffentlicher Gassen, in Höten, sonderlich bey Scheuren, Ställen oder andern gefährlichen Orthen unterstünde Taback zu rauchen, soll er jedesmahl ein Rthl. zur Straffe erlegen. Es soll auch
 8. Jetzt und künfftig kein Burger, so einen Brauhof hat, mehr nicht dann 12. Klafftern, derjenige aber so einen kleinen Raum darzu hat, nur 8. Klafftern, in einem Wasser-Haus aber, wo gnungsamer Raum vorhanden, 6. und in einem kleinern nur 4. Klafftern Holz im Vorrath zuhalten befugt seyn, und da er eines mehrern zu seinem Handwerck oder Haushaltung benöthiget, anderwärtig aufbehalten, die Ubertreter aber nach Erklärniß gestraffet werden.
 9. Von Stroh, Reysig und Heu, und andern gleich brennenden Materien soll gleichfalls in die Stadt kein überflüssiges, wie auch kein anders ausser Bircken und Erle-nes Reysig, so viel zu unentbehrlichen Vorrath gehörig, eingeschleppt, und wo die Gefahr nicht so leicht zu stoffen kan, aufbehalten werden.
 10. Es sollen auch Bildhauer, Bittner, Tischler und dergleichen Handwercks-Leuthe, so mit Spähnen umgehen, mit Feuer und Licht an solche Orth, wo die Spähne liegen, nicht kommen, und zu Winters-Zeit, ehe dann sie Licht oder Camin anzünden, die des Tages über gemachte Spähne aus der Werkstatt an einen verwahrten sichern Orth verschaffen, und anders nicht als mit verwahrten Laternen umbhergehen, wiedrigenfalls bey jeglicher Ubertretung ein Marck Saganisch zur Straffe verfallen seyn.
 - II. Zu Vermeidung auch alles besorgenden Unglücks, soll denen Schmieden, Schlossern und andern mit Feuer umgehenden Handwercks-Leuthe nicht gestattet werden,

den, zusambt Rademachern, Stellmachern, Tischlern und andern Holz-Arbeitern in einem Hauß beyammen zu wohnen, es werden auch die ersteren ihre Werkstätte an der ley Gassen und Orten zu halten verbunden seyn, wo ihre Feuer-Ofen nicht so bald zum Unglück Gelegenheit geben können.

12. Die Seyler sollen sich mit übrigen Hanff, Werck, Pech und Schmiere nicht belegen, dasjenige, was sie zu täglicher Arbeit benöthiget, in dergleichen Orten verwahrter halten, wo man mit Feuer und Licht nicht darzu kommt.

13. Aus eben dieser Ursach werden alle Kauffleuthe, Krämer und Gast-Wirthe, die zu ihrem Gewerb einigen Vorrath an Baum- und Lein-Öel, Harz und Terpetin, wie auch Wagen-Schmier angeschaffet, solche jederzeit in Feuer-sicheren Stellen zu conserviren haben.

14. Seyffen-Sieder, Fleischhauer werden sich bey schwerer Verantwortung enthalten, bey Nacht Inselft zu schmelzen, ingleichen auch niemand auf Kauff- oder vor die Hauß-Nothdurfft nächtlicher Weile Lichter zuziehen, vielweniger des Nachts Fúrneys zu fieden, in Butter, Schmalz oder Fetten was zu backen erlaubt seyn.

15. Mit Pulver soll niemand zu handeln, oder solches einzunehmen verstattet seyn, er könne es dann mit des Raths Vorwissen an wohlverwahrten sichern Orthen aufbehalten.

16. Wird auch niemand, wer der auch seye, in der Stadt Flachs zu dörren sich unterstehen.

17. Gepichte ledige Fässer soll niemand bey schwerer Straff auf Böden legen, noch vielweniger solche zum Einheizen in Ofen werffen, sondern solche in Kellern, Gewölbern oder andern Orten verwahren, da man mit Feuer und Licht nicht zukommen kan.

18. Soll auch bey schwerer Straff niemand, zuvor aus die-

- jenigen, so Bräu-Häuser haben, Becker, Hutmacher, Färber, Bader und dergleichen, die viel Feuer unterhalten müssen, Asche oder gelöschte Kohlen auf die Böden schütten, weilten dadurch nach der Erfahrung viel unversehene schädliche Feuers-Brunsten entstanden.
19. Es wird auch bey Vermeidung scharffen Einsehens kein Haus-Wirth oder Wirthin, inn- und ausser der Stadt in ihrer Wohnung bey der Nacht waschen lassen, oder selbst waschen, und Feuer unter die Wasch-Kessel zu machen sich unterstehen, oder denen ihrigen verstaten, sondern hierbey genau beobachten, daß zu Sommers-Zeit nicht eher als nach 3. Uhr, Winters-Zeit aber erst nach 4. Uhren Feuer unter gemacht und mit dem Waschen angefangen werde, ein gleiches auch
20. Bräuer, Mäizer, Färber, Tuch- und Hutmacher zu beobachten haben, als welchen auch bey unnachlässlicher Straffe, nicht eher als nach 3. Uhren Sommers-Zeit, Winters aber nach 4. Uhren anzuzünden erlaubt seyn soll: Damit aber
21. Verschiedenen Nächtlichen Unordnungen, sonders aber der Feuers-Gefahr vorgekommen, oder wann solche würcklich ausgebrochen, öffentlich kund gemacht werden möchte, so wird denen Nacht-Wächtern, nachdrücklich eingebunden, damit ein jeglicher, Zeitwehrender seiner Wach-Stunde, umb die Herzogliche Residenz, und allhier befindliche Regierungs-Canzleyen, so wohl auch in denen Gassen und umb das Rath-Haus fleißig patrouliren, und auf die vorstossende Zufälle fleißige Aufmerksamkeit haben solle.
22. Nichtweniger soll auch gedachten Nacht-Wächtern alledings zustehen, jegliche Viertel-Stunde, mit denen allen Fleißes darzu angeschafften Pfeiffen nach dem Uhrschlag anzuzeigen, welches der Thurm-Wächter auf den Stadt-Thurm gleichmäßig beobachten wird, und zwar unter

unter Verlust einer wochentlichen Besoldung, welche Straffe sowohl der Thurm- als Nacht-Wächter unnachbleiblich ertragen sollen.

23. Ist dabey sehr nothwendig nach Exempel anderer Orten zulängliche Pech-Pfannen, sambt denen hierzu gehörigen Pech-Kränzen zu verfertigen, und solche an die Eck-Häuser der Gassen anzuhängen, damit bey entstehender Gefahr derley Pech-Kränze parat stehen, und von denen Haus-Wirthen solcher Eck-Häuser, oder denen ihrigen angezündet, und die Löschede in der nächtlichen Finsternuß und häuffigen Confusion durch das viele Volk an der Hülffleistung nicht gehindert werden möchten. Dafern nun
24. Aus Göttlicher Verhängnuß entweder durch einen Donner-Streich oder aus Verwahrlosung nachlässiger, oder boßhaftes Beginnen übler Leuthe eine Feuers-Brunst entstehen möchte, so soll alsogleich der Wächter auf dem Thurm, wann das Feuer in der Stadt ist, drey nach einander folgende Schläge, wann es aber in der Vor-Stadt treffen sollte, zwey Schläge an die Glocken thun, solches auch bey ausbrechenden mehrern Flammen öftters wiederholen, bis er vermercket, daß die Leuthe gunstungsam aufgemahnet, und dem Feuer zugeloffen seyn, hiernächst aber bey Tage gegen die Seiten, wo das Feuer befindlich, eine rothe Fahne, Nachts aber eine Laterne mit brennenden Licht heraus henden, damit jedermann sich darnach zurichten, und dem Feuer zuzueilen wissen möge, mitler weil
25. auch jemanden von den Seinigen von dem Thurm herabschicken, die Leuthe zu unterrichten, in welcher Gegend das Feuer ausgebrochen, damit zu Rettung desto schleuniger beygesprungen werden möchte, falls aber
26. ein Feuer in einem nahe angelegenen Dorf oder Walde entstehen dörfte, soll das Zeichen oder Sturm-Schlag

nicht auf dem Thurm, sondern durch das an dem Rath-Haus hangende Glöckel gegeben werden, der Thurm-Wächter aber alsobald dem ersten Burgermeister, dieser aber an die Fürstliche Regierung wegen Stellung nöthiger Ordres es anzuzeigen haben, wo das Feuer befindlich, mithin der Burgerschaft kund gethan werden möge, wo, oder wohin selbe zu Hülffe eynen sollen. Wann nun

27. das aufgegangene Feuer vorbeschriebener Massen bestürmet, und der Wächter wahrnimbt, daß Leuthe genungsam, sonderlich bey Nachts, zum Löschen vorhanden seyn, soll er mit Stürmen inne halten, damit wann ein neu Feuer aufgienge, dasselbige durch anderweitiges Stürmen kundbar gemacht werden könne: Zu welchem Ende der Wächter sowohl auf dem Kirch- als Raths-Thurm sich fleißig umbsehen und gute Wacht halten, und da sie mehr Feuer aufgehen sehen, oder sonst was verdächtiges um oder ausser der Stadt, oder im Felde verspühren, solches alsogleich dem Burgermeister anzeigen sollen. Zum
28. Betreffend aber denjenigen Burger oder Inwohner, bey dem entweder aus Unvorsichtigkeit, oder zufällig das Feuer entstehet, dieser soll alsogleich bey Wahrnehmung des Feuers solches entweder selbst oder durch die Seinigen beschreyen und um Hülffe ruffen lassen, würde er aber oder die Seinigen solches unterlassen, oder wie es öftters zu geschehen pflegt, die Thüren zu sperren und das Feuer verbergen, so soll ein solcher Wirth oder Wirthin ohngeacht das Feuer nicht zu Kräften gekommen, dessentwegen in eine Straffe von 10. Mark Saganisch verfallen seyn: Damit nun auch
29. Jedermann bey anhörenden Sturm-Schlag sich zu richten und gebührend zu verhalten wisse, so wird alsogleich der Burgermeister, und die andern Raths-Per-
sonen

sohnen bis auf die Cämmerer, Stadt-Schreiber und Contributions-Einnehmer sich zum Feuer verfügen, dahin sich auch die Stadt-Gerichts-Schöppen, und aus jedweder Zeche der Ober-Altiste oder derjenige, so in Abgange oder Abwesenheit desselben Stelle vertritt, begeben soll, welche alle des Feuers Zustand und Gelegenheit in Obacht nehmen, und die zu Hülffe kommende Leuthe, was sie thun oder lassen sollen, anweisen und anführen, auch die Leuthe zum Löschen treulich ermahnen, denen auch die Leuthe bey schwerer unnachbleiblicher Straffe gehorsamen und ihres Befehls sich verhalten werden, indessen aber

30. Sollen die Cämmerer, Stadt-Schreiber und Contributions-Einnehmer mit denen übrigen geschworenen und Neben-Altisten sich aufs Rath-Haus verfügen, und wird der Bürgermeister alsogleich bey gegebenen Zeichen des Feuers die Schlüssel hierzu dem Oberen-Cämmerern übersenden, oder wann der Bürgermeister nicht bey handen, solche der Thür-Knecht selbst ohne Geheiß demselben überbringen, womit bey entstehender Noth die Acta und andere gemeine Sachen in gute Verwahrung gebracht auch sonst wegen solcher gemeinen Stadt-Gebäuden alle nöthige Präcautelen genommen werden mögen, zu diesem Ende, dem Thür-Knecht Pflicht-mäßig obliegt, bey androhender Gefahr die Eysernen Fenster-Läden alsogleich ohne erwartenden Befehl aufs fleißigste vorzumachen, und sodann auf die Dächer des Rath-Hauses fleißige Obacht zu tragen, damit durch das Flug-Feuer daselbst kein Schaden geschehen, sondern zum Rath-Haus commandirte Leuthe zu Hülffe geruffen werden mögen, insonderheit

31. Ist wegen allhiefiger Herzoglichen Residenz und in Ansehung des in Hochfürstl. Amts-Canzleyen befindlichen Landes-Archivi möglichste Anstalt zu machen, zu

dessen Verwahr- und Rettung alsogleich bey gegebenen Glocken-Streich oder Sturm-Schlag die Aeltesten von allen Zünfften und Zechen alle ihre Gesellen und Knechte bey wohlgeschärffter Straffe abzuschicken, verbunden seyn, diese sollen nicht mit leeren Händen, sondern mit Wasser-Kannen, Hacken, Feuer-Hand-Sprizen und Sturm-Läutern sich allda einfinden, und von demjenigen, so von der Fürstlichen Regierung hierzu verordnet werden möchte, Befehl erwarten, und sich treulich und fleißig bey ereignender Gefahr zu der anweisenden Verrichtung gebrauchen lassen.

32. Zu desto füglicher Beförderung der nöthigen Rettung werden auch alle Herzogliche Cankley-Verwandte gleich bey eingeloffener Nachricht von einer Feuers-Gefahr sich zu der Herzoglichen Cankley ohngesäumt verfügen, und allda, was das rathsambste vorzukehren, wäre mit allen Eyffer und gesambter Hülffe bestragen. Und weilen

33. In Conservirung des Rath-Hauses, und daselbst befindlichen Archivi ebenfalls gelegen ist; Als soll ein jeder Handwerker ausser dem Aeltisten von Zünfften und Zechen bey schwerer Straffe gehalten seyn, einen Gesellen oder Knecht bey angehenden Sturm-Schlag zu der Rath-Haus Stiegen abzuschicken, welche alldorten zur Verwahrung desselben verbleiben, ihre Befehle von den Aeltisten Cämmernern, was zu thun und zu lassen, erwarten und nicht von dannen weichen sollen. Was aber zum

34. Die gemeine Burgerschaft und Inwohner anbetrifft, sollen alle und jede vor- und inner der Stadt bey anhörenden Sturm-Schlag unter ihrer Burgerlichen Pflicht auch bey schwerer unnachbleiblicher Straffe, wer der auch seye, sonderlich aber der Rauchfangkehrer mit seinem Gesinde, Maurer und Zimmer-Leuthe, Tagelöhner

ner, und alle diejenigen so umbs Steigen und Abräumen Bescheid wissen, beym Feuer mit angefüllten Kannen, Spritzen, Eymern, Alexten und Hacken sich einfinden und getreulich löschen helfen, Diejenigen aber, so mit dergleichen Instrumenten zum Löschen nicht versehen, sich zuvor auf das Rath-Haus vertügen, allwo ihnen dergleichen ausgelieffert werden sollen, die übrigen Kübel, sollen die nechst an den Rath-Haus wohnende Bürger mit sich zum Feuer nehmen, und wird von solcher höchst nöthigen Hülffs-Leistung niemand auffser denen nächsten drey Nachbahren, wo das Feuer eingerissen, befreyet, und denenselben allein auszuräumen vergönnet seyn.

35. Werden auch Fuhr-Leuthe und andere Bürger, so Pferde halten, hierdurch verbunden, sogleich bey angehenden Sturm-Zeichen die Schleiffen mit den Wasser-Fässern, Leutern und Feuerhacken zum Feuer auf das eylfertigste herbey zu führen;

36. Ein gleiches auch die zur Stadt gehörige Dorffschafften, so sie ein Zeichen hören, oder den Rauch oder Feuer aufgehen sehen, und bey dem ersten Allarm mit ihren angeschirrten Pferden, auch übrigen Leuthen, mit Wasser-Kannen, Feuerhacken, Alexten, auf das schleunigste herzu-eilen, auf welches die Gerichten fleißig Obsorge tragen, und wann jemand von Bauern, Gärtnern, Inwohnern und Knechten saumselig zu solcher Hülffs-Leistung verspühren thäten, bey seiner Pflicht ein jeder Scholtz und Gerichten solches anzeigen, damit nach Verdienst derley Ungehorsamb gestraffet werden möchten.

37. Es wird auch in würcklich obhandener Feuers-Gefahr sich niemand entschlagen, von Angeseffenen oder auch frembden ankommenden ihre etwann beyhabende Pferde wegen zufallender Nothdurfft herzugeben, wann aber jemand solche gutwillig nicht herzugeben wolte, so soll bey solchen

- solchen extremen Noth-Stand der Bürgerschaft ver-
 stattet seyn, solche Pferde zur Zuführung des Wassers
 und anderer Nothwendigkeit auch wider Willen des
 Eigenthümers wegzunehmen, und zu gebrauchen, wor-
 gegen sich ein derley privatus propter Salutem publi-
 cam nicht sperren, noch einiger Gewalt beschweren kan.
38. Wer nun bey dergleichen Feuers-Gefahr seine Schul-
 digkeit nicht verrichtet, oder durch Widerspenstigkeit
 seine Person hievon entziehen wird, soll nicht allein mit
 einer exemplarischen Bestrafung angesehen, hingegen
 auch der Denunciant mit allwegiger Secretirung sei-
 nes Namens, nach Gestalt und Wichtigkeit der Um-
 ständen aus gemeinen Mitteln remuneriret werden.
 Damit auch
39. Alle und jede bey entstehenden Feuer desto eher aufge-
 gemuntert werden möchten, so soll bey Nachts, gleich
 nach dem von Thurm gegebenen Zeichen auf allen Gas-
 sen der Stadt alsogleich die Drommel gerühret werden.
 Damit es aber
40. Auf solchen Fall an Wasser-Schöpfen nicht ermangeln
 möchte, werden bey jeden Brunnen aus den nächsten
 drey Häusern zwey Versohnen Männer oder Weiber,
 Tonnen und Fässer aufsetzen, welches sie aus den Brun-
 nen stets anfüllen und voll erhalten sollen, damit man
 solches zu Nothdurfft brauchen möge, und damit das
 Wasser desto leichter zu schöpfen komme, werden die
 Brunnen-Aufschauer also gleich das in Verwahrung ha-
 bende Seyl hinten an den Schwängel anbinden, und so
 lang die Noth verhanden daran hangen lassen; Es soll
 auch in
41. Jeglichen Hause ein- oder mehr Faß mit Wasser und
 zwar wo möglich auf den Boden in Vorrath gehalten
 werden, damit man auf den Nothfall sich dessen bedienen
 und gleich zur Hand haben möge. Auch wird zum

42. Ein jeder Haus-Wirth sein Weib, Kinder und Gesinde dahin anhalten, daß sie auf denen Dächern und Böden auf das Flug-Feuer gute acht haben, und dessentwegen auf die Dächer also gleich Leutern, welche ein jeglicher Wirth bey einer Markt Straß in Vorrath zu unterhalten hat, anlegen, und ehliche Kannen voll Wasser in Bereitschaft halten, auch unterweilen darmit die Dächer wegen des etwa hinfallenden Flug-Feuers besuchten, oder selbe mit nassen Plauen oder Tüchern überwerfen: Dafern auch
43. Nachts ein Feuer entstünde, sollen diejenigen Wirthe auf denen Kreuz-Gassen, so dem Feuer zum nechsten seyn, in der Nacht Feuer mitten auf die Strassen machen lassen, damit man auf den Gassen sehen, und unbeschädiget fortkommen möge. Ferner auch
44. Werden sich bey angehenden Sturm-Schlag die vier Spriz-Meister sambt allen denen hierzu von denen Zünften und Zechen verordneten jüngsten Meistern ohnverzüglich zum Spritzen-Häufel verfügen, und solche, wann die hierzu bestellte Stadt- oder in Abgang dieser andere Pferde angespannet, zum Feuer begleiten, damit durch Umwerffen oder sonst durch unbescheidene Leute denenselben kein Schaden zugefüget, und in solchen Nothen unbrauchbar gemachet werden, und ihren Fleiß zu Dämpfung des Feuers mit Spritzen nicht spahren sollen, bis das Feuer gedämpfet und ein Wacht hierzu gestellet werde. Zum
45. Sollen auch zu Winters-Zeit, wo wegen Kälte die Spritzen zum öfftern unbrauchbar werden, alle Bräuer und dessen Gehülffen ohnverzüglich die Brau-Pfannen, die Bader aber ihre Kessel füllen, und warmes Wasser machen, damit man sich dessen wo Noth, zu denen Spritzen gebrauchen könne, auch das Feuer nicht ehender,
D y dann

dann die Noth gänglich vorbei, ausgehen lassen, ein gleiches auch zum

46. Diejenigen Burger, so mit Wasch-Kesseln versehen seyn zubeobachten, und das warm gemachte Wasser ohne Geheiß zuzubringen haben. Zum

47. Soll der Röhr-Meister nebst deme, daß er das ganze Jahr hindurch die Röhr in guten Stand erhalte, und das Wasser also eintheile, daß auf denen öffentlichen Plätzen stets Wasser zu handen seye, sonderlich bey angehender Feuers-Brunst, das Wasser meist gegen dem Ort, wo das Feuer befindlich, leithen und weisen, zu diesem Ende er sich niemahlen weit von der Stadt entfernen, oder da es etwan nothdürfftig geschehen müste, jemand, der umb Leitung des Wassers Bescheid weiß, hierzu bestellen hat; Damit es auch

48. Hinfünftig an gnungsamen Lösch-Instrumenten nicht ermangeln möge, so soll in jedweden Bürgerlichen Hause der Wirth bey 4. Mark Straffe gehalten seyn, entweder eine taugliche Hand-Sprizen, oder ledernen Eimer sich innerhalb 4. Wochen einzuschaffen, und sollen hinführo ein jeder nach erlangten Bürger-Recht binnen 4. Wochen ermeldte Lösch-Instrumenten ohne Anstand zu verschaffen verpflichtet seyn; Und weilen zum öfftern ein Brand von bösem Volck angeleget wird, welche sich beyhm Ausbrechen davon zu machen pflegen, so sollen

49. Zu Beobachtung solcher fremden und verdächtigen Leuthen zu Zeit des angehenden Feuers zu jedem Thor 4. zu nächst demselben in der Stadt, und 2. ausser der Stadt gefessenen Burger, welche hierzu benennet werden, mit Ober- und Unter-Gewehr bewachen, nebst denen Thor-Wächtern die Zindel zuhalten, und fleißige Acht auf alle heraus und hereingehende Personen haben, und daterne sich etwan eine verdächtige Person finden möchte, solche alsogleich in Verwahrung nehmen, welches auch

50. Bey einer nächtlichen Zeit ereignenden Feuers-Brunst also zu beobachten, auf welchen Fall der Thor-Wächter ungesäumt die Schlüssel abzuholen, und der Stadt-Unter-Wacht-Meister sowohl bey Tag als Nacht auf obstehende Bewachung der Thore fleißige Sorge tragen soll; Und weilen

51. Nicht geringere Sorge wegen des einschleichenden diebischen Volcks zu tragen, welche bey ereignender dergleichen Confusion denen flüchtenden und ausräumenden Bürgern unter dem Schein des Rettens das Ihrige rauben und stehlen, und ihren Kummer oder Glend dadurch vermehren helfen, also sollen voraus eine gewisse Anzahl Bürger aus jedem Viertel von dem Magistrat, damit selbst führohin sich wie zu verhalten wissen möchten, hierzu bestellet werden, welche so gleich bey anhörenden Sturm-Schlag sich mit Ober- und Untergetwehr bey dem Feuer einfinden, und von dem Stadt-Wachtmeister aldorten also postiret werden, damit sie das einschleichende lose Gesindel wohl beobachten; und da sich ein- oder die andere Weibs- oder Manns-Personen betreten ließen, die nicht richtigen Bescheid ihres Wesens geben könnten und verdächtig wären, daß sie denen armen betrübten Leuthen etwas entführen wolten, die sollen nicht nur selbst gefänglich angehalten, sondern auch durch die Wacht besichtigt, und das Betroffene in sichere Verwahrung gebracht werden, wie dann auch die nächsten Nachbarn und ein jeder ehrliebender Bürger bey ihres Cydes-Pflicht und aus Christlichen Mitleiden solchen Fals auf dergleichen leichtfertige Leuthe acht zu tragen hat, und darob seyn sollen, daß dergleichen betrübten armen Leuthen ihre Sachen in Sicherheit gebracht und nichts veruntrauet werden möchte, massen auch derjenige, so eine dergleichen diebische Person selbst anhalten, oder solche so gleich anzeigen wird, nicht nur an seiner

Ehre und Leynmuth nicht gekräncket, sondern auch einer gebührlchen Verehrung zu gewärtigen hat: Es soll auch

52. Niemand in Feuers-Nöthen mit dem Wirth durch Vorrückung einer Verwahrlosung, oder dieser hingegen mit andern zu Hülffe kommenden Leuthen, oder auch solche untereinander selbst den Zank und Streit anfangen, welche sich aber wieder dessen gegenwärtiges Verbot unterstehen und Ursach geben solte, dieser soll nachgehends exemplarisch bestraffet werden.
53. Wann auch auffer dem in der Stadt oder denen Vorstädten ein Auslauff oder Tumult entstehen dörrfte, so soll mit dem Rath-Haus-Blöckel, wann solche in der Stadt durch drey-mahliges Zeichen, wo aber aufferhalb der Stadt durch zwey Zeichen angezeigt werden, und nicht allein der Angeseffenen, sondern auch der als Inmwohner zum Bürger-Recht gelassen, verbunden seyn, nebst dem Ober- und Untergewehr, wie sie damit versehen, bey dem Rath-Hause sich also gleich einzufinden, und daselbst was zu thun oder vorzunehmen ferner Befehlich zu erwarten. Ubrigens nun auf das Feuer-Regulament zu gelangen, so werden
54. Die nächsten Nachbarn bey den ausbrechenden Feuer, sonderlich wo der Wind sich hin lencket, keinesweges säumen, die Dächer herunter zuschlagen, oder solches eines eignen Nutzens halber andern verwehren, damit das Feuer nicht alsobald umb sich greiffen, und die zu Hülffe laufende Leuthe dem Feuer umb desto füllicher zu kommen mögen, maassen sie bey der gleichen Fällen sich ihres erleidenden Schadens halber, aller billichmäßigen Hülffe von der Obrigkeit zu getrösten haben; und weilen sich
55. Zu solcher Zeit viel unnützes Gesindel von Weibs- und andern Persohnen herbey zu finden, und bey dem Löschen vielmehr hinderlich, als beförderlich zu seyn pflegen, also sollen

sollen die Stadt-Gerichten, wie auch die Eltesten von Zünfftten und Zechen, durch die daselbst verhandene Wacht und Bierläder alles untauglich und unnützes Gesind von Weibs-Volk und jungen Leuthen, die nicht wirklich Wasser zu tragen, also gleich abschaffen, und das stärkere müßige Gesindel zum Wasser-Tragen alles Ernstes anhalten, welches aber sich dessen weigern und nicht gehorsamen wolte, soll auf das empfindlichste gestraffet werden, wie in gleichen

56. Diejenigen, so mit ledigen Kannen und Kübeln, oder auch mit ledigen Händen zum Feuer kommen, mit 1. Mark Saganisch, oder mit 8. Tägigen Arrest unnachlässig beleet werden sollen.

57. Diejenigen aber von der Burgerschaft und Einwohnern, die gar auffen bleiben, oder sich länger zu Hause verweilen, und zum Löschen ohne genugsame Ursach nicht unverzüglich hierbey finden wolten, sollen auf Anzeigen mit einer Straff von 5. Mark, oder 14. Tägigen Arrest angesehen werden, wie in gleichen

58. Diejenigen von Mann- oder Weiblichen Geschlecht, welche bey den ausbrechenden, und etwas weiter umb sich greiffenden Feuer, ein Geschrey, und das Volk zaghaft machen möchten, als ob alle Hülff und Rettung umbsonst und verlohren seye, sollen Krafft dieses Verboths nach Gestalt der Sachen auf das empfindlichste gestraffet werden. Da hingegen

59. Diejenige, so sich in wehrenden Löschen wohl verhalten, und ihr bestes thun werden, sollen vom Magistrat mit einer genugsamen Belohnung, nach Maas ihres angewandten Fleisses, aus gemeiner Stadt-Cassa bedacht werden, wie dann

60. Derjenige, so in einem frembden Haus das Feuer zum erstenmahl beschreyet, wie auch der, welcher das erste Faß mit Wasser zuführt, einen Species-Thaler, der an-

dere einen Gulden, der dritte 10. sgl. zur Belohnung haben soll, zum

61. Werden alle und jede, so zu den ersten Feuer kommen, ob schon an einem andern Orthe ein Feuer aufgieng, bey schwerer Straffe daselbst verbleiben, und keiner davon weichen, bis er von denen daselbst vorhandenen, Raths-Personen dahin angeordnet, und was er thun solle, angewiesen wird, damit die sonst entstehende Unordnung vermieden, und dem ersten Feuer durch ablassendes Wehren kein Platz gegeben, folglich die Gefahr noch grösser werden möge, da nun
62. Durch Göttlichen Beystand ein Brand gedämpffet würde, sollen alle Lösch-Instrumenten, als Spritzen, Wasser-Rannen, Schaufeln, Rüssel und dergleichen, auf dem Platz beym Rath-Haus zusammen getragen und zur Stelle gebracht werden, damit ein jeglicher, der was dazu geliehen oder verwechselt, das seinige richtig zurück bekommen möge, darzu zwey von dem Rathe und Geschwornen das Aufsehen zu haben und verordnet werden sollen, würde aber hiervon jemand etwas, was es immer seyn möchte, mit sich nehmen und entführen, der soll den Werth dessen dreyfach ersetzen, und einem Diebe gleich tractiret werden. Weilen auch zum
63. Bisher so verspühret worden, daß die mehristen Brände in Rauch-Fangen entstanden, so soll hinfünftig allen und jeden Bürgern obliegen, daß bey Aufführung der Rauch-Stätte, selbe wo möglich von Ziegel, oder auf das stärkste mit Laim bekleiben, und mit Ziegeln bedeckt, sonsten auch also geraum gebauet werden, daß ein starker Mann dadurch füglich kommen könne, auf welche Weis die würcklich aufgeführte Rauch-Stätte geändert und eingerichtet werden sollen; Insonderheit aber zum
64. Sollen in allen Bräu-Häusern, Malz-Häusern, bey Seyffensiedern, Beckern, Badern, Farbern, auch den

nenjenigen so Brandwein brennen, oder sonst viel Feuer zu unterhalten pflegen, die Feuer-Schützen, oder sogenannte eyserne Klappen über denen Rauchstätten gemacht, auch ein jedweder solchen Orth beständig etliche Spritzen, Wasser-Eimer, Kannen, Feuer-Hacken und etliche grosse Leutern, so beständig auf denen Dächern liegen, bey Straffe herbeygeschaffet, und sonderlich denen Bräuern obliegen, bey Ereignung eines Brandes zu Sommers- oder Winters-Zeit die Bräu-Pfannen mit Wasser vollzufüllen, damit, wann aus Göttlicher Verhängniß die Bräu-Häuser in Brand gerathen, wenigstens die kostbahren Pfannen erhalten werden; Auch sollen zum

65. Bey jedem Haupt-Brunnen aus gemeiner Stadt Nothdurfts-Calla 3. und bey jeglichen gemeinen Brunnen 2. Wasser-Tonnen auf Schleyffen, und ausser der harten Winters-Zeit, wo solche umgestürzet, verbleiben, stets mit Wasser bereit zu halten seyn; solcher gestalten zwar daß 14. täglich auf deren Brunnen Aufschauer Befehlich aus denenjenigen Häusern, welche zum Brunnen gewiedmet, eine Persohn bey ernsthafter Straffe erscheinen solle, welche das Wasser aus denen Tonnen ausschütten und selbe saubern, sodann reines Wasser hinzuwiederumben einfüllen helfen:

66. Es werden ingleichen zu solchen Wasser-Tonnen besondere Stroh-Kränze in Bereitschaft zu halten seyn, damit bey sich äusserenden Nothfall, wann die Tonnen zum Feuer geführet würden, die Stroh-Kränze hinein gethan, und verhindern möchten, daß unterwegs das Wasser nicht guten Theils ausgesprizet würde.

67. Auch wird dahin allerdings zu sorgen seyn, daß sowohl zu Sommer- als Winters-Zeit alle Röhr-Kasten und Brunnen mit zulänglichen Wasser versehen bleiben möchten, so werden nicht weniger

68. An denen behörigen Orthen die Feuer-Leutern und Feuer-Hacken, ingleichen die lederne Cymer unverrückt gelassen, und von niemanden bey ernstlicher Straff ohne ausdrückliche Erlaubnuß gebraucht, die Obacht aber von den Bau-Herrn darüber getragen, auch Viertel-Jährig eine Specification dem Rath übergeben werden, damit wann etwas eingegangen, dieselbe dessen hinwiederumb ergänzt werden möge.
69. Damit auch, was zu Aufmunterung fleißiger Leuthe in ein- und andern obigen Articulu zur Ergöcklichkeit versichert worden, die Mittel bey Handen wären, so wird eine besondere Feuer-Cassa anzulegen seyn, worinnen die von ein und andern Versetzen eingegangene Straff-Gelder aufbehalten, und nach Verdienst die Belohnung einen jeglichen wiederfahren möge.
70. Was aber hieran etwan erübriget, wird zu Anschaffung Reparirung der zum Löschen erfordernten Geräthschaft gewiedmet, auch das übersteigende nach und nach solchergestalten erspahret werden solle, die in Feuers-Gefahr sehr dienliche Schlangen-Sprizen anschaffen zu können; Schlüslichen und zum
71. Soll die neu vermehrte Feuer-Ordnung bey Zunfften und Zechen alle Quartalien fleißig vorgelesen, und von denen Geschwornen und Aeltesten an ihrer Gemeinde die Erinnerung gethan werden, daß sie allen diesen bey ereignenden Fall pflichtschuldige Folge leisten sollen, gleichwie auch sie Geschworene und Aeltesten zu besorgen haben, daß die jüngste Meister, so jedes Jahr dem Rath auf einen Zettel zu benennen seyn, behörig ermahnet werden, daß sie sich bey ereignenden Nöthen also gleich ohne Säumens bey denen Sprizen einfinden, und dabey obvermeldeter Maassen treulich verbleiben sollen.
- Wie nun Wir in Revidirung obstehender Feuer-Ordnung befunden, daß in entstehenden Feuers-Nöthen,
davor

davor GOTT gnädiglich verhüten wolle, die vorgeschriebene ARTICUL gute Behülffe zur nöthigen Rettung und Haltung guter Ordnung geben können; Als thun tragenden Fürstlichen Ampts wegen, Wir dieselbe nicht allein hierdurch ratificiren und bestättigen, sondern auch alle und jedwedere jegig und künftige Bürger und Inwohner, inner und ausser der Stadt Sagan ernstlich ermahnen, damit sie aus schuldigen Eysen vor das gemeine Wesen und Liebe gegen dem Nächsten, wie auch bey Vermehrung der in verschiedenen §. ausgesetzten auch sonst den Umständen und Verdienst nach anderer willkührlichen schärfferen Bestrafung sich gehorsam darnach richten und vorgeschriebener Maassen treulich nachkommen sollen; Darüber auch von Seithen E. E. Rath steiff und fest zu halten. Uhrkundlich mit dem Fürstlichen Ampts-Innsiegel und gewöhnlicher Unterschrift corroboriret.

Actum in Fürstlichen Ampte Sagan.

die 13. Decembr. Anno 1719.

Carl Fren. Herr v. Kesslig.

(L.S.)

Joseph Felix Horny.

CXXXIX.

Anno 1720. den 15. Jan. Königl. Ober-
ambtliches Rescript, daß die von zweyerley Religion
Eltern erzeugte Kinder dem Geschlechte nach in
dem Glauben ihrer Eltern erzogen
werden sollen.

Sich- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hoch-
geehrt- Großgünstiger Herr. Die Anschläge ge-
ben des mehrern zuvernehmen, was gestalt ver-
schiedene von zweyerley Religions Eltern erzeugte Kin-
der, so gar dem Geschlechte nach von der Religion des Ca-
tholischen Theils wieder so ernstgemessen Kaiserliche aller-
gnädigste Ausmessungen und Generalia abgewendet wer-
den wollen.

Wann denn derley Untermessungen mehr straffbar
als zulässig, und solche daher auf alle Weise zu unterbre-
chen seynd;

So ergeheth hiermit an den Herrn die ernstgemesse-
ne Oberamtliche Verfügung, die nöthige weitere Fürkeh-
rung mit solchen ausgiebigen Nachdruck zu thun, womit
die in der Anlage consignirte Kinder, nach dem Geschlecht
des Catholischen Theils, unnachbleiblich erzogen, und zu
solchem Ende an ihren ordentlichen Catholischen Pfarrer,
zur nöthigen Unterrichtung unsäumig gewiesen, mithin
dem disffälligen Kaiserlichen allergnädigsten Befehl das
pflichtmäßige Gnügen geleistet werden möge. Worüber
Wir des Erfolgs und der Remittirung obiger Accluso-
rum, so gewiß mit dem fordersamsten gewärtigen wollen,
als in dessen Entstehung, und da der Herr über alles
Bermuthen einige Nachsicht vorblicken lassen sollte, man
auf andere Vorkehrung zu gedencken gemüßiget seyn wür-
de.

de. Uns anben Göttlicher Obhut empfehlende. Geben
Breslau, den 15. Januarii 1720.

Des Herrn

Freund- und Diensthwillige

Der Röm. Käyser. 2c. 2c.

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

Franz Carl Graf Rottulinsky.

Ex Consilio &c.

CXL.

Anno 1720. den 18. Januar. Königliches
Oberamtlich publicirtes Kriegs-Reglement, und
wie entgegen die Wiederspessigen mit der Execu-
tion vorgegangen werden soll.

Der Römische Käyser 2c. Entbiethen 2c. Und dem-
nach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Un-
ser allergnädigster Herr, nach zusammen Berneh-
mung Dero Käyserlichen Hof-Stellen Sich, wegen der, in
Dero Königlichen Böheimbischen Erb-Landen, mithin
auch in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien dieses
Jahr hybernirenden Käyserlichen Regimenter, nachfol-
genden Regulaments allergnädigst entschlossen und resol-
viret haben, was maassen

Primo, Es bey dem, im verwichenen Jahre errichte-
ten Regulament: Daß nach Ihro Käyserlichen Majestät
allergnädigsten Verwilligung die Infanterie Compagni-
en-weiß in die Städte und geschlossene Dertther eingelegt,
mithin von ihren Officieren besser beobachtet, auch desto
leichter in guter Ordnung gehalten werden mögen, jedoch

mit der hiebevorigen Condition, daß jezt ermeldte Officier sowohl als Gemeine, das gebührende Unterkommen darinnen finden, auch die Unter-Officier und Gemeine, nebst der Lägerstatt das gemeinschaftliche Feuer und Licht mit dem Quartiers-Mann haben;

Secundo, Sowohl dem Officier als Gemeinen Mann über die Ordonanz-mäßige Mund-Portion, noch ein Gulden dreyßig Kreuzer gratis zugelegt: hingegen nur drey Gulden für die Natural-Verpflegung verrecknet, und bonificiret werden; sonst auch respectu der Servizien es bey dem alten Herkommen sein Bewenden haben; Die Generals und Officier aber auff der obigen freywilligen Zulage nichts mehrers zu begehren haben: Folgsamb Holz, Lichter und dergleichen sich selbst zu verschaffen schuldig, dabey aber der Commandant des Regiments in dem Fall, da der Quartier-Stand wegen der Zulage (welche verwichenes Jahr aus der Cassa gegeben worden, an heuer aber theils auf diejenige Fürstenthümer, Standes-Herrschaften und Stände, wo die Miliz bequartiert lieget, an und ausgewiesen werden wird) sich saumseelig oder gar renitent erzeigete, und das Ambr, Regierung oder Stand, wieder dergleichen Saumseeligen oder Renitenten die Militarische Execution zu gebrauchen, vernünftigt wäre, auff beschehende Requisition das Brachium Militare in quanto & quali, wie es verlanget wurde, zu leisten; der hierzu gebrauchenden Mannschafft aber, damit sie sothane Execution nicht anders als nach der Anordnung des Ambrs, Regierung oder Standes führe, ein mehrers als angeſetzt, nicht fordere, von dem exequirten und eingebrachten Quanto allein das der Miliz angewiesene und gebührende Contingent abziehe, das übrige aber zu Handen des Ambrs, Regierung oder Standes (oder wohin es sonst etwa verordnet werden möchte) gegen Quittung einliefern, dergleichen Execution auch ohne Forderung der
sonst

sonst gewöhnlichen Executions-Gebühr, mithin umbsonst, und zwar mit guter Ordnung und ohne zulässige Beschwerde des exequirenden Quartier-Standes verrichtet, scharff einzubinden, folgbahr hierzu solche Officier, auf welche, daß sie die aufhabende Execution bescheidenlich und nach der ihnen gegebenen Ordre verfahren werden, sich zu verlassen, zu adhibiren verbunden seyn: Über dieses aber

Tertio, denen Officieren die Pferd-Portionen ordonanz-mäßig in natura abgereicht werden: Hingegen

Quarto, Sie Officier vor die Pferde, die sie über die Ordonanz-mäßige Pferde halten, die Nothdurfft ex proprio zu verschaffen schuldig seyn: Und

Quinto, diejenigen Militares, welche Unpäßlichkeits-Herren-Diensts oder eigener Anliegenheit halber, mit Vorwissen und Erlaubniß Ihro Känserliche Majestät, Dero Känserl. Hof-Kriegs-Raths, oder derer Regiments-Commendanten, mithin legitimè abwesend seynd, (sie mögen ihre Bagage in die Quartier bringen oder nicht) wie die Unwesende, jedoch mit dem Unterschied: daß dem Quartier-Stande dem Absenten die gebührende Portion (so auf die Pferde zu verstehen) in natura abzureichen, oder aber mit solchen umb baares Geld (so doch über neun Gulden zu treiben verbotthen) sich zu vergleichen die Option gelassen werde, gehalten und tractiret; Die Mund-Portionen aber derley Abwesenden gleich denen Gegenwärtigen in quanto & quali zu rechter Zeit gegeben: Wie nicht weniger

Sexto denen Officieren nach Qualität ihrer mehrern oder mindern Graduation zwar convenable Quartier eingeräumt, jedoch nur einfach und zwar nach der höhern Charge assigniret; Dieses concertirte Regulament aber

Septimo von obbemeldten in diesem Dero Erb-Her-

Hogthumb bequartirten Regimentern, dabey befindlichen Generals-Persohnen, Regiments-Commendanten und anderen Officieren, auch gemeinen Mann, punctual beobachtet, und derjenige, so viel oder wenig (unter was Prætext es immer geschehen könnte) erpressete, nicht allein zu gebührender schleunigen Ersezung angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Excessen mit wohl empföndlicher Demonstration unnachbleiblich angesehen. Und zu dem Ende von dem Quartier-Stande oder Landes-Innwohner, die, wegen etwa entstehender Excessen oder Unordnung, vorkommende Beschwerden (da bey dem Regiments-Officier die gebührende Ausrichtung nicht erhalten werden könnte) bey Dero General-Feld-Zeugmeister und Commandanten in der Festung Groß-Glogau Tit. Herrn Heinrich Wilhelm Freyherrn von Welezeck (an welchen allerhöchst befahlet Ihro Käyserl. und Königliche Majestät obbemeldte Miliz, so lange sie im Lande in Quartier zu verbleiben hat, umb Erhaltung genauer Disciplin willen, mit dem gebührenden Respekt und Parition allergnädigst anweisen lassen, mit gehörigen Umständen und bescheidenlich angebracht, und denenselben die Justiz nach Befund der Sach administriret: Im übrigen aber zwischen der Miliz und dem Quartier-Stande die Abrechnung Monatlich gepflogen, und bey solcher die, von dem Militari etwa verübte Excessen und Extorſionen, wann solche der Quartier-Stand authentisch erwiesen, von des Excedentens Gebühr gleich inne gehalten, und darmit dem Belendigten nicht allein vollkommene Vergüttung gegeben, sondern auch nach Beschaffenheit des Excesses die gebührende Animadversion zugleich vorgenommen: Hiernächst aber diejenige, welche von denen Welezeckischen im Feld gestandenen Battalienen bey dem Regiment in Guarnison eingetheilt, auf den Fuß der Guarnison tractiret: Die übrige aber, welche davon auff dem Lande in Quartiren sich befinden, mit obbedachtem

tem Zubuß des Einen Gulden 30. Kreuzer, auf die Mund-Portion der andern Feld-Miliz gleich gehalten: Und schließlic denen Officirern von der Kayserslichen Feld-Artiglerie, ungeachtet selbe mit doppelten Portionen versehen, auf jede Mund-Portion einen Gulden 30. Kreuzer von denen Gemeinen aber durchgehends einem jedwedern ebenfalls 45. Kreuzer, umb in ihren Quartieren friedlich zu leben, alle Excessen zu vermeyden, und zu einem Widrigen keine Ursach zu geben, abgereicht werden sollen.

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeitten und Beampten, und sonst männiglich, obangeregtes Militar-Regulament, dem unterm Dato Wien, den 29ten Decembris abgewichenen, und Präsentato 2ten Januarii dieses GOTT gebe glücklich eingetretenen Jahres emanirten Kayserslichen allergnädigsten Befehl gemäß vermittels gegenwärtigen Patents kund gemacht und zugleich an dieselbe die Erinnerung gethan, das weitere jeden Orts dahin ungesäumt zu veranstalten, und die behörige Vertügung zu thun, damit dem Inhalt forhanen Regulaments gebührend nachgelebet, der einquartierten Miliz, was ihr hiernach zukommt verschaffet und gereicht, alles genau beobachtet, über den Aufsat aber, wie es Rahmen hat, nichts gegeben, keine Particular-Convention, als welche nicht für gültig gehalten, sondern als ein Excess angesehen werden solle, mit der Miliz gemacht, mithin alle aus dem widrigen zu besorgende Inconvenienzien vermieden werden mögen.

Zu Uhrsunde mit dem Königlichem Ober-Ampts-

Secret

Secret und des gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.
Breslau, den 18. Januarii, Anno 1720.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Frank Carl Graf Rottulinsky.

(L. S.)

Ex Consilio Supremæ Re-
giæq; Curia Ducatus Si-
lesia.

Carl Gr. Hertel.

CLXI.

Anno 1720. den 26. April und 3. Sept.
Kaiserl. und Königliches Oberamtliches Rescript,
daß nach Ausmessung des Ultranstädtischen Executi-
ons Recessus denen Augspurgischen Confessions-
Verwandten an Catholischen Feiertagen nur die zu
Hause in der Stille verrichten könnende, nicht aber
andere öffentliche Arbeit, wodurch der Catholi-
sche Gottesdienst gestöhret und geärgert
wird, erlaubet seyn soll.

Carl 12.

Wir haben aus Eurer allerunterthänigsten Be-
richt vom 6. dieses zu Ende abeilenden Monaths
des mehrern ersehen, wie nach ein gewisser der A.
C. zugethane Hirschberger Bürger Namens Tobias An-
ders, etwelche Catholische Fest-Tage durch öffentliche Hand-
Arbeit, entheiligt, und was hierinnensfalls der dortige Ma-
gistrat vorgekehret Ihr aber einzurathen erachtet habet;
Gleich.

Gleichwie nun der von denen dortigen Excedenten für sich anzuziehen vermeinende Executions-Receß §. 8to wie ihr wohl angemerckt, ganz klahr wieder ihn militiret; Also hat es bey dessen rechten Verstandniß und Ausmessung sein Bewenden, daß nemlich denen A. C. Verwandten in denen mit beyderley Religionen vermischten Städten, an Catholischen Fest-Tagen, keine öffentliche Arbeiten, wodurch die Catholische Religion turbiret oder scandalisiret werden könnte, zugelassen, mithin nur diejenige verstattet seyn sollen, welche die Lutherische Bürger in ihren Häusern und in der Stille verrichten können. Und weil den hierwieder der Tobias Anders sich sträfflich vergangen und mit Vilipendierung des Hirschberger Magistrats alle Warnungen und Inhibitionen außer Acht gesetzt; Als hat es gleichfalls bey der ihm andictirten Geld-Straffe per 20. Rthl. welche ad piam Causam zu verwenden seynd, sein Verbleiben, und soll über dieses besagter Anders wegen des verlohrnen Respects wieder seine vorgesetzte Obrigkeit noch mit einem 8. Tägigen Arreste belegt werden. Welchemnach ihr das weitere behörigen Orts zu verfügen, und daran Unserm allergnädigsten Willen und Meinung zu vollziehen wissen werdet &c. Wien, den 26. April. 1720.

P. P.

Als dem allhier in Copia bey erwachsenen Kayserslichen allergnädigsten Rescripte wird der Herr Graf und die Herren umständlichen Inhalts ersehen; was Ihro Kaysers- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr occasione eines Hirschbergischen der A. C. zu gethanen Bürgers, welcher durch öffentliche und zu ärgerlicher Störung des Catholischen Gottesdienstes gereichende Arbeit den damahls eingefallenen Feyertagen zu verunehren sich unterfangen, in Gnaden zu resolviren und anzubefehl-

U a a

befehl-

befehlen geruhet haben. Wie nun sothaner allergnädigsten Ausmessung auch bey andern mit beyderley Religion vermischten Städten, dieses Dero Erb-Herzogthums, ein allergehorsambstes Gnügen unweigerlich zu leisten ist; Als wolle der Herr Graf und die Herren an die Gehörde, die weitere ernstgemessene Verordnung ergehen lassen, womit obanführter allermildesten Resolution auf das genaueste allergehorsambst und unverbrüchlich nachgelebet, wieder die Contravenienten aber allenfalls mit wohl empfindlicher Animadversion verfabrend angeordnet werden möge. Uns anbey 2c. 2c. Gegeben Breslau, den 23. Septembr. 1720.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

L. Freyherr v. Brunetti

Ex Consilio &c.

Carl Joseph v. Grossa.

CXLII.

Anno 1720. den 12. Junii Königlich-Oberamts-Rescript, wie die Kinder von zweyerley Religion Eltern erzogen, und die einmahl zum Catholischen Glauben getretene Versohnen in dieser Religion erhalten werden sollen.

Sich und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt großgünstiger Herr. Wir mögen dem Herrn nicht verhalten, und wird auch aus dem Inschluß (so Wir des nächsten zurück erwarten wollen) mehrern Inhalts zu ersehen seyn, welchergestalt unter des Herrn Bothmäßigkeit, verschiedene von zweyerley Religions-Eltern erzeugte Kinder von der Religion des Catholischen Theils so gar dem Geschlechte nach abgewendet

det und absque Discrimine Sexus in dem Lutherthumb erzogen werden wollen. Wie nun aber dargegen unverborgen ist, daß Vermöge der im Lande publicirten so gemessenen Kayserslichen Generalien, die Söhne nach der Religion des Catholischen Vaters, ingleichen die Töchter nach dem Glauben der Catholischen Mutter, wie es ohne die natürliche Billigkeit von selbstem erheischet, unweigerlich educiret werden sollen, und man daher keine weges nachgeben kan, daß derley ernstgemessene Kaysersliche Befehle, zum grösten Abbruch des allein seligmachenden Catholischen Glaubens willkührlich übertreten werden sollen; Also ergebet an dem Herrn Unsere Oberamtliche Verfügung, gleich bey Empfang dieses die weitere nachdrucksame und ernstliche Veranstaltung dahin zu thun, auf daß die in beykommender Consignation benannte eilff Kinder, an ihre ordentliche Catholische Pfarrer, zur Instruction, in principiis fidei salvificæ ohne alle Wiederrede gewiesen, und so fort zur Religion des Catholischen Theils obverstandener Maassen gehalten, die Renitenten aber zur wohlverdienten Straffe gezogen werden mögen. Gestalten Wir an des Herren pflichtmäßiger Beobachtung, der dissfälligen Kayserslichen allergnädigsten Ausmessung keinen Zweifel tragen wollen.

Und weiln hiernächst glaubwürdig vorkommet, daß ein Gastwirth zu B. Nahmens Hans Heinrich Schönrich, unerachtet sich selbter vor einigen Jahren zu der Catholischen Religion freywillig bekennet, dennoch aniezo eine so grosse Launigkeit verspühren lieffe, daß an ihm schlechte Kennzeichen eines Catholischen Christen abzumerken wären. Nun aber dieser, zur Aergerniß anderer Religions-Genossen reichenden unverantwortlichen Lebens-Art in keine Wege nachgesehen werden kan; Als wolle der Herr jetztbenannten Schönrich ernstgemessen mitgeben, entweder sich bey dem hiesigen Bischofflichen Vicariat-

Umbt, persönlich zu stellen, oder aber alldar bey dem ordentlichen Catholischen Pfarrern unverlängt zu zeugen, und von dem angenommen Glauben, mittelst würcklicher Genießung des Heiligen Abendmahls, und fleißiger Besuchung des Catholischen Gottesdiensts zulängliche Kennzeichen zu geben, oder aber gewärtig zu seyn, daß in dessen Entstehung, mit der denen Abtrünnigen auferlegten Straffe, wieder ihn unnachbleiblich würde verfahren werden. Die Wir übrigens in beyden Passibus von dem Herrn des Erfolgs, fordersamsten Bericht gewärtig seyn wollen. Uns anbey 2c. Geben Breslau, den 12. Junii 1720.

Des Herren

Freund- und Dienstwillige.

Der Römischen Käyser- auch 2c. 2c.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

CXLIII.

Anno 1720. den 12. Junii Königliches Oberamts-Rescript, daß denen ob Impedimentum Canonicum auffer Landes copulirten Personen, die eheliche Beywohnung so lange nicht gestattet werden soll, bis sie höhern Orths die erforderliche Dispensation erlanget haben.

Sach- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hochgeehrt Großäunstiger Herr; Aus beygehenden Original-Anschluß, den Wir des nechstens zurück erwarten wollen, wird der Herr umständlicheren Inhalts ersehen, was gestalt ein gewisser C. Binder sich mit einer alldasigen Wittib ungeachtet zwischen diesen Leuthen ein impedi-

pedimentum Canonicum obhanden, in der Marck Brandenburg copuliren zu lassen keine Scheu getragen habe. Wie nun aus denen von dem hiesigen Bischöflichen General-Vicariat-Ambt angeführten wichtigen Motivis die Cohabitation dieser obbenannten nulliter copulirten Persohnen keinesweges zu verstatten, sondern vielmehr deren Separation, biß sie darüber die erforderliche Dispensation höhern Orths erlanget haben würden, ungesäumt zu veranstalten ist;

Also stellen Wir in keinen Zweifel, es werde der Herr (wie hiermit die Oberamtliche Verordnung an denselben beschiehet) solches ohne allen Anstand zu bewürcken bedacht seyn, gestalten Wir des Erfolgs inner Acht Tagen gewärtig seyn wollen. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breslau, den 12ten Monaths-Tag Junii im 1720ten Jahre.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Römischen Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmeim Königlich Majestät würcklich geheimber Rath, Director, Cansler und Rätthe bey Dero Königl. Ober-Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder Schlesien.

H. A. G. Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regiaq;
Curia Ducatus Silesia.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

W. J. Agla v. Wiessenstaig.

1111

CXLIV.

CXLIV.

Anno 1720. den 16. Augusti Bescheid des
Ober- und Fürsten-Rechts, wegen der Freyen
Standes-Herrschaft Wartenberg.

Der Römischen Käys. auch in Germanien, Hispani-
en, Hungarn und Böhheimb Königlichen Majest.
bey diesem Hochpreißlichen Ober- und Fürsten-
Recht, verordneter Erlauchter Praeses und O-
ber-Richter.

Der Durchlauchtige Hochgebohrne Fürst und
Herr, Herr Philipp Herkog in Schlesien zu
Sagan, des Heyl. Röm. Reichs Fürst und Re-
gierer des Hauses Lobkowitz, Gefürsteter Graff zu
Sternstein, Herr zu Glumetz und Randnitz an der
Elbe, Erb-Herr deren Herrschafften Bielin, Liebsch-
hausen und Merschwitz.

Der Röm. Käyserl. Majestät würcklicher Cämmerer 2c.
nebst denen Herren Ober-Rechts-Beyßigern erkennen
in Verfolg des, den 23. Augusti 1713. eröffneten Bescheides
auf die von der Ober-Rechtlich verordneten und besonders
hierzu Taxirung der freyen Standes Herrschafft Warten-
berg nach deren jetzigen Werth und Valor erstatteten An-
schlag aller und jeder derselben Nutzungen und Regalien
nach genauer der Sachen Erwegung vor und zu Recht:
daß der sub onere emptionis ad Fidei Commissum Beruf-
fene und nunmehr in dem würcklichen Besiß besagter
freyen Standes Herrschafft Wartenberg begriffene Herr
Alexander Burggraff und Graff zu Dohnau die in dem
Fundations-Instrumento und Testament ausgemessene
Con-

Conditiones, würcklich und genau zu beobachten, einfolglich die in dem Taxations-Instrumento nach izzigen wahren Valor und Werth mehr ermelter Herrschafft ausgeworfzene zweymahl Hundert Siebenzehen Tausend Sechs Hundert Neunzehen Thaler Schl. Neunzehen weisse Groschen 7. Sl. denen Gräffl. Abraham Dohnau, Wartenbergische Allodial-Interessenten binnen denen à Fundatore bestimmbten Drennjährigen Zahlungs-Terminen in gleichen Ratis von Zeit der beschehenen Introduction, nehmlichen von 3. Augusti 1719. anzurechnen, jedoch ohne Bezahlung einiger Interessen zu entrichten, auch wegen des sichern Zahlungs-Erfolgs die vorgeschriebene gnügliche Caution in Schlessen unverlängt zu leisten verbunden sene.

Wie dann hiernächst die von Zeit des tödtlichen Eintritts Weyland Herrn Carl Hannibal, Burggraffens und Graffens zu Dohnau, bey der Königl. Ober-Umts-Registratur bis zu würcklicher Introduction des jezigen Herrn Possessoris eingebrachte Wartenbergischen Allodial-Erben abzufolgen, die daselbst befindliche Documenta Ihm Herrn Alexander Burggraffen und Graffen zu Dohnau zu extradiren, ferner auch die Taxations-Unkosten, prævia determinatione von beyden Theilen gleich zu tragen sind, compensatis utrinque Expensis, von Rechtswegen.

Pronunciatum et publicatum bey sitgendem Ober- und Fürsten-Recht, Breslau den Sechzehenden Monaths-Tag Augusti im Siebenzehen Hundert Zwanzigsten Jahre. Zu Urkund unter dem Königl. Ober-Umts-Secret, und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt.

Philipp Herzog zu Sagan.

(L. S.)

Franz Carl Gr. Rottulinsky.

Carl Gregor Hertel.

CXLV.

Anno 1720. den 12. Octobris Käyserl.
Rescript, belangende der Schlesischen Fürsten und
Stände Beytritt, zu der Käyserlichen Sanctione
Pragmatica wegen der Erbfolge in den Käy-
serlichen Erb-Königreichen und
Landen.

Carl x.

Siehe Getreue. Euch und denen gesambten treugehor-
sambsten Fürsten und Ständen Unsers Erb-Herzog-
thums Schlesiens ist ohne deme umständlich bekandt,
mit was Väterlicher Sorgfalt Wir von Zeit Unserer ange-
tretenen Regierung alles das, was zu Aufnahm und Wohl-
seyn Unser sammentlichen Erb-Königreich und Landen ei-
nigermassen erspriesslich seyn möchte, zu veranlassen und zu
bewerckstelligen, gnädigst bedacht gewesen, in Erwegung a-
ber daß denenselben nichts vorträglichers seyn könne, als al-
lem Ubel und Besorgnüssen, welche auch in künfftigen Zei-
ten ihnen zustossen könnten, mit gedeyhlichen Vorsehung
vorzukommen, und solche zuverhüten.

So haben Wir Unsern treugehorsambsten Fürsten
und Ständen gnädigst beybringen wollen, was in verschie-
denen Gelegenheiten zu solch obangeführten Ende von Uns
so wohl, als Unserer Glorwürdigster Vorfahrer, besonders
auch Unseres Gottseeligst abgelebten Hochgeehrtesten Her-
ren Vaters Bawland und Liebden in alle Wege errichtet,
bestätiget und erkläret worden;

Da nemlich Bawland Unser Hochgeehrtester Uhr-
An-Herr Käyser Ferdinandus der Aunderte Glorwürdig-
sten Ungedenckens in seinem den zehenden Maji Anno Sech-
zehen hundert ein und zwanzig aufgerichten, durch das den
achten

achten Augusti Anno Sechzehn hundert fünf und dreyßigste verfaßte Codicill bestätigten Testament sub Lit. A. die Succession oder das Erb-Recht und Thron-Folge unter seinen Herren Söhnen und Posterität gegen Verzicht und mit damahliger Uebergebung des Weiblichen Geschlechts, jedoch gegen derenselben Standmäßiger Aushayrathung, und vorbehaltenen Regress in den Stand eines ordentlichen Fidei Commissi und Majorats zu besserer Erhaltung derer sammentlichen Erb-Königreich und Landen, auch Schüzung der werthen Christenheit, wider den Erb-Feind gar deutlich festgesetzt und eingeführet. Ingleichen Wayland Unser Hochgeehrtester Herr Vater Ihro Majestät und Liebden Ränser Leopoldus auch Christmilder Gedächtnuß als damahliges Haupt und einziger Regierer Unsers Durchlauchtesten Erz-Hauses und deren davon erblich hangenden Königreichen, Fürstenthümben und Landen, dieses von Ränser Ferdinando inter Masculos festgestellte in seinem Testament so genandte Majorat oder Fidei Commissi in der den 12ten Septembr. im Jahr 1703. unter Uns und Unseres Hochgeehrtist- auch vielgeliebtesten Herren Bruders Wayland Ränser Josephi Majestät und Liebden, als damahls respective Römisch- und Spanischen Königen gemachten Abtheilung der Deutschen Erb-Königreich und Landen und Spanischen Monarchie, auch darüber errichteten allerseits geschwornen und publicirten Pactis Successoriis hier sub B. mit N. 1. 2. 3. und 4. bemerckt, als ein förmliches Primogenitur und unzertrennliches Thron- und Erbfolg-Recht, auf Uns und Unsers lestverstorbenen Herrn Brudern Wayland Ränfers Josephi Majestät und Liebden, und Unsere erstgebohrne Söhne, oder in Absterbung des einen, unter Uns abstehenden Gebrüdern auf den überbleibenden und dessen Erben allein aller inn- und ausser Deutschland liegenden Unserem Erz-Haus angehörigen Erb-Königreich und Landen zu guten der Männlichen Posterität

sterität weiters erkläret, auch wie es unter den Weiblichen Geschlecht, da es nach des Allerhöchsten Willen zum Fall kommen würde, gehalten werden solle, verordnet. Welches so heuerlich eingeführte Primogenitur-Recht Wir als jezo gleichfalls einziges Haupt und Herrscher Unseres Durchlauchtigsten Erz-Hauses und deren von Uns besitzenden Königreich und Landen, in Unserer den 19. April. des abgewichenen 1713ten Jahres darüber gemachten, in Gegenwart einer grossen Anzahl Unserer Geheimbten und anderer Unserer Ländern vorgesezten Ministern und Råthen publicirten Disposition hier sub Lit. C. nicht allein wiederhohlet und bestätigt, sondern wie es die von obermeldten 1703. bis auf erzehltes 1713. Jahr erfolgte Zufälle und veränderte Weltläuffte erfordert, noch mehres und zwar in vim legis perpetuo valituræ & Sanctionis Pragmaticæ erläutert, und namentlich das von Kaiser Leopoldo in Augusta Domo inter Masculos eingeführte, und mit seiner Maass zumahlen ad Fœminas erstreckte Primogenitur-Recht indefectum Masculorum dilertè auch auf das Weibliche Geschlecht vom Erz-Haus abstammend declarando stabiliret, und nach jener in Unserer Declaration ausgedruckten Successions-Ordnung unter denen Erz-Herzoginnen allerseits festgestellet haben. Zu Befolgung und in conformität dessen, dann von Unserer freundlich geliebtesten Frauen Ruhm Maria Josepha Erz-Herzogin von Oesterreich zu Hungarn und Böhheimb, auch beyder Sicilien, gebohrnen Königl. nun vermählten Königlich-Pohlnisch- auch Sächsischen Chur-Princessin Liebden nicht allein oberwehnte Pacta Successoria und das in Unserm Erz-Hause eingeführte Primogenitur-Recht und Successions-Ordnung nebst dem respectiv Adhæsiions- und Verzicht's-Instrumento besage Lit. D. feyerlich beschworen, und seithero sowohl von Ihr zu Dresden Ausweis Lit. E. als laut F. G. und H. von Ihr Liebden dem König in Pohlen

Pohlen und Chur-Fürsten zu Sachsen, wie auch dessen Chur-Prinzens Liebden als Ihren respective Schwieger-Vater und Gemahlen von jedem ins besondere erkennt, angenommen und zu observiren Andlich angelobet, sondern derselben auch Ihr Successions-Recht auf erfolgenden ledigen Anfall, welchen der Allerhöchste abwenden wolle, wann nemlichen die ausgesetzte Ordnung dieselbe darzu beruffen wird, klar vorbehalten worden.

Alldieweilen Wir dann vorgemerckte von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren zu guter Wohlfarth und unzertheilter Erhaltung Unserer Königreich und Landen eingeführte und von Uns noch mehrers erläuterte Pacta Dispositionis und in form einer ordentlichen Primogenitur ersilich inter Masculos und in deren Abgang (so Gott verhüte) auch inter fœminas eingeführte Thron- und Erbfolge in allen Unsern Erb-Königreich, Fürstenthümben und Landen nach eines jeden Königreichs und Landes Urth und Herkommen kund machen zu lassen, danebens aber von jeden Unseren getreuesten Fürsten und Ständen Unsers Erb-Herzogthumbs Schlesien, die würdliche Bezeigung ihrer treuehorsambsten Beytretung und Submissi-on respectu dieser so gemachten Disposition (als welche allein die Versicherung der Thron und Erb-Folge, wie auch die ewige unzertrennliche Vereinigung und beysammen Behaltung deren von Uns dermahlen inn- und ausser Deutschland besitzenden oder auch künfftig zukommenden Erb-Königreich, Fürstenthümer und Landen, worab hauptsächlich das Heil, Ruhe und Wohlstand deren Ländern, und Unserer treuehorsambsten Fürsten und Ständen, auch Unterthanen selbst hanget, zur Absicht haben) auch iezo für wählenden öffentlichen Fürstentag aus besonderer Kaysertl. und Königl. Gnad, auch Landes väterlicher Zuneigung anzuverlangen und zu begehren Uns allergnädigst entschlossen haben; Und nun von Uns zu diesem Ende re-

specu Unser Erb-Hertzogthums Schlesien bey dem noch
 offenstehenden allgemeinen Fürsten-Tag, der 21te lauffen-
 den Monats Octobris, dieses gegenwärtigen Jahres aus-
 erküffen und bestimmet, so thaner angesetzter Terminus auch
 von euch zu Folge Unser allergnädigsten Rescripti vom 30.
 Augusti und des von euch darauf unterm 9ten September
 eingesendeten Berichts gewöhnlicher maassen publiciret,
 und Unsere daselbstige treuehorsaambste Fürsten und Stän-
 de zu Anhörung des disffälligen hochwichtigen Vortrags
 nach Unser Königl. Stadt Breslau vorgeladen worden.
 Als zweiffeln wir gnädigst nicht, daß Sie treuehorsaambste
 Fürsten und Stände zu Bezeigung ihrer, zu Uns und Un-
 serm Erb-Haus tragenden allerunterthänigsten Devotion
 dieser Unserer allermild-väterlichsten Disposition als einer
 Sanctioni Pragmaticæ legi perpetuo valituræ und unzer-
 brechlichen Normæ der künfftigen Unserm Erb-Haus so
 wohl nnter dem Männlich-als in dessen Abgang Weiblichen
 Geschlecht in Form einer Primogenitur, der ausgemesse-
 nen Ordnung nach fest gesetzten Erb-Succession, welche oh-
 ne deme denen Fundamental-Landes-Gesetzen überein-
 stimmig ist, sich mit allerunterthänigster Danknehmigkeit
 fügen und ihren allerschuldigsten Access und Submission
 willigst zu erkennen geben werden.

Wie nun bey so thaner öffentlichen Landes Versammlung
 (woben Unser Königl. Ober-Umbt aus gegenwärtiger Un-
 serer specialen allergnädigsten Delegation so wohl die Pro-
 position zu thun, und die höchste Wichtigkeit dieses Wercks
 auch Unsere dadurch gegen die gehorsaambste Fürsten und
 Stände und die gemeine Wohlfarth verschäfften lassende
 Landes väterliche Güte vorzustellen, und alles übrige erfor-
 derliche zu veranstalten haben wird) unter einsten ob-
 recensirte durch Unsere Königl. Böheimische Hoff-Canz-
 ley aus denen Originalien abgenommene und mit aller er-
 forderlicher Solennität authentisirte sub sine libelli bey-
 kommen

formende Instrumenta successoria et annexa sub Lit. A. B. C. D. E. F. G. et H. per extensum und deutlich zu verlesen seyn werden, Wir auch gnädigst für gut befinden, daß Unsere erscheinende treuehorsaamste Fürsten und Stände, oder derselben zu diesem Actu besonders und genugsam Bevollmächtigte Deputati Ihre Vota Accessiva et submisionis der alten hergebrachten Observanz nach, curiatim ablegen, und gleichfalls zu diesem Actu Angulari, auch Unsere zu dem noch fürwährenden heurigen Fürsten-Tag sonst gnädigst verordnete Königliche Commissarien nicht zwar qua tales, sondern als Mitt-Stände mit Ablegung pro hoc actu specifico ihrer obhabenden Königlichen Commissions-Function und Qualität (massen es hierumben keine ordinari Landes-Angelegenheit zu thun ist) suo loco et ordine in Person, oder per Deputatos mit erscheinen, und eben wie andere Ihre Votum ad hæsivum curiatum beitragen können und sollen.

Also werden Sie treuehorsaamste Fürsten und Stände so dann über diesen Actum Accessionis et submisionis ein förmliches Instrumentum zu verfassen, darinnen Eingangs ad meliorem rei gestæ memoriam die Nahmen aller zugegen gewesenenen Deputatorum mit inseriren, die von Uns ihnen treuehorsaamsten Fürsten und Ständen gnädigst communicirende Documenta successoria et anexa aber nicht per Extensum noch extractivè, sondern nur relative anzuführen, und sothanes Instrumentum Accessionis unter der Fürsten und Stände Insiegel so wie es bishero bey denen Fürstentags-Schlüssen Herkommens gewesen, in drey Exemplarien, wie sie es am bindlichst- und kräftigsten selbst erachten werden, auszufertigen haben, wovon alsdann ein Exemplar Uns zu handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hoff-Cansley zugeschicket, das andere von denen treuehorsaamsten Fürsten und Ständen für sich verwahret, und das Dritte in der Ober-Amts-Registratur aufbehalten werden solle. Gleich

Gleich wie Wir aber weder von uthanen Accessions- und Submissionis-Exemplaribus noch von den Successoriis Instrumentis jemanden einige Copien (es sey dann mit Unserer besonderen allergnädigsten Erlaubnuß und Vorwissen) von euch oder Unseren treuehorsaambsten Fürsten und Ständen nicht hinausgeben lassen wollen, und ein solches hiermit allergnädigst specialiter verbiethen, also sollen die ihnen treuehorsaambsten Fürsten und Ständen communicirende und sub forma libelli nebensgehende Documenta successoria sambt dem für Sie Fürsten und Stände in Händen behaltenden Exemplari des Accessions-Instrumenti in das Archivum statuum auf dem Breslauer Rath-Hause, da wo andere das Land Schlesien concernirende Urkunden befindlich, in dem sogenannten Fürsten-Zimmer, in einer besonderen Eysernen Behältnuß, und zwar unter dreysfachen Beschluß derjenigen dreyen Deputirten, welche bey denen Stimmen das Præsidium führen, asserviret, und auf derenelben Copert oder involucrum nebst denen Pettschaften gleichgedachter dreyen Præsidium auch das Ober-Ämptliche Sigillum gedruckt, von Euch aber das zu Unserem Königlichen Ober-Ämt nehmende Accessions-Exemplar gleichfalls mit guter Vorsichtigkeit und wohl verpetschiert verwahret werden;

Und ob wohl schlüsslichen der Actus Accessionis Unserer treuehorsaambsten Fürsten und Stände dem heurigen Fürstentag-Schluß zu inferiren seyn wird, so wollen Wir doch gnädigst, daß solches nicht durch Eintragung der Instrumentorum per Extenlum sondern nur extractive furz, und quo ad substantiam Rei beschehen solle, und werdet Ihr, wie etwa diese Extractive Eintragung sowohl, als auch das Accessions Instrumentum selbst alldort zu fassen erachtet werden möchte, vorhero die Communication zu Händen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cancley zu thun bedacht seyn; Sol

Solchemnach und da Ihr aus allem obangeführten Unsere allermildeste Intention und Meinung genügend eingenommen haben werdet, befehlen Wir euch hiermit gnädigst daß Ihr dem allen obverstandener Maassen mit Dexterität und Beslüssenheit aufs genaueste nachkommen, mithin dieses höchst wichtige Euch allergnädigst anvertrauende Werk unverlängt zum Stand bringen und hiernach darüber Euere gehorsambste Relation [wie obstehet] zu Händen Unserer Königl. Böheimbischen Hof-Canzley erstatten sollet. Hieran 2c. Geben in Wien, den 12. Octobris 1720.

Carl 2c.

Leopoldus Comes Schlick,

Regis Boh. Supremus Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Graf von Kollowrath.

Joh. Chr. von Jordan.

CXLVI.

Anno 1721. den 6. Januar. Kaiserliches allergnädigstes Rescript, im ganzen Lande nicht per Patenten sondern bloß per Currendas kund zu thun, daß Ihro Majestät noch vor Dero Crönung in Böheimb, die erhaltene Begnadigungen hiesigem Lande bestätigen wollen.

Carl.

Siehe, Getreue. Wir erinnern Uns gnädigst zurück, wie Wir von verschiedentlichen Unsern treuehorsaambsten Landes-Inwohnern, um allergnädigste Bestätigung ihrer von Unsern Glorwürdigsten Vorfahren

fahren erworbenen und erhaltenen Privilegien, Freyheiten und Begnadigungen, diese zeithero angegangen worden, deren Verlangen Wir aber bishero auf Unsere Königliche Böheimbische Crönung ausgesetzt und verwiesen haben. Nachdem aber Wir gleichwohl noch immer deswegen allerunterthänigst angelanget werde, und nun wegen der gegenwärtigen Läuften und aus andern erheblichen Ursachen, annoch es an dem nicht ist, daß gedacht Unsere Königliche Böheimbische Crönung dermahlen vor sich gehen könne; Wir hingegen der Inständigkeit Unserer treugehorsambsten Landes-Inassen länger hin gnädigst nicht entfallen wollen.

Als werdet ihr nicht zwar per Patentes, sondern durch die gewöhnliche Currendas im Lande kund machen, daß Wir denen Ständen, Königlichen Städten, Stifftern, Geist- und Weltlichen, freyen Communitaten, wie auch denen Standmäßigen Familien, welche von Unsern Vorfahren in einigerley Weise mit Privilegien, Immunitaten und andern Begnadigungen versehen worden, auf derselben ferneres geziemendes Unhalten Unsere Königliche und Landes-Fürstliche Confirmation zu verleihen, Uns aller gnädigst geneigt erzeigen wollen. Wien, den 6. Januar. 1721.

An das Königliche Oberambt in Schlesien.

CXLVII.

Anno 1721. den 16. Januar. Königliches
Oberambtlich publicirtes und erneuertes
Kriegs-Regulament,

Er Römische Kaiser. ic. Entbiethen ic. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welchergestaltten allerhöchst besagt Ihro Majestät auf beschehene Zusammen-Bernehmung Dero Hof-Stellen, wegen

wegen weiterer Hyemal-Verpflegung, der in denen Königl. Böheimbischen Erb-Landen bequartierten Miliz, sich Vermöge Dero unterm 10. lauffenden Monats und Jahrs, an Dero Königlichem Oberambt erlassenen allergnädigsten Rescripti, mehrmahlen eines gewissen Regulaments in Gnaden entschlossen, und wegen dessen punctualer Befolgung, auch zu kräftiger Vorbiegung aller künftigen Neben-Erzwingungen, nicht nur die gemessen und geschärfte Ordres an die in ermeldten Könighchen Böheimbischen Erb-Landen commandirende Generalen erlassen, sondern auch wormit darüber durch die Könighchen wie auch Landes-Aempter und Regierungen, befohrist durch die Obrigkeiten und deren Beambte besondere fleißige Obacht getragen, und über dieses Regulament, nichts, wie es Mahmen haben möge, weder durch die Militares erpresst, noch durch die Quartier-Stände (als deren hierwider unternehmende Particular-Conventiones, mehr allerhöchst-befagt Ihro Majestät per Expressum untersaget und annullirt haben wollen) gereicht, sondern gleich als ein Excess angesehen, und zur Liquidation gebracht, mithin der Miliz an ihrer Gebührnß abgezogen werden solle, allergnädigst anbefohlen; wie dann sothanens Kayserliches Militar-Regulament lautet, wie folget:

Primo, Bleibet es bey dem unterm 22. Decembris des 1719. Jahres errichteten Regulament, daß nach Ihrer Kayserlichen Majestät allergnädigsten Verwilligung, die Infanterie Compagnien-weiß in die Städte und geschlossene Dörther zusammen eingelegt, mithin von ihren Officieren besser beobachtet, auch desto leichter in guter Ordnung gehalten werden mögen, mit der vorherigen Condition jedoch, daß jetztgemeldte Officier sowohl als Gemeine das gebührende Unterkommen, so viel es die Gelegenheit des Orths leidet, darinnen finden, auch die Unter-Officier, und Gemeine nebst der Liegerstatt das gemeinschaftliche Feuer

er und Licht mit dem Quartiers-Mann haben sollen; Belangend

Secundo, Die Bezahl- und Abführung der einem jedweden individuo gebührenden Mund-Portionen, da ist abgeredet und verglichen worden, daß von gedachten Königlich-Böheimbisch:n Erb-Landen zu jeder Ordonanz-mäßiger Mund-Portion so wohl deren Officiere, als Gemeinen für die Winter-Monathe noch ein Thaler, id est ein Gulden 30. Kr. gratis zugelegt, und für diesen ein Gulden 30. Kr. dem Lande nichts vergütet, sonsten auch es respectu der Servicen für die Unter-Officier, und Gemeinde bey dem alten Herkommen sein Bewenden haben, die Generales und Officier aber, ausser obiger freywilligen Zulag, nichts mehrers zu begehren, folgsamb Holz, Lichter und dergleichen sich selbst zu verschaffen schuldig seyn sollen; worbey aber anzumercken, daß, gleichwie die in verwichenem Jahr verwilligte Zulag aus der Cassa gegeben worden, also es für jezige Winter-Monathe annoch dabey verbleibe, es seye dann, daß ein- oder anderes Land für nöthig befinde, sothane Zulag an theils Orthen, oder überhaupt in diejenige Districte (wo die Miliz bequartirt lieget) an- und auszuweisen, und weilen es sich solchen letztern falls ereignen dörfte, daß ein- und anderer Quartiers-Stand sich saumseelig, oder gar renitent erzeigte, folgsamb die Königliche Guberni bemüssiget seyn würden, durch Crays-Hauptleuthe gegen dergleichen saumseelige, oder renitenten die militärische Execution zu gebrauchen, mithin umb solche bey denen Regiments-Commendanten die requisition zu thun, so würdet tali casu ein jedwederes Regiment schuldig seyn, das brachium militare in quanto & quali, wie es nemblich verlang würde, ohnweigerlich herzustellen, anbey auch denen zur Execution beorderenden Soldaten scharff einzubinden, daß sie sothane Execution nicht anderst, als nach der Anleithung des Crays-Hauptmanns führen, ein mehrers, als angezehet, nicht fordern, wann die völlige Summa
ein

eingebraucht, die Miliz ihr gebührendes Contingent nach der habenden Anweisung zwar darvon nehmen, das übrige aber zu handen ermelten Crayß-Hauptmanns (oder wohin es etwa sonst verordnet werden möchte) gegen Quittung einliefern, dergleichen Executionen auch ohne Forderung der sonst gewöhnlichen Executions-Gelder, mithin umbsonst, wie zu mahlen auch mit guter Ordnung, und ohne unzulässiger Beschwörung des Quartier-Stands (so exequirt würde) verrichten, und zu diesem Ende solche Officier gebrauchen sollen, auf welche man sich verlassen kan, daß sie die aufhabende Execution bescheidenlich, und nach der ihnen gegebenen Ordre vollführen werden.

Tertio Werden denen Officieren die Pferd-Portiones ordonanz-mäßig in natura abgereicht werden, wolten sie aber solche Pferd-Portiones in natura nicht, sondern in Geld haben, so solle ihnen für eine solche Pferd-Portion mehr nicht, als sechs Gulden 30. Kr. Monathlich gereicht, da sie Officier aber mit diesen sechs Gulden 30. Kr. nicht zufrieden wären, es allerdings bey der Natural-Pferd-Portion gelassen werden. Wann sie aber

Quarto Ueber die ordonanz-mäßige Pferd noch mehrere hielten, sollen sie schuldig seyn, die Nothdurfft für selbige ex proprio zu verschaffen, und vom Land ihnen hierzu nichts gereicht werden.

Quinto Die Militares, welche Unpäßlichkeit, Herren-Dienstes, oder eigener Anliegenheiten halber mit Vorwissen und Erlaubnuß Ihrer Kays. Majestät des Hoff-Kriegs-Raths, oder deren Regiments-Commendanten, mithin legitime abwesend seyn (sie mögen ihre Bagagen in die Quartier bringen, oder nicht) die sollen, wie die Anwesende, zu halten, und zu tractiren seyn, mithin werden die Mund-Portiones denen Abwesenden (gleich denen Gegenwärtigen) in quanto & quali zu rechter Zeit gegeben, respectu der Pferd-Portionen aber es, wie schon S. 3. obstehet, gehalten werden.

Sexto Sollen denen Officiren nach Qualität ihrer mehrer oder minderen Graduation zwar convenable Quartier, und wie es der Orth, wohin sie angewiesen, leidet, eingeräumt, jedoch nur einfach, und zwar nach der höheren Charge assignirt werden. Und weilen

Septimo Vorkommet, samb die bequartierte Miliz unterm Prætext, daß sie auf die Wachten sich zu verfügen, oder sonst da- und dorthin zugehen hätte, Pferde zum Reiten, oder zur Vorspann von denen Unterthanen abzuheischen beginnente, dieses aber wider alles Herkommen lauffet, so wird alle diese Exaction derer Pferde und Vorspann auf die Wachten, oder sonst anderst wohin hiemit auf das schärfste verbothen, welche auf allen fall für einen Excess angerechnet, und dem Regiment abgezogen werden solle. Woben auch

Octavo Allerhöchst-ernannte Käyserl. Majestät aufs ernstlichste und gemesseneste anbetohlen haben wollen, daß von obbemelten allen und jeden in Königl. Böheimbischen Ländern durch bevorstehenden Winter einlogirten Regimentern, darben befindlichen Generals-Personen, auch Regiments-Commendanten, und anderen Officiren dieses also concertirt- und verglichene Regulament punctual beobachtet, und derjenige, so viel oder wenig (unter was Prætext es immer geschehen könnte) darüber erpressete, nicht allein zur gebührenden schleunigen Ersehung angehalten, sondern auch nach Beschaffenheit der Excessen mit wohl-empfindlicher Demonstration ohnnachlässig angesehen werden solle.

Zu welchem Ende, und umb Haltung genauer Kriegs-Dilciplin willen, auch daß denen Landes-Inwohnern bey denen etwa entstehenden Unordnungen, oder Beschwerdelichkeiten gleich hülffliche Hand brevi manu gebothen werden möge, haben mehr allerhöchst-ernannte Käyserlichen Majestät in dem Königreich Böheimb an Dero General-Feld-

Feld-Zeugmeistern Freyherrn von Sickingen, im Marggraffthumb Mähren an Dero General-Feld-Wachtmeistern Herrn Grafen von Zinzendorf, dann im Herzogthumb Schlesien an Dero General-Feld-Zeugmeistern Herrn Grafen von Welzeck obbemeldte Miliz (so lang sie selbiger Orthen in Quartieren zu verbleiben hat) mit dem gebührenden Respect und Parition anweisen lassen, also und dergestalt, daß die beschwehrte Landes-Innsassen (im fall sie etwa bey denen Regiments-Officieren die gebührende Ausrichtung nicht erhielten) bey diesen ihre Klagen mit Umständen, und bescheidenlich vorbringen können, und ihnen darauf hin die Justiz nach befindenden Dingen schleunig administriert werden solle, in der Zuversicht, es werde von denen Capi deren Ländern und Cräyß-Hauptleuthen (wann die Miliz gegen den Quartiers-Stand ebenfalls billige Beschwerden zu führen hätte, und solche Ordnung mäßig vorbringen würde) eine gleichmäßige Ausrichtung verschafft werden.

Dann ist abgeredet und geschlossen worden, daß zwischen der Miliz und dem Quartiers-Stand die Monathliche Abrechnung längstens allemahl bis den 20. nächst-folgenden Monaths gepflogen werden, und bey solcher der Quartiers-Stand die von diesem oder jenem Militari etwa verübte Excessen, und Extorsionen zugleich vorbringen, da eine Difficultät wegen der Complianirung zwischen dem Quartier-Stand und der Miliz entstände, solche gleich an den Ober- oder in der Nähe befindlichen Kriegs-Commislarium gewiesen, und wann er Quartier-Stand solche authentisch erweist, die Betragnuß sothaner Excessen, oder Extorsionen an des Excedentens Gebühr gleich innen behalten, und damit dem Beleidigten vollkommene Vergütung nicht allein gegeben, sondern auch nach Beschaffenheit des mehrer oder weniger Excesses, die gebührende Animadversion zugleich vorgenommen werden solle; Im fall
 C c c 3
 aber

aber ein- oder anderer Excels etwa verborgen, oder inner dieser Zeit aus einer andern erheblichen Ursach anzubringen nicht möglich gewesen seyn sollte, so solle zur Anbringung dessen bey dem Land noch ein Termin von acht Wochen anberaumer, nach Verlauff dieser Zeit aber dißfalls kein Gehör mehr gegeben werden. Neben obiger Monathlichen Berechnung solle nach Verlauff der Winter-Monathen, sodann auch eine General-Berechnung gepflogen werden. Hiernächst ist auch

Nono Accordiret worden, daß, und weilien die von beyden Sicking- und Welzeckischen Regimentern im Feld gestandene Bataillonen seithero bey ihren Regimentern in Guarnisonen meistens eingetheilet seynd, sie auf den Fuß der Guarnisonen tractiret, diejenige aber, so etwa noch darvon auf dem Land in Quartieren sich befinden möchten, mit obgedachter Zubus per ein Gulden 30. Kr. auf die Mund-Portion der anderen Feld-Miliz gleich gehalten werden sollen. So würde auch

Decimo Der Käyserl. Feld-Artigleria (ohneachtet selbe mit doppelten Portionen versehen) gleichwohlen denen Officieren auf jede Mund-Portion ein Thaler, id est ein Gulden 30. Kr. dann denen Gemeinen durchgehends jedwederem ebenfalls 45. Kr. gegen deme abgereicht werden, daß sie in ihren Quartieren friedlich leben, alle Excessen vermeiden, folgsamb zu einem wiedrigen keine Ursach geben sollen.

Solchemnach wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonstn Männiglich obrecensirtes Winterliches Militar-Regulament, sambt Eingangs berührten Käyserlichen allergnädigsten Befehl, vermittels gegenwärtigen Patents, mit dieser respective Oberambtelichen Grinner- und Verordnung fund gethan, solchem nicht nur in allen Punkten und Clausuln, so viel
den

den Quartier-Stand betrifft unverbrüchlich nachzuleben, und der Miliz dasjenige, so ihr hinnach gebühret, richtig zu reichen und zu verschaffen, sondern auch die Vorkehrung zu thun, weilen bereits der dritte Winter-Monath verstreicht, und Vermöge sothaner Kayserslichen allergnädigsten Ausmessung nunmehr vom ersten Novembr. nechst abgewichenen Jahrs, durch gegenwärtige sechs Winter-Monathe, die Zulag auf jede Mund-Portion Monathlich mit einen Gulden und 30. Kreuzer der Miliz zu bezahlen ist, womit solche Zulage, im Fall sie von selbiger Zeit nicht für voll gereicht worden, mit soviel, als zu erwehntem Monathlichen i. Floren 30. Kreuzer auf jede Mund-Portion ermanglet, von besagten ersten Novembris nachtragen, ansonsten aber der Miliz über den Aufsatz, nichts, wie es Nahmen haben mag, gereicht, die Particulair-Vergleiche mit dem Soldaten als verbotthen, und null und nichtig unterbrochen, die Monathliche Abrechnung wegen der einquartierten Mannschafft und Pferde, allemahl in bestimmter Zeit gepflogen, und anben, was über gedachten Aufsatz entweder von dem Quartier-Stand gereicht oder durch die Miliz erzwungen worden, unter einem als ein Excess zu schleuniger complanir- und Vergütung liquidiret, folgbahr alles, nach Maaßgebung obehenden Militar-Regulaments und mehr angezogenen Kayserslichen allergnädigsten Befehls, pflichtschuldigst und gehörig beobachtet werde. Zu Urkund mit dem Königl. Oberamts-Secret, und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 16. Januar. 1721.

H. N. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Graf (L.S.) Ex Confilio Supr. Regiar.
Curia Ducatus Silesia.

Kottulinsky.

Carl Joseph v. Grossa.

CXLVIII.

CXLVIII.

Anno 1721. den 17. Jan. Kaiserliches
 allergnädigstes Rescript, daß denen Unmündigen
 Evangelischen Wäysen wieder den Aufsatß der Alt-
 ranstädtischen Convention keine Catholische
 Vormünder zugegeben werden
 sollen.

Carl ic.

Siehe Getreue; Wir haben aus Euren unterm
 Neunzehenden Monats-Zag Octobr. jüngst ver-
 wichenen siebenzehnen hundert zwanzigsten Jahres
 über das bey Uns von der verwittibten und der Augspur-
 gischen Confessions-Verwandten Helena Friderica Ja-
 worzskin von Jaworz wegen des für ihre münderbährige
 Kinder von dem Land-Recht Unsers Fürstenthums Tes-
 schen bestellten Catholischen Vormunds eingerichte be-
 schwerensambte Anbringen, und aller demüthigsten Bitten umb
 anderweitige Bestellung eines ihrer oberwehnten Religi-
 on zugethanen Vormunds allerunterthänigst erstatteten
 Bericht des mehrern gnädigst erschen, welcher statlen Ihr,
 in wie weith Wir dem disffälligen der Supplicantin Peri-
 to, indeme sothane Vormundschafft Bestellung dem fünff-
 ten Paragrapho der Alt-Ranstädtischen Convention zu
 wieder lauffen thuet, zu deferiren allergnädigst geruhen
 wollen, allergehorsambst anheimb gestellet habet; Wie
 Wir nun hierauf der obbesagten Supplicantin Münd-
 erbährigen Kindern mit Aufhebung ihrer dermaligen Vor-
 mundschafft einen der Augspurgischen Confession zugetha-
 nen Vormund bestellen zu lassen, gnädigst resolviret;

Als werdet ihr diese Unsere allergnädigste Resoluti-
 on an die Gehörde zu intimiren, und zu derselben gehor-
 sambsten

sambster Befolgung des weithern fürzukehren wissen.
Hieran beschicht Unser gnädigster Will und Meynung ic.
Geben Wien, den 17. Januar. Anno 1721.

Carl ic.

Leopoldus Comes Schlick

R. B. S. Cancellarius

Franz Ferdinand Gr. Kinsky.

Ad Mandatum.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

Joh. Leonhard von Praunfels.

An das Königl. Ober-Ambt
in Schlesien.

Präsent. den 20. April. 1721.

CXLIX.

Anno 1721. den 9. Junii Königliches
Oberamts-Rescript, umb gutachtlichen Bericht
wie in ein und andern zweiffelhaften Fällen bey Sub-
hastation der Güter abhelffliche Maasse zu erlan-
gen, und was darinne zu künfftiger Richtschnur
zu statuiren wäre.

Soch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hoch-
geehrt Großgünstiger Herr. Demnach Ihre
Kaiser- und Königliche Majestät Unser allergnä-
digster Herr Vermöge Dero de Dato Laxenburg den 25.
April. und präsent. 21. Maji nechsthin eingelangten aller-
gnädigsten Rescripts über hiernach stehende in materia
subhastationum & licitationum bey Deroelben vorgekom-
mene

DDd

mene Anstände ein allerunterthänigstes Gutachten wie solches abzuhelfen, und was hierinfall's zu statuiren wäre? nach Vernehmung der Behörde, allergnädigst zu haben verlangen: Ob

Primo Einen ausser Landes abwesenden Hypothecario Creditori das Jus Collicitandi benommen werden könne? oder aber selber zur Licitation des ihm verhypothecirten, seinem Schuldner zugehörigen Grund-Stücks per valvas vel alio quocunque modo sub nullitate actus specialiter zu adcitiren, oder ob, und was respectu eines solchen Abwesenden zu beobachten sey?

Secundo, Da einer von denen Licitanten seine endliche Erklärung über das Kauff-Præmium umb den sub hasta & licitatione stehenden Grund, bis auf den letzten Augenblick des erlöschenden Lichts zu Verhinderung eines besorglichen grössern Nachboths deren ersten Käuffern verschieben thäte, nachgehends aber gleich bey Auslöschung des Lichts, oder in einem kurzen Intervallo der erste Licitans, so cæteris paribus sonst das Vorrecht hätte, ein gleichmäßiges Quantum zu geben sich erklärte, wer in solchen Casu zu präferiren wäre? Und

Tertio, nachdem bisweilen ein grösseres, bisweilen aber ein kleineres Licht bey dem Actu Licitationis genommen, zu Zeiten auch solches aus Verstandnuß deren Anwesenden Collicitanten abgeschnitten, oder ehender, als es ausbrennen möchte, ausgelöschet zu werden pfleget, hierdurch aber die Zeit ad licitandum in præjudicium Tertii vortheilhaftig abgekürzet werden kan, ob und was für Präcautiones disfalls vorzukehren? Dann

Quarto ob der plus offerens & melius Solvens respective vor der Ratification des Kauff-Contracts, oder vor der Adjudication das Jus ad rem habe, mithin ob ihm, oder weme sonst, das periculum rei venditæ anheimb falle, und was derselbe zutragen habe? Nicht minder

Quin-

Quinto wie auf allen Fall, da von denen Collicitantibus eine zum Nachtheil des Debitoris, oder deren Creditorum gereichen mögende Verständniß angesponnen werden wolte, dergleichen Collusionibus am füglichsten vorgebogen und gesteuert, auch wie

Sexto, da nur ein einziger Kaufer ad licitandum sich anbietender hervorthut, es quoad Licitationem & ratione pretii gehalten werden könnte?

Als wolle nach Anleitung des Kaiserlichen allergnädigsten Rescripts der Herr diese Anstände wohl überlegen, und wie solchen abzuheffen, und was hierin falls zu statuiren wäre? Dann wie es bishero in dergleichen und andern zweifelhaften Casibus gehalten worden, oder etwa besser gehalten werden könnte? dem Königl. Oberambt darüber dessen dinställige Gemüths-Meinung längst binnen vier Wochen eröffnen, wie auch sonst die in materia Licitationis habende Erinnerungen mit anzeigen. Uns anbey Göttlicher Obacht empfehlende. Geben Breslau, den 9. Monats-Tag Junii im 1721ten Jahre.

Des Herren

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Römischen Kaiserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb Königlichen Majestät würcklich geheimber Rath, Director, Cankler und Rätthe bey Dero Königl. Ober- Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt Deroselben Unterschrift.

Franz Carl Gr. Rottulinsky.

Ex Consilio Supr. Regiaq; Curia Ducatus Silesia.

Carl Gregor Hertel.

CL.

Anno 1721. den 18. Junii Königl. Oberamts Patent, die Einrichtung des nunmehr verpachtenden Jüdischen Toleranz-Imposts belangende.

Er Römischen Kaiser etc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft auch alles Gutes. Und ist denenselben noch guter Maassen erinnerlich, wasserlen Juden-Toleranz-Impost Ihro Kaiser- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr, in diesem Dero Erb-Herzogthumb wegen der darinn befindlichen Jüdenschaft ad exemplum ganderer Länder in signum Servitutis unterm 8. Maji Anno 1713. Krafft der Disfalls publicirten Patenten, allergnädigst eingeführet, und wie dieser Impost bisher nach denen darinn ausgesetzten Classen von ihr Jüdenschaft eingebracht worden.

Nachdem nun aber allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät immittels sothanen Jüdischen Toleranz-Impost zu verpachten Sich vermöge Dero d. d. Wien den 14. Februarii eingelangten allergnädigsten Rescripts allermildest entschlossen, auch zu dem Ende eine Licitations-Commission anzuordnen, Dero Königl. Oberamt in Genaden mitgegeben, und nun bey der den 14. Maji nechsthin disfalls gehaltenen Licitation der George Heinrich Hedermann allhier mit seinem Consort Johann Lode umb ermeldten Toleranz-Impost die Meistbietende geblieben; So haben hierauf mehr allerhöchst-gedacht Ihro Kaiserl. Majestät denenselben diese Collectam oder Jüdischen Toleranz-Impost nicht allein umb das von ihnen licitirte Quantum

Quantum oder Jährliche Pension auf drey nach einander folgende Jahre Innhalts Dero ferner emanirten Kaysrl. Rescripts d. d. Wien den 27. ejusdem Mensis Maji allergnädigst überlassen; Sondern seynd dabey auch gewöllet, daß sothaner Impost in Zukunft nach denen eingesendeten Regulis Directivis und folgender gestalt eingerichtet und beobachtet werden solle;

Erstlich sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo die sogenannte possessionirte Juden in der Stadt Glogau und Zitz, welche daselbst wohnhaft und angelesen, mithin würcklich indictionirt seynd, nicht mit begriffen, sondern davon dermahlen ausgenommen seyn; Und werden sich Ihro Kaysr- und Königliche Majestät anderweitig allergnädigst resolviren, ob und was selbte nomine der Toleranz-Collecta beyzutragen und zu erlegen haben werden? Damit aber unter dem Nahmen der Glogauer und Zitzer Juden sich nicht auch diejenige welche zwar von Glogau und Zitz gebürtig, doch aber ihren beständigen Aufenthalt entweder in- und umb Breslau, oder anderweitig im Lande haben, verstecken und der Toleranz-Entrichtung entziehen mögen; So soll vor allem so wohl das Glogauische Burggraffen-Umbt als die Zitzer Obrigkeit eine genaue und gewissenhafte Consignation der allda würcklichen possessionirten Steuerbaaren, und privilegirten Juden, unter eigener Hand-Unterschrift und Siegel dem Königl. Oberambt einsenden, hiernächst auch diejenige Juden, welche nach gefertigten Consignationibus aus Glogau und Zitz sich begeben, und ihre Nahrung anderwertig suchen möchten, sich keiner Befreyung (wann es auch unter dem Vorwand wäre, samb sie nach Glogau und Zitz contribuiren müssen) anzumassen haben; Und

Andertens bisher die in Breslau sich aufhaltende privilegirte Juden ihr erlangtes Privilegium allzuweit zu

extendiren, und viele andere Jüdische Persohnen, auch ganze Familien unter ihre Freyheit zu ziehen gepflogen, dadurch aber zu vielen Irrungen und Abbruch der Toleranz-Collecta Anlaß gegeben worden. Als wird fürs künfftige ausdrücklich hiermit determiniret, daß bemeldte privilegirte Juden vor ihre Persohn, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier bedienten Persohnen, von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Alle die übrige Juden aber, wann sie auch schon in ihren Diensten stünden, wie alle andere nach ihrem Gewerb, oder sonst proportionaler als Dienstbothen, wie unten weiter folget, einen Beytrag thun sollen. Was nun

Drittens die unpossessionirte Juden anreicht, da sollen an statt der bisherigen nach eines jedweden ungewiß angegebenen Vermögen eingerichteten Classificirung, andere vier nach dem Gewerb und Handel regulirte Classes bis auf fernere Käyserl. allergnädigste Resolution beobachtet und zwar

In der ersten Classe

Diejenige, welche mit Wechselfn, Jubelen, Gold und Silber-reichen und Seidenen Zeigen, feinen Spitzen und Tüchern, und dergleichen kostbahren Waaren, item die Juden, welche einträgliche über vier hundert Gulden importirende Pachtungen innehaben, und sonst durchgehends vor Capitalisten gehalten seynd, gezehlet werden; und in dieser Classe ein Jude nebst seinem Weib und Kindern die annoch in seinem Brod stehen, es mögen deren viel oder wenig seyn, auf zwey Termine als Joannis Baptista und Weynachten jedesmahl zehen Floren zusammen aber zu Handen obbemeldter Pächter gegen deren Quietung jährlich entrichten 20. Fl.

In der anderten Classe

Werden gezelet, die Brandwein- und andere Pächter,

ter, die über zwey hundert Gulden Pacht-Geld entrichten;
Dann auch diejenige, so mit Büchern, Leeder, Getreide,
Cattun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, wie auch die
Goldschmiede, Sticker und Rabiener, und zahlen in obigen
Terminis für sich nebst Weib und Kindern 16. Fl.

In der dritten Classe

Kommen zu setzen die geringere Jüdische Pächter, die
unter ein hundert Gulden dafür geben; ingleichen die
Brandwein Juden, welche ausser des Orths wo sie bren-
nen, keinen Verlag haben; Item diejenige, so mit gemei-
nen Juden-Spißen und Povel-Waaren handeln, und ha-
ben obgedachter Maassen abzutragen 12. Fl.

In der vierdten Classe

Folgen die Juden, so mit alten Kleidern, Wällischen
Früchten, und allerhand geringen Waaren handeln und im
Lande haustren, wie auch die Schames und gemeine Mäcker,
und zahlen 8. Fl.

So viel nun ferners und

Bierdtens die unverheyraethete Juden anbelangt, die
selbe sollen gleichfalls nach Beschaffenheit ihrer Handlung
unter obige Classen gerechnet werden, jedoch respective
umb drey Gulden weniger als ein verheylichter zu bezah-
len haben.

Fünfftens werden die Dienstbothen nach Beschaffen-
heit ihres Verdienstes classificiret als nemlich

1. zu	2. Fl.
2. zu	1. 10. sgr.
3. zu	1.
4. zu	15.

Sechstens, die frembde Juden ohne Unterschied, es
seyn Pohnische, Prager oder Mährische Juden, welche zu
Markt-Zeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen favore
Commercii die Zeit des wehrenden Markts hindurch von
dem

dem Toleranz-Impost befreuet seyn; wann dieselbe aber nach oder auſſer den Marktz-zeiten, aus erheblichen Unzuliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orts anzumelden haben werden, sich ferner aufhalten wollten; sollen sie pro rata temporis, einen denen obangeführten Classibus proportionirten Beitrag zu thun verbunden seyn.

Damit aber dieser Toleranz-Impost desto sicherer und richtiger eingehe, so sollen

Siebendens die oben Termin-weis ausgeſetzte Toleranz-Contingenten sowohl von denen beſtändig in Schlesien verbleibenden Juden bey jedem Termin, als auch von denen nach der Marktzzeit annoch ihrer benöthigten Geschäften halber sich aufhalten wollenden frembden Jüdischen Traffiquanten ſogleich bey ihrer dißfälligen Anmeldung anticipato abgerichtet und bezahlet, diejenige aber, welche

Achtens mit Abrichtung der Toleranz-Gebühr sechs Wochen nach Verflüßung eines jeden Termins sich verspäteten würden, bey dergestaltigen Versäumung des ersten Termins mit der Poena dupli, da sie aber

Neundtens noch den andern Termin darzu antwachsen ließen, mit der Poena Quadrupli angesehen werden. Wann auch

Zehntens eine Obrigkeit oder auch privat-Wirth einen Juden, der seine Toleranz-Schuldigkeit nicht abführte, wissentlich Unterschleiff und Auffenthalt gebete, die oder derselbe solle gleichfalls das duplum der versessenen Toleranz-Gebühr zu erlegen gehalten und darvon ein Drittel denen Pächtern, das andere Drittel dem Denuncianten und das letzte Drittel dem Käyserlichen Arario verfallen seyn.

Elffens werden die Toleranz-Pächtere die Orter, wo sothane Collecta abgegeben werden soll, dergestalt beſtimmen, damit die Juden mit der Entlegenheit oder andern

dern Einwürffen sich zu entschuldigen nicht Ursach haben mögen. Im übrigen und

Zwölfften sollen alle Obrigkeiten und Instantien denen Pächtern hülfliche Hand und alle ausgäbige Assistenz zu leisten schuldig seyn.

Wann dann öfters allerhöchst-besagt Ihro Kaiser- und Königliche Majestät diese Verpachtung des Toleranz-Imposts und dessen neue Einrichtung im Lande durch gewöhnliche Patenten nicht allein Oberamtlich zu publiciren, und die Pächter dabey zu schützen, sondern auch von denen Aemtern und Regierungen einen rechten statum Judæorum in diesem Dero Erb-Herzogthumb, wie viel derenselben in jedem Fürstenthumb, Stadt oder Orth befindlich, und was jeder für ein Gewerb, Profession oder Handel treibe, ob er vermöglich oder unvermöglich sey, und was für eine Familie unterhalte? verassen zu lassen, und solche Deroselbten, so bald möglich allergehorsambst einzusenden unter einsten allergnädigst anbefohlen; und sothanen allergnädigsten Befehl die pflicht-schuldigste Folge zu leisten ist;

Als haben Wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches hierdurch zu dem Ende kund machen, anbey aber dieselbe erinnern wollen, umb nicht allein sothane allergnädigste Kaiserliche Resolution und neue Einrichtung des Jüdischen Toleranz-Imposts zu Jedermanns, absonderlich aber zu der Juden Wissenschaft ungesaumbt aller Orten weiter zu bringen, und die letztern nemlich die Juden, damit diese in allen Puncten denen gegenwärtigen Patenten gemäß sich aller Orthen pflichtschuldigst verhalten, und den, nach obstehenden Classen auf einen jeden kommenden Betrag dieses Imposts Eingangs erwehnten Pächtern Helder mann und Lode jedesmahl bey der Verfallzeit des Termins von nun an, da die Pachtung

C c c

denen

denenselben würcklich übergeben worden, und fünfftrighin bis ein anders nicht verordnet wird, richtig abführen und gegen Dvittung erlegen, Gebührendes und mit allem Ernst anzuweisen, sondern auch darüber veste Hand zu halten und ihnen Pächtern benöthigtenfalls erforderliche Assistentz zu leisten; Im übrigen aber und so viel die Steuerbahren Juden zu Glogau und Zitz anbelangt die obinligirte Consignation, wegen der übrigen aber jeden Orths den von Ihro Käyser- und Königl. Maj. allergnädigst verlangenden Statum der Juden obbeschriebener massen längst binnen 4. Wochen a die insinuati unnachbleiblich allhier einzubringen und solcher gestalt dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl durchgehendes ein pflichtschuldigstes Gnüge zu thun.

Zu Urkund mit dem Königl. Ober-Ambts-Secret, und gewöhnlichen Unterschrift gefertigt. Geben Breslau, den 18. Junii, Anno 1721.

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

Franz Carl Graf (L.S.) Ex Confilio Supr. Regizqz
Curia Ducatus Silesia.
Kottulinsky.

Carl Gregor Hertel.

CLI.

Anno 1721. den 26. Junii Königl. Ober-ambts-Rescript, daß die Ausführung des Vermögens, der, ausser Landes sich verheyraathenden Adlichen Begüterten Weibs-Persohnen, so wenig als die ausser Landesschaffung der Adlichen Waisinnen ohne ausdrückliche Käyserliche Verwilligung nicht verstattet werden solle.

SS Ohlgebohrner; Insonders Hochgeehrt Groß-Günstiger Herr, Nach dem Ihro Käyserliche und
Kd.

Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr in allermildester Erwegung daß (wie bey Deroselbten vor kommen) durch Verhehlung an die Ausländer der, in Dero Königlichen Böhmischen Erblanden befindlichen Adelichen, mit gutten Mitteln versehenen Weibes-Persohnen, nicht geringe Geld Summen aus gedacht Dero Erblanden in andere, entweder benachbart- oder entfernte Frembden Potenzen zuständige Landschafften geführet würden, Krafft Eines unterm Dato Laxenburg den 29ten Monaths May erlassenen Rescripti nechsthin zu resolviren geruhet haben, daß die Alienir- und Transferirung des Vermögens, derer an die Ausländer sich verheyrathenden Adelichen Weibs-Persohnen ohne Dero ausdrücklichen allergnädigsten Consens keinesweges verstattet werden solle, anbey Allergnädigst anbefehlende, nicht nur die Verschickung ausser Landes der bemittelten Adelichen Wäysinnen zu verhüten, sondern auch die gemessene Vorkehrung zu thun, damit von denen Vormündern, bey schwerer Verantwort- und unnachbleiblicher Anthung, darüber genaue Obsicht getragen, und dafern etwa von denen Befreundten oder überlebenden Müttern dergleichen etwas attentiret werden wolte solches alsogleich bey dem Königlichen Ober-Ampt angezeigt würde. Und nun dem Kayserslichen Allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als haben sothane Kaysersl. Allergnädigste Resolution wir dem Herrn zu gehöriger Beobacht- und steter Besthalt- auch Führung hierinfals eines wachtsahmen Auges und Anzeigung begebenden Falls der Ubertretere hiermit Oberamtlich insinuiren wollen.

Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breslau, den 26. Junii, Anno 1721.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Röm. Kaysers- auch in Germanien, Hispanien,

spanien, Hungaru und Böhmeim Königl. Majestät würcklichen Geheimber Rath, Director, Cansler und Rätthe bey Dero Königl. Ober- Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder- Schlessien.

H. N. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. Hertel.

CLII.

Anno 1721. den 30. Junii Kaiserliches
allergnädigstes Rescript, daß wegen eigenmächtig er-
griffener Besitznehmung der Güter und Grundstü-
cke der Königl. Fiscal befehliget worden, Klage an zu
strengen, wobey zugleich untersucht wird, wie ein
zum Lande unhabilitirter Ausländer ex
Facto Antichretico Land-Güter
besitzen könne.

Carl 2c.

Siehe, Getreue! Euch ist schon vorhin bekannt, wie
noch der verstorbene Ferdinand Rudolph von Syl-
verstein und Pölnickau unter andern auch das der
Ursula Mariana Gräfin von Raderin zugehörig gewesene
und nachgehends Anno 1694. auf ihre hinterlassene drey
Töchter: Helena Hedwig, jezo Gräfin Henskelin, Juliana
Charlotta Gräfin von Tenczin, und Lucretia Mariana
Gräfin von Schönaich, allerseits geborne Gräfinnen von
Rade-

Näderin testamentarie gediehene, in unserm Erb-Fürstenthum Glogau gelegene Guth Kraschen, Jure Antichretico innen gehabt. Nachdem nun Wir durch Unsern Königl. Glogauischen Landes-Hauptmann etwas genauer untersuchen und nachschlagen lassen, wie es denn eigentlich mit so ansehnlichen Inhabungen, eines zum Lande nicht habilitirten Ausländers beschaffen gewesen, und ob dabey alles Statuten und Ordnungs- gemäß hergegangen, so will es sich aus denen darüber eingelangten vorläuffigen Nachrichten äußern, sambt besagte Gräffliche Näderische Geschwisterei, förderist nach dem Tode ihrer Mutter zwar die Testamenti publicationem Anno 1694. bey dem Königlichem Glogauischen Amte angesuchet und erhalten, jedoch sich wie es speciatim hätte geschehen sollen, weder (so viel nach der Zeit vorkommt) noch besagter ihrer Mutter Erbs erklärt, noch intra annum & diem das Juramentum fidelitatis abgelegt, mithin ausserhalb der Habilität, zur Belehnung im Fürstenthumb und der Fähigkeit immobilia zu besitzen gewesen, über dieses auch nach dem Todes-Fall des Possessoris Antichretici von Sylverstein das Guth Craschen wieder die allergnädigst ergangene Pragmaticas von 8ten Novembris 1706ten von 17. Sept. 1707ten Jahres und 3. Augusti 1716ten Jahres eigenmächtig apprehendiret, und andurch die pragmaticaliter ausgemessene Pœnam Quartæ des also occupirten Grundes verwürcket hätten. Zumahlen aber wir hierüber nach der Zeit ratione pœnalis oder der ex recensita illegulitate etwa verwürckten Quartæ Uns eines gewissen zu entschließen allergnädigst ansehē, sondern die vollständige Ausübung der Sach bevor an euch wie hiemit geschiehet, delegando zu remittiren gnädigst erachtet haben. Als befehlen Wir euch gnädigst hiermit, daß ihr Unserm Königlichen Fisco ein Decretum ad agendum wieder oftgedachte Gräffliche Näderische Geschwisterin in puncto vorbesagter Unterlassungen geben, unter

ihnen ordentliche Schrift-Wechselungen veranlassen, und nach deroselben bey euch gethaner Einbringung die Sache in reiffe Erwegung ziehen, mit denen Landes Statutis und Observantien auch Käyserlichen Pragmaticis zusammen halten, ob und in wie weit die Käderische Geschwister sich in jedem passu darwieder vergangen, und was für eine Straffe oder Verlustigung, auch warum & quo Jure & Lege auf sich gezogen und dem Fisco verfallen? reifflich erwegen; So dann über alles dieses ein wohlfundirtes Gutachten zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Cancelleren und zwar ohne Gestattung unnöthiger Weitläufftigkeit oder Verzugs gehorsambst erstatten. Immindest aber durch Unser Königlich Bolognisch Ambt ihnen Gräfflich Käderischen Geschwistern das Gut Kraschen umb die Sequestrations-Beschwerlichkeiten in einer dritten Hand zu vermeiden nicht zwar noch zur Zeit Jure proprio, sondern nur Titulo sequestri, seu administrationis salva alias per omnia Jure Fisci einantworten; Jedoch auch zugleich dahin zulängliche Vorsehung thun lassen sollet, damit in Präjudicium Fisci, im Fall demselben wieder die Käderische Geschwister etwas künfftig zugesprochen werden solte, keine Alienir-oder Onerirung an dem Gut vorgenommen werde. Dem ihr denn schon recht zu thun und darinn Unserm gnädigen Willen und Meynung gehorsambst zu vollbringen wissen werdet. Begeben in Unserer Stadt Wien, den 30. Junii 1721.

Carl.

Leopoldus Comes Schlick

Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan.

CLIII.

CLIII.

Anno 1721. den 28. August. Das Königl.
liche Oberamt verlangt gutachtlichen Bericht we-
gen der auch hier Landes vorhabenden Einführung
der Oestereichischen Verordnung, wieder den
Mißbrauch der Revision und
Appellation.

Sod- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hoch-
geehrt- Großgünstiger Herr; Demnach Ihre
Kaiser- und Königl. Majestät Unser allergnä-
digster Herr die heilsame Vorsehung, welche Dieselbe bey
Dero Erz-Herzogthumb Oesterreich wieder diejenige, so
der bereits vorgeschriebenen Präcautelen, unerachtet, die
zum Schutz und Schirm der Gerechtigkeit eingeführte
Beneficia Revisionis, und respective Appellationis miß-
brauchen, und dieselbte sub specioso pretextu, eines da-
hingenommenen Recursus mit Hindansetzung deren in
via Revisionis & Appellationis gesetzgebig ausgemessenen
Requisiten und Formalitäten, entgegen Dero Gerichts-
Instanzen, oder die von denenselben ergehende Bescheide
und Resoluta mit ungegründeten Querelen zubehelligen
sich untermassen, und dardurch den Lauff der Justiz zuhem-
men, mithin die Rechts Handel temere in ein dem Ge-
gentheil höchst nachtheilige Weitläufftigkeit zubringen
frachten, dergestalt eingeführet, daß künfftighin die Revi-
sions- und Restitutions-Werber, wie auch die per modum
Gravaminis an dieselbte recurrirende Parthenen, ehe und
bevor diese zu ihrem Gesuch gelassen werden, die Helffte
deren Sportuln erlegen, welche wann sie zur Revision Re-
stitution oder per modum Gravaminis nehmenden Re-
cursus gelassen, in die sonst gewöhnliche Sportuln imputiret,
wann aber ihr Begehren für ungegründet befunden und
ab-

abgeschlagen würde, sie dessen hoc ipso verlustiget seyn sollen, Vermöge Dero dd. 14. und hiesigen præl. 24. dieses abeulenden Monats Augusti emanirten allergnädigsten Recripts auch in diesem Dero Erb-Herzogthumb in Gnaden einzuführen entschlossen; Uns daher allergnädigst anbe-
 fehlende, die Gehörde zu vernehmen, auf was Weise die Practicabilität dieser Dero eingeführten Oesterreichischen Constitution, auch in Dero Königl. Erb-Landen gleichfalls eingeführt und ins künftige sowohl denen ungegründeten Revisionibus und respective Appellationibus so viel möglich, gesteuert, als auch die an dieselbe neglecta omni formalitate temere recurrirende Querulanten be-
 straffet, und der dñsfällige Mißbrauch remediret werden könnte? Als thun diese heilsame Intention allerhöchst be-
 sagt Ihro Käyser- und Königl. Majestät wir dem Herrn hiermit insinuiren, umb solche wohl und umbständlich zu erwegen, und sodann hierüber Uns die Gemüths-Meynung längstens binnen 14. Tagen a die recepti anher zu eröffnen; Uns anben Göttlicher Obsicht empfehlende.
 Geben Breslau, den 28. Augusti Anno 1721.

Des Herren

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Römischen Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmeim Königl. Majest. würcklich geheimber Rath und Director, wie auch Cansler und Räte bey Dero Königl. Oberambte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

L. Freyherr v. Brunetti

Ex Consilio Supr. Regiarq; Curia Ducatus Silesia.

Carl Gregor Hertel.

CLIV.

CLIV.

Anno 1721. den 6. Dec. Königl. Ober-
ambtl. Rescript, daß die hierländische Zimmerleuthe
und Gesellen, in die von Ihro Majestät dem Könige
von Preussen per Patenten angebothene Zimmer-
Arbeit nicht treten noch deßhalb sich ausser
Landes begeben sollen.

Soch- und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hoch-
geehrt- Großgünstiger Herr. Demnach uns ein
von dem König in Preussen, und Churfürsten zu
Brandenburg de Dato 26ten abgerückten Monaths Octo-
bris dieses abehenden Jahrs ausgegangenes Patent, Krafft
dessen sowohl die Inn- als Ausländische, mithin auch die
hierländige Zimmermeister und Gesellen zu Anleg- und Er-
bauung in Königreich Preussen, auch in Littauen neuer
Vorwercker und Bauer-Gütter invitiret werden, zu Han-
den kommen; Und aber die Eintretung derley hierländi-
gen Handwercker in Fremdbder Potentien Dienste, wegen
der zu besorgenden Emigration vorlängst durch öffentliche
Kaiserliche allergnädigste Generalien von Zeit zu Zeit aus-
drücklich verbothen, folgar auch von darumb ihnen hier-
ländigen Zimmermeister und Gesellen die obbemeldte Ar-
beit in bemeldten Königreich Preussen, oder auch in Littau-
en zu übernehmen, oder aus diesem Lande deßenthalben da-
hin zu begeben keinesweges verstattet werden kan;

Als wird der Herr vermittelst derer Magistratuum
derer Städte dortiger Herrschaft die ungesäumte ernstli-
che Vorkehrung an ieden Orts befindliche Zimmermeister
und Gesellen, dahin mit Nachdruck ergehen lassen, daß sich
keiner, wer der auch seye, gelüsten lassen solle, auf obige Pa-
tenten, welche hin und wieder bereits kund gemacht wor-
den, zu seyn scheinen, in die Königl. Preussische Dienste,
und

und anerbottene Zimmerarbeit ausser Landes zugehen; Dann gleichwie solches wieder das Käyserliche allergnädigste Verboth lauffen würde, also würden die Ubertretere nichts anders als unnachbleibliche schwere Straffe zu erwarten haben, zu dem Ende ein wachtsambes Auge darob zu halten, und der Auslauff dieser Leuthe auf alle Weis pflichtschuldigt zu verhüten, auch benöthigten Falls das Erforderliche anhero zu berichten ist. Uns anbey göttlicher Obsicht empfehlende, Breslau, den 6. Decembr. 1721.
Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Römische Käyser, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhemb Königl. Maj. würcklicher geheimber Rath, Director, Cankler und Rätthe bey Dero Königlichen Oberambte im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. G. Schaffgotsch.

Frank Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio Supr. Regiaque Curia
Ducatus Silesia.

Carl Gr. Hertel.

CLV.

Anno 1722. den 3. Januar. Königl. Oberambts-Patent, daß hier Landes denen frembden und benachbarten schleuniges Recht verschaffet, und deren Processse wo nicht gütlich bengelegt, doch nur mündlich und summariter gehandelt werden

P. P

sollen.

So fügen denenselben und Jedermänniglich hiermit zu wissen, welchergestalt Ihro Käyser- und Königl. nigl. e

nigliche Majestät Unser allergnädigster Herr in gerechtester Erwegung deren von Seiten des benachbarten Königreichs Pohlen und dessen Einwohnern mit Gelegenheit der vorgewesenen ziemlichen Unruhe an Dero Schlessische Vasallen und Untertbanen von Jahren hero vielfältig verübter Thätigkeiten und wieder den klaren Inhalt, der, zwischen Dero Herrn Vatern Majestät, Glorwürdigsten Andenkens als Obristen Herzogen in Schlessien einer und Wayland Ihro Majestät dem König Johanne und der Republic von Pohlen anderer Seits im Jahr 1676. errichteten Concordaten streitender gewaltsamer Attentaten, welche Pohlischer Seits mit dem meist entschuldiget und beschönet werden wollen, als wenn ihnen Pohlischen benachbarten von Adel und sonst in Schlessien die Justiz gebührender Massen nicht administriret, oder doch verzögert werden wolte, und sie ohne dergleichen Thätigkeiten und verbotene Repressalien zu dem Ihrigen nicht gelangen könnten, zwar nicht unterlassen haben, sowohl durch Dero Bothschafften, als Residenten beym Königlichem Pohlischen Hof, die nöthige Vorstellung thun zu lassen, daß wie sie einem jeden so frembd als einheimischen, bevorab aber Dero benachbahrten Einwohnern des Königreichs Pohlen, die Gott gefällige heilsame Gerechtigkeit administrieren zu lassen, von selbstn allergnädigst geneigt und bereit wären; Also sich auch wie billig versehen wolten, daß ein jeder sich mit unpartheyischen schleunigen Recht vergnügen und in Erwartung dessen, wieder aller Völker-Recht nicht sein eigener Richter seyn, und mit verbotenen Thätigkeiten bald zu verfahren würde; Nachdemahlen auch Deroselben Königlicher Pohlischer Seits die mißliebige Gegenvorstellung geschehen, als wenn von Dero Königlichen und Fürstlichen Aemtern auch andern Instantien im Land Dero allergerechtesten Intention, und oft wiederholten allergnädigsten Verordnungen hierin-

Stf 2

nenfalls

nenfalls nicht allerdings ein Gnügen geschehen, sondern mit unnöthigen Umtrieb und Auffenthalt der klagenden Wohlthätiger benachbahrten und Einwohner, dieselbe zu unzulässigen Attentaten und sogenannten Repressalien, gleichsam veranlaßt gereizet worden; So haben dieselbe wiederholter allergnädigst befohlen, sowohl dem hiesigem Stadt-Magistrat, als allen andern Gericht-Stellen im Land gemessen und ernstlich mitzugeben, daß selbige fürhrohin gegen die frembde, und sonderlich die benachbahrte, welche im hiesigem Lande, in- und ausser Gerichts ichtwas zu thun, zu suchen, und zu negotiiren haben, sich in allem gefällig und gefliessen erweisen, sie in unnöthige weitsichtige Proceß und Litigia nicht ziehen, sondern was etwann strittiges vorkommen möchte, vielmehr in der Güte zu vermitteln und zu vergleichen trachten, allefalls aber, und da die Sach zum Gericht und rechtlichen Ausspruch gedeihen müste, selbige nicht durch die sonst gewöhnliche schriftliche Sätze, sondern durch mündliches Verhör und zwar da es sich einigermaassen thun lästet, ohne Aussetzung länger Fristen oder Tage-Fahrten, ad Protocolum summariter tractiren lassen, und sodann ohne Observirung der sonst üblicher unessentialer Rechts-Formalitäten entweder so viel möglich in der Güte entscheiden, oder durch richterlichen Spruch erörtern, und also schleuniges und gedehliches Recht denenselben wiederfahren lassen, dißfalls auch denen Partheyen Advocaten und Mandatarien keine Ausflucht der Umbeschweiffe gestatten, mithin zu einigen Nachbahrlichen Unwillen Thätigkeiten und Repressalien (als welche dem nechst in grössere Weiterungen ausschlagen können) nicht die geringste Ursach und Anlaß geben sollen, als lieb einem jedem ist, höchstgedacht Ihro Käyserlichen Majestät Ungnade, und gestalten Sachen nach scharfes Einsehen und Andung zu vermeiden, dessen Wir Uns dann gänzlich versehen. Breslau, den 3. Jan. Anno 1722.

CLVI.

Anno 1722. den 29. Jan. Königl. Ober-
amts-Currenda wegen der Monatlich einzusen-
denden Verzeichnisse, der an die Soldaten gegebenen
Vorgespan, nach begefügten Formular.

P. P.

So wird denenselben annoch erinnerlich seyn, was
Maassen auf Käyserl. allergnädigsten Befehl unterm
30. Jun. vorigen 1721. Jahres die Oberamtliche re-
spective Erinner- und Verordnung geschehen, womit von
jedweden Stand Monatlich eine Specification, was für
Vorgespann denen Militaribus, auch weme und auf was für
Sachen gegeben worden? bey dem Königl. Oberamt zu
weiterer quatermblichen Beförderung an Ihre Kaiser-
und Königl. Majestät eingebracht werden möge.

Nachdeme nun deren bishero wenig oder fast gar keine
eingekommen, mehr allerhöchst gedacht Ihre Kais. und Königl.
Majestät hingegen vermittelt eines unterm 12. dieses zu En-
de gehenden Monats Januar. an Dero Königl. Oberamt
erlassenen allermildesten Rescripti, derer disfälligen Con-
signationum richtigere Einschickung, wiederholter aller-
gnädigst anbefohlen, und womit die disfällige Tabellam
uniformiter eingerichtet werden mögen, hierbeykommendes
Formular pro Cynosura allergnädigst vorgeschrieben ha-
ben, dem Käyserl. allergnädigsten Befehl, auch in alle We-
ge die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist. Solchemnach
beschiehet an Ob-Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten
und Stände, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeit
ten und Beambte die wiederholte respective Erinner- und
Verordnung dahin allen Fleisses bedacht zu seyn, auf daß
dem Käyserl. allergnädigsten Befehl gemäß inskünftige die
wiederholt verlangte Consignationes über die vor die mili-
tares gereichte Vorgespan alle Monat ohnfehlbar und rich-
tig dem Königl. Oberamte eingesendet werde. Womit 2c.
Breslau, den 29. Januar, 1722.

NB,

NB.

Confignation

Derienigen Vorſpann ſo per Januarium, Februarium & Martium 1722. aus dem Fürſtenthum N. N. theils auf Oberamtliche theils Regierunge- oder Königl. Amts Veranſtaltung, theils auch ohne Oberamtliche oder Regierunge- und Amts-Anordnung, abgerechnet, nicht minder mit Gewalt erzwungen worden. Nehmlichen

Nahmen der Fürſten- thümer und Stände.	Weme und zu was Ende der Vor- ſpann abgefolget wor- den.	Auf Oberamt- lichen Poſt.	Auf Regie- rungs oder Königl. Amts Veranſtal- tung.	Ohne Ober- amtliche noch Regierungs- oder Amts- Veranlaſ- ſung.	Erzwungen und mit Ge- walt abge- nommen.
---	--	------------------------------	---	--	---

Verbi gratia	Per Januarium.	Pferde	Dachſen	Pferde	Dachſen	Pferde	Dachſen
Fürſtenthumb Stadt Sprottau	Glogau.						
	Für den zu N. N. bequartirten General N. N. Regiments- Fendrich wegen der Mondur- Dem Fendrich in Riemonts- Affairen			2			
	Hat aber in Zweyen Dörffern zu 4. Pferd erzwungen		2				8

NB.

CLVII.

Anno 1722. den 3. Febr. Ihro Königl. Hoheit des Herren Herzog von Lothringen Erklärung oder Revers: wegen des Vorsizes in Conventu Publico vor Dels und Bernstadt.

Soyold von Gottes Gnaden, Herzog zu Lothringen, König zu Jerusalem &c. &c. Wohlgebohrner Freyherr, Lieber Getreuer; Wir haben aus Eueren vom 28. Decembr. verfloffenen Jahres an Uns erstatteten unterthänigst gehorsambsten Bericht und angefügten Beylagen Uns vortragen lassen, was gestalt Ihr auf die von Uns durch Unsere Bevollmächtigte zu Wien unterm 19. Septembr. nechsthin euch ertheilten gnädigsten Befehl bey öffentlicher Zusammenkunft zu Breslau den erstern Sitz nach des Herrn Churfürsten zu Trier, vor Uns gesuchet, und wie seithero der Herren Herzogen zu Württemberg Dels, und Bernstadt Liebden Liebden bey dem in solcher gemeinschafftlichen Zusammentretung Uns in Ansehung der an Verwandschafft mit dem Durchlauchtigsten Erb-Hause Oesterreich und zu allerhöchsten Ehren Ihrer Römischen Käyserlichen und Königlichen Majestät auch wegen der gegen Uns Selbst tragender Liebe und Freundschafft getretenen Vorsitz sich in dem an Dero abgeordnete zu Breslau erlassenen Erklärung vom 28. Septembr. und 15. Dec. dieses alleinig bedungen hatten, daß wir ermelten Vorsitz, als eine persöhnliche Sach ansehen, und darvon ins künfftige zum Nachtheil der Fürstenthümer vielleicht zugestandenem Vorrangs-Rechts, keine Folge machen möchten; Wann nun von einigen Zeiten her im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien gebräuchlich gewesen seyn solle; daß kein Fürstenthumb an sich selbst vor dem andern einen besondern Rang gehabt, sondern ein solcher jedesmahl nach dessen

dessen Beyfizer angeordnet, und insgemein, wann Abtritt des Rangs sich mandymahl ereignet, solcher vor eine Persöhnliche Sachen angesehen ist, deren ein Fürstenthumb zu des andern Nachtheil in künfftigen Zeiten sich nicht hat bedienen können, Wir benebens auch dieserwegen keine Neuerung einzuführen, und diese aus obberührter Ursachen, Uns oder Unsere Nachkommenschaft zugefallen beschehenen Wehnung niemahlen als eine Schuldigkeit, sondern vielmehr als eine gute freundliche Willfährigkeit, welche Wir in aller Gelegenheit mit vieler Danknehmung zu erkennen erböthig sind, anzunehmen gemeinet;

Als ist hiermit an euch Unser gnädigstes Begehren Ihr wollet denen Abgeordneten wohlgemelten Herren Herzogen zu Württemberg Oels, und Bernstadt Liebden Liebden zu deren Herren Principalen Nachricht diese Unsere von denselben verlangende Erklärung offenbahren, wie nehmlich Wir den von Ihnen freywillig und Uns allein zu Liebe abgetretenen Vorsiz bey allgemeinen Zusammenkünften, oder Fürstentagen uns bloß vor Unsere Persohn und solang Wir oder unsere Nachkommenschaft das Fürstenthumb Teschen beherrschen mögen, bedienen, keinesweges aber denselben zur Folge ziehen, weniger solchen vor ein unserm Fürstenthumb vor denen Ihrigen zustehendes Recht achten wollen, noch ein solches zum Nachtheil der Ihnen ausser dem vorernannt unserem Fürstenthum Teschen albereit vermeintlich zugestandenen Befugnüssen Rechten und Gerechtigkeiten gelten, machen sollen noch mögen, welches Ihr also bestens und mit ehesten zu bewürcken habt, und Wir verbleiben Euch mit Gnaden und Hulden wohl beygethan. Mangig, den 3. Hornung 1722.

Leopold.

J. B. Füttschener.

An dem Wohlgebohrnen Unsern Rath-Deputirten ad publica und Lieben Getreuen Franz Carl Frey-Herrn von Langen und Münnighoffen.

CLVIII.

CLVIII.

Anno 1722. den 9. Martii Königl. Ober-
amts-Patent, daß, wegen des, durch Ausforderung
eines Gesandten beleidigten Völker-Recht, der
flüchtig gewordene Ausfoderer aller Orthen
angehalten werden solle.

P. P.

Entbiethen ic. Und mögen denenselben nicht ver-
halten welchergestalt Ihro Kayser- und Königl.
Majestät sub. 2. currentis Dero Königl. Ober-
amts anbefohlen, nachdem den 6. Decembr. Ferdinand
Graf von Cifuentes Ihro Majestät Cammerer, General
der Cavallerie und Ritter des goldenen Vlieses, dem
beym Kayserlichen Hof befindlichen Chur-Bayerischen Ge-
sandten Tit. Herrn Grafen Dörnig, da dieser nach Hof
gefahren, auf öffentlicher Gassen, zum Zwey-Kampff aus-
gefordert, ihn auch aus den Wagen zu steigen gemüßiget,
folgbahr sich auf flüchtigen Fuß ausser Landes begeben,
solches Unternehmen aber zu Verletzung des Völker-Rechts,
und der denen Gesandten hieraus zukommenden Immuni-
tät gereichete, daß dannenhero gedachter Graf von Cifu-
entes aller Orten und Enden in Dero gesambten Erb-Landen
aufgesuchet, und bey seiner Betretung, in einem seinem
Character anständigen Verhafft, bis auf weitere Verord-
nung angehalten werden solle;

Alldieweilen nun ic. Als werden Ob- Hoch- und
Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, und derselben
nachgesetzte Obrigkeiten erinnert, die weitere Vorsehrung
zu thun, womit besagter Graf von Cifuentes auf den Be-
tretungs-Fall in einem seinem Character convenablen
Verhafft gehalten, die erfolgende Einkunft, und in Ver-
hafft

hafftbringung dieses Grafens aber zu fernerweitiger aller-
gehorsambsten Anzeigung an die Hochlöbl. Königliche Bö-
heimbische Hof-Canzleyen also gleich anhero berichtet werde:
zu erforderlicher Legitimation dieser Oberamtblichen Vor-
sehrung, wird gegenwärtige Currenda &c. Breslau, den
9. Martii Anno 1722.

CLIX.

Anno 1722. den 18. Martii Käyserliches
allergnädigstes Rescript, daß das Vermögen eines
in ausländische Kriegs-Dienste getretenen Unter-
thanen, den Grundherren aus dem Ampts
Deposito ausgeliefert werden solle.

Carl.

Siehe, Getreue! Nachdem Wir aus Eurem un-
term 18. Julii des 1718. Jahres gehorsambst er-
stattetem Bericht, mit mehrern ersehen, was Uns
ihr wegen der von dem George Carl von Haugwitz aller-
unterthänigst suchenden, Abfolglassung des nach seinem
entwichenem und in Schwedische Kriegs-Dienste getrete-
nen Brauhitsdörffer Unterthanen George Löbe hinter-
bliebenen, und folglich in Unser Königlich Liegnitzisches Ambt
Depositum genommenen auf 400 Ehl. Schl. sich belauf-
enden Vermögens gutachtlich eingerathen habt.

Wenn Wir nun in hoc casu specifico aus denen bey
denselben fürwaltenden besondern Umständen gnädigst
geschehen lassen, daß die in Unsern Königlich Liegnitzischen
Regierungs-Deposition liegende dem entwichenen Brau-
hitsdörffer Unterthan George Löbe besagt zugehörigen
400. Ehl. Schl. Eingangs benannten von Haugwitz
auf allerunterthänigstes Gesuch verabsolget werden mö-
gen; Als thun Wir Euch diese Unsere gnädigste Entschlüß-
ung

sung zu Euer Nachricht und weitem Vorkehrung hiermit gnädigst bedeuten. Gegeben Wien, den 28. Martii 1722.

CLX.

Anno 1722. den 23. Martii Königl. Oberamts-Patent, darinne der Inhalt, des der Zuchten-Fabrique am 20. Jahr erteilten Privilegii zu jedermänniglicher Wissenschaft ge-
gebracht wird.

P. P.

Ertheilen etc. Und geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welchergestalt allerhöchst besagt Ihro Kaiser und Königl. Majestät zu Beförderung der Manufacturen und Fabriken in diesem Dero Erb-Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien, Vermöge zweyer unterm 26. Januarii und 12. Martii lauffenden Jahres, an Uns erlassenen allergnädigsten Rescriptorum dem Philipp Wilhelm Luther, Bürgern und Handelsmann in der Königl. Stadt Breslau, wie auch seinen Erben und Erbsnehmern die Kaiser und Königl. Gnade gethan, und selbst, über die von ihm in diesem Herzogthum Ober- und Nieder-Schlesien einführende Moscowitische Zuchten-Fabrique, auf zwanzig nach einander folgende Jahre, ein allergnädigstes Privilegium solchergestalt verliehen, daß er, und gedachte seine Erben und Erbsnehmern, zu solchem Ende aller Orten in ganz Schlessien, wo er oder sie es am vorzüglichsten findeten, jedoch mit Vorberuff des Königl. Oberamts und Einwilligung der Grund-Obrigkeiten, neue Fabriken-Häuser anzulegen, selbe zu extendiren, mit dem Königl. Böheimbischen wie auch Schlessischen Wappen und Inschrift zu salvaquardiren befugt, und annebenst sowohl er Impetrant, nebst seinen Erben und

Erbsnehmen, als auch die zu sothaner Fabrica gehörige Leute und Arbeiter von denen oneribus civicis personilibus eximiret, auch in Fabrique-Sachen (wie andere privilegirte Fabricanten) von dem Königlichen Oberambt ihre Dependenz haben, und dessen Cognition und Dijudicatur disfalls untergeben, dahingegen sowohl diesem seinen Leuten, als auch allen andern, die abgesonderte Arbeitung dieser Zuchten im Lande binnen solchen 20. Jahren, unter einer arbitrarischen Körperlichen oder andern Straff verboten, nicht minder die Abspenstigung seiner Leute und Beeinträchtigung der Fabrique, bey einer Geld-Buß von ein hundert Ducaten untersaget seyn solle: ingleichen und hauptsächlich, daß diejenige Meister, Gesellen und Jungen, welche in dieser Zuchten-Fabrique sich gebrauchen lassen, von einiger Gärber- Corduaner- oder andern Zunft keinesweges daran gehindert, oder auf einigerley Weise davon zurück gehalten, sondern eben, als wenn sie bey andern Zunft-Genossen gestanden wären, ohne Vorwurff, Abstraff- oder gar Ausstossung, für zunftmäßig gehalten, und gegen Erlegung billiger Gebührnß ohnweigerlich zum Meister-Recht gelassen, auch sonst in allen Zunftmäßig gefördert werden sollen; Und nachdemahlen mehr allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät, diese allergnädigste Ausmessung per Currendas im Land zu publiciren, auch den Impetranten und seine Leute hierbey zu schützen, und feste Hand dorob zu halten, auch womit solches durch die Behörde fernerweit veranlasset werde, unter einem allergnädigst anbefohlen.

Als haben zu dessen pflichtschuldigster Befolgung Wir solches alles Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten und sonsten jedermänniglich hierdurch kund thun, und dieselbe respective erinnern und ermahnen, denen Königlichen und Landes-Aemtern auch

Re-

Regierungen aber Oberamtlich mitgeben wollen, womit selbte es fernerweit, wo nöthig publiciren, und sowohl ihres Orts obgedachten Philipp Wilhelm Luther und dessen Erben und Erbnehmen bey sothanem erhaltenen allergnädigsten Privilegio, und denen zu Emporbringung besagter Zuchten-Fabrique allergnädigst ausgemessenen Vortheile und Prærogativen, binnen der ausgesetzten 20. Jährigen Zeit, schützen und manutenairen als auch darob seyn mögen, womit mehrgedachter Impetrant, und die zu offerwehnten Zuchten Fabrique benöthigten Leute besonders aber die Meister, Gesellen und Jungen in keinerley Weise noch Wege darwider beschweret, sondern respective ruhig dabengelassen und ohne Männiglichen Hinderniß gefördert werden. Wormit nun 2c. 2c. Uhrkundlich 2c. Breslau, den 23. Martii 1722.

CLXI

Anno 1722. den 30. Martii Königliche Oberamtlich publicirte Sanctio Pragmatica, daß die Inländischen Erben sich binnen 3. Monaten die ausser Landes befindlichen aber in 6. Monaten sich zur Erbschaft selbige anzunehmen oder zulassen erklären sollen.

SEr Römischen Kaysersl. 2c. 2c. Wir würcklich geheimber Rath, Director, Canzler und Räte bey Dero Königl. Oberamt im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien; Entbiethen 2c. 2c. Und mögen denen selben hierdurch nicht verhalten, was Maassen Ihro Kaysers- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Uns unterm Dato Wien, den 9ten und hiesigem präsentato den 18ten erstabgerückten Monaths Martii in Gnaden zu erkennen gegeben, wie daß dieselbte bey allergnädigster Wahrnehmung das bisher per legem scriptam

in Dero Königlichen Böhmeibischen Erb-Landen nicht eingeführet gewesen, in was Zeit sich ein Erb zur Verlassenschaft, Erbs erklären sollte, zur Verhütung der denen Remotioribus wie auch Creditoribus und Legatariis und aus denen hæreditatibus jacentibus öftters entstehenden Beschwerlichkeiten respectu Dero Erb-Königreichs Böhmeib, in Krafft Dero de dato 4. May 1717ten Jahres emanirten allergnädigsten Pragmatical-Sanction das Tempus deliberandi zur Erbs-Erklärung, und zwar a Tempore scientiæ denen im Lande existirenden Erben, auf eine drey Monatliche, denen ausser Landes befindlichen Erben aber, auf eine Sechs Monatliche Frist determiniret und angesetzt, unterm obigem dato den 9ten Martii anni currentis, hingegen dahin noch weiter extendiret hätten, daß, im Fall ein Erb sothane Bedenk-Zeit nicht beobachtet, und binnen derselben, der ihm zugefallenen Erbschafts halber sich zu erklären unterlassen würde, er nach Ausgang des Termini pro adeunte vel repudiante, prout ipsi deterius est. Oder wie es ihm zum schädlichsten seyn würde, gehalten werden sollten: dabey allergnädigst ordnend und statuierend auch befehlende, daß nachdem dieselbte hierinfalls ein gleiches Recht, in diesem Dero Erb-Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, wie dieses auch bey Dero Erb-Marggraffthumb Mähren, beschehen, einzuführen, und per pragmaticalem sanctionem zu stabiliren allergnädigst resolviret, führohin auch in besagt diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien, einen oder mehrern entweder ex Testamento oder ab intestato kommenden, und im Lande, wo der Erb-Lasser verstirbt, existirenden Erben, a Tempore scientiæ zur Erbs-Erklärung eine drey Monathliche Bedenkzeit zugelassen; Auch auf den Fall, da es binnen solcher Zeit, aus bedenklichen Ursachen nicht geschehen könnte, einem solchem bey allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königlichen Majestät und Dero Königlichen Nachkommen umb eine zulängliche Nachfrist mit gnungsame Belegung der Urschen supplicando einzukommen

kommen erlaubt seyn; Im wiedrigen aber und bey Ausgang des Termini pro adeunte oder repudiante prout ipsi deterius est, oder wie es ihm am schädlichsten seyn wird, gehalten, diese Pragmatical-Saction hingegen aber durchgehends in dem Lande, zur gehörigen Beobachtung kundgemachet, und darüber feste Hand gehalten werden sollte;

Wann dann diese Sanction denen Erben, wenn sie sich zu denen ihnen zufallenden Erbschaften zu erklären haben, eine heilsame Richtschnur denen Gerichts-Stellen aber in dem Lande zu wissen, hauptsächlich von nöthen ist;

Als thun Wir solche ihnen Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, und sonst männiglich hierdurch in Conformität der Kaiserlichen und Königl. allergnädigsten Resolution, von Königlich Oberamts wegen kund machen, und verordnen anbey alles Ernstes, nicht allein sothane Pragmatical-Sanction jeden Orts bey denen Fürstenthümern, Ständen und Herrschaften in dem Lande zu jedermänniglich, sonderlich aber zu derer Gerichts-Stellen, unumgänglichen Wissenschafternerweit zu publiciren, sondern auch, damit solche durchgehends in dem Lande der Kaiserlichen allergnädigsten Intention gemäß pflichtschuldigst beobachtet werde, darüber feste Hand zu halten. Breslau, den 30. Martii Anno 1722.

CLXII.

Anno 1722. den 4. Maji Das Königl. Oberamt publiciret den Landes-Schluß des Conventus Publici wie viel denen mit aggregirten und untergestellten Soldaten bequartierten Städten aus dem General-Steuramt vergütet werden soll.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht bergen, welchergestalten ein Löblicher Conventus Publicus in Ansehung deren

ren, von denen Königl. und anderen Städten über den, durch die ihnen aufgetragene Bequartierung, derer von denen reducirten Cavallerie Regimentern bey der hier Landes stehenden Miliz aggregirten Officiers und gemeiner Reuter alterirten Divisorum, geführte Beschwerden, schlußig worden, provisorio modo und bis zu völliger Exequation der jezt mahligen Quartiers-Last, vor die Bequartierung eines solch aggregirten Ober-Officiers (so in die Wirths-Häuser der Stadt, die gemeinen Reuter aber in der Vorstadt logiret werden sollen) vor jeglichen, wegen Zimmer, Bett, Licht und Stallung wochentlich ein Gulden, vor jedem gemeinen Reuter aber, wegen Lagerstatt, Lichter und Stallung, wochentlich dreyßig Kreuzer ab universo zu bonificiren, annebenst das Königl. Oberamt geziemend ersuchende solches gehöriger Orten nachrichtlichen anzufügen; Und wir nun diesem in sich selbst ganz billigen Landes-Concluso benzutreten keinen Anstand gefunden; Als haben Wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, bevorderist aber denenjenigen, welche dieses am meisten concerniret, sothane von dem Pöblichen Conventu Publico geschöpfte Entschlüssung hiermit des Endes fund thun wollen, auf das selbte wegen künftiger Bonificirung respective des wochentlichen einen Gulden, dann denen dreyßig Creuzern, vor die Bequartier- und Einlogirung besagter aggregirten Officiers und unterstossener gemeiner Reuter, das weitere zu beobachten, derjenige so diese Quartiers-Last getragen, dieser Vergütung, nach gepflogener Zusammenrechnung bey allhiezigem General-Steuer-Amt, würcklich genosßbahr zu machen, wissen mögen; Womit sich nun niemand disfalls einiger Unwissenheit beflazen könne, wird gegenwärtiges Patent, wo es zum Vorschein kommet, gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben seye. Zu Uhrkund 2c. 2c. Geben Breslau, den 4. Maji Anno 1722.

CLXIII.

Anno 1722. den 15. Junii. Kaysrerliche aller-
 lerngnädigst erneuerte und gesteigerte Post-
 Ordnung.

SS Wir Carl der Sechste, von Gottes Gna-
 den Erwählter Römischer Kaysrer, zu allen
 Zeiten Mehrer des Reichs, in Germani-
 en, Hispanien, Hungarn, Böhheim, auch zu Dalma-
 tien, Croatien Slavonien König, Erz-Herkog zu
 Oesterreich, Marggraf zu Mähren, Herkog zu Lu-
 xemburg und in Schlesien, und Marggraf zu Laus-
 niz, 2c.

Nachdeme Uns eines Theils die Beschaffenheit Un-
 sers durch die vorgeweste Kriegs-Läufe sehr erschöpfften
 Ararii auf Mittel und Weiß, wie solches in einen besseren
 Stand gesetzt werden möchte, zu gedencken bermüßiget,
 anderten Theils aber die Unvermögenheit des ordinari
 Contribuenten Uns bewogen auf solche Mittel gnädigst be-
 dacht zu seyn, wodurch sowohl Unserm Arario einiger
 Massen geholffen, als der Ordinari-Contribuent über das
 ihm zu præstiren obliegende Quantum nicht zu sehr gravi-
 ret werde; Und Wir dann unter anderen sowol das von
 Unserer Kaysrerl. Hof-Cammer bis anhero in Unserm Her-
 kogthumb Schlesien administrirte, als von der Graf-Pag-
 rischen Familie in den Hungarischen, Böhheimischen, auch
 in denen Unter- und F: Oe: respective Erb-Königreichen
 und Länderen in Lehen tragende Post-Umbt also beschaf-
 fen zu seyn befunden haben, daß aus solchem zum besten Un-
 sers Ararii ohne sonderbahrer Beschwerde des Land-
 Manns einiger Nutzen und Vermehrung der Einkunfften
 erwachsen könnte: Indeme nun aber hierzu hauptsächlich
 Hh h

erfor-

erforderlich ist, daß die bis anhero gestattete Post-Freyheiten einiger Maassen eingeschränket und aufgehoben, als auch bey denen Ritt- und Brief-Geldern die bisherige Tariffa durch eine leidentliche Steigerung erhöhet, und darnach eingerichtet werde.

Als haben Wir nach reiffer der Sachen Überlegung Uns in beyden Fällen dahin gnädigst resolviret, daß vom 1. Julii gegenwärtigen Jahrs anzufangen, ieder mann, was Stands, Würden, oder Qualität er auch seye, seine Brief nach der gesetzten Post-Tariffa zu bezahlen gehalten, und keine andere Brief auf Unserm Post-Ambt weder frey aufgenommen, noch abgegeben werden sollen, als was erstens von Uns, und Unserm Erz-Haus selbst geschrieben wird, dann was ztens Unsere Hof-Aempter und Stellen in Officii-Sachen unter ihrem gewöhnlichen Sigill expediren, 3tio die Brief, so die Capi Unserer vornehmeren Hof-Aemteren und Hof-Stellen zu schreiben haben, 4to wollen Wir Unserm Kayserl. Reichs-Hof-Rath und Reichs-Canzley ihre freye Correspondenz vorbehalten, und 5to die Capi von denen Stellen in Ländern, wie auch die allda befindliche Ambt-Leute von der Bezahlung jener Briefschafften frey und exempt gehalten haben, so die erstere entweder an die Capi deren hiesigen Hof-Stellen oder an ihre subordinirte Ambt-Leute, sie Ambt-Leute aber an ihre Stell, oder dessen Vorstehere und Capi in Unseren und des Publici Diensten oder in Officii-Sachen schreiben müssen, welche Briefschafften, wann sie in Erb-Ländern verbleiben, mit der Auf-Schrift Ex Officio bemercket werden müssen.

Dieser Unserer also geschöpfften Resolution ist solchem nach gemäß, daß weilen die von denen Stellen abschickende Expeditionen zwar gemeiniglich in Officii-Sachen ergehen, doch auch sich ergiebet, daß einige Expeditionen, so deren Parthen Sachen betreffen, mit unterlauffen, gleich es mit denen Procels-Akten, oder bey ansuchenden Dienst-Ver-

Verlenhungen, oder so ein- oder andere Parthey sonst seine Forderung urgiret, beschiehet; Also solte von diesen nicht das Publicum betreffenden Expeditionen der gewöhnliche Porto entrichtet und bezahlet werden.

Welches folgender Maassen am füglichsten geschehen kan, wann entweder die Expedition, so es aus anderen Ursachen ohnbedenklich ist, der Parthey selbstent behändiget wurde, damit solche dieselbe gegen Bezahlung der gebührenden Tax auf der Post bestellen könne, oder aber so man der Parthey die Expedition nicht erfolgen lassen kan, so wird dieselbe bey der Registratur, oder Expedit in so lang zurück gehalten werden müssen, bis allda die Parthey den doppelten Brief-Porto erlegt haben wird, damit sonach durch die Registratores oder Expeditores der Brief-Porto von derley Expeditionen dem Post-Ampt doppelt bezahlet, folglich auch die Expeditionen affranchirter in dem Orth, wo sie abzugeben seynd, bestellet werden können;

Und weilten auch oberwehnter Maassen die Capi von denen Stellen in denen Ländern in vielen Vorfällenheiten, welche nicht allezeit durch eine ordinari Expedition, und unter deren Insign lauffen können, theils mit denen Capi Unserer hiesigen Hof-Stellen, theils mit denen von denen Aemthern dependirenden Officianten und Ambt-Leuthen correspondiren müssen: Sie Ambt-Leute aber Befehl empfangen, und Post-Täglich, oder wochentlich ihre Relationen, auch Bericht einschicken müssen: Und wie alles dieses eine solche Correspondenz ist, welche zu Unseren Diensten geführt wird, so hat es ebenfalls kein Bedencken, daß diese Brieffschaften, wann sie mit der Auf-Schrift ex officio bemercket seynd, Post-frey aufgenommen und abgegeben werden;

Gleichwie Wir Uns gnädigst versehen, daß niemand sich der Auf-Schrift ex officio zur Durchschwärzung seiner sonst zahlbahren Briefen gebrauchen werde, Maassen in solchen Fällen es nicht allein gegen dem Verschwärger

scharff geandert, sondern auch die Post-Meister selbst schon dahin werden instruiert werden, daß, wann sie aus der Adresse des Briefs ersehen können, daß ein mit der Aufschrifft ex officio notirter Brief nach der Qualität der Persohn, an welche selber lautet, nicht wohl in Officiisachen geschrieben seyn mag, sie solchen nicht anderst, als gegen Bezahlung des Briefs-Porto annehmen sollen.

Die Ritt-Gelder betreffend, so ist Unser gnädigster Will, daß, wo bis anhero von dem Pferd, oder Persohn 15. Groschen auf einer einfachen und bey denen anderthalben und doppelten Posten in gleicher Proportion das Ritt-Geld bezahlet worden ist, fünfftighin 17. Groschen vom Pferd oder Persohn gegeben, folglichen der neue Aufschlag 2. Groschen bey einer einfachen Post betragen, und das allhier bereits gewöhnliche Aufschuß-Geld auch in denen Haupt-Städten, als im Königreich Hungarn zu Presburg, in denen Königl. Böhmischen Ländern zu Praag, Olmütz, Brünn und Breslau, in denen Oesterreichischen Ländern aber zu Grätz, Laybach und Linz eingeführt werden solle; So viel aber den Brief-Porto belanget, da ist bis anhero bey Unseren in denen Hungarisch und Böheimbischen, Unter- und J. De. Erb-Königreichen und Ländern angestellten Post-Stationen der halbe Bogen, oder in schwerern Paqueter das halbe Loth zu 3. Kr. bezahlet worden, ohne Unterschied, ob der Brief von sothanen Post-Stationen, oder von anderen Stationen kommet, oder dahin ablauffet; Indeme Wir aber billig zu seyn befunden haben, daß die Brief, so von Post-Stationen einlauffen, oder abgehen, woben Unser Erarium weder bey der Aufnahm, noch Abgab einigen Nutzen hat, in einer höher-entgegen aber die von denen anderen Unserm Erario den Porto vergütenden Stationen ankommende Brief in einer geringeren Tax bezahlet werden sollen: Also haben Wir zum Unterschied folgende Normam statuirt, daß nemlich von denen Briefen, welche

welche von denen in denen Hungarischen Böhmeimischen, Unter- und J: De: Erb-Königreichen und Ländern gelegenen Post-Stationen ankommen, oder dahin abgehen, der halbe Bogen nebst dem Copert zu 4. Kr. und in denen schwehrrn Paquetern das halbe Loth in gleichem Werth bezahlet, bey denen aber von obbenannten Post-Stationen nicht einlauffenden oder dahin abschickenden Brieffen der halbe Bogen zu 6. Kr. forthin bezahlet, denen jedoch, so ein Pfund oder noch ein schwehrreres Brief-Paquet empfangen, von denen 32. Lothen 2. nachgesehen, und nur auf 30. Loth der Porto abgenommen werden solle; Und gleichwie sich nach dieser in der Tax gemachten Abtheilung und Unterschied die Arbeit bey Unseren Post-Vlembteren merklich vergrößert, also wollen Wir gnädigst, damit sowohl die vorgesezte Stunden in Abgebung der Ordinari nicht unterbrochen, und hierdurch an ihrem ausgesetzten Lauf die Correspondenz nicht gehemmet werde, Unsere Post-Vlembter aber zu ihrer Verrichtung genugsame Zeit haben mögen, daß künfftighin in allen Post-Stationen die Brief frühzeitig auf die Post gegeben, in denen Haupt-Post-Vlembtern aber in nachfolgenden Stunden, als zu Praag, die Wiener-Brief am Mittwoch umb 12. Uhr Mittags, und am Samstag um 8. Uhr Nachts, die Reichs-Brief Mittwochs um 10. Uhr Vormittag, Samstag Nachts umb 7. Uhr, die Sächsische Mittwoch und Samstag umb 10. Uhr Vormittags, dann in gleicher Stund am Sonn- und Donnerstags die Schlesingerische Brief: zu Brunn am Sonn- und Donnerstags die Wiener-Brief umb 12. Uhr Mittags, die Schlesingerische aber umb 8. Uhr Abends: dann in Breslau die Wiener- und Prager-Brief am Mon- und Donnerstags Nachts umb 8. Uhr, die Warschauer am Dienst- und Freytag Mittags umb 12. Uhr, die Berliner Mittwochs- und Sonnabends umb 2. Uhr Nachmittags, dann zu gleicher Stund am Mittwoch und Sonntag die Leipziger

ger Brief so gewis auf der Post seyn sollen, als im widrigen Fall selbe für selbiges mahl durch Unsere Post-Aempter nicht befördert werden könnten. Wornach sich jedermanniglich zu richten. Geben in Unserer Stadt Wien, den 15. Monats-Tag Junii im siebenzehnen hundert zwey und zwanzigsten, Unserer Reiche, des Römischen im eufften, derer Hispanischen im neunzehenden, und derer Hungarisch- und Böheimbischen im zwölfften Jahre.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,

Regis Boh. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacræ Cæsar. Regi-
æque Majestatis proprium.

Wilhelm Krafowsky Graf v.

Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

CLXIV.

Anno 1722. den 22. Junii Von dem Kö-
niglichen Oberambte publicirtes neues Käyserl.
Post-Regulament.

P. P.

So mögen denenselben hierdurch nicht verhalten,
was Maassen Ihro Käyser- und Königliche Maje-
stät Unser allergnädigster Herr, Uns Vermöge De-
ro d.d. Laxenburg den 15. und hiesigen Præl. den 21. Cur.
emanirten allergnädigsten Rescripts zu erkennen gegeben,
wie das dieselbe zu Erleichterung des ordinari Contribu-
enten sich einer neuen Post-Einrichtung, welche mit Ein-
gang des bevorstehenden Monats Julii ausser der Forder,
und

und Ober-Oestreichischen Landen in allen übrigen Dero Erb-Ländern ihren Anfang nehmen soll, und zwar durch ein gering und leidentliche Steigerung des Ritt- und Brief-Geldes, auch Aufheb und Einschrenkung deren Post Freyheiten sich allergnädigst und zwar folgender Gestalt entschlossen. Daß

Erstens von Anfang gedachten Monaths Julii von denen Brieffen, welche aus denen Dero Arario den Porto vergütenden nehmlichen Hungarischen, Böheimbischen, unter und Inner Oestreichischen Post-Stationen ankomen oder dahin abgehen, der halbe Bogen, wie auch in denen schweren Paquetern daß halbe Loth zu vier Kreuzern; Von denen aus andern Post-Stationen ein- oder dahin ablauffenden Brieffen, aber der halbe Bogen zu 6. Kreuzern forthin bezahlet, denen jedoch so ein Pfund, oder noch ein schwereres Brief-Paquet empfangen, von denen zwey und dreyßig Lothen zwey nachgesehen und nur auf dreyßig Loth der Porto abgenommen, in allen Post-Stationen aber die Brieffe frühzeitiglich auf die Post gegeben werden solten, als zu Praag, die Wiener-Brieffe an der Mittwoch umb zwölff Mittags, und Sambstags umb 8. Uhr Nachts; Die Reichs-Brieffe Mittwochs umb sieben Uhr Vormittags, Sambstags Nachts umb sieben Uhr; die Sächsishe Mittwochs und Sambstags umb zehn Uhr Vormittag, dann in gleicher Stund am Sonn- und Donnerstag die Schlesische Brieffe; Zu Brünn am Sonn- und Donnerstag die Wiener-Brieffe umb 12. Uhr Mittags, die Schlesische aber umb Acht Uhr Abends; Dann in Breslau die Wiener- und Prager-Brieffe am Mon- und Donnerstage Nachts umb acht Uhr, die Warschauer am Dienst- und Freytag Mittags umb 12. Uhr, die Berliener Mittwoch und Sonnabends umb 2. Uhr nach Mittag, dann zu gleicher Stund die Leipziger Brief, da im wiedrigen selbte für selbiges mahl durch die Post-Aembter nicht befördert werden könten;

Un-

Undertens. Haben Ihre Kaiserl. Majestät die Ritt-Gelder allergnädigst dahin Determiniret, daß wo bisher von dem Pferd oder Persohn funffzehn Silber Groschen, auf einer einfachen, und bey denen anderthalben und doppelten Posten, in gleicher Proportion das Ritt-Geld bezahlet worden ist, künfftighin in 17. Silber-Groschen von Pferd oder der Persohn zu geben seyn, folzlichen der neue Aufschlag zwey Groschen bey einer einfachen Post betragen wird;

Worben allerhöchst besagt Ihre Kaiser- und Königliche Majestät noch ferners daß in Wien gewöhnliche Aufsig-Geld, auch in andern Haupt-Städten, als im Königreich Böhme zu Praag, im Marggraffthumb Mähren zu Olmütz und Brünn, dann in diesem Dero Erb-Hergogthumb Schlessen allhier zu Breslau eingeführet haben wollen:

Drittens sollen künfftighin die Post-Freyheit zu genießen haben.

1. Ihre Kaiserl. Majestät und Dero Allerdurchlauchtigsten Hauses Brieffschaften
2. Was Dero Hof-Aembter, dann sammentlichen Stellen in officii Sachen unter ihren gewöhnlichen Sigill expediren.
3. Die Briefe, so die in beygehender Specification enthaltene Capi Ihre Kaiserlichen Majestät vornehmeren Hof-Aembtern und Hof-Stellen zu schreiben haben, wie dann auch
4. Allerhöchst besagt Ihre Kaiserlichen Majestät Dero Kaiserl. Reichs-Hofrath und Reichs-Canzleyen ihre freye Correspondenz vorbehalten, dann
5. Die Capi von denen Stellen in Ländern, wie auch die allda befindlichen Ambt-Leute von der Bezahlung jener Brieffschaften frey und exempt haben wollen, so die erstern entweder an die Capi derer Wienerischen Hof-Stellen,

Stellen, oder an ihre dortige Subordinirte Ambt-Deute, sie Ambt-Deute aber an ihre Stelle oder dessen Vorsehern und Capi in Ihro Majestät und dessen Publici Diensten, oder in Officii Sachen schreiben müssen; Welche Brieffschaften, wann sie in Erb-Ländern verbleiben, mit dero Aufschrift *ex officio* zu bemerken seynd; alle übrige Brieffschaften aber haben nach der obgesetzten Taxa den Post-Porto zu zahlen, und seynd hiermit alle in bevorstehenden Puncto 3tio nicht enthaltene Post-Freyheiten aufgehoben.

Und weilien die, von denen Stellen [in welchen sothane Expeditiones frey seyn] abschickende Expeditionen nicht allzeit in Officii Sachen, als Process-Acten, Dienst-Beförderungen und andere derley Privata mehr betreffen, hievon aber Ihro Majestät den Porto entrichtet wissen wollen, so soll es darmit also gehalten werden, daß entweder die Expedition (so es aus andern Ursachen unbedenklich wäre) der Parthey selbst umb Gegenbezahlung der berührenden Tax auf der Post die Bestellung der Registratur oder Expedition in so lang zurück gehalten werde, bis allda die Parthey dem doppelten Brief-Porto erleget haben würde, damit sofort die die Registratores oder Expeditores der Brieff-Porto von derley Expeditionen dem Post-Ambt doppelt bezahlet, folglich auch die Expeditionen frey in dem Ort, wo sie abzugeben seynd, bestellet werden könten; Ubrigens versehen sich Ihro Kays. Majestät allergnädigst, daß niemand sich der Aufschrift *ex officio* zu Durchschwärzung seiner sonst zahlbaren Briefe gebrauchen werde, Maassen es nicht allein gegen den Verschwärger scharff geanthet, sondern auch die Postmeister selbst dahin würden instruiert werden, daß wann sie auf der Adresse des Briefes ersehen könten, daß ein mit der Aufschrift *ex officio* notirter Brief nach der Qualität der Person an welche selbter lautet, nicht wohl in officii Sachen geschrieben seyn möch-

Sii

ten,

ten, sie solchen nicht anders als gegen Bezahlung des Brief-Porto annehmen sollten, damit aber denen Kaiserl. Räten, und übrigen hoch und niedrigen Beampten durch Cassirung der Post-Freyheit nichts entgehe, so haben Ihre Kaiser- und Königl. Majestät allergnädigst resolviret, daß wann durch den, auf denen Posten abfallenden Nutzen so viel erübriget würde, als die Legitimations Arrha betraget, solche Arrha als ein Äquivalens nachgelassen, mithin zu dem Ende aber so wohl von Seiten Dero Politischen, als Cammeral-Stellen dem Kaiserlichen Post-Regali alle Assistenz geleistet, und die Unterschleiffe unterbrochen werden sollten. Unbey allergnädigst anbefehlende solches wegen Kürze des Termini a quo in dessen, bis die umständlichere Patenten, welche Ihre Majestät unter Dero allergnädigsten Signatur des nechstens allergnädigst nachsenden werden können, ohne den geringsten Verzug im Lande kund machen und darüber feste Hand zu halten.

Wann dann diesem Kaiserl. allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist.

Als thuen Wir sothane neue Kaiserliche allergnädigste Post-Einrichtung, und daß solche mit dem bevorstehenden ersten Monaths Julii den Anfang nehme, Ob-Hoch- und Wohlbesagten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten und sonst Männiglich hierdurch zu dem Ende kund machen, auf daß solche nicht allein aller Orten, wie obstehet dem Kaiserlichen allergnädigsten Befehl gemäß ohne den geringsten Zeit-Verlust in dessen zu Männiglicher Wissenschaft bis die disffällige von Kaiserlichen Hof erwartende ordentliche Druck Patenten nachfolgen, ferner gebracht, sondern solche zu Erreichung der Kaiserlichen allergnädigsten Intention auch durchgehends pflichtschuldigst

digst beobachtet, und darüber feste Hand gehalten werden möge. Zu Uhrkund. Breslau, den 22, Junii 1722.

(L. S.)

Hans Anthon Graf v. Schaffgotsch.

Franz Carl Graf Rottulinsky.

Ex Consilio &c. &c.

Carl Gr. Hertel.

Specification

Ihro Kayserl. Herrn Ministern, welchen wegen Präminenz ihres Charakteurs v. Dienstes von dem zahlenden Brief-Porto frey und exempt seyn sollen.

Als nemlich:

Die Vornehmere Hof-
Aempter.

Capi denen Stellen.

Ihro Fürstliche Gnaden von
Trautschon Oberst-Hofmeister.

Ihro Durchl. Prinz Eugenio
v. Savoyen Hof-Kriegs-
Rath-Präsident.

Ihro Excellenz Herr Graf v.
Sinzendorf, Oberst-Cämme-
rer.

Ihro Excellenz Herr Graf v.
Sinzendorf Obrist Cantz-
ler.

Ihro Fürstl. Gnaden v. Cor-
dana Oberst Hofmeister bey
Ihro Majestät der Kayserin.

Ihro Excellenz Herr Gund-
acker, Graf von Stahren-
berg.

Ihro Fürstliche Gnaden von
Schwarzenberg, Obrist-
Hof-Marschall.

Ihro Excellenz Herr Graf
v. Wündisch Gräg, Reichs-
Hof-Raths-Präsident.

Ein Zeitl. Obrist Stallmeister.

Iiiz

Ihro

Ihro Excellenz Herr Graf Schlick, Böheimbischer Obrister
Cantler.

Ihro Excellenz Herr Graf von Schönborn, Reichs-Vice-
Cantler.

Ihro Excell. Herr Try Anton Folck de Cardona Ertz-Bischoff
zu Vallenzien und Praeses des Spanischen Raths.

Ihro Excell. Herr Graf Illiesharii, Hungarischer Cantler.

Ihro Excell. Herr Graf Rhevenhüller, Nieder-Oesterreichi-
scher Stadthalter.

Ihro Excell. Herr Graf Kinsky, Böheimbischer Hof-Cantler.

Ihro Excell. Herr Graf von Stürck, Oesterreichischer Hof-
Cantler.

Ihro Excell. Herr Graf von Dittrichstein, Hof-Cammer-Prä-
sident.

Ihro Excell. Herr Graf von Kollowrat Pancal-Praeses.

Herr Marchese de Realpe.

Herr Casoni, Siebenbürgischer Vice-Cantler.

Placet

Carl.

CLXV.

Anno 1722. den 15. Jul. Königliches Ober-
amts-Patent, daß die bey denen Gerichts-Aemtern
eingehende Decimæ Litium in die Königliche Ober-
amtliche Registratur eingeschicket werden sollen,
umb hievon die, zu Bestrafung der Landes-Be-
schädiger ausgelegte Malefiz-Specsen
zu vergütten.

P. P.

S Mitbiethen ic. Und wird denenselben vorhin bekandt
seyn, wie sehr von einigen Jahren her, das Land
durch Raub und Diebstahl, auch andere straffbahre Ver-
wer-

Verbrechen beschädiget, und viele Inwohner hierbey verunglücket worden, welches aber allem Ansehen nach gutentheils daher zu rühren scheint, weilten viele Ober-Gerichts-Herrschaften, die Delicta und derley Verbrecher aus Ursachen, daß die hierzu erforderliche Malefiz-Specesen, welche von denen eingehenden Decimis Litium hergenommen werden sollen, nicht bonificiret werden, ungestraft lassen, mithin eusserst dahin zu sehen ist, damit einem grösserm Ubel vorzukommen, besagte Decimæ Litium aller Orten, wo diese bey denen Gerichts-Stellen im Lande entweder baar erleget, oder verbürget worden, jederzeit beym Königlichem Oberampt allhier besser, als es bisher geschehen, angezeigt und erleget, solchergestalt aber der Fundus gedachter Malefiz-Specesen davon, wegen derley hinrichtenden Landes-Beschädiger, der Billigkeit nach, bonificiren zu können, continuiret werden möge.

Wann dann aber an Seiten des Königlichen Oberampts man mißfällig wahrnehmen müssen, daß ohngeachtet bereits unterm 12. Septembris 1712. den 12. Decembris 1714. und 24. Februarii 1716. und ferner, zu Folge des Kaiserlichen allergnädigsten Befehls im Lande durch öffentliche Generalien verordnet worden, daß die von Ihro Kaiserl. Majestät anbefohlene Specificationes über die eingehende Decimæ Litium, von jedem Lande und Gerichts-Stelle von Zeit zu Zeit, leztlich aber von halben zu halben Jahre richtig eingebracht werden sollen, diese Oberamptl. Verordnungen dennoch von den Wenigsten Ständen beobachtet, sondern recht vorseßlich hindan gesetzt werden, derley Fahrlässigkeit und Renitenz. aber aus denen Eingangs angeführten Ursachen, und weilten deßhalben von Zeit zu Zeit das Weitere hiervon an mehr Höchstbesagt Ihro Kaiser- und Königl. Majestät allergehorsambst berichtet werden soll, keinesweges länger nachgesehen werden kan.

Als erinnern Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren

Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampte hierdurch noch einst, nicht allein gedachte Consignationes: derer erlegten, oder auch verbürgten Decimarum Litium, wie Unsere abermahlige Verordnung zugleich an dieselbte hiermit ergethet, denen ergangenen Käyserlichen allergnädigsten Resolutis gemäß, längst binnen 4. Wochen a die insinuati, aller Orten beym Königlichen Ober-Umbt re vera einzubringen, sondern auch die bereits verfallene Gelder zur Königlichen Ober-Umbts Registratur abzuführen, und von halben zu halben Jahre, wenn auch keine derley Decimæ Litium eingegangen, wie die Käyserliche allergnädigste Ausmessung ist, in Zukunft fort für fort zu continuiren; da im Wiedrigen, man die Renitenten Ihro Käyser- und Königlichen Majestät zur verdienten Animadversion ohne weitere Nachsicht zu denunciiren, keinen weitem Umgang nehmen wird; damit sich aber niemand der Unwissenheit entschuldigen mag, so ist gegenwärtige Currenda jeden Orths gewöhnlich zu unterschreiben; Zu Urkund mit dem Königlichen Ober-Umbts-Secret und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 15. Julii 1722.

CLXVI.

Anno 1722. den 23. Jul. Daß Königliche Oberambt berichtet: daß in Befolgung der neuen Executions-Ordnung die Monathliche Berichte eingesendet werden sollen, wie dieser oder jener Steuer-Restante exequirt worden.

P. P.

Ertheilten etc. Und ist denenselben vorhin guter Maassen erinnerlich, welchergestalten in der Sub dato Breslau den 16. Aprilis anni currentis publicirten neuen Executions-Ordnung, unter andern octavo die

die Ausmessung beschehen: das Monathlich die Berichte, wie dieser oder jener Restantiarius exequiret? und wie viel von einem jeglichen dadurch erhoben worden; nach Maasgebung der dabey befindlichen Tabellæ, dem Königlichem Ober-Ampt eingesendet werden solle; Nun denn aber derley Berichte hier Orts dato nicht eingelauffen, die dis-fällige Norma Executionis aber bereits von dem anderten, Semestri dieses Militar Jahres id est a prima Maji ihren Anfang zu nehmen gehabt.

Als haben wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Stände, wie auch deroselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte hierdurch erinnern und ernstlich ermahnen wollen, daß sie nicht nur die dis-fals ausgemessene Gradus Executionis contra morosos particulares ohne einiger Connivenz zu adhibiren, mithin ihre Oblegenheit bey dem so importanten, Steuer-Wesen ein Gnügen zu leisten, sondern auch der Steuer-Aembter unterlassene Excipirung sothaner Tabellen zur Rede zu stellen, deren ungesäumten Nachtrag zuveranstellen, und übrigens auf deren Monathliche Continuation und anhero Beförderung mit erforderlichem Nachdruck bedacht seyn mögen. Gegenwärtige Currenda aber 2c. Zu Uhrkund 2c. Breslau, den 23. Julii Anno 1722.

CLXVII.

Anno 1722. den 20. August. das Königliche Oberamt publiciret die erleuterte Executions-Ordnung wegen des Burger-
Standes.

 Er Röm. Kayserlichen 2c. Entbiethen denen Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, insonderheit aber denen Magistraten und
Bur-

Bürgerſchaft in denen Städten, unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft auch alles Gutes; Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, welcher gestalt allerhöchst gedachte Ihro Kaiser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr über die vorhin schon sub Dato den 16. April. dieses fortschreitenden Jahres, Oberamtl. publicirte neue Executions-Ordnung, vor den Bürger-Stand annoch gewisse besonderr Ausmessungen wegen der bey selbten vorzunehmenden graduum Executionis, fest zu stellen vor billig erachtet, und solche zu der sammentlichen treuehorsamsten Einwohner erforderlichen Nachricht und Wissenschaft, kund machen zu lassen, Vermöge eines unterm 13. nechst verlittenen Monaths Juli eingelangten allermildesten Rescripti, in Gnaden anbefohlen haben.

Und zwar, nachdem die Pfändung, personal-arrestirung und veralienirung der liegenden Gründe sub hasta, vor die drey zuträglichste Gradus Executionis angesehen worden; Als sollen zusehender

Primo Diejenigen, denen die Vollführung der Execution obliegt, bey einem dergleichen Restantiario das etwa vorrathige Stück Tuch, Saß Wein &c. pfänden, und elapso terminis, plus offerenti, hinlassen, oder wenn der Restantiarius, nebst seinem Hause und Bürgerlichen Nahrung, auch Aecker possedirte, auf die Einföhrung des Getreides die Hand legen, dann welcher die Brau- und Fleischhacker oder eine andere Gerechtigkeit exercirte, Ihme solche legen, und das utile davon zu Abführung der Steuern nehmen; Hiernechst

Secundo, und wann es zu der personal-arrestirung kommen müste, den Incarcerandum von der carcerirungs-Gebühr verschonen, und diese Gebührruß vielmehr zum Abtrag des Restes appliciren, da aber

Tertio auch dieses noch nichts versienge, sodann zu der
Ver-

Veralienirung der liegenden Gründe sub hasta schreiten, und dabey, wie in der Kays. Executions-Ordnung vorgeschrieben stehet, progrediren. Weilen aber quoad primum membrum executionis alle modalitates ohnmöglich an die Hand zu geben, sondern hierbey, gleichwie bey denen Unterthanen auf dem Lande mit einer Discretion, nach Beschaffenheit des Ortes, und der Zeit, zu verfahren; Bey dem gradu der personal-arrestirung hingegen öfters, gleichwie bey denen pure morosis, eine gute Wirkung folgen, öfters aber auch der Contribuent nur noch mehr zuruck geschlagen werden kan, und sonst andere Considerationes unterwalten, mithin es auf die Discretion derer Magistraten am meisten ankommet; Als wird

Quarto Ihnen Magistratibus locorum, denen der Zustand der Inwohner am besten bekant, sowohl die richtige Abfuhr der Keste als auch die Menschen-mögliche Conservation der Bürger zu besorgen, hiermit scharff, und mit der Verwarnung eingebunden, daß wann ein oder anderer Particularis nicht fortkommen könnte, gleichwie bey denen Dorffschafften die Gemeinde und Herrschaft, also daselbst die ganze Commun und Magistrat, den Abgang zu ersetzen, in denen Fällen aber,

Quinto, wo die Magistratus, sambt denen, welchen die Subrepartition zu fertigen und zu exequiren obliegt, an der integralen Subrepartition etwas unterliessen und in exequendo einen Unfleiß oder connivenz bezeigten, dieselbe zu Ersetzung des zuruckgebliebenen angehalten werden sollen; Und haben letztlichen

Sexto mehr allerhöchst besagte Ihro Kays. und Königl. Majestät nochmahlen alle Magistratus, (besonders jene, bey denen ein Mangel an ihrer schuldigen Attention verspühret worden) zu erinnern vor gut befunden, tam in Subrepartitione, quam exactione contributionum, an sich hinfürters nichts erwinden zu lassen, als wi-

drigen Falls selbst der Haupt-Commission die Macht eingeräumt haben, in denen weiters, culpa Magistratus, mit Steuern rückstellig befindenten Städten, auf die von ihr vorgeschlagene Art, eine besondere Executions-Commission anzustellen.

Welches man also Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, besonders aber ihnen Magistraten und Bürgerschaft in Städten hiermit zur gehörigen Nachricht, und pflichtschuldigster Beobachtung, und umb darüber in Zukunft feste Hand zu halten, Oberamtlich kund thun wollen.

Zu Urkund mit dem Königlichen Oberamts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau, den 20. August. Anno 1722.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

L. Freyherr v. Brunetti

(L. S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CLXVIII.

Anno 1722. den 7. Septembr. Königl.
Oberamts-Patent, wie viel denen bequartirten
Soldaten zu Verhütung des Desertirens, in denen
Schenck-Häusern geborget werden soll.

P. P.

Sind ist denenselben guter Maassen erinnerlich, welcher gestalt zu Verhütung der, aus denen viel-
fältig-

fältigen, vom Seiten der Kretschmer, Schend- und Wirths-Leute, an die im Land bequartirte Miliz beschehenen borgen und aufschreiben, entstandenen häufigen Unordnungen, auf eingelangte Kays. allernädigste Befehle unterm 23. Decembris 1720. und 6. Februarii 1721. Oberamtlich publiciret, und bey Verlust des Geborgten, auch Ersetzung des daraus denen Regimentern erwachsenden Schadens verbothen worden, daß von erwähnten Schend- und Wirths-Leuten einem Musquetier über die tägliche Verpflegungs-Gebühr mehr nicht als 15. Creuzer, einem Reuter aber nur 30. Creuzer geborget und aufgeschrieben werden sollten. Nun dann vermittelt alhiefigem Kays. Ober-Kriegs-Commissariat von denen Commandanten der Regimentern flagbahr angebracht werden. Wie nach sothanen Kays. allerhöchsten Verboths ohnerachtet gleichwohl denen Reutern zu 6. 10. 12. bis 20. Fl. verschiedener Orten bey denen Kretschmern und Wirths-Häusern geborget, mithin die Mannschafft in unerschwingliche Schulden, und durch selbige zum desertiren verleitet würde, solches aber zum größten Undienst allerhöchst besagt Ihro Majestät und zum Nachtheil Dero Regimentern gereicht, folgbahr auf alle Weise zu unterbrechen ist. Als haben wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeit und Beambten, respective ernstlich erinnern und ermahnen wollen, bey mehr gedachten Wirths-Leuten, Schend und Kretschmern ohngesäumt die nochmalen geschärfte Verordnung zu thun, daß sie ausserhalb eines Casus extraordinarii, als einer Unpäßlichkeit des Soldatens oder anderer dergleichen erheblichen Ursache (so auch jedesmahl und also gleich dem in Loco commandirenden Officier anzudeuten wäre) keinesweges den gemeinen Soldaten über obigen Aussatz respective der 15. und 30. Creuzer ein mehrers borgen, wiedrigens aber, nebst dem Verlust des

also geborgten, gewärtigen sollen, daß die Gutmachung des hieraus erwachsenden Schadens von ihnen gefordert werde. Womit nun sich niemand mit der Unwissenheit schützen möge, wird gegenwärtiges Patent aller Orthen zc. Zu Uhr-
fund zc. Breslau, den 7. Septembr. 1722.

CLXIX.

Anno 1722. den 9. Nov. Königlischeß Oberambtliches Patent, daß bey vorsehender Verbesserung des Steuer-Besens niemand einige Steuerbare Stücke verschweigen solle, bey Straffe des sonst zu bezahlenden Werths der verschwiegenen Sache.

P. P.

Ertbiethen zc. Und mögen denenselben nicht bergen, welchergestalten dem Königlichem Ober-Ambte, durch die von allerhöchst besagt Ihro Majestät hier niedergesetzten Steuer-Rectifications-Haupt-Commission, beschwerführend angezeigt worden, wie nach Dero auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl, in dem vorsehenden Steuer-Rectifications-Werck, so wohl durch öffentlichen Druck, als auch sonst ergangenen Ober-Ambtlichen Verordnungen und Patenten, auch daselbst wieder die Vortheilhaftige Profitenten ausgemessenen Pœnalien ohnerachtet, dennoch in verschiedenen eingerichteten Bekenntnissen entweder einige Steurbahre Realitäten gar verschwiegen, und in keinem Anschlag gebracht, oder doch selbe nicht nach Maßgebung, derer von mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königlische Majestät allergnädigst vorgeschriebenen und im Land publicirten Regularum directivarum in die behörige Classes gesetzt, und mithin die bey diesem Steuer-Rectifications-Werck intendirte durchgängige Gleichheit und daraus erwachsende gemeinsame Wohlfahrt des Vater-

terlandes, unverantwortlicher Weise außer Augen gesetzt worden seye. Ob man nun zwar in keinen Zweifel stellet, es werden die allerhöchst approbirte subdelegirte und Revisions-Commissiones sich in allen, ihren erhaltenen, und abgelegten theuren Eyd gemäß zu verhalten, folgbahr derley vortheilhaften Bekenntnissen schon wie zu begegnen wissen, und womit zum Nachtheil des Publici nichts enthangen werde, sich angelegen halten; So hat man nichts destoweniger, da gleichwohl viele Profitenten gewissenhaften Fassionirung ihrer Steuerbahren Realitäten, auch dadurch grossentheils zurück gehalten worden, daß sie die vorsehende dermahlen bloß ad intra abgeziehlte Revision zugleich als die alleinige Cynosur der künftigen Ausgleichung ad extra ansehen, und so fort bey eruirung eines ansehnlichen Capitals einen Übertrag anderer nicht gleich hochkommenden Corporum befahren, mithin derley befürchtenden Oneris sich dadurch Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beampten von der disfälligen allermildesten Intention allerhöchst gedacht Ihro Kaysers und Königlich Majestät hiermit gründlich zu unterrichten, und zwar, daß diese vorsehende Revision jedes Corporis ad intra alleinig dahin, womit alle und jede in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien befindliche Gründe, denn die darausziehende Nutzungen, und der Versteuerung unterworfenene Realitäten bey jeden Corpore ohne Absicht auf den Neben-Stand nach denen vorgeschriebenen 4. Classen, wie sich solche Realitäten respectu anderer particularum ejusdem Corporis befinden, so viel möglich profitiret, und dadurch die Ausgleichung in uno corpore inter ejusdem Individua erreicht werde, gerichtet und hierbey auf eine Ausgleichung derer allensals in inæqualitate verbleibenden Corporum (worzu oft allerhöchst Ihro Kaysers und Königl. Majestät es so dann, wenn es dazu kommen möchte,

an Mitteln nicht fehlen wird) gar nicht zu reflectiren seyn. Solchemnach werden Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deroelben nachgesetzte Obrigkeiten und Beampte hierdurch respective erinnert und ermahnet, nicht allein ob recensirte Bewandniß der vorseyhenden Revision ad intra zu jedermanns nachrichtlicher Wissenschaft zu bringen, sondern auch die Profitenten dahin nachdrucksam zu verwarnigen, daß falls künftighin, bey sothaner bereits angeordneten Revision, oder noch weiter anzuordnenden Super-Revision und Ausgleichung ad extra ein-mehrers, als in der Bekandniß und Specifications-Tabella eingebracht, oder auch in andern Classen, als wohin es nach Ausweisung obberührter Regularum Directivarum gehörig, gesezet worden wäre, betroffen, oder in andere Wege befunden würde, daß mit des Profitenten Wissen und Willen, etwas verschwiegen, und dadurch den Nebenstand zu bevorthailen gesucht worden, einem solchen vermöge des unter dem ersten Decembris Anno 1721. publicirten Ober-Ambtlichen Patents, die Erlegung nach dem Werth desjenigen, so er verschwiegen, zur wohlverdienten Pæn unnachbleiblich auferleget werden solle. Allermassen auch die sämptliche subdelegirte Commissiones derley Fassionen, welche in materialibus notorie falsch eingerichtet wären, so gleich an Eingangs gedachte Haupt-Commission, zu Veranlassung sothaner Patent-mäßigen Bestrafung einzuschicken, bereits instruiert sey. Aufdaß nun niemand sich mit der Unwissenheit behelffen möge, ist gegenwärtiges Patent aller Orten, wo solches zum Vorschein kommet, gewöhnlicher Massen zu unterschreiben. Uhrkundlich mit dem Königl. Ober-Ambts-Secret und gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 9. Nov. A. 1722.

(L. S.)

H. A. Gr. Schaffgotsch.
 Franz Carl Gr. Rottulinsky.

Ex. Confilio &c.
 v. Grossa.
 CLXX.

CLXX.

Anno 1722. den 7. Decembr. Königlichẽ
Oberamts-Patent, darinne die ehemahls anbefoh-
lene in Verhaftnehmung des, das Völccher-Recht
beleidigten Kayserslichen Officiers, nach erlitte-
ner Bestrafung wieder verbothen
worden.

Sitbiethen zc. Und ist denenselben aus der unter 9.
Martii instehenden Jahres beschienenen Oberamts-
lichen Publication guter Maassen erinnerlich, wel-
chergestalten auf allerhöchst besagt Ihro Kaysers- und Kö-
niglichen Majestät unterm andern besagtem Monaths
Martii emanirten allergnädigsten Befehl Tit. Herrn Fer-
dinand Graf von Cifuentes Kayserslicher Cämmerer, Ge-
neral der Cavallerie, und Ritter des goldenen Vlieses,
wegen eines bey Kaysersl. Hof wieder den Chur-Bäyeri-
schen Gesandten Tit. Herrn Grafen von Dörnig unter-
nommenen Beginns, auf den Betretungs-Fall, an- und
in einem seinen Character convenablen Verhaft gehalten
werden solle.

Wann dann aber mehr allerhöchst ertvehnte Ihro
Majestät mittelst eines anderweitigem unterm ersten Cur-
rentis an das Königlichẽ Oberamt erlassenen allergnädig-
sten Rescripti in Gnaden bedeutet, wie noch gedachter
Graf von Cifuentis seit einigen Monathen mit Castell zu
Mänland gebracht, und nun hinwiederumb dieses seines
Arrestes entlassen und auf freyen Fuß gestellet, mithin ob-
gedachte allergnädigste Verordnung, wegen seiner Arrestir-
ung aufgehoben worden seyen.

Als haben Wir solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten
Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachge-
setzten

setzen Obrigkeiten und Beambten zu weiterer erforderlichen Beobacht- und Vorkehrung hierdurch von Königlich Oberamts wegen nachrichtlich fund thun wollen. Wird also gegenwärtiges Patent aller Orten wo es zum Vorschein kommt gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben seyn. Urkundlich 2c. 2c. Breslau, den 7. Dec. 1722.

(L.S.)

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt
Deroselben Unterschrift.

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio &c. &c.

Carl Joseph v. Grossa.

CLXXI.

Anno 1722. den 12. Decembr. Königlich
ches Oberamts-Patent, daß bey Befolgung der
Executions-Ordnung, die Monathliche Ein-
sendung der Steuer-Tabellen nicht
mehr nöthig ist.

P. P.

Der Röm. Kaiserl. Entbiethen 2c. Und nachdeme
durch die am 16. April. dieses zu Ende eilenden Jah-
res publicirte neue Executions-Ordnung die Mo-
dalitat wegen Eintreibung der Contribuendorum hin-
länglich ausgemessen, auch in allen Passibus unnachbleiblich
zu befolgen ist, mithin bey sothaner Einrichtung die ferner
weitere Einsendung derer zeithero üblich gewester Monath-
lichen Steuer-Tabellen unnöthig mehr zu seyn scheint.

Als hat man solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten
Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nach-
gesetzten

gesetzten Obrigkeiten und Beamten, besonders aber denen Königlich und Landes-Fürstlichen Aemtern und Regierungen, womit selbte, bis auf weitere Verordnung, sothane Monatliche Steuer-Tabellen ferner anhero nicht einsenden mögen, hiermit zur Nachricht bedeuten wollen. Gegenwärtige Currenda aber ist gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben. Uhrkundlich ic. Geben Breslau, den 12. Dec. 1722.

(L. S.)

In Abwesenheit ic. ic.

Frantz Carl Graf Kottulinsky.

Ex Consilio &c.
C. J. v. Grossa.

CLXXII.

Anno 1723. den 5. Februar. Kayser- und Königliches Oberamts-Patent, daß denen Juden nicht erlaubt seyn solle, Allmosen und Contributiones auszusprechen, noch des Juris Caducitatis sich zu bedienen.

P. P.

Sind fügen denenselben zu wissen, welchergestalt allerhöchst besagt Ihro Kayser- und Königliche Majestät auf Vernehmen, wie noch zu Jerusalem eine gewisse sogenannte deutsche Gemeinde sich befinden solle, welcher die hierländige Jüdenschaft grosse Geld-Summen zu ihren daselbstigen Unterhalt, und zu Abtragung ihres der Ottomannischen Pforten zu entrichten habenden Tributs zu überschicken, und solche dieser Orthen bey denen Jüdischen Gemeinden zu collectiren, und unter dem Nah-

zu

men

men einer Hierosolymitanischen Cassa zusammen zu bringen, sodann theils durch sich ereigende aus hiesigen Ländern in die Türckey abgehende Curiers und andere Gelegenheiten, theils durch die zum öfftern aus Jerusalem anhero abschickende Jüdische Geld-Sammler, theils auch durch ein und andere auf den Credit sothaner hiertändigen sogenannten Hierosolymitanischen Cassa versicherte Assignatarios nach besagtem Jerusalem, zur Ausbülfferwehnter dortigen unvermöglihen teutschen Juden Gemeinde zu übermachen pflegen, worzu dann auch die Judenschaft im Herzogthumb Schlesien ein Grosses beytragen solle, unterm 30. Januarii & præsento 24. Februarii anni currentis an Uns allergnädigst rescribiret und anbefohlen haben, alldieweil obberührte Sach, dieser sogenannten Hierosolymitanischen Beysteuer stark in das Publicum einlieffe, und dardurch die ohne dem sehr in Nothen stehende Juden noch mehr enerviret, und zu Abführung ihrer schuldigen Prästandorum unfähig gemacht würden, daß solchemnach inskünftige ausser denen zu Abstoffung der Jüdischen zu denen Landes-Verwilligungen und sonst abzuführen habenden Landes-Prästandorum gewöhnlich und erforderlichen Collectionen, alle übrige mithin auch die von denen Rabinern und Juden Altesten unter dem Nahmen des Almosens bishero zugestandene Collectirung nicht nur in- sondern auch ausser denen Schulen, nebst allen anderen extra Cassen Contributionis a parte ad alios quoscunque usus, von denen Jüdischen Heyraths-Verschreibungen, Verlassenschaftten und sonst sub quocunque nomine & Titulo beschehende Geld-Forderungen, nicht minder die Anmassung des Juris Caducitatis, und alle zum Nachtheil dieses Juris Regii vorbegehende Unterschleiffe, bey würdlicher Confiscations-Straffe (wovon die Denuncianten, welche eine dergleichen Collectam und Geld-Abheischung anzeigen würden, daß Drittel haben sollen) ernstlich verbothen und eingestellt, doch

doch jeden Juden in particulari, wann es nur nicht in fraudem obrecensirten allergnädigsten Verboths per implicitam Collectam ad Cassam Communem beschehete, fernerhin Almosen zu geben, unverwehret seyn solle;

Als haben Wir Ob- Hoch und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten sothanen Kayserslichen allergnädigsten Befehl hierdurch fund thun, und selbte unter einem erinnern, denen Königlichem wie auch Landes- Römischen und Regierungen aber mitgeben wollen, womit selbte obangezogenen Verboth aller Orthen, wo Juden sind, gewöhnlicher Maassen anfügen, und anhebend ein wachsameres Auge tragen mögen, auf daß sothane unzulässige Geld-Sammlung zu mahlen solche noch mehr verborgener Weise gescheheten, unterbrochen und die wieder mehr angezogenes allergnädigste Verboth handelnde Transgressores, auf den Betretungs Fall alsogleich angezeigt, und zur behörenden Straff gezogen werden möge: Dieses Patent aber ist aller Orthen, wo es vorkommt, gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben. Zu Urkund ic. Breslau, den 5. Febr. 1723.

(L.S.)

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

Ex Consilio &c. &c.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

LI 2

CLXXIII.

CLXXIII.

Anno 1723. den 7. Martii. Ihro Kaiserl. Majestät bedeuten allergnädigst, was das Königreich Böhme pro Itinerario zur Böhmebisch- Königlischen Crönung verwilliget, mit Befehl das Land Schlesien zu einem proportionirten Donatio gleichfals zu bewegen.

Carl. 2c. 2c.

Sieher, Getreuer; Dir ist vorhin schon bekant, was massen Wir allergnädigst resolviret im bevorstehenden Sommer eine Reise nach Unserer Königlischen Residenz-Stadt Prag vorzunehmen, und daselbst folgend, Unsere Königlische Böhmebische Crönung wie auch Unserer freundlich geliebten Frauen Gemahlin Majestät Liebden vorgehen zu lassen.

Nun haben die treu gehorsambsten Stände Unsers Erb-Königreichs Böhme zu Bezeigung Ihrer gegen Unser Durchlauchtigstes Haus, hegenden allerunterthänigsten Devotion und zu Bestreitung deren zu dieser Reise erforderlichen grossen Unkosten ein Itinerarium von Einmahl Hundert Tausend Gulden herzugeben freywillig und aus eigener Bewegniß sich anerbotten.

Gleichwie dann diese Crönungs Selennitäten auch Unseren übrigen Königlisch-Böhmebischen Erblanden zu Ersprißlichkeit gereichet, und Selbte hier ob, ohne Zweifel eine treu devoteste Zufriedenheit schöpfen werden.

Als wollen Wir gleichfals allergnädigst nicht zweiffeln, Sie werden Ihre angewohnte rühmliche Gutwilligkeit verführen lassen, und ad Exemplum Unsers Erb-Königreichs Böhme ein Donativum zur Reise-Beysteuer wenigst der üblichen

üblichen Proportion nach zu verwilligen von selbstem geneigt seyn.

Und haben Wir dir solchemnach hiermit aufzutragen erachtet, daß du die treu gehorsambste Fürsten und Stände Unsers Erb-Herzogthumbs Schlessien dahin, deiner Uns bekanten Dexterität nach, auf gute Arth und Weiße zu vermögen dir angelegen halten sollest. Hieran wird allergerhorsambst vollbracht Unser allergnädigster Will und Meinung und wir verbleiben dir mit Kayser- und Königlichem Gnaden wohl bewogen. Geben in Wien, den 7. Martii 1723.

Carl. 2c. 2c.

Leopold Comes Schlick,

Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

In Jhro Excellenz dem Königl.
Ober-Ambts-Directorem.

CLXXIV.

Anno 1723. den 23. Martii Königl. Ober-
ambts Patent, daß die frembde Werbung der Kay-
serlichen Unterthanen, so wenig als die Emigration
der Handwercks-Leuthe und Kunsterfahrenen
gestattet werden solle.

P. P.

Sind ist denenselben vorhin guter Maassen erinnerlich,
aus was erheblichen Ursachen Jhro Kayser- und Kö-
nigl. Maj. Unser allergnädigster Herr, die in diesem
Dero Erb-Herzogthumb verspürende geheimbe Werbun-
gen frembder Potentien, wodurch so wohl die an- als un-
anseytze

anseßige wohlgewachsene Landes-Innwohner, und Unterthaner durch allerhand Verheissungen, auch Antragung grosser Hand- und Unterhalts-Gelder, und zwar mit Verbergung der eigentlichen Absicht unterm Vorwandt, der Aufdingung in andere Haus- und Herren-Dienste zum Abbruch und Nachtheil des Publici ausser Landes geschleppt werden, vermittelst Dero unterm 24. Januarii des verwichenen 1721. Jahres allergnädigst emanirten und sub dato 16. April. Anni ejusdem im Lande publicirten Käyserlichen Generalien alles Ernstes zu verbiethen bewogen worden, und wie nach dieselbte anbey auf derley frembde Anwerb- und Verführung Dero Landes Innwohner und Unterthanen von Jedermänniglich, absonderlich aber von Dero Königlichen Aemtern und Regierungen, wie auch derenselben nachgesetzten auch allen andern Privat-Obrigkeiten und Magistraten genaue Obsicht zu tragen, die im Lande betretende frembde Werber, sambt denen Angeworbenen, wie auch Unterhändlern und Verhälern in Verhaft zu bringen, und nach vollführter Summarischer Inquisition auch Erhöhung aller zur Sache dienlichen Umstände darüber an Dero Königliches Oberambt anher und von-daraus so fort an dieselbte zur weiteren Entschluß- und Verhängung schwerer auch gestalten Sachen nach, Leib- und Lebens-Straff zu be-
richten, in Gnaden anbefohlen.

Wann dann aber immittelst sich geäußert und glaubwürdig vorkommen, daß auf gleiche Weise auch die Handwercks-Leute durch auswärtige Unternehm- und allerhand scheinbahre Verheissungen, wie aus andern, also auch aus diesen Dero treuehorsambsten Käyserlichen Erb-Lande gelockt und weggezogen werden wollen; Allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlische Majestät aber bey dessen Wahrnehmung auch die Emigrirung derley Handwercks-besonders aber Kunsterfahrenen Landes-Unterthanen zu verstaten allergnädigst nicht gemeinet seyn; Und daher
den

den obigen Verboth, Vermöge Dero de Dato Wien, den 9. dieses lauffenden Monaths eingelangten allergnädigsten Relcripts, auch ad hunc casum und dahin zu extendiren befunden haben, daß künftighin weder diesen Handwercks-Genossen (jedoch der Wanderschaft unbeschadet) noch andern Dero Unterthanen ohne vorhero erhaltenen Obrigkeitlichen Consens sich anderwertshin ausser Landes zu transferiren und säßigafft zu machen, bey Verlust ihres im Lande habenden oder erblich anhoffenden Vermögens, erlaubt seyn, auch denenselben keine Geburths-Briefe ausser Landes verabsolget werden, und für die Ubertretere derselben Unverwandschaft, sonderlich aber die Höhler stehen, auch Red und Antwort geben, und gestalten Sachen nach sowohl die ein als andere mit noch schärfferer Straf als oben ausgesezet worden, angesehen werden sollen: Unbey allergnädigst anbefehlende, obbesagte Patenten wegen der verbotenen Werbung im Lande zu erfrischen und denenselben auch diesen letzteren Verboth zu inseriren. Und nun dem Kaysert. allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als thun sothanen Kaysertlichen allergnädigsten Verboth der fremdden Werhungen Wir hierdurch Oberamtlich renoviren und erneuern, diese Erneuerung aber und mit derselben die allergnädigste Kaysertliche Extension wegen gleichfalls verbotener Emigration der hier Landes befindlichen Handwercks-Leute in andere auswärtige Länder Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, zu dem Ende und mit der Oberamtlichen Erinnerung auch ernstlichen Ermahnung fund machen, umb nicht allein beyde Verbothe dem Kaysertlichen allergnädigsten Befehl gemäß, aller Orthen in dem Lande zu Männiglicher Wissenschaft und pflicht-schuldigster Befolgung fernerweit offentlich zu affigiren, und das behörige, damit sowohl die
bisher

bisher vielfältig abgestellte frembde Werbungen der Käyserlichen Landes-Untertanen und Emigration der Handwercks-Leuthe (wovon jedoch die Wanderschaft der letzten ausgenommen ist) hinlänglich und cum effectu unterbrochen werden möge, ihres Orths nachdrücklich vorzukehren, sondern auch darob ein wachtsames Auge zu haben, und darüber feste Hand zu halten, wieder die Ubertretere dem Innhalt nach, wie obstehet, zu verfahren, und solcher gestalt dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl gemäß, daß allergehorsambst pflichtschuldigste Gnügen zu thun. Urfundlich mit dem Königl. Oberamts-Secret und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau, den 23. Martii 1723.

(L.S.)

H. N. Gr. Schaffgotsch.
 Franz Carl Gr. Rottulinßky.

Ex Consilio &c. &c.

Carl Gregor v. Hertel u. Schaplow.

CLXXV.

Anno 1723. den 31. Martii. Königliches
 Oberamtliches Patent, daß denen aus Hungarn und
 Pohlen mit Vieh nacher Prag treibenden Fleischern
 der Trieb Salvo Jure Aerarii & privatorum
 nicht schwer gemacht werden soll.

 Er Römischen Käyserlichen rc. Entbiethen denen
 Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen die-
 ses Landes, wie auch dererelben nachgesetzten O-
 brigkeiten und Beamten, Unsere respective gebührende
 freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes. Und
 ist

ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, was Maassen
 Ihro Kaysers- und Königliche Majestät, Unser allergnädig-
 ster Herr, so unter andern zu Dero und Ihro Majestät
 der Kayslerin respective den 5. und 8. Septembris gegen-
 wärtigen Jahres bevorstehenden Königlichen Böheimbi-
 schen Crönung in Prag gemachten Anstalten, auch den
 Borrath an allerhand Fleisch-Nothdurfften: damit bey
 Dero Hofhaltung alda sowohl Dero Kaysersl. Hof und
 sambtliches Gefolg, also auch alle andere Frembd- und Ein-
 heimische die sich daselbst aufhalten werden, darmit zur
 Genüge versehen werden mögen, die allergnädigste Vor-
 sorge tragen, Uns sub dato Wien den 23. elabentis in Ge-
 naden zu erkennen gegeben, wie daß die Fleischhacker-Zunft
 in Prag, welche auf beschehene Vorkehrung Dero Königli-
 chen Stadthalteren daselbst zu Herbeschaffung alles ge-
 nüglihen Fleisch Borraths sich anheischig gemacht, allerun-
 terthänigste Ansuchung gethan: damit ihnen Fleischha-
 ckern, im Fall dieselbe über das Innländische etwa annoch
 einigen Hungar- oder Pohnischen Rind-Viehes benöthiget
 wären, der disfällige Zutrieb in denen Ländern, so sie zu
 passiren hätten, nicht gehindert, sondern vielmehr beför-
 dert werden möchte; anbey allergnädigst befehlende, der
 Sachen Billigkeit nach, das Nöthige in diesem Dero Erb-
 Herzogthumb Schlesien dahin Oberamtlich zu veranlas-
 sen, auf daß gedachten Fleischhackern die Bequemlichkeit des
 Triebes nach Prag nirgends (Salvo tamen Jure Ararii &
 privatorum) beschwerlich gemacht, sondern dieser aller Or-
 ten, ohne einige Steiger- oder Erhöhung der Mauthen
 verstattet, ein jeder derley Trieb, jedoch, daß selbter aus
 einem gesunden Orth, wo kein frandes Vieh sich befindet,
 kommen, mit einem besondern Attestato loci, worinnen
 die Anzahl des von dannen erkaufften Viehs zu benennen
 wäre, umb so gewisser legitimiret werden solle, als im
 widrigen ohne derley beglaubten Attestats ein solcher über

M m m

die

die Grängen des Königreichs Böhaimben nicht, vielweniger aber in die Prager Städte selbst passiret werden würde; Und nun diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, sothane Käyserliche allergnädigste Verordnung zu dem Ende hierdurch Oberambtlich kund gemacht, umb daß weitere jeden Orts zu Männiglicher Wissenschaft zu publiciren. Damit dieselbe aller Orten dem Inhalt nach pflichtschuldigt beobachtet, mithin erdente Fleischhacker der Königl. Stadt Prag in dem Durchtrieb durchs hiesige Land des erkaufften Pohnischen Viehes nirgends weder über den Gewöhnlichen Auslaß des Zolls, noch sonst auf einigerley Weise beschweret, sondern aller Orthten sicher und ungehindert passiret: auch mit dem allergnädigst angesunneten Attestato loci, über das erkauffte Viehe, daß solches aus einem gefunden Orth komme, nebst Benennung der Anzahl jedesmahl unweigerlich versehen, und im wiedrigen in dem Eintrieb in bemeldtes Königreich Böhaimben nicht gehindert werden mögen. Zu Urkund mit dem Königlichen Oberambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 31. Martii Anno 1723.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

Frantz Carl Graf Rottulinßky.

Ex Consilio Supr. Regiaque Curia
Ducatus Silecia.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.
CLXXVI.

CLXXVI.

Anno 1723. den 5. April Kaysersliche und
Königliches Oberamts-Patent, wie die Stände bey
der Kayserslichen Crönung zu Prag sich in
Kleidung und sonst aufzuführen haben.

P. P.

Getbiethen 2c. Und demnach Ihro Kaysers- und Kö-
niglichen Majestät, Unser allergnädigster Herr
wegen Dero zu Prag bevorstehenden Königlichen
Crönung in dem Lande zu publiciren unterm dato den 23.
Martii & præf. 4ten April allergnädigst anbefohlen, daß
bey erwehnter Crönung

1. Der Ritter-Stand sich der Pagen, Läufern, und Hey-
ducken zu enthalten, auch keiner Sechs Pferden in denen
Karrossen in Prag zu gebrauchen hätte.
2. Aber allergnädigst zu erkennen gegeben, daß in denen
Huldigungs-, denn an beyden Crönungs-Tagen, jedesmahl
ein Tag werde Galla gehalten werden;
3. Bey denen disfälligen Solennitäten oder Galla-Tagen,
dem Herrn-Stand auch mit einem gestückt, oder Reichen,
dem Ritter-Stand aber nur mit einem nicht übermäßigen
gebrämbten Galla-Kleide zu erscheinen erlaubet seyn solle;
wie sich dann auch 4. die Ehe-Consortinnen von Herrn und
Ritter-Stand, nach ihren Stand disfalls zu mäßigen, und
die von Ritter-Stand der gold gestückten Kleyder zu enthal-
ten hätten; damit aber hinwieder 5. zwischen dem Ritter-
und Burger-Stand, in specie zwischen den Deputirten von
denen Königlichen Städten, und denen auch nobilitirten
Raths-Männern und Patritiis der billige Unterschied wäre,
so seind allerhöchst besagt Ihro Kaysers- und Königlichen
Majestät gewöllet, daß die Letztere keine Gebrämbte, son-
dern Sammtne, oder auch sauber Tuche Kleider, die

M m m 2

Knöpf-

Knöpfstöcher mit Gold oder Silber ausgemacht tragen. Hingegen 6. die Königliche Beheimbische Obrist-Land-Officire, die bey erwähnten dreyen Sollemnitäten ihre eigene Functiones zu verrichten hätten, und zwar die von Herrn-Stand Vormittag mit schwarz gespitzten Mantel-Kleidern, mit reichen Bändern, alle gleich; Die Drey Obrist Land-Officirer, vom Ritter-Stand aber in gespitzten Mantel-Kleidern ohne reiche Bänder, erscheinen, und Ihro Majestät allerunterthänigst bedienen sollen. Wie dann auch 7. durch Dero übrige Hoff-Stellen das Behörige daß in Conformität besagt Dero Königliche Obristen Land-Officirern, vom Herrn-Stand, ebenfals Dero andere Ministri, geheimbeRäthe, Ritters des goldenen Blisses, und Cämmerer bey solchen Sollemnitäten in schwarzgespitzten Mantel-Kleidern, mit reichen Bändern zu erscheinen; und gleichfals die übrige von Ihro Majestät mitgehenden Hoff-Stellen, und sonst ankommende, in Ihrer Aufführung, nach obgedachter Ordnung, sich zu richten haben würden: Und nun diesem Käyserlichen allergnädigsten Befehl Pflicht-Schuldigst nachzuleben ist; Als thun diesen Wir Ob-Hoch- und Wohlgedachten Herrn Fürsten und Ständen hiermit zu dem Ende Kundmachen, mit der angefügten Ober-Umbtlichen Verordnung, solchen jeden Orths in dem Lande zu ferner weiten Wissenschaft zu publiciren, und solcher Gestalt demselben das Pflicht-schuldigste Gnügen zuthun.

Diese Curenda aber ist aller Orthen bey der Vorzeigung gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben. Urkundlich 2c. Breslau den 5. April 1723.

(L. S.)

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex. Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel und Schaplow.

CLXXVII.

CLXXVII.

Anno 1723. den 5. April. Königl. Ober-
amts-Patent, wegen der von halben zu halben Jah-
ren einzusendenden Verzeichnisse, der würcklich
oder nicht eingegangenen Decima-
rum Litium.

P. P.

Sind ist denenselben sowohl aus denen vorherigen
vielsältigen publicirten Generalien, als demnach
legtlichen, sub Dato den 15. Julii des nechst abgewi-
chenen 1722. Jahres ergangenen Königl. Oberamts-Patent
gnugsam errinnerlich, was gestalten die im ganzen Lande ab-
geforderte Consignationes derer erlegten oder auch verbürg-
ten Decimarum Litium, denen Käyserl. emanirten Resolu-
tis gemäß längst binnen 4. Wochen a die insinuat ejus-
dem von allen Orten, bey dem Königlichem Oberamt
nicht allein eingebracht, sondern auch die bereits würcklich
verfallene Gelder, zu alldiesieigen Könighchen Oberamts-
Registratur abgeföhret, und von halben zu halben Jahren,
wenn auch schon keine derley Decimæ Litium eingegangen
wären, zu Folge der Käyserlichen allergnädigsten Ausmes-
sungen der Bericht abgestattet, und in Zukunfft damit be-
ständig continuiert werden solle.

Nachdeme aus denen Zeithero disfällig eingelauffenen
Berichten, man fernerweit misfällig wahrgenommen, daß
von vielen, und wohl gar von denen mehristen Stellen und
Orten dieses Landes, sothane abgeforderte Consignationes
und Berichtschreiben, aller beschehenen Cominationen ohn-
erachtet bishero noch nicht eingesendet worden, und aber die
Oscitanz (da der von Ihro Käyserl. Majestät unserm aller-
gnädigsten Herrn in Sachen allermitdest erfolgende Bericht,

M m m 3

das

dadurch je länger und mehr verhindert und gehemmet wird) zum mercklichen Undienst allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlische Majestät gereicht, solgbahr länger nicht zu gestatten ist.

Als beschiehet unser Ernstgemessenes wiederholtes Erinnern an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte hierdurch noch einst, zu Pflichtschuldigster Befolgung des Käyserl. allergnädigsten Befehls, und so vieler disfalls vorhin bereits ergangenen Königl. Ober-Ampts-Berordnungen, so thane vielfältig abgeforderte Consignationes derer Decimarum Litium binnen 14. Tagen a die insinuatui hujus also gewiß nunmehr einzuschicken, wie auch führohin von halb zu halben Jahren, darmit ohnfehlbahr zu continuiren, als auf dem nachbleibenden Fall solche recht beflissene Morosität demnechst mehr allerhöchst besagt, Ihro Käyser- und Königlische Majestät angezeigt, und die morosen Stände zu Dero allergerechtesten Anthung und animadversion, ohne dem geringsten weitem Verzug nachmahafft gemacht werden sollen; Damit sich aber niemand 2c. Breslau, den 5. Aprilis 1723.

CLXXVIII.

Anno 1723. den 19. August. Ihro Käyser- und Königlische Majestät moderiren allergnädigst die von dem Stäblein Bauerwitz wegen verschwiegen und verpartirten Steuer-Realitäten verwürckte Straf auf 1000. Thlr. hingegen soll das Dorff Gernau die eingerathene Straferlegen und die Complices mit Gefängniß bestraffet werden.

Carl. 2c. 2c.



Sebe Getreu; Wir haben aus Euerm unterm 19. des verfloffenen Monats Julii an Uns allerunterthä-

thänigst erstatteten Bericht mit mehreren ersehen, was Uns ihr, über die Bestrafung nicht nur der von eini-
Profitenten des im Fürstenthumb Jägerndorff gelegenen
Städtels Bauerwitz durch verschwiegene und theils an-
ders wohin verpartirte Realitäten begangenen Bevorthei-
lung des Publici sondern auch der daran Theil habenden
Gernauer Gemeinde, dann derenjenigen so die disfällige
ungewissenhafte Fassion unterschrieben, gehorsambst einge-
rathen habt.

Nun haben zwar besagte Profitenten wegen ihrer ver-
schwiegenen auch anderwärts verpartirten Realitäten mit
der Secundum Capitale verwürckten Straf per 2234. Thl.
12. Heller belegt zu werden wohl verdienet. Nachdem
Wir aber aus denen in Sachen vorgekommenen Motivis
und in Betrachtung des Städtleins Bauerwitz schlechten
Zustandes allergnädigst bewogen worden sothane Straff
auf 1000. Thlr. zu moderiren. Als werdet ihr an das
Jägerndorffische Ambt das weitere disfalls zu verfügen
und besagte Straff von ihnen Profitenten einzubringen
wissen, was hingegen die Gemeinde des Dorffes Gernau
anbelanget, da lassen Wir es, weilien dieselbe in Defrauda-
tionem Publici von dem Städtlein Bauerwitz so viel Vieh
aufgenommen, und auf solche Weiß Ihme zu sothanen
straffbahren Beginnen den Anlaß und Unterschleiff gegeben
hat, bey der Gemeinde von euch andictirten Straff per
366. Thlr. schl. 16. sgl. gänglich bewenden, und werdet ihr
solchemnach mehr erwehnte Gernauer Gemeinde zu Er-
legung sothanen Quanti durch die Behörde anhalten zu las-
sen wissen.

Und sintemahlen Schlüßlichen sich dieselige so obbe-
meldte ungewissenhafte Fassionem unterschrieben sich sehr
vergangen, und qua Authores nach Maaßgebung Unserer
den 4ten Novembris 1721. in Sachen emanirten allergnä-
digsten Verordnung mit einer empfindlichen Leibes-Straf-
fe,

fe, andern zur Abscheu anzusehen seynd; Als haben Wir gnädigst resolviret, selbte mit einem vier Wochenigen Arrest belegen zu lassen, zu dessen Bewürckung ihr gleichfalls das erforderliche vorsehen, und hieran Unseren allergnädigsten Willen und Meinung vollziehen werdet. Geben Prag, den 19. August. 1723.

Carl. 2c. 2c.

Frantz. Ferd. Comes Kinsky,

Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

CLXXIX.

Anno 1723. den 25. Septembr. Königl. Oberamts-Patent, daß die angeworbene neue Mannschafft und angeschaffte Dienst-Pferde vor der erfolgten Assenta des Ober-Kriegs-Commissariats in die Quartire und Verpflegung nicht eingenommen werden sollen.

Ertbiethen denen Hoch- und löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unsere respective freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes.

Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, welchergestalten bey dem Königl. Ober-Amte allhieiges Käyserliches Ober-Kriegs-Commissariat vorstellig gemacht, wie das Selbtes aus denen, von der Miliz einkommenden Monatlichen Listen, eine Numeroße Veränderung und Abthnung der Alten und Ersetzung neuer Mannschafft,

schaft, und wie nach dergleichen neue Leuthe sowohl bey der Infanterie als Cavallerie nur blosser Dingen von denen Officirern, ohne das solche, wie es allerhöchst besagt Ihro Kaysers- und Königlichen Majestät Dienst erforderte, vorher von dem Kayserslichen Kriegs-Commissariat assentiret worden, in die Quartire und Natural-Verpflegung eingestellt würden, wahrgenommen hätte, und zumahlen solches wieder alle Ordnung, wie auch wieder mehr allerhöchstgedacht Ihro Majestät Dienst lieffe, hat selbtes um dessen gehörige Abstellung geziemende Ansuchung getahn. Wie man nun von Seiten des Königlichen Ober-Ampts diesem heilsamben Ansinnen bey zu treten keinen Anstand gefunden; Also werden Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererelben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte hierdurch respective erinnert und ermahnet, die gehörige Vorkehrung zu thun, allensals so wohl bey der Cavallerie als Infanterie von der jeztmahls hier Landes stehenden Miliz Ein- oder der andere Mann, wie auch Ein- oder anderes Kaysersliches Dienst-Pferd abgängig werden solte, keinen andern Mann oder Pferd eher in das Quartier oder Verpflegung an- und einzunehmen, bis solcher durch gedachtes Kaysersliches Kriegs-Commissariat assentiret seyn, und durch Behörige Assent-Lista sich bey dem Land- oder Stadts-Commissario legitimiret, von diesem aber das Quartiers-Billet überbracht haben werde; Wie dann auch diese Legitimation mit jezttermeldten Quartiers-Billet ebenfalls respectu der alten Mannschafft, wann solche durch die Officiers von einem in das andere Ort translociret werden wolten, zu beobachten seyn würde: Zumahlen aber auch die Miliz mit ihrer Natural-Verpflegung nach dem complete Stand angewiesen worden; So wird der Quartieres-Stand vor diejenige Tage, wo ein Mann oder Dienst-Pferd abgängig seyn möchte, wegen sothaner Natural-Verpflegung sowohl die

Mund als Pferd-Portion dem Officier nach dem ausgesetzten Equivalend in baaren Geld, gegen Bescheinigung, abzugeben haben. Womit sich nun Niemand mit der Entschuldigung der Unwissenheit behelffen möge; So wird dieses Patent aller Orten, wo es vorkommet, gewöhnlicher Maassen zu unterschreiben seyn. Zu Urkund mit dem Königlichen Oberamts-Secret und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 25. Septembris Anno 1723.

(L.S.)

CLXXX.

Anno 1724. den 13. Januarii Königliche
Oberamtlich publicirte neue Bettler-Ordnung und
wie der Schub derselben vorgenommen
werden soll.

Er Röm. Kaiserlichen 2c. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten, und sonst Jedermanniglich, Unsere respective freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes. Und ist aus denen unterm 23. Decembris abgeruckten Jahrs und 5. currentis emanirten Oberamtlichen Intimatis bekannt, welchergestalten zu Folge Kaiserlichen wiederholten allergnädigsten Befehlen, nicht allein der vorseyende Oesterreichische Bettler-Schub befördert, sondern auch in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien, ein General-Schub aller Bettler, Krafft dessen die ausländischen wiederumb aus dem Land, die innländische aber, ad locum nativitatis zu schieben seynd, ohnverlängt vorgenommen werden solle.

Damit nun dieses zu Steuerung der sehr angehäuff-
ten,

ten, und des Allmosens öftters unwürdigen, auch dem Publico beschwerlich fallenden Bettlern abziehende heylsambе Vorhaben im ganzen Land uniformiter, und mit desto mehrerm Nachdruck bewerkstelliget werde;

Als wird Primo der siebende Tag des Monaths Februarii lauffenden 1724. Jahrs hiermit darzu pro Termino Executionis Oberamtlich bestimmt; solcher Gestalt, daß, wie hoffentlich immittels von jedem Orth die daselbst befindliche Bettler, Vermöge obberührt wiederholter Verordnung, schon consigniret oder beschrieben, und diese Consignationes eingegeben seyn werden; Also die Königliche und Landes-Aembter angesicht dieses die Verfügung thun sollen, damit selbigen Tags in denen Städten durch die Jüngsten, auf dem Land aber durch andere eigens darzu bestellende Leute, alle Bettler sie mögen alt oder Jung, Männlich- oder Weiblichen Geschlechts seyn, jedes Orts aufgesuchet im Land herum gestraiffet, und selbige zusammen gebracht, auch sogleich, woher sie gebürtig? examiniret werden mögen; Welche nun

§. 2. Von diesem aufgebrachten Bettlern daselbst in loco gebohren, oder auch in einem solchen Stand seynd, daß sie nicht fortgebracht werden können, dieselbige mögen in ipso loco verbleiben; Dahingegen diejenige so daselbst nicht gebohren, und fortgebracht werden können, cujuscunque Nationis sint, sollen längstens innerhalb 3. Tagen darauf, unter sicherem Geleit von jedes Orths Obrigkeit, in den bey jedem Fürstenthumb hierzu bestimmenden Sammelplatz (wohin auch die Königliche Burglehner und andere unter der Jurisdictione immediata des Königl. Oberamts stehende Status minores so in Territorio selbigen Fürthums, oder wenigstens nahe daran gelegen seynd, die bey ihnen aufgebrachte solche Bettler abzuliefern haben,) gebracht und eingeliefert werden. Dannenhero sollen

§. 3. Die Aembter und Regierungen in denen Fürst-

Stenthumben Schweidnitz und Jauer, wie auch Glogau, Oppeln und Ratibor, dann auch Dels und Bernstadt zwey solche Sammel-Plätze. Die übrigen Fürstenthümer und freyen Standes-Herrschaften aber überall nur einen Sammel-Platz darzu bestimmen, und solchen alsogleich, ohne Einwartung der Oberamtlichen Approbation, allen Obrigkeiten ihres Territorii, mit der zu Ablieferung so bestimmten Tags besagter Bettler in sothanen Sammel-Platz benöthigten Verordnung kund machen; Hieselbst nun

§. 4. Solle bey denen Magistratibus die Vorkehrung zugleich beschehen, daß sie vor die dahin dringende Bettler zuvörderst eine Gelegenheit, wo selbst allenfalls auf ein oder zwey Tag sich aufhalten können, verschaffen; Dann auch das benöthigte Brodt vor selbige, gegen künftige Liquidirung und Bonification haften lassen sollen, wormit jedem so alt als Jung täglich 3. Pfund gereicht werden mögen; Desgleichen sollen

§. 5. Von denen Aemtern und Regierungen zu jedem solchen Sammel-Platz pro Commissariis zwey von Land-Ständen, und zwey vom Magistrat ernennet werden, welche erstlich die dahin bringende Bettler übernehmen, Andertens jedem mit Namen, Alter, Kleidung und was er sonst für Merckmahle hat, beschreiben, und über diese Beschreibung, Drittens ihme (wann er aus denen Käyserlichen teutschen Erblanden gebohren ist) wegen seines Geburths-Orths, wo er nemlich künftig zu verbleiben haben wird, ein förmliches von ihnen Commissariis unterschriebenes und besiegeltes Attestatum in hac Forma jedem insonderheit geben sollen.

Formula Attestati.

Wir Endes gefertigte, als hierzu eigens ernannte
Commissarii bezeigen hiemit, daß N. N. seines Alter N.
Jahr

2 Jahr alt, von kleiner Statur, lahmt am rechten Fuß, von
 2 länglichen Angesicht und schwarzen Haaren, mit einem
 2 sehr zerrissenen und geflickten grauen Rock mit weissen
 2 Knöpfen, von N. N. gebührtig, bey dem von Ihro Kåy-
 2 serl. und Königl.ichen Majestät allergnädigst anbefohle-
 2 nen Schub heut dato aus dem Sammel-Platz N. nach
 2 obgedachten seinen Geburts-Orth N. N. (umb daselbst
 2 Zeit Lebens zu verbleiben, und bey Vermeidung der auf
 2 die Land-Störzer ausgesetzten Straff anderwärtig nicht
 2 zu betteln) geschoben worden seye. Actum &c.

Nicht minder sollen diese Commissarii Bierdtens in dem
 Sammel-Platz denen dahin gebrachten Bettlern jedem die
 Anschaffung auf das Brodt so ihnen der Magistratus loci,
 wehrender Subsistenz, zu reichen hat, ertheilen; mit wel-
 cher Anschaffung künfftig der Magistrat bey suchender Bo-
 nification, seine disffällige Liquidationes zu belegen haben
 wird; Hiernechst künfftens sollen die Commissarii die Se-
 paration der dahin gebrachten sowohl, als daselbst schon be-
 findlichen Bettler vorsehren, so daß die jenigen deren Ge-
 burts Orter im Land seynd, besonders und auch zwey
 Routen, nemlich gegen Ober- und Nieder-Schlesien abge-
 führet, und unter Wegs jeder in sein Geburths-Ort abge-
 setzet werden könne. Nun wollen auch

§. 6. Gewisse Abgabs-Orter zu Fortschiebung derer
 Ausländischen Bettler gegen die Grängen erforderlich seyn;
 Worzu man also hiemit die Städte Schweidnitz, Buns-
 lau, Sagan, Grünberg, Guhrau, Pietschen, Bielig, Teschen,
 Freudenthal und Frankenstein Oberamtlich ernennet; Also,
 daß nach gemachter Separation der Bettler aus jedem Sam-
 mel-Platz diese Ausländer und zwar die Böhmen, Gläzer,
 Ober-Oesterreicher, Tyroler, Bayern, Pfälzer, Frankosen
 und die aus dem Reich, von denen Sammel-Plätzen in
 Nieder-Schlesien geraden Wegs nach Schweidnitz, als den
 vor sie bestimmten Abgabs-Orth, die aber so von diesen Na-

tionen in denen Ober-Schlesischen Sammel-Plätzen zusammen gebracht werden möchten, nacher Franckstein dirigiret. Ferner die Mährischen, Nieder-Oesterreicher, Italiäner und Steurischen Bettler, aus jedem Sammel-Platz nacher Freudenthal, als dem ebenfalls bestimmten Abgabs-Ort geleitet; Dann die Pohnischen und daher kommende Bettler aus denen Nieder-Schlesischen Sammel-Plätzen nach Guhrau, aus denen Ober-Schlesischen aber nacher Pictschen und Bielig, die Brandenburgische und dort her kommende Bettler aber nacher Grünberg dirigiret, dahingegen die Sachsen und Lausnitzer Bettler nacher Sagan und Buzglau, und endlich die Hungarisch- und Schlowackischen Bettler aus allen Sammel-Plätzen nach Teschen geleitet, und an diesen bestimmten Abgabs-Orthern, zu weiterer Schiebung ausser Landes, unter einer Consignation eingeliefert werden sollen; Damit nun dieses ohne Hinderniß und Irrung beschehe, so werden

§. 7. Die Aempter und Regierungen die Land- und Führungs Commissarios zu beordern haben, daß sie so bestimmten Tags, zeitlich mit denen Land-Dragonern und andern zur Begleitung etwa benötigten Leuten in dem Sammel-Platz sich einfinden, auch die zur Abführung dieser Bettler erforderliche Vorgespann gleich zur Hand haben, und sich mit denen im Sammel-Platz angestellten Commissariis, so wohl wegen der Anzahl und Beschaffenheit der daselbst aufgebrachten Bettler, als auch wegen der bey ihrer Abführung zu halten habenden Routen, vernehmen sollen. Dabey nebens werden auch die Aempter und Regierungen

§. 8. Die Vorkehrung zu thun haben, damit aus der Landes-Cassa denen im Sammel-Platz angestellten Commissariis zu Abfertigung der Fortschiebenden Bettler, einige Baarschaft (welche hinwiederumb ab universo ponificirt werden solle) ohnefehlbar eingehändiget werde; Von welcher

welcher Baarschafft dann sie Commissarii jedem Bettler beyhm Austritt und Fortschiebung aus dem Sammel-Platz, auf so viele Tage, und zwar denen Innländischen so viel als sie brauchen, bis daß sie an ihren Geburs-Orth, denen Außländischen aber, bis daß sie an den vor ihre Nation bestimmten Abgabs-Orth geschoben werden, und selben erreichen können, täglich 6. Kreuzer zu seiner Unterhaltung mit auf den Weg geben sollen. Wann nun solcher Gestalten die Dispositiones im Sammel-Platz gemacht worden, So solle

§. 9. Der Land-Commissarius selbigen Fürstenthumbs oder Standes die gesambte Bettler, unter so vielen besondern Consignationen, als zu Fortschiebung derenselben Haupt-Routen nöthig seynd, aus dem Sammel-Platz übernehmen; und was anforderist die Innländischen Bettler betrifft, selbige obberührter Maassen, in zwey Routen, nemlich gegen Ober- und Nieder-Schlessen abtheilen, und zu einer jeden ein paar Land-Dragoner, mit ihrer Consignation, wie auch so viele Gerichts-Leuthe als zu deren Begleitung nöthig aufbiethen und mitgeben, oder auch da die Anzahl zu groß, und dieses Geleit zu ihrer Compescirung, nicht hinlänglich wäre, von dem nechst anliegenden Kayserslichen Kriegs-Officier so viel Miliz als hierzu vonnöthen ausbitten, und auf solche Art den Schub jedoch mit so wenigen Unkosten und Beschwehrung des Landes als thunlich, durch dasiges Fürstenthumb oder Stand, mit aller Application, und in selbst eigener Persohn, bey Verlust seiner Charge, befördern; Unter Wegs aber

§. 10. Diejenigen Bettler, so ihren Geburths-Orth erreichen, mit der Verwarnung, daß sie bey Vermendung der auf die Land-Störzer ausgemessenen Straff, ihr Lebenslang umb anderwertig zu betteln, von dannen nicht weichen noch herum vagiren sollen, daselbst durch die Land-Dragoner absetzen lassen; welche auch solches allemahl der Obrigkeit des Orts anzeigen, und den daselbst abgesetzten Mann

Mann oder Weib derselben, oder denen Gerichten übergeben, anbey aber solches in der ihnen mitgegebenen Confignation und weme sie den Bettler daselbst extradiret? allemahl vermercken, und den Schub bis an das nechst anliegende Fürstenthumb, oder Stand fortstellen, auch die aus dem Sammel-Platz mitgenommene Vorgespann (zu Verhütung der bey dem Umspannen gemeinlich mit unterlauffenden Verzögerung eher nicht als in sothanen anliegenden andern Fürstenthum oder Stand abwechseln lassen, Und dann

§. 11. Diese Bettler daselbst dem ihn entgegen kommenden Landes-Commissario (allermassen sie sich deshalb zeitlich miteinander zu vernehmen haben werden) und ebenfalls darzu beordreten Land- Dragonern, gegen eine ordentliche Bescheinigung, von Kopff zu Kopff, sambt der mitgebrachten Confignation übergeben, und vice versa wann aus anderen Fürstenthümern und Sammel-Plätzen einige dahingehörige oder durch dasselbige Fürstenthumb oder Stand zu schieben kommende Innländische Bettler an dessen Grängen gebracht werden möchten, selbige ebenfalls auf solche Weise übernehmen, respective in ihren dasigen Geburts-Orthern absetzen, und die anderen weiter, bis widerumb an die Grängen des andern Fürstenthumbs oder Standes fortschieben solle. Dahingegen was

§. 12. Obgedachte in dem Sammel-Plätzen eingebrachte Außländische Bettler betrifft, so ist denenselben gleichfalls jedem ein Attestatum von den daselbst angestellten Commissariis, jedoch mit Auslassung dessen, so in dem obigen Formulari in der Parenthesi enthalten, zu ertheilen; Mit deren Schub von dem Sammel-Platz aber ist es

§. 13. Also zu halten, daß sie nicht zugleich mit denen Innländischen, sondern zu Verhütung aller Confusion, entweder ein paar Tag vorher, oder nach denenselben, jedoch auf oben indigitirte Weise unter einer Confignation,

tion, den geradesten Weg von einem Fürstenthumb in das andere, bis in den bestimmten Abgebungs-Orth geschoben werden. Weßhalben dann

§. 14. In denen vor die Ausländischen Bettler benihmten Abgebungs-Orthern Schweidnitz, Bunszlau, Sagan, Grünberg, Gubrau, Pietschn, Bielitz, Teschen, Freudenthal und Frandenstein ebenfalls jeden Orths, entweder die Land- oder ein paar Commissarii von der Stadt bestellet werden sollen, welche die dahin abgebende Nationalisten unter einer Consignation übernehmen, und wann solche in Böhmen, Mähren, oder Glas oder auch nacher Hungarn gehörig, sich derer weiteren Abgebung halber, mit denen respective Böhmischen, Mährischen, Glasischen, oder Ungarischen Land-Commissariis vernehmen, und so fort

§. 15. Selbe bis an die Gränzen und vollends aus diesem Herzogthumb Schlesien an den ihnen bestimmenden Orth führen, und denen Ausländischen Commissariis ebenfalls sub Consignatione und gegen einen Schein, übergeben; Wann aber solche nacher Pohlen, Brandenburg, Lausnitz, Sachsen, oder andere derley unter Kayserslicher Botmäßigkeit nicht stehende Länder gehörig, diese frembde Bettler, ohne weiteres Vernehmen, dieses erstemahl bloß allein mit der scharffen Verwarnung, damit sie, bey Vermeydung obbesagter auf die Land-Störzer ausgemessenen Strass, die Kaysersl. Erb-Länder und sonderlich dieses Herzogthumb zu betreten sich nicht mehr gelüsten lassen möchten, aus dem Abgebungs-Ort folgend in das benihmte frembde Land schieben sollen. Wo dann

§. 16. Diesen frembden oder National-Bettlern der Magistrat des Abgebungs-Orths das wenige so sie von dannen bis vollends aus dem Land zum Unterhalt nöthig haben, vorschießen, und ebenfalls pro refusione anhero zu liquidiren haben wird. Nach vollbrachten Schrub sollen

§. 17. Nicht allein die Landes- und Führungs-Commis-

larii, wie solches sowohl respectu der Innländischen, als auch der Ausländischen Bettler bewürdet worden, umständlich denen Aemtern und Regierungen relationiren, sondern auch die in dem Sammel-Platz angestellte Commissarii sollen eine genaue Nachricht von ihren Verrichtungen, wie auch die Berechnung, des, denen Bettlern daselbst wehrender Subsistenz assignirten Brods, und ihnen zur Unterhaltung mitgegebenen Baarschaft bey ihnen einbringen, die Aemter und Regierungen aber sothane Auskunfft den Königlichen Oberamt einsenden. Wie nun diejenigen Bettler, so Krankheit oder anderer ohnumstößlicher Ursache willen zum reisen sich ausser allem Stande finden, mithin nicht schubmäßig seynd, ad interim sie mögen Nationalisten oder Innländisch seyn, in loco quo verbleiben können, folgbahr auch, wie die Innländischen in loco nativitatis, versorget werden müssen; Also werden

§. 18. Die Aemter und Regierungen denen Obrigkeiten mitzugeben haben, daß sie durch ihre Beambten bey Vermeydung einer gemessenen Pœn, darob seyn sollen, daß mit sowohl gedachte daselbst verbliebene gang ohnfähige, als auch die daselbst geborne und Innländische, welche des Almosen würdig seynd, nicht allein mit dem nöthigen Brod und mitleidigen Unterhalt willig und gern von ihren Obrigkeiten so wohl, als auch von denen Gemeinden ausgehalten, sondern auch ihnen das Herumbvagiren und anderwärtige Betteln mit Bestand also ausgebig verschrencket werde, als im wiedrigen sie Obrigkeiten und Gemeinden deshalb haften, und anstatt des so herumvagirenden Bettlers mit einer eclatanten Anthung angesehen werden sollen. Nun auf die abgedachte Soldaten zu kommen, So sollen

§. 19. Vorhin schon verordneter massen, diejenige, welche bereits nach der von denen Land-Ständen gemachten Eintheilung in denen Orthen, wo sie entweder als Recrou-

ten

ten geworden worden, oder gebohren seynd, verlegter der-
mahlen ihren Unterhalt haben, fernerhin und so lang sie sich
friedlich halten, daselbt bis auf weitere Disposition gelas-
sen, immittelst aber alle de patria, nomine, & x tate, be-
schrieben, und die etwa habende Pässe und Abschiede, ver-
möge expressen Kaysrl. allergnädigsten Befehls, ihnen ab-
genommen, und solche nebst denen Consignationen über die
andere, sowohl in loco nativitatis gelassene, als weiter ge-
schobene Bettler, dem Königlichem Oberambt eingesendet
werden. Was aber

§. 20. Die übrige herumvagirende, oder mit dem De-
sterreichischen Schub hereinkommende und mit keinen sol-
chen beständigen Unterhalt von denen Ständen versehene
abgedankte Soldaten anreicht, da sollen sie in denen Städ-
ten, ebenfalls durch die Jüngsten aufgesuchet, auf dem Land
aber durch die Land-Drögoner mit Zuziehung der Jäger,
Heger, und ieglichen Orths Gerichten herumgestraiffet,
und solche herumvagirende abgedankte Soldaten eingefa-
ngen, ihnen gleichfalls die Abschiede und Pässe abgenommen.
Und so fort

§. 21. Diese Vagabundi in jedem Fürstenthumb in eine
geschlossene Stadt (worzu aber eine andere Stadt, als die
so zum Sammel-Platz gewidmet seyn möchte, von denen
Aembtern und Regierungen alsogleich zu ernennen ist) ein-
gebracht, daselbt, mit Verbiethung alles Auslauffens und
Bettlens ausser der Stadt (worfür der Magistratus loci
zu stehen haben wird) aufbehalten, Und

§. 22. Wofern derley eingefangener herumvagirender
abgedankter Soldaten mehr als 3. oder viere in die hierzu
bestimmende geschlossene Stadt zusammen gebracht wer-
den möchten, bis auf weitere Verordnung aus der Land-
Cassa jedem täglich 6. Kreuzer zu seinem Unterhalt, gerei-
chet, und was es von derselbigen Zeit an betragen möchte,
ad bonificandum anhero liquidiret, übrigens aber gleich-

falls die Confignation und obberührte Beschreibung von solch eingefangenen abgedankten Soldaten, nebst ihren abgenommenen Pässen und Abschieden dem Königl. Oberambt eingesendet werden.

Alldieweil aber auch die heilsamsten intentiones und Vorkehrungen, wann sie entweder gehörig nicht bewürdet, oder in Stand nicht erhalten werden, ohne dem abgezielten Effect zu bleiben pflegen; wie dann insonderheit hierin falls die wegen der Bettler verschiedentlich und noch letzt hin untern 29. Nov. längst verlossenen 1719. Jahrs ergangene Universalien, aus unverantwortlicher Hinlässigkeit meistentheils unbefolgt geblieben, damit nun also sowohl respectu dieses Bettler-Schubs, als auch der verbotenen Ausvagierung derer in loco nativitatis zu verbleiben und zu verpflegen kommenden einheimischen Bettler, eine sol- Ausserachtlassung der diszfälligen heilsamen Verordnung nicht wiederumb erfolgen möge; So werden

§. 23. Anforderist alle Obrigkeiten bey Land und Städten, daß sie den auf obbestimmbten Tag und Termin angeordneten Schub der Bettler, so wohl was deren Aufbringung, als auch derselben Abliefer- und von Orth zu Orth angeordneten Beförderung anlanget, nach der vorgeschriebenen Cynosur bewerkstelliget, sich bey denen Aemtern und Regierungen, und zwar bey unnachlässlicher Straff von von 100. specie Ducaten binnen 14. Tagen a termino Executionis zu legitimiren haben: Dergleichen sollen

§. 24. Die Obrigkeiten bey Land und Städten durch eigens hierzu benennende Versohnen und zwar bey Vermeydung einer Fiscalischen nach Proportion sothaner Obrigkeit ihrer Facultatum gemessenen Pöen, die Vorkehrung ganz unfehlbahr dahin zu thun bedacht seyn, womit die in loco nativitatis entweder von anderwärtig dahin geschobene, oder daselbst schon befindliche Bettler, welche revera preßhafft und des Almosens würdig seynd, zuforderist wie oben

oben erwähnt, nicht a loco weichen, noch herumvaginiren, sondern wann sie entweder mit obbeschriebenen Commissarischen Attestato aus dem Sammel-Platz, oder falls sie schon in loco nativitatis wären, mit einem dergleichen Attestato von der Obrigkeit selbst, oder ihren Beampten (welches ihnen in solchen Fall zu ihrer daselbst in loco benöthigten Legitimation ohnweigerlich und gratis zu ertheilen ist) vorher so versehen worden, eben daselbst in loco das Almosen suchen, und falls es ein solcher Ort wäre, wo sie durch das ordentliche Almosen-samblen zu ihrem Unterhalt, hinlänglich leben könnten, es dabey sein Bewenden haben; wo aber der Ort, entweder wegen Benigheit und Unvermögenheit der Inwohner, oder wegen der Menge derer dahin geschobenen Bettler nicht also hinlänglich wäre, daß sie ihren Unterhalt durch das ihnen erlaubte betteln in loco finden möchten, ihnen sothaner nöthiger Unterhalt bis auf weitere Veranstellung, aus der Land-Cassa gereicht, und solcher Umstand anhero berichtet werden; Dahingegen auch kein Wirth oder andere Leute, laut obangezogener im Land publicirter Universalien, bey 50. Rthl. Straffe einen Bettler, so herumvaginiret, extra locum nativitatis bey sich herbergen, sondern solches gleich der Obrigkeit anzeigen solle. Dannenhero auch

§. 25. Die Land-Drögoner dahin anzuhalten seyn werden, daß sie hierauf sonderbahre Acht tragen, alle Monath wenigstens einmahl, wann sie im Land auf die Bettler streifen, auch zugleich, ob die so an ihrem Geburths-Ort befindlich, entweder durch das Almosen-samblen, oder sonst von der Obrigkeit und denen Gemeinden ihren Unterhalt haben? wohl untersuchen, und bey Wahrnehmung daß ein- oder der andere solche Bettler revera ohne hinlänglichen Almosen, oder ohne der Obrigkeitlichen und der Gemeinde Beyhülff stünde, solches denen Aemptern und Regierungen zu schleuniger respective Anthon und Remedirung

zung anzeigen sollen. Nicht minder wird denen Land-
Dragonern

§. 26. Mitzugeben seyn, daß sie vor allem, & sub poena
ammotionis ab officio, fleißige Obacht tragen, und im
Land streiffen sollen, damit weder von denen bereits ausser
Landes geschobenen frembden Bettlern einige mehr in die-
ses Herzogthumb Schlessen zu revertiren, noch auch andere
neue frembde Bettler das Land zu betreten, vielweniger
aber von denen im Land eingetheiltten, extra locum nati-
vitatıs herumb zu vagiren, sich einiger gelüsten lassen möge;
Solte nun aber wieder Verhoffen gleichwohlen ein fremb-
der und aus diesem Land einmahl schon hinaus geschobener
Bettler widerumb betreten oder ein Frembder so hier Lan-
des noch nicht gewesen, aufgebracht, wie imgleichen ein Ein-
heimbischer extra territorium sui loci zu betteln angetrof-
fen werden; So sollen

§. 27. Jene zwar eingefangen und das erste mahl zur
Abschwehrung der Urphede, daß sie dieses Herzogthumb
Schlessen Zeit Lebens nicht mehr betreten wollen, angehal-
ten, & hac praestita, noch einmahl auf obige bey dem Gene-
ral-Schub vorgeschriebene Weise aus dem Land hinaus ge-
bracht; Diese aber nemlich die einheimbische alsogleich,
und ihres etwa habenden Preßhaften Zustandes ohnerach-
tet, mit einer etlich Tägigen Gefängniß abgestraffet, beyde
aber dahin verwarniget werden, daß bey ihrer nochmahli-
gen Betretung eine schärffere, auch gestalten Dingen nach
von Jhro Kaiser- und Königl. Majestät auf Leib und Le-
ben allergerechtest ausmessende Straff erfolgen dörrfte.

Solchem allem nach, und womit allerhöchst besagt
Jhro Majestät disfattiger allergnädigst und ernstlicher
Will und Meynung in allem vollkommentlich erreicht
werden möge, ergeheth hiemit an sie Hoch- und Löbliche
Herren Fürsten und Stände, wie auch derenselben nachge-
setzte Obrigkeiten und Beambten, beforderst aber an aller-
seithige

seithige Königl. und Landes-Aempter wie auch Regierungen die Oberamtliche respective Erinnerung und gemessene Verordnung, ohne einigem Zeit-Verlust, und angesichts dieses darob zu seyn, womit alle oben recensirte Veranstaltungen, und was etwa sonst zur Sach dienlich (inmassen die Kürze der Zeit eine weitläuffige Vernehmung nicht verstatten will) nach deren obgedachten Aemptern und Regierungen beywohnenden Dexteritat, bewerkstelliget, hauptsächlich aber auch unter einem dahin angetragen werde, auf daß bey diesen obbestimmten Tages angeordneten Aufsuch- und Einbringung der Bettler, auch zugleich die übrigen Vagabundi, und diebisches liederliches Gesindel in Verhaft gebracht und der Justiz eingelieferet, nach vollzogenen obbesagten Schub aber, und was deme anhängig, ausführlich und mit Beyschlüssung aller Consignationen und übrigen Documentorum in forma Tabellæ, umb solches mehr allerhöchst besagt Ihro Kaiser- und Königliche Majestät allerunterthänigst hinterbringen zu können, anhero relationiret werde. Nachdermahlen aber auch

§. 28. Oftt allerhöchstgedacht Ihro Kaiser- und Königliche Majestät mittelst eines besondern unterm 20. Decembris Anno 1723. an Uns erlassenen allergnädigsten Rescripti, wegen derer im Land das Almosen zu samlen sich einfindenden frembden Geistlichen, die allergnädigste Ausmessung gethan, daß, weilten dardurch dem Innländischen Armuth vieles entzogen und ausser Landes vertragen, auch denen Landes-Inwohnern darbey vielerley Ueberlast verurrsachet wird, künfftighin niemanden frembden Geistlichen weder Weltlichen was Ordens und Condition derselbe seye, und was für Prætext oder Sammlungs-Patenten oder Briefe er vorzuweisen habe, in keinerley Weise, es seye dann daß er hierzu mit einem von mehr allerhöchstbesagt Ihro Majestät vermittels Dero Hoch-Löblichen Könighchen Böheimbischen Hof-Canzley ertheilten

ten Sammel-Patent sich legitimiren könnte, verstattet seyn solle;

Als werden die Königl. und Landes-Ämpter, wie auch Regierungen und Obrigkeiten, womit ebenfalls diesem wegen derer das Almosen im Land sammelnden frembden Geistlich- und Weltlichen Personen, ergangenen Käyserl. allergnädigsten Befehl, Pflicht-schuldigst nachgelebet werde, das Behörige zu veranstalten, und selbst genaue Obacht und feste Hand darob zu halten haben.

Zu Urkund dessen mit dem Königlichem Oberamts-Secret, und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt, Geben Breslau, den 13. Januarii Anno 1724.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curie Ducatus Silesiæ.

L. J. v. Grossa.

CLXXXI.

Anno 1724. den 20. Martii. Käyserliches
Rescript, wie denen fortdaurender Salz-Einschwar-
kungen begegnet werden soll.

Carl. 2c. 2c.

Siebe, Getreue; Aus dem unterm Drenzehenden dieses lauffenden Monats Martii an Euch erlassenen allergnädigsten Rescripto habet Ihr des mehrern zu vernehmen gehabt, was Wir Euch wegen der in unserm Erb-Herzogthumb Schlesien eine lange Zeithero sehr stark und so gar mit gewaffneten Rotten von etlichen hundert

dert Persohnen ausgeübt und immer mehr und mehr zu-
 nehmen wollenden, eine Speciem eines Aufstandes involvi-
 renden Salz-Einschwärzungen, im Lande zu publiciren
 anbefohlen, und wasgestalten Wir allergnädigst beschloffen,
 endlich Unsere Kaysersliche Miliz wieder die übermüthige
 Beeinträchtiger Unsers Salz-Regalis zu gebrauchen. Es
 bleibet auch darben, daß wir im Fall gedachte Einschwärzun-
 gen nicht von nun an aufhören, Wir zu solcher Militarischen
 Assistenz schreiten lassen werden, allermassen aber Uns
 vorgestellt worden, das noch ein glimpflicheres Expediens,
 ehe Wir zu obiger Schärffe einiger Militarischen Unter-
 brechung schreiten lassen, obhanden zu seyn scheine, wor-
 durch die Einschwärzer und Unterthanen ausser der Gefahr
 einer Blut-Vergießung, die Wir wo möglich zu evitiren
 Landes-Väterlich geneigt sind gehalten, das Land auch aus-
 ser der Beschwerligkeit der hin- und her Marchen, der Cam-
 pirung der Miliz, der Etappen Abreichung und sonst er-
 halten werden könnte, welches ausgebig und glimpflichere
 Expediens in deme bestehet, wann nemlich unsere treuge-
 horsamste Fürsten und Stände, diejenige Quantitat, wel-
 che bishero in Unserem Erb-Herzogthumb Schlesien con-
 sumiret worden, und Vermög des hierbeygehenden Cam-
 meral-Entwurffs jährlich auf einmahl hundert tausend
 Centner gesottenen und vierzig tausend Centner Stein-
 Salzes sich belauffet, gegen baarer Bezahlung, auf einige
 Jahre zu übernehmen sich anheischig machten, sodann die-
 ses also übernehmende Salz-Quantum nach Gutbefund
 in die Fürstenthümer repartirten, und darben absonderlich
 auf jene Oerther, wo die Einschwärzung des fremden Sal-
 zes beschiehet, mit der Salz-Verlegung reflectireten;
 Wodurch dann Unsre Salz-Regale wie billig, ausser Ver-
 kürzung gesetzt, denen Salz einpäsche aber das frembde
 Salz einschleppen benommen und abgeschnitten würde;
 Gleichwie es auch auf diese Arth und Weise ohnlängst die

treuegehorfamsten Stände Unsers Erz-Herzogthums
 Oesterreich ob der Enns allschon mit Unserer gnädigsten
 Bewilligung eingerichtet, und darvon gar guten Effect ver-
 spühret, sonsten auch bekannt, daß ingleichen von schon ge-
 raumen Jahren derley Verlegung in Unserem Königreich
 Böhmeim in dem nach Böhern gränzenden Theil practici-
 ret wird; Als haben Wir gnädigst vor gut angesehen euch
 diesen allerseits gar dienlich scheinenden Vorschlag zu
 dem Ende allergnädigst hiemit zu eröffnen, daß ihr
 Selbten dem Conventui Publico Unserer treuegehorfam-
 sten Fürsten und Ständen zu reiffer Überlegung weiters
 ungesäumt anfügen, folgendes ob und wie derselbe dieser
 unserer, zu guten des Landes und dessen Enthebung von
 vielerley Beschwerlichkeiten gemeinten Intention sich fü-
 gen und was für Modalität zu derselben Bewürckung und
 Einrichtung (worinnen Wir alle zu Schaden Unsers Aera-
 rii und Salz-Regalis nicht gereichende Facilitäten ange-
 deyen zu lassen gnädigst geneigt seyn) gedachter Conven-
 tus Publicus an die Hand geben werden, sambt Eueren
 gutachtlichen Erinnerungen zu Handen Unserer Königli-
 chen Böhmeimbischen Hof-Canzley gehorsambst berichten
 sollet. Hieran beschicht ic. Geben Wien, den 20. Martii
 1724.

Carl. ic. ic.

Frantz. Ferd. Comes Kinsky,

Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

CLXXXII.

CLXXXII.

Anno 1724. den 19. April. Königlichem Oberamptlichen wiederholt verschärfftes Patent, daß keine Deserteurs vertuschet, noch ihnen hülfliche Hand gereichet werden solle.

P. P.

Sind wird denenselben guter Maassen erinnerlich bewohnen, was für Ober-Amptliche Pœnalia occasione der zu allerhöchst gedacht Ihro Kaysers- und Königl. Majestät, und des Publici mercklichen Undienst gereichenden Verhöhl- und Forthelfung derer Deserteurs von denen Kayserslichen Regimentern zu Roß und Fuß, wie der dieselige so dergleichen Ausreißern zu der Entweichung auf einigerley Weise beförderlich seynd auf Kayserslichen aller gnädigsten Befehl unterm 9ten Martii des 1717, dann 13. Junii des darauf erfolgten 1718. Jahres im Lande publiciret worden. Nachdem nun mehr allerhöchst besagt Ihro Kaysers- und Königl. Majestät auf die von Dero Kaysersl. Hoff-Kriegs-Rath, beschehene Vorstellung, wie noch von denen in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien dermahls liegenden Kayserslichen Trouppen, seit kurzer Zeit, mehrmahlen eine grosse Anzahl, so wohl alt als neuer Mannschafft, und darunter auch etliche mit Pferd und völliger Mundur desertiret und ausgerissen, derley straffmäßiges Desertiren aber so leichter Dingen nicht unternommen werden könnte, wann nicht von denen Landes Inwohnern der Vorschub und allerhand Unterschleiff darzu gegeben werden möchte vermöge unterm 3. und præsentato 16. dieses Monaths Aprilis, an das Königl. Ober-Amptt erlassenen aller gnädigsten Rescripti, daß wieder dieselige Receptatores, so auf einerley Weise zu sothaner Entweich- oder

Verhölung behülfflich gewesen, und dessen überführet wurden, nicht allein mit der hiebevor ausgemessenen Animadversion und Bestrafung verfahren, und sie noch anhebend zu Ersetzung des Schadens und aller Unkosten, welche durch Abgang des entwichenen Manns, verlohrenen Dienst-Pferds, oder sonst dem Kaiserlichen Erario verursacht worden, angehalten, sondern auch gestallten Dingen nach, mit noch schärfferer Ahndung angesehen, auch diese Dero allergerechteste Ausmessung, mittels Erfrischung obberührter und in Teutsch- und Böhmischer Sprache ergangener Generalien im Land zu jedermanns Wissenschaft gebracht werden solle, in Kaiserlichen und Königl. Gnaden anbefohlen. Als haben zu dessen allergehorsambster Befolgung, Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten und sonst jedermänniglich sothane wiederholte Kaiserliche allergerechteste Ausmessung hierdurch kund thun, und dieselbte respective erinnern, und Ernstgemessen verwarnigen, wie auch denen Landes-Ämbtern und Regierungen bedeuten wollen, mit allem erforderlichen Eifer darob zu seyn, damit nicht allein aller Unterschleiff und Verhölung, oder in andere Wege mit Rath und That gebender Vorschub besagter Kaiserlichen Deserteurs bey ohnnachbleiblicher Animadversion vermieden, sondern auch bey allen Grund-Obrigkeiten und Dorffschafften die genaue Obsicht getragen werde, daß keine suspecte oder unbekante Leuthe, wie derley Ausreißere gemeiniglich seynd, gelitten, vielweniger wissentlich geheget, da aber irgendwo einer oder der andere von solchen Deserteurs betreten würde, selbiger alsogleich Handfest gemacht, und entweder denen nechst- befindlichen Bestungs-Commendanten oder anderen von der bequartirten Miliz commandirenden Officiern übergeben, oder aber, auf das wegen dessen Ablieferung an die behörde, daß Benöthigte weiter vorgekehret werden könne,

ne, dem allhiefigen Kayserslichen Ober-Kriegs-Commissariat, gegen Auszahlung der bey Anhalt- und Ablieferung derley Flüchtlinge ausgesetzten gewöhnlichen Recompens, angezeigt werden möge. Wie dann auch diejenige Landes-Innwohner, wer sie immer seyn mögen, die etwa solche Deserteurs und Ausreißere zu verhöhlen, oder ihnen einigen Aufenthalt, Vorschub und Hülff zu ihren sträfflichen Unternehmen zu geben sich erkühnen, dem Königlischen Ober-Ambt, umb wieder selbte mit der verwürckten und zwar bey denen Vermögenden a Vier Hundert Rthlr. für ieglichen Mann aufgesetzten, bey denen Unvermögenden und Bauers-Leuten aber mit empfindlicher Leibes-Straff verfahren, und zugleich das Kaysersliche Ararium wegen des bey dem entwichenen Mann oder Dienst-Pferd erlittenen Schadens indemnificiren zu können, unnachbleiblich und bey schwerer Verantwortung anzuzeigen seynd. Diefemnach versiehet man sich gegen mehr Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch allerseits Landes-Aempter und Obrigkeiten, selbte werden dieses Werck sich dergestalt angelegen seyn lassen, damit die Kaysersliche allergnädigste Intention erreicht, und ihnen im niedrigen Fall keine Verantwortung zugezogen werde. Zu Wyrkund ic. ic. Geben Breslau, den 19. April 1724.

(L.S.)

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Gr. Rottulinskij.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

L. J. v. Grossa.

Ppp3

CLXXXIII.

CLXXXIII.

Anno 1724. den 3. Maji Oberambts-
Currenda wie in denen Königlichen Böhmeibischen
Erb-Landen der Bettler-Schub vor-
zunehmen.

Sohlgebohrner, Insonders Hochgeehrt: Großgün-
stiger Herr. Es ist guter Maassen erinnerlich,
welchergestalten der auf den 7. legt verfloffenen
Monaths Februarii Oberambtlich angeordnet gewese
Bettler-Schub in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-
Schlesien, Vermöge eingelangten Kaiserlichen allergnädig-
sten Befehls, bis auf weitere Kaiserl. allermildeste Aus-
messung sistiret worden, auch was seit deme in Sachen von
Zeit zu Zeit ergangen ist.

Nun haben allerhöchst besagt Ihro Majestät laut De-
ro unterm 25. nechst abgewichenen Monaths Aprilis ema-
nirten und unter heutigem präsentato hier eingelangten
allergnädigsten Rescripti in Gnaden resolviret und anbe-
fohlen,

Primo, daß ad exemplum Austriæ alle Bettler (außer deren,
welche schon ad locum Nativitatis geschoben worden)
durch eine General-Landes-Visitation, und zwar an ei-
nem Tag, in allen Dero Königlichen Böhmeibischen
Erbländern, mithin auch im Herzogthumb Schlesien zu-
samben gebracht, und damit selbe sich zu verstecken, oder
während der Visitation über die Grängen und sonst sich
zuverlauffen, und hernach wiederum ins Land sich ein-
zuschleichen, keine Gelegenheit haben mögen, das vorzu-
nehmen kommende Schiebungs-Werck, auf einigerley
Weise vorgenommen werden solle, worzu dann

Secundo Allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königliche
Majestät den siebenzehenden Tag dieses Monaths Maji
aller-

allergnädigst fest gestellet haben, an welchen Tag (es wäre dann daß allerhöchst dieselbte ein anderes gnädigst be-
deuten möchten) in allen Dero Königlichen Böhmeibisch-
nd Oesterreichischen Erb-Landen diese Visitation vor sich
gehen solle.

quoad modum aber solle

Tertio diese Visitation in allen Städten, Dörffern und Fle-
cken, besonders aber in denen entlegenen und eingelen
Births- und andern Häusern, auch Schäferereyen und
sonstigen Schlupff-Winkeln, Wäldern und Gebüsch, in
vermittels respective der Jüngsten, Dorff-Gerichten,
Schützen, Jäger, Heger und dergleichen Leuthen, so be-
stimbten Tags vorgenommen, auch zu desto besserer und
leichterer Ausführung dieses Wercks

Quarto die im Land liegende Miliz darzu adhibiret wer-
den: allermassen disfalls an die commandirende Officier
umb auf beschehende Requisition die nöthige Assistenz zu
leisten, die behörige Ordre ergangen; Und damit

Quinto an denen Gränzen alle Überläuffung, dann überall
die Versteckung abgeschnitten, auch auf obbenimbten
Siebenzehnten May im ganzen Land, zu einer Zeit, und
mit gleicher Art verfahren, mithin denselben Tag mit all-
möglicher Achtsambkeit die ganze Visitation absolviret
werde, so solle dieser Tag der Visitation secretiret, folg-
bahr die behörige Veranstaltung, ohne vorgängiger Be-
nennung des eigentlichen Tags (so nur obgedachten com-
mandirenden Officieren zu deren alleiniger erforderlichen
Nachricht bedeutet worden) aufs behutsambste gemacht,
und so dann

Sexto Wann der Tag dieser Visitation heran kommet,
denen in Sammel-Plätzen bestimbten Commissariis,
daß sie sich wiederumb mit ihren ehemals eingeschickten
Consignationen in loco einfinden, und wormit keiner
von denen Consignirten verruschet werde, genaue Obacht
tragen mögen, mitgegeben, folgbahr

Sep-

Septimo Alle Vagabundi, cujuscunque speciei & conditionis sie immer seynd (auffer deren allschon in denen geschlossenen Dertern befindlichen, und bey denen Ständen hin und wieder in würcklicher Unterhaltung stehenden abgedankten Soldaten, dann derenjenigen Einheimischen Bettlern, welche bereits an ihre Geburths-Ortther geschoben worden, auch sich daselbst würcklich befinden, und für welche, damit sie von dannen nicht weichen, die Orts-Obrigkeiten zu stehen haben) mithin alle übrige Bettler in die hiebevor unterm 13. Januarii lauffenden Jahrs durch den Druck Ober-Umbtliche bestimmte Sammel-Pläze ein- und zusamben gebracht, daselbst aber

Octavo Durch die hierzu benannte Commissarios, mit allen und jeden eingebrachten Persohnen die Summarische Examina, wie sie heissen? wie alt? woher gebürtig? von was für Religion? und Lebens-Wandel sie seyn? auch wo die etwa noch aufbringende abgedankte Soldaten aufgeworben? und bishero unterhalten worden? und was sonst noch für Umstände mehr pro renata vorfallen möchten, in instanti vorgenommen, folglich

Nono Diese Examina und Aussagen sambt beygefügter kurzen Beschreibung derer Frembden fünfftig auffer Landes zuschieben kommenden Bettler, woraus sie bey ihrer unverhofften Zurückkehr erkennen werden könnten, ohn allen Zeit Verlust dem Königlichen Ober-Umbt umb das weitere an allerhöchst besagt Ihro Majestät allergerhorsambst zu berichten, eingesendet werden. Und zumahlen ferner

Decimo Ihro Käyser- und Königliche Majestät den darauf vorzunehmenden kommenden Schub auffer Lands, umb sowohl denen Ubernahms-Unkosten, als auch verschiedenen Unzuverlässigkeiten vorzubiegen, ebenfalls als diese General-Visitation an einem Tag, wie in Dero Desterei-

Oesterreichischen, also auch in allen Königlichen Böheimischen Erb-Landen, mithin auch in diesem Herzogthumb Ober und Nieder-Schlesien, nemlich auf den 16. nechst künftigen Monaths Junii vor sich gehen lassen, und wie dieser General-Schub weiter zu reguliren Uns allergnädigst bedeuten wollen, Wir auch bey Einlangung der dißfälligen allermildesten Ausmessung das Behörige in Zeiten zu eröffnen nicht ermangeln werden; Als sollen immittels

Undecimo Die bey der auf den 17. Maji angeordneten General-Visitation aufbringende und in die Sammel-Plätze abgebende Personen alldorten exemplo Austriæ eingesperrt, und darmit niemand davon austreiben könne, wohl bewachet und verwahret, anbey nebens aber, nach der hiebevorigen Ausmessung ex publico, mit bedürfftigen Unterhalt versehen werden.

Wie nun diese pro bono publico angezeigte Kaysersliche allergnädigste Ausmessung in allen Passibus pflichtschuldigst zu bewürcken ist;

Also haben Wir solche dem Herrn zu weiters erforderlicher behutsamer Vorkehrung, sonderlich aber umb mit dem nechst anliegenden commandirenden Officier das erforderliche auf benöthigten Fall zu concertiren und so bestimbt den 17. Maji a. currentis die General-Visitation (so aber bis dahin auf alle Weise zu secretiren) und was deme mehr anhängig ist, vollziehen zu lassen, hiermit in tempore bedeuten, und sodann über den Erfolg einen ausführlichen Bericht, nebst obangeregten Examinibus gewärtigen wollen.

Und ob zwar dieses hauptsächlich respectu der ausländischen Bettler, wie auch herum vagirenden, und mit feinen Unterhalt versehenen abgedankten Soldaten, dann des übrigen betretenden liederlichen Raub und Diebs-Gesindels halber angesehen ist; man auch in keinen Zweifel

stellet, daß die Innländische und in Schlesien gebürthige Bettler allbereits ad locum Nativitatis geschoben seyn werden;

So beschiehet jedennoch hiemit unter einem die Ober- amttliche Verordnung, allenfalls bey sothaner General- Visitation einige von sothanen Innländischen Bettlern, welche noch nicht in loco Nativitatis befindlich wären, betreten und aufgebracht werden möchten, daß diese Innländische Bettler also gleich nach vollbrachter Visitation, ohne erst den 16. Junii zu erwarten, laut der obangezogenen unterm 13. Januar. Anni currentis durch den Druck publicirten Cynosur, durch Vorgespann und gehörige Begleitung, von Stand zu Stand ad locum Nativitatis geschoben, und daselbst beybehalten werden sollen: allermassen auch die Grund-Obrigkeit, wo sie geböhren, wegen ihres dortigen Verbleibens zu stehen haben würde. Uns anbey Göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breslau, den 3. Maji 1724.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige

N. N. Der Römischen Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmeim Königl. Maj. würcklich und geheimbe Rätthe, Cämmerer, Director, Cangler und Rätthe bey Dero Königl. Oberamte im Herzogthum Ober- und Nieder- Schlesien.

H. N. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Graf Rottulinskij.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

C. J. v. Grossa.

CLXXXIV.

CLXXXIV.

Anno 1724. den 9. Maji Ihro Kaysers- und Königliche Majestät befehlen allergnädigst denen Ober und andern Fiscis ein General Decretum wider die Salz-Verschwörungen agiren zu können, zu ertheilen und die Erklärung von dem Conventu Publico wegen der Salz-Verlegung zu urgiren und zu berichten.

Carl. 2c. 2c.

Siehe Getreue; Ob dem Copeil. Beschlus, vom 19. dieses verfloffenen Monaths Aprilis ersehet ihr, was gestalten Unsere Kaysersl. Ministerial-Banco-Deputation angesuchet, womit in Sachen deren noch immer anhaltenden frembden Salz-Einschwörungen in Unserem Erb-Herzogthumb Schlessen Unsern dortigen Königlichen Ober-Fiscal ein General Decretum ad agendum wieder die Contravenienten ertheilet werden möchte.

Wie nun Wir Unser Kaysersl. Salz-Regale wieder derley überhandnehmende Beeinträchtigungen kräftigst gehandhabet wissen wollen; Als befehlen Wir Euch gnädigst hiemit, daß ihr nicht allein gedachten Unserm Königlichen Ober-Fiscal, sondern auch denen andern Fiscis Regiis dererjenigen Fürstenthümer wo die Salz-Einpackungen zu beschehen pflegen, daß verlangte General Decretum ad agendum in Materia deren Salz-Einschwörungen alsogleich ertheilen, auch ihnen Fiscalibus sowohl selbst, als durch die Königl. und andere Landes-Aempter unverweigert und nachdrücklichst assistiren, und diesen Unsern Befehl wegen Ertheilung des General-Decreti in erwähnten der Einschwörung an meisten unterworfenen Fürstenthümern und Herrschafften, zu jedermanns Warnung,

umb nicht nur denen Salz-Einschwärzern keinen Unterschleiff oder Vorschub, auf was Weise es immer seyn möge, zu geben, sondern auch obangeregte sträffliche Attentaten omni Conatu abzuwenden, führenehmlich aber dergleichen Einschwärzungen, selbst bey Vermeydung unnachbleiblicher schweren Straffe nicht zu unternehmen, publiciren sollet.

Wie ihr dann auch in denen durch Euern Bericht, vom 30. Martii angezeigten Casibus wo einige Salz-Uberreuther und Heyducken theils todt geschossen, theils verwundet worden, und wie es beschehen anhero berichten werdet, und sintemahlen über das von Uns dem Conventui Publico Unserer treuegehorsambsten Fürsten und Ständen vorgeschlagene Expediens wie die von seithen Unsers Aararii begehrende Militar-Affistenz und gewaltige Verfolgung vermieden werden könnte, die Erklärung annoch nicht eingekommen, Wir aber diese Sache auf alle Weise beschleuniget haben wollen.

Als werdet Ihr, wie Unser gnädigster Befehl hienit ist, auf baldigsten Erfolg sothaner Erklärung nachdrucksam andringen, und solche unverlängt zu Handen Unserer Königlich Böheimbischen Hof-Canzlen mit Euerm gutachtlichen Bericht einbringen, hieran beschiebt zc. Geben zu Larenburg den 9. Maji 1724.

Carl zc.

Frantz Ferd. Comes Kinsky

R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

J. Ch. v. Jordan.

CLXXXV.

CLXXXV.

Anno 1724. den 24. Maji Kaysers- und
Königliches Oberamts-Patent, wegen des Jüdi-
schen Toleranz-Imposts.

S Er Röm. Kaysersl. 2c. Entbiethen 2c. Und mögen
denenselben hierdurch nicht verhalten, was Maassen
Ihro Kaysertliche und Königliche Majestät Unser al-
lergnädigster Herr Vermöge Dero unterm dato Wien den
27. nechst abgewichenen Monats Aprilis dieses gegen-
wärtigen Jahres in Genaden zu erkennen gegeben, was ge-
stalt Dieselbe die Pachtung des bey der im Lande befindli-
chen Judenschaft eingeführten Toleranz-Imposts, nach
dem die drey Jahre, in welchen diese der immittels verstorbe-
ne Georg Heinrich Heltermann, und Johann Lode innege-
habt und collectiret, mit dem Termin Joannis Baptistæ die-
ses Siebenzehn Hundert Vier und Zwanzigsten Jahres zu
Ende gehet, Dero Kaysersl. Hof-Actoren und hiesigen pri-
viligirten Juden Philipp Lazaro Hirschel gegen einem
veraccordirten zu anticipiren kommenden jährlichen Pacht-
Quanto auf andere von gedachtem Termin Sancti Joannis
Baptistæ, nach einander folgende drey Jahre, wie auf vor-
rige Maas und Weise allergnädigst überlassen, wie folget:

Erstlich, sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo
die sogenannte possessionirte Juden in der Stadt Groß-
Glogau und Zitz, welche daselbst wohnhaft und angesessen,
mithin würcklich indictioniret seynd, nicht mit begriffen,
sondern davon dermahlen ausgeschlossen seyn; Und wer-
den sich Ihro Kaysers- und Königliche Majestät anderwär-
tig allergnädigst resolviren, ob, und was selbte Nomine der
Toleranz-Collecta mit bezutragen und zu erlegen haben
werden; Damit aber unter dem Nahmen der Glogauer
und Zitzer Juden sich nicht auch diejenige, welche zwar
von

von Glogau und Zitz gebühretig, doch aber ihren beständigen Aufenthalt, entweder in- und umb Breslau oder anderwärtig im Lande haben, verstecken und der Toleranz-Entrichtung entziehen mögen; So sollen diejenige Juden, welche nach denen beyhm Königl. Oberambt überreichten Consignationibus aus Glogau und Zitz sich begeben und ihre Nahrung anderwärtig suchen möchten, sich keiner Befreyung (wann es auch unter dem Vorwand wäre, sambt sie nach Glogau und Zitz contribuiren mussten) anzumassen haben; Und weilten

Undertens, bisher die in Breslau sich aufhaltende privilegirte Juden, ihr erlangtes Privilegium allzuweit zu extendiren, und viele andere Jüdische Personen, auch ganze Familien unter ihre Freyheit zu ziehen gepflogen, dardurch aber zu vielen Irrungen und Abbruch der Toleranz-Collecta Anlaß gegeben worden; Als wird fürs künftige ausdrücklich hiemit determiniret, daß bemeldte privilegirte Juden, vor ihre Persohn, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier bedienten Persohnen (welche letztere doch für sich a parte keine Negotia oder Handlung dabey treiben sollen) von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Alle die übrige Juden aber wann sie auch schon in ihren Diensten stünden, wie alle andere nach ihrem Gewerb, oder sonst proportionaliter als Dienstbothen, wie unten weiter folget, einen Beytrag thun sollen? was nun

Drittens die unpossessionirte Juden anreichet, da sollen die bisherige Bier nach dem Gewerb und Handel regulirte Classes bis auf fernere Kaiserl. allernädigste Resolution beobachtet, und zwar

In der Ersten Classe.

Diesjenige, welche mit Wecheln, Jubelen, Gold- und Silberreichen und Seidenen Zeigen, feinen Spitzen und Tüchern und dergleichen kostbahren Waaren, Item die Juden, welche einträgliche über vier Hundert Gulden im-
porti-

portirende Pachtungen inne haben, und sonst durchgehends vor Capitalisten gehalten seynd, gezehlet werden; und in dieser Classe ein Jud nebst seinem Weib und Kindern, (die annoch in seinem Brod stehen) es mögen deren viel oder wenig seyn, auf zwey Termine als Johannis Baptista und Weynachten jedesmahl zehen Floren, zusammen aber zu Handen obbemeldten Pächters oder seinen Substituts die er hierzu bevollmächtigt, gegen deren Quittung Jährlich entrichten 20. Fl.

In der Andern Classe.

Werden gesetzt die Brandwein- und andere Pächter, die über zwey hundert Gulden Pacht-Geld entrichten; Dann auch diejenige, so mit Büchern, Leder, Getrende, Catun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, wie auch die Goldschmiede, Stücker und Rabiener, und zahlen in obigen Terminen für sich nebst Weib und Kindern 16. Fl.

In der Dritten Classe.

Kommen zu setzen die geringere Jüdische Pächter, die unter ein hundert Gulden dafür geben; ingleichen die Brandwein-Juden, welche ausser des Orths, wo sie brennen, keinen Verlag haben; Item diejenige so mit gemeinen Juden-Spißen und Povel-Waaren handeln, und haben obgedachter massen abzutragen 12. Fl.

In der Vierdten Classe.

Folgen die Juden, so mit alten Kleidern, Wällischen Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, und im Lande hausiren, wie auch die Schames und gemeine Mäcker und zahlen 8. Fl.
So viel nun ferners und

Vierdtens die unverheyrathete Juden anbelangt, dieselbe sollen gleichfalls nach Beschaffenheit ihrer Handlung unter obige Classen gerechnet werden, doch respective umb drey Gulden weniger als ein Verehlichter zu bezahlen haben 1. Fl.

1. zu	„	„	„	„	2. Fl.
2. zu	„	„	„	„	1. 30. Kr.
3. zu	„	„	„	„	1.
4. zu	„	„	„	„	45. Kr.

Sechstens die frembde Juden ohne Unterscheid, es seyn Pohlische, Prager, oder Mährische Juden, welche zu Markt-Zeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen favore Commercii die Zeit des wehrenden Markts hindurch von dem Toleranz-Impost befrehet seyn; Wann dieselbe aber nach oder ausser den Markt-Zeiten aus erheblichen Anliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orths anzu-melden haben werden, sich ferners aufhalten wolten, sollen sie pro rata temporis einen denen obangeführten Classibus proportionirten Beytrag zu thun verbunden seyn.

Damit aber dieser Toleranz-Impost desto sicherer und richtiger eingehe, so sollen

Siebendens die oben Termin-weis ausgesetzte Toleranz-Contingentien, sowohl von denen beständig in Schlesien verbleibenden Juden bey jedem Termin, als auch von denen nach der Markt-Zeit annoch ihrer nöthigen Geschäfte halber, sich aufhalten wollenden frembden Jüdischen Traffiquanten, sogleich bey ihrer disfälligen An-meldung anticipato abgerichtet, und bezahlet; diejenige aber welche

Achtens mit Abrichtung der Toleranz-Gebühr sechs Wochen nach Verflüssung eines jeden Termins sich verspäten würden, bey dergestaltigen Versäumung des ersten Termins mit der poena dupli, da sie aber

Neundtens noch den andern Termin darzu anwachsen lieffen, mit der poena Quadrupli angesehen, und zu Erlegung der Straff benötigten Falls durch Arrest angehalten, auch gestaltten Sachen nach die Renitenten gar ausser Land geschaftet werden. Wann auch

Zehendens ein Obrigkeit oder auch privat-Wirth einen Juden

Juden, der seine Toleranz-Schuldigkeit nicht abführte, wissentlich Unterschleif oder Auffenthalt gebete, die oder derselbe solle gleichfalls das Duplum der Toleranz-Gebühr zu erlegen gehalten, und darvon ein Drittel denen Pächtern, das andere dem Denuncianten, und das letzte Drittel dem Kaysrerlichen Erario versallen seyn.

Zylffstens wird der Toleranz-Pächter die Orter, wo sothane Collecta abgegeben werden soll, dergestalt bestimmen, damit die Juden mit der Entlegenheit, oder andern Einwürffen sich zu entschuldigen nicht Ursach haben mögen. Im übrigen aber, und weilen bisher von denen vorigen Pächtern viele Beschwerden vorkommen, auch von Seiten des Königlich Oberamts selbst verspühret worden, was massen die Toleranz-mäßigen Juden, den incumbirenden Impost abzuführen sich öfters daher renitent bezeigt, oder davon sich zu entziehen allerhand Ausflüchte gemacht, weilen von Seiten der Aempter und Grund-Herrschaften, entweder gar schlechte oder auch keine Hülffe zu erlangewesen; Dardurch aber die Judenschaft halbstarriger gemacht, und die Toleranz-Pachtung merklich verkürzet wird; Also

Sollen Zwölffstens hinführe alle Obrigkeiten und Instanzen auch Grund-Herrschaften dem Pächter auf sein oder seiner Substituten und Gewalt-Trager anmelden, jedesmahl rechtliche Hülff, und alle ausgiebige Assistenz auch ihre unterhabende Juden selbst ohnweigerlich und besser als es theils Orthen beschehen, zu leisten schuldig seyn;

Wann dann allerhöchst besagt Ihro Kaysrer und Königl. Majestät sothane Pachtung des Jüdischen Toleranz-Imposts ihme neuen Pächter Philipp Lazaro Hirschel, Cero Hof-Factor obbeschriebener massen zu übergeben, und einzuräumen, dabey nebenst aber das Behörige dessentwegen zu männiglicher Wissenschaft und pflicht-schuldigsten Nachverhalt, insonderheit der Toleranz-mäßigen Judenschaft

Kund zu machen, und denenselben dabey zu schützen und zu handhaben allermildest anbefohlen; Diesem Dero allergnädigsten Befehl auch die pflicht-schuldigste Folge umb so mehr zu leisten als es ein Dero Kaiserliches Ararium concernirende Sach ist;

Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten hierdurch kund gemacht, damit nicht allein sothane neue Pachtung Eingangs erwähnten Jüdischen Toleranz-Imposts wie die Königliche Oberampts-Erinner- auch Ermahn- und Verordnung ist, ohnverzüglich zu männiglicher Wissenschaft fernerweit publiciret, sondern auch derselben aller Orthen, in specie aber von der hierländigen Judenschaft in allen Punctis & Clausulis genau und unverbrüchlich nachgelebet, dem neuen Pächter und dessen bevollmächtigten Substitutisaber, die er hierzu gebrauchen wird, jeden Orths von denen Instanzen, Aemtern und Regierungen, wie auch Grund-Obrigkeiten wieder die sich etwa moros oder renitent bezeigende Toleranz-mäßige Juden (wie der Kaiserl. allergnädigste Befehl es indigitiret) auf geziemendes Ansuchen, zulängliche Rechts-Hülff und Assistenz unweigerlich geleistet, und darüber feste Hand gehalten werde.

Zu Urkund und alles dessen Vollzug mit dem Königl. Oberamts-Innsiegel, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau, den 24. Maji Anno 1724.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L.S.)

Franz Carl Gr. Rottulinsky.

Ex Consilio Supr. Regiaq; Curia
Ducatus Silesia.

Carl Gregor v. Hertel u. Schaplow.

CLXXXVI.

CLXXXVI.

Anno 1724. den 1. Julii Königliches
Oberamts-Rescript, daß die von einer Catholischen
Mutter und Evangelischen Vater erzeugte Töchter
nach der Religion der erstern ohnfehlbah
erzogen werden sollen.

Sich und Wohlgebohrner Graf, Insonders Hoch-
geehrt, Großgünstiger Herr. Demnach allhier
glaubwürdig vorkommet, sambt des Friedrichs L.
und Friedrich L. Bürger zu N. N. mit ihren Catholischen
Eheweibern erzeugte Töchter zur nöthigen Unterrichtung
in articulis fidei salvificæ dasigen Pfarrern nicht zugestel-
let, wohl aber selbige von ihren Vätern zu dem Lutheri-
schen Glauben geleitet werden wolten; Wir hingegen sol-
ches unzulässige und wieder die bekante Kaysersliche aller-
gnädigste Ausmessungen lauffende Beginnen keinesweges
gestattet können;

Als wird der Herr (wie die Oberamtliche Verord-
nung hiermit ergeheth) bey obgedachten Bürgern eine so
ernstliche Remedirung unsäumig vorsehen, damit selbte
erwehnte ihre Töchter in dem Glauben, worzu sich ihre
Mütter bekennen, durch den dasigen Pfarrern unnachbleib-
lich unterrichtet und erzogen werden mögen: Gestalten
auf den wiedrigen Fall, und da diese Väter daran die min-
deste Hinderniß, in Wege legen, oder sogar über bessere
Zuversicht ihre Kinder zu vertuschen sich unterfangen sol-
ten, man wieder ihre Persohn und Vermögen eine nach-
drucksame und empfindliche Ahntung vor die Hand zu neh-
men nicht ermanglen würde. Uns anbey Göttlicher Ob-
sicht empfehlende. Geben Breslau, den 1. Julii Anno 1724.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige.

Nr 2

N. N.

N. N. Der Röm. Käyserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmeimb Königl. Majestät, würcklich und geheimbe Rätthe, Cämmere, Director, Cansler und Rätthe bey Dero Königlichen Oberambte im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt Deroselben Unterschrift.

L. Frey Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curia
Ducatus Silesia.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CLXXXVII.

Anno 1724. den 20. Julii Königl. Oberambts-Patent, daß keine frembde Juden hier Landes aufgenommen oder geduldet werden sollen.

P. P.

Sod geben denenselben hierdurch gebührend zu vernehmen, was Maassen allerhöchst gedacht Ihre Käyser- und Königl. Majestät bereits unter dem 3. Aprilis gegenwärtigen Jahres Dero Königlichen Oberambt in Gnaden bedeutet; daß weilen selbte in Erfahrung gebracht, wie das auf verschiedenen Herrschafften und Gütthern in Dero Erb-Königreich Böhmeimb neuerlich und unbefugter Weise wieder die Landtag-Schlüsse und ergangenen Patenten vielerley frembde Juden angenommen und

und aufbehalten würden, vermittelt Dero Königlichen Stadthalterey zu Prag, den Befehl ergehen lassen, daß sothane angezeigte neu eingenommenen Juden nicht allein von denen Orten, wo sie neuerlich recipiret worden, sondern auch ausser Landes mit dem Bedeuten, daß sie weder in gedacht Dero Erb-Königreich Böhmeim noch in andern Dero Königlichen Böhmeimbischen Erb-Landen sich nieder und betreten zu lassen hätten, fortgeschaffet, und daß sie nicht irgendwo widerumb einschleichen, die fleißige Aufsicht getragen, auch umb sie Juden desto ehender zu erkennen, beschrieben werden solten, beynebenst dem Königlichem Oberambte allergnädigst anbefehlende, womit erdentete Juden, deren Beschreibung nachgesendet werden solte, nicht etwa in Dero Erb-Herzogthum Schlesien einen Unterschleiff finden mögen im Lande, absonderlich aber bey denen Juden-Gemeinden, als welche dafür allenfalls zu stehen hätten, ebenmäßig darob zu seyn, und Obacht tragen zu lassen, auf daß deren Niederlassung nicht gestattet werde:

Wann denn mehr allerhöchst gedacht Ihro Kaysers- und Königliche Majestät beyliegende Beschreibung derer in erwehnten Dero Erb-Königreich Böhmeim abgeschafften Juden, vermittelt eines anderweitig unterm 7ten hujus abgelassenen allermildesten Relcripts, Dero Königl. Oberambt mit dem wiederholt erst vorgemeldten allergnädigsten Befehl zugesendet, und nun solchen zu befolgen die allerunterthänigste Pflicht erfordert;

Als beschiehet an Ob- Hoch und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beampte, besonders aber an die Magistratus dererjenigen Städte und Herrschaften, wo sich Juden-Gemeinden befinden, das Oberamtliche Erinnern und Ermahnen, daß sie hierauf genaue Obsicht tragen lassen, und womit der Unterschleiff dieser beschriebenen und etwa in hie-

figes Land sich einschleichenden frembden Juden und deren Aufenthalt unterbrochen werden möge, das gehörige voranstalten, insonderheit aber denen Juden-Gemeinden, welche sonst dafür zu stehen haben würden, deren Aufnahme scharff untersagen, auch auf den Betretungs-Fall diese frembden Juden alsogleich weiter aus dem Lande mit der Verwarnung bey schwerer Straffe weder in hiesigen noch andern Königlichen Böheimbischen Erb-Landen sich mehr finden zu lassen, abschaffen und keinesweges gedulden sollen. Damit sich nun niemand etc. Breslau, den 20. Julii Anno 1724

CLXXXVIII.

Anno 1724. den 27. Julii Königliches Oberamts-Patent, daß die Advocaten, Agenten und Sollicitatores, die an den Kaiserlichen Hof, Böheimbischen Hof-Canzley, und Königlichen Oberamt abgehende Schrifften allemahl nebst dem Principal unterschreiben sollen.

P. P.

Sod ist denenselben aus verschiedenen auf Kaiserliche allergnädigste Befehle im Lande, und besonders nach letzthin unterm 15. Sept. des verflossenen 1721. Jahres publicirten Oberamtlichen Verordnung annoch ganz wohl erinnerlich, welchergestalten denen im Lande befindlichen Advocaten, Agenten, und Solicitatoribus die schon zum öfftern angetroffene Unterschreibung aller und jeder bey Deroselbten oder Dero Königlichen Böheimbischen Hof-Canzley in quacunqve materia einreichenden, oder zum überreichen dahin überschickende Schrifften eingebunden werden solle mit der beygefügtten Erinnerung, daß wiedrigenfalls selbte derley ohne ihre Unterschrift

schrift einkommende Schriften, nicht allein ex hoc solo defectu subscriptionis wieder zurück stellen, sondern auch den Schrift-Steller dessentwegen zur Verantwortung ziehen lassen, und ein solcher für die daraus entstehende Verzögerung zu haften schuldig seyn werde.

Nun dann allerhöchst gedacht Ihro Kaysers und Königl. Majestät Vermöge eines de Dato Wien, den 18. currentis mensis & anni eingelangten allergnädigsten Rescripti, was Maassen unangesehen Dero vorigen wie auch dieser lezthin ergangenen Verordnung gleichwohl Deductiones und Schriften ohne Unterschrift des in Dero Ländern befindlichen Schriften-Stellers dasigen Orths eingegeben, mithin Dero disfalls geschöpfte und schon zum öfftern wiederholte allerhöchste Resoluta sträfflich außer Acht gesetzt wurden, höchst mißfällig wahrnehmen müssen, und nun selbte sothanen Mißbrauch unterbrochener, und in Zukunft die ratione obbemeldter Unterschriften ergangene Rescripta ad amissum observirter haben wollen; Da- bey allergnädigst anbefehlende, nachmahlen ihnen gesam- ten Advocaten, Agenten und Solicitatoribus, unter vori- ger Bedrohung, und sonst zugewarten habenden schärf- fern Anthung die jedesmahlige Unterschrift, von ihnen ein- reichenden oder zum einreichen dahin remittirenden Schrift- ten mit erforderlichen Ernst und Nachdruck mitzugeben;

Als haben zu dessen allergehorsambster Befolgung Wir Ob- Hoch- und Wolgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten, und sonst jedermänniglich sothanen mehrmahls wiederholten Kayserserl. allergnädigsten Be- fehl hierdurch, und womit solcher fernerweith sowohl zu der Parthenen, als auch der Advocaten, Agenten und Soli- citatoren nöthiger Wissenschaft bracht werden möge, O- beramtlichen intimiren, die Königliche Aempter und Re- gierungen aber unter einsten nochmahls erinnern wollen,
ein

ein wachsamcs Auge zu tragen, auf daß derley Schrifften anders nicht als nebst der nöthigen Unterschrift des Principalen allemahl von denen im Lande befindlichen Advocatis, so dieselbte verabfasset, oder Agenten und Solicitanten unterschriebener, nacher Käyserl. Hof befördert, nicht weniger auch ein gleichmäßiges mit denen an das Königliche Oberambt einzureichen kommenden Memorialien künfftighin beobachtet werde, und solchemnach sowohl die Parthenen als derer Schriftstellere sich vor Schaden und Nachtheil zu hüten wissen mögen; Zu Urfund 2c. Breslau, den 27. Julii Anno 1724.

(L.S.)

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

L. Freyherr v. Brunetti.

Ex Consilio &c. &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CLXXXIX.

Anno 1724. den 11. August. Ihro Käyserliche Majestät befehlen allergnädigst, daß hinführo im General-Steuer-Ambte nicht mehr Gelder als nöthig gehalten, sondern die Erogationes bey Zeiten bestritten und mit denen Erogations-Tabellen der wahre Bestand angezeigt werden solle.

Carl. 2c. 2c.

S

Zebe, Getreue; Demnach die hervorgebrochene Sambachische Steuer-Malversation guten theils von darumb, daß bey so vielen bishero bey dem General-

neral-Steueramt erliegen gebliebenen Geldern, zu untreuer Gebahrung grosse Gelegenheit gewesen, veranlasst worden zu seyn scheint, dannenhero Wir zu Verhütung dessen, gnädigst gewöllet seyn, daß künftighin in der General-Steuer-Ampts-Cassa, mehr Geld als nöthig, nicht gehalten, sondern hievon die dem Lande obliegenden Eroga-
 tionen in tempore bestritten, dann aber bey Einschickung der Monathlichen Eroga-tions-Tabellen allemahl der wahre Cassa-Bestand genuine angezeigt werden solle;

Als werdet Ihr dem gehorsambst nachzukommen und daran Unsern gnädigsten Willen und Meynung gehorsambst zu vollbringen wissen. Geben Wien, den 11. August. 1724.

Carl zc.

Frantz Ferd. Comes Kinsky

R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

J. Ch. v. Jordan.

CXC.

Anno 1724. den 19. Octobr. Königliches
 Oberamts-Patent, daß in den Bettler-Schuben die vorige Verordnungen befolget, und von denen nach Oesterreich schiebenden ein Verzeichniß
 eingesendet werden solle.

P. P.

Sind ist denenselben guter Maassen erinnerlich, was auf Seiten des Königlichen Oberamts in Angelegenheit

Es

legenheit

legenheit des Bettler-Schubs hiebevör zu unterschiedenen mahlen im Lande zu verordnen befunden worden; Nachdem nun Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, in mehrmahliger Wahrnehmung, wie nach bey letzt vorgewesten Bettler-Schub die diesertwegen vorgeschriebene Cynotur nicht beobachtet, besonders aber mit denen auswärtigen Schubs-Commissariis die erforderliche fleißige Correspondenz nicht gepflogen worden, sofort auch die Ubergaben, an theils Orten entweder gar nicht oder doch ganz unordentlich und durch einzigen eigenmächtigen Nachschüßer bewerkstelliget, ja auch wohl die Bettler bloßer dings über die Gränzen gewiesen worden wären, Uns unterm 12. dieses ablaufenden Monaths Octobr. und heutigen präsentato allermildest wiederholter anbefohlen haben, Oberamtlich darob zu seyn, womit vorhin erwehrte Unordnungen bey dem anjeko bevorstehenden abermahligen Schub durchaus vermieden obbedeuter Cynotur in allem auf das genaueste nachgelebet und folglich mit denen auswärtigen Commissariis zeitlich und fleißig correspondiret, keine eigenmächtige Nachschübe veranlasset und noch vielweniger gestattet werde, daß die Bettler nur bloßer Dings ohne ordentliche Ubergabe und Abnahm über die Gränzen gewiesen werden;

Als haben Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Brambten, dieses, über die hiebevör schon in Sachen ergangene Oberamtliche Verordnungen und wiederholt beschehenen Erinnerungen hiermit nochmahls ernstlich zu ermahnen und nachdrucksam mit zu geben befunden, aller Orten die ausgiebige Vorkehrung zu thun, womit diesem allerhöchstem Käyser- und Königlichen Befehl die vollkommene Paritio ohnnachbleiblich geleistet, folgsam auch denen zur Abgab und Ubernahm verordneten Commissariis die zeitliche und fleißige Correspondenz

spondenz mit denen auswärtigen hierzu ebenfalls bemäch-
tigten Commissariis auf das schärfste eingebunden, so
fort aber solche eigenmächtige einzelne Nachschübe und an-
dere vorgekommene Unordnungen gänzlich unterlassen
werden möge; Gestalten man denn in Entstehung eines
oder des andern die dem Publico dardurch verursachte
unnöthige Unkosten von demjenigen, welcher daran Schuld
träger, vorhin schon bedeuteter Maassen unnachlässlich
abzufordern nicht unterlassen würden:

Sintemalen aber allerhöchsterwehnt, Ihro Kähf. und
Königliche Majestät unter einsts eine kurze Specification de-
rer Bettler und Vagabunden, welche in oder durch De-
sterreich zu schieben seyn werden (als zu deren Abgabe der
18. instehenden Monaths Novembr. und zur Uebernahm der
12. Decembr. festgestellet bleibet) umb solche dem Lande
Desterreich noch vor dem Schub communiciren zu können,
allergnädigst abheischen; So wird diesennach die alsbaldi-
ge ungesäumte weitere Verfügung dahin zu machen seyn,
auf daß sogleich sothane Specification ohn einzigen Zeit
Verlust anhero übersendet, nach vollendeten Schub aber
eine vollständige Consignation aller und jeder betroffenen
den Bettler und Vagabunden nebst ihrer Beschreibung
und Anzeige der Geburths-Orter (gleich solches ehehin
schon verordnet worden ist) in Forma Tabellæ in Zeiten
dem Königlichem Oberambte überschicket werde; Maassen
wie denn eines umständlichen Berichts wie sowohl die
Visitationes als die Schube selbst betwücket worden, ob,
und was für Nachlässigkeiten ein und andern Ortes oder
was sonst sich dabey geäußert haben möchte, sodann auch
von denen Aemtern und Regierungen gewärtig seyn sol-
len; Zu Uhrkund ic. Breslau, den 19. Octobr. 1724.

CXCI.

Anno 1724. den 30. Octobr. Kaiserliches
 allergnädigstes Rescript, daß das Salz von denen
 Peggstädten umb den in vorigen Patenten ausgesetz-
 ten Preis abgenommen und die Verschwärgun-
 gen manu militari unterbrochen wer-
 den sollen.

Carl. 2c. 2c.

Siehe, Getreue; Auf Eueren unterm 24. Julii die-
 ses in lebenden Jahres erstatteten gehorsambsten
 Bericht, verhalten Wir Euch hiermit gnädigst nicht,
 wie daß Wir uns umbständlich vortragen lassen, was für
 sträffliche Attentata und Excessen mit vorrechtlicher Über-
 tretung Unserer so oft wiederholten ausgemessenen aller-
 gnädigsten Befehl durch gewaltthätige Einschleppung des
 Pohlischen Salzes in das Herzogthumb Schlessien, und
 so fort in andere Unsere Erb-Landen so gar mit Tödt- und
 Verwundung Unserer Kaiserl. Salz-Officianten die Zeit-
 hero vorgegangen, und was hingegen Unsere treugehor-
 samste Fürsten und Stände daselbst, zu Steuerung solchen
 Unfugs, beschehenen Antrag vorstellig gemacht haben.

Nachdeme nun Wir bey Erwägung der Sachen aller-
 gnädigst resolviret, daß weder die freye Einfuhr des Pohl-
 nischen Salzes, noch derselben anerbottene Reluirung statt
 haben, sondern alles Salz, was in besagtem Unserm Erb-
 Herzogthumb Schlessien consumiret würde, und sowohl
 für Menschen als Vieh nöthig ist, aus Unsern Kaiserlichen
 daselbst bestimmten Peggstädten, als welche mit gesottenen
 und anderen auch Pohlischen Stein-Salz überflüssig ver-
 sehen werden, umb dem in denen vorigen Patenten aus-
 gesetzten Preis unnachbleiblich abgenommen, in dessen
 Nach-

Nachbleiben aber, entgegen die Contravenienten und Einschwärger des frembden Salzes mit aller Schärffe und der mit ermeldten Patenten ausgemessenen Straf unnachbleiblich und ohne einige Nachsicht zu verfahren, nebst deme aber auch der höchst strafbahren, mit öffentlicher Gewalt, die Zeithero attendirten Einschleppung des frembden Salzes fubrohin durch zulänglichen Beystand der regulirten Miliz gesteuert und Einhalt gethan werden. Wir befehlen Euch solchemnach hiermit gnädigst sothane Unsere allergnädigste Resolution nicht nur dem Conventui Publico zu seiner Direction und Wissenschaft zu eröffnen, sondern auch per Patenten in Deutsch- und Böheimbischer Sprach im ganzen Land zu publiciren und kund zu machen, anbey aber denen Obrigkeiten und Beambten diejenigen Herrschafften und Districten, in und durch welche obbedeutete Salz-Einschwärzungen am meisten und öffters zu geschehen pflaget, ernstlich mit zu geben, daß die daselbstige Bauerschafften und Unterthanen vor Schaden und Unglück, so aus denen wiederigen Attentatis bey Adhibirung der regulirten Miliz ohnfehlbahr entstehen würde, zeitlich warnigen, denen Einschwärzern auch keinen Unterschleiff, unter was für einen Prætext es immer seyn möge bey Vermeidung empfindlicher Animadversion geben sollen.

Allermassen Wir auch wieder diejenige Obrigkeiten und Beambte so an derley Salz-Verschwärzung quocunque demum modo einigen Theil haben möchten, mit aller Schärffe verfahren lassen würden, und sintemahlen bey diesem Werk die Noth erfordert zu Verhütung aller in Zusammen-Zieh- und Verlegung der gebrauchenden Miliz insonderheit der Cavallerie besorglichen Unordnung und Damnification des Land-Manns oder Quartier-Standes das benöthigte zwischen dem Gubernio Politico dann demjenigen, so ex parte militari & camerali darzu bestimmet seyn werden, concertiren zu lassen;

Als werdet Ihr mit denenselben sodann ohne einigen Zeit-Verlust an welche Derther die zu obigen Ziehl und Ende erforderete Mannschafft zu Fuß und Pferd auch in was für einer Anzahl am füglichsten verleget, oder auf benöthigten Fall schleunig zusammen gezogen, und wie ohne sonderliches Aggravio des Landes unterhalten, annebens auch was zu Verhütung der besorglichen Excessen hierin, falls vorgekehret werden könnte, reifflich überlegen, folgendes was in der Sachen concertiret worden, alsogleich und zwar längstens binnen 14. Tagen a die recepti anhero berichten. Hieran beschicht 2c. 2c. Geben in Wien, den 30. Octobris 1724.

Carl 2c.

Frantz. Ferd. Comes Kinsky,

Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan

CXCII.

Anno 1724. den 11. Novembr. Instructi-
on vor der Hoch- und Löblichen Herrn Fürsten und
Stände General-Steuer-Einnehmer.

S Ir Fürsten und Stände in Ober- und Nie-
der-Schlesien Urkundten und bekennen hiermit of-
fentlich vor Jedermänniglich: Demnach Wir auf
erfolgte Resignation Unsers gewesenen General-Steuer-
Einnehmers Tit. Gottfried Alexander von Wönnichs
schlüssig worden, dessen Stelle hinwiederumb zu ersetzen,
und selbte dem bisherigen Buchhalter Tit. Franz Ferdin-
and

nand Gagner wegen seiner, dem Publico in verschiedenen Functionibus durch 35. Jahre geleisteten treuen Diensten und darben erworbenen guten Experienz zu conferiren, auch daher aus vielen und wichtigen Motiven der unumbgänglichen Nothdurfften befunden, zu besserer Beobacht- und Fortstellung Unserer und des allgemeinen Landes Gelegenheit und Interesse unsern jegig obernenannten General-Steuer-Einnehmern dem Herkommen nach mit zulänglicher Instruction, nach deren er sich bey seinen anvertrauten Ambt richten möge, zu versehen, gestalten Wir Uns denn derselben einhelliglich folgenden Inhalts vereiniget, und wollen, daß solcher Instruction, von ihme General-Steuer-Einnehmern, in allen und jeden genau nachgelebet werde; und zwar

Erstlich, wird und soll er Innhalt seines Uns, und zu seinem Ambte gethanen Körperlichen Undes gehorsambst und getreu, und allein auf den Nutzen des allgemeinen Landes, und unumbgänglich embsig mit Würckung zu denen gesambter Hand erforderlichen General-Steuer-Ambts-Berrichtungen bedacht seyn, und sich in allen erheischenden Fällen unausseßlich gebrauchen lassen, bey Fertigung der Repartitionum und delogirung die Hand selbst anlegen, ingleichen ohne Unseren Vorbewust, und Einwilligung in keine andere Dienstspflicht, weder durch Annehmung würcklicher Dienste noch durch Affectirung eines anderen oder hohen Characteris oder Rangs sich einlassen, vielweniger aber eine Scission unter denen Stimmen zu erlangen trachten, sondern unsern und des allgemeinen Landes Nutzen und Frommen allezeit suchen und befördern, hergegen allen Schaden und Nachtheil bester Möglichkeit nach wenden und verhüten, auch allezeit seinen Respekt und Absehen nach dem Königlichem Oberambte auf Uns unsern Conventum Publicum, und folglich Unsere jetzt und künftige

künfftige Cassa-Deputirten haben, und denen von hieraus ergehenden Verordnungen allemahl unweigerlich Folge zu leisten nicht unterlassen.

Andertens, ob gleich nicht ohne, daß derlen Rantungs-Führer und General-Steuer-Einnehmer von dem gesamten Lande über und für dasjenige, was er eingenommen und ausgegeben und occasione dessen von ihm, denen Subalternen, oder seinen Bedienten einiger Nachtheil Schaden und Kürze geschehen, mit allen seinen Vermögen fahrend und unfahrend, tacito pignoris nexu zurecht gehalten ist, so soll er doch auch eine Expressam Hypothecam über sein ganzes jezt und künfftiges Vermögen, wo sich immer solches befindet, von sich stellen, und realiter sechs tausend Gulden Reith. durch Abstossung eines anderen Capitalis, specialis Cautionis Loco inferiren und 6. pro Cento gleich andern davon zwar zugenießen, doch solches abzulösen nicht Macht haben, beynebenst aber seinem Amte so fürnemlich in Einnahme, Ausgabe und Rantungen gestreuet, stets und fleißig abwarten, und die Einnahme betreffend jedweder der ins General-Steuer-Amte was lieffert, nicht vorseztlich verzögern und aufhalten, sondern aufs schleunigste abfertigen, und die Stände so durch ihre Steuer-Einnehmer, Cassa-Halter oder ihre Bediente, und Solicitanten, einige Nachricht begehren, auf die vorbringende Anfragen, in Contributions-Sachen mit erfordertem Glimpf beschieden, auch selbst, und weilen über die Restantien das Königl. Oberamte sambt Uns die Inspection hat, mit Bedrohungen oder anzögerlichen Objectionibus verschonen, und sich disfalls in terminis des Einnehmers Officii verhalten; Wie dann er alle und jede des allgemeinen Landes-Einkommen, in Fürstentags-Verwilligungen und andern extraordinar Auflagen und Beyhülffen, ingleichen den eingeführten Accisen nebst den Dabelehnen, so vermittelst des General-

ral-Steuer-Ampts-Bemühung auf Unsern Credit zu ein und anderer Zeit aus unumgänglicher Noth aufgenommen werden, und in Summa alle und jede ordinar- und extraordinar Gefälle, wie beniembt worden, oder sich ereignen, Wir auch jezo haben, oder künftig überkommen möchten, und sonst des General-Steuer-Ampts Rubriquen etwan mit sich bringen, oder hinkünftig noch zugesetzt werden möchten, nichts davon ausgenommen, in Empfang nehmen (ohne von ein oder den andern jezig oder zukünftigen extraordinar-Collecta ein besonders und mehrers Salarium und Recompens zu pretendiren) und nebst dem Buchhalter allemahl gehörige Quittung über das, so geliefert wird, es seye die völlige Quota oder in Abschlag, ertheilen solle. Wann auch

Drittens, An Ihm oder ans General-Steuer-Amt Anweisungen ergehen, ein und andere Post als ein Vor- oder Darlehn an und in Empfang zunehmen, soll er über dergleichen neben der Rubric der Darlehne, ein sonderliches Buch halten, gestalten er denn nicht minder alle und jede Anweisungen wie die von Zeit zu Zeit, von Tag zu Tag an das General-Steuer-Amt beschehen, ingleichen auch wiederum absonderlich die annoch in ziemlicher Anzahl bestehende Land-Creditores in eine richtige Consignation verfaßter bey seiner Einnahme haben, und solchen Vermerk Monathlich wo nicht eher mit dem Buchhalter, ob was mehrers einkommen, oder was für Veränderungen, durch Anweis- oder Bezahlung sich zugetragen, fleißig conferiren solle.

Vierdtens, Zu mehrer Beförderung der Einnahme und daß allzeit bey der Cassa ein Vorrath seye, soll er Einnahmer auf Einbringung der gemachten Anlagen fleißig bedacht seyn, und da dieselbte nicht einkommen und daran viele Reste bleiben, solches sowohl dem Conventui als wo es sonst

von nöthen, schleunig zu hinterbringen nicht unterlassen, nicht weniger je und allemahl ohne weiteres Erinnern eine Consignation der Steuer-Restanten Monatlich ad Conventum bringen, womit von hieraus deren Eintreibung, nach denen in der neuen Executions-Ordnung gemachten Gradibus bey einem Hochlöblichen Königlichen Oberambt urgiret werden könne;

Fünffstens, bey dem von Zeit zu Zeit zur Cassa einlaufenden, und in Empfang kommenden baaren Geldern, soll er Einnehmer von wehne, auf was und in was Sorten die Lieferung beschehen, item in wasserley Werth jedwedes Geld oder Münz angenommen worden; Zugleich in denen Cassa-Schlüssen ausdrücklich specificiren, auch den Tag da solches einkommt in Rathung zum Empfang setzen, und durchaus keine Post unangestellt anstehen lassen, solchen Empfang auch und Cassa-Vorrath nicht allein wohlverwahrter in denen hierzu bereits vorhandenen Ampts-Truhen oder eysernen Kasten, heysammen halten, sondern auch davon ohne ordentliches Königliches Oberambts-Decret, woben zugleich Unserer Cassa-Deputirten Gutachten allemahl beygelegt seyn solle, gar nichts auszahlen, gestalten dann Vermöge des den 30. Junii 1666. ergangenen Decreti derogleichen Oberambtliche Decreta quoad substantialia besagter Unserer Cassa-Deputirten Gutachten gleichförmig seyn sollen.

Zum Sechsten, soll er in Einnehmen des Geldes gute gerechte und gültige Münze, damit daran kein Abgang sey, (welchen er Einnehmer sonst selbst zu erstatten schuldig seyn soll) von denen so Accisen oder Steuern abführen, dasjenige so nicht in guten Gelde erlegt wird, gar nicht annehmen, insonderheit

Siebendens, die Accis-Steuer-Einehmer Buch- und
Cassa-

Caſſa-Halter, oder auch andere Solicitanten und Vollmäch-
tigere, wann ſie Geld liefern auſſer groſſer Verhinderung
und wegen eigener Privat-Geschäften nicht aufhalten, son-
dern aufs ſchleunigſte zu Verhütung unnöthiger Speesen
(die dem Lande angerechnet werden dürfen) das Geld in
Empfang nehmen, dieſelbe über die beſchehene Geld-Abfüh-
rungen ohne Verzögerung quittiren, auch ihnen längſtens
binnen 3. Tagen den behörigen Quittirungs-Schein ein-
händigen, und dabey allemahl den Tag notiren, wann ſie
kommen, ſich zur Lieferung angegeben, ſolglich expediret
ſeyn, damit hieraus deſto ehender ihre Gebührniß ermeſſen
werden könne.

Zum Achten, Nachdem auf erfolgte allergnädigſte
Käyſerl. Reſolution d. d. 2. Junii 1655. zu Unſerer General-
Steuer-Caſſa gewiſſe Perſonen deputiret, und ſelbte von
Uns hierzu unterm Dato des 1665. Jahres den 16. Dec.
inſtruiret worden, welchen allezeit zuſtehet die Beſchaffen-
heit der Caſſa zu wiſſen und ſelbte, ſo oft ſie oder der Con-
ventus Publicus es vor nöthig erachtet, auch geſtalten Sa-
chen nach unter Oberamptlichen Präſidio zu revidiren, als
iſt auch ihnen Unſern Deputirten ſowohl, als dem Königl.
Oberampte von Unſerm General-Steuerampt an ſtatt der
wochentlichen Caſſa-Schlüſſe hinführo ein Wochen-Zettul
oder ſummarisches Diarium, worinnen auf einer Pagina
die Einnahme, und auf der andern gegen über die Ausgabe
mit Auswerffung beyder wochentlicher Summa enthalten,
daß doch was die Einnahme und Ausgabe an baarſchaft-
lichen Quittungen, Anweiſungen und andern Abſchreibun-
gen ertraget, ſpecifice tractiret, und dann erſt beyde Ein-
nahmen und Ausgaben zuſammen computiret werden ſol-
len unweigerlich alle Sambſtäge, oder aber nach deren Be-
gehren auszuhändigen, deſgleichen zum

Neundten, da ſchwere und bedrängliche Poſten mit

Abzehrung oder Abwechselungen, es sene in Empfang oder Ausgabe vorfielen, solle er Einnehmer selbst mit wohlerwählten, Unseren Deputirten, wie auch dem Buchhalter jederzeit berathschlagen, und dergestalt die Sache zu vollkommener Richtigkeit abhandeln helfen, fürnehmlich aber bey denen grösseren Abschreibungen nicht eines mit den andern vermischen, noch die Cassa-Deputationes-Gutachten und die darauf erfolgte Decreta über die in solchen Anschaffungen angezeigte Oberamtliche Resolution (außer was ohne Oberamtliche Anschaffung als Fourage, March-Speesen Liefer- und Werbe-Geld, Besoldung, Capitalien, und Interessen zu compensiren, oder zu bezahlen Verkommens) extendiren und mehr nicht auf einmahl zu der Abschreibung admittiren, als die Decreta in sich enthalten, und absonderlich dißfalls alles eigennützigen und suchenden Gewinsts sich gänglichen enthalten.

Behendens, Wird er mit allen Fleisse dahin trachten, damit bey denen restirenden Ständen, ihre Compensanda nicht von denen lauffenden und gegenwärtigen, sondern von denen vorjährigen und älteren Verfeßlichkeiten abgeschrieben, auch auf das lauffende Jahr nicht ehender quittiret werde, bis nicht vorhero die älteren Rückständigkeiten abgeföhret worden, auf welchen Fuß, ohne einzige stattfindende Einwendungen die Quittungen ertheilet werden, wie ihm denn obliegen will, nicht allein keiner Parthey jemahls Schutz zu halten, sondern vielmehr des Landes-Nutzen allein zu beobachten.

Eylstens, Soll er General-Steuer-Einnehmer, von denen eingehenden Geldern, den Cassa-Bestand wem in specie solcher in derley Quanto bestünde, wovon nicht die baldige Auszahlung zu vermuthen, absondern, und selbigen alleine in seinem Beschluß halten, von diesem aber die etwan vorfallende Erforderniß dem Cassirer heraus geben,

ben, auch sonst noch weiters hin schuldig seyn, zu Mittag sowohl als Abends, wann die Subalterni aus dem Amte gehen, die Schlüssel zum Gewölbe und zum Amte allemahl zu sich zu nehmen.

Die Ausgaben anreichend, soll

Erstens und vor allen Dingen, er General-Steuer-Einnnehmer ein ordentliches Buch halten und darinn all und jede Ausgaben, groß und klein eintragen, dergestalt, daß sie richtig separiret, und in gewisse Rubriquen eingetheilet protocolliret zu finden seyn, worzu dann eigentlich der Name, Jahr und Tag zu setzen, wehme, auf was, und wie viel, auch in was Münz-Sorten die Bezahlung beschehen.

Undertens, soll er vor sich selbst niemanden, es sey wer es wolle, es wäre wie es Namen haben möge, bezahlen, auf Rathung geben oder verleihen, auch sonst in die Cassam am wenigsten eingreifen, ehe und bevor die Königl. Oberamtlichen Anweisung nebst Unserer Cassa-Deputirten Gutachten (als mit welcher er in allen wichtigen Fällen sich vornehmlich zu berathschlagen und ohne derselben Vorbewußt nichts vorzunehmen, auch specialiter ohne derselben Approbation keine Amts-Ausgaben zu erogiren, ingleichen solcher die Militarische Rechnungen, vor derselben Abnahm zu communiciren hat) ihm zugestellet worden; Ingleichen wird er weder selbst, noch durch andere, niemanden wegen der ausarbeitenden Repartition oder Affignationen, an Steuern, March und Bequartierungen, oder dergleichen das geringste vor erfolgenden Königl. Oberamtlichen Publication eröffnen, vielweniger einiger Parthen, selbst Anleitung geben, oder durch andere thun lassen, durch geheime Vorbiegung und Solicitaturen, bey ein oder andern ihm anständigen Stände die Anweiss oder Be-

quartirung zu suchen, allermassen es auch einen gleichen Verstand bey denen Darlehnern hat, als welche von keinem Creditore ohn Bewilligung des Publici dem Oberambtl. Decreto und Cassa-Deputations-Gutachten angenommen werden sollen; Wobey dem Einnehmer intendiciret wird, keine Cessiones ohne Vorberwust und Einwilligung des Conventus Publici zugestatten, die depositen Gelder gar nicht anzunehmen, noch denen Kauffleuthen welche Gelder dem Publico Darlehns-Weise vorschüssen, aus der Cassa etwas zu anticipiren oder zu pränumeriren, und dadurch zwar dem Vorlehnern noch mehr aber dem Mutuanten das Lucrum und den Gewinn zu vergrößern.

Drittens Insonderheit aber soll er förderist die nach und nach ergehende Anschaffungen in richtigen Classen protocolliret haben, und allezeit die Ausgaben also anordnen, daß die älteren Anschaffungen zuvor jedoch fürnehmlich die kleinen Posten, und sonderlich die Nothleidende und miserable Creditores wie auch die von Uns wegen abgehabter Landes-Geschäfte und Deputationen ausgesetzte Liefer-Gelder, oder aus gewissen Considerationen resolvirte Erkenntnuß und Discretionen gegen gehörige Quittungen die mit Handschriften und Besiegung der Principalen oder da hierzu nicht gelangen, durch andere erbetene und in der Quittung mit Nahmen angezogene Persohnen verfertiget, bezahlet werden, worbey aber sogenannte Chartæ Blancen zu den Quittungen von den Partheyen zunehmen, er sich gänglich enthalten, insonderheit aber, die an ihn mit der Bezahlung angewiesene Persohnen unnothwendiger Weise von wegen Schenk und Verehrung nicht aufziehen, noch sie mit schlechterer oder anderer Münze als in das General-Steuer-Ambt einkömmt bezahlen oder sonst mit harten Worten oder ohne Bescheid abfertigen, sondern ihme die Bezahlung vollkommentlich und

und erforderlich erstaten, auch bey Abfertigung sowohl der im Land einquartirten, als mit Assignationen hereingewiesenen Regimentern möglichste und aufrichtige Förderung thun, noch von ihnen keine Recompens Zahl oder Aggio Geld abheischen, vielweniger denen Subordinirten oder seinen Dienern zulassen, daß sie die angewiesenen Präcedenten umb Verehrungen ansprechen, oder derer halber einiger Weise verhindern, am mündesten aber der Bezahlung halber umb Dilcretionen pacisciren, oder darzu die eigenen Mittel ohne des Landes Vorwissen der Cassa subministriren, und hierdurch denen schleunige Bezahlung suchenden Parthenen, einigen Eigennutzen zumuthen solle.

Vierdtens, Solcher hier vorstehend gedachte Qvittung (darinnen führnehmlich alle Münz-Sorten und derselben gerechneter Werth, dergleichen der Zahlung Uhrsachen auch Tages und Monats und der Person, so das Geld empfähet, Lauff- und Zunahmen, wie bey den Empfangs-Qvittungen ebentals zu verstehen, gedacht werden muß) solchen nochmahls in das Registratur-Buch der Ordnung nach eingetragen, und derselben keine ohne genugsame Ursache, und des Buchhalters Vorwissen verwenden, verwechseln und corrigiren auch wann auf ein und anderes Darlehn, entweder auf ein Capital und Interesse etwas zu bezahlen angeschaffet ist, allemahl dieselbe Post eigentlich benennen, das Capital und Interesse separiren, und was darauf bereits in Abschlag, und zu welcher Zeit entrichtet worden, wohl ausführen, damit man eigentlich wissen möge, was annoch auf ein und anders restire, und darüber desto richtiger Abrechnung gemacht werden könne, da auch

Fünfftens sich begeben, daß zu einer sonderlichen vornehmen Ausgabe gutes grobes Geld, an Ducaten oder Reichsthalern in dessen Mangel bey der Cassa durch kleine Münz gewechselt werden müste, soll Er Einnehmer ohne vorher
darü-

darüber ertheilte Anschaffung keinen Wechsel vornehmen. Nach derenselben Erlangung und überkommener Nachricht, wo? und gegen wie hohen Aggio die behörige Sorten zu haben, solches dem Hochlöblichen Königl. Ober-Ambt und denen von Uns Deputirten anmelden, auch da solcher Wechsel alsdann beliebt wird, solchergestalt auf was Weise Er mit Gewinn und Verlust eingerichtet in ein eigen Wechsel-Buch ordentlich einschreiben, mit dem Nahmen gegen dem der Wechsel gethan, sowohl das Jahr und Tag, sambt der Münze, wie sie eingenommen, und ausgegeben seye, richtig vermercken. Hingegen

Sechstens, Da bey jetzt gedachter Verwechselung, oder auch anderen Einnahmen einiger Gewinn oder Zustand des Geldes sich ereignete, denselben solcher Einnehmer jederzeit in seinem Empfang zubringen und dem Lande zu verräthten schuldig seyn.

Siebendens, Weilen es sich bisweilen ja wohl öfters begiebet, daß einer sein, bey dem allgemeinen Land-Haben das Anlehn oder Schuld, gar oder zum Theil einem anderen cediret und übergiebet, so soll auf solchen Fall Er Einnehmer sich alle Wege die erste Person umb die völlige Schuld an Capital und verfallenen Interessen bis auf diese Zeit vor voll quittiren lassen, die darüber aufgerichtete Schuld-Verschreibung zum Caffiren heraus nehmen, auch es also auf des Königl. Ober-Ambts Verordnung, und Cassa Deputations Gutachten in Ausgabe stellen, dargegen aber dieselbte Summam, vermög unserer der Parthen von neuem gegebener Verschreibung, jedoch mit nothdürfftiger Ausführung der Ankunfft wiederumb in Empfang nehmen, auf daß es dergestalt ordentlich in die Ausgabe, und vom neuen in Empfang kommen möge.

Achtens, So oft auf eine Darlehns-Summa oder Anlei-

weisung, die nicht auf einmal bezahlet, etwas gegeben wird, ob schon er Steuer-Einnehmer sich die angewiesenen ordentlich quittiren läßt, soll die Landes Obligation ad cassandum zurück genommen, und dem Creditori hingegen eine neue auf das verbliebene Quantum more consuetudo ausgefertigt werden, und indem auch

Neundtens öftters beschiehet, daß ein und anderer Prätendent von dem Königlichem Oberambt auf einlaufende baare Mittel angewiesen wird, selbige aber wohl nicht vorhanden seyn möchten, hingegen dem Solicitanten beliebt, auf ein oder anderen Orth zu Erhebung seiner Zahlung auf gewisse restirende Termine sich anweisen zu lassen, als soll allemahl dem General-Steuerambt solches zu thun, und auf die angewiesene Quotam entweder eine oder mehrer Anweisungen, jedoch mit concurrirenden Vorberuht und Genehmhabung der Cassa-Deputation zuertheilen obliegen, sich aber über solche Bezahlung gehöriger Maassen quittiren lassen, und selbige Quittungen nebst der Könighen Oberambts Anschaffung auch einer Cassa-Deputation gleich stimmendes Original Gutachten bey der Råythung zur Probe beylegen.

Folget die Råythung.

Erstens, soll er General-Steuer-Einnehmer wochentlich am Sambstagen, was er eingenommen, ausgegeben, und noch im Bestand habe, einen richtigen Summarischen Schluß abfassen und im Diario nicht allein wie oben gemeldet die Sorten der eingelauffenen Gelder specificiren, sondern auch ob die Abführung baar oder durch Quittung beschehen, vermercken und solchen allemahl wie dem Königl. Oberambte, also unseren Cassa-Deputirten mit seiner und des Buchhalters eigenen Hand unterschrieben, zugestellen, und darinnen nichts so die vergangene Woche gehandelt, U u u ems

empfangen oder ausgehen worden, und in seine Ampts-Käyhung gehöret, übergehen oder auslassen, auch jederzeit den Rest von einer Woche zur andern fürtragen, und die Specificirung der Münz-Sorten über Empfang und Ausgab zum Beschluß annectiren und darein setzen.

Undertens, Wird er dann auch jedes Quartal, und allewege nach Ausgang desselben innerhalb 3. Tagen einen gewissen Auszug aller seiner Einnahme und Ausgabe, und also der ganzer Amts-Handlung in möglichster Kürze und mit nothwendigen Berichte doppelt unter seiner und des Buchhalters eigenen Hand Unterschrift, doch daß er mit allen mit folgender Haupt-Käyhung sich vergleiche fertigen, an obgedachten beyden Orthen abgeben, welcher fürnehmlich Unsere Deputirte nothdürfftig zu versehen, auch folgendes gutachtlich Uns beyzubringen, wissen werden.

Drittens, Weilen dem alten Herkommen gemäß, und zu Inhærirung unterschiedlicher disfalls bisher ergangener Schlüsse, die General-Steuer-Käyhung alle Jahr den Montag nach Quasimodogeniti Uns Fürsten und Stände ordentlich und vollkommen abzugeben, und von ihm Einnehmern und Buchhaltern mit eigenem Nahmen zu unterschreiben ist, so soll er Einnahmer nebst dem Buchhalter die Amts-Berrichtungen also anstellen, und dahin bedacht seyn, damit er auf bemeldten Termin seine Käyhung ohnfehlbar und richtig sambt allen darzu gehörigen Original Probationen und Schrifften, wie auch mit Beyfügung der eingegebenen Directorien bey denen Consumtibilien und extraordinar Einkünfften Unsern zur Steuer-Käyhung: Abnahm abgeordneten zu überantworten, gefast seyn, in solcher Haupt-Käyhung aber

Vierdtens, in den Posten und fürnehmlich denenjenigen
die

die wichtig und weitläufftig seyn, nothdürfftige Ausführung thun, insonderheit bey jedweder deroelben auf die darüber ergangene Befehle, Anschaffungen und Quittungen sich referiren wo Interesse bezahlet, daß die Termine und Fristen, richtig auf einander gesetzt, gute Aufsicht haben, wo aber Haupt-Summen abgereicht, die Original Schuld Briefe, von denen Parthenen herauszunehmen, und der Ränthung beizulegen ohnvergessen seyn.

Fünfftens, Und damit bey Unserer Cassa Beschaffenheit es verschwiegen zugehe, soll er Einnehmer das Vermögen und Einkommen niemanden offenbahren; sondern dasselbe ingeheimb behalten wie dann er nebst dem Buchhalter die Steuerampts Berichte (welche sie nach zu vorhero mit einander gepflogenen Communication zu erstatten) verfertigen, die aber ingesampt als auch andere Sachen wie die immer Mahnen haben mögen, so aus dem Steuer-Ambte abgefordert und in desselben Mahnen expediret werden, er Steuer-Einnehmer und sonst niemand, ausser da derselbe etwan über Land verreiset, als wann der Buchhalter mit gewöhnlichen Unterschrift General-Steuer-Ambt, unterzeichnen, und dadurch gleichsamb zu authentisiren haben, auch ohne diese des Einnehmers eigenhändige Subscription aus dem General-Steuer-Ambt mit so erwehnter Unterschrift gar nichts zu extradiren seyn wird (niemanden eröffnen, weniger vor Publication des Schlusses herausgeben, oder jemanden communiciren, noch einigen Tertio Part geben, und fernerweit sich nach dieser Unserer Instruction in allem zu richten, auch alles vorstehende, und was sonstens mehrers so hierinnen nicht begriffen, in des Landes Angelegenheiten von dem Königlichem Oberamte, benebst Unseren offerwehnten Deputirten angeordnet und ihme mitgegeben werden möchte, allemahl embsig zu verrichten, und Vermöge seiner Uns ab-

gelegten Pflicht, Unsern und des allgemeinen Landes Nutz und Frommen zu befördern, und in Summa alles dasjenige so einem getreuen General-Steuer-Einnehmer zusteht und gebühret, immassen Unser Vertrauen zu ihm gestellt ist, zuthun nicht unterlassen sollet. Endlich aber und weilen Wir

Sechstens für höchst nöthig erachtet, hinkünftig zwey Cassirer gegen einer aus der allgemeinen Landes-Cassa noch gleichfalls prästirter gewissen Caution ergiebiger reichenden Besoldung anzusetzen; Als werden zwar solche, nebst Ertheilung einer besonderen Instruction ihre Dependenz a Publico haben, und diesem auch würcklich schweren, jedoch was ihr Ambtirung anbelangt, mit allen geziemenden Respect und Subordination an ihn General-Steuer-Einnehmer noch fernerhin verweisen, dergestalten, daß sie eben vor die Cassa insgesambt, er General-Steuer-Einnehmer aber vor alles in solidum haften, ingleichen selbst auch unbenommen seyn sollen, ermeldte Cassirer im gedacht ihrer Ambtirung, so öftters ihm beliebig zu revidiren, wie Wir nun schließich an seiner des General-Steuer-Einnehmers fleißig und genauern Berrichtung und Vollziehung vorstehenden Punkten nicht zweiffeln, also soll er wegen Deroselben für sich und seine noch übrige zwey Cassæ-Schreiber, die er in seinen Ambte zugebrauchen bedörfftig, statt der Besoldung und anderer Accidenzien derer er, die Seinigen oder seine Diener keine bey Unserer willkührlichen Straffe begehren noch annehmen sollen, Jährlich, weilen die zwey Cassirer, nummehr von dem Publico besonders, sallariret werden, 435. Thlr. Schl. zu 36. Gr. gerechnet, samb der freyen Wohnung und denen im Landes-Schluß vom 4. Aprilis Anno 1699. bey continuirende Modis extraordinariis die Revidirung der Attestaten Probationen und Acten und was dem mehr anhängig,

anhängig, ausgesetzten 125. Thl. Schl. und wegen der Militarischen Rechnung 250. Thl. Schl. empfangen und genießen, und diese seine Bestallung soll von den 6. Nov. als von dem Tage der geschöpfften Resolution lauffenden Jahres ihren Anfang nehmen, und ihm Quartaliter entrichtet; Nicht mündel, da ihn der Höchste, in dessen Händen Unser Leben und Tod stehet, von dieser Welt abforderte, soll seinen hinterlassenen Erben des letzten Jahres darinnen er verstorben, der völlige Rest dieser erwähnten Bestallung gefolget werden; Was aber die Ausgaben auf Pappier, Tinten, Spagath, Wachs, Geld-Säcke, und dergleichen Ambris-Nothdurfft (darunter Wir auch zu Beheizung der Ambris-Stuben das benöthigte Holz und Kienlicht verstanden haben wollen) so er zu Verrichtung seines und des Buchhalters Ambr, der unvermeidlichen Nothwendigkeit nach, und nicht überflüssiger Weise bedürffen wird, anreicht, soll bey der General-Steuer-Raytungs-Abnahm selbst passiret werden, herentgegen wird er sich in der ihm eingegebenen Wohnung alles Baues ohne Vorwissen des Conventus Publici gänzlich enthalten, Wann dann aber auf allen Fall etwas darinnen zu repariren sich ereignen döffte, davon Unsern Deputirten zeitliche Nachricht ertheilen, und deren Consens einholen, sollte derselbe auch auf Königlichen Oberambris-Befehl in Ambris-Sachen zu Unserem besten einige Reisen verrichten, können ihm Täglich auf 4. Pferd und Wagen 6. Gl. gereicht werden; Sonsten aber soll er ohne des Königlichen Oberambris und Unserer Deputirten Vorwissen, und Einwilligung vom Ambr nicht abreisen, noch ohne besondere Licenz über Nacht davon aussen bleiben, sondern sich allezeit außer sonderbahren Ehrhafften gegenwärtig befinden lassen. Jedoch wollen Wir Uns ausdrücklich vorbehalten haben, diese Unsere Instruction jederzeit Unserer Gelegenheit und Nothdurfft nach, zu mündern, zu mehrern

Uuu3

und

und zu verbessern, auch gang und gar aufzuheben, dafern auch Uns oder ihme General-Steuer-Einnehmer in Unsere Dienste zu continuiren nicht weiter beliebten, so würde ihm solches ein viertel Jahr zuvor anzudeuten, er Genral-Steuer Einnehmer aber seine Dimission per Memoriale gleicher gestalten ein viertel Jahr, vorhero bescheidenlich und gehorsambst zu suchen und zu bitten schuldig seyn.

Zu mehrer Befräftigung ist solche Instruction bräuhiger Maassen besiegelt und ausgefertigt worden.

Breslau, bey gehaltenen allgemeinen Landes-Zusammenkunft den 11. Nov. 1724.

CXCIII.

Anno 1725. den 15. Februar. Königliche Oberamts-Verordnung, daß die verwaysete Pupillen ohne Käyserliche Einwilligung nicht ausser Landes verschicket werden sollen.

Schrebiethen 2c. Und ist denenselben, aus dem unterm 21. Junii 1721. erlassenen Oberamtlichen Intimate gutermassen erinnerlich, welchergestalt allerhöchst gedacht, Ihro Käyser- und Königliche Majestät nicht nur die Verschickung ausser Landes derer adelichen Waisinnen, sondern auch die, ohne Dero ausdrücklichen allergnädigsten Consens vornehmende Alienir- und Transferirung des Vermögens, derer an die Ausländer sich verheyrathenden Adelichen Weibs-Persohnen, bereits unterm 9. Maji selbigen Jahres allergnädigst verbothen.

Nun dann mehr allerhöchst gedachte Ihro Majestät bey Wahrnehmung daß dem ohnerachtet, gleichwohl einige Zeithero aus Dero Königl. Böhmeibischen Erb-Landen verschiedene Adelige Weibes Persohnen, theils von ihren Vormündern zur Education ausser Landes, und auch in die Jung-

Jungfräuliche Clöster verschicket und dadurch öftters Gelegenheit gegeben worden, daß solche Adelige junge Weibs-Persohnen, gar in dem Orden desjenigen Closters, wohin sie abgeschicket worden eingetreten, dadurch aber nicht minder ihre baare Geld-Mittel zum Nachtheil des Publici ausser Landes in fremde Clöster gezogen, als durch ihre Vereheligung an die Ausländer öftters grosse Geld-Summen, aus ermeldeten Böhmischem Erb-Landen geführet worden: Vermöge eines anderweitigen an Uns, unterm 6. lauffenden Monaths erlassenen allergnädigsten Rescripti dergleichen häufige ausser Landes Versendungen und Verehligungen, derer jungen adelichen Weibs-Persohnen an die Ausländer, aus tragender Landes-Fürstlichen Ob-sorge zu unterbrechen, der Nothdurfft befunden, und dannhero zu Abwendung derley Nachtheiligkeiten, sowohl respectu derer der Catholischen Religion als auch derer der Augspurgischen Confession zugethanenen jungen adelichen Weibs-Persohnen, allergnädigst resolviret, daß in diesem Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien zwar

Erstens, einem Leiblichen Vater, aus Väterlicher Macht, seine unmündige Töchter entweder in ein Jungfräulich Clöster, oder sonst zur Education ausser Landes, jedoch nicht weiter, als in Ihro Kaysers- und Königl. Majestät- übrige Erb-Länder, und in das Römische Reich zu verschicken frey stehen, dahingegen ihm dieselbe, ohne vorherige Königl. allergnädigste Erlaubniß in ein anderweitiges Land abzuschicken nicht gestattet seyn soll, so viel es aber

Undertens, die sowohl Väterliche als andere geordnete Vormünder anbetrifft, denenselben solle, die ihnen anvertraute Pupillen, ohne von Ihro Kaysers- und Königl. Majestät vorher erlangten allerhöchsten Consens, weder in das Römische Reich noch in andere frembde Länder

Länder zu verschicken erlaubet, sondern solches thuen hiemit unter 2000. Ducaten unnachbleiblicher Straffe, wie auch bey der eo ipso verlustig seyn sollenden Vormundschaft, inhibiret und verbothen seyn. Damit aber auch die Vormündere mit der Unwissenheit dieser Königlichen allergnädigsten Ausmessung sich zu entschuldigen, keinen Anlaß haben können; so werden dieselben jedesmahlen bey Ablegung des Juramenti Tutelæ, oder bey der gewöhnlichen Stipulirung rem pupillorum salvam fore, und Übernehmung der Vormundschaft zu der disffälligen genauen Beobachtung von denen Aembtern und Regierungen oder Obrigkeiten deutlich anzuweisen, dann der schuldigen Befolgung halber zu erinnern seyn, und denn, wann

Drittens sich ereignen thäte, daß ein Vater währen der Abwesenheit seiner verschickten Töchter, mit Tode abgienge, folgar es ad Casum der Vormundschaft ankomme, in solchem Fall wird der angestellte Vormund oder Vormünderin, eben unter obiger, Straff derer 2000. Ducaten, und bey Verlust der Vormundschaft, seine oder respective ihre Pupillen ohne Verzug zu revociren, oder bey obgedacht Ihro Majestät umb allergnädigste Erlaubniß, solche länger außser Landes lassen zu dürfen, allerunterthänigst einzukommen verbunden seyn; Und nun dem wiederholten Käyser- und Königlichen allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist, als haben Wir obrecensirte Käyserliche allergnädigste Resolution und ernstliche Ausmessung Obgedachten Hoch- und Löbl. Herren Fürsten und Ständen, wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, besonders aber denen Aembtern und Regierungen hierdurch mit der Oberamtlichen respective Erinner- und Verordnung kund thun wollen, solche nicht allein jeden Orths, zu weiterer Wissenschaft und unnachbleiblichen Befolgung zu publiciren, sondern auch alles Gleiffes darob zu seyn, womit hierwieder bey ohnnachbleiblicher

bleiblicher Exigirung obausgesetzter Straffe, sowohl respectu der Catholischen als Augspurgischen Confessions-Verwandten keinesweges gehandelt, noch auch darwieder zu handeln verstattet werde.

Auf das nun niemand 2c. Urkundlich 2c. Breslau, den 15. Februarii Anno 1725.

CXCIV.

Anno 1725. den 30. April. Königlich Oberamts-Patent, daß die Militarische Excesse an-gegeben und von denen Quartiers-Ständen keine Discretionen und Geschenke unter wasserley Vortwand abgeheisset werden sollen.

Er Röm. Kays. Entbiethen 2c. Und kan denen selben nicht entfallen seyn, wie gemessen von allerhöchst-befagt Ihro Kays. und Königl. Majestät sowohl, Vermöge §. 8. des unterm 4. Decemb. Anno 1721. publicirten als auch unterm 4. Januar. Anno 1723. bestätigten Militar-Regulaments, vorgesehen worden, daß über den allergnädigsten Aufsat, der im Land bequartierten Miliz, sowohl denen Gemeinen als Officieren, unter was für Prætext oder Nahmen es auch geschehe, mit Aufheb- und Verbiethung des so nennenden guten Willens, von dem Quartier-Stand nicht das geringste gereicht, viel weniger erpresst werden, und daher alle zwischen denen Quartiers-Ständen und der Miliz hierwieder getroffene Vergleiche aufgehoben, und die Contravenienten zu gebührender schleuniger Ersezung und Demonstration gezogen werden sollen, so daß auch deshalb Monathlich, und zwar längstens den 20. jedes folgenden Monats die Berechnung über die abgereichte Natural-Berpflegung

K r r

vor-

vorzunehmen, und zugleich die Excessen, bey Vermeydung des ohnfehlbaren Abzugs von des Excedenten Verpflegs-Gebühr zu complaniren, oder da solche Excessen verborgen wären, selbige ultimatum binnen einem Termino von acht Wochen anzubringen und beyzulegen seynd. Nachdem mahlen aber Allerhöchst- besagt Ihro Käyser- und Königl. Majestät mißfällig wahrgenommen, daß, solcher Ausmessung und publicirten Regulamenten, ohnerachtet dennoch zu empfindlicher Damnificirung des Landes, die vormahligen Beschwerissen an denen Militar-Excessen, wegen erpressender, oder sonsten auf allerhand Arth und Weise von dem Quartiers-Stand heraus-lockender Verpflegs-Ubermaaß, continuiren, so daß selbigen nachdrucklichen Innhalt zu thun, nöthig seyn wolle, und nun solches grossen Theils an dem hangete, daß die Obrigkeiten und Possessores, wie auch derenselben Wirthschafts-Beambte in Anzeigung derley reichender Verpflegs-Ubermaaß bishero sich gar nachlässig bezeigt, wohingegen bey derer zeitlich- und Regulament-mäßigen Anzeig- und Liquidirung jedesmahlen die Bonification unverschieblich hätte vorgefehret, und an des Excedenten, oder auch nach Beschaffenheit der Sachen, an des Regiments-Gebührniß in tempore innen gehalten und dem Damnificato relarcirt werden können. So haben mehr allerhöchst-erwehnt Ihro Käyser- und Königl. Majestät unterm 23. abeylenden Monats Aprilis an Uns allergnädigst rescribiret und anbefohlen, in Dero allerhöchsten Nahmen ernstlich und nachdrucksam im Land zu publiciren, daß alle und jede Quartiers-Stände, besonders die Possessores der Güter, und dererselben Wirthschafts-Beambte, wo einige Militares ihre Natural-Berpflegung zu genüssen haben, all Monatlich bey der Berechnung oder da der Excess verborgen wäre, binnen der in dem Regulament ultimatum hierzu angesetzten Zeit, nicht allein die ausgeworfene und gereichte Naturalien in die Berech-

Berechnung bringen, sondern auch zugleich die abgerichte Verpflegs-Ubermaaß, es mag durch des Soldaten Extorquirung oder anderweitige Auslockung beschehen seyn, als einen Excessum umb so gewisser liquidiren, und bey denen Aemtern und Regierungen anmelden sollen, als im niedrigen gedachte Possellores und Wirthschaffts-Beambte, für diejenige übermäßige Abheischungen und Excessen, so nach Verlauff des Liquidations-Termini hervorkommen, ex proprio dem Quartiers-Mann und denen Unterthanen die Ersetzung zu thun, unnachlässig angehalten werden würden. Wie nun dem Kaiserlichen allergnädigsten Befehl in allerwege die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Also haben Wir obgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten obrecensirte heylsamblische allermildeste Ausmesung in Mahmen oft allerhöchst ermeldt Ihro Kaiser- und Königliche Majestät hierdurch kund thun, und dieselbe unter einem erinnern wollen, die weitere Verfügung zu thun, auch veste Hand darob zu halten, weilen der Landmann ohne dem durch die fürwehrende langwührige Einquartierung, zu Erschwingung der übrigen Præstandorum sehr enerviret wird, damit der einquartierten Militz, weder Gemeinen, noch Officiieren, unter was für Prætext es seye, bey Vermeidung selbst eigener Ersetzung, ein mehrers nicht, als was der Regulament-mäßige Auslag mit sich bringet, gereichet, was aber darüber quoquomodo abgelocket, erpresset, oder sonst nomine der Natural-Verpflegung gegeben würde, bey der darauf folgenden Monathlichen Berechnung ohnfehlbahr für einen Excess liquidiret, und da solcher nicht in continenti, und alsobald ausgeglichen würde, die Liquidation davon mit aller Verlässigkeit, und wie solche allenfalls andlich erhärtet werden könnte, hiehero zu weiterer Vorsehrung eingeschicket werden möge. Urkund dessen mit dem Königlichen

Oberambts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrift
ausgefertiget. Geben Breslau, den 30. April, Anno
1725.

H. N. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Graf Rottulinsky.

(L.S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curie Ducatus Silesiæ.

L. J. v. Grossa.

CXCV.

Anno 1725. den 24. Maji. Königliches
Oberambts-Rescript, wegen Versorgung der ab-
gedankten Soldaten und Inva-
liden.

Sohlgebohrner, Insonders, Hochgeehrt. Großgün-
stiger Herr. Dem Herrn bleibet hiemit ohnver-
halten, welchergestalt Ihro Käyser- und Königl.
Majestät Unser allergnädigster Herr über die hiebevor
schon in Angelegenheit des Bettlerschubs, wie ingleichen
wegen Versorgung des Innländischen Armuths, und sonst
auch wegen Verpflegung der abgedankten Soldaten er-
lassene allermildeste Ausmessungen, Vermöge eines an-
derweitigen untern II. Martii dieses Jahrs dadirten aller-
gnädigsten Rescripti sich annoch weiter in Gnaden ent-
schlossen haben, daß,

Wie respectu des Erb-Herzogthums Oesterreich, Kö-
nigreich

- nigreich Hungarn und Dero Wälschen Landen bereits geschehen, also auch respectu derer Königlichen Böhmebischen Erb-Landen die gegeneinander Auswechselung derer in iedem Land gebohrnen abgedankten Soldaten, bey künfftigen Bettler-Schub vor sich gehen, wohingegen
2. die im Land gebohrne oder hieselbst angeworbene, oder auch sonst darinnen allbereit betroffene, und befindliche aus andern Ländern außserhalb Oesterreich, Hungarn und Wälschland gebürtige Ausländer ohne Unterscheid, nicht wie die gemeine Bettler in ihre Geburts-Dehrter gebracht, sondern nur in geschlossenen Derthern aufbehalten, iedoch aber auch
 3. zu Vermeidung allzugrosser überhäuffung so wohl in die Königliche als andere unter particular-Obrigkeiten stehende Städte eingetheilet, und alda
 4. zwar nicht in ein Haus zusammen gesperrret, sondern nach Gelegenheit des Orths, und Anzahl der Persohnen, entweder in denen der Stadt-Gemeinde zugehörigen Häußern, oder wie es sonst der Burgerschaft am wenigsten beschwerlich fallen kan, untergebracht, anbey in beständiger guter Obsicht zu Verhinderung des Auslauffens und sonstigen üblen Auffführens gehalten, diejenige aber
 5. welche vor andern unruhig und unbändig sich bezeigten, in die Städte, wo Militar-Besatzungen seind, zu schärfferrer Aufsicht und cöercition gegeben werden sollen; Was aber
 6. den Fundum selbst, woraus die abgedankten Soldaten zu unterhalten seyn, anlanget, da wäre vor allen Dingen, und provisorie die Allmosen-Sammlung durch eigene hiezuhaltende wohlverwahrte und geschlossene Büchsen einzuführen, folgsamb ieden Ortes, wo abgedankte Soldaten seyn, förderist bey denen Kirchen, und sonderlich wo ein volkreicher Zugang ist, gewisse Sambler, oder Büchsen-

- sen-Männer (worzu gleichfalls wohlverhaltene und bescheidene abgedankte Soldaten gebraucht werden könnten) nach Befund des Stadt-Raths zu Collectirung des Allmosens anzustellen, welches auch bey denen Märkten, Hochzeiten, Kindes-Tauffen, und andern derley Zusammenkünften zu verstehen; jedoch aber auch
7. einer jeden mit abgedankten Soldaten belegten Stadt frey bleiben, auf die umbliegende Dertther, wohin Wollfahrten gehen, oder Kirch-Täge und andere Festivitäten begangen werden (zumahlen das Particular-Betteln, und was nicht durch Sammlungs-Büchsen geschieht, vors Künfftige gar nicht zugestatten,) iemanden abzuschicken, und durch denselben das Allmosen zur Beyhülff sammeln zu lassen. Gleichergestalten würden
 8. in solchen belegten Städten entweder eben dergleichen Sambler, oder wie es viel ausgiebiger seyn würde, aus der Bürgerschaft selbst accredirte, und in einer Achtung stehende Persohnen anzuordnen seyn, so allwohentlich von Haus zu Haus, bey Geist- und Weltlichen Inwohnern die nach eines jeden Gutwilligkeit thun wollende Beysteuer zusammen zu suchen haben, wie dann auch
 9. die so öffentliche Wirths-Schand-Caffee- und Billard, auch Bade-Häuser besitzen, verbunden seyn sollen, ieder auf eigene Unkosten sich Büchsen anzuschaffen, und in dieser das Allmosen von denen Gästen einzubringen, und was also
 10. auf oben enthaltene Weise an Allmosen-Geldern eingehet, solches würde ad Cassam Pauperem, (deren richtige Verwalt- und Verrechnung jeder Magistrat gebührend zu besorgen hat) einzulegen, sodann daraus denen abgedankten Soldaten der nothdürfftige Unterhalt täglich zu 4. 5. und höchstens 6. Kreuzer auf eine sich selbst nicht nehrenkönnende Manns-Person, nach jedes Orths leichter

leichter oder theurer Zehrung zu reichen; Was aber über die Erforderniß ad Cassam einkommete, unter die übrige in selbigen Orth befindliche gemeine Bettler auszutheilen; wosern hingegen die Almosen-Cassa zur Unterhaltung nicht zulangete, der Abgang pro interim aus denen Stadt gemeinen Einkünften gegen wieder Ersetzung aus denen künftig etwann ergiebigen Sammlungen vorzuschüssen seyn. Dann aber wäre

II. dieser Unterhalt allerdings nur dahin zu verstehen, daß die wahrhaftig invalidi damit obgedachter Maassen versehen, die Validi aber, welche eine Profession gelernt, oder sonst Tagelöhner, oder andere Arbeit zu verrichten annoch tauglich seyn, hierzu, mithin zu Erwerbung ihrer Nahrung entweder in totum, oder doch pro parte bis ad Statum totalis Invaliditatis angehalten, und also aus der Almosen-Cassa nur in soweit sie sich selber die Lebensmittel nicht verdienen können, verpfleget, und ihre Kinder desgleichen, so bald sie zu einem Handwerk fähig, darzu mittelst guter disfalls von denen Magistratibus zu tragen habender Obsorge appliciret und untergebracht werden sollen. Allermassen wann auch

12. Ein oder andern Orths derley abgedankte Soldaten zu Bürgerlichen Wachten oder andern Gemein-Verrichtungen zu gebrauchen, oder in die Spittäler ohne sonderliche Beeinträchtigung derer Bürgerlichen armen Personen untergeholffen werden könnte, solches denen Magistratibus hierinnen vorzusorgen oblieget, sonst aber auch jeden Stadt- und Land-Inwohnern ein oder andern abgedankten Soldaten zu seinen Dienst und Gebrauch, oder auch aus purer Christlichen Liebe zur Unterhaltung gegen versprechender und allerdings zu beobachten kommende Einhaltung des verbotenen Auslauffens und Umbstehens zu sich zu nehmen frey und unverwehret seyn solle. Und wie zumahlen,

13. Insonderheit von der Geistlichkeit gar rühm- und löblich wäre, zu mahlen selbte aus denen milden Stiffrungen dem Armuth beyzuspringen ohnedem verbunden ist, und seit her der neuen Einrichtung von denen vorigen öftters Importunen und ungestümen Bettlerereyen nicht mehr angegangen wird, wann dieselbe der billichen Eintheilung nach, einige abgedachte Soldaten zur Verpflegung gegen obgedachte Absicht auf das Auslauffen in die Klösterliche Circumferenz aufzunehmen, oder doch ausser derselben mit dem Lebens Unterhalt zu versorgen sich nicht entbrechen thäte, welches Letztere durch eine und andere bewegliche Vorstellungen am füglichsten in die Würckligkeit gesetzt werden könnte.

Als wolle der Herr nunmehr seines Orths mit allem erforderlichen Eyfer sich angelegen halten, und darob seyn, womit nicht allein vermittlest zulänglicher Ampts Remonstration dieses letzten Passus halber bey denen in dasigen Fürstenthumb befindlichen Geistlichen Stifftern die dißfällige Käyserliche Landes-Väterliche Intention erreicht, sondern auch bey dasigen so Weichbild- als andern Königlichen und Herrschafftlichen Städten alles dasjenige, so obangezeigter Maassen zu Verpflegung derer Inn- und Ausländischen dahier im Land verbleibenden abgedachten Soldaten, nach dererselben hinkünfftig beschehenden und von hier aus weiters zu erwarten seyenden Eintheilung provisorio modo allermildest vorgeschrieben worden ist, auf das genaueste befolget, und erfüllet, so hin das Land von derley herumstörkenden Bettlern gänzlich befreyet werden möge. Womit man aber der dißfällig dortigen Orths beschehenen Veranstellungen, dahier umb so gewissere und zuverlässigere Nachricht haben möge. So wird der Herr über die ungesäumbt vorzunehmen seyende Ampts-Vorkehrungen (angesehen, die Anschaff- und Einrichtung derer Sammlungs-Büchsen, wie auch die Bestellung der Cassa Pau-

Pauperum und derselben Vorstehere, auch was sonst prævie zu diesem heylsamen Werck diensames beygetragen werden kan, ohnerachtet die Eintheilung derer Invaliden noch nicht geschehen, welche doch des nechsten erfolgen wird, alsogleich vorzukehren, und ad effectum zu bringen ist) Uns binnen denen nechsten Vier Wochen a die recepti hujus einen ausführlichen Bericht, umb hiernach das fernerweitige an allerhöchst gedacht Ihro Rånser- und Königl.che Majestät referiren zu können, ohnfehlbahr erstatten. Uns anbey göttlicher Obacht empfehlende. Geben Breslau, den 24. Maji 1725.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N. N. Der Röm. Rånserl. auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhemb Königl. Majestät, würcklich und geheimbe Rätthe, Cämmerer, Director, Cankler und Rätthe bey Dero Königlichem Oberambte in Schlessen.

H. N. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Gr. Rottulinsky.

Ex Consilio Supr. Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Joseph v. Grossa.
M M CXCVI.

CXCVI.

Anno 1725. den 15. Jun. Königliches Oberamts-Patent, daß die Steuer-Aempter die eingehende Termin-Gelder nicht vermengen, und das, was auf einen Termin eingegangen ist, nicht auf einen andern abzahlen sollen.

Der Röm. Käyserlichen etc. Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, wie nach Beschwerde-führung vorgekommen, sambt die Ober- und Steuer-Einnehmer in denen Fürstenthümern und Districten die eingehende Gelder nicht allemahl auf die Termine worauf sie ausgeschrieben noch dorthin, wozu selbe destiniret, sondern auf ältere Reste abzuschreiben sich untermasseten, oder auch die Domestica mit denen Militar-Geldern zu confundiren kein Bedencken trageten, so daß hieraus bey verschiedenen Steuer-Aemptern, nachtheilige Irrungen, worüber die Assignatarii in Weiterungen versetzt worden, entstanden wären; Nun denn aber in der neuen Executions-Ordnung expresse vorgesehen, auch bey dem General Steuer-Amt allhier in würcklicher Observanz ist, daß die Gelder separiret, mithin was pro militari eingehet, mit deme, was pro domestico ausgeschrieben worden, nicht vermengeset, noch auch was auf die ältern Termine bezahlet worden, mit denen in obgedachter Executions-Ordnung unterworffenen Resten confundiret, sondern zu Beybehaltung guter Ordnung, wie auch zu Verhütung derer von denen Assignatarien Zeithero geführten Beschwerden, jedes, wohin es gehörig, abgeschrieben, und beständig gute Richtigkeit gehalten werden solle; Als beschieheth an Ob- Hochgedachte Hoch- und Eöbliche Herren Fürsten und Stände, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten beforderist aber an die Landes-Aempter und Regierungen die

die respective Ober-Ambtliche Erinner- und Verordnung, denen Ober-Steuer-Einnehmern nachdrucksam einzubinden, daß selbte sich führohin obberührter Vermengung der Steuer-Gelder und Confundirung der abzuschreiben kommenden Termine bey Vermeidung schwerer Verantwortung nicht anmassen, sondern alles wohin es gehöret, eintheilen, und respective abschreiben, dabey aber auch möglichsten Fleisses und mit Adhibirung der vorgeschriebenen Zwangs-Mitteln darob seyn sollen, womit die auf ältere Termine etwa in Rückstand habtende Resten schleunig eingebracht, und gehöriger Orten abgeföhret werden mögen. Womit nun niemand sich 2c. Breslau, den 15. Jun. 1725.

(L. S.)

CXCVII.

Anno 1725. den 25. Junii. Kays. aller-
gnädigstes Rescript wegen Monathlicher Einsen-
dung des Marck-aängigen Getreyde-
Preisses.

Carl. 2c. 2c.

Siehe Getreue; Demnach Wir gnädigst vor gut befunden, aus allen Fürstenthümben und Districten Unsers Erb-Herzogthums Schlesien, die Consignationes über den Marckgängigen Preis des Getreydes, und Fourage wie noch fernerhin, an Unser Königlich Ober-Amt, also gleichfals directe anhero, zu Handen Unser Könighchen Böheimbischen Hoff-Cancley zu Unser gnädigsten Nachricht und Wissenschaft einschicken zu lassen. Also ist Unser gnädigster Befehl hiermit an Euch, daß Ihr bey Ausgang eines jeden Monaths von denen alldortigen Markt-Städten, eine verlässliche und gnungsam beglaub-

te Verzeichniß wie hoch jede Sorte von Getreyde, wie auch Heu und Stroh in dem wahren Markt-Preislauffe erheben, daraus eine summarische Tabellam formiren, und diese sodann unverzüglich, jeden Monaths zu Händen obgedachter Unser Königlich Böheimbischen Hoff-Canglien einsenden sollet. Hieran 2c. Wien, den 25. Junii 1725.

CXCVIII.

Anno 1725. den 28. Junii. Käyserliches
Rescript, wegen der beyMappirung des Landes
Schlesien ausgesetzten Schlesischen
Meile.

Carl 2c.

Siehe Getreue; Wir haben aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 3. Maii instehenden Jahres gnädigst vernommen, wie weit der Ingenier-Lieutenant Wieland in der ihm aufgetragenen Geometrischen Delinirung Unsers Erb-Herzogthums Schlesien gekommene, wie dann auch ihr Fünff bereits ausgearbeitete Mappas eingeschickt, und umb deren Remittirung damit Fünfftighin, nachrichtig gefundener altitudine Poli, im ganzen Lande, bey vollkommener Zustand-bringung aller Carthen die Geometrische Meilen sambt denen in Minuten eingetheilten Gradibus, wie auch der Maaß-Stab von einer allgemeinen Schlesischen Meile beygefüget werden möge, gebethen, anbey auch mit der in Sachen angeordneten Commission aller unterthänigst eingerathen habet, daß gedachte bishero sehr different genommene Schlesische Meilen umb selbte auf einerley Dimension zu reduciren, ad normam, wie bey denen vorgewesten Brau-Urbars reduirungen respectu der Städte beschehen auf 1500. Ruthen jede auf achthalb Breßlauische Ellen gerechnet, durchgehends

hends im ganzen Land eingerichtet, so dann nebst der Scala Geometrica auch die Schlessischen Meilen nach sothaner Ausmessung beygerücket werden könten.

Wie nun diese Einrichtung einer Schlessischen Meile von Euch, und der Commission wohl eingerathen worden; Als approbiren Wir solchen Euren Vorschlag gnädigst hiermit, und werdet Ihr hiernach dem Ingenieur-Lieutenant Wieland das Weithere anzufügen wissen. Ihr habet auch hierbey verwahrt Eingangs erwehnte 5. Stück Land-Carten zurück zu empfangen, welche dann von Ihme Ingenieur-Lieutenant Wieland mit besonderen Fleiß, und wohl zusammen getragen, und ausgearbeitet seynd; Einremahlen aber noch ein und andere Anmerkungen darbey laut des Innschlusses befunden worden, und absonderlich von Ihme Ingenieur-Lieutenant Wieland in Vorschlag zu bringen seyn wird, wie er bey der letzten Ausarbeitung die Gleichförmigkeit der Land-Carthen und derselben füglichen Gebrauch bey Beförderung zum Kupferstich, einzurichten vermeine. Als werdet ihr ihn sothane Anmerkungen umb darnach sich zu richten, und gedachten Vorschlag über das Format, und den Gebrauch der Carthen, des Nächstens durch die Commission und Euch anhero zu Unserer gnädigsten Approbation einzubringen, communiciren; übrigens aber in dem Titulo jedwederer Land-Carte das Wort Principatus, wie bey der projectirten Saurischen und Saganischen Mappa durchgehends, und uniformiter voranlegen lassen. Hieran 2c. Wien, den 28. Junii 1725.

CXCIX.

Anno 1725. den 12. Julii Königliches Oberamts-Patent, wegen derer abgedanckten Soldaten und derselben Verpflegung.

P. P.

Getbiethen etc. Und wird aus dem was nach Ihro Käyser- und Königlichen Majestät, Unsers aller-
gnädigsten Herrns allermildesten Befehl d. d. 16. Febr. man an Seiten des Königlichen Oberamts unterm 24. Maji im lebenden Jahre in Angelegenheit derer abgedanckten Soldaten im Lande ergehen lassen, erinnerlich beywohnen, was Gestalten allerhöchst besagt Ihro Käyser und Königl. Majestät allergnädigst- und ernstgemessenster Wille fürnehmlich dahin gehe; daß alle und jede Invaliden, sie seynd Aus- oder Innländer, welche nicht Schubmässig seynd, und sich auf dem Lande aufgehalten, in die verschlossene Dörther, und zwar soviel in die Reichbild als andere Herrschafftliche Städte spectata proportione & habito respectu, auf jedes Orthes Beschaffenheit, und derer zum Unterhalt, benöthigten Zugänge eingelegt, und vertheilet werden sollen. Und gleichwie Wir nun solchemnach in keinem Zweifel stehen, es werde nach Maaßgebung vorhin erdeuteter Oberamtlichen Verordnung, und denen darinne in verschiedenen Passibus enthaltenen Ausmessungen dasjenige, was wegen Verpflegung gedachter Invaliden, auch derer zu solchem Ende, in jedem Orthe aufzurichten kommenden Allmosen-Sammlungs Büchsen, das Behörige allschon dergestalten vorgekehret und eingerichtet seyn, damit bey der anjeko ohne einzigen weitem Verschub, also gleich vorzunehmen sehenden Verpfleg- und Eintheilung des hiebevör intigirtten Verpflegungs Fundi, aus dem auf die vorgeschriebene Arth colligirten Allmosen, zum Theil vorrä-

vorräthig seyn möge, auch ohne anderweitige sonderbarer Beschwerde des Burgers, damit continuiert werden könne; also hätten Wir Uns zwar auch versehen, daß mit dem über die Einrichtung gerügter Allmosen-Samblungs-Büchsen, binnen 4. Wochen zu erstatten gewesene Bericht, in Termino würde innegehalten worden seyn, zumahlen mehr allerhöchstgedacht Ihro Käyser und Königlichen Majestät, was für ein Effect aus dieser Collecta zu verhoffen, allerunterthänigst benachrichtiget zu werden, allermildest verlangeten.

Nachdem aber biß daher die abgeheischene Relationen da hier noch nicht eingegangen seynd, als beschiehet an Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch dererelben nachgesetzte Obrigkeiten und Beambte, Unsrer respective Oberamtliche Ernstgemessene Verordnung, solche nicht alleine nunmehr zu maturiren und anhero befördern zu lassen, sondern anbey nebenst auch, und zwar ohne einzigen Anstand, eine dergestaltige Eintheilung, aller in jedem Orthe befindlichen abgedankten Invaliden-Soldaten, in und unter die so wohl Weichbild als übrige geschlossene Herrschaftlichen Städte zu errichten, solche auch also forth mit denen erforderlichen Präcautelen ad effectum zu setzen, auf das dieselbe längstens binnen 4 Wochen a die insinuati, in ihren assignirten Oerthern sich würcklich befinden, und daselbsten juxta normam & Cynosuram præscriptam untergebracht, auch nach eines jeden Individui Beschaffenheit, respective mit Arbeit oder der unentbehrlichen Verpflegung versorget werden mögen.

Wobey Wir denn nochmahls zu erinnern nicht unterlassen wollen, daß gleichwie es die Billigkeit erfordert, damit bey so gefasseter Eintheilung allenthalben so viel möglich auf eine proportionirte Gleichheit reflectirt werde, also es auch zu Erhaltung des intendirten Endzwecks dieser dem Lande gar erspriesslichen Einrichtung, und mithin zu derselben vollkommenen Bewürkung, die unumbgänglich

liche Nothdurfft erheischet, denen Magistratibus Locorum, auf daß sie auf diese, unter Ihrer Obsorge stehende Leuthe genaue Obacht tragen, und andurch das ferner angewohnte Auslauffen bey sonst ohnfehlbar erfolgenden empfindlichen Animadversion, gegen die Conniventen, in alle Wege verhüten, ernstlich einzubinden, so folgsamb auch von Königl. und andern Ambtswegen, selbst darüber feste Hand zu halten, und bey sich ereignenden wiedrigen Fällen, wieder die Contravenienten zulängliche Anthung vorzuführen, wo im übrigen Wir schlußlich über den Erfolg mehrer erwelter Eintheilung, auf was Weise solche geschehen, einen umständlichen Bericht, nebst einer nahmentlichen Consignation, derer, jeder Stadt zugetheilten Invaliden, nach Ausgang des hiezu präfigirten 4. Wochentlichen Termini, ohnfehlbar und also gewiß erwarten, als wir in entstehendem unverhofften Falle die Imparition an Ihro Käyser und Königl. Majestät gelangen zu lassen, Uns nicht würden entbrechen können. Und damit sich 2c. Breslau, den 12. Julii Anno 1725.

CC.

Anno 1725. den 16. Augusti. Königl. Oberamts-Patent, daß auffser denjenigen Orthen, wo bis herodie Juden toleriret worden, sonst nirgends bey schwerer Straffe einige Juden aufgenommen und geduldet werden sollen.



Er Röm. Käyserlichen 2c. Entbiethen 2c. Und ist denenselben, auch sonst jedermann zur Gnüge bekannt, was gestalt, wie in andern Königl. Böheimischen Erb-Landen, also auch in diesem Erb-Herzogthumb Schlesien von einigen Zeiten her die Jüdenschaft der gestalt zugenommen und angewachsen, daß nicht allein in denen tolerirten ordentlichen Jüdischen Gemeinden, sondern auch überall

überall auf dem Lande ein überhäufte Menge anzutreffen, und darunter absonderlich auch vielfältig=Jüdische Familien durch Connivenz der Landes=Inwohner und Orths=Obrigkeiten, so gar an jenen Orthen, welche vorhin niemahlen Juden gehalten, noch zu halten befugt gewesen, unerachtet deren hiebevör öftters sub pœna fiscali emanirten Kayserslichen Allerhöchsten Inhibitoralien eingeschlichen.

Wann nun aber diesem zu Belästigung des Publici und Unterdrückung des Christlichen Handels und Wandels auch sonst zu mannigfaltigen Irrungen und Schädlichkeiten erwachsenden und immer mehres sich äuserenden Unfug dermahleins mit Ernst zu steuern erforderlich seyn will. Als haben Ihro Kaysers= und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr mittels Dero unterm dato Wien den 31. Julii und hiesigen präsentato 12. gegenwärtigen Monaths Augusti eingelangten allergnädigsten Rescripts, in dessen, bis dieselbte in Sachen eine weitere allergnädigste Entschlüssung fassen werden, wie in andern gedacht Dero Königl. Erb=Landen, also auch in diesem Dero Erb=Herzogthumb Schlesien zu statuiren und publiciren zu lassen allergnädigst befunden: Daß von nun an (die Herrschaftliche Brandwein=Häuser ausgenommen) künftighin kein Obrigkeit oder Landes=Inwohner einige Juden in jene Orther oder Häuser, wo anjehz derley Juden nicht bereits würcklich befindlich, an= und einzunehmen, unter Straff von ein tausend Dueaten für ieden dergestalt wider Verbot angenommenen Juden sich unterstehen, dann aber auch die Juden=Gemeinden unter scharffen Einsehen wider derselben Vorstehere dergleichen etwann einschleichen= wollende Juden alsobald abzuschaffen, und nicht unter sich zu gedulden, oder da die Gemeinden aus Forcht der Obrigkeiten solche nicht abschaffen könten, wenigstens dieselbe unfehlbahr gehörigen Orths anzuzeigen gehalten seyn sollten;

solten; Allermassen hierauf sowohl von Dero Königl. Cammer-Procuratoren und Fiscalen, auch andern so die Vices Fisci vertreten, als desgleichen von Dero Königlichen Guberniis und deren selbst Subordinatis alle genaue Obacht zu tragen, und wieder die Ubertretere schleunig zu verfahren seyn würde; Unben Allergnädigst befehlende solche Dero Allergnädigste Resolution durch offene Patenten im Lande, und sonderlich auch bey denen Juden-Gemeinden kund zu machen, und darob feste Hand zu halten; Und sin-temahlen nun diese Landes-Väterliche Vorsorge Allerhöchst- besagt Ihro Käyser- und Königliche Majestät zu all- gemeinen Wohlfahrt des Landes, insonderheit aber zum Aufnehmen des durch die Jüdenschaft bisher mercklichen Abbruch erlittenen Commercii gereicht, folgbahr der Allergnädigste Befehl pflicht-schuldigst zu befolgen ist;

Als thun Wir Ob- Hoch- und Boh-gedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch deren selbst nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, sothane heylsame Käyserliche Allergnädigste Resolution hierdurch nicht allein kund machen; Sondern ergethet auch an dieselbe Unsere ernstliche Erinner- Ermahn- und Ober-Ambtliche Verordnung, damit sich von nun an niemand aus denen Land Sassen und Grund-Obrigkeiten auf seinen Grund und Boden, wo bisher kein Jude gehalten worden, noch dermahlen anzutreffen ist, unterfange oder gelüsten lasse darwider Juden anzunehmen, oder wo deren einige voriezo zu befinden, derselben Anzahl zu vermehren, sondern aller Orthen dem Käyserl. Allergnädigsten Befehl, wie es ohne dem eines jeden Pflicht-schuldigkeit erfordert, allergehorsambst nachgelebet, und darauf sowohl von Seiten der Landes-Aempter und Regierungen, als deren tolerirten Juden-Gemein ein wachsames Auge gehalten werden möge; Dann gleich wie indessen Entstehung wider die Grund-Herrschaftliche Ubertretere, mit der angedroheten Straff der verwürckten ein tausend

sind Ducaten unnachbleiblich verfahren werden soll; Also wird auch die Ausserachtsetzung der Jüdenschaft dieses Allerhöchsten Kaiserlichen Verbots gegen die Vorsteher, da sie die in einen solchen Orth neuerlich einschleichende Juden gehöriger Orthten desselben Fürstenthumbs oder Instantz nicht denunciret, mit ernstem Nachdruck und empfindlich geahnet werden; denen Königlichen Cammer-Procuratoribus und Fiscalen aber insonderheit obliegen, dießfalls genaue Obacht zu tragen, und das nöthige, wegen derley Ubertretung denen Pflichten nach genau zu beobachten; mit hin die Contravenienten dem Königlichen Ober-Umbt de Casu in Casum ohnnachbleiblich anzuzeigen.

Zu Urkund mit dem Königlichen Ober-Umbts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau, den 16. Augusti Anno 1725.

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

(L.S.)

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CCI.

Anno 1725. den 22. August. Kaiserliches
Rescript, wegen der von dem Herzogthumb Schle-
sien bezutragenden Regenspurgischen Gesand-
schafts Kosten.

Carl. 2c. 2c.

Siehe Getreue; Wir haben aus Eurem unterm 23.
des verflossenen Monats Julii an Uns erstatteten
333 2
gehor.

gehorsamsten Bericht ersehen, was Maassen der dortige Conventus Publicus dahin antragen womit die von Zeit des von dem Hoch- und Wohlgebohrnen Unserm Geheimden Rath, Cammerern und Gesandten am Königlischen Pohnischen und Chur Sächsischen Hofe, und lieben Getreuen Franz Carl, Graffen Wartislau von Mittrowitz in die Obrist Hoffmeister Stelle Unserer freundlich Geliebten Muhme Maria Josepha Erg-Herzogin zu Oesterreich vermählten Königlischen Pohnischen und Sächsischen Chur-Princessin beschehenen Antritts, bey denen treuegehorsambsten Fürsten und Ständen Unsers Erb-Herzogthums Schlesien verfallene, und bis an statt seiner, des Graffen Wartislau, von Uns wiederum ein anderer Gesandter zu Regensburg angestellet seyn würde, annoch verfallen mögende diffällige Gesandtschafts-Gelder Ihnen Ständen nachgesehen werden möchten. Nachdem nun auch aber sothane Jährliche 40000. Flr. von Ihnen Treuegehorsambsten Fürsten und Ständen nicht nur allein zu Bestreitung Unserer Königlischen Chur-Böheimbischen Gesandtschaft auf dem noch fürwährenden Reichs-Tag zu Regensburg, sondern auch eines in zweyen Cammerziehlern Jährlich bestalten Churfürstl. Matricular-Anschlages zu Unseren Käyserl. und Reichs-Cammer-Gerichten, nacher Bezlar verwilliget worden, auch sothane Gelder adnulum alium usum sich verwenden oder entrathen lassen, und zwar umb so weniger, als ohne dem das bisherige Quantum, wegen des 1719. durch einen Gemeinschaftlichen Reichs-Schluß auf sieben einfache Cammerziehler Jährlich verwilligten Matricular-Anschlags nicht mehr zulänglich, auch allbereits von Uns ein anderer Gesandter benennet ist;

Als befehlen Wir Euch gnädigst hiemit, solches dem Conventui Publico zu dem Ende zu bedeuten, damit derselbe zu Abführung obgedachter ausständigen Gelder (wie Wir

Wir Uns gnädigst versehen) keinen fernern Anstand nehme, sondern die Anstalt mache, womit dieselbe zu Händen des Tax-Amtes Unseren Kayserslichen Böheimbischen Hoff-Canzellen, mit dem ehisten eingeschicket werden. Hieran ic. Wien, den 22. August 1725.

CCII.

Anno 1725. den 23. Augusti. Königlich-Oberamtliches publicirtes Münz-Mandat.

Der Röm. Kayserslichen ic. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes; Und ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, was gestalt Ihro Kaysersl. und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr sub dato Wien, den 7. gegenwärtigen Monats Augusti, Uns in Genaden zu erkennen gegeben, obwohlen durch die, unter Regierung Dero Hochgeehrtesten Herrn Vaters und Herrn Bruders, wayland Leopoldo und Josepho Kaysersliche Majestäten Christmildesten Andenkens, wie auch durch die, von Deroselbten erlassene verschiedene ernstliche Mandata und Münz-Edicten, die ausländisch, geringhaltige Münz-Sorten theils gänglich verruffen, theils auf ihren innerlichen Halt herunter gesetzt worden wären; So müsten dieselbe dennoch müßfällig vernehmen, daß einige deren gänglich verruffenen Münzen durch Gewinn-sichtige Leuth hinwieder in Dero Erb-Königreich und Lande eingeschoben, von denen Abgewürdigten aber, etwelche Sorten, zu mercklichen Verderb des gemeinen Wesens in vollem Werth angenommen, und immer häufiger in Dero Erb-Länder eingebracht wurden, wordurch aber, wann diesem Ubel nicht zeitlich vorgebogen würde, Dero getreuen

Landes-Innwohnern und Unterthanen ein empfindlich allgemeiner Schaden zugezogen werden würde;

Und da nun Deroselbten als Regierenden Könige und Landes-Fürsten von tragenden höchsten Ampts wegen obläge, in allwege darob zu seyn, daß von gedacht Dero getreuen Landes-Innwohnern und Unterthanen dieses bevorstehende Ubel und schwere Unheil, so viel möglich abgewendet, und denen mittels Einschlebung so thaner verruffen- und geringhaltigen Münzen entspringenden Landes verderblichen Münz-Zerrittungen, bey Zeiten abhelfliche Mittel entgegen gesetzt wurden;

Als haben Allerhöchst- gedacht Ihro Kayserliche und Königliche Majestät über Dero, allschon vorhin, wegen der frembden Land- und Schitt-Münz ergangene Allernädigste Resolution dd. 24. Julii nechsthin, Krafft welcher solche bisher eingeschlichene frembde Land- oder Schitt-Münz völlig verruffen worden, anjeko auch wegen der frembden Species-Gelder folgende Allernädigste Resolution zu schöpfen der Nothdurfft zuseyn erachtet, mithin gedacht Dero treuehorsaambste Landes-Innwohner und Unterthanen, forderist aber diejenige so in Handel und Wandel begriffen, von Annehmung der hiebevorr verruffen- und geringhaltigen Münz-Sorten nachfolgender Gestalt wiederholter Allernädigst abzumahnem und zu warnen; Zu dessen besserer Nachricht aber, wiederholen dieselbe

Primo, und zwar was die Gold-Species belanget; Dero unterm zehenden Septembris Anno 1720. wegen deren Chur-Bayerischen Max d' Or erlassenes Münz-Patent, Krafft dessen (weilen dieselbe ihrem innerlichen Halt nach, den Werth deren sieben Gulden, in welchem sie, in denen Chur-Bayerischen Landen gangbahr wären, nicht erreichten, und ein Stück dergleichen Max d' Or, gegen Dero Kaiserlichen Ducaten zu vier Gulden gerechnet, mehr nicht als fünff Gulden 45. Kreuzer werth sey, mithin das Publi-
cum

cum hierdurch allzusehr damnificiret würde) gedachte Max d' Or, auf obgemeldten Preiß deren fünff Gulden 45. Kreuzer herunter gesetzt worden; welche dann auch in Zukunft biß auf Dero weitere Allergenädigste Verordnung höher nicht angenommen werden solten; Und wie zumahlen

Secundo, die Französische Lovis d' Or, dem vormahlig gemeinen Curs nach, jedes Stück pr. sieben Gulden 24. Kreuzer ausgegeben und angenommen worden, wo doch die unter vorigem Könige in Frankreich Ludovico Decimo Quarto ausgemünzte ihrem innerlichen Halt nach, nur sieben Gulden, die unter jezo regierenden Könige in Frankreich Ludovico Decimo Quinto gemünzte Lovis d' Or aber höchstens nur sechs Gulden 48. Kreuzer werth wären.

Als haben Ihro Kaysersliche Majestät gedachte Gold-Species biß auf Dero weitere Allergenädigste Verordnung aus denen oben, wegen der Chur-Bayerischen Max d' Or angeführten Ursachen, aufermelt ihren innerlichen Werth reduciret; Und sollem diesemnach die unter letzt verstorbenen Könige Ludovico Decimo Quarto ausgemünzte Lovis d' Or höher nicht als umb sieben Gulden; Die unter jezo regierenden Könige aber geprägte allein um sechs Gulden 48. Kreuzer im Handel und Wandel angenommen werden: Was aber die Silber-Münzen und zwar die groben Species anbetrifft, lassen mehr Allerhöchst besagt Ihro Kaysersliche und Königliche Majestät

Tertio, es bey dem, von weyland Ihro Kayserslichen und Königlichen Majestät Leopoldo Gloriwürdigsten Andenkens, unterm 21. Martii Anno 1693. erlassenen Patent Allergenädigst beruhen; Vermöge dessen neben Dero Kaysersl. und andern Reichs-Schrot- und Korn-mäßigen Reichs-Thalern, auch die, unter dem letzt verstorbenen und vorigen Königen in Frankreich geprägte Französische Thaler (ungeachtet selbe ihrem innerlichen Halt nach, etwas geringer seynd,) das Stück pr. zwey Gulden in Commercio weiter-

hin angenommen werden sollen; Da entgegen sollen die alte Französische Achtel auch Straßburgische ganze und halbe Thaler, nach Ausweis des von weyland Ihro Käyserlichen und Königlichen Majestät Josepho unterm 24. Januarii Anno 1710. erlassenen Patent, wegen ihrer allzugroßen Ringhaltigkeit, als ungültig verruffen bleiben; Die Schweizerisch-Burgundisch- und Holländische Thaler aber (welche dem Reichs-Schrott und Korn zuwider, ganz ungleich ausgemünzet, und daher denen Stücken nach, ihrer Ungleichheit halber nicht wohl taxiret werden können) höher nicht als jedes Stück zu einem Gulden 45. Kreuzer angenommen werden; Und da auch

Quarto, die von jezo regierenden Könige von Frankreich bis anher gemünzte ganze und halbe Thaler, und nach Proportion mündere Sorten, dem innerlichen Halt nach, geringer, als die unter letzt verstorbenen König geprägte befunden und dabey observiret worden; daß diese neue Französische Species unter sich selbst keine gleiche Ligam haben, sondern nach Unterschied deren Jahr-Zahlen, bald mehr bald weniger am Halt führen, dannenhero selbe auf einen gleichen Werth nicht gesetzt, auch dafern jede Sort besonders abgewürdiget würde, selbe zu unterscheiden wegen der Aehnlichkeit des Geprägs dem gemeinem Mann allzuschwerlich fallen, und im Handel verschiedene Nachtheil-Irrung- und Bervortheilungen zu besorgen seyn würden.

Als haben oft-Allerhöchst-besagt Ihro Käyserliche und Königliche Majestät für nöthig angesehen, alle von jezt regierenden König in Frankreich Ludovico Decimo Quinto ausgemünzte ganze und halbe Reichs-Thaler, auch die übrige nach Proportion mündere Sorten, ehe und bevor Dero Erb-Königreich und Länder damit überhäuffet werden, ohne Unterscheid so lang zu verruffen, als selbe in dermassen geringhaltiger und variabler Liga werden ausgemünzt werden; Dagegen auf den Abänderungs-Fall
das

das weitere per Patentis zu seiner Zeit kund gemacht werden solle. Unbenedenst allergnädigst befehlende, diese De-
 ro allergnädigste Resolution gewöhnlicher massen per Pa-
 tentis im Lande kund zumachen, und darauf in allen Pun-
 cten und Clausulen steiff und fest zu halten, und darwie-
 der niemanden zu thun verstatten, sondern alles Euters
 darob zu seyn, damit alle hierwieder einschleichende Miß-
 bräuche und Unordnungen alsogleich abgethan und einge-
 stellet, gegen die Ubertreter aber mit empfindlicher Straff
 ohne Ansehen der Person verfahren würde. Und nun die-
 sem zum besten des allgemeinen Wesens, und eines jeden
 Landes Inwohners besondern Sicherheit gereichenden
 Käyserl. allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge
 zu leisten ist; Solchemnach wird diese Käys. und Königl. al-
 termilde Resolution Ob-Hoch- und Wohlgedachten Her-
 ren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten
 Obrigkeiten und Beamten hierdurch kund gemacht, umb
 solche nicht allein weiter im Lande jeden Orths zu publi-
 ciren und ad valvas Publicas zu Männiglicher Wissen-
 schafft zu affigiren, sondern auch darob zu seyn, auf daß die-
 selbe denen obliegenden allerunterthänigsten Pflichten und
 Käyserl. allergnädigsten Ausmessung nach, de passu in pas-
 sum punctuell beobachtet, und darüber starcke Hand gehal-
 ten, und die betretende Transgressores zur gebührenden
 Straff gezogen, solchergestalt aber die heilsame Käyserl. al-
 lergnädigste Intention erreicht werden möge. Urfundlich
 mit dem Königl. Oberamts-Secret, und der gewöhnlichen Un-
 terschrift ausgetertiget. Geben Breslau, den 23. Aug. 1725.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

¶ a a a

CCIII.

CCIII.

Anno 1725. den 29. August. Kaiserliches
 allergnädigstes Rescript, daß wegen unterlassener Lei-
 stung des Homagii, ein angesessener Land-Stand zwar
 nicht gestraffet, aber dennoch die disfällige Landes-
 Gewohnheit in Ablegung desselben be-
 folgt werden solle.

Carl 2c.

Siehe, Getreue! Euch giebet ein anderweitiges un-
 term heutigem Dato an Euch erlassenes gnädiges
 Rescriptum des mehrern zu erkennen, aus was für
 Ursachen Wir die Sylversteinische Wittib von der an die-
 selbe wegen der von Bänland ihres Ehe-Consorten, Ru-
 dolph von Sylverstein in denen beyden Fürstenthümben
 Glogau und Sagan durch viele Jahre cum Pacto Anti-
 chretico illegaliter possidirt haben sollenden Gräfflichen
 Räderischen Güther gemachten Filcalischen Anfertigung
 loßzusprechen gnädigst befunden haben;

Nachdeme Wir nun Uns zu gleich dasjenige, was ent-
 gegen die sämmtliche Gräffliche Räderische Geschwister,
 wegen der von ihnen obgedachtem von Sylverstein Jure
 Antichretico illegaliter überlassenen und nach Absterben
 desselben absque Autoritate Prætoris hinwiederumb ei-
 genmächtig apprehendiret haben sollenden Güther wie
 auch des von ihnen nach daselbstiger Fürstenthümer herge-
 brachten alten Observanz nicht præltirten Homagii von
 Unserm Königlichem Glogauischen Amte und der Fürstlich
 Saganischen Regierung moviret, auch nachgehends von
 dem Königlichen Ober-Filcal Unsers Erb-Herzogthums
 Schlessen vorstellig gemacht, und zwischen diesem, und
 den Gräfflichen Räderischen Geschwistern pro & contra
 ver-

verhandelt worden, allergehorsambst vortragen lassen, hierbey aber nach reiffer der Sachen Erwägung gnädigst befunden, daß weder das denenselben dieser Güther Ueberlassung halber, imputirte, erforderlich erwiesen, noch der Neglectus des nicht prästirten Homagii von der Beschaffenheit seye, wodurch sie in eine Straff hätten verfallen können;

Als haben Wir ebenfalls bey so beschaffenen Sachen, sie sämmtliche Gräffliche Geschwister von der disfälligen Unfertigung gänzlich loszusprechen allergnädigst resolvi-
ret, worbey Wir jedoch gnädigst wollen, daß nicht nur die Gräffliche Räderische drey Schwestern, wegen der in dem Fürstenthumb Glogau übernommenen Güthern zu Prästirung desjenigen, so in diesem Passu die Landes Observanz mit sich bringet, sondern auch ihr Bruder der Graf Gottlob von Räder, wegen der in dem Saganischen per Transactum an sich gebrachten Güther zu Ablegung des gewöhnlichen Juramenti fidelitatis, im Fall solches von ihm noch nicht prästiret worden wäre, längstens binnen drey Monathlicher Frist præfixa ad citatione Judiciali gehalten werden solle; Welche Unsere allergnädigste Resolution ihr denn durch die Behörde beobachten zu lassen, und zu solchem Ende solche sowohl Unserm Königlichem Ambte zu Glogau, als auch der Fürstlich Saganischen Regierung, denn dem Königlichen Ober-Fiscal pro directione zu bedeuten haben werdet; Hieran beschiehet Unser allergnädigster Wille und Meinung. Geben Wien, den 29. August. 1725.

Carl x.

CCIV.

Anno 1725. den 8. Septembr. Kaiserliches Rescript, die Glogauische, auch Liegnitz, Brieg und Wohlauischen Lehn-Güter und darauf machende Schulden betreffende.

Carl. x. x.

Siehe, Getreue; Euch ist vorhin erinnerlich was vor eine umständliche Cynosur Wäyland Unsers Hochgeehrten Herrn Vaters Majestät und Lieben Christmildesten Gedächtniß die Onerirung deren in denen Erb-Fürstenthumben Glogau, Liegnitz, Brieg und Wohlau sich befindlichen Lehen betreffend bereits sub Dato den 26. Maji des längst verflossenen 1693ten Jahres zur Einstellung deren von alldortigen Lehen-Ständen allzuweit erstreckten Lehens-Beschuldigungen und von denen Aembltern darüber excessive ertheilten Consensuum Judicialium in vim Sanctionis Pragmaticæ allergerchest vorgegeschrieben;

Und welchergestalten unter andern Lehen-Ständen, auch die in Unserem Erb-Fürstenthumb Glogau, auf ihre unterm 9ten Martii 1694. dann 28. Januarii 1699. allerunterthänigste Instantien,, womit ihnen circaalio nationem & oppignorationem feudorum quoad quantum & modum die freye Disposition unverschrenkt gelassen werden möchte, sowohl unterm 30. Julii 1694. als 21. Maji 1699. wiederholt vorbeschieden, und an Eingangs gerügte Pragmaticam de Anno 1693. in Gnaden verwiesen worden. Nachdem nun aber Zeithero aus verschiedenen in Unserem Erb-Fürstenthumb Glogau sich ereigneten Lehens Anfällen zu entnehmen gewesen, was Maassen diesem so deutlichen Pragmatical-Ausmessungen nicht nur keines

weges

weges Pflichtschuldigt nachgelebet, sondern vielmehr gänzlich darvon abgewichen, und daß Lehens-Wesen daselbst wieder Lehens-Gebühr und Ordnung außer Augen und seinen rechtmäßigen Schranken gesetzt, die Feuda mit übermäßigen Schulden unbefugt belästiget, und durch die Uns, als Königen von Böhmeib und Obristen Herzog in Schlesiens de jure zu gehörigen Lehens-Emolumenta eines theils excessive geschwächt, andern theils aber auch viele treuherzige Creditores mit ihren Creditis empfindlichen gefährdet, und angesetzt worden; Und nun Wir derley von neuen eingeschlichene noch auch andere, Uns und Unserer Posterität nachtheilige Eingriffe in Unsere allerhöchste Jura keinesweges gedulden mögen. So wollen Wir

Primo die bisherige unzulässige Onerationes, oppignorationes & alienationes Feudorum wenn diese auf dem Fall stehen; Gleichwie solches ohne dem auch bis anhero de Genere prohibitorum gewesene, also hiemit auch ferners, und in Zukunft nochmahlen eingestellt, untersaget, und verbotben, Unser Königlichs Ambt aber, so wohl als daselbstige Lehen-Stände an obgedachte Pragmaticam und Declaratorias de Annis 1693. 1694 und 1699. verwiesen, hiernächst aber

Secundo specialiter unter einst lanciret und statuiret haben, das über die in diesem Fürstenthumb Glogau ansonsten ausgesetzte quartam allodiale des wahren Werths desjenigen Feudi umb welches es zu thun ist, keine Schulden sie mögen Mahmen haben wie sie immer wollen, ausgenommen in solchen Fällen, wo Wir, aus besonders Uns bewegenden Ursachen Unsern eigenen allerhöchsten Consensum durch Unsere Geheimbde Königl. Böhmeibische Hof-Canzley ertheilet haben würden, in Zukunft attendiret, noch auf einigerley Weise passiret, sondern die Creditores in soweit sie über die quartam allodiale, oder

auch

auch ohne Unsern auf ein höheres Quantum sich erstreckenden Consensum denen Vasallis mit Creditis gefugt haben möchten, mit ihren darüber sich belaußenden Anforderungen eo ipso à Limine Judicii abgewiesen und darauf keine Reflexion gemacht, was aber

Tertio diejenige Credita, welche die Quartam nicht übersteigen, anreicht, selbige auch allein diejenige, welche mit gerichtlichen Consensibus [præviæ Causa Cognitione versehen seyn sollen] für gültig gehalten; Dann

Quarto die Dotes, welche denen letztern Pragmaticis zu wieder, bey Lebenszeiten derer Constituentium, zu Belästigung derer Feudorum nicht abgestattet worden, führohin in die Quartam allodiale eingerechnet die Constituentes selbst aber von dem Ampt, damit von ihnen die Dotes bey Lebenszeiten abgestossen werden mögen, alles Fleißes angehalten wie ingleichen

Quinto auch alle Sorge und Aufsicht, damit über die quartam allodiale, wie auch ansonsten die Feuda nicht im mindesten graviret werden, alle Ampts und pflichtschuldige Obsorg und Aufsicht getragen. Und weil

Sexto Wir führohin alle Jahr gründlich und umständlich informiret seyn wollen, welcherley und wie viel Consensus bey jedem Feudo ertheilet worden zu dem Ende jährlich mit Eintritt eines jeden Jahrs eine richtige und zuverlässige Consignation der voracconsentirten Schulden und ohne onerum nebst dem beläuffigen Werth eines jeden mit Consensibus Judicialibus belästigten Gutes dann

Septimo aller und jeder sowohl auf dem Fall nechst unterworfenen Feudorum mit allen Umständen unausbleibendlich eingesendet werden solle;

Solchemnach hiemit gnädigst befehlende, daß ihr diese Unsere gnädigste Verordnung nicht nur Unserm Königl. Ampt Unsers Erb-Fürstenthums Böhmen zu dessen, und deren Stände Verhalt- und Richtschnur, sondern auch zu jeder

jedermans Wissenschaft und bedürffenden Direction auch Abwendung eigenen Schadens in vim Sanctionis Pragmaticae dem Stylo, und Erforderniß gemäß, in Unserm Erb-Herzogthum Schlessien aller Orthen publiciren, denen Aemtern, Regierungen und nachgesetzten Gerichts-Stellen aber womit diese Unsere allerhöchste Verordnung, und Sanctio Pragmaticalis gehörig befolget und in Indicando allerunterthänigst derselben nachgegangen werde mitgeben, Ihr Selber aber auf deren pflichtschuldigste Beobachtung ein wachsamcs Auge führen sollet. Hieran 2c. Wien, den 8. Sept. 1725.

CCV.

Anno 1725. den 14. Septembr. Kaysersl. Rescript, darinne Ihro Majestät aus Gelegenheit, der, von den Nambslauischen Ständen, bey dem Breslauischen Amte nicht ablegen wollenden Steuer Raythung, allergnädigst verordnet, daß wieder die einmahl abgefaßte Kaysersl. Resoluta nicht neue Einwendung gemachet, noch weniger diese von den Aemtern begleitet, sondern solche unaussezlich befolget werden sollen.

Carl 2c.

Siehe Getreue; Ob dem Copenlichen Anschluß habet Ihr des mehreren zu vernehmen, welcher Gestalten bey Uns zu folge Unsers an Euch unterm 1. Februarii fortschreitenden Jahres erlassenen Allergnädigsten Rescripti Unser Königlichcr Amts-Hauptmann des Nambslauischen Weichbildes Johann Heinrich von Siegroth, die in ietzt gedachtem Weichbilde lezhin vorgegangenen und auf den George N. ausgefallene Wahl eines neuen Landes-Cassirers, auch was für eine Caution von diesem

sein prästiret, dann welche Cassa-Deputirten dermahlen bestellet worden, das allerunterthänigste Supplicatum des dortigen Landes Collegii, womit Selbtes von der in obigen Unseren Allergnädigsten Rescripto in conformitate der disfalls allbereiths vorhin unterm 14. Octobris 1702. ergangenen Käyserlichen Resolution anbefohlenen alljährlichen Steuer-Kaythungs Abgabe zu Handen Unsers Königlischen Breslauischen Ampts enthoben werden möchte, Gutachtlich anhero berichtet hat. Nun hat es forderst bey der vermög Eingangs angeregten Rescripti von 1. Februarii dieses Jahres vorgenommen Landes Cassiers-Wahl sein Verbleiben; Zu machten Wir aber übrigens bey Unserer Allergnädigsten Resolution das die Nambslauischen Steuer-Kaythungen Jährlich stylo consueto abgenommen und dem Königlischen Ambt Unsers Erb-Fürstenthumbs Breslau eingeschicket werden solle ein für allemahl allermildest bewenden lassen. Also ist Unser gnädigster Befehl hiemit, das Ihr durch Unser Breslauisch Königlisches Ambt dem Nambslauischen Landes Collegio, das selbtes wieder Unsere und hiebevorige Käyserliche Resolution neue Einwendungen zu machen, und über dieses zu deren Unterstützung die bisherige eigenwillige nicht Befolgung aufzuführen, dem Nambslauischen Ampts-Hauptmann aber, das Er solches unbefugte Gesuch anhero zu begleiten sich unterstanden, nachdrucksam zu verheben, und dieselbe sambt und sonders, das sie unter empfindlichen Einsehen der all jährlichen Abgabe, den Steuer-Kaythungen, zu Handen des Breslauischen Königlischen Ampts unausgeseglich gehorsambst nach zu kommen hätten, nachdrücklich erinnern, und anweisen, und damit deme die allergehorsamste Folge beschehe, durch mehr gedachtes Breslauisches Königl. Ambt (welches darüber alle Jahr, die Anzeige der Befolgung zu Handen Unserer Königlich Böheimbischen Hoff-Canzellen zu thun haben wird) darob seyn, und inavigiliren lassen

lassen sollet. Wornach ihr also das behörige weither zu verfügen, und hieran Unfern allergnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werdet. Geben Wien, den 14. Sept. 1725.

CCVI.

Anno 1725. den 24. Septembr. Königlich-Oberamts-Rescript, daß diejenigen, so im Lande angesessen gewesen und sich einen Lehns-Mann vorbehalten, bey anderweitiger Aufauffung zu Erlegung der Receptions-Gelder nicht genöthiget werden sollen.

P. P.

Emnach Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr aus eigenen an selbte gediehenen Begebenheiten wahrgenommen, auch sonst in Erfahrung gebracht, was Maassen in etwelchen Fürstenthümern Dero Erb-Herzogthums Schlesiens, der Mißbrauch eingeschlichen, daß diejenige, so nach Veräußerung ihrer Güter sich hieselbst im Lande über kurz oder lang, auf das neue possessionirt zu machen willens seyn, zu neuer Einwerb- oder Lehens-Schätzung, wie auch Erlegung der Receptions-Gelder, von denen Landes-Ämtern oder Regierungen angehalten zu werden pflegen; Und nun allerhöchst gedachte Ihro Majestät solches umb so weniger billigen oder gestatten wollen, als nicht abzusehen, wie ein Landes-Saß, der das Indigenat und Belehnung in einem Fürstenthumb jemahls acquiriret, ex eo daß selbter der Possession ein oder andern Orts sich begeben, oder durch einige Jahre kein anders an sich gebracht, der Lehens-Fähigkeit, sonderlich, da solche durch den ausgezogenen Lehens-Mann vorbehalten worden, entsetzet, folgendes zu neuerlich

Bbb

cher

der Acquirirung des vorhin gehaltenen Indigenats und Aufwendung doppelten Unkosten, mit Eue und Billigkeit adigiret werden möge; Solchemnach gnädigst resolvi-
ret, daß sothaner Mißbrauch in Dero ganzem Erb-
zogthumb Schlesien abgestellt, mithin diejenigen, so Ver-
möge der in diesem oder jenem Fürstenthumb gehabt oder erworbenen Lebens-Fähigkeit Adelige Gütter besessen, solche aber nachgehends mit Reservirung des pro tuendo Jure üblichen sogenandten Lebens-Mannes quocunque demum modo veräußert oder von sich gelassen, und über kurz oder lang andere dergleichen Gütter an sich zu bringen, intentionirt seyn, hierzu ohne neue Einwerb- oder Habilitirung zum Lande, wie nicht minder ohne Abheftung einziger Receptions-Gelder, unweigerlich admittiret werden sollen, uns zugleich in Gnaden befehlende, daß Wir diese Dero gnädigste Resolution zu männiglicher Wissenschaft und künftiger Beobachtung im Lande publiciren lassen sollen. Als haben zu dessen pflichtschuldigster Befolgung sothane Kaiserliche Allergnädigste Resolution Wir Euer Fürstlichen Gnaden hiermit bedeuten wollen, nicht zweifelnde, selbte wieder solche wie bräuchlich allda nicht nur weiter publiciren, sondern auch darüber feste Hand zu halten, sich angelegen seyn lassen. Und seyn denenselben zu gehorsamsten Dienst-Erweisung jederzeit geflossen; Geben Breslau, den 24. Sept. Anno 1725.

Ew. Fürstl. Gnaden

gehorsambste Diener

N. N. Dero Römischen Kaiserlichen zc. auch in Germanien, Hispanien zc.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Franz Carl Gr. Kottulinsky.

Ex Confilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCVII.

CCVII.

Anno 1725. den 5. Octobr. Königliches
Oberamts-Rescript, mit wasserley Vorsichtigkeit
die General-Landes-Visitation und Bettler-
Schub vorgenommen werden sollen.

Sohlgebohrner, Insonders Hochgeehrt-Großgün-
stiger Herr. Dem Herrn bleibet hiermit unver-
halten, was Maassen Ihro Kaysers- und Königs-
liche Majestät Unser allergnädigster Herr Vermöge Dero
untern 27ten Elapfi an Uns allergnädigst erlassenen Re-
scripti in Gnaden resolviret, daß annoch in diesem fortlauf-
fenden Monath Octobri und zwar den zwey und zwanzig-
sten eine abermahlige General-Landes-Visitation, wie in
denen übrigen Königlichen Böhmischen Erb-Landen also
auch in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlessen vorge-
nommen, und darauf den sechs und zwanzigsten des nächst-
künfftigen Monaths Novembris der würckliche Schub
und Gegen-Schub oder die Auswechslung der Schubmä-
ßigen Bettler und Vagabunden auf denen Oestreichischen
Gränzen nach denen vorhin gefasten Principiis, und der
bey denen vorgängigen Schübungen vorgeschriebenen Cy-
nosur richtig und ordentlich, wie auch respectu des Visitati-
ons-Tages mit behöriger Geheimhaltung, und sonst auf
das möglichste und verläßigste dirigiret, und ins Werck ge-
richtet werden solle, damit nemlich an befagten 22. curren-
tis die Visitirung inner Landes auch auf benöthigten Fall
mit an Handgehung der Miliz vollführet, und die Aus-
wechselung an dem hierzu festgestellten 26. Nov. auf de-
nen behörigen Auswechslungs-Ortern benandtlich re-
spectu des Königreich Böhmen bey Fistriz, und dann ent-
weder bey Weitra oder Kaltenbruen dessen allerhöchst be-
sagt Ihro Kaysers- und Königliche Majestät sich künfftig
B b b 2 aller

allergnädigst determiniren würden respectu Mähren aber wie vorhin bey Almeyß ohnfehlbar bewürcket, zu dem Ende auch die Anrückung an die Gränzen zum voraus jedoch aber weder früher, als es nöthig und noch weniger zu spät, sondern allenthalben zu rechter Zeit, und solcher gestalt veranlasset werde, auf daß alle Unordnungen verhütet werden möchten: Wann nun diesem zur allgemeinen Landes Sicherheit abziehenden allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste allerunterthänigste Folge ohnnachbleiblich zu leisten ist; So wolle der Herr bey dortigem Fürstenthumb die ungesäumte Anstalten vorzukehren nicht unterlassen, womit eines theils die auf dem obgedachten 22. hujus allermildest angeordnete General-Visitation nach denen in Sachen vorhin schon gefassten Principiis accurat und mit erforderlichen Eyffer, Circumspection und in guter Ordnung, wie auch mit möglichster Geheimhaltung und sorgsamem Präcavirung alles Unfugs besonders auch mit Reflectirung auf unsichere Wege Aufsuch- und Aufhebung des ins Land neuerlich eingeschlichenen Räuber- und Diebs-Gesindels, erst jüngsthin unterm 1. dieses Monaths erlassenen Oberamtlichen Verordnung so gar auf benöthigten Fall, mit Zuziehung der des Endes hierzu schon beordneten Miliz bewerkstelliget, andern theils aber auch bey dem auf dem nechstkünftigen 26. Novembr. angesetzten Schub, der im Lande hiebevorn publicirten disfälligen Cynosur und in dieser Bettler-Ordnungs-Angelegenheit von Zeit zu Zeit emanirten Landes-Fürstlichen Ausmessungen in allen Stücken genauest nachgegangen, sohin dabey insonderheit die behörige Reflection auch dahin gerichtet werde, auf daß die ausser Landes zu schüben kommende Leute, weder früher als es nöthig, noch weniger aber zu späth an die zur Abgabe destinierten Gränz-Ortther, (dessentwegen mit denen auswärtigen Schubs-Commissariis die erforderliche Correspondenz zu unterhalten seyn wird) überbracht sondern wie

wie in allen also auch hierintalls die gebührende Zeit und Ordnung beobachtet werden möge: Worüber und was etwa sonst bey der Visitation sowohl als den Schub erinnerlich vorkommen seyn möchte, Uns der Herr einen umständlichen Bericht deme in Conformitate priorum, eine in ihre Rubrique distinguirte zuverlässige Consignation aller betroffenen Bettler, Vaganten und abgedankten Soldaten beizulegen ist, nicht allein, sondern auch und zwar längstens binnen vierzehn Tagen nach vollbrachter Landes-Visitation mithin, noch vor dem darauf folgenden Schub, eine kurze Specification dererjenigen Persohnen, welche in oder durch die übrige Kaysersliche Erb-Lande zu schuben seyn werden, bey im wiedrigen sich aufbürdender schweren Verantwortung zu übersenden nicht unterlassen werden.

Und sintemahlen man insonderheit Zeithero auf Seiten des Königl. Oberampts nicht sonder Befremdung wahrnehmen müssen, wie so gar fahrlässig sowohl in Ansehung derer hiebevör angeordneten Visitationen als auch in Beförderung des Schubs selbst an theils Orthen von denen, welche sich hierzu gebrauchen aber dem Lande anstatt des daraus zu gewarthten gewesten Nutzens, vielmehr nur unnöthige Unkosten verursacht worden, deme dann vor das Künfftige in allerwege vorzukommen ist;

Als wird der Herr sich nicht entgegen seyn lassen, dassieger Orthen nicht allein hierauf eine besondere Aufsicht zu tragen, sondern auch falls ein oder anderer Obliegenheit, wie gehörig und es dieses heylsamen Werckes Endzweck erfordert, entweder aus Nachlässigkeit oder aus anderen Absichten nachzuleben unterlassen, oder auch einige derley Vaganten bestieffentlich zu verhöhlen sich unterwinden sollte, wieder demselben die hinlängliche Anthung also gewis vorkehren, als man sonst, falls wieder Verhoffen einige Connivenz sich äussern sollte, die Hindansetzung dessen,

mehr allerhöchst gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät zu weiterer allgeredhtester Enfferung zu representiren dis Orts sich nicht würde entbrechen können:

Damit aber dergleichen Transgressores desto leichter entdeckt, und zu wohlverdienter Straff gezogen werden mögen, sollen die anjeko bey der Visitation aufgefundene Vaganten, oder die, welche etwa künfftig nach dem Schub wiederumb zum Vorschein kommen möchten, von wem, wo, und an welchen Ort, auch wie lang und warum sie denen Visitatoribus verhellet worden? oder auch falls sie hievor schon auf und in ihr Verpflegungs-Ort gebracht worden wären, warumb sie sich dessen entschlagen? oder wer ihnen hierzu mit Rath und That an die Hand gegangen, umbständlich befraget, folgsamb wieder die schuldig befundene obberührter Maassen mit ernstlicher Remonstration, auch befundenen Umbständen nach, mit wohl empfindlicher Straff verfahren werden. Uns anbey göttlicher Obsicht empfehlende. Geben Breslau, den 5. Octobr. Anno 1725.

Des Herrn

Freund- und Dienstwillige.

N. N. Der Röm. Käyserl. rc.

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

L. Freyherr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

CCVIII.

CCVIII.

Anno 1725. den 8. Octobr. Königlich-
Oberamtliches Patent, wie das Verpflegungs-
Werk, der, in die geschlossene Städte zu liegenden
Invaliden-Soldaten eingerichtet werden
soll.

P. P.

Er Römischen Kaiserlichen etc. Und ist denenselben
vorhin erinnerlich, was gestalten Ihro Kaiserl.
und Königlichen Majestät Unser Allergnädigster
Herr allbereits unterm dato 16. Febr. und präf. den 1ten
Martii dieses fortschreitenden Jahres allergnädigst anbefoh-
len haben, daß die im Lande dermahlen befindliche abge-
dankte Soldaten ohne Unterscheid, ob sie Inn- oder Aus-
länder seyn, nebst ihren Weibern und Kindern, in die ge-
schlossene so wohl Königliche als Herrschaftliche Städte
nicht allein eingetheilet, sondern auch daselbst, in soweit als
sie ihr Brodt durch Hand-Arbeit, oder auf einige andere
zulässige Weise, sich selbst zu verdienen nicht im Stande seyn,
aus dem, durch die aufgestellte Allmosen Sammlungs-
Büchsen einkommenden Geldern unterhalten, und vor-
nehmlich auch besagt ihre Kinder, welche dazu tauglich, zu
Handwerkern appliciret und angehalten werden sollen.
Nachdem nun Allerhöchst gedacht Ihro Kaiserl. und Kö-
nigliche Majestät vermöge Deroselbten unterm 21. Augusti
und hiesigem präsentato 5ten des nechst abgerückten Mo-
naths Septembris an uns anderweitig in Gnaden zu rescri-
biren, und anzubefehlen geruhet; das oben erwehnte Ein-
theilung dieser Invaliden-Mannschaft, sambt gedacht ihren
Weibern und Kindern, vorhin angezeigter Maassen in alle
Städte und geschlossene Derter, von was für Qualität sie
seyn

seyn, ohne weitem Verzug bewerkstelliget, dabey aber auf die Proportion des ganzen Landes dann auf jedes Ortes bessere oder schlechtere Unterbringung und Unterhaltungs-Gelegenheit reflectiret, mithin in welchen Orten anjehomehr, als die Proportion mit sich bringet, befindlich, solche von dannen hinweggenommen und anderwärts hinverleget, übrigens aber, und was die Unterhaltung selbst betrifft, es bey dem ehedessen schon resolvirten provisorio, in solang, bis hierinnfalls einige andere Einrichtung nicht erfolget, ein für allemahl seyn Bewenden haben, sich auch in denen Orten, woselbst das Allmosen, nach dem Zustand, der inhabenden Invaliden und dererelben Weiber und Kinder zur Verpflegung nicht hinlänglich wäre, der Abgang inzwischen aus denen Stadt-Einkünften pränumeriret, der so beschehene Vorschub aber denen Städten pro rata ab universo bonificiret werden sollen.

Und man nun zu alldessen Pflichtschuldigt allen unterthänigsten Befolgung nicht allein, die hier anliegende auf die Proportion des gesambten Landes und sonst eingerichtete Repartition sub A. sondern auch in der Beylage B. zugleich die March-Route wie sothane Mannschafft aus einem Fürstenthum in das andere, durch die hierzu bestellte Schubs-Commissarios, Landes-Pfänder und Land-Dragoner, ohne einzigen Verzug abzuführen ist, durch das General-Steuer-Ambt entwerffen lassen, mithin nunmehr einem jeden Corpori obliegen wird, die demselben zugetheilte Individua, allergnädigst anbefohlener Maassen, in die unter dem Corpore befindliche, so wohl Königliche als Herrschafftliche geschlossene Städte ohne Ausnahm, jedoch auch nach Beschaffenheit des Orts zu subrepartiren, und solche ohne den geringsten Vorschub daselbst unterzubringen, die Arbeits-fähige, von denen Revera Invalidis zu separiren, folgsam die erstere, nach denen hiebevorigen Oberambtlichen Verordnungen zur Arbeit anzuhalten, die würckliche In-

Invalidos

lidos hingegen, befundenen Umständen nach, aus den Almosen zu versorgen, oder bey dessen Unzulänglichkeit denen in Vorschuß stehenden Städten, die bonificatione pro rata angedeihen, die Kinder hingegen so viel möglich, und es sich thun lässet, zu Handwerckern oder zu einer andern zulässigen Handthierung anhalten zu lassen; Als hat man diesen von mehr allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königl. Majestät aus Landesväterlicher Obforge, zum besten des gesambten Landes abziehende wiederholte allermildeste Verordnung Ihnen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, zu derselben ohnverlangt genaueste Befolgung hiermit fund machen, anbey auch Oberamtlich erinnern und ermahnen sollen, daß sie sambt und sonders zu einstmahliger beständigen Feststellung dieses so heilsamlischen als ersprieslichen Verpflegungs-Werckes, wodurch das Land von dem hierbevor sehr oneros gefallenem Überlauff und andern Beschwerlichkeiten auch einmahl entlediget wird, hiernächst aber, wie, und welchergestalt die so gefasste Unterbringung nach, der hieroben enthaltenen Cynosur bewerkstelliget worden seyn, längsten binnen 3. Wochen a die presentati gegenwärtigen Currendas, mit Beyrückung einer nahmentlichen Individual-Confignation welche abgedankte Soldaten in diese oder jene Stadt verlegt worden seyn? an das Königl. Ober-Amt einen umständlichen Bericht, ohnfehlbahr einzusenden bedacht seyn mögen; Womit aber bey sothaner Eintheil- und Unterbringung alle Confusion, welches zu verhüten jedes Corpus durch ihre untergebene hierzu bestellte Commissarios auf das sorgsamste zu verhüten sich anzuzeigen seyn lassen wird, umb so leichter gehoben und das Werck, so wie es mit dem löblichem Conventu Publico concertiret worden, keiner Hinderniß exponiret werde; So wird nöthig seyn daß in denjenigen Orten, wo etwan über die aus denen vorherigen Confignationen gezogene und voranhero

in die Repartition gebrachte 2510. Köpffe, nebst ihren Weibern und Kindern, mittler Zeit eine mehrere Anzahl dergleichen Invaliden sich eingefunden hätten, oder auch durch die auf den 22ten Currentis angeordnete Visitation und den zukünftigen Schub anderweit eingebracht werden dörrten, solche an den Orth und Stelle wo sie sich gegenwärtig, oder sodann befinden, bis auf die nechst erwartende zweyte Eintheilung, zu welcher Beförderung die Consignationes also bald, nach dem vollbrachten Schub und Gegen-Schub anhero einzusenden seyn, aufbehalten, daselbst auch, wie Zeithero, verpfleget werden; Wo im übrigen und was diejenigen Invaliden anbelanget, welche sich insolent und wiederseßlich bezeigen, man sich nach denen vorhin schon publicirten Ober-Ämbtlichen Verordnungen, vermöge welchen derley unhändige Leuthe, in die Bestungen verleget werden sollen, wie zurichten auch Falls ein und anderes geistliches Gestift, wie ein solches die Käyserliche allernädigste Intention und Befehl ohne dis mit sich bringet, deren einige Invaliden zur Verpflegung übernehmen, oder auch jedes Orths Herrschafft, welche zu ihren Diensten zu appliciren sich anheischig machen solten, ihnen solche gegen Verhütung, des Auslauffens abzufolgen, jedoch aber, wohin und an wem diese überlassen worden seyn? Dem Königlichen Ober-Ämbte darüber jedesmahl zu dessen erforderlichen Nachricht, den behörigen Bericht durch die Behörde zu erstatten haben wird; Auf daß 2c. Breslau, den 8. Octobris Anno 1725.

(L.S.)

CCIX

Anno 1725. den 22. Octobr. Königliche
Oberamtlich publicirte Sanctio Pragmatica die
Schulden, Verpfändungen und Veräußerungen
der Lehn-Güter betreffende.

Der Lehn- Güter betreffende.
Er Röm. Kays. erlichen 1c. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeit und Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes; Und ist denenselben guter Massen erinnerlich, was für eine Kays. erliche und Königl. Allergnädigste Cynosur, die Onerirung derer in denen Erb- Fürstenthümbern, besonders aber Böhmen, Biegnitz, Brieg, und Wohlau, verhandenen Lehen- Gütern betreffend, bereits sub dato Laxenburg, den 26. Maji des längst verflossenen 1693. Jahrs emaniret, und darauf unterm 5. Junii zur Einstellung derer von alldortigen Lehen- Ständen allzuweit erstreckten Lehen- Beschul- dungen, und darüber excessive ertheilten Consensuum Judicialium, in vim Sanctionis Præmaticæ, Ober- Ambtlich publiciret, auch deme, auf einiger Stände an Allerhöchst- besagt Ihro Kays. erlich- und Königl. Majestät gediehe- nes Allerunterthänigstes Gesuch, womit Ihnen, circa alienationem & oppignorationem feudorum, quoad quantum & modum, die freye Disposition unverschränkt gelassen werden möchte, per modum Declaratorix, sowohl unterm 30. Julii Anno 1694. als 21. Maii Anno 1699. mit Allergnädigster Verweisung derselben an sothan Pragmati- cal- Ausmessung, beygefüget worden;

Nachdem aber zeithero aus verschiedenen sich ereigneten Lebens-Anfällen zu entnehmen gewesen, was Massen ermeldter Allergnädigsten Pragmatical-Sanction und Declara-

claratoria nicht nur keinesweges Pflichtschuldigt nachgelebet, sondern vielmehr gänglich darvon abgewichen, und das Lebens-Besen daselbst, wieder Lebens-Gebühr, und Ordnung, außer Augen, und seinen rechtmäßigen Schranken gesetzt, die Feuda mit übermäßigen Schulden unbefugt belästiget, und andurch die Ihro Käysertlichen Majestät als Königin von Böhmeib, und Obristen Herzogen in Schlesien de Jure zugehörige Lebens-emolumenta eines Theils excessive geschwächet, andern Theils aber auch viele treuerherrige Creditores mit ihren Creditis empfindlich gefährdet, und angesetzt worden, derley von neuen eingeschlichene, noch auch andere Ihro Käyser- und Königl. Majestät und Dero Aller-Durchlauchtigsten Posterität nachtheilige Eingriffe in Dero Landes-Fürstliche Jura aber auf keinerley Weise zugebulden seynd.

Als haben Allerhöchst dieselbte vermittelst dero dd. Wien den 8. Septembris, und hiesigem präsentato 17. Octobris fortschreitenden 1725. Jahrs an uns erlassenen Allergnädigsten Rescripti, in Gnaden resolviret, daß

Primo die bisherige unzulässige Operationes, Opignorationes, & alienationes feudorum, wann diese auf den Fall stehen, gleich wie solches ohne dem auch bishero de genere prohibitorum gewesen, also auch ferners und in Zukunft, hiemit nochmahlen eingestellet, untersaget und verbothen, auch dasige Königl. Vemter so wohl, als daselbstige Leben-Stände, nochmahlen an obgedachte Pragmaticam und Declaratorias de annis 1693. 1694. und 1699. verwiesen seyn sollen. Hiernächst haben Ihro Käyser- und Königl. Majestät

Secundo unter einft specialiter Allergnädigst lanciret und statuirt, daß über die in Dero Erb-Fürstenthumb Glogau ansonsten ausgesetzte quartam Allodialem des wahren Werths desjenigen Feudi, umb welches es zu thun ist, keine Schulden, sie mögen Nahmen haben wie sie immer wollen,

wollen, ausgenommen in solchen Fällen, wo Ihro Kaiser- und Königliche Majestät, aus besonders bewegenden Ursachen Dero eigenen allerhöchsten Consensum durch Dero Hoch-Edeliche geheimbe Königliche Böheimbische Hof-Canzley dazu allergnädigst ertheilet haben würden, in Zukunft attendiret, noch auf einigerley Weise passiret, sondern die Creditores, in soweit sie über die quartam allodiale, oder auch den Kaiserlichen auf ein höheres Quantum sich erstreckenden allergnädigsten Consensum denen Vasallis mit Creditis gefuget haben möchten, mit ihren darüber sich belauffenden Anforderungen eo ipso a limine Judicii abgewiesen, und darauf keine Reflexion gemacht, was aber

Tertio diejenige Credita, welche die Quartam nicht übersteigen, selbst anlanget, nur allein diejenigen, welche mit Gerichtlichen Consensibus (*prævia causa cognitione*) versehen seynd, für gültig gehalten. Dann

Quarto die Dotes, welche denen leztern Pragmaticis zuwider, bey Lebens-Zeiten derer Constituentium zur Belästigung derer Feudorum, nicht abgestattet worden, fuhrohin in die quartam allodiale eingerechnet, die Constituentes selbst aber von dem Königlichen Ambt, damit von Ihnen die Dotes bey Lebens-Zeiten abgestossen werden mögen, alles Fleißes angehalten, Wie imgleichen

Quinto alle behörige Obsorge, damit über die quartam Allodiale, wie auch ansonsten die Feuda nicht im mindesten gravirt werden, mit aller Pflichtschuldigen Ampts-Aufsicht getragen, Und ferner

Sexto, weilten Allerhöchst gedacht Ihro Majestät gründlich und umständlich informirt seyn wollen, welcherley und wieviel Consensus bey jedem Feudo ertheilet worden? Jährlich mit Eintritt eines jeden Jahrs eine richtige und zuverlässige Consignation derer veracconsentirten Schulden und Onerum nebst dem beyläuffigen Werth

eines jeden mit Consensibus Judicialibus belästigten Gutes,
Wie auch

Septimo aller und jeder, sowohl auf dem Fall wirklich stehenden, als dem Fall nechst unterworfenen Feudorum mit allen Umständen deroeselden unausbleiblich eingekendet werden solle.

Diesemnach haben Wir Obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten diese obrecensirte Kaiserl. allergnädigste Ausmessung zu dererselben Richtschnur, wie auch jedermanns Wissenschaft und bedörffender Direction, auch zu Abwendung eigenen Schadens, hiemit in vim Sanctionis pragmaticæ fund thun, dabeynebens auch die Königl. Aempter und Regierungen, auch nachgesetzte diställige Gerichts-Stellen, Oberamptlich respective erinnern, und ihnen ernstlich mitgeben wollen, auf daß sie sothane allerhöchste Kaiser- und Königl. Verordnung und Sanctionem Pragmaticam behörig zu betolgen, in Judicando derselben allerunterthänigst nachzugehen, und die obberührte Consignationes alljährig mit Eintritt des Jahrs, ohntfehlbar einzusenden sich angelegen seyn lassen mögen.

Urkundlich mit dem Königlichen Oberampts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau, den 22. Octobr. Anno 1725.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

L. J. v. Grossa.
CCX.

CCX.

Anno 1725. den 25. Octobr. Kaiserliches
Rescript, daß, weil die Legata nicht anders, als de-
ducto ære alieno gebühren, solche in Crida unter
die Hypothecarios nicht gerechnet wer-
den sollen.

Carl x.

Siehe, Getreue; Demnach occasione eines leztthin
bey unserer Mährischen Land-Tafel erörtherten
Freyherrl. Odkolitzischen Cridæ Urthels gnädigst
wahrgenommen, daß selbst einige Legata Communia, un-
ter die Hypothecarios lociret habe, da doch die Legata de
Jure nicht anders als deducto ære alieno gebühren, und
so gar die Legata pia Krafft Novel E. L. 33. ad Classen
Hypothecariorum nicht gehörig, und nun solches in gra-
ve præjudicium Creditorum gereichen kan, mithin wir die-
senfalls eine allgemeine Vorsehung zu thun gnädigst ge-
neigt seynd.

Als ist Unser gnädigster Befehl hiemit an Euch, daß
ihr unsere Königliche Regierungen in Unserm Erb-Her-
zogthum Schlesien hierüber, wie die, bloß allein, de Le-
gatis ad pias Causas disponirende Novella Declaratoria
E. L. 33. §. 2. mit denen übrigen Legatis etwa combini-
ret, oder was deshalb statuiet werden könnte, auch was
wegen Classificirung deren Legatorum Communium all-
dorthen Herkommens vernehmen, so dann aber an Uns die
von ihnen erstattende Berichte mit Euerer gutachtlichen
Meynung gehorsambst begleiten sollet, Hieran x. Wien,
den 25. Octobr. 1725.

CCXI.

Anno 1725. den 29. Octobr. Königliches
Oberamts-Rescript, daß von denen Evangelischen
Kirchen, die Kirchen-Rantungen denen Königli-
chen Aemtern alljährlich eingeschicket, und die über
die Kirchen-Nothdurfft erhöhet Stand-Gelder der-
gestalt vermindert werden sollen, womit die ohne
dem bedrängte Bürger dadurch nicht zusehr
belästigt werden.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf, auch
Hoch- und Wohlgebohrner Graf.

Sie wollen hiermit unverhalten, welchergestalten
Ihre Kaiser- und Königliche Majestät in aller-
gnädigster Erwegung derer bey verschiedenen Kir-
chen-Rantungen derer Augspurgischen Confessions-
Verwandten bemerckten Unrichtigkeiten, und daher nö-
thiger Veranlassung, daß mit denen Kirchen-Einkünften
wohlgebahret werde, mittelst eines de Dato 9. & prälen-
tato 28. currentis emanirten allergnädigsten Rescripti in
Gnaden resolviret und anbefohlen, daß so wohl von allen
Gnaden- als auch übrigen in und bey Dero Königl. Städten
befindlichen Kirchen der Augspurgischen Confessions-Ver-
wandten alljährlich die Kirchen-Rantungen über alle und
jede Einkünfte zu Händen derer Königlichen und andern
Aemtern und Regierungen, und zwar so verläßlich und ge-
wissenhaft, damit selbe auf erheischenden Fall, von denen
Rantungs-Führern beschworen werden können, erleget,
folglich von Ihnen Aemtern und Regierungen revidiret,
so dann mit denen befundenen Ausstellungen und Mängeln
anhero zum Königlichem Ober-Amt eingeschicket, alhier
aber

aber durch eine eigends darzu bestellte Commission revidiret, und nach Befund entweder approbiret, oder pro re nata das erforderliche von hier aus vorgekehret, und so fort an allerhöchst gedacht Ihro Maj. allergehorsambst berichtet, immittelst aber weilen bey den N. Gnaden-Kirchen, an Kirchen-Stand-Geldern und andern Sammlungen ein namhaftes und mehrers als die Nothdurfft erforderte einkame, womit die Bürgerschaft daselbst, durch gedachte Stand-Gelder und Sammlungen fünfftighin nicht allzusehr beschweret werde, reflectiret werden solle; Als haben wir diese allergnädigste Resolution und Ausmessung dem Herrn Grafen und denen Herren hiermit intimiren wollen, umb die weitere Vorkehrung zu thun, womit es hiernach mit gedachten Kirchen-Räntungen unnachbleiblich also gehalten, und selbige bey Ausgang jedes Jahres (allermassen mit Ende dieses 1725ten Jahres der Anfang damit zu machen seyn wird) revidirter mit sambt denen ausgestellten Mängels-Posten zu Handen des Königlichen Ober-Ambts ohnfehlbahr eingesendet, wie nicht weniger gedachte Stand-Gelder und Sammlungen zu Sublevirung der ohne dem bedrängten N. Bürgerschaft vermindert werden mögen. Uns anbey 2c. Geben Breslau, den 29. Monaths-Tag Octobris im 1725. Jahre.

H. A. G. Schaffgotsch.

(L. S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

Dddd

CCXII.

CCXII.

Anno 1725. den 10. Dec. Königliches Oberamts-Patent, daß bey denen an das Prager Appellations-Gerichte erlassenden Criminal-Anfragen angezeigt werden solle, wohin die Missiva zurück zuschicken, oder wer zu derselben Sollicitatur bestellet worden.

P. P.

So ist denenselben aus der auf ergangenen Käyserl. allergnädigsten Befehl bereits unterm 28. Decembris des längst verlittenen 1719. Jahres im Lande publicirten Currenda vorhin erinnerlich, was gestalt Ihro Käyserl. und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr anbefohlen, in denen Criminal-Fragen, welche aus diesem Lande an die Königliche Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß ergehen, die verlässige Anzeige zu thun, wohin die zurückgehende Expeditiones, ob vermittelt der Post oder andere Gelegenheit dirigiret, oder wohin solche sonst zu weiterer Beförderung abgegeben werden könnten. Wann dann aber bey Ihro Käyser- und Königlichen Majestät ermeldte Königliche Appellations-Cammer sich abermahl allerunterthänigst beklaget; Was Massen oberwehnten Käyserlichen allergnädigsten Befehls, und darob im Lande ergangenen Oberamtlichen Publication unerachtet, mehr mahl dergleichen Criminal-Anfragen bey derselben geschehen, die darob gefertigte Missiva aber, weil der Ort nicht bekandt, weder ein Solicitator bestellet, aus Unwissenheit des Orts daselbst erliegen blieben, die Causæ criminales aber solchergestalt vorsehlich verzögert wurden; Und dannenhero allerhöchst besagt Ihro Käyser- und Königlichen Majestät sub dato Wien den 30. abgerückten Monats Octobr. und hiesigen Præl. 28. Novembr. abeylen-

den

den Jahres wiederholter allergnädigst rescribiret, vor erwehnt Dero allergnädigsten Resolution und Verordnung noch einst in dem Lande allhier zu wiederholen, und bekant zu machen, dabey aber die gesambte Inwohnere, womit sie führohin derselben, bey Vermeidung einer sonst auf sich ziehenden schweren Verantwortung allergehorsambst nachkommen, und in derley Criminal-Fällen Eingangs gedachten allergnädigsten Ausmessung sich gemäß verhalten solten, alles Ernstes zu erinnern und den Erfolg so fort Dero selbst allergehorsambst zu berichten, diesem allergnädigsten wiederholten Befehl, auch die Pflichtschuldigte Folge zu leisten ist; Als haben Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, solches hierdurch kund machen, und dieselben anbey allen Ernstes erinnern, ermahnen auch verordnen wollen, umb sich diesem wiederholten Kaysrerlichen allergnädigsten Befehl jeden Orts nicht allein selbst allerdings gemäß pflichtschuldigt zu verhalten, und in derley an mehr besagte Königl. Appellations-Cammer zu Prag ergehenden Criminal-Anfragen, genungsame Anzeige zu machen, wie die von daraus erfolgende Missiva oder Expeditiones zu befördern oder deshalb die erforderliche Solicitatores zu deren Erhebung zu bestellen; sondern auch das weitere deshalb aller Orthen fernerweit zu männiglicher Wissenschaft also gleich zu publiciren und die Ober-Gerichts-Stände zu dessen Pflichtschuldigster Beobacht und Befolgung mit allen Ernst zu erinnern und zu ermahnen, Uns aber wie solches beschehen, längst binnen 4. Wochen a die insinuati berichtlich anzuzeigen. Damit ic. Breslau, den 10. Decembr. 1725.

CCXIII.

Anno 1726. den 5. Januar. Kaiserliches
 allergnädigstes Rescript, daß der einer unbilligen Ex-
 orcisation beschuldigte aber nicht sattfam überwie-
 sene ordentlich vocirte Pfarrer A. C. umb die Käu-
 ferliche Bestätigung einkommen aber auch erinnert
 werden soll, denen Schwencsfeldischen Sectariis
 keinen Zugang zugestatten.

Carl. 2c. 2c.

Siehe Getreue! Wir haben aus Eurem unterm 5ten
 Octobris verwichenen Jahrs allergehorsambst er-
 statteten Bericht und dessen Anschlüssen in meh-
 rern vernommen, was für eine Bewandniß es mit der von
 dem Nicolaus Sigmund von Röder zu der Pfarrethay A.
 C. nacher Probsthayn in Unserm Erb-Fürstenthumb Sie-
 gnitz in Anno 1723, beschehenen Vocation des Johann
 Sturm bisherigen Pastoris zu Adelsdorff habe, als wel-
 cher zu Dato von darumben zu der Anzugs-Predigt und
 Berrichtung des Pfarr-Ampts bis auf unsere gnädigste
 Confirmation nicht zugelassen werden wollen, weil der-
 selbe aus deme, daß er einer gewissen Susanna Bergin in ih-
 rer besondern Kranckheit, wo von ihr Frösche gegangen
 seyn sollen, beygestanden, von denen Patribus missionariis
 Soc. Jesu und dem Bischöflichen Breslauischen General-
 Vicariat-Ampt einer unzulässlichen Exorcisation beschul-
 diget worden, dann auch weilen folgendes obernandter
 Nicolaus Sigmund von Röder der Oberamtlichen Ver-
 ordnung statt des gedachten Sturm einen andern Pfar-
 rern nacher Probsthayn zu präsentiren nicht nachgekom-
 men, sondern darauf das Semestre præsentationis ver-
 streichen

streichen lassen, mithin für diesesmahl des Juris präsentandi sich verlustig gemacht hätte, und was Uns ihr gutachtlich gehorsambst eingerathen habet.

Nachdem nun förderst mehrerwehnter von Röder, wegen der inhibirten Admiffion des von Ihme nacher Probsthayn vocirten Pastoris Sturm seinem allerunterthänigsten Recurs in Tempore anhero genommen, mithin ihme die pendente Recursu unterlassene weitere Präsentation nicht zum Präjudiz seines Juris präsentandi gereichen kan, dann aber auch wieder den Pastorem Sturm nichts zu Recht beständiges, so dessen Vocation im Weg stünde, hervorgekommen; Als wollen Wir gnädigst, daß ohne fernern Unstand die Vocation des Pastoris angenommen und zu Unserer allergnädigsten Confirmation anhero begleitet werden solle. Welches ihr Unserer Königl. Liegnizischen Regierung zu weiterer Anführung des daselbstigen Consistorii mit dem Besatz, daß übrigens er, Pastor Sturm Vermöge deren ergangenen Generalien denen Schwendfeldischen Sectariis keinen Zugang oder andern Unterschleiff zu geben erinnert werden solle, zu bedeuten habet. Hieran 2c. Wien, den 5ten Februarii Anno 1726.

Carl. 2c. 2c.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,

Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan.

Dddd 3

CCXIV.

CCXIV.

Anno 1726. den 28. Febr. Königliches Oberamts-Rescript, darinne nach Absterben des Glogauischen Herrn Landes-Hauptmanns, die daselbstige Amts-Verwaltung einigen Mannrechts-Bey-sitzern und Königlichen Rätthen ad interim aufgetragen wird.

P. P.

Dennach Ihro Kaiser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, vermöge Copenlichen Aufschlusses nach Absterben Böhland Herrn Johann Heinrich, Graffen von Nimptsch, gewesenen Landes-Hauptmann Dero Erb-Fürstenthumbs Glogau, die Verwaltung dasigen Königlichen Amts ad interim durch den Titl. Herrn George Christoph, Graffen von Proskau, und Adam Nicolaus Freyherr von Kotwiz, sambt denen Herren solchergestalt zu bestellen allergnädigst anbefohlen, daß ermeldter Graff von Proskau das Praesidium dabey führen, und die bey sothaner Königlichen Amts-Verwaltung vorkommende Currentien und andere keinen Aufschub leidende Sachen befördert, dahingegen aber auch keine Abänderung in dem mindesten gemacht werden solle, und wir nun vermöge Beschlusses ermeldte Königliche Amts-Verwaltung in solcher Conformität unter heutigen Dato gedachten Königl. Mannrechts-Bey-sitzern zu committiren nicht ermangelt. Als haben Wir solches dem Herren nicht allein zur Nachricht bedeuten, sondern auch denenselben nach Maßgebung obberührter Kaiserl. Ausmessung, die Mit-Verwaltung mehr berührten Königl. Glogauischen Amts unterm praesidio gedachten Grafen von Proskau in allerhöchst besagt Ihro Majestät Nahmen hiermit ad interim auftragen wollen. Uns 2c. Breslau, den 28. Febr. 1726.

CCXV.

CCXV.

Anno 1726. den 26. Martii Kaiserliches
 allergnädigstes Rescript, daß in denen Fürstentags-
 Schlüssen die Landes-Angelegenheiten, so mit denen
 Diätal-Verwilligungen keine Connexion haben,
 künftig weggelassen und besonders, durch das
 Königliche Oberamt angebracht
 werden sollen.

Carl x.

Siehe, Getreue; Demnach aus denen bisherigen
 Fürstentags-Handlungen zuersehen, was Maassen
 denen Fürsten-Tags-Erklärungen, und sogar auch
 denen zu Unser allergnädigsten Ratification einbringen-
 den pro actis publicis verbleibenden Fürstentags-Schlüssen
 allerhand Anliegenheiten des Landes, obschon dieselben mit
 denen Diätal-Verwilligungen gar keine Connexion ha-
 ben, oder aber von Uns schon vorhin aus erheblichen Ursa-
 chen, und wegen anderwertiger darwieder obwaltender
 fürdringlichen Umständen abgeschlagen worden, dennoch
 und zwar per modum Conditionum eingerückt, und fast
 alljährlich wiederholet zu werden pflegen, welches aber
 wieder die Convenienz und Wohlanständigkeit zu seyn
 scheint; Als haben Wir euch hiemit gnädigst anbefeh-
 len wollen, daß ihr bey denen künftigen Fürsten-Tags-
 Schrifften und Schlüssen, es dahin bey dem Conventu
 Publico Unserer treuehorsaamsten Fürsten und Stände
 einzurichten sehen sollet, damit die Vorstellungen welche
 nicht an sich selbst ad Postulata gehören, ausgelassen, mit-
 hin dadurch die Weitläufigkeiten wo es nicht nöthig
 vermieden werden, dagegen bleibet gedachten Conventui
 Publico

Publico frey und unbenommen, was derselbe vor das gemeine Wesen nütliches zu erinnern, oder sonst in Landes-Anliegen zu begehren hat, bey Euch als Unserm Königl. chen Gouverno zur anhero Begleitung einzubringen. Worauf Wir sodann billigen Dingen nach, jederzeit allergnädigst Reflexion machen wollen, und ist solcher Begleitungs Modus nicht nur zu der Sachen selbst da Wir bey Eurer beygerückten gutachtlichen Meynung Uns um desto besser allergnädigst resolviren können, beförderlich, sondern auch dergestalt bey denen Ansuchungen und Erinnerungen des Landes-Ausschusses in Unserm Erb-Königreich Böhme und Erb-Marggraffthumb Mähren allstets gebräuchlich; Anlangende aber die Beschwerde des Conventus Publici, sambt verschiedene das gesambte Land betreffende Angelegenheiten, gleichwie die Quartiers Abänderungen und dergleichen, mit dessen Vorbengehung nur durch das General-Steueramt oder sonsten besorget und veranlasset würden, da werdet ihr in Sachen, so das Universalium angehen, und wo dessen Erinnerungen nützlich oder nöthig, den Conventum Publicum (dessen Deputati jedoch zu denen von Königl. Oberamts wegen veranlassenden Commissionen, jederzeit unweigerlich und zwar cum Libera zu erscheinen haben) zu ziehen und zu vernehmen von selbst schon bedacht seyn, deme ihr dann schon recht zu thun, und daran Unsern allergnädigsten Willen und Meynung allergehorsambst zu vollbringen wissen werdet. Geben in Unserer Stadt Wien, den 26. Martii Anno 1726.

Carl x.

An das Königl. Ober-Ambt in Schlessen.

CCXVI.

Anno 1726. den 5. August. Kaiserliches
Allergnädigstes Rescript, daß auch wieder die Geist-
lichen Zehenden, die Verjährung statt habe, und wann
diese erwiesen, jene, weder vor das Vergangene
noch vor das Künftige gefordert werden
können.

Carl 2c.

Sie haben aus Euren, unterm 5. Februarii dieses
innlebenden Jahres, über das bey Uns, von dem
Heinrich Anton Bayer, Pfarrern zu Mieschlau,
in Caula gewisser, der alldasigen Mieschlauer Kirchen und
Pfarrern, von Fünff Huben Acker per piam fundationem
zugeeigneten, dermahlen aber mit Vorschüzung der Prä-
scription, quæstionirenden Decimarum Campestrium,
umb hierinfallß ratione præscriptionis, besonders respectu
futurarum Decimarum, wann auch die præterita per Prä-
scriptionem erloschen wären, Unsere allergnädigste Resolu-
tion zu schöpfen, allerdemüthigst eingereichte Supplicatum,
erstatteten allerunterthänigsten Bericht des mehrern er-
sehen, was nicht nur dagegen, der hierüber vernommene
jetzige Possessor des Guthes Mieschlau, Johann Melchior
von Studniß eingewendet, sondern auch Ihr in ein und
anderen gehorsambst gutachtlich erinnert habet.

Wann Wir dann hierauf, bey Erwägung derer hier-
infallß vorgekommenen Umständen befunden; was Maas-
sen die wieder die obberührte Decimas vorgeschüzte Prä-
scription statt habe, folgbahr den oben Eingangs besagte
Mieschlauer Pfarrer, mit seinen disffälligen Gesuch derer ob-
mentionirten Decimarum, sowohl aus dieser als auch an-
dern von Euch angeführten Ursachen tam respectu præte-
riti,

¶ ¶ ¶

riti, quam futuri, wie es hiemit beschiehet, abzuweisen seye.

Als haben Wir solches Euch zu Eurer nachrichtlichen Wissenschaft und der Parthen Vorbescheidung wie auch weiterer Verfügung an die Behörde wohin es etwan nöthig ist, hiermit in Gnaden bedeuten wollen. Hieran beschiehet 2c. Wien, den 5. August. 1726.

An das Königl. Glogauische Ambt.

CCXVII.

Anno 1726. den 11. Octobr. Käyserliches allergnädigstes Rescript, daß die neuerwehlten Prediger A. C. bey Ihro Majestät umb die Bestätigung einkommen, die Wahl derselben in Gegenwart eines Deputirten von dem Magistrat durch die Bürgerschaft erwöhlet und berichtet werden soll, in welcher Anzahl und unter welchen Titeln dieselben anjeko befindlich.

Carl 2c.

Sich- und Wohlgebohrne und Gestrenge, Liebe Getreue! Uns ist Euer gehorsambster Bericht von 26. Junii zugekommen, wodurch Uns ihr, auf Unser an Euch unterm 6. Junii innlebenden Jahres erlassenes allergnädigstes Rescript gehorsambst angezeigt habet, wie und auf was Weise es mit der Confirmation deren Worts Dienern der A. C. in Unserm Erb-Fürstenthumb Glogau und in specie bey denen Gnaden-Kirchen, in Unserm Königlichen Städten Groß-Glogau und Freystadt gehalten werde. Nun ist Uns zwar allergnädigst wohl bewußt, was an Unser Königliches Oberamt unterm 10. Julii

1669. hierinfallß ergangen; Zumahlen aber Uns in Unserm Erb-Herzogthumb Schlesien als höchsten Landes-Fürsten das Supremum Jus episcopale respectu A. C. allerdings zukommet, Wir auch dasselbe, wie bey andern Fürstenthümern Unsers Erb-Herzogthumbs Schlesiens, also ebenfalls bey Unserm Erb-Fürstenthumb Glogau zu exerciren, gnädigst gewollt seyn. Als werdet ihr künfftighin die neo-präsentatos zu Unserer gnädigsten Confirmation bringen, anjesso aber, wie viel Worts-Diener sich bey Unsern Königlichen Städten Groß-Glogau und Freystadt dermahlen, und unter was für Tituln sich befinden, mit dem nechsten gehorsambst anzeigen.

Auf was Weise aber es mit derley Präsentationibus derer Worts-Diener fñhrohin zu halten, da lassen Wir es bey dem bisherigen Modo gnädigst bewenden, daß nemlich die Worts-Diener von der Bürgerschaft in Gegenwart eines Deputati von jedem Orts Magistrat ordentlich erwählet, sodann über die vollzogene Wahl die Relation durch den Magistrat an Unser Königliches Ambt erstattet, von diesem aber folglich obiger allergnädigsten Resolution gemäß, sothane Wahl zu Unserer Confirmation gutachtlich anhero begleitet werden solle.

Welches alles Wir Euch hiermit zu Euerer Nachricht und künfftigen allergehorsambsten Befolgung in Gnaden bedeuten wollen.

Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben in Unser Stadt Wien, den 11. Octobr. 1726.

Carl.

Franc. Ferd. Comes Kinsky

R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

J. Ch. v. Jordan.

¶¶¶¶ 2

CCXVIII.

CCXVIII.

Anno 1726. den 16. Nov. Königlischeß Oberamts Patent wegen Verbesserung der Wege, Brücken und Stein-Tämme, nebst einer Vorschrift wer inner und über der Meile zu repariren schuldig sey.

P. P.

Entbiethen ic. Und demnach man an Seiten des Königlischen Oberamts mißfällig wahrnehmen muß, wasgestalt die Wege und Land-Strassen, wie auch Brücken und Tämme, derer darob ergangenen, so maßgebigen Oberamtlichen Patenten ungeachtet, auch unangesehen, daß von deren baulichen Wesen und erforderlichen Verbesserungen, die ersprießlichste Fortstellung, der so nützlichen Commerciorum grossentheils behange, dennoch von vielen Herrschafften, oder denjenigen, so zu derley reparationen verbunden, gänglich vernachlässiget, und in unbrauchbaren Stande unverantwortlicher Weise gelassen werden;

Nun aber derley straffbare Aufferachtsezung und Contraventiones besagter, auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl publicirter, ja vielfältig reiterirter Patenten, länger nicht nachgesehen werden können, sondern eine ernstliche und ausgiebige remedirung unumgänglich vorzukehren ist. Als ergeheth an Sie Ob- Hochbesagte Herrn Fürsten und Stände, wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beambten die nochmahlige gemessene Erinnerung und Verordnung hiermit, in denen anvertrauten Fürstenthümern, Standes und andern Herrschafften allso gleich gewöhnlicher Massen kund zu machen, das erdeutete Wege und Land-Strassen nach Maßgebung vieler angezogenen Königlischen Ober-Amts-Patenten innerhalb Vier Wochen, daferne immitelst kein harter Frost einfallen solte, bey 100.

Duca-

Ducaten Straffe in brauchbaren Stand unnachbleiblich gesetzt werden sollen, mit dem Anhang daß nach Verfließung sothanen Termins, wieder die saumselige und Renitenten, mit der Patent mäßigen Straffe ohnfehlbar werde verfahren werden. Wie dann auch Sie Königliche Aempter und Regierungen sothane verwürckte Straffe executive einzutreiben, die einkommende Pœnalia aber unter einer gewissen Berechnung, zu Bestreitung dergleichen reparationum anzuwenden, und was disfalls einkommen möchte, dem Königlichen Ober-Ampte Monathlich oder längstens Viertel-jährig anzuzeigen haben werden. Und sintemahlen verschiedene Wege in unbrauchbaren Stande, von darumben gerathen, weilen über die Schuldigkeiten der vorgefallenen Reparationum allerhand Streitigkeit erhoben worden.

So verordnen Wir Oberamtlich hiermit, daß die Aempter und Instanzen, bey welchen dergleichen Differenzen dermahlen sub Lite stehen, (solche längstens binnen Jahr und Tag zu terminiren alle mögliche Application unermüdet anwenden sollen, da immittelst aber, und weilen solcher Privat-Controversien halber das Publicum nicht leiden kan, so ist in derley Fällen auf ein Provisorium allerdings vorzudencken, und nach Anleitung der Rechten, auch der Kayserslichen allergnädigsten Resolutionum selbst dahin anzutragen, daß was unstreitig, und binnen der Meilen, einer, des Zoll-Regalis genossbaren Stadt befindliche Haupt und Land-Strassen anbetrifft, von solchen Städten, die übrigen ausser der Meile situirte Strassen aber, es mögen nun solche für Land und Haupt, oder Particular-Strassen und Nebenwege gemeinet werden, von denen Incolis oder jenen Possessoribus deren Acker und Gründe daran stossen, salvo cæteroquin jure cujusvis von nun an repariret; oder da so thane Reparationes ihre Kräfte notorie überstiegen, von denenjenigen so sich eines solchen Weges insgemein bedienen, die unweigerliche Concurrrenz, (worinnen die

Instanzen allenfalls sie die Hand zu bieten haben) geleistet werden solle.

Da denn bey denen Privat-Strassen et viis agrariis denen Reparations-Trägern unbenommen bleiben wird, mit Vorlegung der Schlag-Baumen, die schweren Last-Wagen ab, und zu Haltung der ordentlichen Strassen anzuweisen. Alldieweil aber die bisherige Erfahrung satzsam ausgewiesen, daß die blossen Verfügungen der Königl. Plembter, Regierungen und Instantien, zu Bewürkung dieser heilsamen Absicht nicht hinlänglich gewesen, inzwischen aber dieses gemeinnützige Werk ad effectum gebracht werden muß.

Als werden bey einem jeden Corpore ein oder mehr Commissarii (wozu die Subjecta, welche sonst die Märche zu besorgen pflegen, und ohnediß vom Ständen salarirert seynd, gebraucht werden können) aufzunehmen, auch mit einer ordentlichen Instruction zu versehen, hauptsächlich aber dahin anzuweisen seyn, daß selbte die Wege und Strassen Vierteljährig genau revidiren, die Possessores ihrer Schuldigkeit ernstlich erinnern, darinne aufrichtig verfahren, und niemanden, wer der auch immer seyn möchte, bey wohl empfindlicher animadversion, und respective Verlust des Dienstes, einige Connivenz zu statten kommen lassen sollen.

Worüber Wir denn auch, wenn sich irgendwo besondere Casus ereigneten, von Viertel zu Viertel Jahren, ausführliche Berichte über den eigentlichen Befund, und der fleißigen Revision der Wege und Strassen gewärtigen werden.

Im Fall aber über alle bessere Zuversicht etwelche Possessores, aller beschehenen Vorkehrungen ungeachtet, sich in solcher Reparatur entweder länger säumig erfinden, oder solche nur obenhin und nicht, wie es die Nothdurfft erfordert, repariren ließen, bey solcher unvermuthlicher Im-

pari-

parition wird mit obiger Straffe zwar irremissibiler zu verfahren.

Wo aber etwa solche Straffe nicht alsogleich erhoben werden könnte, bey denen Land-Cassen dahin anzutragen seynd, die Reparationes der quæstionirten Wege ex Domestico des gesambten Corporis ad interim zu bestreiten, das Erogatum hingegen von denen schuldigen Individuis executive auch mit Sequestrirung ihrer Proventuum nochmahls einzutreiben, dann auch benöthigten Falls super revisores ex Gremio der Aempter zu bestellen, im Urbiegen auch denen Fiscalibus mitzugeben seynd, eventualiter wider die Contravenienten levato velo zu verfahren. Damit sich nun 2c. Breslau, den 16. Nov. 1726.

CCXIX.

Anno 1726. den 16. Novembr. Ober-ambts-Patent wegen Versorgung der Invaliden und wie die Monathlich deshalb einzusendende Consignationes eingerichtet werden sollen, wobey dahin zu trachten, daß einige der Religion nach in die Hospitæler eingebracht werden.

Entbiethen 2c. Und demnach Ihro Kaysers und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr besahe an Uns unterm 14. Octobr. und gestrigen präsentato erlassenen Rescripti allergnädigst resolviret, daß es bey der nach der Indiction bewürckten Repartition derer in diesem Erb-Herzogthumb Schlesiens befindlichen Invaliden zwar fernerhin sein Bewenden haben, dahingegen aber alle und jede, ohne Unterscheid ob sie pro validis oder Invalidis zu achten, in die geschlossene Städte gebracht, folglich (außer denen, welche die Herrschafften und Obrigkeiten

feiten gegen versprechender, und allerdings zu beobachten
 kommender Einhaltung, des verbotenen Auslauffens
 und Umstörzens, freywillig in ihre Dienste oder auch aus
 purer Christlichen Liebe in die Verpflegung nehmen,) fei-
 ner auf dem Lande gelassen, mithin die *re vera invalidi*
 in denen Städten und zwar so weit als das Almosen
 nicht zulanget, mittelst behöriger Bonification ab univer-
 so verpfleget, die *Validi* aber daselbst zur Arbeit angehal-
 ten, diejenigen aber so nicht aus Gebrechlichkeit des Leibes
 und der Gesundheit, sondern auf ihr eigenes Unhalten und
 Begehrung, folgsam freywillig gegen Loskauffung oder Ge-
 stellung eines andern Mannes, aus denen Kriegs-Dien-
 sten verabschiedet worden, unter die Verpflegungsmäßigen
 nicht gezogen, sondern zu eigener Erwerbung ihrer Nah-
 rung angewiesen. Wann sie aber nachgehends auf den
 Mißiggang und Betteln dennoch betreten würden, als Land-
 störzer angesehen und bestraffet zu dem Ende aber und
 womit man sowohl wegen der Anzahl aller dieser im Lande
 befindlichen abgedankten Soldaten, als auch ihres Zustan-
 des halber, desto gründlicher informiret werden möchte,
 aus allen Fürstenthümben und Distrieten abermahlige
Specificationes abgefordert und in denenselben, welche *re*
vera invalidi oder aber in *quantum validi*? oder aus denen
 Käyserl. Kriegs-Diensten freywillig ausgetreten seynd, und
 solchergestalt ihre *Dimission* erhalten, über allsambt Weib
 und Kindern bengeſezet, annebst auch denen Aemtern und
 Regierungen, daß sie die besonders vermögende Stände
 und Landes-Inwohner, zu Übernehmung eines und des
 andern aus purer Christlichen Liebe, und gegen versprechen-
 de Obſicht auf das verbotene Auslauffen, zu ein und des
 andern Particular-Versorgung, gleichwie es in dem König-
 reich Böhmeimb allbereits mit guten Effect beschehen, aner-
 mahnen und bewegen möchten, mitgegeben, sohin auch de-
 nenjenigen, welche sich zu dergleichen Particular-Versor-
 gung

gung verstehen dörrften die Käyserl. allermildeste Erklärung bedeutet werden solle, das gleichwie allerhöchst Die selbte an der zu tragen habenden Obsicht und Einhaltung des Auslauffens derley in die Particular-Berpflegung übernehmende Persohn allergnädigst nicht zweiffeln, also hingegen die Macht und Gewalt eingeräumt haben wollen; Die sich etwan widerspenstig oder unruhig aufführende, mit einem opere dominicali zu bestraffen, oder gestalten Dingen nach, zur Schantz-Arbeit in die Guarnison-Pläze abzuschicken, welche aber ihrer Gebrechlichkeit halber zu beyden unfähig wären, mit schlechter Azung und andern commensurirten Straffen zu züchtigen, wobeynebenst aber auch die Obrigkeiten und Magistratus auf die in Städten befindliche Hospitälere, womit nemlich in solche Stiftungen nebst andern armen und preßhaften Leuthen, so weit es thunlich, auch abgedankte Soldaten, und zwar Catholische in Catholische Fundationes hingegen Lutherische in die Stiftungen von gleicher Religion untergebracht und versorget werden möchten, zu reflectiren haben würden.

Und nun diesem so gemessenen allergnädigsten Befehl die pflichtschuldigste allerunterthänigste Folge geleistet werden muß, als werden Ob-Hochgedachte Herren Fürsten u. Stände wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten ohne einzigen Zeit Verlust die Vorsehrung zu thun in alle Wege sich bemühen und beeyffern, hiemit die annoch aufm Lande ubicunque Locorum sich aufhaltende abgedankte Soldaten ohne Unterscheid, sie seyn Validi oder Invalidi außer denen, welche obverstandener Maassen, die Grund Obrigkeiten in ihre Dienste, oder freiwillige Berpflegung gezogen, oder auch unter versprechender Obsicht und Einhaltung des Auslauffens von ein und andern vermöglichen Stand und Inwohner aus purer Christlichen Liebe in die Particular-Berpflegung genommen werden dörrften, (wesfalls denenselben bewegliche Vorstellung zu thun

thun ist) so tort in die geschlossene Städte jedes Fürstenthums und Standes gebracht, die Invaliden zwar daselbst dem gewöhnliche Aussage aus dem Almosen, und bey dessen Unzulänglichkeit ex Cassa Corporis unter erwartenden Bonification ab universo versorget; Denen Validis aber nach Befund ihres Zustandes und der Umstände, Arbeit verschaffet, die von Kriegs-Diensten sich losgekauftte hingegen, zur Erwerbung eigner Nahrung angewiesen werden, und sientemahlen allerhöchst erwehnte Ihro Majestät die eigentliche Anzahl der Invaliden nebst ihren Weibern und Kindern nebst bengefugter Anmerkung, ob und wie weit jene pro validis oder Invalidis zu achten, und welche gegen freywillige Loskauffung und Bestellung eines andern Mannes der Kaiserl. Kriegs-Dienste entlassen worden seyn? des nähesten allergehorsambst einzusenden ist. Als werden sie allerseits Aempter und Regierungen hiemit ermahnet, daß sie ohne weitere Erinnerung die Specificationes der in Städten allschon befindlichen und annoch von dem Land dahin einzubringenden abgedankten Soldaten, nach der hier anliegenden Tabella abfordern, und solche längstens binnen 4. Wochen a die recepti ohnnachbleiblich und bey sonst auf sie redundirenden Verantwortung bey dem Königl. Oberampt abgeben lassen, übrigens auch dem allem, was sowohl ratione der Hospitäler als anderer vorgeschriebenen Modalitäten halber, hier oben der Länge nach angezeigt worden ist, so wohl selbst genauest nachleben, als auf ihre Subalternen zu punctueller Befolgung mit Nachdruck anhalten sollen. Diese Currenda ist 2c. Breslau, den 16. Nov. 1726.

Formular.

Wie die Specificationes derer abgedanckten Soldaten einzurichten seynd.

In dem Fürstenthumb N. befinden sich nachfolgende abgedanckte Soldaten und zwar

Invalidi

Validi

Ad instantiam propriam absque invaliditate dimissi.

Hans Hubert hat ein Weib zwey Kinder, hat den rechten Arm verlohren.

George Käfner ist ledig hat eine Lähmung im linken Schenkel.

Gottfried Pappe ein Weib drey Kinder vom Daunl. Regiment, hat einen andern Mann gestellet.

CCXX.

Anno 1726. den 20. Nov. Kaiserliches Allergnädigstes Rescript, daß bey Installirung der Landes-Haupt-Leuthe übermäßige Unkosten vermieden, und nach derselben Beerdigung ein gewissenhaftes Verzeichniß der verwendeten Kosten eingeschicket werden solle.

Carl x.

Siehe, Getreue! Demnach glaubwürdig vorkommen, was Maassen in ein und andern Fürstenthumb Unsers Erb-Herzogthumbs Schlesien, bey denen Installirungen Unserer Königlichen Landes-Haupt-Leute unterweilen die treuehorsaambste Stände und Unterthanen, sehr gravirende übermäßige Unkosten aufzulegen pflegten; Und nun nechstens die Installirung Unsers neu resolvirten Königlichen Landes-Hauptmann in Unserm Erb-Fürstenthumb Glogau bevorstehet; Also ist Unser

ffff2

gnädig.

gnädigster Befehl hiermit an Euch, daß ihr an die dortige Stände wie unter einst von hieraus an Unsern Königlichen Landes-Hauptmann per decretum beschiehet, die Erinnerung, damit bey solcher Installation aller unnöthiger Überfluß vermieden, und die unentbehrliche erforderliche Unkosten auf das leidentlichste eingerichtet werden, ergehen lassen. Zugleich auch ihnen, daß sie nach vollbrachter Installation die Specification was in allen speciebus der Auslagen die Unkosten betragen haben werden an Euch zur weiteren anhero Übersendung einzuschicken hätten, mitgeben, und ein gleiches wegen Unserer auch unlängst resolvirten Königlichen Breslauischen Landes-Hauptmanns Installation wenn diese noch nicht vorgangen, fürfehren und beobachten sollet; Hiermit etc. Geben in Wien, den 20. Nov. Anno 1726.

Carl. etc. etc.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,

Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacrae Cæs.
far. Regiæque Majestatis
proprium.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan.

CCXXI.

Anno 1726. den 16. Dec. Königlich^es Oberamts-Patent, daß zu Unterbrechung der Theuerung das Brandtweinbrennen eingeschränket, die Getreyde Ausfuhr verbothen und der Uberschuß auf den Schutt-Böden untersucht werden solle.

P. P.

Sind ist einem Stande vorhin mehr als zu wohl befand, auch zeigt es die selbst eigene Erfahrunß in was schwer und kummerhaften Stand hiesiges Land das Jahr hindurch wegen des leider! an allen Orten und Enden sich ereignenden Universal-Mißwachses verfallen, mithin wie die Feld-Früchte aller Sorten nach und nach im Preiß gestiegen, und noch von Tag zu Tag, insonderheit das Korn zu grossen Wehflagen wegen des Armuths mehr und mehr aufschlage;

Wann dann aber die zunehmende Theuerung, besonders an Korn wie es scheint, nicht eben aus Abgang und Mangel dieses Getreydes allein, weilen doch von vorigen, insonderheit aber dem lezt abgewichenen Jahre Zweiffels ohne annoch ein guter Borrath daran im Lande vorhanden seyn muß, sondern mehrentheils von dem überflüssigen Brandtweinbrennen, welches an vielen Orten, mit vielen Töpfen frey hingeführet wird herrühren mag, das Königl^{iche} Oberamt dagegen, deme die nöthige Obsicht in derley, das Land betreffenden Bedrängnissen zu tragen hauptsächlich obliegt, dahin zu sehen hat, damit die Ursachen wovon der Nothstand entsethet, und die Theuerung überhandnimmt, so viel möglich in Zeiten unterbrochen werde; Solcheinnach aber in diesem Frangenti befunden hat,

8fff3

das

das übrige Brandweimbrennen als wodurch ein grosser Theil des Vorraths vom Korn im Lande confumiret wird zu Verhütung grösserer Theurung und Klemmigkeit an Brod, woran in specie das Armuth und der bedrängte Landes-Innwohner am meisten Noth leidet, in gewisse Schranken dergestalt zu setzen, daß von Tag dieser Publication diejenigen Stände und Landes-Innwohner so etwan in dem herbeygebrachten Brandwein-Urbar auf 6. Brenn-Töpfe berechtiget, oder sonsten damit wirklich brennen, in Zukunft wo sie nicht amore Publici sothane Nutzung gänglich, und bis zu bessern Zeiten auszustellen geneigt wären, mit dreyen bis höchstens vier, diejenigen hingegen die auf 5. oder 4. dergleichen Töpfen privilegiret, mit zwey bis drey und so weiter restrictive zu brennen befugt seyn. Die übrigen aber welche zum Brandwein brennen gar nicht berechtiget seyn, von diesem Urbar so lange gegentwärtige Theurung des Getreydes anhaltet und von Uns ein anderes nicht publiciret wird, sich völlig und zwar bey empfindlicher Straff, die nach Befund der Ubertretung ohnfehlbar eintreiben und zum besten des Armuths angewendet werden wird allerdings enthalten sollen.

Als wird Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten sothane Oberamtliche Resolution zu dem Ende kund gemacht, umb solche nicht allein fernerweits jeden Orths zu männiglicher Wissenschaft zu bringen, sondern auch darüber durchgehends feste Hand zu halten, und die Ubertreter zur gebührenden Straff zu ziehen, so fort aber jedesmahl das Königliche Oberamt, fördersambst hiervon zu berichten, und dadurch das heylsame Absehen des Königlichen Oberamts best möglichst befördern zu helfen, bey welcher Gelegenheit noch einstens die Oberamtliche Erinnerung geschiehet, über die längst ver-

bothene

bothene Ausfuhr des Geträndes feste Hand zu halten, und wieder die sich äusernde Contraventiones empfindlich zu eyffern; Sintemahlen aber auch glaubwürdig vorkomet, daß verschiedene Herrschafften mit ihren habenden Vorrath und Überschuß annoch auf grössere Theurung zurücke hielten; So werden solche des Christlichen Mittheilens, wegen der bedrängten Armuth nachdrücklich zu ermahnen und zu Eröffnung ihrer Schutt-Böden zu animiren seyn. Ubrigens werden nicht minder die Königl. Aemter und Regierungen, diejenigen Land-Stände bey welchen ein erheblicher Verdacht, daß selbige den Vorrath an den habenden Getrände-Sorten nicht aufrichtig consigniret hätten, verschiene, durch vertraute und gewissenhafte Personen, unversehens revidiren, den verschiegenen Überschuß in Beschlagnahme zu lassen, so fort wo und wie auch durch wen solches geschehen, auch was eigentlich befunden worden, dem Königlichem Oberambte ohne Verzug anzuzeigen bedacht seyn &c. Breslau, den 16. Decembr. Anno 1726.

CCXXII.

Anno 1726. den 23. Dec. Königlich-Oberambts-Patent, daß diejenigen welche umb Errichtung eines Fidei Commissi Familiae bey Ihrer Majestät einkommen, die eigentliche Urth und Erbfolgs-Ordnung mit be-
richten sollen.

 Er Röm. Käyserl. &c. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeit und Beambten, Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft auch alles Gutes; Und geben
denen

denenſelben hierdurch zu vernehmen, was Maſſen Allerhöchſt gedacht Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unſer allergnädigſter Herr, vermöge an Uns erlaſſenen Käyser- und Königl. Reſcripti ſub dato Wien den 20. vorigen Monaths Novembris bey Wahrnehmung, daß in verſchiedenen bey derſelbten umb Verlehnung dero Allergnädigſten Conſenſus ad erigendum fideicommiſſum familiae perpetuum Allerunterthänigſt eingereichten Supplicatis die Supplicanten, wie, und auf was Weiſſe ſie ihr diſſälliges Fideicommiſſum aufzurichten eigentlich intentioniret ſeynd, entweder gar nicht oder wenigſtens nicht allerdings klar angezeigt, mithin es öftters dahin angekommen, daß vor dero hierüber geſchöpfften Reſolution nicht nur von der ſupplicirenden Parth eine weithere und deutlichere Anzeigung, ſondern auch in ein und andern die vorläuffige Auskunſtten von denen Stellen hat abgefordert werden müſſen, womit ſührohin dergleichen Weitläufftigkeiten vorgezogen werde gnädigſt reſolviret, daß künfftig allemahl derjenige, welcher bey derſelbten umb Eintheilung Dero Allergnädigſten Conſenſus Regii ad erigendum fideicommiſſum familiae perpetuum allerunterthänigſt ſupplicando einkommen würde, zugleich die vollſtändige Urth und Succellions-Ordnung quoad omnes ſubſtituendos de familia oder auch extra familiam in erigendo fideicommiſſo, nebst Specificirung deren ad fideicommiſſum deſtinirten Corporum und des eigentlichen Werths, wie, auch welchergeſtalt die Legitima Liberorum in Salvo verbleibe, anzeigen und bey deſſen nicht Beobachtung, oder nicht eigentlichen ſondern unvollkommenen oder unverläßlichen Anzeigung, ihm ſein Petikum mit Verweiſung auf gegenwärtige Pragmaticam zuruck geſtellet werden ſolle, dabey nebens anbefehlende: ſothane Pragmaticam dem Herkommen nach zu jedermänniglichen Wiſſenſchaft und Beobachtung gewöhnlicher Maſſen publiciren und gehörigen Orths

Orths vermercken zu lassen. Wie nun dem dißfälligen Kays-
 ferlichen allergnädigsten Befehl allergehorsambst nachzu-
 kommen, die allerunterthänigste Psticht und Schuldigkeit
 erfordert; Also haben Wir solche Pragmaticam Ob-
 Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen,
 wie auch deren nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten,
 auch sonst jedermänniglich hiermit kund machen, und die-
 selbe anbey, vorab aber diejenige, so künfftig derley Suppli-
 cata umb allergnädigsten Consens zu Aufrichtung eines
 Fidei-Committi Familiaz perpetui, allerhöchsten Orths
 einzureichen gedencken, dahin erinnern wollen, womit sie
 sothane Kaysferliche allergnädigste Ausmessung in allem ge-
 nau beobachten, und solcher gebührendß nachzuleben nicht
 unterlassen mögen. Zu Uhrkund mit dem Königl. Ober-
 Ampts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrift ausge-
 fertiget. Breslau, den 23. Decembr. Anno 1726.

H. A. G. Schaffgotsch.

(L.S.)

Ex Consilio Supremæ Regiæque
 Curiaz Ducatus Silesiaz.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.

CCXXIII.

Anno 1726. den 22. Decembr. Königl.
 Oberampts-Patent, wegen Verpflegung der in den
 Städten bequartierten Soldaten.

Sind ist denenselben hierdurch nicht zu verhalten, was
 Maassen ein Löblicher Conventus Publicus zu Be-
 hebung

Gggg

hebung deren von Seiten der Infanterie belegten Städten, occasione ihrer bisherigen Liquidationum, anticipirten Fourage oder Naturalien auf der Officiers Pferde-Portionen, so wohl respectu des Markt-Preisses als auch anderer Umstände willen, sich ereignenden Differentien schlußig worden, a primo Februarii bevorstehenden 1727. Jahres, von denen Ständen jedes Fürstenthumbs oder Corporis so thaner Prænumeration übernehmen, und ermeldte Fourage durch die Landes Collegia in berührte Städte selbst verschaffen zu lassen, doch mit dieser Präcaution, daß die dffeitige Liquidationes, und zwar dermahlen, umb die Ordnung des Natural-Jahres bezubehalten, zu Ende künftigen Monaths Martii, so dann aber allemahl quartaliter an die Aempter und Regierungen gebracht, von dort aber mit Gutachten hiehero an das Königliche Ober-Ambt eingeschicket, und hieselbst mittelst weiterer Überlegung adjustiret werden möchte. Nun dann ermeldter löblicher Conventus Publicus umb Oberamtliche Veytret- und Publicirung dieses Landes Concludi Ansuchung gethan, man auch solches, so wohl der Militz, welche mit denen Städten der Fourage halben beständige Irrungen gehabt, fürträglicher, als auch dem Univerfo weilen die Liquidirnde Naturalien von Seiten der Landes Collegien, wohlfeiler verschaffet werden können, wirthschaftlicher zu seyn, und dannenhero berührtem Landes-Schluß zu accediren, keinen Anstand gefunden; Als haben Wir obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches hiermit kund thun, und dieselbe respective erinnern und Ihnen bedeuten wollen, womit sie ex Parte jeden Fürstenthumbs und Corporis der in denen Städten dasigen Territorii liegenden Infanterie die Fourage und Naturalien, auf die Ordinanz-mäßige Pferde-Portiones vom ersten obberührten Monaths Februarii nach dem Regulament-mäßigen

Ausfag,

Ausatz, in behöriger Quantitat und Qualitat zu rechter Zeit ad Locum in die Stadt abzuliefern, und darmit bis auf weitere Verordnung, zu continuiren, wie auch die Liquidationes darüber erstlich mit Ende besagten Monats Martii, so dann aber alle Quartalien accurate zu Händen dasigen Königlichen oder Fürstlichen Landes Ambt und Regierung einzureichen wissen mögen, wo so dann sie Aembter und Regierungen besagte Liquidationes mit deutlicher Anmerkung, ob solche etwan höher angesetzt, als die Naturalien effective in loco kosten, oder ob und was etwa sonst daben zu erinnern vorfallen möchte, umb hienach die Bonification veranlassen zu können, gleichfalls alle drey Monate accurate anhero dem Königlichen Oberambte einzuschicken haben werden &c. &c. Breslau, den 23. Decembr. 1726.

CCXXIV.

Anno 1727. den 7. Januar. Königliches Oberambts-Patent, wegen Auffsuch- und Ausrottung des Raub- und Diebs-Gesindels.

P. P.

Sid ist denenselben vorhin erinnerlich, was für heilsame und gemeinnuzige Patenten zu Unterbrechung der in dem Lande überhand nehmen wollenden Raub- und Diebereyen unterm 25. Novembr. nechsthin Oberambtlich publiciret worden, auch träget man an Seiten des Königl. Oberambts keinen Zweifel es werden sothane Patenten von den Aembtern und Regierungen zu jedem Orts männiglichen Wissenschaft fernerweit denen obliegenden Pflichten und diesen an sich wichtigen Wercks umtumbgänglichen Erforderniß nach, kund gemacht worden seyn, allermassen darunter auch eines jeden Standes selbst eigene Wohlfarth und Sicherheit hauptsächlich waltet.

Gggg 2

Wann

Wann dann aber diesem Landes-verderblichen Ubel und höchst straffbahren Unwesen durch die Publication allein jedennoch nicht abgeholfen, vielweniger aber die dadurch abziehende Landes-Sicherheit erreicht ist, sondern hierzu gelangen, das Werck besser als es bey andern derley Oberambtlichen Publicationen bishero verspüret worden, mit rechten Ernst anzugreifen, folgbahr der Sache auf den Grund und nunmehr dahin zu sehen, der Nothdurfft seyn will, obermeldten Patenten von denen Individuis oder Particular-Ständen jeden Orts dem ausgedruckten Inhalt nach mit Bestellung gewisser Wächter, Aufrichtung der Sturm-Glocken, oder Herbenschaffung gleichgültiger zum Vermerck schlagen dienlicher Instrumenten und weitem unbegriffenen Veranstaltungen, das pflichtmäßige Genügen geleistet, auch anben die Krezhambe und besonders die abseitig liegende Births-Häuser mit ehrlichen, und wie es ohne dem einer jeden vorgesetzten Herrschaft und Obrigkeit Obliegenheit ist, wohlverhaltenen Leuten zu versehen, die Veranstaltung gemacht worden seye; Als beschiehet an Ob- Hoch- und Wohlbesagte Herren Fürsten und Stände, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten Unser Oberambtliches Erinner- Ermahn- und respective ernstliche Verordnung nicht allein wegen alles dessen, wofern es nicht schon geschehen, genaue Obsicht zu tragen, und wie so eines als das andere befolget worden, durch jeden Orts Landes-Commissarios oder andere vertraute Persohnen schleunig untersuchen und gründliche Nachfrage halten zu lassen, sondern auch derjenige, so derley gemeinnuzige Einrichtungen auffser Acht gelassen, und denen herumbschweifenden Vaganten die mindeste Connivenz gezeuget zu haben überführet werden möchten, Patentenmäßig anzusehen, auch dem Königlichem Oberamt ohne Unterscheid der Persohn nachmahafft zu machen, in dem übrigen aber mit denen Particular-Visitationibus aller Orten öftters, sonderlich

lich aber auch bey dem geringsten sich äussernden Verdacht ex abrupto und mit aller Behutsamkeit unnachbleiblich und in der That zu verfahren, die weitere Vorsehrung zu thun &c. Breslau, den 7. Januar. 1727.

(L.S.)

CCXXV.

Anno 1727. den 17. Januar. Königlich-Oberambts-Patent, daß die bey Recursen und Supplicationen einreichende Schrifften, nebst dem Principal von einem Rechts-Freunde unterschrieben werden sollen.

 Er Röm. Kaysert. &c. Und ist denenselben aus denem unterm 22. May Anno 1720. und seithero ergangenen Kaysertlichen allergnädigsten Resolutionibus zuruck erinnernlich, was Ihro Kaysert- und Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr über die Modalität deren bey Deroselbten, oder Dero Königl. Böheimbischen Hof-Canzley von Dero hiesigen treugehorsambsten Landes-Inwohnern und Unterthanen in quacunqve Materia einreichenden, oder zum überreichen einschickenden Anbringen, Satz- oder anderen Schrifften, recursum und supplicationum, daß nemlich Selbte jedesmahl nebst dem Principal oder Supplicanten selbst, zugleich von einem geschwornen Rechts-Freunde im Lande, wann die Schrift hier Landes aufgesetzt worden, dann von einem bey ermeldt Dero Königl. Böheimbischen Hof-Canzley bestellten geschwornen Advocaten oder Agenten unterschrieben seyn sollen, in Lande zu publiciren allergnädigst anbefohlen, auch Oberambtlich publiciret worden. Und gleichwie nun allerhöchst besagt Ihro Kaysert- und Königl. Majestät

G 993.

diese

diese Unordnung einerseits: Damit sowol die unordentliche und nur zu schädlicher Verleithung deren Parthen Unlaßgebende Winkel-Sollicitaturen aufgehoben, als auch die gebührende erstere, und übrige vorgesezte Instantien weder gleich Anfangs vorbeigegangen noch, da die Sache bereits rechter Orthen anhängig wäre, unterbrochen, wie nicht weniger alle unnöthige Weitläufftigkeiten, oder auch mit unterlauffende Ungebührlichkeiten in denen Schritten vermieden, und diese allenfalls gegen die unterschriebene Rechts-Freunde oder Wienerische Hof-Advocaten, oder Agenten umb so ehender geanthet, und abgestellt werden mögen, allerdings und beständig beobachtet wissen wollen; Anderseits aber den Zugang zu Dero Allerhöchsten Genaden und Justitz-Thron in jenen Sachen, wo entweder das Gesuch unmittelbahr zu deroselben gehörig, oder sonst der Zug und Recurs an dieselbte rechtlich geöffnet, und verstattet wäre auf einigerley Weise verschrencken oder schwer machen zu lassen nicht gemeinet seyn; Also haben allerhöchst dieselbte, was Maassen sie denen sämptlichen bey Dero Königlichen Böheimischen Hof-Canzley bestellten geschwornen Advocaten und Agenten: daß sie wegen ihrer Advocir-und Agenoirung die Partheyen (die arme ex officio zu besorgen kommende Partheyen stets vollständig ausgenommen) nicht überschätzen, mithin disfalls ein mehrers, als was ihrer Mühewaltung und der Billigkeit gemäß ist nicht prätendiren sondern aller übermäßiger Taxirung der Parthen, umb so gewisser sich enthalten solten, als sie sonst, da sie dessen überführet werden möchten, nicht nur mit der pœna quadrupli des empfangenen Quanti, sondern auch gestalten Dingen nach, mit der Suspension oder Amotion ab officio Advocaturæ & Agentiæ, angesehen werden würden, mitgeben lassen; Uns Vermöge Dero dd. 24. Novembris erst abgerückten und hiesigen präsentato 15. Januarii gegenwärtigen Jahres, mit dem
aller-

Allergnädigsten Befehl bedeutet, daß solches behöriger Maassen im Lande zu jedermanns Wissenschaft und Nachricht publiciret werden solle, mit dem Zusatz: daß, gleich wie alle und jede so bey obbesagt Dero Königlichen Böheimbischen Hof-Canzley einige Anliegenheiten haben, was für Condition oder Standes sie auch seyn keine andere, als derer daselbst geschwornen Advocaten oder Agenten, sich zu gebrauchen hätten, allermassen einige derenselben ohne dem denen Misérabilibus personis ex officio an die Hand zu gehen angewiesen wären; Also hingegen jedermann frey stehen solle, wann ein oder andere Parthey von jemanden aus denen dasigen Advocaten oder Agenten, für die Dienstleistung über die Billigkeit taxiret würde, solches allda beyermeldter Königlichen Böheimbischen Hof-Canzley anzuzeigen, worauf so dann wieder den Denunciatum ex officio progrediret, dem Denuncianti aber, nebst Verschweigung seines Namens das Duplum des denunciirten Quanti gereicht werden solle.

Wann dann diesem Kaiserlichen allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist;

Als thun Wir Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beamten sothane Kaiserliche allergnädigste Resolution hiermit von Königlichen Oberamtswegen zu dem Ende kund machen, damit solche nicht allein jeden Orths zu männiglicher Wissenschaft fernerweit gebracht, sondern auch von deren bey Kaiserlichen Hof in Rechts- und andern Angelegenheiten zu negotiiren habenden Partheyen aller Orthen sich hiernach sowohl wegen Eingangs erwehnter Unterschrift- als Aufnehmung der Königlichen Böheimbischen Hof-Advocaten oder Agenten, wie auch derselben Gebührniß halber gerichtet und verhalten werden möge. Urkund dessen mit dem Königlichen

niglichen Oberambts. Secret und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau, den 17. Januarii Anno 1727.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

L. Freyherr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCXXVI.

Anno 1727. den 21. Jan. Käyserliche allergnädigste Ausmessung, wegen des in Delsnischen Fürstenthumb eigenmächtig errichteten, und wiederumb zu zernichtenden Wäysenhauses.

Carl 2c.

Siehe Getreue! Wir haben aus Eurem unterm 9ten Septembris des jüngstverwichenen Jahres erstatteten allerunterthänigsten Bericht ersehen, was für eine Beschaffenheit von dem zu Glauche in dem Fürstenthum Dels errichteten Seminario oder so genandten Wäysenhaus die zu dessen Untersuchung, aus Eurem Mittel, auf Unsern gnädigsten Befehl abgeschickte Commissarii erhoben haben, daß nemlich sothanes aus zweyen eigends hierzu aufgeführten Gebäuden, bestehendes Seminarium oder Wäysenhaus, von einem frembden Worts-Diener, Namens Mitschke aus verschiedenen zusammen collectirten Geldern

Geldern mit Einwilligung des Johann Friedrich von Kessel, als des Ortes Grund-Obrigkeit, wie auch mit Fürstlichen Dels Bernstädtischen Consens seither Anno 1719. errichtet worden. Worinnen dermahlen nebst dem Mitschke als Directore seinem Adjuncto Sauerbrey und denen Sechs, theils in-theils ausländischen Præceptoribus Vier und achtzig Knaben, eilff Mägdelein 15. Scholaren 12. Wittwen und sonst andere alte, auch Standes-Personen, theils in dem Waisenhaus, theils in dem Dorff, und Obrigkeitlichen Hoff wohnend, sich befandeten, welche respective in Religions-Sachen, Lesen und Schreiben, humanioribus, Philosophicis studiis instruiet wurden. Nachdem nun aber die Erigirung derley Waisenhäuser und Seminarien, niemahlen, umb so viel weniger aber, wenn solche, wie in gegenwärtigem casu ad normam Gymnasii, Academia vel universitatis abzielen, anders als mit Vorberust und Consens des höchsten Landes-Fürsten erlaubet und es dergestalt in allen wohl eingerichteten Landen Herkommens: Dahero Wir, die, ohne Unsere vorherige gnädigste Einwilligung zu Glaube und zwar noch darzu wieder allen Unserer und anderer Länder bisherigen gutem Gebrauch in einem unter keiner rechten Obsicht stehenden offenen Dorffe unternommene Erhebung dieses Seminarii oder Waisen-Hauses, mit willführlicher Einführung des daselbstigen Instituti auch An- und Abführung Inn- und Ausländischen Directoren, Instru-ctoren und Scholaren anders nicht als einen unbefugten Vor- und Eingriff, in Unsere als Obristen Herzog und höchsten Landes-Herrn in Schlessien allein zukommende höchste Gerechtsamkeiten ansehen, mithin derley Anmassungen weder verstatten noch ohne gebührende Anthung hingehen lassen können; Als befehlen Wir Euch hiermit gnädig daß ihr förderst, und

I. Dem Herzoge zu Bernstadt diese demselben keinesweges zugestandene, mithin nur de facto und nulliter ge-

Shhh

stattete

stattete Errichtung und Fortsetzung des sogenannten Wärsen-Hauses zu Glauche und desselben Instituti nachdrücklich und mit Verwarnung inskünftige von derley Unbefugnissen und Eigenmächtigkeiten sich umb so gewisser zu enthalten, als Wir wiederigenfalls, derley nicht verhoffende Vor- und Eingriffe mit erforderlichen nachdrücklichen Ernst anthen werden, verheben. Denn

2. Dem von Kassel zu Glauche als daselbstigen Grund-Obrigkeit wegen straffmäßiger Gestatt- und Beförderung dieses eigenmächtigen Unternehmens eine Straffe per tausend Ducaten in specie andictiren, sothane Geld-Straffe eintreiben lassen, und zum Behuff der, wegen Verpflegung der abgedankten Soldaten allda errichteten Casa perpetua verwenden; ferner aber

3. Dem Mitschke, obwohlen derselbe als Author dieses Unfers höchsten Juribus zuwiederlauffenden Wercks eine viel schärffere Straffe verdienet, nebst seinem Adjuncto Sauerbrey und denen zweyen Informatoribus Nahmens Jacob Meiler und Johann Gottfried Kollmann aus Unferm ganzen Erb-Herzogthumb Schlesien, mit nachdrücklicher Inhibirung des Reditus unter was für Prætextes immer seyn wolle, sub comminatione einer unausbleiblichen in Casum contraventionis zugewarten habenden schärffern Bestrafung abschaffen, und ihnen einen 8. Tägigen Termin präfigiren, anben aber auf die gehorsamste Betolung dessen, ex officio invigiliren, und wenn diese sambt und sonders dem disfälligen Befehl nicht nachleben, in solchem Fall zu ihrer Abführung bis an die Land-Gränzen das behörige vorkehren, mithin solchergestalt denselben ad effectum bringen. Denn auch

4. Die Einheimische aus Schlesien gebürtige übrige 4. Instructores, wie ingleichen die sämtliche zu Glauche in dem dasigen Seminario oder sogenannten Wärsen-Hause und dessen Neben-Gebäude wohnende, sowohl verlebte

lebte Leute, als Kinder utriusque lexus & cuiuscunque conditionis nacher Haus, oder wo sie sich sonst vorhero aufgehalten alsogleich zurück weisen, nicht minder

5. Alle zu diesem Seminario oder sogenandten Waisen-Hause quocunque modo gehörige neu aufgerichtete Gebäude von allen Inwohnern räumen, und solche Gebäude ohne einiger zugestatten habenden Wieder-Eröffnung versperren, und obligiliren lassen sollen. Hiran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meynung. Gegeben Wien den 21. Januarii 1727.

CCXXVII.

Anno 1727. den 1. Febr. Königl. Oberamts-Patent, wegen verbothener Vorkauffleren des Getreydes.

P. P.

Sod demnach man an Seiten des Königl. Oberamts mißfällig wahrnehmen muß, auch von andern Orten anhero verlautet, was Maassen hin und wieder auf dem Lande, die vielfältig und lezt hin den 19. Junii 1713. alles Ernsts verbotene Vorkauffleren im Getreyde, bey gegenwärtiger Beklemmung, mehrmahlen stark überhandnehme, und daß von denen gewinnsichtigen Getreyde-Händlern und Mäclern, (welche dessen die mehreste Ursach seyn,) erkaufte Getreyde, von Orth zu Orth verführet, in die Städte aber, welche dazu berechtiget seyn, nichts als Proben zu Märkte gebracht, und dadurch unzulässiger Wucher, zu höchster Beschwerde des gemeinen Wesens getrieben werde.

Wann dann aber diese Untermassung, nicht alleine denen Städten, als welche hiezu privilegirt und mit der Markt-Gerechtigkeit, derley Getreyde feil schafften daselbst zu kauffen und verkauffen versehen, zu mercklichem Nachtheil gereicht, sondern auch durch derley Dorf-Vorkauff-

Shhh 2

leren,

leren, und von denen eigennuzigen und Gewinnsichtigen Getreyde-Händlern, treibenden Bucher, eine grössere Theurung zum Nachtheil des Publici, und des darunter leidenden armen Landes Inwohners zu besorgen stehet, folgendermassen, wieder gute Policey lauffendellnweisen, zu unterbrechen, Oberamtlich befunden worden, daß von nun an sothane Vorkauffleren, auf dem Lande, denen obverstandenen Getreyde-Händlern und Mädlern, bey ernster Straffe verboten, und daß von Ihnen erkauffte Getreyde zum besten des Armuths Contraband seyn, auch dieselbe wann sie darüber betreten würden, in persöhnlichen Verhaft gezogen werden sollen; Als wird Ob- Hoch- und Wohlgeachten Herren Fürsten und Ständen wie auch derer selben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten solches zu dem Ende kund gethan, und geschiehet an dieselbe Unser respective Oberamtliches Gesinne auch ernstgemessene Erinnerung und Verordnung in Krafft dessen nicht alleine jeden Orths die obbemeldte Vorkauffleren des Getreydes, also gleich mit Nachdruck ferner abzustellen, sondern auch durch die Landes-Drögoner darüber ein wachsames Auge haben, und daß von denen Getrände-Händlern und Mädlern erkauffte Getreyde, wenn es betreten wird also gleich anhalten und in Beschlag nehmen, die Aufkauffler selbst aber in sichere Verwahrung nehmen zu lassen, Uns aber darob schleunig zu berichten, im übrigen aber alles Ernstes darob zu seyn, damit von denen Herrschafften, und jedes Orts Landes-Inwohnern, welche einen Vorrath von Getreyde zu verkauffen haben, wann sie solchen, nicht etwan an ihre eigene Becker, Müller, Kretschmer oder andere dergleichen Leute, so unter die Aufkauffler nicht zu zehlen seynd, bey Hauß und Hof zu veräußern, Gelegenheit haben, dem Herkommen nach in die hierzu berechnigte und privilegirte Städte, wie es bereits Oberamtlich verordnet worden zum feilen Verkauf unmitttelbar selbst verführet und gebracht werden solle. Damit sich aber 2c. Breslau, den 1. Febr. 1727.

CCXXVIII.

Anno 1727. den 3. Martii Kaiserliches
Rescript, daß die Individual-March-Route nicht
von dem Kriegs-Commissarien sondern dem Lande
mit Einverständniß desselben gesche-
hen solle.

Carl. 2c. 2c.

Siehe Getreue! Wir haben aus Eurem allergehor-
samsten Bericht vom 1ten Julii letzt verwichenen
Jahres ersehen, was Uns Ihr, auf Beschwerfüh-
rung des Conventus Publici in Unserm Erb-Herzogthumb
Schlessien, wegen der von dem Ober-Kriegs-Commissario
von Zollenstein allzuspäth angezeigten Ankunfft, der Mon-
tecoculischen Rimonta-Pferde, und der von ihm für selb-
te eigenmächtig gemachten Individual-Marche-Routen,
anhero berichtet, und darbey zu verordnen in Unterthänig-
keit gebethen habet.

Nun ist von Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-
Cantzley an Unsern Kaiserl. Hof-Kriegs-Rath, noch un-
term dreyßigsten gedachten Monaths Julii das erforderli-
che in Sachen ergangen; Was aber derselbe hierauf dato
den vierdten Novembr. hinwiederumb reinsinuiert, solches
zeigt Euch der Copenl. Anschluß des mehrern.

Zumahlen nun dannoch so viel hervorkommet, daß der
Ober-Kriegs-Commissarius die Individual-March-Route
für sich allein verfasset, wohingegen es jederzeit Herkömmens
gewesen, und auch zu Conservirung des Landes nöthig ist,
bey einem vorfallenden Marche von Seiten des Militaris
zwar den Terminum a quo & ad quem anzuzeigen, so dann
aber die weitere Individual-Marche-Route von dem Lande,

Hhh 3

jedoch

jedoch mit Einverständniß und Brnehmung des Ober-Kriegs-Commissarii zu entwerffen;

Als werdet Ihr es dergestalten Fünfftig allerdings beobachten lassen, ihm Ober-Kriegs-Commissario aber die privative Verfassung der March-Routen mit nichten verstaten; Hieran 2c. Wien, den 3. Martii 1727.

Carl 2c.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan.

CCXXIX.

Anno 1727. den 14. Martii Kaiserliches Rescript, daß denen angeworbenen Recrouten ihr Vermögen nicht vorenthalten werden solle.

Carl. 2c. 2c.

Siehe Getreue; Wir haben aus Eurem allerunterthänigsten Bericht vom 11. des abgewichenen Monats Februarii vernommen, was gestalten der Conventus Publicus Unserer treuehorsaamsten Fürsten und Stände aus Besorge, daß bey gegenwärtiger Werbung viele Dienstlose und dann noch einiges Vermögen habende Unterthanen würden aufgebracht werden, daraus aber Fünfftig dem Land, wegen Unterhaltung der zurück kommen mögenden Invaliden ein Aggravio zuwachsen dürfte, Euch vorgestellt, und umb Oberamtliche Verfügung, womit erdeutetes Vermögen oder Antheil derley angeworbenen Unterthanen unter der respectiven Obrigkeitlich und Curatorischer Administration gelassen, und sodann sicher

sicher gehalten werden möge bis ein oder der andere davon wiederumb zurück gelanget, und sein Erbtheil sodann zu dessen weiterer Sustainment angewendet werden könne, die Ansuchung gethan, worüber ihr Unsere gnädigste Resolution Euch ausgebethen;

Wann Wir nun diesen Vorschlag aus verschiedenen erheblichen Ursachen, nicht thuntlich finden; Als haben Wir Euch solches zur Nachricht und weiterer Intimation an den Coeventum Publicum, hiemit bedeuten wollen. Wien, den 14. Mart. 1727.

Carl x.

Ad Mandatum &c.

CCXXX.

Anno 1727. den 6. Maji Kaiserliches Rescript, wegen Mappirung und in Standbringung, der aus Pohlen durch Schlesien in Oesterreich gehenden Land-Strassen.

Carl x.

Siehe Getreue; Demnach an guter Einrichtung der Wege und Strassen dem Publico und Commercio gar viel gelegen, dannenhero Wir, wie allschon in in Unserm Erb-Königreich Böhme und Erb-Marggraffthum Mähren, ein und andere Veranlassung beschehen, also auch in Unserm Erb-Herzogthum Schlesien ein gleiches vor die Hand nehmen zulassen allergnädigst relolviret;

Als haben Wir Euch die in gedachten Unserm Erb-Königreich Böhme, über die aus Sachsen über Prag anhero nacher Wien gehende Land-Strassen verfertigte Mappam hierbey verwahrt zuschicken wollen, mit gnädigsten Befehl, das Ihr in Präparatione der Strassen Einrichtung, abermahlen, diejenige Strassen welche aus Pohlen
len

len nacher Breslau, und von dar nacher Ollmütz und so weither anhero gehet, so viel es Unser Erb-Herzogthumb Schlessen anbetrifft, nach Anleythung vorerwehnter Böheimbischen Mappa so Ihr zu diesem Ende alsobald abcopiren zu lassen, und nach Verfertigung dieser Copia gleich wiederum anhero zurück zu remittiren habet (mit Verzeichnung sowohl der Haupt-Strassen, als Neben-Wegen, dann derer auf derselben befindlichen Kaiserlichen und Privat-Mauth stellen, und zwar für jezo noch ohne desentwegen eine eigene Beaugenscheinigungs-Commission anzustellen in eine gleichmäßige Mappam forderlichst bringen lassen, sodann diese zu Händen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Canzley gehorsambst einsenden sollet, Hieran 2c. Geben Laxenburg, den 6. Maji 1727.

CCXXXI.

Anno 1727. den 10. Junii Kaiserliches Rescript, wegen der in Neustadt errichteten weiß Garnichten-Leinwand-Fabrique und dißfälliger Zoll- und Accis auch Einquartierungs-Freyheit.

Carl 2c.

Siehe Getreue; Demnach Wir dem Magistrat Unserer Königlichen Stadt Neustadt, in Unserm Erb-Herzogthumb Schlessen, auf sein allerunterthänigstes Bitten, mit Euerem darüber unterm 24. Februarii gegenwärtigen Jahres erstatteten gutachtlichen Bericht die Kaiser- und Königliche Gnade gethan, und demselben die in Rahmen und auf Unkosten der Stadt-Gemeinde daselbst errichtete weißgarnichte Leinwand-Fabriken über gewisse Puncta Unser allergnädigstes Privilegium laut des unter

unter heutigem Dato darüber ausgefertigten zu Querer Nachricht hiemit Copenl. angeschlossenen Diplomatis ertheilet;

Als befehlen Wir Euch gnädigst gehöriger Orthen darüber die weitere Nothdurfft ergehen zulassen und darob zu seyn, damit besagter Magistrat bey vorgedachten Privilegio gegen jedermänniglich geschüzet und erhalten werde; Soviel es aber die von dem Magistrat für sothane Fabrique allerunterthänigst ansuchende Zoll- und Accis-Freyheit, wie auch womit die Stadt Neustadt mit der Miliz-Einquartierung und Einnehmung abgedankter Soldaten verschonet werden möchte, anbetrifft, da ersehet Ihr

Primo ob der anderweithigen Copenl. Anlage, was von Unsere Kaysersliche Ministerial-Banco Deputation gegen Verstattung der von Euch und Unseren Königl. Commercien-Collegio auf 4. Jahr eingerathenen Zoll-Freyheit ergangen und wollen Wir Euch disfalls das weitere des nechstens in Gnaden anfügen:

Secundo weilen wegen der Accis-Freyheit eben dieselbige rationes wie respectu des Zoll-Nachlasses militiren als versehen Wir Uns gnädigst, die treuehorsaamsten Fürsten und Stände Unsers Erb-Herzogthums Schlesien, werden keinen Anstand haben, die Neustädter mit dem kleinern Stadt-Innsiegel authenticirte weißgarnichte Leinwand-Manufacturen ebenfalls durch 4. Jahr Accis freypassiren zulassen, worüber Ihr dann bey denenselben das benöthigte zu veranlassen wissen werdet.

Tertio seyn Wir gnädigst wohl zufrieden, daß der Stadt Neustadt zu ungehinderter Treibung der weißgarnichten Leinwand-Fabricirung die Befreyung von der Personal Bequartirung der Miliz gegen eines proportionirten Geld-Quantu zu Bonificirung des dadurch anderen Städten zuwachsenden Oneris vergünstiget werden möge; Und weilen

Quarto es mit der Befrey von der Personal-Einnehmung abgedankter Soldaten eine gleiche Bewandniß hat, so ist dieses letztere wegen in Unseren, wegen der abgedankten Soldaten erlassenen Resolutionibus allschon vorhin, respectu deren vornehmern Commercial-Städten von Uns allergnädigst erinnert worden;

Wir befehlen Euch solchemnach gnädigst, daß Ihr dieser Miliz und abgedankter Soldaten Einquartierungs halber, so weit es sich thun lassen wird, die behörige Reflexion machen, und wie Ihr es einzurichten befunden? dann was respectu der Accis-Freyheit von Seithen des Conventus Publici erfolgt, zu Handen Unserer Königlichen Böheimbischen Hof-Canzley gehörlich anzeigen sollet; Hieran beschicht Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben zu Laxenburg, den 10. Junii 1727.

Carl rc.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,

Regis Boh. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum &c.

Wilhelmb Gr. v. Kollowrath.

Joh. Christ. v. Jordan.

CCXXXII.

Anno 1727. den 10. Jun. Käyserl. Privilegium privativum, vor die Stadt Neustadt wegen der weißgarnichten Leinwand und dißfälliger Zoll und Accis Freiheit.

Wir Carl rc.

Bekennen öffentlich mit diesem Brief und thun Fund jedermänniglich daß Uns Burgermeister und Rath Unserer Königlichen Stadt Neustadt in Unserm Erb-

Erb-Herzogthumb Schlessen allerunterthänigst vorgebracht, was Maassen derselbe zum Besten, des dorttigen gemeinen Stadt-Weesens, und zu mehrer Aufnahm des Innländischen Commercii auf Unkosten und aus denen Einkünften der Stadt-Gemeinde eine weißgarnichte Leinwandt-Fabrique zuerrichten bereits angefangen, mit allerunterthänigster Bitte, Wir geruheten zu besserer Unterstützung dieses Vorhabens über gewisse Puncta Unser allergnädigstes Privilegium zu ertheilen; Wann wir dann nach gehöriger Orthen, eingezogenen Bericht, und Gutachten gnädigst angesehen, daß durch Zustandbringung einer so nützlichen Fabrique das bonum Publici & Commercii und das Aufkommen des dasigen gemeinen Stadt-Weesen selbst sehr befördert werden könne. Als haben wir in solche der Supplicanten allerunterthänigste Bitte, in Kaysers- und Königl. Gnaden gewilliget, und diesennach mit wohlbedachten Muth, gutem vorgehabten zeitigen Rath, und rechten Wissen, nachfolgendes Privilegium vor erwehnten Bürgermeister und Rath, wie auch der Stadt-Gemeinde Unserer Königl. Stadt Neustadt, allergnädigst verliehen; Als nehmlich:

Primo Solle, besagter Neustädtischer Magistrat die Manufactur der weißgarnichten Leinwandt, nach seinem besten Bedüncken auf- und einzurichten, zur Beschau, messen, zeichnen, packen, die benöthigte Leute zu bestellen, dieselbe in Heydliche Pflichten zu nehmen, und all dasjenige was zu einem dergleichen Werck dienlich anzuordnen berechtiget seyn, und gleich wie

Secundo der Magistrat den aus sothaner Fabrique erwachsenden Nutzen der gemeinen Stadt gänzlich zu überlassen; zum besten anzuwenden, und zu verrechnen auch den Credit unter dem gemeinen Nahmen zu führen und zu stabiliren hat; Als wird derselbe hingegen dem, wieder alle bessere Zuversicht, ohne des Magistrats Schuld und Ursache,

sich etwan. äusserenden Verlust und Schaden in proprio für sich und seine Erben, nicht zu entgelten, sondern gleichfalls die Stadt-Gemeinde allein zu tragen haben;

Tertio solle mehr besagter Unserer Königlichen Stadt Neustadt die Fabricirung der weißgarnichten Leinwand in ganz Ober-Schlesien binnen denen nächsten Zehen Jahren privative zustehen, dergestalt daß niemand solche weißgarnichte Leinwand, sie mögen Rahmen haben wie sie wollen, ausser der Stadt Neustadt und ihrer Jurisdiction und Dorffschafften, in bemeldter Zeit unter Verlust der Waaren, welche der Neustädter Fabrique verfallen seyn solle, zu arbeitthen und zu fabriciren befugt seyn solle;

Quarto Verstatthen Wir allergnädigst das der Magistrat zu Beförderung der Arbeit auf denen Gemeinen Stadt-Dorffschafften unbezechte Weber-Meister, Gesellen und Jungen so viel als nöthig ansetzen, halten und fördern, und unbeschadt der Neustädter Züchner-Zunft-Privilegien auch derselben Meister und Gesellen und Jungen ihrer Ehre ohn Schaden fabriciren lassen möge, jedoch daß der Magistrat gewisse Schaumeistere auf denen Dörffern anzustellen, und sonst die publicirte Leinwand-Ordnung pro Cynofura zunehmen schuldig seyn solle;

Quinto Wollen Wir wegen der allerunterthänigst bittenden Zoll- und Accis-Freyheit auf die Neustädter Fabriquen wie auch

Sexto wegen der Befreyung von dem Miliz-Bequartirungs Onere und von Unterhaltung der abgedankten Soldaten, so viel thunlich, der Neustädter Fabrique zu gratificiren bedacht seyn, und disfalls Unsere gnädigste Resolution eigends erlassen,

Septimo wird Unsern Königlichen Ober-Ambt und Commerzien Collegium darob seyn, damit der Neustädter Fabrique das benöthigte Garn Materiale in billigen Preiß durch die Garn-Händler verschaffet und geliefert werde.

Octavo

Octavo Sollen die zu Neustadt fabricirende weißgar-
nicht Leinwandten, zu deren accreditorung, in der Fremde,
mit dem kleinern Stadt-Insigel bezeichnet werden.

Thun daß auch hiermit wissentlich und in Krafft dieses
Briefes, als Regierender König zu Böhemb und Obrister
Herzog in Schlessen,

Meinen, setzen, ordnen und wollen, daß mehr beemelter
Magistrat und die Gemeinde Unserer Königlichen Stadt
Neustadt, obige Privilegien ohne männigliche Hinderung
haben, gebrauchen und genüssen könne und möge.

Und gebieten hierauf allen und jeden Unseren nachgesetz-
ten Obrigkeiten, Inwohnern und Untertanern, was
Würden, Standt, Ampts und Wesen die in Unserm Erb-
Herzogthum Schlessen seynd, insonderheit aber Unsern jetz-
gen und künftigen Ober-Ampt daselbst, daß Sie oft ernand-
ten Magistrat Unserer Königlichen Stadt Neustadt bey
oberwehnten von Uns gnädiglich verliehenen Privilegien
gebührend schützen, und Handhaben, dieselben darbey ru-
higlich verbleiben lassen, darwieder nicht irren, noch daß
jemand anderen zu thun verstaten, bey Vermeidung Unse-
rer schweren Straf und Ungenade, das meinen Wir ernst-
lich ic.

Zu Uhrkund ic. Parenburg, den 10. Junii 1727.

CCXXXIII.

Anno 1727. den 14. Julii. Königl. Ober-
amts-Patent, wegen verbotthener Ausfuhr des
Getrendes und disffälligen Buchers.

P. P.

Sitbiethen ic. Und ist denenselben annoch erinner-
lich, wie nachdrücklich und zu verschiedenen mahlen
bey dem, im abgewichenen Jahre ob Handen ge-
wesenen außerordentlichen Mißwachs die Ausfuhr der
Körner und übermäßige Brandweimbrennen und inson-
derheit

derheit die Verkaufereyen nebst dem straffbahren Geträyde Bucher umb der vor Augen gelegenen Hungers-Noth vorzubiegen, und dem armen Landes-Innwohner den unumgänglichen Lebens-Unterhalt zu verschaffen, von Königlichen Oberamts wegen verboten worden; Und nun zwar der Allerhöchste in gegenwärtigen Jahr das Herzogthum Schlesien mit einem ergiebigerm Zuwachs und reichern Erndte gesegnet hat, jedennoch aber und nachdeme aller Borrath (welcher vorhin im Lande gewesen) aufgezehret und die Schutt-Böden vollkommen ausgeleert worden, auch annoch dahin stehet, wie die vorsehende Winter- und künfftige Sommer-Saat anschlagen möchte, folgbahr in alle Wege bey Zeiten vorzusinnen ist, womit keine abermahlige Beklemmigkeits und Theurung einreisen, sondern der mittlere Preis des Geträydes beybehalten werden möge; Als hat man nicht allein bis auf weitere Verordnung die Ausfuhr der Körner ausser Landes sondern auch alle Verkaufereyen und schändlichen Geträyde Bucher, wiederholter ernstlich und bey Straff der Conbandirung durch gegenwärtige Currendam zu inhibiren, unter einem aber hierdurch von Königlichen Oberamts wegen jedermänniglich kund zu machen befunden, daß datern entweder die Fuhr-Leute (welche mit ledigen Wagen zurück fahren) auf dem Lande in Nieder-Schlesien, oder auch ein und anderer Landes-Innwohner in Ober-Schlesien eine Quantität Geträydes aufzukauffen, und respective zu Schiff oder Wagen, anhero und in die weiter hinab gelegene Städte zum freyen Verkauf zu bringen vermeinete; Sie sich von denen Magistraten, unter welchen derley Leute wohn- oder sesshaft seyn, mit glaubhaften in Nieder nur auf 6. in Ober-Schlesien aber auf 8. Wochen gültig seyn sollenden Pässen, wie viel sie nemlich in Ober- oder Nieder-Schlesien? und von welcherley Sorten des Geträydes? auch zu was Ende an sich bringen wollen, und daß

sotha-

sothaner Einkauf weder zum Aufschütten, noch schändlichen Bucher, sondern zum alsobaldigen Wieder-Verkauff auf den offenen Markt in denen Städten geschehen, versehen, die Magistratus hingegen bey Vermeidung der im niedrigen auf sie selbst fallenden schweren Verantwortung darauf genau Obacht tragen sollen, damit die dergestalt erhandelte Körner so fort wiederum öffentlich verkauffet und aller schändlicher Bucher vermieden bleibe. Gestalten man dann durch die eigends hierzu bestellte Leute so wohl bey Land als Städten hierauf genaue Obacht tragen, und gegen die Ubertreter mit der angedrohten Contrabandirung unnachbleiblich verfahren würde; Und beschreibet solchemnach an Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herren Fürsten und Stände, wie auch derenselben nachgesetzte Obrigkeiten und Beampte Unser respective Oberamtlichen Gesinnen und ernstliches Erinnern und Verordnung in Krafft dessen jeder Orts die Ausfuhr der Körner ausser Landes und die Verkaufereyen des Geträndes abzustellen, durch die Landes- Dragoner und sonst daraufl genaue Obacht haben, und das von denen Contravenienten betretende Getrände in Beschlag nehmen zu lassen, Uns aber davon schleunig zu berichten. Damit nun 2c. Breslau, den 14. Jul. 1727.

(L. S.)

CCXXXIV.

Anno 1727 den 31. Jul. Königliches Ober-Ambts-Patent, die Verbesserung des Polnischen Viehhandels, die dißfällige Vieh-Ordnung und Abstellung der eingeschlichenen Mißbräuche belangende.



Er Röm. Kaiserlichen 2c. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes,

Landes, wie auch dererselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes; Und mögen denenselben hierdurch nicht verhalten, was gestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr auf die, bey Deroselben vorgekommene Beschwerde, daß der Pohnische Vieh-Handel, und mit diesem auch die Vieh-Märkte in diesem Dero Erb-Herzogthumb Schlesien wegen der eingeschlichenen Unordnungen, auch ungebührlichen Exactionen der Militz und Zoll-Beampten in mercklichen Abfall gerathen untern 28. Martii abgewichenen Jahres allergnädigst rescribiret und anbefohlen, daß, weilen in Unterbrechung dieses schädlichen Unwesens des Publici und hiesigen Landes-Commercii Interesse guten theils behange, alle dergleichen Mißbräuche und Beschwehrungen des Pohnischen Vieh-Handels, von wem, und wo solche immer im Lande, es sey im Trieb oder auf denen Vieh-Märkten gescheheten, untersucht was abzustellen möglich, alsobald abgestellt, und damit ins künfftige nichts mehr unternommen werde durch die Aempter und Regierungen besonders auch das Königl. Commerci-Collegium invigiliret: Sodann was zu folge dieser allergnädigsten Resolution veranlasset und eingerichtet sambt deme, wo in der Abstellung etwan ein Anstand befunden worden, besonders so viel die Militar- und unzutäßige Zoll-Exactiones anbetrifft zur allerhöchsten Remedur allergehorsambst berichtet werden solle.

Wie nun dem Käyserlichen allergnädigsten Befehl zu folge und diesen eingeschlichenen Unordnungen zu steuern folgbahr das Pohnische Vieh-Commercium wieder herzustellen und in besseres Aufnehmen zu bringen man die nöthige Untersuchung Pflichtmäßig vor die Hand zu nehmen, keinen Umgang genommen; So hat sich aus denen eingezogenen Nachrichten geäußert was massen der Verfall insonder-

sonderheit des Briegischen Vieh-Markts eines theils aus denen unanständigen Umbtrieben der Einheimischen so wohl als frembden Kauffer. Andern theils aber aus denen unbefügten Exactionen der Briegischen Guarnison dann auch etwelcher Zoll-Beambten ihren Ursprung genommen habe.

Sintemahlen aber alles dieses solche Eigennützigkeiten und schädliche Mißbräuche seynd, woraus der bisherige Verfall des Pohlischen Vieh-Handels und der hiesländige Vieh-Märkte gar leicht entstehen können, auch zu besorgen daß bey fernerer Nachsicht der total Ruin dieses Commercii vollends erfolgen dörrfte; So haben Ihro Kays. und Königl. Majestät deme vorzukommen sub dato Wien den 10. und hiesigen præsentato 16. dieses ablauffenden Monaths anderweit Allergnädigst rescribiret und Der. ro Königl. Ober-Umbt zu erkennen gegeben daß

Primo, So viel obermeldte ungebührliche Exactiones der Briegischen Guarnison und Zoll-Beambten dasiger Weichbilder anbelangt Allerhöchst dieselbte solche durch Der. ro respective Kays. Hoff-Kriegs-Rath und Ministerial-Banco-Deputation bereits in Kays. Gnaden alles Ernstes abstellen lassen; Was aber

Secundo die, in das Politicum einlauffende Remedirung der eingeschlichenen Mißbräuche und Herstellung bey denen Städten Breslau, Schweidnitz und Brieg der ehemahligen Vieh-Markts Ordnung anreicht; Da thun Ihro Kays. und Königl. Majestät ermeldte privilegirte Vieh-Märkte insonderheit bey der Königl. Stadt Breslau wiederholter Allergnädigst bestättigen und verbieten, hingegen bey unnachbleiblicher Straff Allergnädigst in Zukunft weder Rind- noch Schwein-Vieh ehender irgendwo zu verkauffen, als es auf den öffentlichen Vieh-Markt aufgetrieben worden; Verstaten auch denen Burgern und Inwohnern, wie auch denen Burgerlichen Fleischern der Stadt

Breslau auf denen öffentlichen Vieh-Märkten an denen Jahrmärkten den ersten Tag, an denen Wochenmärkten aber von Ostern bis Michaelis Vormittag von Aufschluß des Thors an, bis neun Uhr inclusive; Von Michaeli bis Ostern, bis 10. Uhr vor Fremdden den hergebrachten Verkauf, nach welchem Tag und Stunden denen auf den Geistlichen Jurisdictionen befindlichen so genannten Keulern gleich denen Fremdden freysethet zu kaufen. Und seynd dabey allergnädigst gewöllet, daß bey dem Verkauf des Pohlischen Viehes vornehmlich die Christen Mäcker gebraucht, und keine gewisse Juden Mäcker adhibiret werden; Vergünstigen aber in Kaiserl. Gnaden nichts destoweniger denen Pohlischen Vieh-Händlern, daß sie ihre eigene mitgebrachte oder auch andere Juden, zu welchen sie ein besonderes Vertrauen haben zu ihren Mäcklern gebrauchen können; allerseits Mäcker hingegen sollen ein mehrers, als was ihnen die Contrahenten entweder gutwillig versprechen oder ein 6teil per centum von beyden Contrahenten und zwar von einem jeden die Helffte zu gewarten haben. Dardurch aber der Viehmarkts Inspector wessen Obforge dem Magistrat obliegt, als etwas überflüssiges ausgeschlossen seyn.

Damit aber die Pohlische Vieh-Händler wegen des verkauften Viehes jedesmahl richtig und ohne Verzug von dem Käufer bezahlt werden mögen; So wird in eines jeden Willkühr gestellt, ob er die Convention des getroffenen Kaufs in Beyseyn des Käufers bey dem Stadt-Bogt ins Prothocoll notiren lassen wolle? und soll forthin, was das Kauf Pretium anbetrifft ein jeder auf Thaler geschlossene Handel oder Kauf anders nicht als auf species Creuz-Thaler, und die Zahlung in Ermanglung andern erweßlichen Abkommens anders nicht als content bald baar zu bezahlen verstanden: nebst deme aber alle veraccordirte Geld-Sorten angenommen und darnach in contradictorio

wann

wann ein Streit entstehen sollte, ohne Zulassung eines Schrift Wechsels in einem Termin mündlich verfahren und binnen 3. Tagen sententioniret; jedesmahl aber der Käufer, so dem Pohlischen Vieh-Händler ein unnöthiges litigium verursacht, unnachbleiblich in die Ersetzung der Unkosten verurtheilet werden; Und weilien

Tertio, die schädliche Vorkäuffleren sowohl durch die Kays. Zoll-Mandata als unterschiedliche Land-Schlüsse auch Oberamtliche Patenten bereits untern 11. Novembr. 1694. und 23. Junii 1695. denen hiesigen Landes-Inwohnern durchgehends nachdrücklich verbothen worden, das Land auch selbst vor denen fremden mit guten Vieh genugsam zu versorgen ist; So wollen mehr allerhöchst besagt Ihro Kays. und Königliche Majestät denen frembden Vieh-Händlern das Pohlische Vieh von denen Pohlacken es sey in dem Eintrieb aus Pohlen oder aber auf der Strassen, nach denen Vieh-Märkten, wie sie bisber zu thun gepflogen: weil dardurch dem Lande das beste Vieh entgeheth, und die Vertheuerung des Fleisches verursacht der Vieh-Händler hingegen im Preis hoch aufzuschlagen verleitet wird, aufzukauffen, umb so weniger allergnädigst gestatten, sondern verbiethen solches ihnen frembden Vieh-Händlern hierdurch noch einst bey empfindlicher Straff und statuiren anbey allergnädigst, daß ihnen frembden Vieh-Händlern der Einkauf lediglich auf denen berechtigten Vieh-Märkten und zwar nicht ehender als bis vorher obverordneter Maassen die Innländische Fleischer und Inwohner sich darmit bey der ausgelegten Zeit genüglich versehen, zugelassen sey. Überhaupt aber wollen allerhöchst Dieselbte daß auch von denen Landes-Inwohnern die durchtreibende Pohlische Vieh-Händler führohin wie bis her in der Hütung nicht übersezt, noch die Strassen und Wege zum Durchtrieb verschmählert: vielweniger aber ein ungefehrlicher Austritt des Viehes auf einen besäeten

Nicht so empfindlich gestraffet am allerwenigsten aber zwischen Ostern und Pfingsten ein Austrieb des Pohlenischen Viehes aus diesem Dero Erb-Lande erlaubt werden soll.

Wann dann Ihro Käyser- und Königl. Majest. diese Dero heylsame allergnädigste Resolution im Lande durch öffentliche Patenten Oberamtlich zu publiciren auch darüber feste Hand zu halten Uns allergnädigst mitgegeben; und diesem allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigte Folge zu leisten ist.

Als haben Wir solche Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund machen wollen, auf daß sothane Käys. allergnädigste Resolution nicht allein aller Orthen wie Unsere Verordnung unter einsten hiemit ergeheth, mit dem förderksamsten zu männiglicher Wissenschaft fernerweit unnachbleiblich gebracht, sondern auch bey denen Städten der Privilegirten Vieh-Märkte öffentlich affigiret, derselben Inhalt Pflichtschuldigt beobachtet, und bey denen Aemtern und Regierungen darüber ein wachtsames Auge und erforderliche Obacht gehalten, mithin die Käyserl. allermildeste Intention erreicht und der dem Lande ersprießliche Pohlenische Vieh-Handel wieder empor gebracht werden möge.

Zu Urkund unter dem Königlichen Oberamts-Secret, und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt.
Breslau, den 31. Julii Anno 1727.

In Abwesenheit des Herrn Directoris
ermangelt Deroselben Unterschrift.

L. Frey Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supremæ Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gregor v. Hertel und Schaplow.
CCXXXV.

CCXXXV.

Anno 1727. den 18. August. Königlich-
Oberamts-Patent, daß denen Jüdischen Land-Per-
sonal-Accis-Pächtern aller Beystand von dem O-
brigkeiten und Aemtern geleistet werden solle.

P. P.

Sind ist denenselben vorhin annoch guter Maassen er-
innerlich, was für gemessene Patenten wegen der
Jüdischen Land-Personal-Accis-Pächter, und der
diesen, bey erhöheter Pachtung, aller Orten von denen
Aemtern und Regierungen, insonderheit aber von denen
Grund-Herrschaften der Accis-bahren Land-Juden, wie-
der die Moros- und Renitenten zu leisten incumbirenden
Assistenz untern 5ten Octobris vorigen Jahres im Lande
publiciret worden. Nun hätte man sich wohl versehen, es
würde deme aller Orten gebührend nachgelebet werden,
allein wir müssen aus der disfalls von Seiten erdeuter Land-
Personal-Accis-Pächter vorgekommenen Beschwer muß-
fällig wahrnehmen, was Maassen die Assistenz wieder die
morosen Juden von theils Herrschaften nur auf den
Schein geleistet, im Werck aber denen widerspenstigen Ju-
den aller unverantwortlicher Vorschub sich und ihre Effecten
oder Mobilien zu verpartiren, und auf die Seite zu bringen
gegeben, auch sie Renitenten unterm Schein der Wegschaf-
fung auf andere Oerter indessen verschickt werden; Andere
Obrigkeiten aber, die Hülffsuchende Pächter, mit Vorschü-
ßung ihrer, an sie morose Juden selbst habenden Anfor-
derung abweisen, die persöhnliche Arrestirung entweder we-
gen der Abzug difficil machten, oder gar verweigerten, und
bey vorfallender Quæstion, der Jüdischen Kinder Alter, und
ob sie Juden Dienst-Bothen gehalten, der dem Renitenten
heimstellende Gewissensschub nicht angenommen vielweni-
ger in Execution gesetzt werden wolle, solchergestalt aber

die angezogene Oberamtliche Patenten eludiret und sie Jüdische Land-Perlonal-Accis-Pächter höchst damificiret und zu Grunde gerichtet werden. Wann dann aber dieses solche Begünnen und Ausflüchte, die wieder eines jeden Standes Obliegenheit, Krafft welchen sie die Oberamtliche Verordnung zu beobachten schuldig, handgreifflich lauffet, bevorab da ermeldete Pächter ihre Causam oder diese Pachtung von dem allgemeinen Lande haben, und daher bey Eintreibung dieses Land-Perlonal-Accis-Imposts zu schützen auch entgegen die widerspenstige und morose Juden zu handhaben seynd, so ist diesem Unwesen zu steuern, und die Pächter bey ihrer, vor dem Publico erlangten Pachtung zu handhaben, Oberamtlich befunden worden, daß

1. In Zukunft die Grund-Herrschaften, Obrigkeiten, Beambten, Arendatores oder wer sonst den Obrigkeits-Stelle vertritt, so Juden unter sich haben, und solche ohne den Personal-Accis abzuführen connivendo geduldet oder fernerhin dulden, vor die morose Juden den Personal-Accis mit Refundirung, der denen Pächtern verursachten Unkosten ohne alle Ausflucht, sowohl de præterito als auch in futurum bezahlen, und sich an den morosen Juden halten, und bedörffenden Falls sie Herrschaft oder Beambten hierzu von dem Königlischen Ambt, Regierung oder Instanz durch hinlängliche Zwangs-Mittel angehalten.

2. Sie Herrschaften, Beambten, oder wer die Stelle der Herrschaft vertritt, die unter sich habende Juden nebst Weibern und Kindern über 15. Jahr auch Dienst-Bothen zuverlässig consigniren, vorstellen, keinen bey Straffe verschweigen, vor die verschwiegene morose Juden aber, wenn sie auch immittelst auffer Landes gangen, nebst verursachten Unkosten bezahlen; Und

3. Die Oberamtliche Patenten führohin nicht alleine mit Benennung des Orts, sondern mit der Herrschaft, Be-

Beambtens oder des hierzu bestellten Nahmen Unterschrift, hingegen

4. Die Juden, so das Alter ihrer Kinder, oder die gehabte, oder noch haltende Dienstbothen negirten, solches auf der Pächter, oder ihres Mandatarii Verlangen beschweren, die morosen Juden aber

5. Vor Entrichtung des Personal-Accises nicht ausser Landes geschafft, dann

6. Die Pächter oder ihr Mandatarius in der Collectirungs-Reise, auf keinerlei Weise weder an Person noch Encasirung der Accis-Gelder beirret, noch auf- oder angehalten, sondern solche disfalls beyhm Königlichen Ober-Ambt belanget, endlich aber

7. diese Personal-Accisen, als onera publica, allen andern Privat-Schulden vorgängig seyn, und deßhalben mehr besagten Pächtern so wohl als ihrem Mandatario hierinn die Assistenz und richterliche Hülffe nach gedachten publicirten Patenten, besser als es zeithero geschehen, geleistet werden solle; Welches dannenhero Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten, hierdurch mit der Ober-Ambtlichen Ermahn- Erinner- und ernstlichen Verordnung kund gethan wird, auf daß sich deme wie obstehet aller Orten gebührend verhalten, ihnen Jüdischen Land- Personal-Accis-Pächtern unpartheyische Assistenz wieder die morosen und widerspenstigen Juden, besser als es bisher an theils Orten geschehen, geleistet, im wiedrigen Schaden und Nachtheil verhütet werden möge. Bresslau, den 18. Augusti 1727.

(L.S.)

CCXXXVI.

CCXXXVI.

Anno 1727. den 30. Octobris Königliches
Oberamtliches Patent, daß die von denen auf Mär-
che und Ordinanzien commandirten Reuthern,
verursachte Unkosten durch die jeden Orths Gerich-
te in ordentliche Verzeichnisse gebracht werden,
und sie alsdenn die Vergüttung erhalten
sollen.

P. P.

Sind wird denenselben aus verschiedenen, sonderlich
aber aus der letztern unterm 22. Septembris nechst-
hin ergangenen Ober-Amtlichen currenda erin-
nerlich beywohnen, was für eine Modalität so wohl zu Ver-
schaffung der Natural-Fourage, vor die auf Paucken und
Standart-Wachten, wie auch Ordonantien ziehende Reuter
und Unter-Officers auf denen Mittags- und Nachts-Stationen bey denen Gast-Wirthen, denn dessen Pretii respective in Ober- und Nieder-Schlesien, als auch derselben Berechnung und Bonification halber von Seiten eines löblichen Conventus Publici beliebt und Ober-Amtlich angeordnet worden. Nun dann mittler Zeit Klagen eingelauffen, sambt verschieden Orten unterm Vorwand nicht in tempore beschehener dessen sub Publication, theils auch aus vorsehllicher Beflissenheit, die Abreichung so thaner Fourage entweder gar unterblieben oder doch der Soldat wegen Unerklärlichkeit ermeldten zu 6. und 7. Sylbergroschen täglich dafür ausgesetzten Pretii zu Unterhaltung des Kaiserlichen Dienst-Pferdes, das übrige von seiner Verpflegung, zu Erkauffung der behörigen Fourage mit beytragen müssen. Diesem Unwesen aber umb derer hieraus leichtlich erwachsen mögenden Inconvenientien willen, schleunig zu remediren ist, und daher ermeldter Löblicher Conventus Publicus
über

über mentionirte Ausmessungen fernerweit schlußig worden, daß fñhrohin nicht die Gast-Wirthe, sondern die Gerichte oder Gemeinden, und Magistraten von jedweder March- oder Ordonanz-Orte so gleich bey Ankunfft des mit seinem Ordonanz-Zettel (wie unterm 22. berñhrten Monats Septembris ausgemessen ist) versehenen und sonst auf keine Weise anzunehmenden Reuthers, sothane Fourage in tauglichen Stand herbey schaffen, die Gast-Wirthe aber selbigen nichts, als Dach und Fach geben, folglich auch nicht die Gast-Wirthe, sondern die Gemeinden und Gerichten oder Magistraten die Liquidationes einreichen; damit aber auch niemanden diese Natural-Ablieferung zum aggravió gereiche, die Bonification dafür denen Ständen, welche der March- oder Ordonanz-Ort betrifft von nun an bis ultimo Novembris auf jede Pferd-Portion durchgehends gleich mit 8. Silbergroschen wiederfahren, dahingegen ratione prateriti und wegen des vorhin pro Interimistico stabilirten æquivalens es bey sothaner ausgemachten respective 6. Sgl. in Ober- und 7. Sgl. in Nieder-Schlesien, wie auch bey der vorgeschriebenen disfälligen Modalität, sowohl der Ordonanz-Zettel als auch der Liquidation halber sein ohnabänderliches Verbleiben haben soll; Als wird solches obgedacht Hoch- und Löblichen ꝛc. hiermit kund gethan, und dieselben gehörig erinnert und ermahnet bey schwerer Verantwortung, durch die Landes-Collegia und Obrigkeiten alsogleich Hand ans Werk zu legen, und darob zu seyn, daß weilen nunmehr die Gastwirthe nichts anders als Dach und Fach zu geben haben, mittelst guter Veranstaltung, bey denen Magistraten, Gerichten und Gemeinden, in jedweder Orte, wo der March oder Ordonanz eines solch commandirten Reuters und Unter-Officiers betrifft, die ordonanz-mäßige taugliche Fourage verschaffet und bis auf weitere Verordnung dem sich mit dem ordonanz-Zettel legitimirenden commandirten Soldaten,

gegen obgemeldte Bonification abgereicht werden möge; Wo im übrigen derjenige Stand wo der Soldat bishero aus unterlassener Befolgung, der vorigen Ausmessungen und nicht verschaffenen Fourage etwas mehrers zu Unterhaltung des Dienst-Pferdes benzulegen bemüßiget gewesen, sich mit selbigen besonders zu setzen und abzufinden haben wird zc. Breslau, den 30. Octobr. 1727.

(L.S.)

CCXXXVII.

Anno 1727. den 29. Decembr. Königl.
che Oberamtliche Erklärung, des den 1. Septembr.
dieses Jahres kund gemachten Patents,
wegen verbothener Vorkauffleren
des Geträndes.

P. P.

Ertbiethen zc. Und demnach beyhm Königl. Ober-
amte vorkommen, was Maassen die, wegen der
Vorkauffleren des Geträndes aufm Lande, unterm
1. vorigen Monats Sept. a. c. im Lande publicirte Curren-
da, von allem welche etwas wenigens aufm Lande kauffen
verstanden, und solchergestalt auch auf die Kleinigkeiten,
extendiret werden wollen; Nun dann aber die Intention
des Königl. Oberamts, und der Verstand ermeldeter O-
beramtlichen Currenda, lediglich auf die Dardanarios die
grosse Summen Geträndes cujuscunque Sortis auf dem
Lande hin und wieder zusammen kauffen, auf die Schütt-
Böden in denen Städten und sonst aufschütten, und da-
durch weilen sie damit verbothnen Bucher treiben, und zum
Nachtheil des Armuths grossen Gewinn suchen, und Theu-
rung im Lande verursachen, gerichtet, nicht aber von denen
jenigen

jenigen, welche etwas wenigens da und dort im Lande von Getrende einkauffen und bald wiederumb zu Märkte führen, und solches umb die Gebühr geben, und theils anderer Orthen, wo der Zuwachs schlecht, und sonst keine Zufuhr ist, sich nicht anders thun lästet, und bey dessen Einhalt im Wiedrigen an vielen Orten ohne derley Zufuhr, leicht ein Nothstand entstehen könnte, zu verstehen und ein gleiches auf jene Leuthe so in Ober-Schlessien vor die Stadt Breslau Getränke sammeln nicht auszudeuten ist; Als haben Wir 2c. 2c. Breslau den 29. Dec. 1727.

CCXXXVIII.

Anno 1728. den 8. Januar. Königl. Oberamts-Rescript, daß denen Vätern bey Absterben ihrer Frauen kein Neben-Vormund zugegeben, noch die Verzeichniß des von dieser hinterlassenen Vermögens entgegen die Landes Observanz zugemuthet werden kan.

P. P,

Selbgestalt bey dem Königlichem Obermabt Tit. Hans Wolff von Lüttwitz auf Wallwitz, um Vorkehrung womit er mit der ihm zumuthenden Adjunction eines Con-Tutoris über seine zwey Kinder und editione Inventarii über seiner Ehe-Consortin Vermögen, verschonet werden möchte, supplicando einkommen, solches zeigt der Innschluß mit mehrern; Wann nun bey so angebrachter der Sachen Beschaffenheit nicht abzusehen, wie dem querulirenden von Lüttwitz als Leiblichen Vater und daher Vaterlicher Vormund wieder die allgemeiue Rechte und bisherige Landes Observanz annoch ein Con-tutor über seine Kinder füglich adjungiret werden könne. Als tragen Wir keinen Zweifel, der Herr Graf und die Herren

Herrn werden die von supplicirenden von Lüttwiz an-
 führende Motiva reifflich erwegen, folgbahr demselben
 nicht nur mit erwelter gang ungewöhnlicher Adjungi-
 rung eines Neben-Tutoris, sondern auch mit der zu ediren
 verlangten Specification oder Inventario seiner verstorbe-
 Ehe-Confortin Vermögens, um so mehr als in derley Fäl-
 len noch kein Exempel vorhanden, mithin von andern nichts
 dergleichen verlangt seyn solle, gänglich zu verschonen von
 selbstem geneigt seyn. Uns 2c. 2c. Breslau, den 8. Jan. 1728.

CCXXXIX.

Anno 1728. den 25. Maii Käyserliches
 allergnädigstes Rescript an die Hochansehnliche
 Käyser- und Königl. Fürstentags-Commission
 in der Salz-Vorlags Angelegenheit.

Carl 2c.

Siehe Getreue 2c. Euch ist von vielen Zeiten her oh-
 ne dem bekandt, wie sehr die Pascherreyen und Ein-
 schwärzung des frembden Salzes in Schwung ge-
 rathen, und was für nachtheilhafte Beeinträchtigungen dis-
 falls Unserm Käyserl. Salz-Regali, welches doch zur Bey-
 hülff deren so hohen Erfordernüssen und Bestreitung Unsers
 Käyserl. Erarii allerdings in aufrechten Standt zu erhalten,
 zugezogen worden. Die Fortdauerung dieses Übels kan
 dem Publico nicht anders als sehr schädlich fallen, indeme
 diejenigen so Unseren allergnädigsten Generalien mittelst
 Abnehmung des Salzes aus Unseren Käyserl. Legstädten
 sich unterziehen, die denen Einschwärzern durch das fremb-
 de Salz zuwachsende. Ob zwar unrechtmäßige Nutzung
 entbehren, folglich Ihres gehorsambs Willen, deterioris
 conditionis seyn müssen; Wohingegen diejenigen, so in ih-
 ren Ungehorsamb verharren, und frembdes Salz ein-
 schwärzen, auch wohl andere Mitt-Untertanen darmit
 verlegen,

verlegen, eines unbefugten Profits theilhaftig werden, und dadurch unsern sonst gleichen Landes Insassen und Unterthanen, so der natürlichen Billigkeit gemäß, einerley Last tragen, und auch einerley Nutzen genießten sollten, eine Ungleichheit verursachen. Umb so mehr aber ist eine Endtliche und Hinlängliche Remedur nöthig, als jedermann billig zu seyn erkennen wird, das wir unser Landes Fürstliches hohes Salz-Regale in Unseren treuehorsaambsten Erb-Ländern allein genießten, und dessen Mitgenuß, andern benachbarten Ländern, woher das Frembde Salz eingeschleppt wird, nicht verstatten; Alles was bishero zu diesem Ende in verschiedenen Zeiten durch Erlassung geschärffter Salz-Patenten, Aufstellung vielfältiger Salz-Officianten und in andere Wege vorgekehret worden, hat nicht viel anders gefruchtet, als daß dadurch Unserem Kaysrl. Erario grosse Unkosten, denen Ländern aber mannigfaltige Beschwerlichkeiten zugezogen, die Salz-Pascher dagegen desto behutsamer, und wie es die Erfahrniß in ein- und andern Unseren Kaysrl. Erb-Ländern zeigt, vielmehr verwegener worden, also daß bey Verfolgung der Salz-Einschwärzer vielerley Mordt und Todtschläge ein und andererseits entstanden, auch so gar durch Postirung Unserer Kaysrl. Militz der gebührende Einhalt nicht zuthun gewesen, sondern nichts desto weniger die Einschwärzungen noch wie vor fort gewähret;

Es seynd zwar Wäyland Unsers Hochgeehrtesten Herrn Vaters Kaysers Leopoldi primi Majestät und Liebden gloriwürdigsten Andenkens auf ein gar gutes Expediens, nemlich eines Salz-Verlags verfallen, und ist solches auch in Unserem Erb-Königreich Böhemb wie es die anta Acta ab Anno 1701. biß 1706. bezeugen würcklich eingeführet worden, die darzwischen gekommene Umstände und Hindernissen aber haben den sonst wohl anzuhoffen gewesten Effect wiederumb in das Stecken gebracht. Sintemahlen nun daunoch vermähleinst dem Einschwärzungs Unwesen mit

Ernst und Nachdruck Rath zuschaffen allerdings nöthig, hierzu aber nicht wohl ein ausgebigeres Mittel, als eben gedachter Salz-Vorlag auszufinden; So haben wir dieses dem Publico und Arario zu Verhütung vieler Unordnung und Ungleichheit, und Handhabung Unsers Käyserlichen Salz-Regalis so angelegene Werk, und zwar respectu Unserer gesambten treu gehorsambsten Erb-Landen, anjeko einmahl anzugehen, und ad Executionem zu bringen gnädigst resolviret, quoad modalitatem aber Unsere treuehortsambste Fürsten und Stände, zu deren desto willigerer Cooperirung, vorhero zu vernehmen allergnädigst befunden, welche Modalitat respectu Unsers Erb-Herzogthumbs Schlesien in deme bestehet: daß selbtes jährlich ein gewisses Salz Quantum, nemlich zweymahl Hundert Bierzig Tausend Centner zu übernehmen, und solches Quantum in dem Land nach eigener billig erfindenden Proportion einzutheilen sich anheischig mache; Einfolglich aber hätte jede Grund-Obrigkeit und respective Magistrat daß auf sie von dem Univerſo zu repartirte Quantum für eigenem Gebrauch, und unter die Particular untergebene und Unterthanen wiederum nach billiger Proportion zu subrepartiren, so dann das Jahr hindurch aus Unseren Käyserlichen Salz-Legstädten abhohlen zu lassen, für die Bezahlung desselben, bey Vermeidung der im Contributions-Wesen wieder die Morosos gewöhnlichen Execution in proprio zustehen, und der wieder Bezahlung halber sich bey denen untergebenen Particularibus selbst, gut befindender Maassen sicher zustellen. Dahingegen wollen wir unseren treu gehorsambsten Fürsten und Ständen und Unterthanen folgende Beneficia angedeyhen lassen. Und zwar,

Primo wird von seithen Unsers Ararii die letzte Steigerung des Salz-Preisses de Anno 1718. per dreyßig Kreuzer vom Centner aufgehoben werden, dergestalt jedoch, daß dieser Nachlaß dem Consumenten, mithin den Unterthanen sowohl als der Obrigkeit effective zu gutem kommen solle.

Secundo

Secundo diejenige Stände und Obrigkeiten, welche über das ihnen zu repartirte Salz-Quantum ein mehreres abnehmen, und zur Consumption bringen werden, haben von jedem darüber nehmenden Centner, nebst obigen Nachlaß pr. dreyßig Kreuzer noch extra acht per Cento ausgedachten Salz-Legstädten in materia gratis zu empfangen. Und

Tertio sollen denenselben, damit sie auf die Salz-Pascher desto besser invigiliren mögen, die in ihren Territoriis machende Salz-Contrabanden gegen alleinigen Vorbehalt der denen Denuncianten und Überreuthern zukommenden Gebühr gänzlichen überlassen seyn, solchergestalten jedoch, daß sie das contrabandirende Salz, in jedes Ortes nächste Kays. Salz-Legstadt in natura einzulieffern haben werden, wohingegen denenselben für jeden Centener EinGulden 30. Kr. mit Abzug der Denuncianten oder Überreuthers Gebühr, baar bezahlet werden wird. Und damit auch

Quarto denen an denen Gränzen gelegenen Landes-Inwohnern das Beneficium Victurae angedenken möge, so wird ihnen frey gelassen, daß pro consumptione propria ausgemessene Quantum, jedoch mit denen aus der designirten Legstadt von dem Salz-Versilberer gratis nehmenden Lad-Zettul aus der Haupt-Niederlag abholen, und sich selbst zuführen, mithin das bis in die nächste ihnen angewiesene Legstadt ausgesetzte Fuhrlohn zu Nutzen bringen können.

Da nun dieses Salz-Einrichtungs-Wesen dergestalt nach aller Billigkeit verfaßet ist, und darben Unseren treugehorsamsten Fürsten und Ständen die Subrepartition des Salz-Verlags nebst anderen Beneficiis eingeräumt, auch mittelst des leichteren Salz-Preiffes die Facilität in Anschaffung des für ihre Haus-Nothdurfft und für das Vieh benöthigten Salz-Vorraths gegeben wird.

So zweiffeln Wir gnädigst nicht, sondern hegen das allergnädigste Vertrauen, zu der besonderen Devotion und Willfährigkeit unserer treugehorsamsten Fürsten und Ständen

den, dieselbe werden Unserem allermildesten Antrag obenthaltenener Maassen sich quo ad modalitatem zu conformiren, mithin ihre disffällige treu allerunterthänigste Erklär- und zwar förderfambst darüber abzustatten keinen Umgang nehmen. Wie Wir dann im wiedrigen und wann wieder all besseres Verhoffen bey ihnen treugehorfambsten Fürsten und Ständen diese Salz-Verlags-Einrichtung durch obverstandene Pausch-Handlung nicht zu erreichen wäre, bemüßiget seyn würden, zu Schütz- und Erhaltung Unsers Käyserl. Salz-Regalis und zu Abthung deren aus denen Salz-Einschwärzungen entspringenden Benachttheilungen, Ungleichheit und Unordnungen die Modalität des Salz-Verlags von selbstn immediate zuveranlassen, und darnach das behörige per conscriptiones familiarum & consummentium und sonstn vor die Hand zu nehmen. Und dieses ist, was Wir Dero Liebden und Euch als Unseren allergnädigst verordneten Fürstentags-Commisarien umbes so oftbesagten Unseren treugehorfambsten Fürsten und Ständen, mit allen darzu dienlichen Perlvationibus bezubringen, und ihre willfährige Erklärung darüber bestens auszuwürcken, hiermit eigents in Gnaden committiren haben wollen, und wie Wir dessen baldige Effectirung Dero Liebden und Euerer Dexterität gar wohl zu trauen, und darob Euere gehorsamste Relation gewärtigen, also verbleiben Wir übrigen Deroselben und Euch mit Käyser- und Königl. Gnaden wohlgenogen. Geben zu Larenburg den 25. Monaths-Tag Maji im ein tausend sieben hundert acht und zwangigsten Jahre.

Carl rc.

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

An

Die Hochansehentliche
Käyser- und Königl.
Fürstentags Com-
mission.

Freyh. v. Ugejdt.

Joh. Christ. v. Jordan.

CCXL.

Anno 1728. den 3. Julii Kaiserliches allergnädigstes Rescript, wie es hinkünftig wegen derer von Catholischen Eltern gebohrnen, und nach der Augspurgischen Confession auferzogenen Kinder zu halten.

Carl x.

Siehe, Getreue; Was Uns Ihr, wegen der von einem Catholischen Vater entsprossenen, nach der sogenannten Augspurgischen Confession aber auferzogenen, und in der Stadt Winkig wohnenden zweyen Schülßeren Gottfried und George Peißricht allerunterthänigst eingerathen, dann wessen Ihr Euch disfalls respectu eines Generalis allergehorsambst angefraget, solches alles haben Wir aus Eurem unterm 26. Februar. lauffenden Jahres, an Uns hierüber erstattetem Bericht mit mehrern ersehen.

Nun haben Wir, was das Particulare angehet, zwar genungsame Ursache erwehnte zwey Brüder Peißricht zur Emigration aus der Stadt Winkig und dem Fürstenthum Wohlau, ja auch gar ausser Landes anhalten zulassen, Wir wollen aber für dißmahl allergnädigst gestatten, daß die beyde aus einer besondern Kaiser- und Königlichcn Gnad (auf welche Art es ihnen auch zu bedeuten ist) fernerhin in Winkig verbleiben können.

Was das Generale betreffet, da scheint Uns, wegen deren sich ungleich ergebenden und ändernden Umständen nicht wohl thueudlich, mithin auch bedenklich zu seyn, Euch hierinfalls eine Cynoluram Generalem vorzuschreiben, Wir lassen Euch dannenhero, und nachdem Wir bey Euch disfalls bishero eine gute Observanz wahrgenommen,

M m m m

die

die fernere Gewalt, die Casus faciliores nach Eurem Arbitrio zwar cognosciren zu können, seynd jedoch gnädigst gewöllet, daß Ihr jedesmahl in gleichgedachten Casibus facilibus, das darüber geschöpfte Decisum, in Casibus magis arduis aber die ganze der Sachen Beschaffenheit, annoch ante Decisionem an Uns mit allen Umständen allerzuerst berichten, und hierauf Unsere allergnädigste Resolution erwarten sollet. Wornach Ihr Euch dann in dem ein und dem andern zu richten, und hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meinung zu vollbringen wissen werdet. Geben Grätz, den 3ten Monaths-Tag Julii Anno 1728.

CCXLI.

Anno 1728. den 17. Jun. Königl. Ober-
amtliches renovirtes Patent, wegen des Jüdischen
Toleranz-Imposts.

Er Römisch-Käyserlichen etc. Entbiethen denen Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch Derenselben nachgesetzten Obrigkeit und Beambten Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes. Und mögen Denenselben hierdurch nicht verhalten, was gestalt die Pachtung des bey der im Lande befindlichen Jüdenschaft eingeführten Toleranz-Imposts, nachdem die Pacht-Zeit des bisherigen Pächters Aaron Isaac mit Termin St. Joannis Baptista gegenwärtigen 1728sten Jahres zu Ende gehet, zu folge Käyserl. dd. den 7. abgewichenen Monaths May eingelangten Allergnädigsten Rescripts dem Johann Lode und Consorten oder Mandatariis, gegen ein veraccordirtes und zu anticipiren kommendes jährliches Pacht-Quantum auf drey von gedachtem Termin St. Joannis Baptista, nach einander folgende Jahre, wie auch auf nachstehende Maß und Weise überlassen wollen.

Erst-

Erstlich, sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo die sogenannte possessionirte Juden in der Stadt Groß-Glogau und Zitz, welche daselbst wohnhaft und angeessen, mithin würcklich indictioniret seynd, nicht mit begriffen, sondern davon dermahlen ausgeschlossen seyn; Und werden sich Ihro Käyserl. und Königl. Majestät anderwärtig Allergnädigst resolviren, ob? und was selbte Nomine der Toleranz-Collecta bezutragen und zu erlegen haben werden; Damit aber unter dem Nahmen der Glogauer und Zitzer Juden sich nicht auch diejenige, welche zwar von Glogau und Zitz gebührtig, doch aber ihren beständigen Aufenthalt, entweder in- und umb Breslau oder anderwärtig im Lande haben, verstecken, und der Toleranz-Entrichtung entziehen mögen; So sollen diejenige Juden, welche nach denen beym Königlichem Ober-Ambt überreichten Confignationibus aus Glogau und Zitz sich begeben, und ihre Nahrung anderwärtig suchen möchten, sich keiner Befreyung (wann es auch unter dem Vorwand wäre sambt sie nach Glogau und Zitz contribuiren müßten) anzumassen haben; Und weilten

Undertens, bisher die in Breslau sich aufhaltende privilegirte Juden, ihr erlangtes Privilegium allzurweit zu extendiren, und viele andere Jüdische Personen, auch ganze Familien unter ihre Freyheit zu ziehen gepflogen, dardurch aber zu vielen Irrungen und Abbruch der Toleranz-Collectæ Anlaß gegeben worden; Als wird fürs künftige ausdrücklich hiemit determiniret, daß bemeldte privilegirte Juden, vor ihre Persohn, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier freyledigen bedienten Persohnen (welche letztere doch für sich a parte keine Negotia oder Handlung dabey treiben sollen) von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Alle die übrige Juden aber, wann sie auch schon in ihren Diensten stünden, wie alle andere nach ihrem Gewerb, oder sonst proportionaliter als Dienstbothen, wie unten weiter folget, einen Beytrag thun sollen? was nun

Drittens die unpolessionirte Juden anreicht, da sollen die bisherige Vier nach dem Gewerb und Handel regulirte Classen bis auf fernere Käyserl. Allergnädigste Resolution beobachtet, und zwar

In der Ersten Classe.

Die jenige, welche mit Wechselln, Jubelen, Gold- und Silber-reichen und Seidenen Zeugen, feinen Spitzen und Tüchern, und dergleichen kostbaren Waaren handeln; Item die Juden welche einträgliche über vier hundert Gulden importirende Pachtungen inne haben, und sonst durchgehends vor Capitalisten gehalten seynd, gezehlet werden; und in dieser Classe ein Jud nebst seinem Weib und Kindern, (die annoch in seinem Brod stehen) es mögen deren viel oder wenig seyn, auf zwey Termine als Johannis Baptista und Weynachten jedesmahl zwölf Floren, zusammen aber zu handen obbemeldten Pächters, gegen deren Dwittung jährlich entrichten

24. Fl.

In der Andern Classe.

Werden gesetzt die Brandtwein- und andere Pächter, die über zwey hundert Gulden Pacht-Geld entrichten; Dann auch diejenige, so mit Büchern, Leder, Getrende, Catun, Leinwand, Ross und Vieh handeln, wie auch die Goldschmiede, Stücker und Rabiner, und zahlen in obigen Terminen für sich nebst Weib und Kindern

18. Fl.

In der Dritten Classe.

Kommen zu setzen die geringere Jüdische Pächter, die unter einhundert Gulden dafür geben; Ingleichen die Brandtwein-Juden, welche ausser des Orths, wo sie brennen, keinen Verlag haben; Item diejenige, so mit gemeinen Juden-Spitzen und Povel-Waaren handeln, und haben obgedachter massen abzutragen

14. Fl.

In der Vierdten Classe.

Folgen die Juden, so mit alten Kleidern, Wällischen Früch-

Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, und im Lande hausiren, wie auch die Schames und gemeine Mäcker, und zahlen

10. Fl.

So viel nun ferners und

Vierdtens die unverheyrathete Juden anbelangt, dieselbe sollen gleichfalls nach Beschaffenheit ihrer Handlung unter obige Classen gerechnet werden, doch respective um drey Gulden weniger als ein Verehlichter zu bezahlen haben.

1. Jährlich zu	3. Floren.
2.	2.
3.	1. 30. Kr.
4.	1.

Fünfftens die frembde Juden (die Pohnische, so ins Land ordentliche Handlung treiben, und Land-Waaren auszuführen pflegen, allein ausgenommen) ohne Unterscheid, es seyn Prager, oder Mährische Juden, welche zu Marktzeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen favore Commertii die Zeit des wehrenden Markts hindurch von dem Toleranz-Impost befreyet seyn; Wann dieselbe aber nach oder ausser den Marktzeiten, aus erheblichen Anliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orths anzumelden haben werden, sich ferners aufhalten wolten, sollen sie pro rata temporis seinen denen obangeführten Classibus proportionirten Beytrag zu thun, und täglich zwey auch drey Kreuzer zu bezahlen verbunden seyn.

Damit aber dieser Toleranz-Impost desto sicherer, und richtiger eingehe, so sollen

Sechstens die oben Terminweis ausgesetzte Toleranz-Contingentien, sowohl von denen beständig in Schlesien verbleibenden Juden bey jedem Termin, als auch von denen nach der Marktzeit annoch ihrer nöthigen Geschäften halber, sich aufhalten wollenden frembden Jüdischen Trafiquanten, (doch wie gedacht, die Pohnische ausgenommen,) so gleich bey ihrer dießfälligen Anmeldung anticipato abgerichtet, und bezahlt; diejenige aber, welche

Siebendens mit Abrichtung der Toleranz-Gebühr sechs Wochen nach Verflüssung eines jeden Termins sich verspäten würden, bey dergestaltigen Versäumung des ersten Termins mit der poena dupli, da sie aber

Achtens noch den andern Termin darzu anwachsen lieffen mit der Poena quadrupli angesehen, und zu Erlegung der Straff benöthigten Falls durch Arrest angehalten, auch gestalten Sachen nach die Renitenten gar ausser Landes geschaffet werden. Wann auch

Neundtens eine Obrigkeit oder auch Privat-Wirth einen Juden, der seine Toleranz-Schuldigkeit nicht abführete, wissentlich Unterschleiff oder Auffenthalt gebete, die oder derselbe folle gleichfalls das Duplum der Toleranz-Gebühr zu erlegen gehalten, und darvon ein Drittel denen Pächtern, das andere dem Denuncianten, und das letzte Drittel dem Kaiserl. Erario verfallen seyn.

Zehndens werden die Toleranz-Pächter die Dertter, wo sothane Collecta abgegeben werden soll, dergestalt bestimmen, damit die Juden mit der Entlegenheit oder andern Einwürffen sich zu entschuldigen nicht Ursach haben mögen. Im übrigen aber, und weilten bisher von denen vorigen Pächtern viele Beschwerden vorkommen, auch von Seiten des Königl. Oberamts selbst verspühret worden, was massen die Toleranz-mäßigen Juden den incumbirenden Impost abzuführen sich öfters daher renitent bezeigt, oder davon sich zu entziehen allerhand Ausflüchte gemacht, weilten von Seithen der Aempter und Grund-Herrschaften, entweder gar schlechte oder auch keine Hülffe zu erlangen gewesen; Dardurch aber die Judenschaft halbstärriger gemacht, und die Toleranz-Pachtung merklich verkürzet wird; Also

Sollen Eylffstens hintühro alle Obrigkeiten und Instantien auch Grund-Herrschaften denen Pächtern auf ihr oder ihrer Substituten und Gewalt-Trager anmelden, je-

des

desmahl rechtliche Hülff, und alle ausgäbige Affistenz, auch wieder ihre unterhabende Juden selbst ohnweigerlich und besser als es theils Orthen beschehen, bey selbst eigener Vertretung zu leisten schuldig seyn;

Wann dann sothane Pachtung des Jüdischen Toleranz-Imposts ihme neuen Pächter Johann Roden und Consorten, oder Mandatariis, obbeschriebener Massen zu übergeben und einzuraumen, dabeynebenst aber das Behörige dessentwegen zu männiglicher Wissenschaft und Pflichtschuldigten Nachverhalt, insonderheit der Toleranz-mässigen Jüdenschaft Ihro Kaysers und Königl. Majestät kund zu machen, und dieselben dabey zu schützen und zu handhaben, allermildest anbefohlen; Diesem Dero allergnädigsten Befehl auch die Pflichtschuldigte Folge umb so mehr zu leisten, als es eine Dero Kaysersliches Erarium concernirende Sach ist;

Als wird solches Ob Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund gemacht, damit nicht allein sothane neue PachtungEingangs erwehnten Jüdischen Toleranz-Imposts, wie die Königl. Oberamts-Erinner- auch Ermahn- und Verordnung ist, ohnverzüglich zu Männiglicher Wissenschaft fernerweit publiciret, sondern auch derselben aller Orthen, in specie aber von der hierländigen Jüdenschaft in allen Punctis & Clausulis genau und unverbrüchlich nachgelebet, denen neuen Pächtern und der selben bevollmächtigten Substitutis aber die sie hierzu gebrauchen werden, jeden Orths von denen Instantien, Aemtern und Regierungen, wie auch Grund-Obrigkeiten wieder die sich etwa moros oder renitent bezeugende Toleranz-mässige Juden (wie der Kaysersl. allergnädigste Befehl es indigitiret) auf geziemendes Ansuchen, zulängliche Rechts-Hülff und Affistenz unweigerlich geleistet, und darüber feste Hand gehalten werde.

Zu Urkund alles dessen Vollzug mit dem Königlichen
Oberamts Inseigel und der gewöhnlichen Unterschrift
ausgefertiget. Geben Breslau, den 17. Junii Anno 1728.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L. S.)

L. Freyherr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.
CCXLII.

Anno 1728. den 6. August. Käyserlicheß
allergnädigstes Rescript, die übermäßige Absode-
rung der Glogauischen Deposital-Gebühren
betreffende.

Carl rc.

Siehe, Getreue! Aus dem Copenlichen Anschluß er-
siehet Ihr allergehorsambst des mehrern, was Maß-
sen bey Uns die treugehorsamste Stände Unsers
Erb-Fürstenthums Glogau, samb von Unsern alldasigen
Königlichen Ambts-Secretarien und zugleich Depositarien,
occasione Unsers, wegen Verabfolg- und Uebermachung na-
cher Eger der für den Hartwig Grafen von Nostitz ausge-
worfenen jährl. Alimentations-Geldern in Anno 1726. an
Euch ergangenen gnädigsten Rescripts von jeden 100. Thl.
Deposital-Geldern i. Thlr. 6. sgl. von jeden Ausländern aber,
das doppelte abgefordert werden wolte, beschwerfam an-
gebracht, und was dahero dieselbe zu verordnen gebethen
haben.

Wann nun aber dasjenige so in casu particulari we-
gen

gen der Gräfflichen Rostigischen Alimentations-Geldern, aus sonderbahren Beweg-Ursachen von Uns allergnädigst relolviret worden, keinesweges dahin auszudeuten, daß von der unterm 27. Aprilis 1716. verneuerten und sub dato den 27. Junii 1721. erleuterten gnädigst anbefohlnen Maassen publicirten Tax-Ordnung Vermöge welcher von 100. Thl. Depositat-Gelder nur 6. sgl. respectu deren Inländern, dann von denen Ausländern, das doppelte zu entrichten kommt, abgewiesen werden sollte, wie denn auch bey solcher Ausmessung Wir es noch fernershin gnädigst bewenden lassen; Als ist Unser gnädigster Befehl hiermit, daß Ihr, damit künfftighin, von denen Depositariis hiernach verfahren und über obigen gnädigsten Aufsatß von allen und jeden Depositat-Geldern ein mehrers nicht abgefordert werden, die behörige Vorkehrung thun, und darob seyn sollet. Hieran 2c. Grätz, den 6. Augusti 1728.

CCXLIII.

Anno 1728. den 19. August. Kaysersliche allergnädigste Resolution wegen Unterbring- und Verpflegung der Invaliden und Bettler.

Carl 2c.

Siehe, Getreue; Demnach dem Publico und dem Ruhestand Unserer treugehorsamsten Erb-Königreich und Landen daran gelegen, die Unterbring- und Unterhaltung deren in Unseren Kaysersl. Kriegs-Diensten Invalid werdenden abgedankten Soldaten, sowohl als deren gemeinen Bettler nach aller Thunlichkeit auf eine gute und beständige Einricht- und Ordnung zu leiten; So haben Wir nebst denen bereits von einigen Jahren her in Unsern gesambten Erb-Landen, dißfalls vorgekehr-

Nnn

ten

ten Veranstaltungen insonderheit auch respectu deren abgedankten Soldaten, dieses so wichtig als vielen Beschwerlichkeiten unterworfenen Werk durch Unsere behörige Hofstellen in reiffe Erwegung ziehen lassen, worbey es dann fürnehmlich dahin angekommen, auf was Weise

Primo die bishero ausgemusterte und annoch in das künftige zu entlassen kommende untaugliche Kriegs-Leute bis zu Erricht- und in Standsetzung deren Soldaten-Spithälern zu verpflegen, mithin von den Betteln und anderen denen Ländern verursachenden Beschwernissen abzuhalten; Dann

Secundo Ob nur ein Invaliden-Haus zu Pest in Hungarn zu erbauen, und folglichen dahin alle in denen Ländern hin- und wieder befindliche Stiftungen zusammen zu ziehen, oder aber mehrere Soldaten-Spithäler anzulegen, und derenthalben in jeden Lande die zu diesem Ende vorhandene Vermächtnissen und Fundationes benzulassen; Auf den Uns hierüber beschehenen umständlichen gehorsamsten Vortrag haben Wir ad Passum Primum allergnädigst resolviret, das (wie es auch allschon vorhin dergestalt würcklich veranstaltet worden) die, bis den ersten Maji fortschreitenden Jahrs, von denen Regimentern zu dimittiren gewesene Soldaten, und zwar die aus unsern Königlichen Böhmeimischen Erb-Länden gebürtbige dahin zur Verpflegung angenommen und vertheilet, die Oesterreichische Landes Kinder hingegen, und alle andere Nationes in Unserem Herzogthumb Oesterreich unterbracht, darzu auch jeden dieser Länder, die gefallene und ungefallene Gelder deren zur Unterhaltung auf sie kommenden Leuthen abgefolget.

Was aber weiters a Prima Maji des gegenwärtigen bis Prima Novembris des zukünftigen Siebenzehnhundert neun und zwanzigsten Jahrs ausgemustert wird, davon ebenfalls in gedachte Unsere Königl. Böhmeimische Erb-Lände die dortige und in Oesterreich die Oesterreichische Nationalisten jedoch beyderseits ohne Abfertigungs-Geldern

Geldern zur Verpflegung angewiesen, die übrige frembde Nationen aber, durch General-Kriegs-Commissariatische Veranstaltung, in dem Königreich Hungarn zu Neu-Häusel in denen allda nach beschäner Demolirung (stehen gebliebenen Casarmen versorget, und hierzu pro fundo des Unterhalts die gefallen und ungefallene Gelder aller, so inn- als Ausländischen, diese Zeit hindurch ausmusterenden Invaliden abgereicht, und darmit wie obgedacht, bis prima Novembris des nechst kommenden siebenzehnen hundert neun und zwanzigsten Jahrs (als in welcher Zeit das Pesterische Invaliden-Haus nach Thunlichkeit zustand gebracht werden wird) continuiret, folglich aber von den jetzt besagten ersten Monaths-Tag siebenzehnen hundert neun und zwanzig die ordentliche Versorgung in dem Pesterischen Invaliden-Haus angefangen, daselbst die bis dahin zu Neu-Häusel aufbehaltene, und noch ferners abdankende untangliche Soldaten, frembder Nation aufgenommen, von solcher Zeit aber die gefallen- und ungefallene Abfertigungs-Gelder, wiederumb jedem Land wo die weiters ausgemusterende Invaliden zur Verpflegung kommen verabsolget werden sollen. Wo im übrigen sowohl von Seiten Unserer Königlichen Böheimbischen als Oesterreichischen Erb-Landen in Wien ein Agent zu bestellen, welcher die durch General-Kriegs-Commissariatische Disposition zurück behaltende bare Cassa-Gelder und Regiments-Abrechnungen, über die Ausstände deren denenselben zu verpflegen zukommenden Invaliden-Soldaten respective de-præterito bis ersten Maji 1728. und wiederumb künfftig vom ersten Novembris 1729. zu sollicitiren zu empfangen, auch an Orth und End zu übermachen haben wird.

Ad Passum Secundum haben Wir allergnädigst für gut befunden, drey Soldaten-Spithäler, als eines in Unserm Erb-Königreich Böheimb für die gesambte Königl. Böheimbische Erb-Lande, das andere in Wien, für die Oesterreich-

sterreichische Länder, und das dritte zu Pest in Hungarn zu erbauen, und zu jeden derer zwey ersteren die in denen dortigen Ländern, für abgedankte Soldaten befindliche Fundationes und inspecie in Unserm Erb-Königreich Böhmeim die Strozzi'sche Fundation cum dependentia a Politico, wie auch alle übrige dergleichen Stiftungen zu widmen, zu dem dritten aber eigene andere Fundos und Stiftungen anwenden zu lassen, mithin in denen Böhmischen Ländern alle dortige Nationalisten, in Wien aber die Oesterreichische Landes-Kinder, dann zu Pest die aus denen Reichs-Hungarisch- und Italienisch- und alle übrigen frembden Ländern gebürthige Invalid wordene Kaiserl. Soldaten zu unterbringen.

Wann aber künfftighin das Pesterische Spital, in den Standt, über die entlassende Kaiserl. Soldaten frembder Nation, mehrere einnehmen, und verpflegen zu können, gebracht seyn würde, sollen darein auch Böhmeimisch- und Oesterreichische Landes-Kinder angenommen, jedoch die Böhmeimische nach Proportion des von diesem Ländern in contribuendo tragenden größern Lasts, und respectu anderer, stellenden mehreren Recrouten folglich von ihrer Nation stets sich ergebenden mehrern Invaliden, dann nach Proportion deren zur Unterhaltung, respectu anderer Länder, habenden mehr oder wenigeren Stiftungen vorgezogen, mithin dißfalls auf Unsere Königliche Böhmisches Erblande eine billige Reflection getragen werden.

Und damit diese Invaliden-Unterhaltung so viel möglich, annoch mehreres erleichtert werden möge, so haben Wir durch die Behörde bey der gesambten Miliz nicht allein, das aus Unserm Krieges-Diensten keine andere als würcklich untaugliche entlassen, und anbey die verabschiedende, und an ihre behörige Verpflegungs-Derther, mit einen Conventen Zehr-Geld und Paß abschickende Soldaten, damit sie sich unterwegs etwan nicht verheyrathen, und folglich de-

nen

nen Ländern für sich, und daß mittbringende Weib, überläßig fallen, scharff verwarniget werden sollen, Allergnädigst angeordnet, sondern auch laut der Copeylischen Beylage, denen man Unserem Königlich Böhmischen und Oesterreichischen Erblanden befindlichen Regimentern und Commandanten bedeuten lassen, daß die entlassene Soldaten der Politischen Jurisdiction unterliegen, und so weit sie tauglich, zur Arbeit gebraucht, auch denen Orths Obrigkeiten auf benöthigten Fall, wieder die Refractarios die Militar-Affistenz geleistet werden solle.

Dieses ist nun das von Uns allergnädigst resolvirte General Systema der Invaliden Verpflegung so auf Unsere Königliche Böhmische Erblande, nach denen alldort fürwalltenden besonderen Umständen zu adaptiren, und wird nunmehr nach diesem der Strozziischen und andern Invaliden Stiftungen halber abgethanen Præliminari, das ganze Einrichtungs-Werk, so wohl wegen der abgedankten Soldaten, als wegen der gemeinen Bettler in Ordnung und Verläßigkeit zu setzen seyn. Bevor wir aber darmit, auf die dißfals von Euch verschiedentlich erstattete Berichte würcklich fürgehen, finden Wir noch einige Auskunfften, und respective weithere Ausarbeitung nöthig. Und zwar

Primo, wollen Wir eigentlich benachrichtiget seyn, ob, und was für Foundationes für die Invaliden-Soldaten, oder sonstige Stiftungen, so zu behuff der Invaliden Unterhaltung, appliciret werden könten, in Unserem Erbherzogthum Schlessen vorhanden? in was für einem Stand und unter wessen Administration sich selbte dermahlen befinden?

Secundo zu was bishero die ehemahlige, tempore Pestis etwan erigirte Lazareth gebräuchet? auch ob und was für arme Leuthe darinnen zu Dato unterhalten werden? welche Nachrichten Ihr also behöriger Orthen jedoch ohne Weitläufftigkeit und Zeit Verlust einziehen, und zu Händen Unserer Könighen Böhmischen Hof-Canzlen zu befördern haben werdet. Und nachdeme

Ter-

Tertio Der Stand derer Invaliden sich von Zeit zu Zeit verändert, mithin zu wissen nöthig seyn will, was an der, im Land befindlichen Anzahl deren Invaliden seithero der letzt eingeschickten Confignation zugewachsen, oder aber durch Absterben und sonst abgenommen; Als werdet Ihr sothanen respective Zuwachs und Abgang, durch die Behörde im Land schleunig specificiren lassen, und anhero einschicken, wie nicht weniger künfftighin alle Quartal darmit continuiren, ansonsten aber die unterm anderten Decembr. vorigen Jahres an Euch zur besseren Einrichtung zurück geschickte Individual-Confignationes deren abgedankten Soldaten, nachdem Euch nunmehr die abgängige Nachrichten zu deren Supplirung zugekommen, und gedachte Confignationes darnach bereits eingerichtet seyn werden, ohne weitheren Verschub einsenden.

Quarto stehen Wir vermahlen annoch gnädigst an, auf die von Euch und denen übrigen Gubernien Unserer Königlichen Böhmischen Erb-Landen erstattete allergerhorsamste Berichte *ratione augendæ & ad ministrandæ Cassæ Pauperum*. Deßgleichen

Quinto über die Einrichtung einer beständigen Bettler-Ordnung, wie auch

Sexto wegen Einführung eines perpetuirlichen Schub-Systematis Unsere allergnädigste Final-Resolution zu erlassen, sondern nachdem durch das ob recensirte neue Invaliden-System ein und anderes in dem Bettler-Weesen seinen Absatz leiden, und andere Einrichtung erfordern wird, darben nebst aber von einem Gubernio immer einige Differenten von denen übrigen nicht berührte, an sich selbst doch nicht undienlich seyn könnende Vorschläge beschreiben, und nun Wir ein ganzes, und soviel thuntlich, gleichförmiges respectu aller Unserer Königl. Böhmischen Erb-Landen, daraus zu machen gnädigst gemeinet seyn. Als haben Wir Euch sothane gutachtliche Vorschläge Unserer übrigen Königl.

Königl. Gubernien allwohin ein gleiches veranlasset wir d. hierbey communiciren wollen, mit gnädigsten Befehl, daß Ihr solche mit denen Eurigen wohl combiniren, bey jedem von obgedachten drey letzteren Punkten nemlich der Cassa: Vermehrung, Bettler-Ordnung und des perpetuirlichen Schubs Systematis dasjenige, was dahin gehöret und nützlich vorgekehret werden könnte, zusammen tragen, die gehörige förmliche Aufsätze zu denen erforderlichen respectiven Anordnungen, Publicationen und ertheilen kommenden Instructionen, verfassen, und folglich all solches mittelst Eures gutachtlichen Berichts zu Unserer gnädigsten Resolution und Approbation baldigst einsenden sollet.

Worben aber zu desto besserer Fassung des Wercks und Erreichung Unserer allergnädigsten Intention, nachfolgendes zu beobachten seyn wird, daß nemlichen.

Erstens die Schub-Ordnung und was derselben anhängig, von der absonderlichen, die Unterbring- und Verpflegung deren Invaliden und Bettler, respicirenden Bettler-Ordnung wohl separiret, und über jedes mit Reflectirung auf die, in einem und anderen schon ergangene Verordnungen, wie auch wegen des Schubs auf das Euch bereits communicirte Oesterreichische perpetuirliche Schub-Systema, dann wegen der Bettler-Ordnung auf das wegen deren Invaliden-Soldaten, oben intimirte General-Systema Separatim ein Entwurff, wie ein und anders zur künftigen Oblervanz respectu Unserer Königl. Böhmischen Erb-Landen zu publiciren wäre, verfasst, wie auch.

Andertens in der Bettler-Ordnung die Versorgung deren Invaliden-Soldaten, denn, denen anderen gemeinen Bettlern, von einander, sowohl respectu der in denen Spaar-Büchsen einkommenden Almosens, als auch sonst in allen Passibus gleichfalls separiret, und.

Drittens, in dieser Bettler-Ordnung vornehmlich das:
Abse.

Absehen dahin gerichtet werde, damit sowohl für die Invaliden als gemeine Bettler kein anderes Betteln, als vermittlest deren Separatim zu halten habenden Spaar-Büchsen sowohl in denen Städten als auf den Land gestatten, sondern all solches Particular-Betteln, so viel möglich gänglich eingestellt, übriges aber jeden Orths die gute Absicht auf die treue Gebahrung und rechte Eintheilung des Allmosens getragen und bestellet werden möge. Und sintemahlen es hauptsächlich dahin ankommet wie die weitere Versorgung, deren Invaliden-Soldaten am besten, und zu möglichster Verschönerung des Publici einzurichten? worbey dann jenerseits schwer zu seyn scheint, die abgedankte Soldaten ad loca nativitatis zurück zu schieben, und der dasigen Gemeinde oder Grund-Obrigkeit die Verpflegung aufzubürden, zumahl auch quo ad Publicum zu consideriren, das derley ad loca Nativitatis zurück schiebende Leute (ohne das es in ungeschlossenen Dörthern wohl zu verhindern) allerhand Insolentien ausüben, und sonst dem Publico schädlich fallen dörrften, welches dann eben diell Ursache gewesen, daß selbte, Vermög ergangener Verordnungen, in geschlossenen Dörthern haben aufbehalten und verpfleger werden sollen. Undern theils aber ist gleichfalls wohl zu ermessen, daß deren Verpflegung ex Publico dem armen Contribuenten, fernerhin hart fallen müste, allermassen die Einkünfften ex fundationibus, wann gleich solche gänglich und ohne Reflectirung auf daß, zu erbauen kommende Invaliden-Haus, zum Unterhalt angewendet werden möchten, nebst andern Zugängen ex augenda Cassa Pauperum und denen Spaar-Büchsen (woraus ohne deme sowohl die gemeine Bettler, als Invaliden Soldaten zu versorgen) wenigstens anfänglich nicht wohl zulänglich seyn können, auf die denen abgedankten Soldaten bey der Regiments-Cassa baar zu gute kommende, und bey dem Erario zu fordern habende Abfertigungs-Gelder aber, da selbte de præterito,

bis

bis ersten Maji Siebenzehn Hundert acht und zwanzig ein wenig betragen dörrften, pro futuro aber erst vom ersten Novembris Siebenzehn Hundert neun und zwanzig ihren Fortgang haben, dermahlen keine sonderliche Rechnung sich machen lässet.

Als werdet ihr auf ein ergibiges Expediens, wegen mehr gedachter Versorgung deren Invaliden Soldaten bedacht seyn, und wollen Wir euch hierinfals zu reiffer Überlegung geben, ob nicht thunlich, und fürträglich wäre, nur die *Re vera invalidos*, und zu aller Arbeit untaugliche, ex *Reditibus Foundationum*, dann aus denen *Sammel-Büchsen* und andern ex *augenda Cassa Pauperum* sich äussernden Zugängen, zu versorgen, und wann das Invaliden-Haus erbauet seyn wird, alldort zu unterbringen? respectu *validorum* aber, so annoch zu einer Arbeit tauglich, denen *Obrigkeiten*, und *Magistratibus Locorum*, wohin sie sonst *tanquam ad loca nativitatis* zu schieben wären, die *Alternativam* zu überlassen, damit sie entweder diese Leuthe, nebst dem *Utili* deren gefallenen und ungefallenen Geldern (jedoch mit der Bedingnuß, daß sie für diese Leuthe wegen des nicht zu gestattenden Auslauffens zu stehen haben würden) zu sich nehmen, Ihnen ihr Unterkommen verschaffen, und sich deren zur Arbeit und sonst *quoquo modo* gebrauchen, oder aber ein gewisses auszusetzen kommandes Geld-Quantum auf einmahl oder in jährlichen *Ratis ad Cassam Pauperum* erlegen wolten, damit von sothanen Gelde, derley abgedankte Soldaten, in denen geschlossenen Oerthern, wann anderwärts kein besserer Orth für sie wäre, verpfleget werden können;

Ihr werdet solchemnach euere gutachtliche Gedanken hierüber eröffnen, und auf dem Fall, da dieser Vorschlag ad *Effectum* gebracht werden solte wo in mittelst und bis zu Errichtung des Prager Haupt Invaliden-Hauses, die *re vera invalidi* zu unterbringen wären? Euch zugleich gutacht-

lich heraus lassen, bis dahin aber, und bis auf unsere fernere gnädigste Resolution ist allerdings nöthig und wollen Wir gnädigst, daß die Interims-Versorgung deren sowohl iho im Land befindlichen, als auch weiters nach der Abdanckung dahin kommenden Invaliden auf den Fuß, derer bisherigen Anordnungen verbleiben solle.

Schlüßlichen haben Wir den bey Unserer Königlichen Böhmischen Hoff-Canzellen bestellten geschwornen Agenten Johann Heinrich Schmidt, zu Solicitor-Empfang- und Uebermachung deren durch General-Kriegs-Commiffariatliche Disposition zurück behaltenden Baaren Cassé-Gelder und bey dem Erario zu fordern habenden Ausständen, respectu deren, in Unseren Königlichen Böhmischen Erblanden, in der Verpflegung stehenden, und noch darzukommenden abgedankten Soldaten, so weit solche Abfertigungsgelder, nicht für die Interims Unterhaltung deren Fremden Nationalisten in Hungarn, nemlich a Primo Maji Siebenzehnen hundert acht und zwanzig bis Primo Novembris Siebenzehnen hundert Neun und zwanzig gewiedmet seynd bestellen, und behörig accreditiren lassen, welches dann euch, nebst einer Copia des an obbenannten Agenten dießfalls unter einst ergehenden Decreti zur nachrichtlichen Direction, und damit ihr durch jemanden die benöthigte Correspondenz mit demselben, dieser Gelder ein Cassir- und Remittirung halber veranlassen möget, hiermit in Gnaden intimiret wird ;

Da nun ihr solchem allen nach Unserer gnädigsten Intention, wie das Invaliden und Bettler-Weesen dermal einst vollkommentlich zu fassen, und zu Stand zu bringen, sattsamb eingenommen haben werdet, so wollen Wir darüber eueren wohlüberlegten gutachtlichen Bericht sambr denen allerseitigen Aussägen zu denen nöthigen Anordnungen baldigst in Gnaden gewärtigen, und euch so dann Unsere gnädigste Final-Resolution zukommen lassen. Hieran wird

wird auch vollbracht Unser allergnädigster Wille und Meynung. Geben zu Bölskenmarkt den 19. August. 1728.

CCXLIV.

Anno 1728. den 14. Octobr. Königliches
Oberamts-Patent, wegen der zur Unterhaltung der
Invaliden von Ihro Majestät angewiesenen Rück-
ständigen Cassa-Gelder und deshalb einzusendender
Confignation der hierländischen
Invaliden.

P. P.

Sie fügen denenselben hierdurch zu wissen, was ge-
stalten allerhöchst gedacht Ihro Kaiser- und Königl.
Majestät de Dato Bölskenmarkt den neunzehenden
Augusti currentis anni unter andern die Unterbring- und
Versorgung derer Invaliden betreffenden allergnädigsten
Ausmessungen Uns allermildest bedeutet, daß zu tüglicher
Verpflegung der abgedankten Soldaten, derselben so inn-
als ausländischen Invaliden gefallen- und ungefallene-Cas-
sa-Geldern, respective de præterito bis ersten Maji cur-
rentis anni, denn hinwiederum künfftig vom 1. Novembr.
folgenden 1729ten Jahres, dem Lande zum besten pro fun-
do abgefolget, und durch ein in Wien darzu eigends be-
stellten Agenten sollicitiret in Empfang genommen und
an behörige Orte übermachtet werden sollen. Wann denn
der Conventus Publicus auf demselben beschene Intima-
tion söthamer allergnädigsten Entschluffung, zu bewürden-
der förderbaren Zueignung, erwehnten, dem mit der In-
validen Verpflegung gravirten Lande, allergnädigst ge-
wiedmeten Adjuti für nöthig erachtet von allen Ständen
(nach Erforschung eines jeden annoch in Verpflegung ha-
ben-

benden, wie auch mit Hinterlassung Weib oder Kinder mit Tod abgegangenen abgedankten Soldaten a die der ersten Verpflegung an, auf obige Zeit zufordernden ausstehenden Cassa-Betrags) eine diställige ausführliche Consignation mit Beyrückung der Regimenter, von welchen sie dimittiret worden, abzufordern, auch uns deswegen geziemend belanget hat; Als ergeheth solchemnach an Ob- Hoch- und zc. zc. die Oberamtliche Verordnung, solthane oberwehnter Massen eine begehrende deutliche Consignation des Invaliden-Cassa-Ausstandes längstens binnen 4. Wochen a die insinuati ohnfehlbar anhero zu befördern zc. Breslau, den 14ten Octobr. Anno 1728.

(L.S.)

CCXLV.

Anno 1728. den 22. Nov. Königliches Oberamts-Rescript, welchergestalt die zwischen Herrschaften und Unterthanen wegen schuldigen Hofe-Dienste vorfallende Zwistigkeiten beygelegt werden sollen.

Sohlgebohrner, Insonders Hochgeehrt Großgünstiger Herr. Demnach Ihre Kaiser- und Königl. Majestät, Unser allergnädigster Herr zu schleuniger Untersuch- und Behebung in Zukunft, der zwischen denen Grund-Obrigkeiten und Unterthanen sich ereigenden, öftters mit Empörung der letzteren ausbrechenden Differentien Vermöge der de Dato 16. und hiesigen præs. den 21. currentis emanirten allergnädigsten Resolution nicht allein allhier ex gremio des Königlichen Oberamts eine Commission allergnädigst anzuordnen befunden, sondern in der Sache selbst allergnädigst gewöllet seyn; Daß

Primo

Primo wann die Unterthanen über die Herrschaftliche Beambten eine Beschwerde zu haben vernehmen, sie solche bey der Herrschaft, als ersten Instantz abzuthun suchen, bey nicht erfolgender Ausrichtung aber, oder da die Unterthanen wieder die Obrigkeiten selbst, wegen übermäßigen Auflagen ungleicher Repartitionum, Kränkung in Privilegien und andern unbilligen Zumuthungen Klage zu führen haben, oder aber vice versa die Grund-Obrigkeiten ihre widerspenstige Unterthanen zum billigen Gehorsam und Prästirung derselben Obliegenheiten zubringen nicht vermöchten, die Sache vor die Landes-Ämpter und Regierungen worunter die Strittigkeiten sich ereignen, ordentlich gebracht, daselbst

Secundo Eine Commission angeordnet, und durch diese nach vorherig schriftlicher Vernehmung der Beklagten Grund-Obrigkeiten ohne Verstattung weiterer Schrift-Wechselung, die Sache bey mündlicher Nothdurfts-Handlung der Parthen schleunig untersucht, die Ocular-Inspection, im Fall es darauf ankäme, vorgenommen, und die entstandene Zwistigkeit, in der Güte so viel möglich commissionaliter beygelegt; hierüber aber sodann

Tertio von der Commission ausführliche Relation alles dessen, so bey der Untersuchung eruiert worden dem Amte oder Regierung erstattet; von diesem aber die Parthen bey der Commissarischen Ausmachung geschüzet, in Begentheit aber und da die Zwistigkeiten in totum vel pro parte nicht gehoben wurden, und selbte auf eine Weitläufigkeit abzieheten, oder in casu einer an Seiten der Obrigkeit unterlauffenden widerrechtlichen Kränkung oder ex parte der Unterthanen, sich äussernden Renitenz und Bergatterung die Remedia durch ein schleunig und zukünftiges Mittel von dort aus nicht zu verschaffen wäre, die Sache mit Beschlußung Commissarischer Relation an das Königliche Oberamt unverlangt eingesendet, alda

Quarto der allergnädigst angeordnete diffälligen Haupt-Commission zu gestellt und bey dieser, ad citatis partibus die mündliche gegen einander Vernehmung, der Nothdurfft nach veranlasset, oder die Schriftwechselung, so fern solche nöthig erachtet würde, lediglich auf zwey Schrifften eingeschräncket, und das Commissarische Gutachten Replene inspecta, nebst Beschlüssung des Commissions-Protocolls an das Königliche Ober-Umbt abgegeben, und von diesem

Quinto die ferners in loco erheischende Beaugenscheinigung oder Untersuchung (weshalben ihm Königlichen Oberamte bemeldte Haupt-Commission den Anstand anzuzeigen hat) ungesäumt veranstaltet, und so dann den Parthen, nach Erstattung der Commissarischen Relation und Gutachten, auch reiffer Erwegung der Umstände durch ein ordentliches Decisum salva provocatione entschieden, oder in Casum eines vorfallenden erheblichen Anstandes, darüber Ihro Käyser und Königliche Majestät, ein ausführlicher Bericht und Gutachten allergehorsambst erstattet, hiernächst aber

Sexto dem provocirenden Theile der allerunterthänigste Recurs nicht verschräncket, ansonst aber

Septimo denen Unterthanen kein Winkel-Schreiber, wie in derley Zwistigkeiten zu geschehen pfleget, oder inhabilitirter Rechts-Freund zu gelassen, sondern zu Verhütung unnöthiger Weitläufftigkeit, ein bey der, in Streit verfallenen Parthen, ordinar Instanz geschwornen Advocat (der respectu pauperum et miserabilium personarum denen selbst ad Exemplum wie bey denen Jüngsten Käyserlichen Hoff-Agenten die Einrichtung beschehen, gratis zu patrociniren, die Vermöglichen aber nicht zu übersezen, beyden aber an die Hand zu geben hätte) zugegeben und darauf gute Obacht getragen. Schlußlich aber und

Octavo die von denen Obrigkeiten und Unterthanen, über

über ihre alte Privilegien, und Handvesten suchende allergnädigste Bestätigung und deshalb von Ihro Kaysrl. Majestät abfordernde Gutachten, durch die Ober-Ambtliche Commission mit Vernehmung der gehörde instruiert; von dieser Uns, die beywaltende Erinnerungen angezeigt, und so dann nach der Sachen gehöriger Überlegung, so thannes Gutachten allergehorsamst erstattet werden soll. Unbey allergnädigst befehlende, daß Weitere zu verfügen, und in Dero allerhöchsten Nahmen vorzukehren, damit Wie die hiesige Haupt, also auch die Particular-Commissiones jeden Orths, die Untersuch- und Erledigung derer vortallenden Angelegenheiten, weder selbst zu verschieben, noch hierinnen denen Parthen protractiones zu verstaten, sondern alles bestens zu beschleunigen, bedacht zu seyn, und zu diesem Ende auch die vorkommende Elaboranda unter einander auszutheilen und nun dem Kaysrl. allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigte Folge zu leisten;

Als thun sothane Kaysrl. allergnädigste Resolution Wir, dem Herrn hiermit zu dem Ende Oberambtlich infinuiren, auf daß dieselbe von allem nicht allein die anbemeldete Particular-Commission, so viel selbtes Fürstenthumb betrifft, ungesäumt zu verordnen, und dieselbe dem Inhalt nach zu instruiren, sondern auch von Seiten des Fürstlichen Ambrs, das nöthige, damit bey derley vorkommenden Differenzien die heilsame Kaysrl. und Königl. allergnädigste Ausmessung Pflichtschuldigt beobachtet werden sich bestmöglichst angelegen seyn zu lassen, und darüber feste Hand zu halten bedacht seyn möge. Uns anbey Göttlicher Obacht empfehlende, geben Breslau, den 22. Monaths-Tags Novembr. Anno 1728.

Des Herrn

Freund- und Dienstwilligste.

N. N. Der Römische Kaysrl, auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhmen Königl. Maj.

Maj. wirklich und geheimbde Rätthe, bey Dero
Königl. Ober-Ambte im Herzogthumb Ober-
und Nieder Schlessien.

H. A. G. Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regiæque
Curia Ducatus Silesia.

L. Freyherr v. Brunetti.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplom.
CCXLVI.

Anno 1728. den 13. Decembr. Königl.
Oberamts-Rescript, daß dem Vater so lange er
zur andern Ehe nicht schreitet, kein Neben-Vor-
mund zugegeben, wohl aber die Vormundschafftliche
Caution abgefordert werden kan.

P. P.

AEs wird gemeldter von N. in so lange selbter ad le-
cunda vota nicht schreitet, zwar allein und ohne Ad-
jungirung eines Contutoris bey der Tutel seiner
Kinder zu lassen seyn, doch aber auch zugleich cautionem
rem minorum salvam fore zu befehlen haben; Welches
Wir also dem Herrn Grafen und den Herrn sowohl auf
obiges als auf letzteres von 26ten abgewichenen Monats
Novembr. zur Verabscheidung und weiteren benöthigten
Vorsehrung hiermit unverhalten. Uns anbey ic. Gegeben
Breslau, den 13. Dec. 1728.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

L. Freyherr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.
Carl Joseph v. Grossa.
CCXLVII.

CCXLVII.

Anno 1729. den 12. April. .Königliches
Oberamts-Rescript, umb einzusendenden Bericht,
warumb die A. C. Verwandten die noch nicht völ-
lig gebohrne Kinder zu tauffen verbiethen, dagegen
dieselben, wann sie ohne Tauffe sterben mit Ge-
sang und Klang begraben lassen.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graf, auch
Hoch Wohlgebohrner Graf, und Edle Gestrenge,
Insonders Hochgeehrte, Großgünstige Freundlich geliebte
und Hochgeehrte Herren!

In Herrn Grafen, und denen Herren ist hiermit
nicht zu verhalten, und wird Ihnen vielleicht auch
schon von selbst bekandt seyn; Wie nach hier Landes
die A. C. Verwandten bey sich ereignenden außerordent-
lichen Geburthen denen noch nicht vollkommen gebohrnen
Kindern, ob sie gleich mit dem Tauff-Wasser berührt wer-
den könten, die Noth-Tauffe nicht zu ertheilen, und diese
sowohl als andere auch vollkommen gebohrne Kinder, wenn
sie nach der Geburth ohne die Heilige Tauffe empfangen
zu haben, versterben, öffentlich mit Gesang und Klang zu
begraben, unter einem aber vorzugeben pflegen, daß solches
in ihren Dogmatibus gegründet und respective gebotten
sey.

Wie nun weder in der A. C. noch in der sogenandten
Apologia und Concordien-Buch als Grund-Sätzen der
Lutherischen Lehre von derley præcepto ichtwas zu befin-
den, sondern vielmehr das Widerspiel hervorscheinet, und
dannhero zu wissen nöthig seyn will, worinnen disfalls
sie A. C. Verwandten sich eigendlich fundiren; Als wollen
der Herr Graf und die Herren das dortige Consistorium
darob förderambst vernehmen, und von selbstn längsten
binnen

P p p p

binnen 14. Tagen die deutliche Ausweisung jener schriftlichen Stellen (worinnen mehrbesagten A. C. Verwandten die noch nicht vollkommen gebohrne Kinder, ob sie gleich mit dem Tauff-Wasser berührt werden könten, zu Nothtauffen vermeintlich inhibiret und dargegen sowohl diese als andere ohne das Sacrament der Heiligen Tauffe hingestorbene Kinder öffentlich zu begraben seyn solten) ohntzweifel abzuheischen und sothanen Bericht sonder der mindesten Zeit-Verlust anhero befördern; Uns anbey Göttlicher Obfsicht empfehlend. Geben Breslau, den 12. April, 1729.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Lazarus Freyherr v. Brunetti.

CCXLVIII.

Anno 1729. den 27. Junii Käyserliches Rescript, daß wegen des von dem Conventu Publico vorgestellten das Land Schlesien betroffenen Wasser-Schadens, dermahlen kein Nachlaß an Steuern erfolgen kan.

Carl 1c.

Siehe, Getreue; Wir haben aus Eurem unterm 5. Maji innlebenden Jahres, abgelassenen allergerhorsamsten Bericht, mit mehrern vernommen, was der Conventus Publicus Unserer treuehorsamsten Fürsten und Stände, wegen des lezthin durch Ergießung des Oder-Stroms und anderer kleinen Flüßen, an verschiedenen Orthen des Landes sich ereigneten Wasser-Schadens, vorstellig gemacht, und dahero wegen einigen Nachlasses, an denen heurigen Fürstentags Prästationen in Unterthänigkeit gebethen. Nachdem aber nach der, von Unser Königl. Böheimbischen Hof-Canzlen Unserer Käyserlichen Hof-Cammer

Cammer beschehenen Communication diese Vermöge des Copenl. Inschlusses vorstellig gemachet, was Maassen der Status Militaris bey dessen Erwegung sich dergestalt beschaffen befindet, daß mit allen für heuer angetragenen Landes Prästationen, an der Erfordernuß dennoch ein sehr namhaftes Quantum erbreche, mithin an dem Quanto Contributionali, über dasjenige, was Wir darob pro ultimo schon allergnädigst moderiret haben, ein mehreres nachzulassen nicht thunlich ist.

Als haben Wir euch solches zu weither Anfügung des Conventus Publici und damit ihr solchemnach auf die Endigung des heurigen Fürsten-Tags, bestens anzutragen wissen möget, hiermit in Gnaden bedeuten wollen, und werden Wir übrighens auf alle mögliche Sublevirung des Landes schon allergnädigste Reflexion tragen. Geben in Unser Stadt Wien, den 27. Junii 1729.

CCXLIX.

Anno 1729. den 7. Julii Königl. Oberambts-Patent, daß denen zur Schank-Arbeit verurtheilten Missethättern weder an der ausgesetzten Zeit noch sonst etwas nachgesehen werden solle.

P. P.

Sitbiethen 2c Und demnach Ihro Kaysers- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge Dero de dato Laxenburg den 14. Junii und hiesigen präsentato den 6. currentis eingelangten allergnädigsten Relcripts Uns bedeutet haben, was Massen allerhöchst Dieselbe mittelst Dero Königlichen Böheimbischen Hoff-Canzelley an Dero Kaysersl. Hoff-Kriegs-Rath wegen besser und genauer Ausübung deren Schank-Arbeiten, denn wegen der an die in Dero Königlich Böheimbischen

Pppp 2

Erbe

Erblanden befindlichen Commendanten, erlassenen Verfügung, damit denen zu solcher Straff condemnirten Delinquenten, weder an der ausgesetzten Zeit, noch sonst was nachgesehen werde, unterm obigem dato das Behörige ergehen lassen, solchemnach aber auch gewollt seyn und allergnädigst anbefohlen, daß denen in diesem Dero treuehofsambsten Erb-Herzogthumb befindlichen Grund-Obrigkeiten und Magistratibus, womit sie denen ad opus publicum, vel dominicum condemnirten, nichts an der Zeit noch sonst was connivendo nachseheten, bey sonst erfolgenden ausgebigen Anthung ernstlich mitgegeben, und diese Dero allerhöchste Verordnung im Lande publiciret werden solle. Und nun diesem Käyserl. allerhöchsten Befehl die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Als wird sothaner Käyserl. allergnädigster Befehl ob Hoch zc. hierdurch Oberamtlich kund gethan, damit solcher nicht allein denen Obrigkeiten und Magistraten aller Orten zu behöriger Beobacht- und pflichtschuldigster Befolgung fernerweit publiciret, sondern auch darob unter obiger Commination jeden Orts feste Hand gehalten werden möge zc. Breslau, den 7. Julii Anno 1729.

(L.S.)
CCL.

Anno 1729. den 7. Jul. Käyser und Königl. Oberamts-Patent, das die Missethäter in die Städte geliefert, daselbst die Gefängniß öfters besichtigt, und der peinlichen Hals-Gerichts-Ordnung nachgegangen werden solle.

Getbiethen denen Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch derenelben nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten Unsere respecti-

respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft, auch alles Gutes; Und fügen denenselben hierdurch zu wissen, welcher gestalten allerhöchst gedacht Ihro K^{önig}l. und K^{önig}l. Majestät Vermöge Dero sub dato Laxenburg den 10. Junii und hiesigen præs. 6. Julii a. c. an uns erlassenen allernädhigsten Rescripti aus besondern Justiz-Eyffer in Gnaden resolviret und anbefohlen:

Primo Daß in Conformitate, obgedachter Hoch und Löblichen Herren Fürsten und Ständen gethanen Vorschlags, in Zukunft alle Delinquenten vom Land, gegen einer benennenden Bonification an die Städte gebracht, all-dorten, salva Jurisdictione Tertii, abgeurtheilt, und exequiret, dann

Secundo die Visitationes derer Kercker von denen K^{önig}l. wie auch Landes-Aemtern und Regierungen Quartaliter vorgenommen und veranlasset, auch dabey, wie die innsigende Delinquenten in der Artzung gehalten? Oder ob die Carceres gesaubert? und zur Winters-Zeit geheiget? dann ob nicht die Inquisiti mit excessiven Fässelungen gequälet würden, folgbahr wegen übler Beschaffenheit deren Kercker, und durch hartes Verfahren an ihrer Gesundheit einigen Schaden leyden? nachgesehen, wie lang ein jeder Delinquent inhaftiret sey? die Information eingezogen, und wann eine Remedur nöthig, diese entweder an ihnen selbst vorgekehret, oder dessentwegen behörigen Orths die Ansuchung geschehen, und so dann über die gehaltene Visitationes deren Frohn-Besten allemahl eine ausführliche Relation erstatter, und dem K^{önig}l. Oberambt zu weiterer Beförderung an mehr allerhöchst erwehnt Ihro Majestät eingesendet. Ferner

Tertio bey denen sämptlichen Hals-Gerichten die peinliche Hals-Gerichts-Ordnung angeschaffet, und fleißig durchlesen, folglich in denen Delictis ordinariis von ihnen selbst das Urtheil gefället, und bloß in casibus arduis zu der

Königlichen Appellations-Cammer ob dem Prager Schloß recurriret, übrigens auch

Quarto vermöge sothaner peinlichen Hals-Gerichts-Ordnungen Articuli 4. §. 8. allemahl in loco deprehensionis mit denen Delinquenten das Examen Summarium vorgenommen, und was

Quinto über den Fortgang dieses von mehr allerhöchst ermelt Jhro Käyserl. und Königliche Majestät in Tractirung derer Criminalien allergnädigst resolvirten Interimistici zu erinnern wäre? anhero angezeigt werden solle. Wie nun diesen allergnädigsten Ausmessungen, in allweg die pflichtschuldigste Folge zu leisten ist. Als werden mehr gedacht Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Stände wie auch derenselben nachgeleszte Obrigkeiten und Beampte, beförderist aber die Königliche und Landes-Aembter und Regierungen mit allen erforderlichen Fleiß darob zu seyn, und sich mit behörigen Eysfer zu bearbeiten haben, womit allem deme aufs genaueste nachgelebet, und die Käyserliche heilsambste Intention hierinfallis in allen Passibus assequiret werden möge.

Womit nun sich Niemand mit der Unwissenheit entschuldigen könne: wird gegenwärtiges Patent aller Orthen, wo es zum Vorschein kommet, gewöhnlicher massen zu unterschreiben seyn. Urkundlich mit dem Königlichen Oberamts-Secret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 7. Julii Anno 1729.

(L. S.)

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

Ex Consilio Supremae Regiaeque
Curiae Ducatus Silesiae.

L. Frey Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

CCL,

CCLI.

Anno 1729. den 20. Julii Kaiser und Königlich-Oberamts-Patent, daß gleichwie die Missethäter also auch die Land-Störker in die Städte zur Bestrafung gelieffert werden sollen.

P. P.

Sind geben denenselben hierdurch zu vernehmen, welcher gestalten occasione der jüngsthin unterm Siebenden Currentis, wegen Ablieferung derer Delinquenten und Criminalisten in die Städte, um daselbst abgeurteilt und exequviret zu werden, im Lande publicirten Kaiserlichen allergnädigsten Ausmessung, auch ein löblicher Conventus Publicus, wegen deren, zu nicht geringer Befränkung des Land-Mannes sich täglich anhäuffenden Vagabunden schlüßig worden, alldieweilen kein anderes Expediens zu Coercirung dieser Müßigänger und Vaganten hinlänglich zu seyn scheinete, daß selbige hinführo, gegen Bonification der von denen corporibus a parte denen Städten, vor die Utzung und Examinirung zu vergütten concertirenden Expenen, ebenfalls in erdeute Städte ad Custodiam gebracht, und daselbst arbitrarie, als da ist mit dem Arrest, opere Dominicali, vel Publico, auch bey öfterer Betretung mit der Landes Verweisung und dergleichen bestraffet werden möchten;

Wie man nun an Seiten des Königlichen Oberamts, diese heilsambe Intention und Vorsorge ob tranquillitatem & Securitatem Publicam auf alle Weiß zu befördern, der ohn umgänglichen Nothwendigkeit zu seyn erachtet, da zu mahlen mehrentheils auf dem Land derley Custodia impracticabel oder auch zu kostbahr ist;

Also hat man obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch dererselben nachgesetzten
Obrige

Obrigkeiten und Beamten diesen gemeinschaftlichen Landes-Schluss hierdurch kund thun wollen, mit der bengefügeten Oberamtlichen Erinner- und Verordnung, daß nunmehr alle Vagabunden ohne Unterscheid bey dem Betretungs-Fall in die nächste Reichs-bild-Stadt gebracht, diese Herumbstörzer und Vaganten ohnweigerlich daselbst in die Stadt Custodie genommen, und wegen dieser, der Vagabunden sicherer Aufbehalt- und Verwahrung von jeden Orths Haupt-Stadt oder Corpore sich besonders verhalten und gesetzt, der Alzung halber, und was deme mehr anhängig, aber von denen Städten beförderist das benötigte mit gedachten Corporibus, (so sich hierzu willfährig zu bezeugen haben) ausgemacht, und folgsamb durch diese Veranstellung das Land von solchen höchst schädlichen Müßigängern und Vagabunden befreyet, auch dem durch diese herumstörzer erwachsenen verschiedenen Unheyl auf solche Weise kräftig vorgebogen möge werden; Auf daß ic. Zu Uhr und 10. Breslau, den 20. Julii 1729.

(L. S.)

Hans Anthon Graff Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regiaque &c.

F. Freyherr von Brunetti.

Carl Joseph von Grossa.

CCLII.

Anno 1729. den 5. Sept. Königliches Oberamts-Patent, daß das von einem ordentlichen Land-Meister nicht ausgearbeitete Fellwerck im Lande nicht passiret, noch die der gleichen herumtragende Persohnen geduldet werden sollen.



Es ist denenselben vorhin noch guter Massen erinnert, wie vielfältig bisher und lezthin unterm 3.

Januarii

Januarii verflittenen 1726. Jahres durchgehends im ganzen Lande: daß denen bürgerlichen Mitteln und Handwerken in denen Städten höchstschädliche Hausieren und Partiren des ausgearbeiteten Fellwercks und aus frembden Orten eingeschleppten Gelieders alles Ernstes verboten, denen Aemtern und Regierungen, wie auch nachgesetzten Obrigkeiten und Beampten auf dem Lande und Magistraten in denen Städten aber, darauf fleißige Obacht zu tragen, und die betretende Herumbträger, Hausierer und Vaganten damit anzuhalten und dieselbe zu vertilgen Oberamtlich mitgegeben worden, der Meynung, daß dadurch diesem Unheil derer Handwercks-Genossen würde abgeholfen worden seyn; Nachdem nun aber das Breslauische Haupt-Mittel derer Weissgärber und Samischmacher wes Massen gedachtes Hausieren und herum Partiren der Christen und Juden mit erdeuten ausgearbeiteten Fellwerck besagten Verboths ungeachtet in Stadt und Dörffern der Zeit mehr als jemahls im Schwange gehe, und von denen vagirenden Juden, auch Christen getrieben werde, sich unterm präsentato 22ten erstabgerückten Monaths Augusti vor sich und im Nahmen aller im Lande befindlichen Zunfts-Genossen, wehemüthig beschweret, und mit Vorstellung ihres dadurch erfolgenden Untergangs umb Oberamtliche Remedir- und Verschärfung erdeuten Verboths beweglichst gebethen; Und nun dem Publico hauptsächlich daran gelegen, damit die Contribuenten aller Orten, mithin auch Supplicanten bey ihrer bürgerlichen Nahrung, wie auch hergebrachten Recht und Gerechtigkeiten erhalten werden, einfolgsam demselben nicht entfallen werden mögen, sondern Oberamtlich befunden worden, obbemeldten Verboth zu erneuern, und dergestalt zu verschärfen, daß das ferner im Lande betretende ausgearbeitete Weissgärber Fellwerck, wenn solche nicht von einem ordentlichen Land-Meister erweislich ausgearbeitet wären, denen Umbtragenden Juden und Christen je-

den Orts contrabandiret und weggenommen, dem Mittel jeden Orts angezeigt und dem Denuntianten das Drittel davon zu Statten kommen, die Vaganten aber derley ferneren Einschleppung halber wegen schärfferer Bestrafung gewarniget werden sollen. Also wird ic. sothane Erneuerung Eingangs erwehnter Inhibitorial-Patenten hierdurch zu dem Ende kund gethan, damit solches nicht allein ferners im Lande jeden Ortes zu jedermanns Wissenschaft ungesäumt gebracht, sondern auch von denen Aemtern und Regierungen, wie auch Obrigkeiten aufm Lande und Magistraten in denen Städten auf derley Jüdisch und Christliche Vaganten, und Hausierer ein wachtsames Auge gehalten, hiernach die Land- Dragoner und Ueberreuther instruiert, und das verneuerte Oberamtliche Verboth, mit Wegnehmung des Fellwercks und Verwarnung der Ubertreter in würckliche Execution gesetzt werde. Breslau, den 5. Septembr. Anno 1729.

(L.S.)
CCLIII.

Anno 1729. den 2. Nov. Königliches Oberamtliches erneuertes Patent, wegen derer Bettler, Land-Störzer und abgedanckten Soldaten.

P. P.

Ertbiethen ic. Und wird denenselben in unentfallenen Andencken beywohnen, was gestalten auf Käyserlichen allergnädigsten Befehl einige Jahr her, in Bettler-Ordnungs Sachen, verschiedene zu Beförderung des gemeinen Wohlstandes, und Erhaltung der Landes-Ruhe, und Sicherheit abziehende Verordnungen publiciret worden seynd; Wie nun Wir zwar Uns eines andern nicht

nicht versehen gehabt, als daß sothane heilsame und nach Beschaffenheit der jetzigen Läufe, und Zeiten höchst nöthige Ausmessungen, in gehörige Beobachtung gebracht seyn würde; So haben Wir jedoch mißfällig wahrgenommen, was Massen die dißfalls vorgeschriebene Einrichtung, an theils Orthen zu schlechter Observanz gediehen, die General-Landes-Visitation aber, in Ermangelung guter Veranstellung, mehr aus Gewohnheit, als zu eifriger Ausrottung der Vaganten bewerkstelliget, auch an theils Orthen gänzlich unterlassen worden, und daher die Bettler und Vaganten, auf dem Lande so wohl als in denen Städten, nunmehr häufiger zu betreffen, bey derer abgedankten Soldaten-Verpflegung, gleichfalls noch viele Unordnungen dermaassen eingeschlichen seynd, daß diejenigen so zu ihrer Versorgung eine Anweisung erhalten, von theils Obrigkeiten und Ständen gleichsam willkürlich, und zwar öfters mit ungebührlicher Zurückhaltung der eröffneten Oberamtlichen Verordnungen abgewiesen, mithin durch gleichsam beflissene Nachsicht, zu Verlassung der angewiesenen Verpflegungs-Orther verleitet werden, dahingegen auch theils abgedankte Soldaten, selbst, aus angewohntem Muthwillen und Vermessenheit entgegen die Obrigkeiten und Grund-Herrschaften sich widerseßlich bezeigen, übermäßigen Verpflegungs-Aussatz anbegehren, und wann denen Validis nicht eben so viel, als denen Invalidis abgereicht, anbey aber zu selbst erwerbung, der benötigten Lebens-Mittel, eine leidentliche Arbeit angewiesen wird, derley zu Mißgung angewohnte widerseßliche Leuthe, hierauf alsogleich eine Beschwerde erheben, entgegen die Obrigkeiten bößhaften Muth willen ausüben, endlichen auch die Instanzen muthwilliger Weise behelligen, oder aber unter dem Vorwand, wegen ihrer vermeinten Beschwerde, höhern Orths Hülffe zu suchen, zum verbotenen Herumbvagiren sich begeben, und dabey vieles Unheil zu

stifften keinen Abscheu tragen; Wann nun, im Fall derley Unfug in Zeiten nicht ausgiebig gesteuert würde, hieraus gar leicht verschiedene böse Folgerungen, und Gefährlichkeiten erwachsen, daß Land aber mit schädlichen Vaganten noch mehrers angehäufter werden könnte, als versiehet sich das Königl. Oberambt zu förderst, entgegen Ob- Hoch- und Wohlgedachte Herrn Fürsten und Stände wie auch deren nachgesetzte Obrigkeiten und Beampte, führohin genauere Beobachtung, derer in Bettler-Ordnungs-Sachen, auf ausdrücklich Käyserlichen Befehl, im Lande per Parentes fund gethanen Ausmessungen, auch hernach ergangenen Oberamtlichen Verordnungen, und beschiehet solchemnach zugleich Unsere respective Erinnerung und ernstgemessene Vermahnung, zu Abstellung obrecensirten Unordnungen, mit, in Sachen des Publici, erforderlichen Eiffer und nachdruckfamer Bewürkung darob zu seyn, auf daß

I. Zu Ausstilzung des herumbschweifenden liederlichen Bettel-Gesindels, die anstellende Landes-Visitationes, nach der bekanten Maassen vorgeschriebenen Cynosur führohin allen Fleisses verrichtet, und die Particular Visitationes auf denen Strassen, durch die Landes-Dragoner zu deren Bewerckstelligung dieselben, die in Anno 1680. vorgeschriebene Instruction, bey Verwarnung der Amotion ab Officio mehrmahlen wiederholet, daß hierbey betreffende verdächtige Gesindel aufgehoben, und in Verwahrung in die nechst gelegene Reichbild-Stadt gebracht werden mögen, gestalten hierauf einem jeden Particular-Landes-Stande, wie auch denen Dorff-Gerichten Obacht zu tragen, und bey wahrnehmender Unterbleibung, besagter zuträglichen Visitationum, solches denen Regierungen und Aembs-tern, oder dem Königlich Oberambte selbst zu veranlassender würdlicher Bestrafung der Landes-Dragoner, unter der Hand, anzuzeigen und übrigen keine Vaganten, noch unter die im Lande herumblauffende Bettel-Studenten

ten und Pilgrams, so sich mit richtigen Testimonialien nicht alsogleich legitimiren können, mit begriffen seynd,) weder auf denen Strassen noch in denen Wirths-Häusern, zu gedulden, und gegen die Receptatores und Verhöhrer, derley verdächtigen Leuthe, mit empfindlicher Bestrafung zu verfahren obliegen wird, damit aber auch

2. bey denen Städten, die Ruhe der Einwohner erhalten werde, als sollen jeden Orths Magistratus bey wiedrigens sich zu ziehender Verantwortung durch die bestellten Gerichts-Diener, und sogenannten Bettel-Bögte, daß auf denen Gassen und Kirchwegen, anzutreffende Bettel-Volk mit mehrerer Zuverlässigkeit, als Zeithero geschehen, und Bestrafung derer hierinfalls sich fahrlässig erwiesenen, erwöhnten Gerichts-Dienern und Bettel-Bögten, aufheben lassen, allermassen die Umblauffende Handwercks-Purschen, (worunter öfters verwegenes Diebs-Gesinde sich verstellet,) an Ihre Herbergen, oder zu denen Meistern zu haltung des Geschencks anzuweisen haben, und wann sie in Arbeit so bald nicht zu bringen wären, nach der Bettler-Ordnung de Anno 1700. Art. 14. von dem Handwerk zu versorgen, und weiterfort zuschaffen seyn werden, und nachdem durch obrecensirte Verfassungen, sowohl auf dem Lande als in Städten, daß umblauffende Gesindel zu Stande gebracht seyn wird, soll

3. ehehin schon angeordneter Maassen, daß zum arbeits unvernünftliche Armuth, an denen Geburths- und Auferziehungs-Orthern, woselbst sie hinzuschoben, ohnweigerlich verpfleget, die Gesunden, Faulen und Almosen-unwürdige Bettler hingegen, zu selbst erwerbung ihrer Nahrungs-Mittel mit Nachdruck angehalten, und bey dessen Verweigerung oder mehrmahliger Betretung, zu gemeinnütziger, bey Wasser und Brod zu verrichtender Arbeit gezogen, auch bewandten Umständen nach, mit empfindlicher und gegen die Land-Störger, ausgelegten Straffe angesehen werden, was aber

4. die abgedankte Soldaten anlangt, wollen wir Uns für das Künftige gänzlich versichert haben, es werden die ihrentwegen erlassende Verpflegungs Anweisungen durchgehends beobachtet, damit durch die dißfalls an theils Orthen, bis anhero bezeugte Renitenz, bey dessen fernerer Fortstellung, allerhöchsten Orths zu allergnädigsten Einsehen vorstellig zu machen, nicht Anlaß gegeben werden; Immassen wann ein erheblicher Anstandt, wegen Aufnahme eines oder des andern abgedankten Soldaten vorhanden wäre, solcher dem Königlichen Oberamte behörig zu hinterbringen, inmittelst aber der Mann bis zu erfolgender Resolution gleichwohl in Loco zu behalten und zu versorgen, und andurch dem, (unter dem Vorwand suchender Hülffe, zu Erhaltung des Unterkommens) mehrmahlen unternehmenden Vagiren vorzubeugen, auch zu dessen mehrerer Bewürkung

5. denen Obrigkeiten und Gerichten, derer Verpflegungs-Ortther nachdrucksam mit zu geben ist, die Veranstaltung zu machen, auf daß die abgedankten Soldaten, zu nächtlichen Ausbleiben, Umlauffen und Schwermereyen in denen Kretschamen sich nicht begeben können, gestalten bey Betretung eines solchen Vaganten selbter alsogleich in Verhaft zu nehmen, und hievon denen bestellten Schubs-Commisariis Nachricht zu geben, von diesen aber die Veranstaltung zu machen seyn wird, womit nach Ablieferung des Mannes, an den Orth allwo er ausgetreten, solches zu gleich dem hierüber die Obmäßigkeit habenden Amte, Regierung oder Obrigkeit hinterbracht, von demselben aber, wie hiemit die Verordnung geschiehet, nicht alleine zu Züchtigung des entwichen gewesenen abgedankten Soldatens, sondern auch im Fall die Grund-Herrschaft, oder Gerichte, des Verpflegungs-Orths sothanes Auslauffen, nicht gnugsam verhütet oder conniviret hätten, zu deren würcklichen Bestraffung andern zum Beyspiel das behörige vorgekehret werden möge, wo inmittelst man sich

sich versteht, daß zu ruhiger Innehaltung derer abgedankten Soldaten,

6. kein Individual-Stand sich entbrechen werde, denen *revera invalidis*, die zu ihren Auskommen, von Ihro Kaiserlichen Majestät allergnädigst ausgesetzte tägliche 5. bis 6. Kreuzer gegen von dem *Conventu Publico* gewilligte, und von dem *Corpore* (worunter der zur Verpflegung angewiesene Geburths-Orth gelegen) erhalten habende *Bonification* abzureichen. Da hingegen

7. denen bey gnugsamen Kräften annoch befindlichen abgedankten Soldaten, oder in *quantum validis*, eine leidentliche Arbeit in *Locis* ihrer Versorgung anzuweisen, und wann der hierausnehmende Verdienst weniger als 5. Kreuzer austräget, ihm in *supplementum* einen Besatz zu thun ist, da aber endlichen

8. die *Validi* der Arbeit sich nicht göttlich unterziehen, oder sonst wie man mißfällig wahrgenommen, gegen die Obrigkeiten und Grund-Herrschaften trozig und aufsezig sich bezeugen, auch vondenem in Gewohnheit habenden Drohungen nicht ablassen oder andern Untug anstiften wollen, solchemnach werden derley unbändige Leute nach Schwere ihres Verbrechens, durch einige auch wohl gar 8. bis 14. Tage mit Gefängniß bey Wasser und Brod zu bestraffen, bey fortsetzender Widerspenstigkeit aber, und verübenden mehrern bößhaften Muthwillen, solches dem Königlichen Oberamte, zu ausmessender empfindlichern Bestrafung zu hinterbringen seyn.

Wann denn hievorstehende zuverlässige Einrichtung der Bettler und Invaliden Versorgung und Abstellung derer hiebey wahrgenommenen Unordnungen, erneuert und gescharffte Verfassungen zugleich zu allgemeiner Sicherheit, Ausrottung gefährlicher Vaganten, und aus des Landes Ruhestande, einen jedem erwachsenden Nutzen gereicht, als will das Königliche Oberamt umb so viel mehr außer Zweifel

Zweiffel setzen, es werden sothane Ausmessung, wie hiemit die Oberamtliche Erinnerung und ernstgemessene Ermahnung geschieht, behörig beobachtet, und darüber besonders von denen Aemtern, Regierungen und Obrigkeiten besser als Zeithero Handgehalten, auch entgegen die Contravenienten, mit der ausgesetzten Straffe unnachbleiblich verfahren werden. Gegenwärtige Currenda aber wird it. Breslau, den 2. Nov. 1729.

CCLIV.

Anno 1730. den 23. Febr. Königliches Oberamtliches Rescript, daß die Landes-Aemter alle Viertel Jahre über den Anwachs und Abnahme der Pietistischen Sectæ umständlichen Bericht einschicken sollen.

Hoch- und Wohlgebohrner Graf.

Em Herren Grafen ist hiermit nicht zu verhalten, welchergestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät Unser allergnädigster Herr, Vermöge eines sub Dato den 21. elapsi erlassenen und den 22ten laufenden Monats eingelangten Rescripti, Dero allerhöchstes Mißfallen, über die hier eingerissene Pietistische Secte mildest zu erkennen gegeben, und unter einem gerechtest anzubefehlen geruhet, daß überhaupt auf sothane Secte welcher Orten sie etwann künfftig weiter ausbrechen möchte? oder wie sie abnehme? ein wachsames Auge stets gehalten, und zu dem Ende mit denen Landes-Regierungen und Aemtern fleißig correspondiret, auch super statu hujus sectæ alle Viertel Jahre zu Handen Dero Böheimbischen Hof-Canzeln allergehorsambst berichtet werden solle. Gestalten nun sothanen Käyserlichen Befehl die pflichtmäßige Befolgung in alle Wege unterthänigst zu leisten ist, hingegen aber

aber das Königl. Oberambt was in Sachen im Lande fürgehe? eigentlich nicht wissen kan, dafern selbtes die Landes-Aemter anzuzeigen unterlassen; Als erinnere dem Herren Grafen hiermit, daß er sothanen Kays. Befehl gemäß, auf vor gedachten Pietist. Irrthum, dessen weitere Ausbreit- und Diminuirung genau invigiliren, und was hierinnenfals etwan Veränderliches oder Bedenkliches vorfallen möchte, ohne allen Zeit-Verlust, ausser dem aber von Viertel zu Viertel Jahren super statu hujus sectæ unnachbleiblich anhero zu berichten bedacht seyn möge. Uns anbey ic. Breslau den 23. Febr. 1730.

Deffen Herren Grafen Freund und Dienstwilliger

L. Frey Herr v. Brunetti.

CCLV.

Anno 1730. den 23. Febr. Königl. Oberambtl. Rescript, daß die der Pietistischen Secte ergebene Versohnen ausser Landes zu schaffen und ihre Haabschafft binnen 6. Monath durch andere verkaufen lassen, anbey aber auch mit denen so ihnen mit Rath beigestanden confrontiret werden sollen.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graff

Insonders Hochgeehrter Großgünstiger Herr!

So wie das extractive angebogene Rescript d.d. 27. abgewichenen & präsentato 22. in lebenden Monaths des mehrern zu erkennen giebet, welchergestalt Ihro Kays. Majestät Unser allergnädigster Herr gerechtst anzubefehlen geruhet, daß der Augustin Johann

K r r r

Becker,

Becker, Johann Siegmund Schickert, Johann Balthasar Bernhard und Johann Christoph Poet allerseits Bürger und Schneider-Meister in der Königl. Stadt Schweinzig, umb weilen sie mit ihren Weib und Kindern dem Pietistischen Irrthumb würcklich ergeben sind, und die ihnen von denen dortigen Worts-Dienern vorgelegte der A. C. einstimmige Professionem fidei unterschreiben verweigert haben, anforderst zu Nahmbafftmachung desjenigen Land-Standes, auf dessen Verantwortung sie sothanen Glaubens-Bekentniß nicht haben unterzeichnen wollen, angehalten, so denn alsobald ausser Landes geschaffet werden, und ihnen umb ihre Haabschafften durch andere verkauffen zu können, eine 6. Monathliche Frist verstattet werden solle; Alsobald erinnert man sich zwar zurück, welcher gestalt vorangezogene Sectirer den N. N. daß er eben derjenige sey, welcher ihnen die quæstionirte Unterschrift auf seine Verantwortung wiederathen nicht allein ehehin schon benennet, sondern auch die Herren ihm N. N. darob würcklich zur Rede gestellet, und seine disfalls gethane Aussagen bereits unterm 18. Octobr. elapsi anni anhero remittiret, unter einem aber (weilen derselbe seine disfällige Facta durch Verneinung zu verdecken vermeinet) angefraget haben, ob, um in der Sachen an den Grund zu kommen mit der gerichtlichen Confrontation vorzugehen sey, worüber man jedennoch bis anhero verschiedener obwaltender Bedenklichkeiten halber zu relolviren angestanden; Nachdem aber so wohl aus dem, dem Herr Grafen angeschlossenen Extract aus denen übrigen Passibus des disfälligen Käyserl. gerechtesten Rescripti etnommen worden, wie empfindlich allerhöchst erwehnte Ihro Käyserliche Majestät dem Pietistischen Irrthum geantset, und gegen diejenigen, so mit diesen Sectirern Connexion haben, ernstlich verfahren wissen wollen, folgender, da jene dieser fanatischen Schwermeren ergebene Schweiden, Bürger, so fort aus dem Lande geschaffet werden

den sollen, die vorherige Confrontation, um sich aller besorglichen Folgerungen zu entschlagen, nöthig zu seyn scheint; Als wolle der Herr Graff solche ungesäumt vornehmen, dem nechst aber, mit der ausser Landes Schaff- und Verkaufung derer Haabschafften dem Kaysrerlichen allergnädigsten Befehl gemäß verfahren, auch wie so eines als das andere geschehen, umständlich anhero berichten; Uns anben Göttlicher Obacht empfehlende. Geben Breslau, den 23. Febr. 1730.

Des Herrn Grafens Freund und Dienstwilliger

N. N. Der Römisch-Kaysrerl. Majestät Geheimer Rath, Cansler und Rätthe bey dem Königl. Ober-Ambte im Herzogthum Ober- und Nieder-Schlessien.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCLVI.

Anno 1730. den 23. Febr. Königliches Oberamtliches Rescript, wegen Absetzung der dem Pietismo ergebenen Kirchen und Schul-Bedienten in Teschen, und Sperrung des daselbstigen Waisenhauses.

P. P.

S Elchergestalt Ihro Kaysrer- und Königlichen Majestät Unser allergnädigster Herr, die bey dortiger Gnaden-Kirche A. C. befindliche drey Worts-Diener Johann Adam Steinmetz, Johann Muthmann und Samuel Ludwig Sasladium, darzu den daselbstigen Schul-Rectorem Jeriosovium und Con-Rectorem Sarganeck,

Rrrr 2

neck, um weilen sie allerseits dem Pietistischen Irrthum ergeben, und sich in andern straffmäßig vergangen, nicht allein binnen einer Sechs Monathlichen Frist aus allen Dero Kaiserlichen Erb-Landen erga Juratas reversales in perpetuum abschaffen, und denenselbigen, daß sie sogleich ihres Ministerii erlassen seyn, inzwischen sich aber bey Vermeidung schärfferer Anthung alles nachtheiligen Beginuens zu enthalten und friedlich aufzuführen hätten, nachdrucksam mitgeben. sondern auch ob solches alles würcklich geschehe genau invigiliren, und nach expirirung obigen Termini, selbte, damit sie vor oder bey ihrem Abzuge aus dem Lande sich etwa nicht hin und wieder aufhalten, oder neue Errores disseminiren, bis an die Grängen (jedoch Sine despectu) führen, demnechst aber von denen in dem Fürstenthumb Teschen aus denen Städten zusammen gesetzten sogenannten Kirchen-Vorsiehern, wegen der ausser Landes sowohl bey dem Consistorio zu Dresden, als bey der Universität zu Jena super Orthodoxitate Doctrinae eingeholte Rathschläge die Abschrift ihrer disfalls erlassenen Schreiben, absondern und anhero senden zu lassen, allergerechtest anbefohlen, solches alles und was deme, occasione des daselbstigen zweiffelsohne gesvorten Schul- oder Wänsen-Hauses und dessen künfftigen Gebrauchs halber zu erstatten habenden gutachtlichen Berichts, auf der in forma communitatis zu halten nicht erlaubten Kost-Gänger wegen, weiter anhängig; Wolle der Herr aus dem allhier in copia bengehenden allergnädigsten Rescripts d.d. 21. elapsi et præf. 22. currentis mensis des mehrern entnehmen; Und gleichwie in keinen Zweifel zu ziehen ist, daß der Herr solches alles pflichtmäßig zu befolgen und in Effect zu setzen, von selbst bedacht seyn werde, also wollen die erforderliche Nachrichten, wie so eines als das andere vollzogen worden, auch dafern wehrender Zeit etwas so gegenwärtigen Kaiserlichen allergnädigsten Befehl zumwiedertauffet, hervor brechen thäte,

te, nicht minder die Abschriften derer von denen Kirchen-
Vorstehern abzufordern habenden Schreiben nebst der gut-
achtlichen Anzeige ad quos Usus obangezogenes Schul- oder
Waisen-Haus gebraucht werden könne, gewärtigen. Uns
anden Göttlicher Obacht empfehlende. Geben Breslau,
den 23. Februarii Anno 1730.

CCLVII.

Anno 1730. den 6. Martii Königlichbes
Oberamts-Patent, daß aufm Lande der Handel
mit ausgearbeiteten Fellwerck gänglich eingestellt
werden soll, es mögen gleich solche Felle von ordentli-
chen Meistern ausgearbeitet seyn oder
nicht.

Sind geben denenselben hiedurch zu vernehmen, wel-
chergestalten das Haupt-Mittel, der Weißgärber
und Semischmacher in Breslau beschwerführend
angezeigt: wie nach unerachtet deren in die unterm 5ten
Septembr. vorigen Jahres, wegen verbotenen Herumb-
tragens und Hausieren deren ausgearbeitenden Fellwercke
auf dem Land, erlassene Oberamtliche currenda eingeflos-
senen Worte, daß denen Juden und Christen, die auf dem
Lande herumtragende ausgearbeitete Weißgärber Fellwer-
cke, wann solche nicht von einem ordentlichem Landmeister
erweislich ausgearbeitet worden, contrabandiret werden
sollen, die Hausierer in Defraudationem Commerciorum
mit solch ausgearbeiteten Fellwerck einen als den andern
weg nicht allein öffentlich auf dem Land herum zu lauffen,
sondern auch derenselben eine grosse Quantitat heimlich ins
Land zu practiciren und darauf in Dörffern und Flecken zu
verfilbern, solchergestalten, daß hierdurch der Handel mit
diesen Fellwerck in denen Städten fast zu gänglicher Ruini-
rung der ordentlichen Meister einige Zeithero gänglich
darnieder zu liegen beginne.

Nach

Nachdem aber dieses gegen den schon öftters wiederholt- und geschärfften Verboth lauffet, auch hierdurch Fremde dergleichen Waaren ohne Zoll und Accis ins Land zu practiciren, Anlaß gegeben wird, wie dann öfttere Erfahrung gelehret, was für grosse Quantitäten dergleichen ausgearbeitenden Felle, alle Messen zu Franckfurth aufgekauft und zu Abbruch der hierländischen Meister von denen Schlesischen Juden, durch Hausieren im Land verthan worden, solchergestalten daß die unumbgängliche Nothwendigkeit erfordert, nicht allein zu Conservirung erwehnten Haupt-Mittels und der ordentlichen Meister, und Evitirung dis-fälliger Confusion und schädlicher Unordnung, sondern auch zu Unterbrechung deren dem Kaiserlichen Zoll- und Accis-Wesen zu grossen Abbruch dadurch gereichenden Bervortheilungen, diesem aus ungleichem Verstand obberührten Formalien herfließenden Unwesen kräftiglich vorzubauen; Als beschiehet an 2c. hierdurch die fernere Erinnerung, wie daß die Herumtrag- und Hausierung mit denen ausgearbeitenten Fellwercken, sie mögen von bezunft oder unbezunften Personen ausgearbeitet seyn oder nicht, so wohl Christen als Juden zu allen Zeiten verbothen seyn und bleiben, bey der sonst ausgemessen- und von denen sowohl Stadt- als Land-Obrigkeiten ohnnachbleiblich zu befolgen habenden Contrabandirung. Dannenhero auch jedes ortige sowohl Königliche als Landes-Aembter, dann Regierungen, Stadt-Magistraten, wie auch Particular-Instantien und Obrigkeiten hiermit erinnert und ermahnet werden, darauf genau zu invigiliren, und, wenn derley Hausierende Christen oder Juden mit solch ausgearbeitenden Fellwerk, betreten werden möchten, selbe alsogleich anhalten, und nach hiebevorigen Vorschreibung contrabandiren zu lassen 2c. Breslau, den 6. Marii 1730.

(L.S.)

CCLVIII.

Anno 1730. den 9. Martii. Königliches
Oberamptliches Rescript, daß die Tuch-Policey
möglichst in Stand gesetzt, und deshalb aller
Orthen Inspectores angeordnet wer-
den sollen.

Sohlgebohrner, insonders Hochgeehrt, Großgünsti-
ger Herr; Demnach bey Uns daß Königl. Com-
merciën-Collegium occasione der, bereits 1718.
von Ihro Kaysers und Königlichen Majestät allernädigst
eingeführt im Lande durchgehends publicirt auch den 25.
Septembris Anno 1724. verschärfften Tuch-Policey-Ord-
nung unterm 6. Currentis behörige Vorstellung gethan, um
solche dermahlen, da die Inländische Tuch-Manufacturen so
wohl in der Brigischen Fabriqve als auch in den mehristen
Städten Nieder- auch theils Ober-Schlesiens, in rechter
feiner, zum Gebrauch derer Honoratorum und genungsa-
mer Anzahl, wie auch civilen Preiß respectu der Auswär-
tigen verfertigt würden zu Folge des Kayserslichen aller-
gnädigsten Befehls und Aufmunterung, der sich deshalb
verunkosteten Fabricanten besser zu stabiliren, vermittelst
der Landes Instanzen an die Grund-Herrschaften und Ma-
gistratus Locorum maßgebig zu verordnen, daß sie an de-
nen Orten, wo noch keine Policey-Inspectores vorhanden,
sogleich wohlverhaltene Leuthe dazzu aufnehmen, und ver-
eyden, sie auch nebst denen etwa bereits befindlichen, gegen
unnachbleiblichen Empfang des Denunciauten-Drittels zu
pflichtmäßiger Aufsicht und baldiger Denuncirung der
Contravenienten, an die Obrigkeiten, welche ihnen bey
schwerer Verantwortung alle Assistenz zu leisten hätten,
nicht minder denen Schnydermeistern in Städten u. aufm
Lande die Verbiethung des ausländischen Tuchs an jemand
anders

anders als die a lege exemirte in Majori dignitate stehende Geistlichkeit, dann die Herrn und Ritterstandes-Versohnen, wie auch würckliche Käyserliche Rätthe für sich ihre Ehegenossen und Kinder, zur eigenen Bekleidung nochmahls, und zwar mit der Bedrohung das auf jedesmahlig betretenden wiedrigen Fall, derley Meister mit zehn Reichs-Thaler Straffe irremissibiler angesehen und der Denunciant (dessen Namh verschwiegen bleiben solle) die Helffte davon überkommen würde ernstlich untersagen, und wie demnachgelebet werde, sich durch allmonathliche Berichte der Zunft-Altesten (gegen welche bey betroffener selbst eigener Contravention oder Connivenz nicht nur mit gleichmäßigen Pœnali, sondern annoch mit Absezung von der Altesterey, zu verfahren, zu weiterer, Monats darauß, unfehlbar bewürckender Einsendung an ermeldtes Commerciën-Collegium) dociren lassen auch wie die Intimation aller Orthen geschehen, längst binnen eben solchen Termin von 4. Wochen durch Einschickung Authentischer Abschrift von der in Sachen publicirten Currenda zum Oberamtlichen Ersehen, anzuzeigen keinen Umgang nehmen möchten. Und nun solches zu Bewürckung des Käyserlichen allergnädigsten Befehls, auch ermeldter Policy-Ordnung und besten des Publici angesehen, solgsamb nicht entfallen werden können.

Als wird der Herr, hiernach bey alldortigen Fürstenthumb sowohl wegen schleuniger Bestellung erwelter Policy-Inspectorum, wo dergleichen noch nicht verhanden, wie auch ratione der Tuch-Policy selbst und derselben Beobachtung, insonderheit damit auf die unprivilegirte und exemirte Landes Innuohner und derselben zukommende Tuch-Kleidung, auch die Schneider-Meister einwachtsames Auge gehalten und von denen Zunft-Altesten die Monathliche Anzeige eingebracht, und von jeden Orths-Instanz an das Königliche Commerciën-Collegium ein-

eingesendet werde, gehöriger Orthen die ernstliche förder-
samste Verfügung, wieder die Contravenienten, alsogleich
verfahren lassen, und wie diese Oberamtliche Vorkehrung
befolget worden, binnen sothanen vier wochentlichen Ter-
mino durch beglaubte Abschrift von dortiger beschehenen
fernern Verordnung zu unserm ersehen unnachbleiblich an-
zeigen. Uns anbey Göttlicher Obsicht Empfehlende. Ge-
ben Breslau, den 9. Martii 1730.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N. N. Der Röm. Kaiser auch in Germanien, Hi-
spanien Hungarn und Böhmeim, Königliche
Majest. würckl. und Geheimbde Rätthe Director
Cantzler und Rätthe bey Dero Königl. Oberamt
in Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

Ex Consilio Supr. Regizque &c.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Gr. Hertel u. Schaplow.

CCLIX.

Anno 1730. den 10. Martii Kaiserliches
Rescript daß an statt der, wegen des Pietismi in Te-
schen abgesetzten drey Prediger A. C. zwar andere
taugliche Subjecta an deren Stellen gesetzt, die hie-
rumb ansuchende Persohnen aber sich bey Ihro
Majestät selbst melden sollen.

Carl zc.

Siehe Getreue; Wir haben Euch unterm 21. Januarii
Lezthin unter andern gnädigst anbefohlen, daß von
denen

SSII

denen bey der Lutherischen Kirchen zu Teschen bestellten 5. Prædicanten ihrer Drey, nemlich der Johann Adam Steinmez, Johann Muthmann, und Samuel Ludwig Salladius, weil sie in die Sectam Pietismi verfallen, in 6. Monathen von dannen weggeschafft und relegiret werden sollen; da wir nun gnädigst gestatten, daß die dadurch bey erwehnter Kirchen zur Erledigung kommende 3. Prædicanten-Stellen mit andern der A. C. zugethanen tauglichen Subjectis wiederumb ersetzt werden, hingegen gewollt seyn, daß die darum competirenden bey uns allerunterthänigst supplicando einkommen sollen; Als befehlen Wir euch hiermit gehörigen Orts die Veranlassung zu thun, womit die disfällige Competenten mit ihrem Supplicatis an Uns selbst angewiesen werden. Hieran beschiehet Unser Wille und Meinung. Gegeben Wien, den 10. Martii 1730.

Franc. Ferd. Comes Kinsky,
 Wilhelm Gr. v. Kollowrath.
 CCLX.

Anno 1730. den 19. Martii. Die Stadt Schweidnitz ertheilet einen Auszug des Kaiserlichen allergnädigsten Rescripti wegen außer Landesshaftung der Pietisten, Verkaufung ihrer Haabschaft und Nahmhafftmachung desjenigen so ihnen hierzu Rath gegeben.

Carl. 2c.

Es ist aus berührten eurem Berichte zu erschen gewesen, was Massen der Augustin Johann Becker, Johann Siegmund Schickert, Johann Balthasar Bernhard, Christoph Poet, allerseits Bürger und Schneider.

der-Meister in unserer Königlich Stadt Schweidniß, dem Pietistischen Irrthum würdlich ergeben sind, und der A. C. in verschiedenen Articula widersprechen, mithin sich so wohl von der dasigen Lutherischen Gemeinde, als ihren Worts-Dienern, auch der Kirchen, Predigt, Lehr-Beicht und Abendmahl öffentlich enthalten und absondern, dannhero auch von denen ihnen vorgesezten Pastoribus vor ihre Glaubens-Genossen nicht mehr erkennet, sondern als abtrünnige Schwermer und Pietisten angesehen worden; Und obwohlen selbte von dem Magistrat daselbst vorgefordert, über ihren Irrthum zur Rede gestellet, und ihr Glaubens-Bekänntniß abgeheisset, von denen ersten Dreyen auch solche schriftlich eingebracht worden, und von ihnen insgesampt mündlich zur Augspurgischen Confession die Bekenntniß geschehen, sie dennoch nachgehends da sie damit an die sämmtliche Pastores der dortigen Gnaden-Kirchen angewiesen, und von diesen ihnen die der A. C. einstimmige Professio fidei, zur Unterschrift vorgeleget worden, solche zu unterschreiben mit dem Vorwand verweigert hätten, daß ihnen die disfällige Unterzeichnung von einem vornehmen Land-Stande, auf seine Verantwortung widerrathen worden. Bey welcher der Sachen Verwandsch wir also gnädigst resolviret haben, das diese 4. Bürger förderst zu Nahmhafftmachung desjenigen Land-Standes auf dessen Verantwortung sie ihnen vorgelegte Glaubens-Formul nicht unterschreiben wollen, angehalten, so dann alsobald ausser Landes geschaffet werden und ihnen umb ihre Haabschafften durch andere verkauffen zu können eine 6. Monathliche Frist verstattet seyn soll. 2c.

Uhrkundlich unter Unserm gemeinem Stadt Inseigel wohlwissentlich ausgefertigt und ertheilet. So geschehen Schweidniß den 19. Martii 1730.

CCLXI.

Anno 1730. den 5. April. Königliches Oberamptliches Rescript, daß die von denen Landes-Hauptmannschaften eigenmächtig genommene Immissiones wegen nicht erlegten Receptiones-Gelder abzustellen, und die Wittiben der Landesfähigen Maritorum hierzu nicht genöthiget werden sollen.

P. P.

Selbhergestalten der Herr Graff, wieder Unsere zweymahlige Erinnerungen mit der Sequestration des Guthes Schäß, umb derer von der Wittibten von Haugwitz indebite fordernden Receptiones-Gelder, den noch fürzugehen kein Bedenken getragen, und was zu dessen Colorirung anzuführen vermeinet, solches haben wir aus dessen von 2ten hujus nicht ohne Befremdung ersehn; Und diesernach bey so fürwehrender außer Achtsetzung derer in Käyserlicher allergnädigster Ausmessung, daß eine Wittib, deren verstorbener Maritus zu Possidierung der Land-Güther fähig gewesen, keiner weitem Belehnung nöthig habe, gegründeten Oberamptlichen Verordnungen, die eigenmächtig deshalb angeordnete Immission und Sequestration besagten Guthes Schäß, ex officio aufzuheben befunden, da nun auch unmittelft mehr berührte von Haugwitz wieder des Herrn Grafen angemuthete Abforderung solcher Receptiones-Gelder ihre Deduction bey uns eingebracht. Als hat man solche dem Herrn Grafen und im Fall Selbter, doch ohne Abbruch der Käyserl. Resolution dagegen ichtwas ferner zu obmüviren, gesonnen wäre, solches binnen 14. Tagen a die recepti hujus bey dem Königl. Oberampte replicando zu befördern, mittelst des

des Innschlusses insinuiren wollen, da im übrigen Falls von sothanem Guthe einige Ihro Kayserslichen Majestät gebührende Taxa zu erlegen wäre, wird er solche mit denen hieher nicht gehörigen Receptions-Geldern keinesweges zu confundiren haben. Uns anbey ic. Geben Breslau, den 5. April 1730.

CCLXII.

Anno 1730. den 17. April. Königlich Oberambtliches Rescript, daß die wegen erlegter Receptions-Gelder von dem Landes-Hauptmann genommene Immission, auf Königlich Oberambtlichen Befehl von denen Regierungs-Räthen aufgehoben, und der Sequester ohne Abheischung einigen Soldes weggelassen werden soll.

P. P.

Dennach auf zweymahlige Verwarnung und wieder Ihro Kaysers- und Königl. Majestät unterm 14. Nov. 1727. emanirte klare und deutliche Anweisung, daß eine Wittve, wenn ihr Maritus zur Possession der Land-Güther fähig, keiner weitem Belehnung nöthig habe, daselbstiger Königlich Landes-Hauptmann Tit. Herr Franz Wilhelm Graf von Praschnea, Vermöge Anschlusses kein Bedenken getragen, wieder Tit. die Magdalena Catharina Verwittibte von Haugwitz, gebörne von Schweinchen, deren an sie, wegen Antheil des Guthes Schatz fordernden Receptions-Gelder halber mit der Immission und Sequestration besagt ihres Guthes würcklich fürzugehen, und aber solches bey obenberührten Umständen, um so weniger nachzusehen, als der Quærulant in Vor-Eltern schon in daselbstigen Fürstenthumb Lehn fähig und

possessionirt gewesen, auch wegen des in dem Fürstenthum Glogau gelegenen Antheils, von dem Glogauischen Königlichem Herrn Landes-Hauptmann, sothaner Receptions-Gelder wegen von ihr nichts abgefordert worden; Als werden die Herrn auf hiermit ergehende Oberambtlichen ausdrücklichen Verordnung an das Zauden-Judicium alldasigen Herrstädtischen Cränses den ungesäumten Befehl ergehen lassen, wie auch dem nacher gedachten Schatz abgeschickten Sequestro bedeuten, das besagte Immission angeichts dessen von Schatz aufgehoben, und der Sequester ohne Abheischung einiger Gebührniß alsogleich von dannen avocirt werden soll; Worüber wir des Erfolgs halber derer Herren ausführlichen Berichts des nächsten gewärtigen. Uns anbey zc. Geben Breslau, den 17. April. 1730.

CCLXIII.

Anno 1730. den 20. April. Königl. Oberambtl. Patent, daß nach Beendigter Vieh-Staupe die Abdeckung des umgefallenen Viehes denen Scharffrichtern wieder verstattet werde.

P. P.

Sod aeben denenselben hierdurch zu vernehmen; was gestalten verschiedene Nachrichten eingelaaget, daß die zu Ende vorigen Jahres im Lande eingerissene Viehstaupe nunmehr (dem Höchsten sey Dank) weiter nicht zu verspüren sey; Und nun mit dessen gleichmässiger Vorstellung die im Lande befindliche Scharffrichter geziemende Ansuchung gethan, womit das Verboth, wegen Abdeckung des umgefallenen Viehes aufgehoben werden möge, disfalls auch bewandten Umständen nach nicht entfallen werden mag; als beschiehet hiermit an zc. die Oberambtl. Verordnung, das behörige vorzulehren, auf daß an denjenigen Orten und Dorfschafften, allwo das Horn- und ander

der Vieh nicht in einem verdächtigen Zufall oder der Staupe eingeht, solches führohin, so lange nichts gefährliches auskommt, denen jeden Orts befindlichen Scharfrichtern zur Abdeckung angesagt, allwo aber die Vieh-Pest noch wahrzunehmen wäre, mit der ehemahligen angeordneten Vergrabung sambt der Haut fortgefahen werden möge. c. Breslau, den 20. Aprilis 1730.

CCLXIV.

Anno 1730. den 2. Maji Königl. Ober-ambtliches Rescript, daß eine Ehe-Frau A. C. zu ihren die Catholische Religion angenommenen francken Ehe-Manne, unter bedingten Versprechen zugelassen werden soll.

P. P.

Als welcherley Bewandnissen die Anna Elisabeth Ettnerin zu ihrem francken Mann hintwiederumb admittiret zu werden, auch ihr die Wohnung bey ihm zu verstatten, und dessen beständige Pflege zu überlassen abermahls gebethen, solches wollen der Herr Graf und die Herren aus der Inlage des mehrern vernehmen; Gestalten man derselben Petito in soweit zu deferiren erachtet, daß wenn sie zuvörderst an Eydes statt angelobet, und stipuliret haben würde, mit ihrem Marito von Glaubens-Sachen nicht zu reden, auch ihn in der angenommenen Catholischen Religion keines Weges zu beirren, unter einem aber bey demselben eine Catholische Wärterin, und im übrigen denen ihn besuchenden Personen, und insonderheit denen Geistlichen Unsers Glaubens den ungehinderten Zutritt jederzeit zu verstatten, wegen derselben Admision zu ihrem Ehemanne und deren beständige Wohnung zu ihrem Hause, kein weiterer Anstand zu machen sey;

Als haben den Herrn Grafen und denen Herren den
die

disfälligen Oberambtlichen Betund, um hiernach das weitere vorzukehren und die Catholische Geistlichen zum fleißigen Besuch des D. Etnners veranlassen zu können, nicht verhalten mögen. Uns anbeyr. Geben Breslau, den 2. Maji 1730.

CCLXV.

Anno 1730. den 20. Maji Käyserliches Rescript, daß zu Emporbringung der Handlung in den freyen Meer-Haafen Fiume und Triest die dahin gehende Waaren Zollfrey seyn sollen.

WIR Carl der Sechste r. Entbieten allen und jeden Landes-Innwohnern und Unterthanen, was Würden, Standes, Ampts, oder Wesens die in Unserm Erb-Herzogthumb Schlessien seynd, absonderlich denen Trafficanten, Handels-Leuthen, und Manufacturisten Unsere Käyser- und Königlische Gnad, und alles Gutes, und geben denenselben hiemit gnädigst zu vernehmen: Demnach Wir gleich bey Antretung Unserer von GOTTE verliehenen Regierung nichts mehrers, als die Einleitung eines Commercii Universalis in Unsere gesambte Erb-Königreich und Lande Uns angelegen seyn lassen, unter andern derley Verfassungen aber Unsere beyde J: De: Meer-Porten Triest und Fiume für freye Meer-Porten erkläret, und denenjenigen Trafficanten, und Handels-Leuthen, welche sich in gedachten Unseren beyden Meer-Häfen oder in anderen Städten, Märkten, Flecken und Dörffern Unserer J: De: Erb-Länder niederzulassen gedencken, zu wiederholten Mahlen, und zwar benandtlich noch unterm 2. Junii des 1717. 15. auch 18. Martii des 1719. dann 19. Xbris des 1725. Jahrs besondere Freyheiten, Immunitäten und andere Vortheile durch öffentliche publi-

publicirte Patenten zu jedermanns Nachricht kund, und wissend gemacht, selbige von Zeit zu Zeit bestätigt, erfrischt, und erweithert haben, sonderlich aber seynd Wir aus Landes-Väterlicher Neigung zu Stabilirung eines Commercii maritimi bewogen worden, nicht nur den jährlichen Markt in gedacht Unserem freyen Meer-Port Triest von 1. bis 20. Augusti zu erweithern, sondern auch zu fernern Aufnahm des Commercii, und Bequemlichkeit deren Negotianten denenselben künfftighin noch andere weithere Beneficia, Freyheiten, und Immunitäten gnädigst zuzustehen, und selbe durch ein öffentliches Patent unterm 31. Augusti des erst abgeruckten 1729. Jahrs zu jedermanns Nachricht publiciren zu lassen.

Und ob Wir zwar alle diese durch öffentlichen Druck emanirte Patenten mit ihrem völligen Inhalt von Wort zu Wort hier Orths wiederholen, erfrischen, und von neuen bestätigen, auch selbe auf das nachdrucksamste handhaben werden, so haben Wir Uns doch anben zu mehrerer Emporbringung des Commercii, und allgemeinen Nutzen Unserer gesambten Erb-Königreich und Länder, sonderlich aber den durch Erweitherung obbesagten Jahrmarkts in Unserm freyen Meer-Hafen Triest abziehenden Endzweck desto verlässlicher zu erreichen, einen ersprießlichen Effect zu wegen zu bringen, auch Uns dahin gnädigst entschlossen, allen Negotianten, Trafficanten, und sonst jedermänniglich, welche Unsern freyen Meer-Hafen Triest besuchen, oder sich allda niederlassen werden, über allobige eingestandene, künfftighin noch weithere, und zwar nachfolgende Beneficia, und Facilitäten, auch mit Nachsehung Unsers eigenen Interesses dermahlen provisorio modo gnädigst zu bewilligen: Daß

Erstens, alle in Unsern Erb-Länderen fabricirte Waaren und Landes-Producta durch alle Unsere Erb-Länder bey allen sowohl Unsern Cameral-Landschafftlich- als

Ttt

privat-

privat-Mauth-Stationen, in was für einem Erb-Land sich selbe befinden, durchgehends frey, und ohne der geringsten Abnehmung einer Transito- oder Niederlags-Gebühr, auch anderer Mauth-Abforderungen, und Aufschlags-Bezahlung, (die rechtlich eingeführte, und von uns gnädigst bestätigte Weeg- und Brücken-Mauth, so von Pferden und Wagen genommen werden, allein ausgenommen,) in Unsere J: De: Meer-Porten Triest, und Fiume sowohl in- als ausser Markts-Zeiten frey, und ungehindert geführet werden können, auch unter keinem ersinnlichen Vorwande, oder alten Herkommen in denen Städten, und bey denen Mauth-Stationen visitiret, und aufgehalten werden sollen.

Undertens: Ingleichen diejenige, auch frembde Waaren, welche über gleich bemeldte Unsere freye Meer-Porten Triest und Fiume ein und in andere Unsere Erb-Länder zum Consumo verführet werden, eine gleiche Transito- und Mauth-Freyheit genießen sollen; Hingegen

Drittens: Alle diejenige frembde Waaren, welche durch Unsere Erb-Länder auf Unsere freye Meer-Porten Triest und Fiume, und über selbe in andere frembde Länder ein- und ausgeführet werden, sollen in denen Böhmischen und N. O. Ländern die bereits regulierte Transito-Gebühr, in denen J. O. Ländern aber, weilen alda annoch kein Transito reguliret, allein die Helffte derjenigen Mauth bezahlen, welche solche Waaren nach denen ersteren alten Vestigalien, bevor der Nachlaß des Drittels in besagten J. O. Ländern von Uns resolviret worden ist, zu zahlen schuldig gewesen wären, die Strassen über die Cremsier-Brücken, und Rothmann allein ausgenommen, alwo die frembde Waaren, so über diese Strassen eingeführet werden, die alte vorhinige Mauth bezahlen sollen; Damit aber bey solchen verliehenen Beneficiis und facilitäten von denen Rauff- und Handels-Leuthen in ein- oder Zupackung deren Waaren keine Vorthgiltshaftigkeiten gebraucht werden, so soll

soll von Unsern Mauth-Aemtern jene Vorsorg gebraucht werden, daß alle frembde Waaren, so durch Unsere Erb-Länder transitiren wollen, bey der Gräniz, alwo solche Waaren hereingehen, plumbiret, oder da es Landes-Producta seynd, an jenem Orth, alwo selbe gepacket werden, ordentlich beschauet, und plumbiret, auch sodann selben eine Transito-Polleten ertheilet, und ob dieses Sigill nicht violiret worden, hinwiederumb auf der Gräniz-Mauth, alwo solche Waaren essitiren, recognosciret werden.

Und zumahlen Wir all obangeführte zu Vermehrung des Commercii gemachte Dispositiones, und mit Nachsehung Unsers eigenen Interesse denen Handels-Leuthen und Trafficanten zugestandene Vorthelle und Beneficia allen insgesambt, und jeden besonders durch dieses öffentliche Patent umständlich zu jedermänniglichen Verhalt und Direction, auch damit sich ein jeder Negotiant und Trafficant derselben bedienen, nutzen, genießten, und zu Besuchung dieses von Uns höchst privilegirten Jahr-Markts zu Triest, in Abschiebung deren Waaren, Stabilirung deren Negotien, oder Aufstellung einiger Factoren, seine zeitliche Veranstaltung und Einrichtung machen könne, hiemit gnädigst fund machen, und anbey alle diejenige, in- und ausländische Handels-Leuthe, welche besagt-Unsern freyen Meer-Port Triest, sonderlich zu Markts-Zeiten besuchen werden, gnädigst versichern, daß Wir selbe bey gegenwärtigem Unsern gnädigsten Patent, und ihnen versprochenen Freyheiten und Facilitäten in allweeg auf das nachdrucksamste gnädigst schügen, und auf das kräftigste handhaben werden;

Als gebieten Wir darauf all- Unsern nachgesetzten Geist- und Weltlichen Obrigkeiten und Stellen, sonderlich aber all- Unsern, wie auch Landschafftlich und all-übrigen Privat-Mauth-Einnehmern, Zöllnern und Beamten hiemit gnädigst, und wollen, daß ihr all-angezogene zu Einleith- und Emporbringung des Commercii denen in- und

ausländischen Handels-Leuthen und Trafficanten, in specie aber das wegen Emporbringung Unserer freyen Meer-Porten Triest und Fiume unterm ziten Monats-Tag Augusti des erst verfloßenen 1729. Jahrs publicirte Patent, wie auch allandere wegen der Freyheit deren Negotianten und ihrer Waaren allergnädigst erlassene, und nachgefolgte Resolutiones, und die darinnen enthaltene Facilitäten, und Beneficia, absonderlich aber die in diesem Unsern offenen Patent von neuen gnädigst ertheilte Mauth- und Aufschlags-Befreyungen, und Regulirungen so wohl in- als ausser des Jahrmarchts zu allen Zeiten nach obigen Inhalt auf das genaueste beobachtet, und allem deme, was zu Beförderung des Commercii darinnen enthalten, gehorsambst nachgelebet, die Negotianten, und Handels-Leuthe mit ihren transitirenden Waaren unter keinerley Vorwand, oder Prætext aufhaltet, oder beschwehret, und deme also gewis den gehorsamsten Bollzug leistet, als im wiedrigen die Ubertreter, und Ungehorsame als Refractarii Unserer Kaiserlichen Gesetz- und Ordnungen sich einer schwehren Verantwortung Unserer Kaiserl. Ungnad, und andern nach gestalten Dingen verhängenden Bestraffungen unfehlbahr unterziehen würden.

Dieses ist Unser gnädigst- auch ernstlicher Wille und Meinung. Geben zu Laxenburg den zwanzigsten Monats-Tag Maji im Siebenzehnhundert Dreyßigsten, Unserer Reiche, des Römischen im Neunzehenden, derer Hispanischen im Sieben und Zwanzigsten, und derer Hungarisch- und Böheimbischen im Zwanzigsten Jahre.

Carl.

(L.S.)

Franc. Ferd. Comes Kinsky

R. B. Sup. Cancellarius.

Ad Mandatum Sacrz Cæsar. Regi-
æque Majestatis proprium.

Johann Thobisch.

CCLXVI.

CCLXVI.

Anno 1730. den 31. Maji. Königliches
Oberambtliches Rescript, daß in denen Evangeli-
schen Gnaden-Kirchen denen besonders auswärtigen
Schulbedienten das Predigen nicht verstattet
werden solle.

Hoch- und Wohlgebohrner Herr Graff,

Als des Herrn Grafen und derer Herren unterm 17.
Maji anhero erstattetem Bericht, sambt dasige
Schul-Bediente A. C. nebst andern auswärtigen
Præceptoribus bey dasiger Gnaden-Kirche zu predigen sich
unterstünden, bleibet hiermit unverhalten, was Massen
man sothanes Unternehmen, ehehin schon an Ihro Kaysers
und Königliche Majestät habe gelangen lassen; Und wie zu
mahlen allerhöchstgedacht Ihro Kaysersliche Majestät aller-
gnädigste Einwilligung zu derley Actibus, ausser denen hier-
zu eigenes aufgestellten Predigern niemand admittiret wer-
den kan. Als werden der Herr Graff und die Herren da-
rob seyn, womit vor Einlangung dergleichen Kayserslichen
allermildesten Concession dieses unbefugte Beginnen ge-
dachter Schul-Bedienten, anförderst aber derer auswär-
tigen Præceptoribus eingestellt werde. Uns anbey 1c.
Geben Breslau, den 31. Maji 1730.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt Dero
Unterschrift.

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque Curia
Ducatus Silesia.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

Et t t 3

CCLXVII.

CCLXVII.

Anno 1730. den 5. Junii Königliches Oberamtsliches Rescript, daß die von den Officiern eigenmächtig vornehmende, durch das Königliche Oberamt nicht kund gemachte Werbungen eingestellt werden sollen.

P. P.

Dennach Wir aus der Herren Stände alldasigen Fürstenthums hierbey schlußigem Anbringen, und Abhelfung derer unintimierten Werbungen missfällig entnommen, wie nach insonderheit des General-Geerischen Cuirassier-Regiments Rittmeister von N. N. zu Freystadt einen öffentlichen Werb-Platz, eigenmächtig zu eröffnen und verschiedene Livree-Bedienten, wie auch andere Dienstbothen aufzuwerben sich erkühnet. Und aber, ob zwar die Oberamtliche notificirte Werbungen in alle Wege zu befördern seyn; Gleichwohl die eigenmäßige Veranlassung eines solchen Werbe-Platzes wieder die publicirten Patenten lauffet;

Als wolle der Herr Graf und die Herren, die behörige Vorkehrung thun, womit nicht allein diese eigenmächtige Werbung zu besagtem Freystadt alsobald eingestellt, sondern auch die bereits aufgeworffene Wirthschaffts und hauptsächlich die in Livree stehende Dienstbothen alsogewiß wiederumb entlassen werden, als im niedrigen man vermittlest der commandirenden Generalität zu behöriger Remonstratation gegen erdeuten Rittmeister das erforderliche vorzukehren bemüßiget seyn würde. Uns auben 2c.
Geben Breslau, den 5. Junii 1730.

CCLXVIII.

CCLXVIII.

Anno 1730. den 7. Junii Königlich-
beramts-Patent, das Auslauffen der abgedanckten
Soldaten zu verhindern und ihnen hierzu keine
Zeugnisse zu geben.

P. P.

Sind mögen denenselben nicht verhalten was Maas-
sen der Conventus Publicus Uns zu erkennen ge-
geben: wie noch dieselbe in Erfahrung gebracht,
daß Zeithero verschiedene, mit Obrigkeitlichen Attestatis
versehene abgedanckte Soldaten, aus ihren angewiesenen
Verpflegungs-Ortern nach Wien sich begeben, und da-
selbst bey Untersuchung ihres Cassa-Ausstandes zugleich
wegen im Lande nicht erhaltenen Unterkommens sich be-
schweret, dahero auch ausgewircket haben, daß ihnen zu ih-
rer Subsistenz und zur Rückreise auf Abschlag derer nach
Kaiserlichen allergnädigsten Ausmessung dem Publico al-
lein wegen ertragender Invaliden-Verpflegung zu staten
kommen sollenden rückständig gefallenem und ungefallenen
Gelder ein ergiebiges ausgezahlt worden. Wann dann
diesem zum Nachtheil des Publici gereichenden Unterneh-
men mit gehörigem Nachdruck zu steuern ist.

Als versehen Wir Uns gegen Ob Hochz. dieselbte
werden geschärfte Vorkehrungen förderst dahin erge-
hen lassen und mit gehörigen Nachdruck darob seyn, womit
fürohin von denen unterhabenden Individual-Ständen
oder Gerichts-Beamten, denen zu verpflegen habenden
Invaliden das Auslauffen in- und ausser Landes nicht ver-
stattet, vielweniger aber durch Ertheilung obmentionirten
Attestatorum denenselben hierzu Vorschub gegeben wer-
den möge; Gestalten wiedrigen Falls die Contravenien-
ten den dem Publico verursachten Schaden nicht allein

zu ersehen haben, sondern auch anbey mit empfindlicher Straffe zu belegen seyn werden zc. Breslau, den 7. Monats-Tag Junii 1730.

(L.S.)

CCLXIX.

Anno 1730. den 20. Julii Königliches Oberambtliches anderweitiges Rescript wegen Zulassung der Schulbedienten zu dem öffentl. Predigen in den Gnaden-Kirchen A. C.

P. P.

In dem Herrn Grafen und denen Herren eröffnen die Inschlüsse, was die sogenannten Kirchen-Vorsteher A. C. zu Glogau und Frenstadt, wegen Admittirung dafiger Schul-Bedienten und anderer Præceptorum zu denen Früh- und Nachmittags-Predigten Oberambtlich vorzukehren gebethen; Nun erinnern Wir Uns zwar umb dasjenige, so wir in hac causa dem Königlichen Ampte auf dessen hier Orts beschehene Anfrage unterm 31. Maji inlauffenden Jahrs in Antwort zurück ertheilet haben, Wir seyn auch im Begriff, diese in das Supremum Jus Episcopale einschlagende Angelegenheit, Ihro Käyser- und Königlichen Majestät zu Dero allerhöchsten Disposition gehörig vorzustellen. Nachdem aber aus denen Acclusis unter andern auch so viel hervorkommt, was gestalten einostheils sothane Admissio nur auf den Nothfall anverlangt werde, und sambt andern theils sie Schul-Bediente und Præceptores nicht nur einheimische Landes-Kinder, sondern auch ihrer Lehre halben, von denen hierländischen Lutherischen Consistoriis ordentlich examiniret worden wären. Als wollen der Herr Graff und die Herren uns eine zuver-

zuverlässige Confignation vorgedachter Schul-Bedienten und Præceptorum mit besondern Anmerkungen.

- 1.) Woher sie seyn?
- 2.) Wo sie ihre Studia Theologica absolviret?
- 3.) Bey welchem Consistorio sie examiniret worden?
- 4.) Was vor Attestata sie deshalb vorzuzeigen haben, und
- 5.) Bey wem, auch wie lange sich selbst im Lande aufhalten? des nächsten einsehenden, dabey nebst aber, ob? und in wie weit ein und anderer auf dem Nothfall zum Predigen zugelassen werden könnte. Guthachtlich an die Hand geben. Uns anbey 2c. Breslau den 20 Juli 1730.

H. A. Gr. Schaffgotsch.

(L.S.)

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCLXX.

Anno 1730. den 14. Sept. Kaysersliche allergnädigste Genehmhabung, daß nach Ableben des Blogauischen Ober-Steuer-Einnehmers die Aufsicht über daselbstige Landes Cassam einigen Ständen vorläuffig aufgetragen worden.

Carl 2c.

Sich und Wohlgebohrne und Gestrenge! Liebe Getreue! Es hat Euer allerunterthänigster Bericht von 2. currentis des mehrern zu vernehmen gegeben; welchergestalten nach Ableben des George Siegmunds von Seer, gewesten Steuer-Einnehmers in
 U u u u Unserm

Unserm Erb-Fürstenthum Glogau, von dasigen Ständen die Interims-Verwaltung der Ober-Steuer-Cassa dem George Carl Frey-Herrn von Haugwitz, und dem David Heinrich Frey-Herrn von Kottwitz, mit Zuziehung des Landes-Bestallten, Frey-Herrn von Kefflig provisorio modo für gegenwärtiges Jahr anvertrauet worden. Wie nun an der disfalls gethanen Anzeige Recht beschehen, also lassen Wir es auch bey sothaner vorgekehrten Provisional-Cassa-Verwaltung gnädigst bewenden. Und werdet ihr solchem nach, damit zu unsern allerhöchsten Dienste, das Contributions-Werk in obbesagtem Unserm Erb-Fürstenthumb Glogau in guter Ordnung erhalten werde, darob seyn. Hieran geschicht zc. Geben Wien, den 14. Sept. 1730.

Franc. Comes Kinsky,

R. B. S. Cancellarius.

Ad mandatum S. C. R. Maj.

Willhelm Gr. v. Kollowrath.

Johann Tobisch.

CCLXXI.

Anno 1730. den 19. Sept. Kaiserliches aller-
 lergnädigstes Rescript wegen des von einem Vater,
 nach Ableben seiner Ehe-Consortin über deren Ver-
 lassenschaft zu verfertigenden Inventarii u. zu leisten-
 de Caution rem pupillarem Salvam fore.

Carl. zc.

Siehe Getreue! Wessen bey Uns der Balthasar Frie-
 drich von Lüttwitz wieder Unser Königlich Glogau-
 isch Ambt, daß selbtes seinem ältesten Sohne, als
 legitimo Tutori, deren nach seiner verstorbenen Ehe-Con-
 sortin Carolinæ Amaliæ gebornen von Schön-Eich hin-
 terblie-

terbliebenen Kindern einen Curatorem zu geben, ratione ihres materni demselben die Cautionem rem pupillarem salvam fore, auferleget wird, die Edirung einer beendigten Specification des von Erst besagter Ehe-Consortin hinterlassenen Vermögens abgefordert, wo er doch Ihme seine in dem Fürstenthum Glogau gelegene zwey Güther Wallowitz und Fürstienau dominiotenus überlassen und abgetreten, auf Instanz des dortigen Königlichen Fisci aber, sambt er seinem Sohne obbemeldte 2. Güther sine titulo legali und ohne Gerichtliche Tradition übergeben, in eine Straffe von 100. Ducaten condemniret worden, sich allerunterthänigst beschweret, und wie nach der selbe, um Unsere allergnädigste Erklärung deren im 1706. deren 1707. und 1716. Jahre emanirten Pragmaticarum, mithin des dahin laufenden casus, ob die Kinder, die bey Lebzeiten ihres Vaters, oder nach dessen Absterben überkommende Güther, sich gerichtlich tradiren zu lassen schuldig seyn? Und womit von ihm die andiſtirte Straffe derer 100. Ducaten nicht abgefordert, weder seinem Sohne ein Curator adjungiret werden möchte, gehorsambst gebethen, das giebet Euch der Neben-Schluß mit mehrern zu ersehen, den Wir an euch remittiren mit gnädigstem Befehl, daß ihr besagtes Königlich-Umbt zu Glogau hierüber vernehmen, und uns so dann eure gutachtliche Meinung gehorsambst eröffnen. Immittellst aber auch den von Lüttwig, womit er über obmentionirte Pupillar-Verlassenschaft ein Inventarium, so wie er solches zu beschweren vermag, und zu beschweren hat, denn die erforderliche Cautionem rem pupillarem salvam fore practicare, die gehörige Vorsehung thun sollet. Hieran etc. Wien, den 19. Septembr, 1730.

CCLXXII.

Anno 1730. den 12. Octobr. Königliches
Oberamts-Patent, wie in denen Fällen fürzugehen,
wo zwey mit naher Bluts-Freundschaft sich verwandte
Persohnen einander zu heyrathen gedencken,
und welchergestalt die Kaiserl. Dispen-
sation zu suchen sey.

P. P.

Dennach Jhro Kaiser- und Königl. Majestät Unser
allergnädigster Herr auf beschehene Anfrage,
wie sich in Casibus zweyer Desponsandorum in
gradibus prohibitis suchenden allergnädigsten Dispen-
sation da der Sponsus in foro domicilii sponsæ nicht, sondern
in einem andern Fürstenthum oder Standes-Herrschaft
possessioniret ist wegen der Unterschrift des allerunterthä-
nigsten Dispensations-Gesuchs und Anzeigeung des Vermö-
gens zu verhalten? sub dato Wien den 19. Septembr. und
hiefigen präsentato H. gegenwärtigen Monats Octobr.
allergnädigst resolviret haben; das dertley Sponsi extranei
welche in foro domicilii sponsæ nicht sesshaft seynd, dessen
ungeachtet das Memorial pro impranda dispensatione
Clementissima bey dem foro Domicilii sponsæ dennoch ein-
bringen und hiernächst ihr Vermögen mit anzeigen; so fort
aber das forum domicilii sponsæ mit jenem Anbt oder Re-
gierung, unter wessen Jurisdiction der Sponsus posses-
sioniret ist, sich hierüber, so viel es nemlich das Vermögen anbe-
trifft vernehmen, und folglich an allerhöchst dieselbte so wohl
über die allerunterthänigst ansuchende Dispensation, als
auch wegen deren desponsandorum Vermögen, zu handen
der Königlichen Böheimbischen Hoff-Cancley den gutacht-
lichen Bericht abstaten solle; Unbey allergnädigst befeh-
lende diese dero geschöpfte Resolution denen sämptlichen
Nembz

Nembstern und Regierungen im Lande zu allergehorsambster Beobachtung zu intimiren. Und nun dem Kayserschen allergnädigstem Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Uns haben sothane Kaysersliche allergnädigste Resolution Wir dem Herrn zu behöriger weithern Kundmach- und Beobachtung in alldortigem Fürstenthum hiermit Oberambtl. insinuiren wollen. Uns anben göttlicher Obacht empfehlende. Geben Breslau, den 12. Octobr. 1730.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N. N. Der Röm. Kaysers auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böheimb, Königl. Majest. würckl. und Geheimbde Rätthe Director wie auch Cankler und Rätthe bey Dero Königl. Oberamt in Herzogthumb Schlessen.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermangelt deroselben Unterschrift.

L. Frey Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiarq;
Curia Ducatus Silesia.

Carl Gr. Hertel u. Schaplow

CCLXXIII.

Anno 1730. den 9. Novembr. Kaysers und Königliches Oberambts Patent, wegen richtiger und alljährlicher Abgebung der Vormundschafft's Raythungen.

S Mittheilen ic. Und wird denenselben guter Massen erinnerlich seyn, wie daß bereits unterm 30. Decem-

Uuuu 3

cem-

cembris längst verstrichenen 1704ten Jahres damahls angezeigtes Käyserliches Mißfallen daß die Vormünder an ein und andern Orth in diesem Erb-Herzogthumb Schlesien mit abgebung der Vormundschafts-Rantungen, sich so saumseelig erwiesen, auch in rebus pupillaribus nach Ihrem Gefallen verfahren, und die unter ihrer Obacht stehende Pupillen in nicht geringe Verkürzung gesetzt, der daselbst beygefügte gemessene Käyserl. allergnädigste Befehl, daß hinführo alle und jede Vormünder, alle Jahre richtige, und vollständige Rantungen super administratione Tutelæ ablegen, Ingleichen, wann ein oder andere Vormundschaften sich ereignen, von denen Tutoribus die cautio rem Pupilli salvam fore abgefodert, und præstiret werden solle, durch Oberamtsliche Currenden im Lande publiciret und angeordnet worden:

Nun dann Allerhöchst gedacht Jhro Käyser und Königliche Majestät auf ferner weitheres mißfälliges wahrnehmen, daß sothane Pragmatical-Ausmessung in keiner genauen Observanz sey, denuo unterm 15. Septembris & præsentato 8ten Novembris dieses 1730. Jahres allergnädigst rescribiret, und anbefohlen, daß sothane Pragmatical-Sanction nochmahlen im ganzen Lande aufs neue publiciret, auf derselben Beobachtung veste Handgehalten, auch mit allem erforderlichem Nachdruck darauf angedrungen, und da einige dargegen handleten, solches höchst gedachten Orths aller gehorsambst angezeigt werden solle;

Als wird in Conformitate dessen obgedachten Hoch- und Löblichen Herren Fürsten und Ständen, wie auch derselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten mehr angezogener Käyserlicher wiederholter allergnädigster Befehl hiermit kund gethan, auch denen Landes-Membtern und Instanzen nomine der mehr allerhöchst besagt Jhro Majestät competirenden Obristen Vormundschaft, angeordnet, mit allem Fleiß und erforderlichem Nachdruck darob

rob zu seyn, auch bey denen untergebenen Jurisdictionen und Gerichten fleißig zu invigiliren, wormit alle und jede Vormünder jegliches Jahr die richtige und vollständige Raynungen über ihrer Pupillen, und Curandorum Vermögen und Pupillar-Zustand gehöriger Orthen mit erforderlichem Belegen ohnnachbleiblich ablegen, die Tutores aber behörige Caution rem pupillarum salvam fore, so wohl künfftig bey Antretung der Vormundschaft præstiren, als auch diejenige, welche etwa ohne Leistung derley Verstandes, die Administrationem pupillarem überkommen hätten, solche Cautionem annoch præstiren, und nachtragen; übrigens aber in dem Pupillar-Zustand keinesweges nach eigenen Belieben, sondern jedesmahlen nach Gutbesinden der vorgesetzten Instanz und Obrigkeit verfahren, folgbahr alle Verkürzung der Pupillen evitiret werden möge. Welches dann auch allen untergebenen Jurisdictionen, und Gerichten zu gehöriger Befolgung zu bedeuthen seyn wird, wormit nun Niemand mit der Unwissenheit sich entschuldigen könne, wird gegenwärtige Curenda aller Orthen wo sie zum Vorschein kommt, gewöhnlicher Massen zu unterschreiben seyn. Zu Urfund mit dem Königlichen Ober-Ampts Secret und gewöhnlicher Unterschrift ausgefertigt. Breslau, den 9ten Novembris 1730.

(L. S.)

Hans Anthon Graff Schaffgotsch.

Ex Consilio &c.

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Carl Joseph v. Grossa.

CCLXXIV.

CCLXXIV.

Anno 1730. den 17. Novembr. Königl.
Oberamts-Rescript, wegen Vermietzung des Jü-
dischen Personal, wie auch Juwelen-
Accises.

P. P.

Emnach man sowohl die Jüdische Stadt als Land-
Personal wie auch Juwelen Accisen-Pachtung dem
Kaiserlichen privilegirten Juden Joseph Lazarus
auf drey nach einander folgende Jahre, daß ist a Lima Janu-
arii bevorstehenden 1731ten Jahres bis 1733. inclusive zu über-
lassen befunden und in der hierüber aufgerichteten
Punctation, so vieles den Stadt und Land Personal-Accis
anreicht, enthalten, das von denen Accis-Einnehmern und
Controleurn, allen ins Land kommenden Juden, gleich an
denen Grängen, wenn solche eintreten, ein Passir-Zettel,
worauf ihr Nahmen stehet, und welchen sie zu Ihrer Legiti-
mation umb daß hiernach berührter Pächter den gebüh-
renden Accis von ihnen abfordern könne, stets bey sich füh-
ren müssen, ohne entgeld ertheilet, wegen des Juwelen Ac-
cises aber, ohne Producirung eines ordentlichen Lizenz-
Zettels, von dem benannten Jüdischen Pächter, weder ein-
heimisch noch ausländische dergleichen Handthierung trei-
bende Juden-Pass oder repassiret, sondern auf die Lizenz-
Zettel die gewöhnliche Visa geschrieben, und beim Eingange
in das Land berührte Juwelen, mit dem Amts-Siegel
versiegelt, auch solche a parte vermerket werden sollen;

Als wird daher derselbe in seinen unterlegenen Di-
stricten, in Massen hiermit Unsere gemeffene Verordnung
beschreibet, die Einrichtung dieses Werkes, mit erforderlicher
Application ohne den geringsten Unstand zu besorgen, und
wenn auf benötigten Fall zulängliche Assistentz zu leisten
wissen,

wissen, auf das ersagter Pächter, bey dieser seiner erhaltenen Pachtung geschüzet, und man dahingegen von aller Behelligung in totum entübriget, auch wie dieses vollzogen, der Bericht anher erstattet werden möge. Decretum Breslau, den 17. Novemb-. Anno 1730.

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

Johann Baptist Graff v. Rendthardt.

Frank B. v Schellenberg.

CCLXXV.

Anno 1730. den 17. Nov. Kaiserliches allergnädigstes Rescript, wegen constitution eines Indicii delegati ad Causas Commissorum, und wie sich der Fiscus hiebey zu verhalten habe.

Wir Carl der Sechste ꝛc.

Sachdem Uns einestheils die Beschaffenheit unseres, wegen derer gegenwärtigen müßlichen Welt-Läufften immerforth fürwährenden grossen Krieges-Verfassung sehr erschöpfften Erarii, auf Mittel und Weise, wie solches in bessern Stand gesetzt werden möchte, vorzuzorgen bemüßiget, andern theils aber die Unvermögenheit des ordinarii, Contribuenten Uns bewogen, auf eine solche Aus-Hülff bedacht zu seyn, wodurch sowohl unserem Erario einiger Massen geholffen, als auch der ordinarii Contribuent über das ihm zu prestiren kommende Quantum nicht graviret werde, und Wir dann unter andern dahin vorge-dacht; Wie denen zum Abbruch Unserer Königlich und Landes-Fürstlichen Regalien gereichenden Mißhandlungen, der erforderliche Einhalt geschehen, mithin durch deren Zurückhaltung Unserer Cammeral-Gefälle zur ergiebigeren Erträgniß gebracht werden können, hierinsals aber für

xxx

das

das ausgiebigste Mittel angesehen, wann in denen Salz-, Mauth-Zoll, Brand-Steuer, Taback- und anderen Contrabants-Sachen, unseren Landes Inwohnern und Unterthanen die baldige Justiz mitgetheilet, und dergestalten auch, Unseres Erarii hierunter waltender Dienst befördert werde; Als haben Wir Uns quoad Causas Commissorum, und was dahin einschläget, folgender Massen Allergnädigst resolviret: Erstlichen soll in unsern Königlischen Böhmischen Erb-Landen die erste Apprehension in allen Contrabant-Sachen, den jedes Orths befindlichen Cammeral-Officianten zustehen, nicht minder Andertens die erstere summarische Cognitio extrajudicialis, gleich wie allhier zu Wien, dem Mauth-Gefäll-Ambr, also auch in Unseren Königlischen Böhmischen Erb-Landen bey dem alldortigen Officio Camerali verbleiben, und denselben gebühren, und wird Drittens jeder Richter und Orthes Obrigkeit gehalten seyn, dem Cameral-Officianten auf beschehende Anzeige, ohne sich vorläuffig einer Causa Cognitionis anzumassen, hülffliche Hand zu biethen, dahingegen Vierdtens wann eine Parth durch des Cameral-Ambrs Ausspruch beschwehret zu seyn glaubet, so wird derselben frey stehen, entweder umb ohne förmliche gerichtliche Untersuchung, per viam transactionis aus der Sache zu kommen, an die Cameral- und Rent-Aembter, welche privative mit denen Partheyen sich zu vergleichen befugt seyn sollen, oder aber, da sie auf einer gerichtlichen Untersuchung bestehen wolten, an das quoad Causas Commissorum angestellte Judicium delegatum von welchen sequenti Spho das mehrere folgen wird, zu recurriren, gleichwie allhier zu Wien der Recurs entweder zu der ministerial oder zu der Justiz-Bancho-Deputation genommen, zu solchem Ende nun haben Wir Fünfftens in unsern Königlischen Böhmischen Erb-Landen ein Juditium delegatum sowohl aus Politischen als Cameral-Subjectis aufge-

aufgestellt und gehörig instruiert, welches jedoch nur wann es auf ein rechtiges Contradictorium ankommte, Stadt haben soll, und in solchen Fällen wird der Fiscus unser Ararium zu vertreten haben, Sechstens sollen zu solchen Judicio delegato, ohne Unterscheid, alle Salz- Mauth- Zoll- Tranc- Steuer und Taback- Contraband- Sachen, wann es ad contradictorium kommt, gezogen werden, und weilen Siebendens an einer schleinigen Erkenntnis in causis commissorum der Parthey selbst, und auch unserem Arario gelegen, so wird mehr gedachtes Judicium delegatum in Contraband- Sachen summarissime zu verfahren haben. Ahtens solle in jenen Fällen, wo das Corpus delicti in manibus Camerae sich befandete, die in Contraband ergriffene Waare, bis zu Entscheidung der Sache in Verwahrung obgedachter Aembter verbleiben, es wäre dann das solche contrabandirte Waaren per depositum ausgebürget würden, in Wiedrigen aber wann nemlich das Corpus delicti nicht ergriffen worden, wird von dem Reo convento, da gnugsame Anzeige eines ausgeübten Contrabands wieder denselben vorhanden realis & idonea fide jussoria Cautio zur Sicherheit unseres Ararii zu leisten seyn.

Neuntens erfordert unser allerhöchster Dienst, das die Cameral-Officianten in rebus officii ihre Dependenz lediglich von der denenselben ordentlich vorgesezten Cameral-Instanz haben sollen, mithin von niemanden, in dem Exercitio ihrer Functionen beirret, weder ihnen Maaß und Ordnung, wie Sie sich in Verrichtung ihres Diensts zu verhalten haben, von anderwärts her von denen Politischen Stellen vorgeschrieben, sondern bey sich aussernden Excessen und widerrechtlichen Bedrängnissen, oder sonst erforderlich seyn mögenden Remedirung, bey der Cameral-Gehörde belanget, und wann daselbst wieder besseres Verhoffen, fe-

ne Ausrichtung gefunden würde, es von denen Unteren, an die Obern politische Stellen, zu ihrer Vermittlung, bey der Cameral Behörde, da aber auch dieses fruchtlos wäre solchensals an Uns gebracht, und Unsere allerhöchsten Entschliessung darüber abgewartet werden solle: So Wir bey unnachbleiblicher ernstlichen Bestrafung, allerdings beobachtet haben wollen; Schließlichen und

Zehendens haben Wir auch zu jedermans Wissenschaft und Nachricht aus der untereinstens an Unsere sammentliche Königliche Böhmische Gubernia, super activitate fisci ergehenden gnädigsten Resolution hiemit beyrücken wollen, was Massen Unser daselbstiger Königlicher Fiscus, in Casis, wo er überhaupt durch die Patenten oder ander behörige publicirte gesetzmäßige Verordnungen sein Ambrt zu handeln ohne dis angewiesen sich befindet, nicht nöthig habe, bey der politischen Stelle anzufragen: ob er zum Exempel wieder einen Einschwärzer in Salz, Taback, Mauth und andern derley Sachen, sein Ambrt handeln solle? oder ob ihm wohl solches zu handeln, die Erlaubniß vergönnet werden wolle? worzu ihn ohnedem natura officii und der klare Inhalt deren Patenten oder hier oben bemeldeter anderer Verordnungen verbindet; Dieses alles meynen und gebiethen Wir ernstlich, es beschiehet auch hieran Unser aller gnädigster Willen und Meynung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 17. Novembr, 1730.

Carl.

CCLXXVI.

Anno 1731 den 23. April Königliche Oberambrtliche bessere Einrichtung, des Invaliden Verpflegungs-Wercks betreffend.

P. P.

Sind ist denenselben vorhin satssam bekandt, wie sehr das Land mit denen Tag für Tag sich mehrenden
In-

Invaliden belästiget sey, also, daß zu dessen Sublevirung man der unumgänglichen Nothdurfft befunden, zwischen dieser abgedankten Mannschafft eine Untersuchung, welche *re vera* Invalidi und in die Landes-Berpflegung zu nehmen und zu behalten, oder aber, als des Mitteleidens unwürdige davon zu excludiren wären? vorzukehren, und solches durch die bey jedem Standt und Stadt, zu Besorgung des Invaliden-Wercks angelegte Landes Commissiones je ehender, je besser bewürcken zu lassen; Wie man dann zu solchem Ende und zu Erreichung einer durchgehenden Gleichförmigkeit, hier beyschlüssiges Formulare nach welchem diese Untersuchung zu machen, accludiren wollen; und sollen dannenhero

Primo allerseits Landes und Städtliche Commissarien mit Zuziehung erfahrner Medicorum & Chyrurgorum diejenige invalide Mannschafft, welche sich ihr Brodt entweder selbst zu verdienen fähig, oder aber *ad propriam Instantiam* dimittiret worden, auch sonst gesunden Leibes, noch einige Blessuren bekommen, auch ihre Glieder verlohren, so ihnen zu treibung einigen Gewerbes verhin-derlich seyn könnten, von denen Ubrigen *re vera* Invaliden (weilen sich äußern wird, daß viele unter ihnen, so zur Zeit ihrer Dimission entweder mit einer erdichteten Krankheit oder fälschlich sonst vorgeschützten Leibes-Gebrechen ihren Abschied erschlichen) gänzlich separiren, und die ersteren in die mit Lit. A. bezeichnete Rubricam ordentlich bemercken; Demuechst solle

Secundo unter denen solchergestalt befundenen Invaliden eine neue Separation vorgenommen, und diejenigen welche entweder vorm Feind in wirklichen Kaysrerlichen Kriegs-Diensten, solche Blessuren bekommen, so ihnen zu Verhinderung des Brodts und zu Treibung einigen Gewerbes verhin-derlich seynd, denn die mit steter Leibes Schwachheit, hohen Alter, und schweren Krankheiten be-

hafftetten oder in andere Wege mit Grund der Wahrheit den Nahmen eines *re vera Invaliden* verdienen, in die *Rubricam sub Lit. B.* gesetzt; Hierbey aber:

Tertio diejenigen so ihre Blessuren entweder auf dem *Marche* oder in *Rauff-Händeln* und dergleichen andern Wegen ohne einigen Feind zu sehen, bekommen, oder aber ihre *Dimission* wegen kleiner *Statur* und *Ersmangelung* gangbarer *Geschicklichkeit* obtiniret, in die *Tabellam sub Lit. C.* consigniret; Wie dann auch

Quarto unter denen *re vera für Invalid*: und vor dem Feind *blessiret* zu seyn befundenen, in der *Rubrica sub Lit. A.* verzeichneten Leuten ein abermahliger Unterscheid gemacht worden, wie denn auch ferner diese, so zwar *pro talibus agnosciret*, jedennoch aber entweder nicht in *totum* an allen Gliedern, oder nur an solchen *blessiret* worden, daß sie nicht wenigstens mit denen übrigen sich etwas verdienen könnten, item so einige Gründe, *Wirtschaften* und *Nahrungen* oder sonsten anderes Vermögen zu benöthigten Lebens Unterhalt besitzen, oder durch *Erbschafftes* und andere *ungefehre Fälle*, vor oder nach der *Abdankung* *acquiriret*, und noch weiter zu hoffen haben in die *Rubricam sub Lit. D.* *separatim* zu vermercken seyn werden. Hingegen sollen

Quinto alle übrige *re vera Invalidi*, bey welchen keine dergleichen Mittel obhanden, noch sich in einige Wege das Brot zu verdienen sich im Stande befinden, in die *Rubricam sub Lit. E.* gebracht. Denn

Sexto diejenigen, sie seyn *Validi* oder *Invalidi*, so zwar im Lande angeworben, jedoch aber nicht hier Landes, sondern *ausserhalb desselben* geböhren worden in die *Rubricam sub Lit. F.* und zwar mit *observirung* derer dabey besonders *angemerckten columnen collociret* werden. Zu dessen desto leichtern *Befolg* und *Examinirung* gedachter *Invaliden*, die hier eingebrachte *Original-Abschiede*, jedoch mit diesen *expressen reservato* hier *accludiret* werden, daß selbige

selbige binnen dem hierzu angeetzten zwey Monathlichen Termino præclusivo mit sambt denen nach dem beyliegenden Formularii gefertigten Confignationen anhero ohnfehlbar zu remittiren seyn werden; Da denn nach sothanner genuinen Untersuchung und nach vollzogener Separation bey Einlangung derer vorgeschriebener Massen eingerichteten Confignationen sich zu verlässig eusern wird, welche der Landes Verpflegung effective würdig oder unwürdig zu achten? Und zu mahlen von Beschleunigung dieses Werkes das allermeiste abhaget;

Als werden obgedachte Hoch ic. ic. Fürsten und Stände hiermit respective erinnert und denenselben ernstgemessen verordnet und anbefohlen, daß sie auf die Befolgung und ernstlich auch schleunige Vollziehung, dieses dem Landgemeinnutzigem Vorhabens mit allerforderlichen Nachdruck und womit die errichteten Confignationes ohnfehlbar und also gewiß binnen einen Termino præclusivo von zweyen Monathen a die recepti erfolgen, und hiehero (nebst Reaccludirung der Abschiede) eingeschicket werden mögen, anzudringen wissen mögen, als im nachbleibenden Fall, man auf ihre selbst eigene Unkosten besondere Commissarios zu solchem Ende dahin abzuschicken, auch bey denenjenigen Ständen und Corporibus wo entweder aus privat Absichten, oder aus Unfleiß obangezeigte Separation der Validorum ab Invalidis, wie nicht minder derer obgemeldter Massen conditioniten Invaliden von denenjenigen, so proprie in die Landes Verpflegung zu nehmen, vorzukehren unterlassen werden möchte, diese Super Revision auf ihre Gefahr und Verantwortung fortstellen zu lassen bemüget seyn würde; Womit nun sich niemand mit der Unwissenheit zu schützen, sondern auf accurate dessen Befolgung und zeitliche Einsendung sothanner Confignationen vorzusinnen, folgsam vor Schaden und Unkosten zu hüten wissen möge, wird
gegene

gegenwärtige Currenda &c. &c. Breslau, den 23. Monats-Tag Aprilis im 1731. Jahre.

(L.S.)

Post Scriptum.

Auch sollen die abgedankten Soldaten von denen Untersuchungs-Commissarien ihren Geburths-Orth per natales erweislich zu machen angehalten, und die Geburths-Briefe bey Zurücksendung derer beygefügtten Abschiede untereinst anhero befördert, ingleichen auch die Specification sub Lit. A. a. abgängige Abschiede, so wohl deren daselbst etwan verhandenen (bey Vertretung des dem Publico mit dessen Unterbleibung erwachsenden Schadens) ohnfehlbahr zu dem General-Steuer-Ampt eingesendet werden. Im Massen denn auch die mit Abgebung der Invaliden Consignationen annoch rückständige sub Lit. B. b. an bemerkte Stände bey Vermeidung unnachbleiblicher Pœn sothane Consignationes ohn verzüglich einzuschicken hiermit ernstgemessen erinnert werden.

Tantum.

CCLXXVII.

Anno 1731. den 4. Maji Kaysersliches allergnädigstes Rescript, daß die Wahl der Evangelischen Prediger bey denen Gnaden-Kirchen, von der Bürgerschaft alleine in Anwesenheit eines angeordneten vom Magistrat, und ohne Beytritt der Ritterschaft angenommen werden solle.

Soch- und Wohlgebohrne und Gestrenge ic. Aus Eurem unterm 12. Septembr. 1727. an Uns erstatteten allerunterthänigsten Bericht haben Wir ersehen, was es mit dem bisherigen Modo Electionis derer
Worts-

Worts-Diener A. C. bey der Gnaden-Kirchen in Unser Königlichem Stadt Groß-Glogau für eine Beschaffenheit habe, und auf was Weise sich die Lutherische Ritterschafft nach und nach darnach eingemischet. Es sind uns auch seit her deme von sothaner Ritterschafft nicht nur wegen gedachter Kirchen zu Groß-Glogau, sondern auch der Gnaden-Kirchen zu Freystadt von Zeit zu Zeit verschiedentliche allerunterthänigste Vorstellungen und Bittschristen zugekommen, womit Wir es bey dem bisherigem modo Electionis derer Worts-Diener zu lassen, und solchemnach die Ritterschafft zu derselben concurrenter mit der Bürgerschaft A. C. zu admittiren allergnädigst geruhen möchten. Nun haben Wir alles was in solchen allerseits vor- und angebracht worden, in reife Erwägung gezogen, und gleichwie einerseits die Ritterschafft in deme, so das ihr sonst aus Gnaden verliehene freye Exercitium Religionis belanget, fräncken zu lassen nicht gedencken, anderseits aber auch von deme, was wegen des Juris Patronatus für die Bürgerschaft und dem Magistrat, sowohl gedachter Stadt Groß-Glogau, als auch derer Städte Schweidnitz und Jauer allbereits von Wäyländ Unserer Hochge-Ehrtesten Herrn Vaters Kaisers Leopoldi Majestät Glorwürdigsten Andenkens den 10. Julii Anno 1669. uniformiter ausgemessen worden, so leichterdinges nicht abgehen können. Als wollen Wir es auch bey sothaner Ausmessung; daß nemlich die Bürgerschaft die Wahl derer Worts-Diener allein und privative, denn auch Unserer an Euch untern 11. Octobr. 1726. ergangenen allergnädigsten Resolution, in Gegenwart eines Deputati vom Magistrat, ohne daß die Ritterschafft dabey zu concurriren habe, gehörig vornehmen solle, gnädigst bewenden lassen, und es solchemnach auch in der Stadt Freystadt, zu Folge des Recessus circa Jus Patronatus, auf gleiche Weise gehalten wissen. Wir befehlen Euch dannenhero gnädigst, daß ihr zu Befolgung dieser Unserer

Vnn

Refo

Resolution, das Gehörige weiter veranlassen, und damit derselben bey künftigen Befehlen der Worts-Diener, so wohl zu Groß-Glogau als Freystadt in allen nachgelebet werde, genaue Obacht tragen sollet. Hieran beschiehet Unser gnädigster Wille und Meinung. Geben zu Laxenburg, den 4. Maji 1731.

Carl rc.

Franc. Ferd. Comes Kinsky

Ad Mandatum &c.

Wilhelm Graff von Kollowrath

Frey-Herr v. Uzedt

German Martin Bauer.

CCLXXVIII.

Anno 1731 den 21. Junii Königl. Ober-
Ampts-Patent, die Einrichtung und Verpachtung
des Jüdischen Toleranz Imposts
betreffend.

Er Römisch-Käyserlichen rc. Entbieten denen Hoch- und Edlichen Herren Fürsten und Ständen dieses Landes, wie auch Derenselben nachgesetzten Obrigkeit und Beamten Unsere respective gebührende freundliche Dienste, Freundschaft auch alles Gutes. Und fügen Denenselben hiermit zu wissen, was Gestalt Ihro Käyser- und Königliche Majestät, Unser allergnädigster Herr, die bisherige mit instehenden Fest Joannis Baptistæ gegenwärtigen 1731. Jahres ausgehende Pachtung des Jüdischen Toleranz-Imposts dem Johann Lode auf andere drey nacheinander folgende Jahre vermöge Dero d.d. 22. Maji und hiesigem präsentato 13. currentis gegen ein gewisses Pacht-Quantum und dessen jährliche Anticipation folgender Gestalt allermildest überlassen:

Er

Erstlich sollen in diesem Toleranz-Impost hinführo die so genannte possessionirte Juden in der Stadt Glogau und Zielz, welche daselbst wohnhaft und angesessen, mithin würcklich indictioniret seynd, nicht mit begriffen, sondern davon dermahlen ausgeschlossen, folgbahr der Toleranz-Pachter gegen diesen sich, nach der, den 3. Monats-Tag Augusti abgewichenen 1729. Jahres, ergangenen Ober-Amptlichen Verordnung zu verhalten schuldig seyn; Und werden sich Ihro Kaiser- und Königl. Majestät anderwerthig Allergnädigst resolviren, Ob? und was Selbst nomine der Toleranz-Collecte beyzutragen und zu erlegen haben werden; Damit aber unter dem Nahmen der Glogauer- und Zielzer Juden sich nicht auch diejenige, welche zwar von Glogau und Zielz gebürthig, doch aber ihren beständigen Aufenthalt, entweder in und umb Breslau, oder anderwärtig im Lande haben, verstecken, und der Toleranz-Entrichtung entziehen mögen, so sollen nunmehr vor allem und zwar diesesmahl unnachbleiblichen so wohl das Glogauische Burggrafen-Ampt als die Zielzer Obrigkeit eine genaue und gewissenhafte Consignation der allda würcklich possessionirten Steurbaren und privilegierten Juden unter eigenen Hand-Unterschrift und Siegel dem Königl. Ober-Ampt einsenden, hiernächst auch diejenigen Juden welche nach denen gefertigten Consignationibus aus Glogau und Zielz sich begeben, und ihre Nahrung anderwärtig suchen, und ihre Weiber bey sich haben oder nicht, auch unerachtet solche zu ihren Jüdischen Gemeinden einen jährlichen Beitrag entrichten müsten, sich keiner Befreyung anzumassen haben, sondern den Toleranz-Impost, wie auch ihre habende Dienst-Boten nach eines jeden Classe zu entrichten verpflichtet seyn. Und nachdem sich Zeit vorgehender Pachtung unter andern vielfältigen Inconvenienzen auch diese ereignet, daß dergleichen ausserhalb Glogau und Zielz wohnende und ihr Waaren-Lager anderwärts

haltende Juden ihr Domicilium und habendes Waaren-Lager verläugnen wollen, auch von ihren Vermiethern durch Hinterhaltung der Wahrheit hirrinnen secundiret worden, unerachtet Pächter satzfame Demonstration darüber abgelegt, dennoch darauf von denen Obrigkeiten und Aemtern nicht reflectiret werden wollen, und künftighin wieder dergleichen vorgehen solte, so soll ein solcher contradicirender Jude gehalten seyn, dafern Pächter nicht vor sich selbst unverwerfflichen Beweis beibringen könnte, oder die Sache an sich gang klar und unwidersprechlich wäre, in der Synagoge, entweder dasigen Ortes, wo dergleichen wäre, oder in der zunechst anliegenden sich durch ein solennes Jurament, wie bey Juden-Enden sonst bräuchlich und Gewohnheit ist, reinigen, daß er weder an diesem Orte wohnhaftig sey, noch kein Waaren-Lager halte, umb hierdurch aller muthwilliger und unverantwortlicher Unterziehung abzuheiffen; Und weilien

Andertens bisher die in Breslau sich aufhaltende privilegirte Juden ihr erlangtes Privilegium allzuteit zu extendiren, und viele andere Jüdische Personen, auch ganze Familien unter ihre Freyheit zu ziehen gepflogen, dadurch aber zu vielen Irrungen und Abbruch der Tolleranz-Collecte Anlaß gegeben worden; Als wird fürs künftige ausdrücklich hiermit determiniret, daß bemeldte privilegirte Juden, vor ihre Person, ihre Weiber und Kinder allein, und dann ein jeder mit vier freyledigen bedienten Personen, (welche letztere doch für sich a parte keine Negotia oder Handlung dabey treiben sollen,) von dem Toleranz-Impost befreyet seyn: Alle die übrigen Juden aber, wenn sie auch schon in ihren Diensten stünden, wie alle andere nach ihrem Gewerbe oder sonst proportionaliter als Dienst-Bothen, wie unten weiter folget, einen Beytrag thun sollen. Was nun

Drittens die unpossessionirte Juden anreicht, da sollen

len die bisherige vier nach dem Gewerbe und Handel regulirte Classen bis auf fernere Kays. Allergnädigste Resolution beobachtet, und zwar

In der Ersten Classe.

Diejenige, welche mit Wechselln, Jubelen, Gold- und Silber-reichen und Seidenen Zeugen, feinen Spizen und Tüchern, und dergleichen kostbaren Waaren handeln; Item die Juden, welche einträgliche über vierhundert Gulden importirende Pachtungen inne haben, und sonst durchgehends vor Capitalisten gehalten seynd, gezehlet werden, und in dieser Classe ein Jude nebst seinem Weib und Kindern, (die annoch in seinem Brod stehen,) es mögen derer viel oder wenig seyn, auf zwey Termine, als Joannis Baptista und Weihnachten, jedesmahl zwölf Floren, zusammen aber zu Händen obbemeldten Pächters gegen deren Quittung jährlich entrichten 24. Fl.

In der Andern Classe,

Werden gesetzt die Brandtwein- und andere Pächter, die über zweyhundert Gulden Pacht-Geld entrichten; dann auch diejenige, so mit Büchern, Leder, Getreyde, Catun, Leinwand, Roß und Vieh handeln, wie auch die Goldschmiede, Stücker und Rabiner, und zahlen in obigen Terminen für sich nebst Weib und Kindern 18. Fl.

In der Dritten Classe,

Kommen zu setzen die geringere Jüdische Pächter, die unter einhundert Gulden davor geben: Ingleichen die Brandtwein-Juden, welche ausser des Ortes, wo sie brennen, keinen Verlag haben; Item diejenige, so mit gemeinen Juden-Spizen und Povel-Waaren handeln, haben obgedachter Massen abzutragen 14. Fl.

In der Vierterden Classe,

Folgen die Juden, so mit alten Kleidern, Wälschen Früchten und allerhand geringen Waaren handeln, und im Lande hausi-

hausiren, wie auch die Schames und gemeine Mäcker,
und zahlen 10. Fl.

So viel nun ferners und

Vierdtens die unverheyraethe Juden anbelanget, dieselbe sollen gleichfalls nach Beschaffenheit ihrer Handlung unter obige Classen gerechnet werden, doch respective umb drey Gulden weniger, als ein Verechlichter zu bezahlen haben.

Fünfftens werden die Dienst-Bothen nach Beschaffenheit ihres Verdienstes classificiret, als nemlich

in der ersten Classe	=	Fl.	3.
in der andern	=		2.
in der dritten	=	I.	30. Kr.
in der vierdten	=	I.	

welches sie jährlich hoc nomine zu entrichten schuldig seyn.

Sechstens die frembde Juden (die Pohlische, so ins Land ordentliche Handlung treiben, und Land-Waaren auszuführen pflegen, allein ausgenommen,) ohne Unterscheid, es seyn Prager- oder Mährische Juden, welche zu Markt-Zeiten sich in Schlesien aufhalten, sollen favore Commercii die Zeit des wählenden Markts hindurch von dem Toleranz-Impost befreyet seyn, wann dieselbe aber nach, oder ausser den Markt-Zeiten, aus erheblichen Unliegenheiten und Ursachen, welche sie gehörigen Orthes anzu-melden haben werden, sich ferners aufhalten wollen, sollen sie pro rata Temporis einen denen obangeführten Classibus proportionirten Beytrag zu thun, und täglich zwey auch drey Kreuzer zu bezahlen verbunden seyn.

Siebendens sollen nur die Pohlischen Juden der Allergnädigsten Käyserl. Exemption favore des Pohlischen Commercii sich zu erfreuen haben, welche wahre Pohlische Kauffleute sind, mit Waaren aus Pohlen würcklich anhero kommen, solche vernegotiren, und auf einmahl länger nicht als 14. Tage, (welches von denen wahren Kauffleuten

zu geschehen pfleget,) sich im Lande verweilen: diejenigen Juden aber im mindesten nicht, welche Böhmische oder Mährische sind, sich pro forma nur auf denen Pohlischen Gränz-Städten aufhalten; indessen aber alle Jahrmärkte in Schlessen besuchen, ihre Waaren zum Verkauf öffentlich auslegen, das davor gelösete baare Geld entweder nach Pohlen schleppen, oder damit wieder nach Breslau kommen, gar keine Pohlische Waaren als solchergestalt gelösetes Geld herbringen, und davor hier wieder neue einkauffen, solche auf denen Jahrmärkten des Landes abermahlen veräußern und ins Geld setzen, sondern dergleichen sollen den Toleranz-Impost nach Art ihres Gewerbes, und nach denen oben regulirten Classen zu entrichten schuldig und verbunden seyn, auch mit dem Zeitherigen indistincten Angeben, sie wären Pohlische Traffiquanten, nicht angehört werden; Allermassen unter diesem Prætext vormahls viele Irrungen und Abkürzungen sich hervorgethan: Jedoch wird der Toleranz-Pächter hierdurch zugleich erinnert, die wahren Pohlischen Negotianten in dem mindesten nicht zu kränken, sondern wenn dabey einiger Zweifel ratione seines Jüdischen Gewerbes sich äußern sollte, die wahre Bewandniß, so aus den Accis-Büchern wegen ihrer ein- oder ausführenden Waaren zu ergründen seyn wird, gehörig anzuzeigen.

Achtens ist ein jeder Toleranz-baarer Jude, der eine Handlung oder Kram, und zugleich eine Pachtung hat, von jeder solchen besonderen Nahrung den Kayserslichen Impost nach dem Ausflag der Classe zu erlegen.

Neundtens die Person, welche auf jedweder besondern Pachtung befunden wird, sie möge sich nun vor eines andern Gesinde, Administratoren oder Substitutum ausgehen, oder in der That selbst die Pachtung im Bestand haben, ohne alle Ausflucht derjenigen Classe, welche die in Besiz habende Pachtung, dem Betrag nach, ausweist, sich zu unterziehen schuldig, auch

Sehen

Zehendens ein jeder Pacht-Jude, der auf einer unter besondern Herrschaft eine besondere Pachtung inne hat, er mag sich nun vor den würrlichen Pächter bekennen, oder vor eines andern Vater, Sohn, Bruder oder Befreundten ausgeben, wie die frembden Substituten und Selbst-Pächter nach Ertrag der Pachtung den Classen-mäßigen Impost unverweigerlich zu bezahlen gehalten; dann

Eilffstens keine Christliche Herrschaft Jüdische Dienst-Bothen (weilen solches wider die Käyserl. allergnädigste Ausmessung und Verboth lauffet,) weder zur Wirthschaft, noch sonst in ordentlichen Dienst zu nehmen befugt seyn, sondern ein jeder Jude, der bey einem Herrschaftlichen Brandtwein-Urbar, oder Schanck, auch Verwaltung anderer Wirthschafts-Effekten, ausser des Brau-Urbars dessen Pachtung denen Juden vorhin schon verbothen, betreten wird, eo ipso vor den Pächter gehalten, und nach dem Ertrag dergleichen Pachtung classificiret werden. Hingegen

Zwölffstens ein jeder Pächter der das wahre Pacht-Pretium verschweiget oder anzuzeigen verweigert, ohne Ansehen des simulirten Pacht-Contracts den wahren Betrag oder auf Begehren des einen augenscheinlichen Verdacht vermerkenden Toleranz-Pächters mit einem Corporlichen Ende zu erhärten verbunden seyn, auch

Dreyzehendens keine Herrschaft einen Juden zu einer neuen Pachtung annehmen, es habe denn der darumb anhaltende Jude sich vorher durch eine gewöhnliche Toleranz-Quittung legitimiret, daß er den Toleranz-Impost jederzeit richtig abgeführt, wiedrigenfalls die Herrschaft selbst gehalten seyn soll, vor einen dergleichen Toleranz-Debitorem zu haften, und des Rückstandes Bezahlung aus Eigenem zu leisten. Und gleichwie

Vierzehendens die Butten-Krämer und Jüdische Vaganten ohne bey sich habenden Toleranz-Zettul, weder in Städt

Städten noch Dörffern, oder in ihren sogenannten Schaß-
bes Herbergen zu dulden, noch bey Zehn Reichs-Thaler
Strafe[so der Wirth jedesmahl ipso facto verwürcket haben
soll,] zu beherbergen seyn; so wird auch denen Zoll-Bereu-
thern die vor sich eigenmächtig anzumassen pflegende Con-
trabandir- und Bestrafung derley ohne Toleranz-Zettul
betretenden Vaganten bey scharffer Animadversion ernst-
lich verbothen. Indem es sich auch ofters zuträget, daß ein
Butten-Krämer oder anderer Jüdischer Vagante den To-
leranz so gleich und baar nicht erlegen kan, sondern der
Pachter indessen, so viel Pfand, als der Impost beträget,
annehmen muß, so ist statuiret worden, daß dergleichen
Pfandgeber längstens binnen vierzehn Tagen solche Pfand-
Stücke wieder an sich lösen, auf den nachbleibenden Fall
aber das Pfand-Stücke bey selben Orths Obrigkeit plus
offerenti verkauft, und von dem daraus gelösten Gelde der
Pachter bezahlet, der Uberschuß aber dem Eigenthümer
verabfolget werden solle. Auch seynd

Fünffzehendens die Jüdischen Wittiben, wenn sie
Pachtungen, Krämeren oder Handlung treiben, oder auch
von ihren Capitalien leben, sonst aber keine Exemption
aufzuweisen haben, den Toleranz-Impost wie die unver-
heyrathete Juden, zu erlegen schuldig und werden hierzu
ausdrücklich anzuhalten seyn. Damit aber dieser Tole-
ranz-Impost desto sicherer und richtiger eingehe, so sollen

Sechzehendens die oben Terminweise ausgesetzte To-
leranz-Contingentien, sowohl von denen beständig in
Schlessen verbleibenden Juden bey jedem Termin, als
auch von denen nach der Markt-Zeit annoch ihrer nöthigen
Geschäften halber sich aufhalten wollenden frembden Jü-
dischen Traffiquanten (doch wie gedacht, die Pohlische
ausgenommen,) so gleich bey ihrer disfalligen Anmeldung
anticipato abgerichtet und bezahlet; Diejenige aber,
welche

Siebzehendens mit Abrichtung der Toleranz-Gebühr Sechs Wochen nach Verfließung eines jeden Termins sich verspäten würden, bey dergestalten Versäumung des ersten Termins mit der Poena dupli, da sie aber noch den andern Termin dazu anwachsen ließen, mit der Poena quadrupli angesehen, und zu Erlegung der Strafe benöthigten Falls durch Arrest angehalten, auch gestalten Sachen nach die Renitenten gar ausser Landes geschafft werden. Wann auch eine Obrigkeit oder privat-Wirth einen Juden der seine Toleranz-Schuldigkeit nicht abführete, wissentlich Unterschleiff oder Aufenthalt gebe, die oder derselbe soll gleichfalls das Duplum der Toleranz-Gebühr zu erlegen gehalten, und davon zwey Drittel dem Käyserlichen Erario; das Letzte Drittel aber dem Pächter verfallen seyn. Damit auch

Achtzehendens die Toleranz-mäßige Juden sich wegen des Ortes, wo die Termine abzuführen seynd, nicht zu entschuldigen haben mögen, so sind in beygehender Tabella die hierzu ausgesetzte Städte und Orter benihmet, wohin jedesmahl Pächter einen Mandatarium oder Einnehmer dieses Imposts bestellen mag, der dannenhero seine Stelle vertreten, und von jeden Ortes Obrigkeit bey dessen Anmeldung dafür zu erkennen seyn wird. Hiernächst dann

Neunzehendens sollen hinführo alle Obrigkeiten, Instanzen und Grund-Herrschaften dem Pächter auf sein oder seiner Substituten und Gewaltträger Anmelden jedesmahl rechtliche Hülffe und alle ausgäbige Assistentz wider ihre unterhabende Juden selbst ohnweigerlich und besser als es theils Orthen Zeithero geschehen, bey selbst eigener Vertretung zu leisten schuldig seyn, und die von Ihro Käyser- und Königliche Majestät selbst Allergnädigst anbefohlene Patent-mäßige Assistentz schleinig angedeyhen lassen, und ausser der Execution der Ober-Ambtlichen Patenten, die ihnen

ihnen lediglich nur obliegt, sich aller neuen Proceß-Veranlassung und angemakter dem Königl. Ober-Ambt allein zukommender Judicatur enthalten, keine Tax und Sporteln, so ratione dieses Imposts von dem Beschwer-führenden Pächter gefordert zu werden pflegen, bey denen Instanzen abheischen, Massen überhaupt hiermit die ernstgemessene Verfügung gethan wird, den Pächter in dieser das Kaysersliche Erarium concernirenden Sache künftighin absolute zu verschonen, vielmehr solche allenfalls von denen wiederwenstigen Juden, die solche verursachen, abzufordern, nicht weniger, wie Zeithero vorkommen, Pächtern mit Abheischung einiger Caution oder Alimentation, wodurch theils Orten die Execution wieder die Morosos gehemmet werden wollen, zu belegen und beschweren, welches de novo und ausdrücklich hiermit verbothen wird.

Wann dann Allerhöchstbesagte Ihro Kaysers- und Königl. Majestät das Behörige dieser Pachtung halber aller Orten, besonders aber bey der Judenschaft bekandt zu machen, den Pächter dabey zu schützen, auch darüber feste Hand zu halten, untereinst in Gnaden anbefohlen, und nun dem Kayserslichen Allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigste Folge zu leisten ist; Als wird solches Ob- Hoch- und Wohlgedachten Herren Fürsten und Ständen, wie auch derenselben nachgesetzten Obrigkeiten und Beambten hierdurch kund gemacht, damit nicht allein sothane neue Pachtung Eingangs-erwehnten Jüdischen Toleranz-Imposts, wie die Königl. Ober-Ambtliche Erinner- auch Ermahn- und ernstliche Verordnung hiermit an dieselbte erget, ohne allen Verzug zu männiglicher Wissenschaft fernerweit publiciret, sondern auch derselben durchgehends aller Orten, in specie aber von der hierländigen Judenschaft de Passu in Passum genau und unverbrüchlich nachgelebet, dem Pächter und dessen Vollmächtigen Substituto, den derselbe hierzu gebrauchen dürfte, jeden Orths vor denen Instanzen,

Aemtern und Regierungen, wie auch Herrschaft- und Grund-Obrigkeiten wieder die sich etwa Moros oder widerspenstig bezeigende Toleranz-bahre Juden, dem Aller-gnädigsten Kaiserlichen Befehl gemäß, auf geziemendes Ansuchen, ausgiebige Assistenz unweigerlich geleistet, und darüber feste Hand gehalten werde.

Zu Urkund und alles dessen Vollzug mit dem Königl. Ober-Ambts-Secret und der gewöhnlichen Unterschrift ausgefertigt. Geben Breslau, den 21. Junii Anno 1731.

Hans Anthon Graff Schaffgotsch.

(L. S.)

L. Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiæque
Curia Ducatus Silesiæ.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

SPE-

CCLXIX.

Anno 1731. den 12. Julii Königl. Ober-
 amtliches Rescript, daß die Landes-Bediente bey de-
 nen Domestical und Landes Erfordernissen eine be-
 sondere Wirthschafft treiben, wiedrigensals die
 unnöthigen Erogationes aus ihrem eignen
 Vermögen entrichten sollen.

Eder, Ehrenveste, Wohlgebohrner, und Edle Eh-
 renveste, freundlich geliebte, auch insonders Hoch-
 geehrte, Großgünstig und freundlich geliebte Herrn.
 Es haben Ihrö Käyser und Königliche Majestät Unser al-
 lergnädigster Herr aus Veranlassung derer, von dem Hans
 von Wiese auf Bärtschdorff, wegen der übermäßigen Do-
 mestical Erogationen, bey selbstigem Fürstent-; amb, unter-
 thänigst angebrachter Beschwerden, Krafft eines sub dato
 15. elapsi mensis Junii et præf. I. hujus erlassenen milde-
 sten Rescripti gerechtest anbefohlen, denen Herren nach-
 drucksamb einzubinden, damit künfftig in dem dasigen Do-
 mestico, einige besondere Wirthschafft getrieben, folgbar
 Dero in Anno 1712. Disfalls vorgeschriebenen Cynosur
 und darauf gegründete Steuer-Ambts Instruction wie
 auch denen künfftigen weiters nachfolgenden gnädigsten Re-
 solutionen umb so gewisser genau nachgelebet werde, als
 allerhöchst erwehnte Ihrö Käyser- und Königliche Majestät
 Sie Herren Landes-Eltesten, in Casum Contraventionis,
 zu ersezung derer, um zulässiger Weise gethanen erogatio-
 nen ex proprio ohnfehlbar anhalten lassen würden, deme
 zu obliegender unterthänigsten Befolgung, Wir solches de-
 nen Herren von Königlichen Oberamts wegen beybringen,
 und zugleich dieselben zu Pflichtmäßiger Beobachtung dieses
 Käyserlichen allergnädigsten Befehls hiemit nachdrucksamb
 aner-

anerinnern wollen. Uns anbey zc. Geben Breslau,
den 12. Julii 1731.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N. N. Der Röm. Käyser auch in Germanien, Hispanien, Hungarn und Böhheimb, Königliche Majest. würckl. und Geheimbde Rätthe Director Cankler und Rätthe bey Dero Königl. Ober-Ämte im Herzogthumb Schlesien.

Hans Anthon Graf Schaffgotsch.

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio &c.

Carl Gr. v. Hertel u. Schaplow.

CCLXXX.

Anno 1731. den 14. Sept. Königliches
Ampts Patent, daß die der Augspurgischen Confession beygethanen Hebammen, denen noch nicht gänzlich gebohrnen Kindern die Nothtauffe ertheilen sollen.

Nach Hans Anthon Schaffgotsch genandt zc. Entbieten zc. Demnach Ein Hochlöblich Königlich Ober-ambt aus der in dem Abschriftlichen Anschluß erwähnten Veranlassung Uns mitte zu geben befunden die nöthige Verfügung zu thun, daß von denen der A. C. zuge-
thanan Hebammen denen noch nicht vollkommen gebohrnen Kindern, wenn sie mit dem Tauff-Wasser berührt werden können die Noth-Tauffe ertheilet werden solte. Allermassen weder aus der A. C. noch auch aus der sogenannten

nanten Apologia- und Concordien-Buch, als Grund-
Sätzen der Lutherischen Lehre zu entnehmen daß in selben
derley Noth-Tauff denen A. C. addictis verbotthen sey: als
beschiet zu Assequirung sothanen Oberamptlichen Be-
funds Unsere Verordnung an sie sämtliche Grund-Obrig-
keiten und Magistrat per Patentes hiermit denen unter ih-
rer Jurisdiction befindlichen der A. C. zugethanen Hebam-
men, die Verrichtung der Noth-Tauff auf obangezeigten
Fall sonder Verschub ernstlich anzubefehlen, auch solches be-
folget werde ein beständiges wachsames Auge zu tragen.
Urkundlich 2c. Actum zu Zaur, den 14. Sept. 1731.

Rudolph Frenherr von Mattuschke
und Loppoltshom.

Valentin Gottlieb Hohberg.

CCLXXXI.

Anno 1731. den 1. Octobr. Königliches
Oberampts-Patent, daß keine Gemeinde in Angele-
genheit ihrer Processen, oder wegen suchender Bestä-
tigung ihrer Begnadigungs-Briefe ohne Käyserliche
Einwilligung sich durch Abgeordnete nach
Wien begeben sollen.

Soßgünstiger Herr! Demnach Ihro Käyser- und
Königl. Majestät Unser allergnädigster Herr bey
mißfälliger Wahrnehmung daß ein- und andere
Abgeordnete von denen Städten und Gemeinden mit ver-
geblichen Zeit-Verlust und Unkosten, nicht nur über die su-
chende Confirmationes, ihrer verliehenen Privilegien, er-
folgende allergnädigste Resolution zu sollicitiren, sondern
auch die Ausmachung derer allda Rechtshängigen Proces-
sualien

Italien, wie auch andere Angelegenheiten zu urgiren sich zu Dero Kaysrerlichen Hoff Lager nach Wien begebenen, zu Unterbrechung derley beschwerlicher Geld-Splitterung und zu Dero blossen Behelligung gereichenden Abschiedungen unterm dato Wien den 18. und hiesiegen präsentato zoten erst abgeruckten Monaths Septembris allergnädigst rescribiret und anbefohlen, denen im Lande allhier befindlichen Städten und Communitaten dergleichen Abschiedung, ohne Dero allergnädigsten Vorbewust und Erlaubniß der Abgeordneten Mittels gewöhnlicher Publication durchgehen- des zu untersagen, und dieselbe daß sie in derley Vorfällen- heiten sich deren alldortigen Advocaten und Agenten (de- nen die Übersetzung der Partheyen eingehalten worden wäre) zu gebrauchen hätten, Oberamtlich anzuweisen. Und nun dem allergnädigsten Befehl die Pflichtschuldigte Folge zu leisten ist; Als haben sothane Kaysrerliche aller- gnädigste Reselution Wir dem Herrn zur fernerweithigen Kundmach- und Pflichtschuldigster Beobachtung hiemit Oberamtlich insinuiren wollen. Uns anbey Göttlicher Obacht empfehlende. Geben Breslau, den 1. Octobr. 1731.

Des Herrn

Freund und Dienstwillige

N. N. Der Röm. Kaysrer- auch in Germanien, Hi- spanien, Hungarn und Böheimb Königl. Majest. würcklich und Geheimbe Rätthe Director, Canz- ler und Rätthe bey Dero Königl. Oberamte im Herzogthumb Ober- und Nieder-Schlesien.

In Abwesenheit des Herrn Directoris ermanglet Deroselben Unterschrift.

Lazarus Frey-Herr v. Brunetti.

Ex Consilio Supr. Regiarq;
Curia Ducatus Silesia.

Carl Joseph v. Grossa.
Aaaaa CCLXXXII.

CCLXXXII.

Anno 1731. den 21. Octobr. Kaiserl. allergnädigstes Rescript einige das Böhlausche Fürstenthumb angehende Landes Angelegenheiten betreffen, und in wie weit solche auf dem ausgeschriebenen Land-Tage in Berathschlagung genommen werden können.

Carl.

Siehe Getreue! Uns hat Euer unterthänigster Bericht vom 4ten dieses Monats anhero eröffnet, auf was für proponenda, von denen Ständen Unsers Erb-Fürstenthumbs Böhlau, bey dem zu der bevorstehenden Installation unsers dasigen resolvirten neuen Landes-Hauptmanns auszuschreiben anbefohlenen Land-Tages vorzutragen, angetragen werde: Worüber denn ihr Unsere gnädigste Resolution hiermit zu empfangen habet, und zwar

1. Können Wir nicht zugeben, daß bey erstgedachtem Land-Tage von einem jedem Stande, was etwan zur Beförderung Unsers allerhöchsten Interesses, oder des Fürstenthumbs besten und Conservation derer Contribuendorum gereichen möge, besonders erinnernlich gemacht werden möge. Dahingegen lassen Wir

2. Gnädigst geschehen, daß mit denen Magistratibus derer Reichs-Städte eine gute Policy-Ordnung, wegen des billigen Preisses und Feilschaften, bis auf Unsere gnädigste Approbation concertiret, und so auch

3. Wie die von denen Ständen wieder die Städte beeinträchtigung, ohne Befränkung derer Städte in ihren Juribus und wohlhergebrachten Privilegiis abzustellen die Vernehmung gepflogen. Denn

4. Wie denen Brand- und Wetter-Beschädigten, damit sie in Contributions-mäßigen Stande erhalten werden, ohne besonders aggravis des Fürstenthums zu Hülffe zu kommen? Wie nicht minder

5. die Cavallerie Bequartirung zu Nutzen des Fürstenthums besser zu besorgen, eine richtige Norm- und Cynosur ausfündig gemacht werden möge. Belangend

6. die Possession des Landes-Ältesten von Oberg und wegen der obhabenden Cassa Direction, von demselben zu leisten habenden Caution, disfalls werden Wir Uns künft-
tig besonders gnädigst resolviren; Immittelst aber wird Er von Oberg von denen Landes-Deliberationen nicht aus-
zuschließen seyn. So viel aber

7. die Beschwerde entgegen die Kaysersliche Regierungs-Canceley-Taxam und desselben Excessen anbetrifft, so ist solche keine Materia Diutalis, sondern es wird Ihnen Ständen, wenn sie hierin falls gewerkswürdig, frey stehen, bey uns die Remedur in andre Wege zu suchen, gleichergestalten auch

8. mehr erwehnte Stände, wie denen zu dem landfündigen Betragungen mit einer Ausgiebigkeit zu steuern, als eine gleichfalls zum Land-Tage nicht gehörige Sache bey Uns besonders anzubringen haben werden.

9. Wollen Wir künft-
tig gnädig bedacht seyn, uns wegen Einlegung derer Testamentorum schon zu entschließen; Wenn aber Sie Stände immittelst mit einer übermäßigen Publications-Taxe wieder Vermuthen beschweret werden möchte; Ist ihnen unumschrenckt bey Uns umb die billig-
mäßige Abhelfung besonders Supplicando einzukommen. Schlußlich und

10. Da wir Uns wie es mit denen in das Oeconomicum einlauffenden und die ocularische Inspection ankommenden Commissionibus zu halten, allschon unterm 5ten Augusti 1721. gnädigst, und auch wegen derer Liefer-Gelder in dem

Darauf gefolgt 1722. Jahr sub dato den 24. Julii bereits das gehörige ausgemessen, also lassen Wir es bey diesem wohlbedächtig gefassten Resolutis allerdings bewenden, wollen auch nicht hoffen, daß derenselben, und wieder offters besagte Stände, von Seiten Unserer dasieigen Königl. Regierung, etwas werde zugemuthet werden, als im wie drigem Selbstn es bey uns anzuzeigen unbenommen seyn wird. Und gleichwie die Stände über diese verwilligte Proponenda, ihre gepflogene Deliberationes nach geendigtem Land-Tage vermittlest guthachtlicher Begleitung Unserer Königlichen Regierung zu Unserer fernerweitigen Entschlußung einzubringen haben werden; Also befehlen Wir Euch gnädigst, daß darüber Unsere allergnädigste Resolution erwartet, folglich vor derselben Einlangung weder in einem noch dem andern Passu vorgegriffen werden solle. Wornach also rementionirte Stände, wie zuvor beschieden wissen werdet, vollbringende hieran Unsern allergnädigsten Willen und Meinung. Geben in Unserer Stadt Wien, den 21. Octobris 1731.

Carl.

Franciscus Ferd. Comes Kinsky

R. B. S. Cancell.

Ad Mandatum Sacrz Czar. Majestatis proprium.

Wilhelm Gr. v. Kollowrath.

Frey-Herr Johann Tholasch.

CCLXXXIII.

CCLXXXIII.

Anno 1731. den 12. Nov. Königl. Ober-
 Ambtl. Rescript daß die Advocaten in Schlessien kei-
 ne andere Aempter bekleiden, und zu jenen nicht eher
 angenommen werden sollen, biß sie diese
 niedergeleget.

Einnach Ihro Kaysers und Königliche Majestät Un-
 ser allergnädigster Herr, aus erheblichen Ursachen,
 vermöge eingelangten allergnädigsten Rescript,
 d.d. Wien den 30. vorigen und præl. lten gegenwärtigen
 Monaths allergnädigst resolviret haben: Daß diejenigen,
 welche das Munus Consulare oder Senatorium bekleiden,
 die ehedessen gehabte Advocatien, bey denen Aemptern
 und Regierungen, dieses Dero Erb-Herzogthums Schles-
 sien, künftighin weiters zu exerciren nicht befugt, diejeni-
 gen hingegen so in einem Officio stehen, zu dem Munere
 Advocatiæ anderster nicht, sie wolten denn ihr Vorheriges
 Ambt, bey Erhaltung der Advocatiæ verlassen, zu erlangen
 fähig seyn sollen, Uns anbey allergnädigst befehlende, diese
 Dero allergnädigste Resolution, zu genauer Beobachtung
 im ganzen Lande, wie gewöhnlich kund zu machen, auch ob
 derselben gewissen Befolgung dießfalls feste handhalten;
 und nun dem Kaysersl. allergnädigsten Befehl die pflicht-
 schuldigste Folge zu leisten ist. Als haben sothane Kaysersl.
 allergnädigste Resolution, Wir dem Herrn Graffen und
 den Herren hiedurch zu dem Ende kund machen wollen, auf
 daß solche nicht allein fernerweit in dasigem Fürstenthum
 N. publiciret, und dem Inhalt nach pflichtschuldigst beo-
 bachtet, sondern auch darüber fest Handgehalten werden
 möge. Uns anbey Göttlicher Obacht empfehlende. Ge-
 ben Breslau, den 12. Nov. 1731.

In Abwesenheit 2c.

L. Frey-Herr von Brunetti.

Ex Consilio &c.
 Carl G. v. Hertel.
 CCLXXXIV.

CCLXXXIV.

Anno 1731. den 20. Novembr. Kaiserl.
allergnädigstes Rescript, darinnen der von der Stadt
Glogau gesuchte Nachlaß, der verfallenen Decimæ
Litis von Ihro Majestät abgeschlagen
wird.

Carl 2c.

Siehe Getreue! Wir haben aus Euren unterm 17ten
Septembris dieses fortschreitenden Jahrs erstatte-
ten Bericht mit mehrern vernommen, was Uns Ihr
über die von der Königlichen Stadt Groß-Glogau, in Un-
serm Erb-Herzogthumb Schlesien, allerunterthänigst an-
suchende Nachlassung der in Puncto des zwischen derselben,
dann dem (Titl.) Johann Carl Grafen von Schöneich in pos-
sessorio summarissimo Juris lignandi in denen samment-
lich Carolath-Beutnischen Handen obgeschwebten Proces-
ses verbürgt und verfallenen Decimæ Litis allergehor-
sambst gutachtlich eingerathen habet.

Wann nun Wir aus denen von euch angeführten Ur-
sachen gnädigst nicht absehen, warum die Groß-Glogauer
Stadt-Gemeinde mit der diesfalls verfallenen Decima Li-
tis zu verschonen, oder ihr daran einiger Entgang zu thun
seye.

Als werdet Ihr, wie Wir es Euch hiemit gnädigst an-
befehlen, zu völliger derselben Erlegung, das Beithere wie
behörig vorzukehren, und hieran Unseren allergnädigsten
Willen und Meinung gehorsambst zu vollbringen wissen.
Wien, den 20. Novembris 1731.

An das Königl. Ober-Ambt in Schlesien.

CCLXXXV.

CCLXXXV.

Anno 1731 den 23. Nov. Kaiserl. Aller-
gnädigstes Rescript, daß Ihro Majestät an statt der
bisherigen Provisional-Verwaltung der Ober-
Steuer-Einnahme in Glogau zur Wahl eines neuen
Ober-Steuer-Einnehmers einen Land-Tag verwilli-
gen, und dasjenige so die Stände sonst hierbey
Berathschlagen dörrften zu wissen
verlangen.

Carl.

Siehe Getreue! Wir haben zwar die nach Absterben
des George Siegmund von Seher, gewesten Ober-
Steuer-Einnehmers in Unserem Erb-Fürstenthum
Glogau von denen dasigen Ständen, dem George Carl
Frey-Herrn von Haugwitz und dem David Heinrich Frey-
Herrn von Kottwitz mit Zuziehung des Landes-Bestallten
Frey-Herrn von Kellig für das vergangene 1730te Jahr
provisorio modo anvertraute Verwaltung der dortigen
Ober-Steuer-Cassa auf Eure Uns disfalls beschehene ge-
horsambste Anzeige unterm 14ten Septembr. vorerwehnt-
ten Jahres allergnädigst approbiret.

Nachdeme aber vorkommt, samb von denen Ständen
mit Erwehl- und Ansetzung anderer Subjectorum eine Ab-
änderung geschehen, und bey dermahliger Provisional-Ber-
waltung die in Steuer-Sachen erforderete Richtigkeit nicht
allerdings befördert werde, so das erwachte Steuer-Ein-
nehmer Stelle, bald wiederumb mit einem tauglichen Sub-
jecto ersetzt werden möge. Als seyn wir auch gnädigst ge-
neigt, ihnen Glogauischen Ständen zu Erwehlung sothanen
Subjecti einen Land-Tag zu erlauben. Ihr werdet solchem
nach dieselbe, daß sie bey Uns umb die allergnädigste Bewil-
ligung,

ligung, sothanen Land-Tags gewöhnlicher Massen allerunterthänigst supplicando einzukommen hätten, gehörig anweisen, und ihnen zugleich mitgeben, daß wenn selbte neben der Wahl eines Ober-Steur-Einnehmers auch sonst noch einig andere Unsern oder des Publici Dienst betreffende deliberanda bey sothanen Land-Tag zu proponiren hätten; Sie Uns solche specific untereinst allerunterthänigst anzuzeigen, und darüber Unsere gnädigste Resolution zu gewärtigen hätten. Hieran 2c. Wien, den 23ten Novembr. 1731.

CCLXXXVI.

Anno 1731. den 10. Dec. Königliches
Oberamts-Patent, wegen endlicher Befolgung der,
die Besserung der Wege, Brücken und Tämme
betreffenden ehmaligen Verordnungen.

P. P.

Sind demnach aus dem, was der Königlische Ober-Fiscal Anton Ignatz Elbiger, wegen der hin und wieder im Lande annoch befindlichen schlimmen Wege, Strassen, Brücken und Stein-Tämme, auch verfallenen Gräben deßhalben vorkommenden Beschwerden, mißfällig wahrzunehmen, wie schlechte Attention auf die in Sachen, von Zeit zu Zeit und lezthin, den 27. Octobr. ergangene Ober-Amtliche Generalien und Ernstgemessene Verordnungen bey theils Aemtern, und Regierungen gemacht worden, und wie schlechte Sorgfalt vor das darunter empfindlich leidende Publicum wie auch gemeinnuzige Landes-Commertium auch das Käyserliche Interesse und eigene Wohlfahrt selbst getragen werde. Und aber man derley vorseßliche Aufferachtlassung der in denen Käyserlichen allergnädigsten Poenal-Mandaten gegründeten Ober-Amtlichen Vorkehrungen längerhin nicht nachsehen kan, sondern ein vor allemahl gewöllet ist, daß die Reparation
ermeld-

ermeldter noch dato befindlichen impracticablen bösen Land- und Neben-Strassen, Wegen, Brücken und Stein-
 Lämmen, wo es nicht bereits geschehen, bey Fiscalischer
 Eintreibung der ausgesetzten Straff und ersten besten be-
 quemen Bitterung unnachbleiblich vor die Hand genom-
 men, und die Gräben eröffnet, deßhalben die geordnete
 Commissarien förderlsambst zur Rede gestellet, und deren
 Exculpation, darmit die fahrlässig befundene zur gebüh-
 renden Straff gezogen werden können, nebst der gemachten
 Anstalt, längst binnen vier Wochen a dato recepti einge-
 sendet, so fort aber der eigentliche Zustand und Beschaffen-
 heit alles dessen jedesmahl von Viertel zu Viertel Jahren
 ohnfehlbahr von ampts und Regierungs wegen anhero
 berichtet werde; Als wird diese Fiscalische Denuntiation ob
 Hoch- und zc. hierdurch mit der wiederholten Ober-Ambt-
 lichen Verordnung zu dem Ende Ernstgemessen kund ge-
 than, auf daß deme, wie obsteht jeden Orts besser auf den
 Grund gesehen, die Reparation hiernach ungesäumt vorge-
 nommen, alles in tüchtigen brauchbaren Stand, bey ver-
 meidung der ausgesetzten Straff, (die denen jeden Orts be-
 findlichen Königlichcn Fiscalen aufs neue mitgegeben wer-
 den wird) gesetzt, deren darob zu Rede gestellten Wege
 Besserungs Commissarien übergebene Exculpation einge-
 bracht, und über die disfällige Beschaffenheit der Strassen
 von Viertel zu Viertel Jahr unter empfindlichen schärffern
 Einsehen und selbst eigenen Vertretung aller Orten anher
 berichtet werden möge zc. Breslau den 10. Decembr.
 Anno 1731.

(L.S.)



B b b b

Register.

Register

Der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

2.

Abdeckung, des umgefallenen Viehes wird auf Ansuchen	No.	pag.
der Scharff-Richter, nachgeendigter Vieh-Staupe		
wieder gestattet	163.	698
Abgebrenneten Leuthen wie weit das Betteln verstattet		
sey, siehe Bettler Feuer.	33.	115
		116
Abgedanckte Soldaten, siehe Invaliden.		
Abgeordnete, siehe Deputirten		
der Stadt Teschen in Religions-Angelegenheiten		
werden an das Königl. Oberambt verwiesen	19.	81
ad publicos Silesiae Conventus von der Standes-		
Herrschaft Carolath muß der Catholischen Religi-		
on seyn.	36.	125
Abschied der Invaliden, siehe Invaliden		
Abschickungen an den Kaiserlichen Hof werden den Ge-		
meinden ohne Ihro Majestät Vorbewußt untersaget	281.	714
Absendung siehe Deputirte.		
Absendende Versohnen zu den Fürsten-Tagen und all-		
gemeinen Landes-Zusammenkunften werden von den		
Ständen erwehlet, und dem Amte präsentiret.	18.	80
davon soll eine der Catholischen Religion und eine		
der Augspurgischen Confession zugethane Versohn		
erwehlet, jene aber nicht ohne Unterscheid den Rang		
vor dieser nehmen	18.	79
Abshrift, siehe Sanctio pragmatica.		
Abstattung, siehe Ausstattung.		
Abwesende Stände werden pro Consentientibus ge-		
halten	85.	219
Creditores, ob selbte mit licitiren können	149.	398
Accis-Ordnung nach deren Publication sollen die Con-		
signationes aller Juden eingeschicket werden	64.	177
Nachtrags Erleuterung	65.	178
Deputirte bekommen keine Besoldung ex publico		
und wie deren jeden Orts anzusehen	65.	178
		Accis-

Register

	No.	pag.
Accis-Ambts Nothdurfft sind gleichfalls aus den Particular-Steur-Ambtern zu besorgen	65.	179
• Ueberreuther Gold wird nicht verbessert.	-	1b.
• von Getreyde siehe Getreyde	-	-
• von Taback siehe Taback.	-	-
• Geld Monathlich abzuführen, und wie die Verzeichnisse deshalb eingerichtet werden sollen.	-	181
• von Weinen und Taback, wird in Suspensio gelassen, ausgenommen von süßen Weinen	-	180
• Gelder von jedem Orte eingehende sollen in besondere Rubriquen verfasst werden	66.	182
• von denen in die Städte einführenden Waaren soll in Loco Invectionis nicht Evectionis entrichtet werden, und die bisherige Passir-Zettel ungültig seyn	69.	186
• bey deren Indroduction hat es seyn beruhen und wann diese nicht zulänglich sind, so sollen solche durch einen Aufschlag auf die Consumptibilia ergiebiger gemacht werden	-	-
• Ambt plumbiret die Zücher und Leinwad mit Siegel	71.	191
• gelack	76.	203
• wie deren Siegel beschaffen seyn sollen	-	203
• Gelder wenn und wohin solche einzusenden	106.	269
	109.	276
• Derselben Rectification soll vor die Hand genommen, und einander Project dazu gefertigt werden.	107.	270
• Exemptiones werden durchgehends abgeschnitten	-	272
• bleiben bis zu Einführung eines neuen Modi Contribuendi in statu quo	-	-
• Ober-Deputation lässt durch die Accis-Bediente den Jüdischen Personal-Accis einheben siehe Toleranz-Gelder	112.	282
• vor Getreyde soll im Orte der Ausfuhr erlegt werden	117.	291
• Patente, sollen, über die ordentliche Publicationes, den Unterthanen bey den öffentlichen Geböthen noch besonders erkläret werden.	-	-

der, in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
Accis-Freyheit wird der weißgarnichten Leinwand Fabri- que in Neustadt auf 4. Jahre gestattet	231.	621
	232.	624
Achts-Proceß, nachdem solcher von dem Fisco ange- strengt ist, wird der Salvus Conductus verweigert	55.	161
in die Acht erklärte Todtschläger so keinen Salvum Conductum ausgewürcket, werden auf den Betre- tungs-Fall angehalten	70.	188
Acta, soll der Königl. Fiscal den vorigen Fiscalen ab- fordern, und freyen Zutritt in die Cantzeleyen haben,	8.	48
der Partheyen sollen ex officio nicht beschrieben, und dadurch Post frey gemacht werden.	163.	430.
Actis publicis wird einverleibet, daß Ihro Kays. Ma- jestät die Regierung angetreten, und die Facta des- ro Frauen Mutter Majestät approbiren	91.	239
	92.	240

Adelstand, siehe Kinder, Ritterstand.

Adeliche Kinder siehe Kinder.

Adeliche Waisen siehe Waisen.

in den Adel und Ritterstand von Ihro Majestät neu- lichst erhobene Versohnen, sollen zum Nachtheil der Religion und Juris Majestatis von Erkauffung der Ritter-Güter nicht ausgeschlossen, oder ihnen sonst etwas nachtheiliges zugemuthet werden	13.	74
	14.	75
im Schweidnitz und Zauerischen Fürstenthumb soll ohne Mackel auf die Nachkommen erhalten werden	28.	98
Inländischer so in auswärtige Dienste getreten, soll sich der hierländischen Werbung enthalten.	50.	153
Adeliche mit guten Mitteln versehene Weibs-Per- sohnen, sollen ihr Vermögen durch Verheyrathung nicht ausser Landes transferiren.	151.	407
Advocaten sollen in Glogau, zu Vermeidung der Prava- rication und Litium protraction vereydet wer- den	7	44.
sollen durch weitläufftige Schrifften und unnöthige Allegata die Justiz nicht verzögern	49.	151
		geschwor.

Register

	No.	pag.
• Geschworne, derselben soll ein ordentliches Verzeich- niß von allen Aemtern an die Appellations-Cam- mer zu Prag, und das Königl. Oberambt in Bres- lau eingesendet werden	56.	162
• denen werden die anzögerliche Schrifften in Loco Judicii zerrissen und für die Füße geworffen.	60.	172
• auswärtige, damit diese erspahret werden, sollen die Rath-Stellen mit tauglichen Subjectis ersetzt werden.	98.	254
• sollen besonders gegen frembde Partheyen, allerlumb- schweiffe sich enthalten	155.	416
Agenten und Sollicitatores sollen nebst dem Princip- al die bey der Böhmeibischen Hof-Cansley ein- reichende Schrifften unterschreiben	188.	506
• sollen in denen an Ihro Majestät und die Böhmei- bische Hof-Cansley ergreifenden Recursen und Supplicationen, die Schrifften nebst dem Prin- cipal unterschreiben	225.	609
• siehe Instanz.		
• und Agenten sollen die Parthen nicht übersehen und dem armen ex officio dienen	225.	610
• geschworne sollen den Unterthanen, wieder ihre Herr- schafft, aber keine Winckel-Schreiber zugegeben wer- den	245.	666
• sollen keine andere Aembter bekleiden und entweder diese oder die Advocatie los geben	283.	745
• siehe Affessor.		
Agenten siehe Advocat.		
• zu deren Erspahrung, sollen in Breslau die Deputa- ti ad publica gebraucht, einen aber über 30. Flo- ren an Gold nicht gereicht werden	98.	252.
Agent, wird in Wien zu Erhebung des den Invaliden ge- hörigen Cassa Rückstandes von Ihro Majestät an- geordnet.	234.	662
Aggratiation soll sich niemand anmaassen, siehe Mann- recht.		

Allegata

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
Allegata unnöthige sollen Advocaten vermeiden, siehe, Advocat.		
Allmosen vor die Invaliden, siehe, Invaliden.		
- Herren in Glogau werden ex gremio Magistratus erwählt	6.	41
- werden durch Büchsen in Wirths-Häusern, Hochzeiten und Gastereyen gesamlet		42
- Zu Reicheung derselben sollen die Prediger von den Canseln die Leuthe erinnern	-	-
- sollen die Juden nicht ausschreiben und den Jüdischen Gemeinden nach Jerusalem senden	172.	453
Alttränstädtische Convention nach deren Inhalt wird den Evangelischen, an Catholischen Feiertagen die stille Arbeit gestattet	141.	373
- nach deren Ausmessung mögen dieselben mit Suchung der Ministerialien sich in ihre Kirchen, Soluta stolae Taxa, wenden	135.	338
- nach derselben sollen den Evangelischen Pupillen keine Catholische Vormünder gesetzt werden	148.	396
Ambt, Aembter, siehe Landes-Dienste L. Aembter.		
Aembter, sollen dem Königl. Fisco die vorkommende Fiscalitaten denunciren	8.	48.
- zu Land- und Stadt-Aembtern, sollen möglichst Catholische Subjecta befördert und zu Fürsten-Lägen abgesendet werden	13.	73
- in deren Jurisdiction darff das Königl. Oberambt sich nicht einmischen	30.	104
- an dieselbe kan das Königl. Oberambt, bloß monitoriales ad Justitiam geben.	32.	106
Ambt, demselben wird des Landes-Collegii Schluß zur Approbation eingegeben	85.	218.
- Verwaltung wird nach Absterben des Glogauischen Landes-Hauptmann, etlichen Mannrechts-Beysehern übergeben	214.	586
- sollen ex gremio Superrevisiones zur Wege Reparation anstellen	218.	595 und

Register.

	No.	pag.
und Instanzen sollen den Toleranz-Pächtern affi- stiren	241.	650
Antichretico Jure kan ein fundus propria Autorita- te nicht apprehendiret werden	152.	408.
	203.	558.
Anzögerlichkeiten siehe, Advocat Injurien.		
Apotheker sollen eine Quantitat von der wieder die Pest präservirende Arzneyen fertig halten	88.	230
		231
Appellation soll von dem Bischöflichen Revisischen Cam- mer-Ausspruch nicht genommen werden	I	17
= ergeth in Reisse an die Bischöfliche Cammer	I	17
		19
= wie in dieser, auch den Recursibus Restitutioni- bus und Revisionibus die Mißbräuche abzustellen sind, wird gutachtlicher Bericht verlangt,	153.	411
= siehe Recurs		
Arbeit in Catholischen Feyertagen wie weit den Evange- lischen erlaubet, siehe Feyertag	24.	90.
	141.	373
Archen, oder Hinfags-Gelder in die Kaysert. Bancower- den sollicitiret	III.	280
Arzneyen für die Pest siehe Apotheke		
Asche und Kohlen sollen in Sagan nicht auf die Böden geschüttet werden	138.	350
Assessores, siehe Oberrechts-Sitzer.		
= und Königl. Rätthe, sollen von unverschämten Ad- vocaten mit anzögerlichen Worten nicht ange- griffen werden	60.	172
Assignationes sollen nicht pro lubitu, sondern aus den an- gewiesenen Fundis von den Steuer-Aemtern be- zahlt werden	85.	220
= auf verlassene Steuern, was dabey zu beobachten	192.	525
= durch solche werden die Soldaten nicht mehr an die Steuer-Aemter gewiesen, sondern aus dem Gene- ral-Steuer-Amte bezahlt	142.	333
		Attestat-

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
Attestata denen Soldaten gutwillig ertheilte, oder auf dem Marsche erpresste, darüber ist zu berichten	38.	128
• so von den Soldaten erpresset worden sind ungültig	123.	305
Ausbietung ohne vorhergehende dreymahlige ist niemand, von der Geistlichkeit zu trauen	3.	25
Augsburgische Confessions-Berwandte Stände, sollen wieder das Instrumentum Pacis nicht beschweret werden.	24.	89
• siehe, Evangelische. Auslauffen, Pietisten		
Avocatorium, ehe dieses von dem Königlichen Ober-ambte nicht erfolgt, ist auch die eingelegte Steuer-Execution nicht wegzunehmen	51.	154
Ausfälle in Brau- und Acker-Strittigkeiten soll der Bürgerschaft nicht gestattet werden	11.	61
	28.	100
Ausforderung eines Gesandten zum Zwey-Kampff wird bestraftet	158.	421
• nach erlittener Bestrafung der Thäter absolviret	170.	451
Ausgabe und Einnahme in den Stadt-Rechnungen zu erweisen,	2.	23
• siehe Erogationes		
Ausländer, wenn sie gleich in Jahr und Tag die Lehn nicht muthen, werden doch derselben nicht verlustig	1.	6
• wie solche hier Landes-Erbschaften erheben können	1.	7
• siehe Fremdbde.		
Auslauffen in die Evangelische Grang-Kirchen wird den A. C. Verwandten verbothen	15.	76
	16.	77
	17.	78
	21.	82
Ausschreibungen, sollen weder höher noch niedriger als solche Oberambtlich publiciret worden, geschehen	40.	136
• siehe Steuer.		
Ausöhnung, ist nach den injuriën nicht genug die Strafe zu vermeiden siehe Injurien	6.	37
Ausstattung der Töchter aus Lehn-Gütern in Meisse	1.	6
CCCC		B.

Register.

B.	No.	pag.
Balgerey und auf andere Uebeltaten, hat der Königl. Fiscal möglichst acht zu geben	8.	54
Banco Käyserl. erinnert die Einbringung der Archen siehe Archen.		
Bau der Kirchen, siehe Kirche.		
Becker sollen keine Bettler und Einlager herbergen	33.	111
Beklagten wird im Fürstenthumb Neisse keine Frist mehr verstattet	1.	17
Belehrungen, sollen aus allen Schlesiſchen Fürstenthümern, bey der Prager Appellations-Cammer gesucht werden	5.	30
• in welchen Fällen solche zu suchen ist, siehe Hals-Gerichte.	-	32
• in Neisse von den Niedern Gerichten an das Oberrecht	-	34
• in Criminalibus, wann solche in Prag gesucht werden ist sogleich mit zu berichten wohin die Missiva zu remittiren oder wer pro Sollicitatore bestellt worden.	1.	19
Berechnung mit der Miliz Monathlich vorzunehmen	212.	582
Bergwerke neuerfundene soll der Königl. Fiscal anzeigen	131.	331
Berichte und supplicata, in solchen sind die Titulaturen an Ihro Majestät zu richten	8.	53
• gutachtlicher wird wegen einiger in materia Subhastationum vorgekommener Anstände verlangt	91.	239
Berichte monathliche einzusenden wie die Steuer-Restantiarii exequiret worden	149.	398
• wegen des Invaliden-Verpflegungs-Wercks, wird urgiret	166.	443
Beschickungen in Ehren-Händeln im Neissischen geschehen in Jahr und Tag	199.	547
	1.	12.
Beschwerer und Wahrsager wie sie bestraftet werden		13.
Besoldung des Königl. Fiscals	6.	36
• neue ohne Vorbewust der Landes-Aembter werden bey den Landes-Collegiis nicht gestattet	8.	56
	98.	250
		und

der, in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
• und Remuneraciones &c. werden bey dem Uni- verso zwar ein aber nicht gar verschrencket	107.	273
Betrug, auf solchen hat der Königl. Fiscal acht zu geben	8.	54
Bettler, Ordnung in Glogau	6.	41
• starcke und gesunde Garth-Knechte und Einlagerer sol- len nicht geduldet werden	33.	107
		109
• werden in 5. Classen eingetheilet	-	108
		109
- frembde ausser Landes zu schaffen und ihr Gesundheit- Zustand zu erforschen	-	110
• Einheimische zur Arbeit anzuhalten	-	ib.
• Kinder bleiben an dem Orte unterthänig wo sie ge- dultet und versorget auch bevormundet werden	-	110
• frembde und Einlagerer weder auf Geisil. noch andern Gütern zu dulden und zu herbergen.	-	111
• sollen durch die Landes-Drögoner fleißig ausgefor- schet, und bey Straffe des Staupenschlags und Henckens ausser Landes geführt werden	-	113
• den Landes-Drögonern sich wiedersehende wie zube- straffen	-	115
• vor Gefangene und abgebrandte zc. sind ohne glaub- würdige Briefe nicht zu dulden, diese aber nicht auf lange Zeit zu ertheilen	-	115
		116
• den Handwercks-Purschen und Studenten aufm Lande verbothen	-	117.
Bettler auf solche sollen die Land-Drögoner zu Jahr- markts-Zeiten fleißig acht haben	33.	117.
		118
• Ordnung soll 3. Sonntage nach einander nach gehal- tenem Gebothe abgelesen, und die Bettler von den Dörffern in die Reichbild-Städte in Arrest geschickt werden	-	119
• denen soll zur Pest-Zeit der Eintritt in die Dörffer verwehret und den	88.	230
• die Ubersahrt über die Oder verweigert werden	100.	258

Register

	No.	pag.
• Schubs-Ordnung de Anno 1724.	180.	470
• Commissarii wer hierzu erwählt werden soll	183.	491
• sollen wo sie geböhren oder zu Recrouten angeworben worden, auch verpfleget werden	180.	472
• Schubs-Berordnung soll fleißig besolget werden	180.	479
• erneurte Berordnung und Land-Visitation	190.	510
• beständiges Systema wollen Ihro Majestät künfftig determiniren und verlangen gutachtlichen Bericht	207.	567
• Verpflegungs Systema 1728.	243.	658
• an ihre Geburths Orte zu schieben	-	653
• Bögte sollen die Bettler aufheben	253.	681
• zu deren Ausrottung die Land-Visitationes besten Fleißes zu befolgen	-	-
Bibel siehe Schrift.	-	679
Bier Einfuhr, welchen Officiers solches in Glogau gestattet wird	129.	326
Bischoff in Breslau, will als Herzog zu Reisse wieder die Stände nichts eigenmächtig thun, sondern des Oberrechts-Ausspruch leiden,	1.	18
• zu dessen Amte gehöret die Bestellung der Pfarr-Kirche und bessere Einrichtung der Curæ animarum	29.	103
Blanquet v. Charra.		
Blutfreundschaft in solche zu heyrathen ist nach dem Geistlichen Rechte verbotben und in welchem Grad	3	24
Blut-Schande, hierauf hat der Königl. Fiscal fleißig acht zu geben	-	25
• siehe Blut-Freundschaft	8	54
Bothen-Lohn wie hoch in Glogauischen zu bezahlen	6.	40
Brand-Subsidia und Steuer-Enthang dabey soll nicht auf die Persohn gesehen werden	98	253
• siehe abgebrandte, Bettler, Feuer.		
Brandwein-Häuser sollen unter wehrenden Gottesdienste in Sonn- und Fepertagen nicht Gäste hegen	6.	36.
• Brenner, sollen keine Bettler und Einsläger hegen	33.	III
		Brenz

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
• Brennen und häufig aus dem Lande führen wird bey fortdaurender Eheurung untersaget	46.	147
• Wegen des General-Mißwachses einzustellen	221.	602
Braut-Schaz vid. Dos.		
Brau-Urbars Angelegenheiten dabey sind die Ausfälle der Bürgerschaft verbotzen, ihre Gerechtsame aber ihnen vorbehalten	11.	61
Briefe ohne glaubwürdige, sind Bettler nicht zu dulden	33.	115
• Porto wie hoch solches nach dem Loth bezahlet wird	163.	432
		433.
• frühzeitig auf die Post zu geben	164.	435
• privat mit ex officio nicht zu bezeichnen siehe ex officio.		
Brücken, Wege und Dämme binnen 4. Wochen, was inner der Meile von den Städten, über der Meile von den Dörffern zu repariren	218.	593
• deren Reparation urgiret der Königl. Fiscal	286.	748
Bruder kan des andern Vermögen nicht verzehren.	I	11.
• Aelterer wird bey hinterlegter Minderjährigkeit des jüngern Vormund	-	-
Bücher, ärgerliche schmähsichtige Uncatholische werden nicht geduldet	24.	90
• siehe Verlesen.		
Büchsen zu Verpflegung der Invaliden wer solche Gra- tis anschaffen soll	195.	538
• siehe Bettler. Almosen.		
Bürgerschaft Ausfälle in Brau-Urbars-Sache		
• siehe Brau-Urbar.		
• ist in Ansehung der Stolz-Taxa nicht besserer Condition als die Land-Stände	9	58
• sollen in Steur-Executions-Sachen menschen mög- lichst menagiret werden	167	445
• Evangelische von Catholischen Vätern entsprossene werden ex speciali gratia bey ihrer Religion ge- lassen	240.	645
• deren erste Instanz ist der Magistrat, siehe Magistrat.		
Bürgermeister und Raths-Verwandte können auf ge-		

Register.

	No.	pag.
meiner Stadt-Kosten keine Gastereyen und Tra-		
tamente anstellen	98.	254
Burgschafft siehe Caution.		
C.		
Cammer Königl. Schlesiſche, von dieſer muß der Fiscal		
Rath hohlen	8.	45
Weſen, muß Fiscal nicht ſchmälern laſſen	-	47
ſondern gute Aufficht auf deren Intraden tragen	-	57
Gefälle werden in Schleſien ſub haſta verpachtet	119.	294
Officianten haben den erſten Ausſpruch in Contra-		
band-Sachen	275.	718
= = dependiren von der Cammer	-	719
Cantley zu ſolcher hat der Königl. Fiscal freyen Zutritt	8.	48
Taxa ſoll von dem Landes-Hauptmann in Schweid-		
niß und Jauer nicht geſteigert ſondern bey dem Ver-		
kauff der Güter dem alten Aufſatz nach genommen	10.	60
Cantley-Taxa deren Erhöhung ſoll der Landes-Haupt-		
mann in Schw. x. abſtellen	28.	100
Beſchwerde wieder dieſelbe gehöret nicht ad Diſtalia	282.	743
Carolath Status minor, wird von Ihro Majest. zur Frey-		
en Standes-Herrſchaft mit allen Immunitäten und		
Exemptionen erhoben	36.	124
Cassæ Deputation in Breſlauiſchen ſeit Anno 1655. an-		
geordnet.	192.	519
ſiehe, Steuer.		
Catholiſche Religion wie ſolche in Schweidniß und Jauer		
möglichſt beſördert werden ſoll	13.	73
ſiehe Amt		
Deputati können den Rang nicht allezeit vor den E-		
vangelischen nehmen	18.	79
Religion mehr in der That als durch öffentliche Aus-		
ſchreibungen zu beſördern	20.	82
	21.	82
		83
Kinder in dem Catechiſmo zu unterrichten	21.	82
		ſollen

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen

	No.	pag.
- sollen zu dem Bürgerrecht, Zünfft und Zechen aufgenommen werden	21.	82 85
- Deputirte sollen den Rang vor den Uncatholischen nehmen, und wie deshalb in der Wahl der Evangelischen fürzugehen	22	85
- Subjecta bono modo in die Landes-Aempter zu bringen, bey niedriger Wahl aber der Stände Privilegia nicht zu fräncken	31.	105
- in ihrer Religion sich laulich erzeigende Persohnen, sollen dem Pfarrer oder Vicariat-Aempte gestellet werden	142.	375
- gewordener Ehemann, zu demselben wird seine Ehe-Frau unter gewissen Bedingungen gelassen	164.	699
- siehe Landes-Älteste, Religion		
Caution gegen geleistete, kan man auch in Criminalibus des Arrests entlassen werden, umb in foro competente die Sache auszuführen.	58.	166
Cartæ Blanquen sollen in General-Steuer-Aempte nicht angenommen werden	192.	522
Citation und Ladung wie solche zum Meissischen Land-Rechte geschiehet	1.	45
- Zum Oberrecht in Meise, schicket der Bischoff in eigenen Angelegenheiten 4. Wochen vorher, dem Beklagten zu	1.	18
- Der Flüchtlinge geschiehet nach dem Sachsen-Rechte	70.	188
Classen des Jüdischen Tolerantz-Imposts siehe Tolerantz.		
Commendant in Schlessien verschaffet wieder die militärische Excesse Satisfaction	128 130.	325 328
- Haus in Glogau soll von den Contributions Resten bauständig erhalten werden	129	326
- in Böhmen, Schlessien und Mähren, sollen die geklagte Excesse abstellen	147.	393
	Com-	

	No.	pag.
Commissarien, Kriegs, Land, Bettel-Schubs Commis-		
sarii siehe Kriegs, Land Bettel-		
- Kriegs, kan ohne Beytritt des Conventus publici		
keine March-Route eigenmächtig machen	228	617
- vide Consistorium		
Commission in strittigen Grenz-Sachen, wird erst post		
Litis Contestationem aus unpartheischen Sub-		
jectis angeordnet	58.	166
- wird ex gremio des Königlichen Ober-Amts zu Be-		
hebung der Roboths Differentien zwischen Herr-		
schaften und Unterthanen angeordnet	245.	664
		667
- Localis und diställige Lieffer-Gelder, wie es im		
Wohlauschen damit gehalten wird.	282.	744
- Raubungen		
in Commissorum Causis, wird von Ihro Majestät ein Ju-		
ditium delegatum angeordnet mit erforderlichen		
Exemtionen	275	717
- siehe Contraband.		
Compensation der Gerichts-Kosten, wie weit dieselbe		
Statt hat	I.	21
Compensanda der Stände werden nicht auf die Gegen-		
wärtige sondern alte Reste abgeschrieben	192.	520
Consistorial Commissarien werden in strittigen Kirchen-		
Gütern nicht zu gelassen	58.	166
Contraband Sachen, wer darinne zu erst judiciret	275.	718
- erkennet das Judicium deleg. in Causis Commiss.		718
- darinne muß Summarissime verfahren werden		719
- dabey muß Fiscus das Erarium vertreten		719
Conventus Publicus in Schlesiern, soll die Landes An-		
gelegenheiten durch R. Oberambtsliche Begleitung		
an Ihro Majestät senden, in allen Landes-Sachen		
aber ad deliberationem mit gezogen werden	215.	588
Copulirte Eheleute siehe Eheleute		
Correspondence gefährliche, darauf muß der Königl.		
Fiscal acht haben	8.	46
		Cre-

der, in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
Credit-Wesen dabey muß Fiscus das Fiscalische Interesse beobachten	8.	47
- siehe Crida		
Crida, dabey werden die Legata nicht unter die Hypothecarios Creditores zu setzen seyn	210.	579
Currenda durch diese und nicht durch öffentliche Patente zu publiciren daß Ihre Majestät vor Dero Erbnung die Landes Privilegia confirmiren wollen	146.	388

D.

Darlehn siehe Schulden		
Decimas darwieder hat auch die Prescription statt	216.	589
Decima Liris, so wohl von Eingegangenen als Verbürgten soll ein Verzeichnuß eingesendet werden	67.	184
- soll zu den Malefiz-Speesen verwendet aber davon ordentliche Consignationes eingesendet werden	83.	214
- et Septima Liris, wenigstens jährlich eine Consignation davon einzuschicken	96.	246
- halbjährig zu specificiren	108.	274
- umb die Malefiz-Speesen davon zu bestreiten	165.	441
- darüber halbjährig zu berichten, wenn auch keine eingegangen wäre	177.	465
- Versallene muß die Stadt Glogau erlegen	284.	746
Decretum ad Agendum siehe Fiscal	275.	720
Dedicationes und disffällige Discretionis sind bey dem Lande eingestellt	98.	255
Delegation bekombr das R. Oberambt von Ihrer Majest. die Sanctionem Pragm. wegen der Erbfolge in den Kaiserlichen Erb-Landen zu proponiren	145.	384
- Judicium in Causis Commissorum, siehe Commiss.		
Delinquenten, denen soll an der ausgesetzten Arbeit und Zeit nichts nachgelassen werden	249.	672
- sollen in die Städte geliefert, daselbst Salva Juris Dictione Tertii verurtheilt werden	250.	673
- sollen nicht mit excessiver Fesslung gequält werden		

Dddd

gleich

Register.

	No.	pag.
- gleichwie die Vagabunden in die Stadt-Gefängnisse zu liefern	251.	675
- siehe Inquisit.		
Denunciant eines geklagten Verbrechens soll nahmbafft gemacht, und die Zeugen ad Locum Delicti gestellet werden	34.	121
- der, ohne Pässe einschleichenden Persohnen, bekombt 30. Rthl.	88.	226
- Wieder der Advocaten hohe Taxirung, bekommet Duplum	225.	611
Deposital-Gebühren im Fürstenthumb Glogau werden eingeschränckt	242.	652
Deputirte, Accis, v. Accis.		
- ad Publica sollen von dem Fürstenthumb Glogau ein Catholischer und ein Evangelischer seyn	22.	84
- Wie weit die Catholischen den Rang vor diesen haben siehe Catholisch		
- sollen die Stelle der Agenten und Sollicitatoren vertreten	98.	252
Deserteurs Käyserl. nicht zu vertuschen, sondern anzuzeigen gegen 6. Rthl. Discretion	50.	153
- nicht zu verhöhlen noch Vorschub zu geben bey hoher Straffe	182.	487
- umb solches zu verhüten, soll den Soldaten in Wirthshäusern nicht viel creditiret werden	168.	446
Detractus Jus von Ihro Majest. aufgehobenes gestattet deshalb nicht den freyen Abzug und Emigration	39.	129
Diebs- und Räuber-Gesinde! siehe Raub		
Dienste und Robothen sollen von einem Gute zum andern nicht transferiret werden	95.	245
- Robothen		
Discretionones und andere dergleichen Ausgaben werden den Landes-Collegiis verbothen	98.	250
- bis zu Oberambtlichen Approbation eingeschränckt		253
- gegen die Officiers gar zu unterlassen		251
- auch gegen den Kriegs-Commissarium und General-Steuer-Officianten einzustellen		251
- siehe Geschenke.		Dispen-

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen

No. pag.

Dispensation in deren Ermangelung, ist die Cohabitation, zweyer außer Landes copulirten nahen Bluts-Grunde, bis zu Erlangung derselben nicht zu gestatten	143.	376
- Gesuch ist von beyden Desponsandis zu unterschreiben, vnd ihr Vermögen zu specificiren	272.	712
Domestical Erogationes siehe Erogationes		
Dörffer, sollen durchgehends specificiret werden	81	210
Dos wird in die Quartam allodiale bey feudis eingerechnet	204.	562
	209.	577
Draufende Schu-Knechte sollen angehalten und bestraft werden	104.	266
Duell, siehe Ausfordern. Salvus Conductus.		

E.

Ehebruch auf dessen Bestrafung soll der R. Fiscäl acht haben	8.	54
Ehefrau wird zu ihrem die Catolische Religion angenommenen francken Ehemanne unter gewissen Bedingungen gelassen	164.	699
Ehelenthe außer Landes ohne Dispensation copulirte sollen nicht cohabitiren	143.	376
Ehe-Sachen Erkenntniß bey den Uncatholischen bleibt bey der Ausmessung R. Rudolphi 2. Anno 1588.	24.	90
- der Juden gehören nicht vor das Geistliche, sondern weltliche Gerichte	114.	286
Ehren und Injurien-Sachen der Ritters-Verfahrenen,	I.	12
Daben werden schlechte Zeugen nicht leicht zugelassen		13
- Handel, siehe Beschickung, Injurien.		
Einlagerer siehe Bettler.		
- einlagerendes Gesinde, demselben sollen keine Cammern gestattet werden	33.	III
- weder auf Geistl. noch Weltlichen Gütern zu dulden		
Eltern siehe Peculium, Kinder.		
Emigration siehe Unterthan.		
- ist deshalb nicht gestattet, obgleich das Jus detractus aufgehoben worden	39.	129

Register.

	No.	pag.
- der Schlesiſchen Unterthanen nach Pohlen ſollen zur Vindicirung dem Königlichem Oberamte ſpecificke eingeleudet werden	103.	263
- der Handwerker und Kunſterfahrenen Unterthanen verboten	174.	458
Erbe und Erbfolge was diſſals im Meiſiſchen unter den Land-Ständen ausgemachet iſt	I.	5
- Inländiſcher muß ſich in 3. Monathen, Ausländiſcher in 6. Monathen Erbs erklären	161.	426
- Erbfolgs Sanction in den Kaiſerlichen Erblanden nach Abſterben Ihro Majestät wird intimiret aber eine Abſchrift davon zu geben verboten	145.	386
- und diſſällige Beytritts-Acta der Schlef. Fürſten zc.		380
		385
Erb-Güter erben die Töchter im Meiſiſchen mit eben ſolchen Rechten wie die Söhne, wenn deren keine verhanden	I.	6
- ſchafft fällt im Meiſiſchen den nächſten Schwerts		
- Wagen in Capita und nicht in ſtirpes zu	I.	7
- welche die Ausländer in Schlefien erlangen können	I.	7.
- Bewegliche, deren eigenmächtige Ergreifung wird abgeſtellt	133.	334
Erogationes pro Domestico deren Einrichtung	98.	249
- neue und Befoldungen ſollen ohne Vorbewußt der Landes-Ämpter nicht introduciret werden		250
- damit ſoll gar beſondere Wirthſchaft getrieben werden	279.	738
Eſtappen vor die Miliz ſollen nach dem Gewicht und Maaß angeſetzt werden	38.	127
- mäßige Verpflegung wie viel ſolche betrage	123.	300
		309
Evangelische in ausländische Kirchen gehende ſolten zwar zurück behalten	25.	91
		92
- aber nicht mit Militariſchen Zwange angegriffen werden	26.	93
- werden bey dem Instrumento Pacis geſchützt	27.	94
- können Soluta ſolze Taxa, die Ministerialia an derweris ſuchen	135.	338
		Pupillen

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
- Pupillen keine Catholische Vormünder zu setzen	148.	396
- Burger von Catholischen Vätern werden geduldet	240.	645
- siehe Ultranst. Conv. Augf. Conf. Religion.		
Eviction leistet Fiscal vor verkauffte Güter	95.	244
Examen Summarium soll in Loco deprehensionis vorgenommen werden	250.	674
Excesse militärische, sollen specificiret, beschworen und zeitlich liquidiret werden	123.	300
- auch die in den Quartieren vorbegegane sind zu specificiren	126.	310
- woher solche von der Miliz bonificiret werden	128.	324
- Militärische wie solche liquidiret und bonificiret werden	130.	328
- wie solchen schleunigst zu begegnen	139.	370
- jederzeit, schleunig und umständlich einzuberichten	147.	393
- binnen welcher Zeit solche abzuthun sind	98.	251
- Dagegen schafft der Schlefische Commendant Satisfaction siehe Commendant, Soldat.	194.	533
ab Executione soll der Fiscal seine Klage nicht anfangen	34.	120
Executions-Ordnung entgegen die Steuer-Restanten wird errichtet und die tägliche Gebühren ausgeset- zet, aber dem Publico verrechnet, der Modus Executionis vorgeschrieben, und die Executions- Gebühren niemanden nachgelassen	40.	132
Exequirer hat nichts als blosses Quartier zu fodern aber durch ein Attestat seine Anfunfft zu beweisen	-	-
Executions-Gebühren werden dupliret, tripliret und quadrupliret, und dabey ohne Ansehen der Per- son verfahren	-	133
- zahlen nur die Morosi	-	234
- werden zum Gen. Steueramte verrechnet, und dem Exequirer ein Jahres Gold ausgeworffen, so auf eigene Kosten bis zu überkommenden Oberambtl. Avocatorio verbleibet	85.	219
Executions-Ordnung, weil dieselbe nicht verfangen will soll der R. Fiscal die Restantiarios per brevissi- mam Viam exequiren	51.	154
	63.	176

Register

	No.	pag.
- de Anno 1699. bleibet bis zur neuen Einrichtung im Gebrauche	85.	217
- neue publicirte wird zur Abänderung zurücke verlanget	102.	262
- Militarische, wie sie vorgenommen werden soll	139.	368
	147.	390
- Ordnung, wie solche befolget worden soll monatlich berichtet werden	166.	443
- für den Bürgerstand	167.	444
- bey Befolgung derselben, dürfen die Steuer-Tabellen nicht mehr eingesendet werden	171.	452
Exemptionem Fori haben die Schlesien freyen Standes-Heren	36.	124
Exhærediren und enterben kan der Vater die Kinder im Reiffischen gänzlich aus Unaehorsam und wenn die Tochter der Familie einen Spott thut	1.	8
Ex officio sollen der Partheyen Acten noch weniger einige Privat-Brieffe beschrieben werden	163.	436
	164.	437
- siehe Post		
Expensen zum Urthel Gelde siehe Urthel, Gerichts-Kosten		
- zu Examinirung der Delinquenten werden ex Cassa communi bezahlet	250.	673
	251.	675
Eyd, Erlassung desselben bey dem Reiffischen Oberrecht. siehe Oberrecht.	1.	18

F.

Fabrique weiffgarnichte Leinwand, in Neustadt wird privilegirt	231.	621
	232.	622
Fabriquanten dependiren in Fabrique-Sachen von der Königl. Oberambtlichen Jurisdiction	160.	424
Fellwerck s. Leder		
Feuer-Ordnung in Glogau soll befolget und die Feuer-Stätte besichtigt werden.	6.	42
- der Stadt Sagan	138.	345
		Stätte

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
- Stätte sollen vierteljährig durch die Rauchfangkehrer besichtigt werden		346
- und Wetter beschädigte wie ihnen in Wohlau zu Hülffe zu kommen		282. 743
- siehe abgebrandte, Brand.		
Seyertags und Sontags sollen Brandtwein-Häuser nicht Gäste hegen v. Brandtwein.		
- sollen Handwercks-Leuthe nicht arbeiten	6.	36
- soll die Geistlichkeit nach Beschaffenheit der Zeit und Noth die Feld-Arbeit erlauben, welche doch sonst von Catholischen und Uncatholischen gefeyret werden sollen.	24.	90
- an Catholischen, sollen die Evangelischen nur die stille Arbeit, nach der Altranstädtschen Conv. verrichten	241.	373
Fidei Commissa und Majorate sind die sämtlichen Käyserl. Erb-Lande		145. 381
- constituirende müssen bey suchender Käyserl. Confirmation die eigentliche Substitutions-Ordnung einberichten	222.	604
- Dabey muß den Kindern die Legitima in Salvo bleiben	-	-
Financerien darauf soll der Königl. Fiscal acht haben	8.	54
Fiscal Königlich der dessen Instruction in den Fürstenthümern Schweidnitz und Jauer	8	45
- dependiret von dem Käyser, correspondiret aber mit den Landes-Hauptleuthe und mit der Cammer von welcher letztern er Rath einzuhohlen hat	8.	45
Fiscal giebt auf die Conservation der Könighen Hoheit acht	8.	46
- Ingleichen auf gefährliche Correnspondence	-	46
- gestattet keine Landes-Zusammenkunfte ohne Ihro Majestät Vorwissen	-	46
- sorget, daß das Cammer-Wesen nicht geschmälert werde	-	47
- observiret bey Testamenten und Credit-Wesen sein Interesse	-	47
		muß

Register

	No. pag.
- muß in Processualibus auf die Königl. Hoheit acht haben	47
- demselben sollen die Fiscalia von dem Aemtern denunciret werden	48
- soll des vorigen Fiscalis Acta abfordern	48
- freyen Zutritt zu den Cantzeleyen haben	48
- die Restanten eintreiben	48
- Fiscalische Klagen sollen auf das schleunigste beendigt werden, vor allen andern Klagen den Vorzug haben, den Fiscal die gehörige Stelle gegeben und er vor allen andern Partheyen gehört werden	49
- soll dasjenige was er mit recht anfangen will, mit dem Landes-Hauptmann oder dem Könige selbst communiciren und keinen unnöthigen Streit erregen	49
- kan den angesangenen Process nicht nachlassen oder verlängern, noch jemanden von dem Fiscalischen Anspruch befreien	50
- soll wieder die Landes-Gesetze nichts vornehmen,	
- noch wieder die Kaysrl. Constitutiones Resoluta, Patente, Gewohnheiten Privilegia auch Ampts- und Gerichtes-Ordnungen und den stylum Curiae beobachten	50
- soll bey einem Gränz-Streit alles in Augenschein nehmen.	51
- soll den Frey-Gassen in Glas Beystand leisten	52
Fiscal Königl. soll die neuerlichen Bergwercke und Erzte wie auch die in der Erde gefundene Schätze anzeigen	53
- demselben kan in seinen Gerechtsamen nichts verschwiegen, verschencket und nachgelassen werden.	53
- soll Achtung geben, daß den Kaysrl. Wild-Bahn kein Eingriff geschehe	53
- soll sich in keine privat-Geschäfte und Bestallungen einlassen	53
- soll auf folgende Ubelthaten fleißig acht geben; Balgeren, Berrug, Blut-Schande, Contrabande, Ehebruch, Financerien, Gewalt, Gottes-Lästerung,	

rung,

der, in dieser Sammlung enthaltenen Sachen

No. pag.

rung, Gränz-Schmälerung, Hurerey, Jüdische Prac- tiquen, Land-Friedensbruch, Monopolia, Mord- thaten, Religions-Ungebührlichkeiten, Unzucht &c. welche er den Aemtern anzuzeigen hat	-	54
Fiscal wie er sich bey Lehens-Fälligkeiten zu verhalten und solche anzuzeigen hat	-	55
- soll ordentliche Protocolla führen und alle Viertel- Jahre die ausgeführten und noch rechtshängigen Sachen anzeigen	-	55
- Besoldung und Antheil an den Straff-Geldern wird ausgesetzt	-	56
- soll in schweren Fällen bey Ihro Majest. anfragen und sich nicht bestechen lassen	-	57
- soll die Aufsicht auf die Cammer-Güter und gute Poli- ceey tragen	-	57
- demselben wird in Slogau mitgegeben über der einge- geführten Mühl-Ordnung zu halten und die Ver- brecher zu denunciren	12.	62
- urgiret die Besserung der Brücken, Wege und Stein- Sämmen siehe Brücken		
- soll seine Klage ordentlich und nicht ab Executio- ne anfangen	34.	120
- setzt bey abgeschlagenen Salvo Conducto den an- gefangenen Uchts-Process fort, wegen der im Du- ell geschehenen Entleibung	55.	161
- soll die Steuer-Restantiarios per brevissimam vi- am exequiren weil die Executions-Ordnung nichts versangen will	63.	176
- belanget diejenigen, so sich auerlangter Prædicat, Standes-Erhöbungen und Titul anmaassen	79.	207
- muß wegen verkauffter Güter die Eviction leisten	95.	244
- bespricht diejenigen so eigenmächtiger Weise Güter in Besiz nehmen.	152.	409
- Demselben wird ein General-Decret wieder die Salz-Einschwärzer ertheilet	184	495
E e e e		belan

Register

	No. pag.
- belanget diejenigen, so die Wege Reparatur unterlassen	218. 595
- muß in Contraband-Sachen das Erarium vertreten	275. 719
- in welchen Sachen er nicht nöthig hat umb ein Decretum ad agendum zu bitten	275. 720
Fiume, die in diesen R. Seehaffnen bringende Waaren werden bis auf die Wagen und Brücken-Mauthen Zollfrey gelassen	265. 700 702.
Glachs zu dörren ist in der Stadt Sagan verbotnen	138. 349
Fleisch-Kreuzers Einführung in Schlesien, sowohl in Städten als auf dem Lande	59. 167
- wie es hiebey mit dem Gewichte zu halten	- 170
- und dessen Taxa	- 170
Fleischern aus Prag, soll der Vieh-Frieb nicht schwer gemacht, noch die Zölle gesteigert werden	175. 460
Gluchen wird an Leib und Gut bestraffet	6. 36
- Der Kinder gegen ihre Eltern	- 37
Glüchtige, werden in Schlesien nach dem Sachsen-Rechte citiret	70. 188
Fori Exemptionem haben die Standes-Herren	36. 124
- in Competenti muß Processus inquisitorius ausgemacht werden	58. 166
Frauen Leibgedinge siehe Leibgedinge Getrände	
Frembden besonders Pohlen, soll schleuniges Recht administriret werden, und ihre Sachen entweder gülich bengelegt, oder Summarie verfahren werden	155. 414
- wieder solche sollen die Advocaten keine Umb-schweiffe machen siehe Advocat.	
Frist fernere wird dem Beklagten zu seiner Antwort im Fürstenthumb Neisse nicht gestattet	I 17
Frohn Bothe Frohn Beste, siehe Gefängniß.	
Fuhren zum Kirch-Bau, siehe, Kirche.	
Fuhrleuthe sollen eine gewisse Taxam haben.	6. 40.
Fürsten-Rechts-Urtheil in der Wartenbergischen freyen Standes-Herrschaft Wartenberg Fidei Comissi Angelegenheit	144. 379
	Für

der, in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
Fürstentags Abgeordnete , hierzu so viel möglich Catholische Subjecta zu befördern	13.	73
- siehe Abgeordnete, Deputirte		
- Von wem dieselben erwählt und präsentiret werden	18.	80
- Schlüssen, denen sollen keine andere Angelegenheiten per modum Conditionum eingerückt werden	215.	587
Fürstenthümmer haben in Schlesien vor sich selbst keinen Rang, als welcher nur personal ist, daher die Fürsten von Delf solchen Ihro Königl. Hoheit dem Herzog von Lothringen gelassen	157.	419
G.		
Galgen , siehe Schnellgalgen		
Gänse, Tauben und ander klein Vieh sollen die Müller im Glogauischen nicht halten	12.	68
Garn Monopolia werden bey den Städten eingestellt	44.	144
- dessen bessere Zurichtung soll besorget werden	-	144
- und Zwirn-Weissen Verfälschung wird bestraft, und abgestellt	90.	236
Garth-Knechte , siehe Bettler, Einlagerer.		
Gastereyen soll der Bürger-Meister und Raths-Verwandte auf gemeiner Stadt-Kosten nicht thun	98.	154
- dabey Allwosen Büchsen herum zu geben, siehe Allwosen.		
Gast-Wirthe siehe Kretschmer		
- sollen Licht in den Ställen nicht gestatten, nach der Saganischen Feuer-Ordnung	138.	347
Geburths-Brieffe der Invaliden, siehe Invaliden.		
Gefangene in der Türckey, denen soll ohne glaubwürdige Brieffe zu betteln nicht erlaubt werden	33.	115 116
Gefängnisse sollen Viertel-jährig von den Landes-Aemtern revidiret und ordentlich beheizet werden	250.	673
- in die Stadt-Gefängnisse, sollen die Bettler auf dem Lande geliefert werden	33.	119
Geistliche Sachen , siehe Bischöffe		
- siehe Pfarren, Prediger.		

Register.

	No.	pag.
- sollen nachforschen, wie nahe die heyrathende Persohnen einander mit Blutsfreundschaft verwandt sind und dieselben ehender nicht trauen	3.	35
Geistlichkeit wird in personalibus vor ihnen officialen in realibus & Fiscalibus aber, wie die Land- Stände vor den Landes-Membtern belanget,	8.	51
- wird erinnert über die Stola Taxa zu halten	24.	91
- wie weit solche in der Uncatholischen Ehe-Sachen er- kennet	24.	90
- Güter sollen nicht Bettler und Einlagerer hegen	33.	111
- Catholische so durch die Altranstädtsche Conventi- on reduciret worden, sollen von den Patronis vor andern bey Vacanzien employret werden	77.	204
- Bettelnde sollen ohne ein Kaysrl. Sammel-Patent nicht geduldet werden	180.	483
- siehe Pilgram, Bettler.		
- werden ermahnet den Invaliden beyzuspringen	195.	540
- Rechte, nach solchen werden die Heyrathen in naher Blutsfreundschaft verbothen	3.	24 25
Gemeinden sollen ohne Kaysrl. Erlaubniß keine abge- ordnete nach Wien senden	281.	741
- Benachbarte, wie dieselben einander in Austilgung der Zigeuner beystehen sollen	53.	159
- sollen sich nicht N. N. unterschreiben, siehe N. N.		
General-Steuer-Einnehmers Instruction , siehe Steuer- Einnehmer.		
Gerade , was hierzu im Reifischen einer Frauen von Rit- ters Arth gereicht wird	1.	4
- erben die Töchter im Reifischen nach Absterben ih- rer Mutter	-	7
Gerber , auf deren Ansuchen wird der ausgearbeitete Le- der-Verkauff aufm Lande untersaget	252.	677
Gerichte in Fürstenthumb Reiffe, bitten in schweren Sa- chen das Oberrecht umb Belehrung	1.	19
- sollen aufm Lande mit tauglichen Persohnen besetzt werden	-	19 sollen

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen

No. pag.

- sollen schleunige Vertheuerung thun und keine vergebliche Aufzüge gestatten	-	19
- Diener deren Verletzung wird bestraftet	-	20
- Kosten sollen dem gewinnenden Theile ersetzt werden, wo die Compensation derselben nicht billig zulassen wäre	I.	21
- Ordnungen soll der Königl. Fiscal beobachten	8.	50
- bey welchem unangesehene Versohnen zu belangen	124.	313
Gesandten durch deren Ausforderung zum Zwey-Kampff wird das Völkler-Recht verletzt	-	158. 421
- schafftis-Specsen Regensburgische können Ihro Majestät den Ständen nicht nachlassen	201.	552
Geschencke, siehe Discretion Remuneration.		
- kan im Reiffischen Fürstenthumb ein Mann seinem Weibe über das Leibgedinge thun	I	4
		5
- soll weder die Königl. Regierung nehmen, noch der Stadt-Magistrat geben	43	141
- Wie hoch das Landes-Collegium solche ohne Vorwissen des Ampts geben kan	98.	250
- des Landes-Collegien, sind zur Neu-Jahrs, Hochzeit und andern Zeiten verbotthen	-	251
Geschmeide siehe Gold.		
Gesellen und Jungen der Schumacher sollen bey dem Abzug aus der Arbeit gedruckte Abschieds-Zettel bekommen	97.	247
- der Zimmerleuthe, sollen nicht in die Preussische Lande emigriren	154.	413
Gesetze des Landes soll der Königl. Fiscal beobachten	8.	50
Gesinde-Ordnung vom Jahr 1679. soll bestens befolget und dem müßigen und einlagernden Gesinde keine Cammern vermiethet, wohl aber dieselben ihnen erblich verkauft, und zu Erbauung neuer Häuser angehalten werden	33.	111
- Dienstloses, soll von den Land- Dragonern aufgesucht,		

Register.

	No.	pag.
het, von den Herrschafften angehalten und extra- diret werden	115	
Getreyde aufm Boden und in Scheuren nimmet die Frau nach des Mannes Tode zur Gerade im Reisi- schen	1.	5
- zum Schroth, soll nicht vorhero gebeutelt werden	12.	66
- Bucher und Vorkaufflerey soll abgestellt, und bey sonst erfolgender Aufschlagung der Schütt-Boden, zu Marckte geführt werden	42.	137
- bey fortdaurender Eheurung nicht ausser Landes zu senden	46. 221.	147 603
- Preiß-Tabellen, sollen nur bey anscheinender Eheu- rung dem K. Oberambt wochentlich eingesendet werden	122.	298
- Ausfuhr bey anscheinender Eheurung, wird verbothen und wegen des inländischen Vorraths Bericht er- wartet	134.	336
Preiß-Tabellen, wie an das Königl. Oberambt also auch an die Böheimbische Hof-Canzley einzusenden	197.	543
- Boden siehe Schütt-Boden		
- Vorkaufflerey allso gleich abzustellen	227.	516
- und Bucher, wie auch die Ausfuhr wird verbothen	233.	626
- Patent, wie solches zu verstehen	237.	638
- Ausländisches muß im ersten Gränz-Orthe, Inländi- sches im Orthe der Ein- oder Ausfuhr vergeben wer- den	65.	179.
Gevatterschafften und disfällige Ausgaben werden den Land-Ständen inhibiret	98.	250
Gewaltthätigkeiten soll Fiscus nicht gedulden	8.	54
Gewohnheit wieder diese und des Landes Herkommen wollen Ihro Majestät die Land-Stände nicht be- schweren	10.	60
- und Gebräuche jeden Fürstenthumbs soll der Fiscal beobachten	8.	50
- unter dem Titul der Gewohnheit, sollen keine Miß- bräuche einschleichen.	55.	162 siehe

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

No. pag.

- siehe Observantz, Herkommen.		
Gold und Silbern Geschmeide, so der Frauen nicht sonderlich zu gehöret, wird zur Gerade nicht gerechnet	1.	4
Göttlichen Namens Mißbrauch wird an Leib und Gut gestrafft.	6.	36
Gottesdienst soll die Glogauische Bürgerschaft fleißig besuchen	6.	35
- unter demselben, sollen keine Wagen durch die Thore gelassen werden	6.	36
Gottes Lasterung auf dessen Bestrafung hat der Königl. Fiscal acht zugeben	8.	54
Grantz-Streit soll der Königl. Fiscal in Augenschein nehmen	8.	51
- bey solchen soll erst post Litis Contestationem eine unparteiische Commission angeordnet werden	58.	166
Gutachten unmittelbares an Ihro Maj. erlassen nur diejenigen Instanzen, an welche die Kays. Rescripta unmittelbar ergehen	78.	206
- in moratoriis siehe moratorium.		
Gütte, siehe Recht.		
Güter Verkauf was hiebey die Canzlen zu fordern siehe Canzley-Taxa.		
- Lehn, erben im Fürstenthumb Preisse die Söhne ohne alle Verleihung jedoch das die Einheimischen binnen Jahres Frist huldigen	1.	5
- in Ermangelung der Kinder welche solche allhier erbet,		6
- eigenmächtig apprehendirte werden dem ersten Possessori cum omni Causa restituiret	95.	244
- der Stadt, sollen durch geschickte Wirtschaftler verwaltet und nicht leichtlich verpachtet werden	98.	254
- Verpachtung ohne Approbation der Aemter nicht vorzunehmen	98.	255
- eigenmächtig in Besiz genomene werden Fiscaliter besprochen	152.	409
- ex Pacto Antichretico überlassene sollen propria Autoritate nicht apprehendiret werden	203.	558
- siehe Antichreticum, Eviction.		
- siehe immmissioni, Ritter-Güter,		Salz:

Register

	H.	No.	pag.
Halß-Gerichts-Ordnung soll nicht nachgedrucket und das hierüber ertheilte Privilegium impressorium beeinträchtigt werden	"	82.	212
- die zu exercirung derselben, habende Befugniß, soll dociret werden	"	"	212
- Ordnung, soll bey jedem Halß-Gerichte angeschaffet und befolget werden	"	250.	673
- sollen in ordinariis delictis selbst sprechen, und nur in außerordentlichen und schweren Fällen die Belehrung in Prag suchen	"	"	673
- siehe Ober-Gerichte	"	"	"
Handgelder siehe Recrouten.			
Handwercker , siehe Zimmerleuthe, Gerber, Schumacher			
- sollen an Sonn und Feyertagen nicht arbeiten	6.		36
- siehe Feyertag.			
- sollen die Leute nicht übersehen, ansonst die Waaren von anderwärts her gehohlet werden sollen	"		40
- Catholische sollen auch in die Bürgerliche Zünfte aufgenommen werden	21.		82
			83
- Pürsche siehe Gesellen			
- sollen aufm Lande nicht, im Städten aber nur gegen vorzeigendes Zeugniß von dem Meister-Ältesten betteln	33.		116
			117
- sollen nicht betteln sondern an ihre Herbergen gewiesen werden	253		681
- siehe Kinder			
Häuser der Regierungs-Räthe , haben sich keiner Immunität zu prävaliren	43		142
Hausieren , mit Fellwerck siehe Leder			
Hebammen sollen denen nicht ganz gebohrnen Kindern die Noth-Tauffe geben	280		739
Heergewette , was hierzu im Meißischen verabsolget wird	I		12
Herkommen siehe Gewohnheit.			

Herz

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen

	No.	pag.
Herren-Standes-Personen Kleider und 6. Pferde bey der Prager Erönung	176.	463
Herrschafften und Obrigkeiten sollen bey dem Pfarrer und Geistlichen Verordnen, daß sie die versprochne Versohnen ehender nicht trauen bis sie 3. mahl auf- gebothen	3	25
- sollen den Land- Dragonern zu Einbringung der va- girenden Bettler hülffliche Hand leisten	33.	113.
- Differenzen, mit ihren Unterthanen wie solche bey- zulegen	245.	664 667.
- sollen die unter ihnen befindliche Juden specificiren	235.	634
- siehe Obrigkeit		
Herzog in Meisse will den Ausspruch dasigen Oberrechts annehmen	1.	18
- siehe Fürstenthumb.		
Heyrath siehe Adel, Hochzeit, Waisen.		
- eingehen wollende sind von dem Geistlichen zu bestra- gen, ob und wie nahe sie einander mit Blutsfreund- schafft verwandt sind	24. 25	
Hochzeit-Geschenke, werden den Land-Ständen zu ge- ben eingeschrencket	3.	26
- siehe Heyrath.	98.	250
Höckler und Vorkauffler sollen nicht geduldet werden	6.	40
Hoffarth und Kleider Pracht soll im Glogauischen ein- gestellt werden	6.	43
Hoferrichter sitzt im Landrechte zu Meisse	1.	15
Hoheit Königl. soll der Fiscal durchgehends zu conser- viren sich bemühen.	8.	46
- siehe Fiscus, Regium, Käyserl.		
Homagium nicht geleistetes, ist nicht von der Beschaffen- heit, daß es eine Straffe nach sich ziehe	203.	558
- muß aber doch abgelegt werden	-	559
- siehe Huldigung Lehnemuthung.		
Hospital siehe Spital.		
Huldigung, siehe Homagium.		
FFFF		wer

Register.

	No.	pag.
- wer zu solcher im Reifischen vorgefordert wird und nicht leistet wird seines Erbrechts verlustig.	I	6
- muß daselbst ein Einheimischer in Jahr und Tag leisten	-	5
Zurerey, soll auch nach den Vermuthungen gestraffet werden	6	37
- auf deren Bestrafung hat der Königl. Fiscal fürzu- sorgen	8	54

I.

Jahrmärkte in Fiume und Trieste werden ausgeschrieben	265.	701
- siehe Zoll.		
Jesuiten, bey deren Vergleich mit der Stadt Hirschberg lassen es Ihre Majestät dermahlen bewenden	28	96
Immiffion in die Güter kan ein Landes-Hauptmann wegen nicht erlegter Receptions-Gelder nicht nehmen	161.	696
- deshalb von dem Landes-Hauptmann genommene wird von den Regirungs-Räthen aufgehoben.		
Indiction bisherige, wird bis zu Erfindung eines neuen Steuer Modi beybehalten	107.	272
Injurien siehe Ehren-Händel Beschiebung, Anzögerlichkeiten		
- gegen den Magistrat ausgestoffene können nicht ungestrafft bleiben, noch mit einer blossen Ausföhnung getilget werden.	6	37
- des Landes-Hauptmanns gegen den Bürgermeister cassiren Ihre Majest. ex plenitudine potestatis	43.	141
Injuriose Anzögerlichkeiten, soll der Schriftsteller in loco Judicii auslöschen und deßhalb abgestrafft werden	49.	152
Inquisit, kan auch gegen Caution erlassen, und dem Foro competenti ausgeantwortet werden	58	166
- inquisitions und Ehe-Sachen der Juden, siehe Juden.		
Installations-Kosten siehe Landes-Hauptmann.		
Instanzen ob solche mittelbar oder unmittelbar Ihre gutachtliche Berichte einsenden sollen siehe Gutachten.		
- sollen den Jüdischen Toleranz-Pächtern Assistenz leisten	150.	405
siehe Juden, Toleranz Aempter		In-

der, in dieser Sammlung enthaltenen Sachen

	No.	pag.
Instanzen erste soll niemahls vorbegegungen, und deshalb bey der andern Instanz nichts ohne der Advocaten Unterschrift angenommen werden	225.	610
Instruktion des Königl. Fiscal in Schweidnitz und Jauer	8.	45
- in Steuer-Sachen an das Königliche Oberamt und Landes-Aemter	71.	190
- anderweitige in Steuer-Sachen, siehe Steuer	85.	218
Interpretation der undeutlichen Privilegien giebt der Kaiser und gestatt solches den Glogauischen Ständen nicht	5	30
dependiret nicht vom Impetranten sondern von dem Concedenten	-	33
Invaliden, siehe abgedankte Soldaten, Bettler.		
- Verpflegungs Ordnung	195.	537
	199.	546
	208.	572
	243.	653
	276.	721
- zu deren Versorgung, sollen die Almosen durch Büchsen gesammelt werden	195.	537
- soll das particular Betteln nicht gestattet werden	-	538
- von den Validis zu separiren	-	539
- zum theil in die Spitäler unterzubringen	-	539
- denen bezuspringen wird die Geistlichkeit ermahnet.	195.	540
- Cassa, werden 1000. Ducaten Straff-Gelder wegen eines erbaueten Waisen-Hauses von Ihro Majestät überlassen	227.	614
- darff die Stadt Neustadt, wegen ihrer privilegirten Leinwand-Fabrique nicht einnehmen.	231.	622
	232.	624
- sollen durchgehnds in geschlossene Städte gebracht, ohne diejenigen, welche jemand gutwillig in die Verpflegung nehmen will	219.	595
- werden so weit das Almosen nicht zu langet ab universo verpfleget	219.	596

Register

	No.	pag.
- wie dieselben zu consigniren und die vagirende als Landstörzer zu bestrafen	-	596
- wer solche in die Verpflegung nimmt, kan die Wie- derspendigen auch straffen	219.	597
- in die Hospitaller der Religion nach unterzubringen	-	597
- Häuser sollen errichtet werden	243.	653
- rückständige Cassa-Gelder zu deren Erhebung wird in Wien ein Agent ernennet, siehe Agent.		
- Stiftungen vor selbige sollen einberichtet werden	-	657
- deren Zuwachs und Abnahme in einen Verzeichniß einzusenden	240.	658
- zu deren Verpflegung werden die rückständigen Cas- sa-Gelder assigniret	244.	663
- soll das Betteln und nächtliche Aussenbleiben nicht gestattet	253.	682
- die ausgefehete 5. und 6. Kreuzer abgereicht	-	683
- Validi mit Arbeit belegt werden	-	683
- soll das Auslaufen nicht gestattet noch zu Erhebung ihrer Cassa-Gelder in Wien Pässe gegeben werden.	268.	707
- deren Abschiede remittiret das Königl. Oberamt	276.	721
- sollen ihre Geburts-Brieffe einsenden	-	724
Inventarium muß ein Vater nach Absterben seiner Ehe- Consortin fertigen	271.	710
Juchten-Fabrique wird auf 20. Jahre privilegiert und Salvaquardiret	160.	423
Jüdischer Personal- Accis- und Toleranz- Impost siehe Toleranz.		
- derselben wünschet Glogau los zu werden und den Zu- den Bucher abzustellen	6.	39
- Jüdische Partiquen soll der Königl. Fiscal zu hinter- treiben sich bemühen, siehe Fiscal	8.	54
- deren Consignationes sollen von allen Orten ein- gesendet werden, die Glogau und Zülzer Juden aus- genommen	64.	177
- nach publicirter Accis-Ordnung zu specifici- ren.	-	178
		Accis

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

No. pag.

Jüdischer Personal-Accis Monatlicher 30. Kreuzer, wie es damit gehalten werden soll	65.	180
- sollen von denen Orthen, die solche zu halten ausdrücklich nicht privilegirt sind weggeschafft werden	80.	208
- deren wahrhaffte Anzahl, Handthierung, Vermögen und zu leistender Beitrag soll einberichtet werden	87.	224
- sollen bey angränzenden Pest-Übel, nicht über die Stadt geführt werden	100	258
- Inquisitions- und Ehe-Sachen, gehören nicht vor das Geistliche sondern Weltliche Gerichte	114.	286
- deren umständliche Consignation, nebst ihrem Statu soll eingeschicket werden	150.	405
- sollen keine Almosen und Steuern ausschreiben umb solche den Jüdischen Gemeinden nach Jerusalem zu schicken	172.	453
- Frembde sollen nirgends als zu Brandtwein-Pächtern bey 1000. Ducaten Straffe aufgenommen werden	200.	549
- sollen von den Herrschafften specificiret werden	235.	634
- Ologauische sollen ihr Privilegium Exemptionis nicht zu weit ziehen	241.	647
- Frembde sind zur Markt-Zeit vom Personal-Accis frey	-	649
Jungen der Schu-Knechte sollen bey dem Abtritt aus der Arbeit aller Orthen gedruckte Abschieds-Zettel nehmen	97	247
	104.	264
Jungfräul. Gestift, wie solches sub nexu feudali ein Lehn-Gut erkauffet	99.	256
Jurisdiction-Streit zwischen 2. Landes-Aemtern wird durch eine Oberambtl. Commission beygelegt.	94.	243
Justiz soll auch in Abwesenheit des Landes-Hauptmanns administriret, und disfalls dem Ambts-Verweser mehrere Vollmacht gelassen werden	28.	100

K.

Kauff-Contract, nachdem derselbe realiter geschlossen und von einem andern 1000. Thl. mehr gebothen

§§§§ 3

worden,

Register

	No.	pag.
worden, soll das Königl. Oberambt sich diese	1000.	
Zhl. zu erhalten bemühen	30.	104
Könl. Erb-Lande, Erbfolgs-Recht, siehe Erbfolge, Sanctio.		
- Resoluta und Befehle gestatten keinen Recursum sondern sind strictissime zu befolgen	60.	171
- Resolution, wegen auszahlender Gelder soll das Königl. Oberambt gleich den andern Tag, dem Ge- neral-Steuer-Ambte insinuiren	71.	194
- Regierungs Anfang wird intimiret	91.	239
- Majestät approbiren die Interims-Regierung De- ro Frauen Mutter Majestät mit Befehl solches dem Actis publicis einzuverleiben	92.	240
- Majestät exerciren Summum Jus episcopale über die Augspurgische Conf. Verwandten	217.	591
- Resoluta siehe Resoluta		
- Verordnungen von den Landes-Aemtern ad litte- ram zu erfüllen	31.	100
	9.	58
	84.	149
Kerker, siehe Gefängniß.		
Kinder, Catholische sollen fleißig in dem Catechismo un- terrichtet werden	21.	82
- Verlobung ohne der Eltern Consens ist ungültig.	6	37
- denen wird das Auslaufen und Nacht-Tänze verbo- then	6	38
- von einer adelichen Mutter und unadelichen Vater nicht vice versa, können in Schweidniß und Zau- er nicht Lehen und Ritter-Güter ergeben, wenn sie sich nicht umb Ihro Majestät meritiret gemacht	28.	98
- der Bettelenthē bleiben unterthänig, wo sie toleri- ret und erzogen werden	33.	110
- werden dem Geschlechte nach in der Religion ihrer Eltern erzogen	136.	340
	139.	366
	142.	374
	186.	503
		der

der, in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
- der Invaliden sollen zu Handwerckern employret werden	208.	573
- von Catholischen Eltern werden bey der Evangelischen Religion gelassen und dißfalls eine Generale Ausmessung verweigert	240.	645
- Ungebohrne warum solche nicht getauffet, und die Ungetaufften mit Gesang begraben werden? soll einberichtet werden	247.	669
- noch nicht ganz gebohrnen soll die Noth-Tauffe gereicht werden	280.	739
- so die Eltern schlagen und ihnen fluchen wie sie zu bestraffen sind	6	37
Kirchen-Recht Schlesisches durch dessen Mißbrauch wird der Schlesische Ritterstand umb sein Vermögen gebracht	I	I
- Wenceslai wird, so viel den Ritterstand des Meißischen Fürstenthumb anbetrifft, gänzlich aufgehoben	I	3
Kirchen Uncatholische an den Gränzen, sollen von den A. C. Verwandten nicht besucht werden	15.	76
	16.	77
- siehe Auslauffen.		
- die in solche Kirchen auslauffende wie sie zurück zu halten	25.	91
	26.	93
- Bau, daran soll die Stadt nicht gehindert, oder die eingepfarreten, von den Bau-Führen abgehalten werden	43	143
- Güter Streitigkeiten, dabey sollen keine Consistorial Commissarien admittiret werden	58.	166
- Raynungen von den Gnaden und andern Kirchen A. C. sollen die Aembter verläßlich abnehmen	211.	580
- Stand-Gelder, sollen über der Kirchen-Nothdurfft nicht erhöhet werden	-	581
Klage und antwort wie solche bey dem Meißischen Ober-Rechte anzustellen	I	16
- muß ordentlich und nicht ab Executione von dem R. Fiscal angefangen werden.	34.	120
		Klein

Register.

	No.	pag.
Kleider-Pracht wird in Glogau abgestellt	6.	43
- wie solche die Ritter- und Herren Standes-Personen bey der K. Ordnung zu Prag tragen sollen.	176.	463
Kohlen sollen nicht auf den Boden geschüttet werden in Gagan	138.	350
Kretschmer siehe Gastwirth		
- soll keine frembde Bettler und Einlagerer herbergen	33.	111
Kriegs-Dienste, die aus dem Schlesischen Adel in frembde Dienste getreten, sollen sich hierländischer Werbung enthalten siehe Adel.		
- Commissarien, denen sollen vom Lande keine Geschenke gereicht werden	98.	251
- an dieselben sollen die Excesse berichtet	147.	393
- kan ohne Beytritt des Conventus publici keine March-Route eigenmächtig entwerffen	228.	617
Kriegs-Dienste die solche bey frembden Potenzen annehmen, denen wird ihr Vermögen confisciret.	110.	280
- Reglament, die Verpflegung der Soldaten auf Marchen betreffende	123.	300
- erneuertes vom Jahr 1721	147.	388
Rundschaft ohne solche sollen die Müller nicht angenommen, werden in Glogau	12.	70
- sollen die Schu-Knechte und Jungen wenn sie aus der Arbeit treten bekommen	104.	264
Rutsch-Pferde 2. gehdren der Frauen von Ritters-Orth im Fürstenthumb Neisse	1.	5.
L.		
Landes-Ältesten daß dieselben wenigstens auf die Heffte Catholisch seyn, wird sich ehender künfftig praticiren lassen, wenn Catholische Subjecta in der Uncatholischen Stellen gesetzt werden	18.	80
- und Landes-Dienste, sollen ohne Vorberuust des Amtes nicht bestellet werden	18.	80
	22.	85
	23.	87
- in Bunttau erwählter wird nicht confirmiret sondern an dessen statt ein anderer substituirt	28.	96
		in

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

No. pag.

Landes-Ältesten in Schweidnitz zu sollen, ohnerachtet der angegebenen Observanz ihre Creysß-Stände vor oder nach dem Land-Tag nicht zusammen convociren 28 98

- Wahl soll in Schweidnitz und Jauer so viel möglich auf Catholische Subjecta gebracht werden, wann aber die mehreste Stimmen auf einen uncattholischen Stand ausfallen, wollen Ihre Majestät der Stände privilegierte freye Wahl nicht kräncken, sondern befehlen den Erwählten zu confirmiren 31. 105

- Können, wegen zugleich besorgender Cassa-Direction von den Berathschlagungen nicht ausgeschlossen werden 282. 743

Landes-Membren dazu so viel möglich Catholische Subjecta bono modo zu erwählen siehe Catholische siehe Deputirte

bey der Wahl zu derselben sollen die Land-Stände in Schweidnitz und Jauer die Kaysers. Resoluta künftigt besser befolgen 28. 96

- dabey wollen Ihre Majestät keine Substitutiones gestatten 28. 98

- sollen die Kaysers. Verordnungen ad Literam erfüllen und die nichtig verursachte Unkosten selbst tragen 37. 126

- deren Jurisdiction-Streit schlichtet eine K. Oberambtl. Commission 94. 243

• Angelegenheit dazu soll der Conventus Publicus gezogen werden, aber solche durch das Königl. Oberambts-Begleitung an Ihre Majestät remittiren siehe Conventus pub.

• Ausgaben, siehe Erogationes

Landes-Cassa, in diez wird dem Landes-Hauptmann kein Eingriff gestattet 28. 100

- Charten Schlesische werden approbiret 198. 544

- Collegii Schluß wird dem Ambre zur Approbation übergeben, und darff solches vor dem Schluß nicht aus einander reissen 87. 218

09999

Lau

Register.

	No.	pag.
Landes-Cassa und Führungs-Commissarien, siehe		
March.		
- sollen bey den Bettler-Schüben sich einfinden	180.	474
- Dragoner siehe Bettler.		
- werden 32. in Schlesien zu Bereitung der Land- Strassen und Wege angenommen, welche gut schreiben und lesen, sich selbst montiren und berit- ten machen, 2c. 2c.	33	112
- fernere Instruction Kost und Gold	-	112
- sollen besonders auf Jahrmärkten und Wallfahrten auf die Bettler acht haben	-	117
	180.	481
- werden mit Oberambtelichen Patenten versehen und zu keinen andern Verrichtungen gebraucht	33.	119
Land-Friedens-Bruch, darauf invigiliret der K. Fiscal	8.	54
Landes-Hauptmann soll acht geben daß die Städte kei- ne Schulden und unnöthige Verschwendungen ma- chen	2	23
- nehmen jährlich von den Städten richtige Rechnung ab	2	22
- muß über die Beschaffenheit der abgenommenen Stadt-Rechnung berichten	-	23
- mit demselben soll der K. Fiscal wegen anzufangen der Prozesse conferiren siehe Fiscal.		
- mit demselben soll der Fiscal correspondiren.	8	45
- soll den Kaysrl. durch das K. Oberambt erlassenen Verordnungen sich gemäß verhalten	9.	58
- hat in Glogau die Direction und Inspection in Lan- des-Sachen und Landes-Zusammenkünfften	23.	87
- soll über dem Aufsatß der Stolz Taxa feste halten	24.	91
- soll ohne Kaysrl. ausdrücklichen Befehl manus militaris sich nicht bedienen	26.	93
- zwischen diesen und den Land-Ständen rathen Ihro Majestät zu einem guten Vernehmen und Vergleich wegen jenes Besoldung	28.	99
- in Schweidnitz und Zauer, soll die eigenmächtige Er- höhung der Cansley-Taxa abstellen	28.	100
		in

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
- in dessen Abwesenheit, soll die Justiz dennoch befördert, und dem Amts-Verweser mehrere Vollmacht gelassen werden		100
- soll die bey denen unterhabenden Städten und Fürstenthumb versührenden Ordnungen an Ihro Majestät berichten aber nicht eigenmächtig abstellen	43.	141
- nach dessen Ableben in Glogau wem die Amts-Verwaltung anvertrauet wird siehe Amt.		
- bey deren Installation sollen nicht übermäßige Kosten verwendet, und diese specificie an Ihro Majestät eingesendet werden	220.	599
- siehe Landeszusammenkunft.		
Landes-Ordnung des Meißischen Fürstenthumbs und Ottmchowischen Erzes	I	I
Landrecht in Meisse wird mit dem Land-Vogt Hofrichter und 6. Assessoribus besetzt	I	15
- hievon kan sich der Beklagte zum Oberrechte von Mann und Städten ziehen		16
- wenn es gehalten wird		18
- und Mannrecht in Schweidnitz und Zauer soll in den alten Flor gebracht, und demselben aller Respect erwiesen werden	28.	97
- Stände siehe Stände.		
- diese werden bey den Landes-Aemtern belanget	3	51
- Störcker siehe Vagabund.		
Land-Tag dabey soll nicht ein jeder Staud ins besondere proponiren	282.	742
- zu Erwehlung eines Ober-Steuer-Einnehmers wird von Ihro Majestät den Glogauischen Ständen erlaubt	285.	747
Landes-Zusammenkünfte darff der Fiscal ohne Kayserl. Vorwissen nicht zulassen.		
siehe Fiscus.		
- Deputirte hierzu von was vor einer Religion zu erwählen	22	84
- mit Vorbewußt des Landes-Hauptmanns in Glogau		

Register

	No.	pag.
gau anzustellen und die Landes-Schlüsse unter dessen Praesidio & voto conclusivo abzufassen	23.	87
- in denen keine moram leidenden Tractandis kan der Landes-Hauptmann in Schweidnitz etc. verwilligen, wenn vorhero ihm die materia tractandorum beygebracht worden	28.	96
- unnöthige sollen zu Ersparung der Lieffer-Gelder abgestellt werden	28.	252
Leder , ausgearbeitete von frembden Meistern, damit soll das Hausiren aufm Lande nicht gestattet, siehe Gerber	252.	677
- Handel wird durchgehends auf dem Lande abgestellt	257.	689
Legata werden in Crida nicht unter die Hypothecarios classificiret sondern gebühren nur deducto are alieno	210.	579
Legitima siehe Fidei Commiss.		
- ist im Reifischen der halbe Theil dessen so einem sonst gebühret hätte	I	8
Lehn-Güter , bey diesen wird der eingebrachte Braut-Schatz in die quartam allodiale gerechnet siehe Dos.		
- sollen über das Leib-Gedinge sonst im Reifischen nicht beschweret werden	I	9
- Muthung wann solche von den Unmündigen ausländischen und Weibs-Personen auch Jahr und Tag unterlassen worden, sind sie im Reifischen deshalb doch ihres Erbrechts nicht verlustig	-	6
- Muthung siehe Homagium, Huldigung muthet der Mann wegen seines Weibes	I	6
- Güter aufm Fall stehende, sollen in Glogau zu wieder den allgemeinen beschriebenen Rechten nicht veralieniret werden	9.	29
- Fälligkeiten wie sich der Fiscus dabey verhalten soll	8.	31
- Brieffe, weil solche unabgelöset in der Cansley verblieben verlangen Ihro Majestät keine Straffe.	10.	60
- Erbschaften, wo Bruder und Bruders Kinder		fuc-

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No. pag.
succediren, hat auch das Jus representationis statt	35. 123
Lehn-Güter im Glogauischen können, bey noch ver- handenen 4. Augen alieniret werden	93. 241
- kan ein Jungfräulich Gestift sub nexu feudali er- kauffen und besizet dasselbe bis zu Abgang einer er- stbesetzten Lehnfähigen Männlichen Familie.	99. 256
- in Glogau, Liegnitz, Brieg und Wohlau, wie weit sie verschuidet werden können	204. 561 209. 576
- dabey ist die quarta allodialis	- 576
- welche aufm Falle stehen, sollen mit denen darauf haffenden Schulden, specificce eingesendet werden	204. 562 209. 577
- Fähigkeit derselben wird einer durch Veräußerung seines Gutes nicht verlustig, zu mahlen wenn derselbe sich die Lehen durch einen Mann vorbehalten	206. 565
Leibgedinge soll in dem Fürstenthumb Neisse der Frau- en, binnen Moraths-Frist nach dem Beylager mit 10. vom 100, von den Land-Ständen ausgesezet werden	1. 4
- über dasselbe sollen Lehn-Güter nicht beschweret wer- den	- 5
Leinwand soll im Accis-Ambte mit Siegelack plum- biret werden	76. 203
- Fabrique weißgarnichte wird privilegiret und mit Immunitäten begnadiget	231. 621 232. 622
Lesen der uncatholischen Bücher, siehe Verlesen.	
Leute-Messer sollen an Leib und Gut gestrafft werden.	6. 36
Licitation auf Güter dabey gehbrige Praecautio zu neh- men	149. 398
- Ob abwesende Creditores mit licitiren können	- 398
Liefer-Gelder und Remuneraciones werden bey dem universo zwar ein aber nicht gar verschrencket	107. 273
- wie viel hierzu im Wohlauischen vor die Commis- siones locales ausgesezet worden	282. 744

Register.

	No.	pag.
- bekombt der Gen. Steuer-Einnehmer täglich 6. Floren	192.	529
Liquidation der March-Speesen sollen beschworen werden	123.	304
- Formular hierzu		310
		311
Lohn billiges sollen Handwercker und Tagelöhner nehmen	6	39
		40
Louis d'or siehe Münz-Mandat.		
	M.	
Maass der Müller soll in den Städten geachtet und gezeichnet werden	12.	65
		67
Mägde, sollen das Auslauffen und Nacht-Tänze einstellen	6.	38
Magistrat, siehe Rath-Männer		
- injarirter dabey ist auch nach erfolgter Ausöhnung der Thäter noch zu bestraffen	6.	37
- soll den K. Regierungen keine Geschenke geben	43.	141
- soll von den Landes-Aemtern in Administration ihrer Land-Güter nicht geirret werden	-	141
- soll die Vacanten niedern Stadt-Aemter ohne Eintrag der Landes-Hauptmannschaft besetzen	43	142
- erscheinet per Deputatos bey der Regierung und muß wenigstens Abends vorher citiret werden	-	142
- soll in Jurisdictione nicht beeinträchtigt und pro prima Instantia der Burgerschaft gehalten werden	-	142
- erweist der K. Regierung allen Respect ist aber dabey bescheidenlich zu tractiren	-	142
- wie er bey Exequirung der Burger in Steuer-Sachen verfahren soll	167.	445
- sollen NN. sich an die Obern Instanzen nicht unterschreiben siehe NN.		
Mahlgroschen wie solcher gegeben werden soll	66.	182
Majorat sind die Käyserl. Erblande	145.	381
Malefiz-Speesen cumulirte sollen nicht mehr bonificiret, sondern jährlich liquidiret werden	47.	148
		34

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

No. pag.

- Zu deren Bestreitung wird die einkommende Decima Litis de praterito & in futurum verwendet siehe Decima Litis.		
Mann muß wegen seines Weibes in Reisse die Lehen muthen	1.	6
- Männer starcke sollen nicht am Rocken spinnen und Weibische Arbeit treiben	6.	41
Mann- und Landrecht, siehe Landrecht		
- Daben sißet in Reisse der Land-Vogt und Stadtschreiber	8	16
- in Reisse von wem es sonst besetzt wird	-	16
- Glogauisches soll sich keiner Aggratiation und dersenfalls können auch die Majora nicht aelten, sondern vorhero die Käyserl. Resoluta erwartet werden	23.	87
March-Speesen Liquidationis siehe Liquidatio.		
- wie solche einzurichten	38.	127
- müssen beschworen werden	123.	304
		310
- Verpflegungs Regulament	123.	300
- Commissarius siehe Land-Commissarius.		
- Route kan der Kriegs-Commissarius ohne Beytritt des Conventus publici nicht reguliren	228.	617
- siehe Quartier.		
Märckte sollen specificiret werden	81.	210
Mauth-Angelegenheit darinne erkennet das Judicium delegatum in Causis Commissorum	275.	718
Mehl-Zändler sollen das Mehl nicht steigern	6.	40
- wie viel der Müller von gutem, mittlern und schlechtem Korne geben kan	12.	65
Meile Schlesiße auf 1500. Ruthen jede zu 7. und einer halben Breslauer Elle wird approbiret	198.	544
Memorialia siehe Schrifften Advocat.		
- auch an das Königl. Oberambt einreichende sollen nebst dem Principal mit dem Advocaten &c. oder Agenten unterschrieben seyn	188.	508
Metze abnehmende, soll der Müller in Gegenwarth des Mahl-Gasts in den Kasten schütten, und solche von		

Dem

Register

	No.	pag.
Dem aus einer in die andere Mühle unabgemahlen führenden Geträude nicht nehmen	12.	67
Miliz, siehe Soldaten.		
Ministerialia, können Evangelische Glaubens-Genossen Soluta Stola Taxa anderwärts nehmen	135.	338
- siehe Frauen, Tausen, Sacrament.		
Missethäter siehe Delinquent, Inquisit.		
Mist soll nicht in in der Stadt Glogau gehalten werden.	6.	42
Monopolia siehe Garn.		
Moratoria, die Gutachten hierzu geben nur die Aemster so an Ihre Majestät directe zuschreiben befugt sind	78.	206
Morgengabe, was dñfalls einer Frauen von Ritters-Alt im Reichlichen passiret wird	1.	4.
- erben daselbst die Töchter von ihrer Mutter	-	7
Mordthaten begangene sollen ohne Verschonen bestraft werden	3.	36
Mühl-Ordnung, wird bey fortdaurender Theuerung in Glogau erneuret und dem Fiscal mitgegeben dar- über zu halten	12.	62
Mühlen, Haus und andere sollen durchgehends verzeich- net, und nebst dem Genuß dem Königl. Oberamb- te eingesendet werden	57.	163
- Ordnung Glogauische soll in der Schoppen und auf den Mühlen verwähret werden	12.	71
Mülscher, herumstörrende und Unfug treibende sind in Verhaft zu bringen	-	70
Müller, sollen ihre Viertel und Maasse, in den Städten achten und zeichnen lassen, und keine Diebs-Mäncke gebrauchen	65	67
- wie sie die Mahl-Gäste nach einander fodern und kel- nen Franck-Groschen nehmen sollen	-	67
- sollen dem Mahl-Gast erlauben selbst zu mahlen und Mals zu schrotten	-	68
	70	
	Müller	

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

No. pag.

Müller, sollen nicht Tauben, Gänse und ander Klein Vieh hegen	-	68
- sollen das Rade-Geld nicht erhöhen	-	69
- sollen einander selbst nicht straffen, sondern bey der Obrigkeit verklagen, sonst ihren Zech-Ordnungen unbeschadet	-	69
- sollen nach Verlangen das Getrände gewogen nehmen, und nach der Waage wieder gewähren	-	69
- sollen ohne Kundschaft nicht angenommen werden	-	70
- schürten die Meze in Gegenwarth des Mahl-Gasts in den Kasten siehe Meze.		
- siehe Mehl.		
Mund- und Pferde-Portiones wie hoch die monatliche Zulage aus der Land-Cassa zu thun ist	147.	390
		391
		394
- wie und wo dieselben bezahlet werden sollen	126.	318
	128.	323
- Portiones, dabey soll mehr als 2. Floren Zulage nicht gegeben werden, und wer solche trägt	130.	329
	139.	368
- der abwesenden Soldaten werden dem Officier ein- gehändigt	179.	469
Müntz-Mandat de Anno 1725	202.	555
Mußtheil, was einer Frauen in dem Fürstenthumb Meiß- se darauf gegeben wird	I.	4
- fällt daselbst nach Absterben der Mutter auf die Töch- ter, siehe Tochter	I.	7

N.

N. N. Unterschrift soll der Magistrat und Communität sich gegen keine obere Instanz gebrauchen	84.	216
Meißischen Fürstenthumbs Landes-Ordnung und Ober- recht, siehe Landes-Ordnung, Oberrecht.		
Neu-Jahrs-Geschenke sollen bey den Landes-Colle- giis eingeschrencket werden	98	251
Nißtel, nächste erbet kein Vieh im Fürstenthumb Meiß-		se

H h h h

Register

	No.	pag.
se, welches in Ermangelung der Töchter den Söhnen verbleibet	1	7
Notarius siehe Stadtschreiber.		

O.

Oberamtliche Verordnungen, so auf die Kaiserl. Willens Meynungen gegründet, denen sollen die Landes-Hauptmannschaften sich gemäß verhalten	9.	99
- soll sich in des Gerichtsbarkeit der Landes-Aemter nicht mischen, noch ihnen durch Mandata Eingriff thun	30.	104
- kann die Landes-Aemter in kraft zustehender Ober-Inspection über das Justiz-Wesen, monitoriales ad Justiciam geben daher diese so, wie sie gemeynet sind, und nicht als Eingriffe, mit schuldigem Respect anzunehmen sind	32.	106
- wird delegiret die Sanctionem Pragmaticam wegen der Erbfolge in den Kaiserl. Erb-Landen zu proponiren	145.	384
- von desselben Jurisdiction dependiren die Fabricanten in Fabrique-Sachen	160.	424
- hebet die unrechtmäßige Immission des Landes-Hauptmanns auf, siehe Immission.		
Oberrecht im Fürstenthumb Neisse, dahin kan sich Beklagter vom Land-Rechte ziehen	1.	16
- wie daselbst Klage und Antwort vorzubringen	-	16
- ist ein willkürlich Recht	1.	17
- davor nimmet der Bischoff von Breslau Urtheil und Recht, in Streitigkeiten mit den Ständen ausgenommen in personal Sachen und Herzoglichen Bedienten	-	18
- Sizer werden in Sachen den Herzog angehende ihrer Eyde Pflicht entlassen	-	18.
- ohne Noth aussenbleibende geben 1. Schock Straffe	-	19
- Wird alle Quartal gehalten und die Assessores auf dem Bischöfl. Hofe gespeiset	1.	20
		Ober,

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

No. pag.

Ober-Gerichte, siehe Halß-Gerichte

- Herr, soll die hierzu erforderliche Unkosten den Unterthanen nicht aufbürden " " 55. 162

Obrigkeiten siehe Herrschaften

- und Instanzen sollen den Toleranz-Pächtern hülffliche Hand leisten " " 3. 25

Observanz siehe Gewohnheit.

- angegebene, daß die Landes-Ältesten die Erevß-Stände eigenmächtig zusammen berufen können wird abgestellt " " 28. 98.
- und Gewohnheit wieder den klaren Inhalt der Gesetze wird als nichtig erklärt " " 35. 123

Oder-Strohm in demselben sollen die Wehre in guten Stande erhalten werden, siehe Wehre

41. 137

Officianten sollen ihre Schreiber ex propriis salariren

98. 252

Officier denen soll von Seiten des Landes-Collegii kein Geschenke gereicht werden

98. 251

- Abwesende werden wegen des Quartiers den Anwesenden gleich gehalten " " 128. 324
- desgleichen in der Verpflegung " " 147. 391
- wie weit denselben die Bier-Einfuhr in die Städte gestattet wird " " 129. 326
- siehe Soldat, Geschenke, Recrouten, Quartier.

Ordonanz siehe Kriegs-Regulament.

- Reuter, wie deren Verpflegungs-Gebühr eingerichtet und specificiret werden soll " " 236. 636

P.

Pachtweise sollen die Stadt-Güter nicht leicht überlassen werden.

Pächter des Jüdischen Toleranz-Accisen sollen alle Affistenz erhalten, siehe Toleranz.

235. 633
635

Paß, siehe Vieh-Seuche, Pest.

- ohne diese zur Pest-Zeit einschleichende sollen denunci- ciret werden, siehe Denunciant.

H h h h 2

Pässe

Register

	No.	pag.
Pässe in Pest Zeiten gelten nur bis an den Ort wohin sie gerichtet sind	86.	222
- ohne solche niemande aus einem verpesteten Orte einzulassen welche aller Orthen unterschrieben werden müssen	88.	225 226
- falsche sollen bey Leib- und Lebens-Straffe nicht gemacht, sondern von beschwornen Leuthen unterschrieben, und darinne der Versohnen Statut und alles beschrieben werden	-	227
- Gesundheits werden aller Orthen umbsonst ertheilet	-	229
- ohne solchen sollen zur Pest-Zeit die Juden und Bettel Volck nicht übergeföhret werden über die Oeder	100.	258
- sollen den auslauffenden Invaliden nicht ertheilet werden	268.	707
Passage-Geld wird in suspensio gelassen	65.	180
Passir-Zettel sollen auf die in die Städte einföhrende Waaren nicht mehr ertheilet werden, siehe Accis.	69.	186
Patent zur Werbung, siehe Werbung		
- sollen den Janwohnern, über die Publication noch besonders erkläret werden, siehe Accis.	8.	50
- wieder solche soll der K. Fiscal nicht handeln	99	238
- Oberambtl. denen soll pflichtschuldigt nachgegangen werden	235.	635
- soll nebst Benennung des Dorffes auch nahmentlich unterschrieben werden		
- siehe Privilegia.		
Pathen bey diesen bleibet es bey dem numero ternario, sowohl bey Catholischen als Uncatholischen	24.	90
Patronatus & vocandi Jus, dabey haben die Stände in Schweidnitz und Zauer keine Concurrenz	28.	99
- darinne soll das Bischöffliche Ambt den Patronis keinen Eintrag thun	29.	102
- ist Juris laici	58.	166
Patroni Ecclesiarum, sollen die durch die Altanstäd-		tische

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
tische Convention reducirte Geistlichen vor andern in erledigte Vacantien setzen	77.	204
Pausch Zandlung soll über die restirende Executions-Gebühren getroffen, und darüber berichtet werden	107.	273
Peculium Castrense vel quasi davon haben im Reichs-schen, die Eltern den halben Usam fructum	1.	8
Perföhnen freyledige und unangeseffene bey welchem Ge-richte solche belanget werden sollen	124.	313
Pest, wie es zur Pest-Zeit mit Ertheil- und Revidirung der Pässe zu halten, siehe Pas.		
- Zeit, ist den Bettlern der Eintritt in die Dörffer ver- bothen.		
- Lazarethe, ehemahlige zu was dieselben nunmehr ge- braucht werden, ist zu berichten	243.	657
- siehe Präservativ.		
Pfändungen, wieder solche soll sich niemand bey 50. Flo- ren Straffe setzen	1.	20
Pfarrer, siehe Geistliche, Prediger.		
- soll ohne drey-mahliges Aufgeboth niemanden copu- liren	3.	25
- Intraden, ob und wie solche zu dem Kirchen-Bau verwendet werden sollen, wird gutachtlicher Be- richt verlangt	43.	143
- A. C. anstatt der in Teschen abgesetzten, können die Candidaten hierzu sich bey Ihro Majestät selbst melden	159.	693
- A.C. einer unbilligen Exorcisation beschuldigter aber dessen nicht überführter, ist in die vocirte Stelle zu admittiren	213.	584
- A.C. werden in Gegenwarth eines Deputati von dem Magistrat erwöhlet, und Ihro Majestät zur Confirmation präsentiret	217.	591
- unter was für Tituln und in welcher Anzahl solche bey den Kirchen A.C. befindlich soll berichtet wer- den		591
- A.C. bey den Gnaden-Kirchen sollen von der Bur- ger		ger

Register.

	No. pag.
geschafft ohne Concurrentz der Ritterschafft er- wehlet werden	277. 725
Pferde-Portiones , siehe Mund.	
- werden in natura aber nur auf die ausgefetzte Pfer- de gereicht	126. 319 128. 323 139. 369
- und Vorgespan auf die Wachen und sonst werden durchgehends abgestellt	147. 392
Pflichten derselben werden die Oberrechtsfizer in Reiffe erlassen, wenn sie in Sachen den Herzog angehen- den sprechen	I. 8
Pfuscher , wieder solche soll den Zinn- und Kannen-Gies- fern aller Schuß geleistet, der verfälschte Zinn nicht verarbeitet werden	45. 145
- siehe Gerber.	
Pietistische Secte , deren Anwachs und Abnahme, soll vierteljährig, an das K. Obermbt berichtet werden	154. 684
- ergebene und zur A. C. sich nicht bekennende Persoh- nen, binnen 6. Monathen ausser Landes zu schaffen, und mit andern zu confrontiren	155. 686 160. 695
- derselben ergebene Pfarren in Teschen, werden ab- abgesetzt 2c.	156. 688
Pilgram ohne Testimonium bettelnde sollen nicht gedul- det werden	253. 681
Pohlen denen soll schleuniges Recht administriret und so viel möglich summariter verfahren werden, siehe Frembde.	
Policey auf dieselbe soll der Königl. Fiscal gute Acht geben	8. 57
- Ordnung zwischen Land und Städten kan bis auf Zh- ro Majestät Approbation errichtet werden	282. 742
Possession , siehe Güter.	
Post-Wesen in Schlesien wird reguliret und gesteigert.	163. 429
- freye Persohnen werden benennet	- 430
- Freyheit wer solche zu genießen hat	164. 434 436 439
	Præ-

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

No. pag.

Præcedenz siehe Rang.

Prævarication der Advocaten siehe Advocat.

Præservativ wieder die Pest 88. 230

Prædicat und Standes-Erhöhung sich eigenmächtig
anmassende werden Fiscalisch belanget 79. 207

Præsentandi Jus, wenn einer dessen verlustig wird 213. 585
- siehe Patronatus.

Prediger siehe Geistliche, Pfarrer.

Predigen wird in den Kirchen A. C. bis auf einlangende
Käyserl. Resolution den Præceptoribus nicht ge-
stattet 266. 705

- hierzu werden die Schul-Bedienten auf Oberambtl.
Befehl admittiret und Bericht verlangt 269. 708

Primogenitus, siehe majorat.

Privilegia derselben Interpretation gestattet der Käyser
den Land-Ständen nicht 5. 30

- siehe Interpretation
- darwieder soll der K. Fiscal nicht handeln 8 50

- solche sollen den Land-Ständen von Schweidniß und
Zauer nicht leichtlich mehr gekräncket werden 28. 96

- Zur Ungebühr gebrauchende, davon soll ein Verzeich-
niß eingesendet werden 62. 174

- welche von Ihro Majestät nicht confirmiret werden
dürffen - 175

- Wollen Ihro Majestät den Schlesischen Ständen
confirmiren, welches ihnen per Currendas und
nicht erst per Parentes zu intimiren 146. 388

Process nicht zu verzögern siehe Gericht, Recht, Avocat.

- in solchen soll der K. Fiscal auf Beybehaltung der
Käyserl. Hoheit acht haben 8. 47.

- der Stadt Breslau ex Jure publico gegen einen
Geistlichen Orden wird cassiret, und die Evangeli-
schen Inwohner bey dem Instrum. Pacis geschützt,
siehe Westphalisch. 27. 94.

Protocoll soll der Königl. Fiscal ordentlich führen, siehe
Fiscal.

Pulz

Register.

	No.	pag
Pulver und Salniter-Wesen soll in Schlesien verbessert werden	52.	156
- nicht außer Landes zu verkaufen	-	157
- siehe Salniter.		
Pulvermühlen und Vorrath an Pulver, sollen specificir einberichtet werden	74.	200
Q.		
Quartiere der Soldaten, siehe Leinwand-Fabrique		
- Billets in Durch-Marchen, wie solche eingerichtet werden sollen	123.	308
- für Officiers wie solche beschaffen seyn sollen	128.	322
- für Gemeine und Unter-Officiers.	-	322
- werden den abwesenden Officiers wie den anwesenden gereicht	-	324
- werden den Officiers nur einfach nach ihrer höhern Graduation gereicht	139.	369
- wie solche der Miliz anständig angewiesen werden sollen	147.	392
- für die Cavallerie wie solche in dem Fürstenthumb Wohlau einzurichten	282.	743
Quittung der Officiers über genossene Estappenmäßige Verpflegung wie solche einzurichten	123.	309
R.		
Rang und Vortritt, wie weit solchen die Catholischen für den Uncatholischen haben sollen	18.	79
	22.	85
- Ordnung des Fürstenthumbs Liegnitz	113.	283
- Haben die Schlesischen Fürstenthümer unter sich nicht, die Præcedenz ist nur ein personale	157.	419
Räthe Fürstl. sollen grössten Theils Landes-Gassen von Adel seyn in dem Fürstenthumb Neisse	I	17
- und Assessores sollen von unverschämten Advocaten, mit anzögerlichen Worten nicht angegriffen werden	60.	172
Raths-Personen siehe Magistrat.		
welche ihres Amtes ungebührlich entsezt worden, werden von Ihro Majestät wieder eingesezt.	34.	121.
		von

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
- von Ihro Majestät-resolvirte sollen von der Königl. Regierung binnen 8. Tagen installiret werden	43.	142
- sollen auf gemeiner Stadt-Kosten keine Tractamente &c. anstellen	98	254
- Stellen sollen mit tauglichen Subjectis besetzt werden zu auswärtiger Syndicorum und Advocaten Ersparnuß	98.	254
Kraub und Diebs-Gesinde, deme soll durch ordentliche Wächter und Sturm-Glocken gesteuert werden	224.	608
Rauchfänge und Rauchstäte sollen in Sagan sicher gebauet werden	138.	362
- sollen Vierteljährig durch die Rauchfang-Rehrer besichtigt werden	138.	346
Raythungen von den Kirchen-Gütern, siehe Kirchen.		
- der Stadt sollen auf dem Rath-Hause abgenommen aber davor von den Commissariis kein Recompens pretendiret werden	43.	141
Raythungs-Tractamente bey Steuer und andern Rechnungen werden eingestellt	98.	253
- siehe Rechnung.		
Receptions-Gelder, siehe Lehn, Immission.		
Rechnung, bey den Stadt-Rechnungen soll Einnahme und Ausgabe ordentlich vorgeleget werden.	2.	23
- welche der Landes-Hauptmann abnimmet	-	22
- siehe Raythung.		
Recht soll denen frembden besonders Pohlen schleunig administriret, und so viel möglich summariter verfahren werden, siehe Frembde.		
Recroutirung und Rimontirung wie solche bezahlet und vorgenommen werden soll	71.	196
- wenn solche in Zeiten nicht gestellet, werden hierzu die dem Landes-Hauptmann und Officiere am besten taugende Unterthanen genommen, und zwar von dem im Rückstand gebliebenen Gute	72.	198
- Zu deren Liefferng werden zwar die Vorgespann gegeben aber auch bezahlet	75.	202
		Recrou-

Register

	No. pag.
Recrouten deren heimliche Mängel sollen durch ein Jurament erörtert, und ihnen die versprochene Hand-	
Gelder gegeben werden	89. 234
- bey deren Übernahme sind die Exactiones der Offi-	
cire zu specificiren	- 235
- bey deren Liefierung ist den Werbe-Ständen nichts	
abzufodern	121. 297
	125. 315.
- anzuwerbende, sollen bey Straffe der Execution ge-	
stellt werden	127. 320
- zu den Käyserl. Regimentern wie solche anzuwerben	137. 341
- denen kan ihr Vermögen nicht vorenthalten werden	229. 618
- siehe Werbung.	
Recurs siehe Appellatio.	
- wird wieder die Käyserl. Resoluta nicht verstattet,	
noch von Ampts wegen begleitet, weil die Käyserli-	
chen Befehle strictissime zu befolgen	60. 171
- wird in Roboths-Differenzien nicht abgeschnitten	245. 666
- wie die Mißbräuche in Causa recursus restitution-	
nes & revisionis abzustellen, wird gutachtlicher	
Bericht verlangt	153. 411
Regalia der Stadt-Güter sollen in die Stadt-Renten	
verwendet werden	98. 254
Regierung siehe Ambt, Instanz.	
- hat sich allen Respects von dem Magistrat der Städ-	
te zu versehen	43. 142
- dagegen diesen auch bescheidenlich zu tractiren	- 142
Regium Jus , siehe Hoheit.	
- dessen Autoritat wollen Ihro Majestät in der ausge-	
geschriebenen Schäffer-Zunfts-Collecta conser-	
viren	84. 149
Regulament siehe Kriegs.	
Reise-Bevsteuer verlangen Ihro Majestät von den	
Schlesischen Ständen zur vorhabenden Ordnung in	
Prag	173. 456
	Reli-

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
Religion Evangelische, Catholische, siehe Evang. Cathol.		
- Verwandten sub utraque, deren angegebene Ausrot-		
tung widersprechen Ihro Majestät " "	4	28
- Angelegenheiten, die hierinne Abgeordnete werden an		
das Königl. Oberamt verwiesen -	19.	81
- Verwandten sub utraque & una werden in Schle-		
sien geduldet " " "	6.	36
nach welcher die Kinder zu ziehen, deren Eltern zweyer-		
ley Religion sind, siehe Kinder.		
Remunerations werden bey dem Universo zwar ein		
aber nicht gar verschrencket " "	107.	273.
- siehe Geschenke, Raythung.		
Resoluta, siehe Ränserl.		
- wieder die Ränserl. Resoluta wird kein Recurs gestat-		
tet, sondern sind strictissime zu befolgen " "	60.	171
- Ränserl. sind nebst dem Sachsen-Recht in Ologau		
zu beobachten " " "	7.	44
- sollen die Land-Stände bey vorhabenden Wahlen		
zu den Landes-Officiis besser beobachten " "	28.	96
- unausgesetzt zu befolgen, und hierwieder nichts gut-		
achtlich zu begleiten " " "	205.	564
Repräsentationis Jus hat auch in Lehn Erbschaften, wo		
Brüder und Bruder-Kinder concurriren, statt	35.	123
- siehe Tochter	1	7
Repressalien zu solchen soll von Seiten Schlesiens nicht		
Gelegenheit gegeben werden " "	155.	416.
Resta, siehe Steuer-Resta.		
- von dem Fisco einzutreiben siehe Fiscus.		
- Restanten der Executions-Gebühren und andere		
Speesen, sollen in Pausch verhandelt und darüber		
ein gutachtlicher Bericht erstattet werden. " "	107.	273
Restitutio und Revisio wie hierbey die Mißbräuche abzu-		
stellen soll gutachtlich berichtet werden	153.	411
- siehe Appellatio.		
Revisio siehe restitutio.		
Ritter-Güter siehe Lehn-Güter.		
- können die von einem unadelichen Vater erzeugte		

Register.

	No.	pag.
Kinder und Schweidnis und Zauer nicht erben, wann sie sich nicht umb Ihre Majestät meritiret gemacht	28.	98
Ritterrecht dessen Gebrauch wird im Fürstenthum Meisse noch beybehalten	I	13
- in welchen Sachen es noch pflegt gehalten zu werden	I	14
Ritterstand, wird durch Mißbrauch des Ritterrechts umb sein Vermögen gebracht	I	I
- ist an das Kirchen-Recht in Meisse nicht gebunden	I	3
- von Ihrer Majest. neulichst begnadigter ist zum Nach- theil der Religion und des Juris Majestatis von Erkauffung der Ritter-Güter nicht auszuschließen noch ihm sonst etwas nachtheiliges anzumuthen siehe Adel.		
- soll sich bey der Böhmischen Erönung der Pagen, Lauffer, Heyducken und 6. Pferde enthalten	176.	463
- wie in Kleidern erscheinen sollen	-	463
Ritt-Gelder bey den Posten werden gesteigert siehe Post.		
Roborthen und Dienste sollen von einem Gute zum an- dern nicht transferiret werden	25.	245
- siehe Commission		
- Differentzien zwischen Herrschafften und Unterta- nen wie beyzulegen und zu entscheiden	245.	665
- dabey ist der Recurs gestattet	-	666
Rockenspinnen dazu sollen Männer sich nicht begeben	6.	41
S.		
Sächsishe Rechte nach diesen sollen die in der Meissi- schen Landes-Ordnung nicht enthaltene Fälle ent- schieden werden	I	7.
- sollen in Glogau nicht allein sondern auch die Råd- ferl. Resoluta befolget werden	7.	44
- nach solchen werden die Pflüchtlinge bestraft	70.	188
Sacramenta, siehe Ministerialia.		
- sollen in Glogau öffentlich genommen werden	6.	35
Salniter und Pulverwesen, siehe Pulver.		
- Sieder, wo sie graben und wohin verkauffen mögen	52	157 soll

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
sohl nicht auffer Landes geführet, und angezeigt werden, wo er gegraben worden	116.	289
Salz-Einschwärzungen sollen manu militari unterbrochen werden	181.	485
- Verlags Übernahme wird den Ständen von Ihro Majestät angetragen	-	485
- darinne erinnern Ihro Majestät des Conventus publici Entschluffung	184.	495
- Einschwärz wird diese und dem Fisco ein General-Decret ertheilet	184.	495
- Einfuhr freye und deren Resolution wollen Ihro Majestät nicht gestatten, sondern die Verschwärzungen manu militari hintertreiben	191.	512
- Einschwärzung sollen dermaleinst unterbrochen, und der Salz-Verlag eingeführet werden	239.	641
- Preis gesteigerter soll aufgehoben werden bey dem Salz-Verlag	-	642
Salvaquardiret wird die Zuchten-Fabrique auf 20. Jahr Salvus Conductus, so lange dieser nicht ausgewürcket sind die Todtschläger anzuhalten	160.	423
- wird wegen freventlicher Entleibung abgeschlagen	70.	188
Sanctio Pragmatica wegen der Kayserl. Erblande, siehe Erbfolge.	55.	161
Schäffer-Zunftts-Collecta dabey wollen Ihro Majestät die Autorität des Juris regii conserviret, und diese Collecta beschleuniget wissen	48.	149
		150
Scharff-Richter sollen zu Auffuchung der Land-Beschädiger und liederlichen Gesindels adhibiret werden	68.	185
- denen wird nach beendigter Vieh-Staupe die Abdeckung des Viehes wieder gestatter	163.	698
Schätze in der Erde gefundene soll der Fiscal ausforschen und anzeigen	8.	53
Schiffer sollen verordnet werden, daß sie zur Pest Zeit manden ohne Paß über die Oder lassen.	100.	258
Schiff-Löcher , siehe Wehre.		
Illiz		
Schlacht		

Register

Schlacht-Accis siehe Fleisch-Kreuzer.		
- ist von dem der schlachtet zu entrichten	69	186
- dessen Taxa		187
Schlag-Bäume damit können die privat-Wege, zu Abweisung der Last-Wagen verlegt werden	218.	594
Schmelzen des Zinselt soll vor der Stadt-Sagan geschehen	6.	42
Schnell-Galgen an solchen sollen Taffeln aufgehenget und darauf die Lebens-Straffe derjenigen notiret werden, welche aus verdächtigen Orthen kommen, siehe Pest.		
Schneider sollen von frembden Tuche denjenigen keine Kleider fertigen, sondern solche denunciren, welche dergleichen Tuch zu tragen nicht befugt sind	158.	692
Schreiber der Officianten müssen ex propriis salariet werden	98.	252
Schrift heilige deren Verachtung wird an Leib und Gut bestraffet	6.	36.
Schriften anzögerliche siehe Advocaten.		
- deren Unterschrift nebst dem Principal von einem Advocaten siehe Advocat.		
- zwischen Herrschafften und Unterthanen werden nur 2. gewechselt	245.	666
Schub-Systema der Bettler und Invaliden siehe Bettler, Invaliden.		
Schulden der Städte siehe Stadt.		
Schulden des Landes zu bezahlen und ohne Kayserslichen Consens keine zu machen	107.	273
Schule halten ist eine vorhin abgestellte Sache bey den Uncatholischen	24.	90
Schumacher sollen den Schu-Knechten und Jungen bey Tretung aus der Arbeit gedruckte Zettel geben	97.	247
- sollen wieder das alte Herkommen die Gesellen nicht beschweren		248
- Knechte sollen aller Orthen bey dem Austritt aus der Arbeit Kundschaften nehmen	104.	264
Schütt-Boden des Geträndes sollen bey theuren Zeiten geöffnet werden.	221.	603
		Schweine

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

Schweine und Mist soll in der Stadt Glogau nicht aufbehalten werden	6.	42
Sectirer sollen in Glogau nicht geduldet werden	6.	36
Septima Liris siehe Decima.		
Service wie viel vor solchen zu zahlen	126.	318
	128.	323
	139.	368
Sessio und Votum bey dem Ober- und Fürsten-Rechten haben die Standes-Herren	36.	124
Siegel so in den Accis Aemtern gebraucht wird wie es beschaffen seyn soll	76.	203
Söhne erben im Reifischen die Lehn-Güter ohne alle Verleih und Verreichung, doch daß sie, so sie einheimisch, binnen Jahr und Tag huldigen.	I.	5
Sold siehe Besoldung.		
Soldaten Verpflegung siehe Ordonanz, Kriegs-Regulament.		
- Bezahlung siehe Steueramt		
- abwesende wem deren Mund- und Pferde Portiones eingehändigt werden, siehe Mund-Portion		
- sollen wieder die A. C. Verwandten, so sich in auswärtige Kirchen begeben nicht gebraucht werden	26.	93
- Hülffe, dessen soll sich der Landes-Hauptmann ohne ausdrückl. Käyserl. Befehl nicht bedienen		93
- was dieselben auf dem Marche zu viel empfangen wird bezahlet und liquidiret	38.	128
- Verpflegung in Natura wird aufgehoben	128.	323
- agregirte, wie deren Bequartier- und Verpflegung bonificiret wird	162.	428
- wie viel denselben in Wirths-Häusern zu borgen, damit sie zum desertiren nicht verleitet werden	168.	446
- und Pferde, so von den Officiers angeworben, sollen vor der Assenta des Kriegs-Commissarii nicht in Verpflegung gegeben werden	179.	469
- Abgedankte, herumvagirende sollen eingezogen werden	180.	479
- deren Natural-Verpflegung in den Städten betreffende	223.	606
		<u>So-</u>

Register.

	No.	pag.
Sollicitatores in Prag sollen in peinlichen Sachen bestätigt werden	82.	214
- und Agenten, unterschreiben die bey der Böhmeimbi- schen Hof-Canzley und Königl. Oberambte ein- reichende Memorialia und Schrifften	188.	506 508
- zu deren Erspahrung sollen die Deputati ad Publica gebrauchet, aber über 30. Floren Besoldung nicht haben	98.	252
- ist zu benennen, an welchen in den suchenden Criminal- Belehrung die die Missiva zurück zu stellen	212.	582
Sonn und Fevertags Arbeit und Feyer, siehe Fevertag.		
Spittal in solchen sollen die Bettler und Invaliden ge- bracht und dadurch das Auslauffen verhindert werden	33.	108 119
- siehe Invaliden.		
- in solche der Regilion nach die Bettler und Invali- den einzulegen	219.	597
- für Soldaten und Invaliden wo und wie zu errichten	243.	654 655
Spolium wird dem Bischoff von Breslau und Fürsten zu Auersberg nicht gelassen	95.	244
Stadt kan ohne Känsrl. Consens keine Schulden ma- chen und hat der Landes-Hauptmann zu invigiliren, daß alle Verschwendungen vermieden werden	2	23
- Rechnung über den Befund relationiret der Landes- Hauptmann	-	23
- in solche die vagirende Bettler einzubringen siehe Bettler.		
- die bey diesen verspührenden Unordnungen sollen von dem Landes-Hauptmann an Ihro Majestät berich- tet, aber nicht eigenmächtig abgestellt werden.	43.	141
- Schreiber, kan jede Stadt ohne Eintrag aufnehmen	-	142
- Güter deren Regalia sollen in die Stadt-Renten ge- bracht	98.	254
- Verpachtungen ohne Approbation der Aemter nicht vorzunehmen	98.	255
- sollen die Stände in ihren Juribus nicht beeinträchtigen	282.	724
		Stände,

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

No. pag.

Stände, siehe Land-Stände.

- sollen sich keiner Interpretation der Privilegien anmaassen, siehe Interpretation.
- von Schweidnitz und Jauer sollen in ihren Privilegiis nicht leichtlich beeinträchtigt werden 28. 96
- zwischen selbigen und der Landes-Hauptmannschafft rathen Ihro Majest. zu güttlichem Vergleich 99
- sollen den billigen in rebus judicatis erlassenden Königl. Amts-Berordnungen schuldigen Respect und Gehorsam leisten 28. 100
- Abwesende, werden pro Consentientibus gehalten 85. 219
- von Ober- und Nieder-Schlesien, vergleichen sich wegen der Steuer-Prægravation 107. 271
- sollen die Städte nicht beeinträchtigen 282. 742

Standes-Herrschaft erhobene deren Prærogativen 36. 124

Standes-Prærogativen zu Unrecht angemasset, werden Fiscalisch belanget 79. 207

Staupenschlag sollen die revertirende Bettler bekommen 33. 113

Steueramt giebt weiter keine Assignationes, sondern bezahlet selbst die Eroagationes siehe Assignation

Steuern, wie solche ausgeschrieben werden sollen, siehe Ausschreibung.

- Enthänge und Brand-Subsidia dabey soll nicht auf die Versohnen gesehen werden, siehe Brand-Subsidia.
- und Gaben sollen in Ologau abgeführt und zur Landes-Defension beygetragen werden 6 43
- Cassa dabey wird dem Landes-Hauptmann kein Eingriff gestattet, gegen die Steuer-Restanten aber die Amts-Hülffe gebraucht 28. 100
- Resta, sollen bey verkauften Gütern nicht auf einmahl exigiret, sondern in gewissen Quantis von den Kauffs-Termin-Geldern abgetragen werden 30. 103
- führen die freye Standes-Herrschaften unmittelbar bey dem General-Steuer-Ambte ab 36. 124

RIIIII

Steuer

Register.

	No.	pag.
Steuer-Einnehmer sollen durch ihre Nachlässigkeit zu Steuer-Resten nicht Anlaß geben	40.	135
		136
- Resta, wegen Anschwellung derselben, will das Königl. Oberamt die Cassen revidiren lassen	40.	136
- Sachen der Städte, darein hat die Landes-Hauptmannschaft sich nicht einzumischen noch weniger Verordnung zu thun	43.	143
- Restantiarios soll der Fiscal per brevissimam viam exequiren	63.	176
- Sachen, soll das Königl. Oberamt vor allen andern Sachen vornehmen, und die saumseelige Instanzen bey Ihro Majestät anzeigen	71	190
- sollen der Indiction nach ausgeschrieben werden wenn die Accisen nicht zulänglich sind	-	191
- sollen binnen 20. Tagen nach Vertheilung jeden Monaths eingebracht werden	-	192
- Tabellen, sollen monatlich richtig und zeitlich eingeschicket werden	-	192
- Geld, ist von jedem Fürstenthumb besonders aufzuhalten und einzutragen	-	192
- Geld zahlet das General-Steuer-Amt vor eingelangter Kayserl. Resol. an niemanden	-	194
		195
- Rechnungen wie solche quartaliter und jährlich abzulegen	-	195
- Cassa, soll monatlich revidiret werden	-	196
- Ausschreibungen geben die Aempter den Landes-Collegiis zur Deliberation, damit dadurch ein Stand vor dem andern nicht prägraviret werde	85.	218
- Restanten, wie das Amt wieder sie verfahren soll	-	219
- Cassam kan das Landes-Amt revidiren	-	220
- Cassa-Officianten, werden zur Parition den Landes-Aemthern angewiesen	-	221
- über die eingehende und zurück bleibende soll alle 14. Tage dem Amte eine Confignation zugesertiget werden	-	220
		Steu.

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No. pag.
Steuer-Rayhungs-Abnahme, soll 14. Tage vorher dem Amte insinuiert werden	220
- Vergütungen wie solche geschehen sollen	89 253
- und Landes-Berwilligungen wenn und wohin solche abgeführt werden sollen	106. 268
	109. 276
- prägravirte wie viel denselben enthangen, und dis- fällige Differention mit Ober-und Nieder-Schle- ßen beygelegt worden	107. 271
- Catastra deren Beschaffenheit und Abänderung soll einaeschieket werden	120. 295.
- Rectifications-Angelegenheiten wie dabey zu ver- fahren und nichts zu verschweigen	169 448
- Tabellen, dörffen bey befolgender Executions- Ordnung nicht mehr eingelendet werden	171. 452
- sollen Juden nicht samblen, umb solche ihren Jüdi- schen Gemeinden nach Jerusalem zu senden	172. 453
- Realitäten verschwiegene werden bestraffet	178. 467
- Gelder, sollen mehr als nöthig in dem General-Steu- eramte nicht aufbehalten werden	189. 508
- Einnehmers General Instruction	192. 512
- - stellet 6000. Floren Caution	- 516
- - dessen Function bey der Geld-Einahme	- 517
- - zahlet nichts ohne Oberamtl. Decret und Cassa- Deputationes Gutachten	- 918
- - kan einige Posten ohne Oberamtliche Anschaffung auszahlen	- 520
- - dessen Pflicht bey der Geld-Ausgabe	- 521
- - dessen Amt bey der General-Steuer-Rayhung	- 525
- - dessen Sold	- 528
- - Bekommt täglich 6. Floren Lieffer-Gelder	- 529
- Geld soll auf diejenigen Termine, auf welche es ausgeschrieben, eingehoben und nicht vermengt wer- den	196. 542
- Rayhung in Rambslau, muß an den Breslauischen Landes-Hauptmann eingelendet werden	205. 564

Register

	No. pag.
Steuer-Einnehmer Function deren Verwaltung wird provisorie in Glogau einigen Ständen aufgetra- gen	270. 709
- zu dessen Erwehlung wird den Glogauischen Ständen ein Landtag erlaubt	285. 747
Stola Taxa publicirte darüber soll der Herr Landes- Hauptmann halten	24. 91
- nach der Erlegung können die Evangelischen die Mi- nisterialia in andern Kirchen nehmen	135. 338
Strassen, siehe Wege.	
Subhasta sollen die Schlesischen Cameral-Gefälle ver- pachtet werden	119. 294
Subhastatio, wegen einiger hierbey vorgekommenen An- stände wird ein gutachtlicher Bericht verlangt.	140. 328
Substitution bey vacirenden Landes-Aemtern wollen Ihro Maj. den Ständen nicht gestatten, weil es inter majora Summi principis regalia gehört	28. 98
- Ordnung, bey constituirenden Fidei Commissi soll jederzeit einberichtet werden	222. 604
- dabey bleibt Legitima Salva	- 604
Summarissime soll in Contraband-Sachen verfahren werden	275. 719
- siehe Pohlen.	
Supplicata und Berichte darinne soll die Titulatur an Ihro Majestät gerichtet werden	91. 239
Syndici, ausländische damit solche nicht erfordert werden, sollen die Raths-Stellen mit tauglichen Subjectis besetzt werden	98. 254
T.	
Taback-Accis wird in suspenso gelassen excipe von sü- ßen Weinen	65. 180
- soll in Sagan niemand auf öffentlichen Hofe oder Scheuren rauchen	138. 348
Tabella perceptorum & erogandorum soll bey dem General-Steuer-Ambte entworfen werden	71. 193
	- 195
	Täm

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

No. pag.

Tämme, Stein-Tämme deren Besserung siehe Brücken, Wege.		
Tänze nährliche, davon sollen sich Kinder, Weiber, und Mägde enthalten	6.	38
Tanz-Impost, und die Specification der Schencken- und Wirths-Häuser soll richtig eingebracht werden	81.	210
Tausen, können die Uncatholischen bey ihren Glaubens-Genossen, Soluta Stola Taxa und nach gesuchtem gewöhnlichen Zettel	24.	90
- Warumb solche, den noch nicht gänglich gebohrnen nicht gereicht wird, und warumb die Ungetaufften mit Gesang und Klang begraben werden	247.	669
- Noth, sollen die Hebammen denen noch nicht gänglich gebohrnen Kindern geben	280.	739
Testamenta, dabey soll der Fiscal das Fiscalische Interresse beobachten	8.	47
- wegen der Publications-Taxa sollen die Beschwerden eingebracht werden	282.	743
Thaler deren Werth siehe Münz-Mandat.		
- werden bey dem Pohnischen Vieh-Handel auf Kreuz-Thaler gerechnet	234.	630
Thätigkeiten sollen in dem Jurisdiction-Streit zwischen 2. Landes-Aemtern eingestellt bleiben	94.	243
Thore, sollen unter wehrenden Gottesdienst geschlossen und niemand durchgelassen werden	6.	36
Titul alter gewöhnlicher soll dem Stadt-Magistrat gegeben werden	43.	142
- zu unrecht angemasseter siehe Standes prærog.		
Titulatur in den Supplicaten, soll an Ihro Majestät gerichtet werden	91.	239
Töchter, erben in Reisse mit eben dem Rechte die Erb-Güter wie die Söhne wenn diese nicht verhanden	I	6
- sollen aus des Vaters Gute eine gebührliche Ausstatung nach dem Vermögen des Gutes empfangen, besonders aus Lehn-Gütern	-	6

KKKK 3

Toch:

Register

	No.	pag.
Töchter , repräsentiren ihre Mutter, und erben nach derselben, die Morgengabe, Gerade und Mußtheil	-	7
- kan ausgeerbet werden, wann sie der Familie einen Spott thut	-	8
- denen giebet ein Vater zur Ausstattung was ihm beliebet, item zum Heyrath-Gute	-	9
- was einer vom Vater zur Ausstattung ausgeset worden, daß müssen die Söhne, den andern gleichfalls geben, oder die nächsten Freunde determiniren	-	9
- thun Verzicht auf die Väter- und Mütterl. Erbschaft bey erhaltener Ausstattung	-	9
- unverheyrathete, was dieselben bis zu ihrer Verheirathung aus den Väterl. Gute zu fodern haben	-	9
		10
Todschlag siehe Mordthat.		
Toleranz-Impost Jüdischer, und Gelder, sollen unter Direction der Ober-Accisen-Deputation durch die Accis-Bediente eingetrieben werden	112.	282
- soll durch die Licitations-Commission verpachtet werden	150.	400
- wie solcher eingerichtet ist.	-	401
- restituender, davor wird nach 6. Wochen das Duplum und nachhero quadruplum erlegt	-	404
- wird abermahls auf 3. Jahre unter gewissen Conditionen verpachtet	185.	497
- davon sind frembde Juden zur Markt-Zeit befreyet	-	500
	241.	649
- dabey soll den Pächtern alle Assistance geleistet, wiedrigensfalls der Impost von den Obrigkeiten selbst bezahlet werden	235.	633
		635
- rückständiger gehet allen andern Schulden vor	235.	635
- Patent erneurtes	241.	646
		648
- poena dupli & quadrupli		650
- dessen 4. Classen	-	648
- dessen erneurte Verpachtung wird intimiret	274.	716
		auf

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No. pag.
- auf 3. Jahre verpachtet, wovon Glogauische und Zül- her-Juden eximiret sind	278. 726
- in welchen Städten dieser eingehoben wird	- 737
Tractamente siehe Gastereyen.	
- sind den Land-Ständen inhibiret	98. 250
- desgleichen dem Magistratu	- 254
	253
Trantgrotschen sollen die Müller nicht nehmen von denen Mahlgästen	12. 67
	68
Trauen, copuliren, sollen die Geistlichen nicht die nahe Verwandte	3. 26
- noch diejenigen, so noch nicht 3. mahl aufgeborschen	- 25
Tuch-Policey, bestens in Stand zu bringen und Inspe- ctores zu setzen	158. 691
• ausländisches, wer solches zu tragen berechtigt ist	- 692
U.	
Überreuther Gold, siehe Accise.	
Unkosten, nichtig verursachte, soll das Landes-Ampt selbst tragen	37. 126
- sollen die Obergerichts-Herren, den Unterthanen nicht aufbürden	55. 162
Unmündige wenn sie auch binnen Jahr und Tag die Le- hen nicht muthen, werden derselben nicht verlustig	1 6
- werden in Reisse nicht mündig vor hinterlegten 25. Jahren	- 10
- werden auch vor den 25. Jahre von dem Landes-Her- ren vor mündig erkläret	- 11
Unterschrift N. N. siehe N. N.	
- wie und wer solche im General-Steuer-Ampt fertiget	192. 527
Unterthaner werden der Bettel-Leuthe Kinder an dem Orthe wo sie aufgenommen und versorget werden	33. 110
- dienstlose auf solche sollen die Land-Drägoner acht haben	- 115
- emigrierte auch Pohlen, sollen zu deren Vindica- tion	

Register.

	No.	pag.
tion specificiret, und dem Königl. Oberambte ein- gesendet werden	103.	263
Untertanen wenn sie in frembde Kriegs-Dienste treten werden ihres Vermögens verlustig	159.	422
- Kunsterfahne sollen nicht emigriren	174.	458
- deren Differenzen wegen der Robothen mit ihren Obrigkeiten, werden durch eine angeordnete Ober- ambts-Commission behoben	245.	664 665
- denen sollen wieder ihre Herrschaften geschworne Advocaten aber keine Winkel-Schreiber zugege- ben werden, siehe Advocat.		
- deren Beschwerden schlichtet die Herrschaft als erste Instanz	-	665
- wieder die Herrschaft, gehöret zur Regierungs-Com- mission	-	665
Unzucht und Hurerey soll auch nach der Vermuthung gestraft werden	6.	37
Urtheil-Geld wird in Reisse von beyden Theilen erlegt, aber post publicationem dem Gemeinden wieder gegeben	I	20

V.

Vaganten und Landes-Beschädiger sollen von den Scharff-Richtern aufgesuchet werden	68	185
- und Delinquenten sollen in geschlossene Städte ge- fänglich gelieffert werden	252.	677
- mit ausgearbeitetem Fellwerck sollen nicht geduldet det werden	252.	677
- zu deren Ausrottung, sollen die Land-Visitationes fleis- sig fortgestellt werden	253.	679
Vater soll sein Vermögen und Erbschaft ohne Ursache den Kindern in dem Fürstenthum Reisse nicht ent- wenden	I.	8
- hat dennoch Macht, besonders in Erb-Gütern mit seinen Vermögen zu disponiren	-	8
- demselben kan kein Vormund aufgedrungen werden	238.	639
Vater		

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No. pag.
Vater Fan zu Edirung des Inventarii nicht gezwungen werden	- 639
- so lange er ad Secunda Vota ist von einem Contuttore befreuet, stellet aber Cautionem rem pupilli Salvam fore	246. 668
- soll nach Absterben seiner Ehe-Consortin ein Inventarium fertigen und Cautionem rem pupilli Salvam &c. prästiren	271. 710
Vergleich über öffentliche Delicta ist unbillig	8 54
- mit der Miliz werden annulliret	130. 329
- privat mit der Miliz sind gänzlich abzustellen	147. 389
	194. 533
Verjährung hat auch bey den Zehenden der Geistl. statt	216. 589
Verlesen offentliches der Uncatholischen Bücher, wenn aus andern Orthen, Häusern und Familien Leuthe zusammen kommen, und gleichsam ein ordentliches Religions-Exercitium einführen wollen, wird nicht, wohl aber das Privat-Verlesen seiner Familie und Gesinde gestattet	24. 90
Verlobung der Kinder ohne der Eltern Consens ist ungültig	6. 37
Vermögen der Adlichen Weibs-Persohnen, siehe Adel.	
Verpflegung der Soldaten, siehe Soldaten.	
Verschwendung den Städten inhibiren die Landes-Haupt-Leuthe	2 23
Verweiser deme soll der Landes-Hauptmann bey seiner Abwesenheit mehrere Vollmacht lassen	28. 100
Vieh, was davon der Frauen von Ritters-Orth zur Gerade im Reifischen gehöret	I 4
- erbet die nächste Rifftel hieselbst nicht, sondern in Ermangelung der Söhne verbleibet es den Töchtern	- 7
- darff nicht im ersten Gränz-Orthe veraccifiret werden	65. 180
Vieh-Seuche bey Fortdaurung derselben ist das gesunde von dem Francken abzusondern das umgefallene aber unabgedeckt zu begraben	101. 260
- wo diese noch dauret, daselbst sollen keine Vieh-Märck-	

te gehalten, noch der Vieh-Trieb ohne beschworne Pässe verstattet werden	105. 266
- Abdeckung desselben wird nach geendigter Vieh-Geu- che wieder gestattet	163. 698
- siehe Abdeckung.	
- Trieb soll den Prager Fleischern nicht schwer gema- chet noch die Zölle erhöht werden	175. 460
- Handel Polnischer soll möglichst in Gang gebracht werden	234. 628
- Handlungs-Ordnung	- 628
- siehe Verkauf.	
Visitation der Bettler und disfällige Anordnung.	207. 567
- siehe Bettler.	
- Land, sollen allen Fleisses befolget, umb hierdurch die Bettler auszurotten	253. 679
Völker-Recht wird beleidiget durch Ausforderung eines Gesandten	158. 421
Vorgespann siehe Vorspan.	
Vorkauffler und Höckler sollen nicht geduldet werden, sie- he Höckler.	
- des Geträndes siehe Getrände.	
- des Viehes verbothen siehe Vieh	234. 631
Vormund wenn solcher einem Vater aufgedrungen wer- den kan oder nicht, siehe Vater.	
- hat im Meißischen bis zu hinterlegten 25. Jahren des Mündels zu sorgen	I. 10
- muß bey erlangter Majorennitatz des Mündels Rechnung ablegen	I. 11
- kan der älteste Bruder über die Jüngerer seyn	- 11
- sollen auch den Kindern der Bettelleuthe von den Herr- schafften gesetzt werden	33. 110
- Catholische sollen den Evangelischen Pupillen nicht gesetzt werden	148. 396
- sollen anzeigen, wann Adelige Waisen ausser Lan- des verschicket werden	151. 407
- sollen ihre Pupillen nicht ausser Landes schaffen	193. 531
- sind dessen bey dem Juramento Tutelæ zu erinnern	531
	ha

der in dieser Samblung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
- haben jährlich richtige Ranzhung abzulegen	273.	714
Vorspan, sollen zu Liefferung der Recrouten zwar gegeben aber auch bezahlet werden	75.	202
- auf Soldaten Märschen genommene sollen specificiret, und wie solche gereicht werden	123.	301
		302
- wie die Quittung darüber einzurichten	-	309
- vor die Sächsishe Troupen wie solche angesetzt werden sollen	38.	128
- und Pferde auf die Wachten und sonst werden durchgehends abgestellt	147.	392
- denen Militaribus ertheilte sollen Monathlich specificce eingesendet werden	156.	412

W.

Waaren Giffifangende, sollen von dem Verkaußern gar nicht zu Markte gebracht, von den Fabricanten aber nur gegen beschworne Pässe eingelassen werden	88.	228
- nach Fiume werden Zollfrey gelassen bis auf die Wagen und Brücken Mauth	265.	700
		702

Wagen bedeckter, gehört der Frauen von Ritters Art im dem Fürstenthumb Meisse	I	5
---	---	---

Wahl der Deputirten siehe Deputirten.

Wahl der Landes-Ältesten und Landes-Officiern siehe Landes-Ältesten	31.	105
---	-----	-----

Wahrsager sollen an Leib und Gut gestrafft werden	6	36
---	---	----

Wallfahrten dabey sollen die Land-Drögoner auf die Bettler acht geben	33.	117
		118

Wartenbergischer Standes-Herrschaft Fidei Commiss Angelegenheit wird rechtlich entschieden	144.	379
--	------	-----

Wasserschaden das Land Schlesien betroffener deshalb können Ihro Majestät von dem Quanto militari & contributionali nicht ablassen	248.	670
--	------	-----

Wäysinnen Adelige sollen ohne Kaysers. Consens nicht außser Landes geschicket werden	151.	402.
--	------	------

- siehe Vormund.	2111 2	nicht
------------------	--------	-------

Register

	No.	pag.
- nicht ausser Landes in Clöster und sonst zu schicken, noch ihr Vermögen zu transferiren	193.	531
Wäysen-Zaß in Tischen soll gesperrt werden	256.	688
- besonders ad normam Gymnasii oder Academiae können ohne Landesherrlichen Consens nicht errichtet werden, sind folglich bey Straffe abzustellen und zu sperren	226.	613
Wege Reparation, siehe Brücken, Aembter.		
- Reparation unterlassende wieder die muß der Fiscal agiren	218.	595
- Cominissarii, sollen in jedem Creyse erwöhlet werden	-	194
- alle Viertel Jahre relationiren	-	594
- über Prag nach Wien und aus Pohlen über Breslau sollen mappiret und eingerichtet werden	230.	620
- privat, können zu Abweisung der Last-Wägen mit Schlag-Bäumen verlegt werden	218.	594
Wehre , in dem Oder-Strohm sollen in gutem Stande und vorgeschriebener Grösse erhalten werden	41	137
Weibs-Persohn siehe Adelige.		
- sollen nicht dienstlos seyn und Cammern miethen oder zum Schein francke Männer nehmen	6	38
		39
Weissen-Versälscher Straffe und abzustellen	90.	136
Wein-Accis wird in suspenso gelassen	65.	180
- nicht aber von süßen Wein	-	180
Werbung derselben soll sich der hierlandische in frembden Kriegs-Diensten befindliche Adel enthalten, siehe Adel.		
- soll ohne Käyserl. Concession niemanden hier Landes verstattet werden	50.	153
- heimliche frembder Potenzen durchgehends abzustellen und so die Werber als die geworbenen zu Käyserl. Kriegs-Diensten zu nehmen	50.	153
	54.	160
- soll weder frembden, noch den Käyserl. Regimentern zugelassen werden, wenn sie sich mit Werbe-Patenten nicht legitimiren	61.	173
		Wer

der in dieser Sammlung enthaltenen Sachen.

	No.	pag.
Werbung frembder Potenzen abzustellen auch Werb- ber und geworbene zu arretiren	73.	199
	110.	278
	174.	458
- ausgeschriebene allgemeine Landes-Werbung dabey wird alle Neben-Werbung eingestellt	118.	292
- Stände, denen soll bey Ablieferung der Recrouten nichts abgefolget noch gegeben werden	121.	297
	125.	315
- eigenmächtige ohne Oberambtl. Intimation soll auch den Kays. Officiers nicht gestattet werden	267.	706
Westphälisches Friedens-Instrument, demselben soll allerdings nachgegangen werden	9	58
- denen Augspurgischen Confessions-Verwandten soll wieder das Instrumentum Pacis nichts angemu- thet werden	24.	89
- bey demselben sollen die A. C. Verwandten geschützt werden	27.	94
Wetterbeschädigte wie ihnen in Wohlau zu Hülffe zu kommen	282.	743
Wildbahn Kays. daß derselben kein Eingriff geschehe, soll der Fiscal acht geben	8	53
Wirthschaft und Güter der Städte sollen nicht leicht- lich vermiethet werden	98	254
Wittiben werden durch ihre Landes-fähige Ehemänner belehnet, folglich von den Receptions-Geldern be- freyet	161	696
- Jüdische wie viel sie Toleranz-Impost erlegen	278.	732
Wucher mit Getreyde siehe Wucher		
- wozu die Juden Anlaß geben, soll abgestellt werden	6.	39
Z.		
Zehenden können auch verjähret werden	216.	589
Zeugen leichte und schlechte werden zu Abstrickung eines Rittermäßigen Ehren-Handels nicht leichtlich zuge- lassen	I	14
- Verhörung dabey soll in Reisse, die Gegen-Partey zu geladen werden	-	19
Zeugniß der Soldaten, siehe Attestat, Kundschaft.		
IIII 3		
	Zigen:	

Register.

	No.	pag.
Zigeuner sollen durch benachbarte Gemeinden aus dem Lande geschafft, und die ergriffene an den nächsten Baum gehängt, die aussenbleibende Gemeinden aber mit 100. Ducaten Straffe belegt werden	53.	159
- Gesindel soll als Vogelfrey nicht geduldet u. auf aushängende Taffeln ihre Lebens-Straffe ausgedruckt werden	115.	288
Zimmerleuthe und Gesellen sollen sich nicht unterstehen zu emigriren	154.	413
Zinn- und Kannen-Giesser, denen soll wieder die Pfuscher aller Schuß geleistet, und verfälschter Zinn nicht verarbeitet, noch das haufsiren damit verstattet werden	35.	145
Zoll- und Mauth-Aempter, sollen das außer Landes führende Pulver und Salniter confisciren	52.	157
- sollen den Fleischern von Prag bey dem Vieh-Frieb nicht schwer gemacht werden	175.	460
- Freyheit wird der errichteten Leinwand-Fabrique auf 4. Jahr gestattet	231.	621
- frey sind die nach Fiume und Trieste gehende Waren	233.	624
	265.	700
		702
Zünftte der Schumacher, siehe Schumacher.		
- der Schäffer und Zinn-Giesser, siehe Schäffer Zinn-Giesser.		
- sollen die Zuchten-Fabrique nicht hemmen	160.	424
Zusammenkünffte der Stände, siehe Landes Zusammenkünffte, Fiscus.		

Errata.

Pag.	3	Lin. ult.	von Herren Ritterstände,	Diese Herren, Ritterstände,
10	:	21	geböhren	: gebahren.
22	:	25	habender	: handen, der
30	:	4	aufrichtet	: aufgerichtet
:	:	11	Rittlig	: Rittlich.
33	:	19	in Ordnung	: und Ordnung,
35	:	15	und der Bürgerschaft	: von der Bürgerschaft, sonder
			sondern Affection	Affection
37	:	23	Aussehnung	: Aussehnung
52	:	29	Verfehrung	: Verfehrung
53	:	8	offters ermeldten	: offters inermeldten,

Pag. 57 Lin. 5 güter Policey

59	18	Faust-Sturm
62	27	ex
74	26	nachdrücklich
84	17	derer
91	5	Erinnerung
94	1.	Principatis da
94	3. 11	Inditium
94	21	Principalem
97	8	vor
100	2	anderweiterer wichtiger
		Dienste
	32	auch die
103	14	gesamlete
104	21	aller
123	15	Privilegium
128	24.	sich wohl
	26.	gewißhaft
129	ult.	erweget
132	29	Vorschuß
131	12	eingelauffene
134	13	sonst so
143	20	als Regierung,
150	2	worden
	25	in die dritte
	29	umhgänglich
154	27	auch
156	9	4. Jul.
166	10	als
181	14	Stand
190	19	verfahren
193	3	auch andere zulängliche
		modus
194	3	unterwerffen
195	16	durch die
	18	absentiret
202	22	zu treffen, muß
205	26	Moratorium
210	20	deren daselbst ausgesetzt
212	19	eingebrachten
	20	Ordnung des
214	5	Bluth-Baches
118	4	dem alldortigen Stände
231	24	allzugleich
245	7	Roborhen
245	27	drey dings
278	12	immelft

Diese guter Policey

1	Faust, Sturm
2	et
3	nachdencklich
4	der
5	Erneuerung
6	Principales, das
7	Judicium
8	Principalen,
9	von
10	anderweitiger wichtiger
11	Dienst,
12	sie auch denen.
13	Gesamte,
14	wann aber aller,
15	Privilegiorum
16	sich nicht wohl
17	gewissenhaft.
18	erregt.
19	Vorschub
20	angelauffene
21	so sonst.
22	und Regierungs Rath.
23	würden.
24	die dritte
25	unumgänglich
26	auf
27	5. Junii
28	alles
29	Steuer
30	erfahren
31	auf andere zulängliche mo-
32	dos
33	entwerffen
34	durch den, die
35	assentiret
36	zu treffen muß,
37	Moratorium
38	denen daselbst ausgesetzten,
39	eingebracht,
40	Ordnung wegen des
41	Blut-Banns
42	der alldortigen Stände
43	alsogleich
44	zu Roborhen
45	dreydings
46	immittelst

Pag. 279 Lin. 31 Verschub

283	7	sothane,
293	2	Hoslingen
294	20	überfassen
319	22	effecten!
334	26	beweglichen
336	29	Feung
345	4	Comes Schlikkins-
		ky
181	5	Übergebung
	25	geschwornen
	31	abstehenden
382	4	heuerlich
383	27	worab
384	4	erküssen
390	24	Gubernij
408.	8	Facto
420	8	Weyhung
451	5	mit Castell
456	6	Donatio
467	2	eini
485	32	einpasche
495	23	einpackung
512	13	vorrechtlichen
523	18	solchen
527	19	als Wann
544	29	reduirung
560	15	Beschuldigungen
566	21	wieder
599	18	Beerbigung
653	9	abgewiesen,
668	20	befehlen
717	12	Indicii
721	19	auch
725	4	darnach

•	Vorschub
•	welche sothane
•	Hoslinger
•	überlassen
•	effectiven
•	beweglichen Erbschafft
•	Fezung
•	Comes Schlick N.
	Kinsky.
•	Übergehung
•	geschwornen
•	abstehenden
•	feyerlich
•	Woran
•	erkiesen
•	Gubernia
•	Pacto
•	Weichung
•	in das Castell.
•	Donativ.
•	einigen
•	einpaschern
•	einpackung
•	vorsehlichen,
•	sollen
•	alsdenn
•	Reluirung
•	Beschuldungen
•	werden.
•	Beendigung.
•	abgewichen,
•	bestellen,
•	Judicii
•	und
•	darein



